Schriften des Rudolf-von-Jhering-Instituts Gießen

Thorsten Keiser | Thomas Pierson [Hrsg.]

Lohngerechtigkeit in der europäischen Rechtsgeschichte

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schriften des Rudolf-von-Jhering-Instituts Gießen

Herausgegeben von

Prof. Dr. Marietta Auer, M.A., LL.M., S.J.D. (Harvard)
Prof. Dr. Steffen Augsberg
Prof. Dr. Thorsten Keiser, LL.M.
Prof. Dr. Martin Lipp
Prof. Dr. Franz Reimer

Band 6

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Thorsten Keiser | Thomas Pierson [Hrsg.]

Lohngerechtigkeit in der europäischen Rechtsgeschichte

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Auflage 2026

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-4389-7
ISBN (ePDF): 978-3-7489-7345-4

DOI: https://doi.org/10.5771/9783748973454

Onlineversion
Inlibra

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vorwort

Wie bestimmt man die gerechte Vergütung für geleistete Arbeit? Was muss, kann oder darf für eine Leistung gegeben werden? Was können arbeitende Menschen erwarten für die Hingabe ihrer persönlichen Ressourcen, für die Verfügung anderer über ihre Fähigkeiten? Solche Fragen stellten sich in der Geschichte der Menschheit immer wieder aufs Neue. Stets sind sie mit einem Widerstreit von Wertungen, Haltungen und Emotionen verbunden. Ein Sinnbild dafür ist das biblische Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg. Vergleichbare Gerechtigkeitsfragen findet man aber auch in Tarifauseinandersetzungen der industriellen Welt, Vertragsbeziehungen des alten Handwerks und an vielen anderen Orten, in anderen Zeiten und Lebenswelten. Lohngerechtigkeitsfragen waren Gegenstand eines rechtshistorischen Projekts, das in den letzten Jahren am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität-Gießen von Thorsten Keiser und Thomas Pierson durchgeführt wurde. Ausgangspunkt war die Erkenntnis, dass die Frage des gerechten Lohns als Regelungsproblem überzeitlich untersucht werden kann. Dabei hat sich gezeigt, dass von der Antike bis zur Gegenwart ähnliche Wertungen das Lohnproblem begleiten, die sich in verschiedene Ebenen der Lohngerechtigkeit auffächern lassen. Sie sind Grundlage für Normen und Argumente in Bezug auf den gerechten Lohn, welche im Rahmen einer interdisziplinären rechtshistorischen Forschung analysiert wurden. Die Ergebnisse dieser Analysen wurden am 5. und 6. Mai 2023 auf einer Tagung im Schloss Rauischholzhausen bei Marburg vorgestellt, deren Ergebnisse in diesem Band versammelt sind. Wertvolle Diskussionanregungen erhielten wird dort neben den hier im Band versammelten Autorinnen und Autoren auch von Naoko Matsumoto (Tokio) und David von Mayenburg (Frankfurt a. M.).

Das Gesamtprojekt sowie die Drucklegung dieses Bandes wurden großzügig finanziert durch Sachbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Projektnummer: 399923371). Dafür gebührt der DFG unser herzlicher Dank, nicht zuletzt, weil ihre Flexibilität und Nachsicht erheblich bei der Überwindung der durch die Corona-Pandemie verursachten Schwierigkeiten geholfen hat.

Gießen, den 07. August 2026

Thorsten Keiser
Thomas Pierson

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Inhaltsverzeichnis

Thorsten Keiser/Thomas Pierson
Einleitung 9

Rechtspraxis

Anne Allstadt
Lohngerechtigkeit in der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte 23

Jürgen Brand
Lohn-Gerechtigkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor den frühen rheinischen Fabriken/-Gewerbegerichte als Umsetzung des Erwartbaren und Gebilligten 39

Thomas Pierson
Vergleichender Kommentar: Lohngerechtigkeit in der Praxis 73

Geschlechterperspektive

Edith Dali
Das freie Erwerbseinkommen der Ehefrau – (Um-)Wege in die Selbstbestimmung in Deutschland und Frankreich im Vergleich 85

Ute Gerhard
Zur Geschlechterdialektik der Aufklärung:
Das Recht auf Erwerb als Beispiel für den Wandel der Diskurse um Frauenrechte 121

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Andrea Czelk
„Der Mensch will wirken in der Welt“:
Die Erwerbstätigkeit der Frau. Prägende Rollenbilder in Recht und Gesellschaft am Beispiel Carl Bullings (1822-1909) 157

Thorsten Keiser
Kommentar Geschlechterperspektiven 175

Beamtenwesen

Thomas Pierson
Vom verhandlungsgerechten Lohn über die Entschädigung für Einbußen zur prinzipiengesteuerten Alimentation 181

Thorsten Keiser
Beamtenlohn und Rechtskultur – ein Kommentar 233

Recht und Theologie

Thorsten Keiser
Lohngerechtigkeit und theologische Jurisprudenz in der Frühen Neuzeit 239

Andrea Caracausi
Der gerechte Lohn im Italien der Frühen Neuzeit:
Normen, Praktiken und Arbeitsethik 263

Peter Heyrman
The Thomist Revival and the Debate on Wage Justice in Belgium, 1889-1927 285

Thomas Pierson
Vergleichender Kommentar:
Lohngerechtigkeit in der theologischen Debatte 315

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Europäische Perspektive

Bruno Debaenst
Wars on wages. *'Lohngerechtigkeit'* in nineteenth-century Belgium 325

Anna Quadflieg
Lohngerechtigkeit im Spiegel der Entgeltgleichheit 341

Thomas Pierson
Kommentar: Europäische Perspektiven zur Lohngerechtigkeit 361

Abschlusskommentar

Joachim Rückert
Lohngerechtigkeit – Abschlusskommentar und vergleichender Kommentar 369

Bibliographie

Yassin Paul/Thomas Pierson
Lohngerechtigkeit in der juristischen Literatur 1945-2018 389

Schlagwortregister Bibliographie 525

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Einleitung

Thorsten Keiser/Thomas Pierson, Gießen

I. Thema

Der vorliegende Band versammelt die Beiträge der Abschlusskonferenz eines an der Universität Gießen von den Herausgebern durchgeführten DFG-Projekts zum Thema „Lohngerechtigkeit in der europäischen Rechtsgeschichte". Es sollten normative Debatten über Lohngerechtigkeit historisch rekonstruiert und die Übersetzung von ethisch-moralischen Prinzipien wie Bedarfs-, Sozial-, Qualifikations-, Leistungs-, oder Marktgerechtigkeit[1] in die juristische Sphäre erforscht werden. Darüber hinaus sollten aber auch konkrete juristische Erfahrungen mit Lohngerechtigkeitsmodellen (etwa über direkte staatliche Eingriffe, gesellschaftsnahe Regulierungsformen oder gesetzliche Gestaltungen von Rahmenbedingungen von Märkten) erforscht und im Hinblick auf ihre Folgen für die jeweilige Rechts- und wenn möglich auch Wirtschaftsordnung bewertet werden. Historische Erfahrungen, etwa mit bestimmten Ausprägungen von Tarifautonomie, Preisbindungen etc., sollten Vergleichsebenen zu gegenwärtigen Diskussionen um die Vergütung von Arbeitsleistungen liefern.

In dem Projekt sind unter anderem eine Monographie (Thomas Pierson) und zwei Dissertationen (Anne Allstadt, Edith Dali) entstanden. Gegen Ende der Projektarbeit wurden die Ergebnisse auf einer zweitägigen Konferenz im Schloss Rauischholzhausen am 5. und 6. Mai 2023 mit verschiedenen Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Rechtsgeschichte diskutiert. Die Beiträge der Konferenz sind in diesem Band versammelt und mit Kommentaren der Herausgeber oder anderer Konferenzteilnehmer versehen.

1 Zu solchen Prinzipien als ethische Normen Elisabeth Göbel, Unternehmensethik, 7. Aufl., Stuttgart 2024, S. 233 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. Forschungsstand: Recht und Philosophie, Vergangenheit und Gegenwart

Bestätigt hat sich dabei die Notwendigkeit einer übergeordneten, spezifisch rechtshistorischen Sichtweise auf das Thema.[2] Lohngerechtigkeit in der Gegenwart wird meist assoziiert mit Mindestlohn[3] oder der Thematik der Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen.[4] Was regelmäßig fehlte war eine historische Dimension, welche Langzeitperspektiven und Erfahrungen aufzeigen kann. Historische Betrachtungen in diesem Bereich beschränkten sich meist auf Vorgeschichten und griffen nicht weiter aus als bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Beim Mindestlohn bedeutet das z.B., dass Studien oft erst im Jahr 1952 ausführlicher ansetzen, wo mit dem Gesetz über die Mindestarbeitsbedingungen erste Schritte für eine politische, flächendeckende Lohnregulierung identifiziert werden.[5] Solche Forschungslücken galt es zu schließen, indem das Thema Lohngerechtigkeit insgesamt historisch erfasst wurde.

Dazu war ein Forschungsstand zu erarbeiten, der verschiedene Ansätze und Forschungsgebiete zusammenführte. Gerechtigkeitserwägungen im weiteren Sinne spielen auch etwa eine Rolle im juristischen Schrifttum, das sich mit Managervergütungen beschäftigt. Normativer Bezugspunkt sind hier die entsprechenden Vorschriften im Aktiengesetz (§ 87 AktG) über die Herabsetzung der Vorstandsvergütung.[6] Jedoch geht es hier primär um die „Angemessenheit" der Vergütung, welche einzelfallabhängig nach den Maßstäben des jeweils aktuellen Rechts und der aktuellen wirtschaftlichen Situation bestimmt wird. Eine Brücke zum Gerechtigkeitsdiskurs und zur Historie wird nicht geschlagen.

Geht man vom Schrifttum zum geltenden Recht aus, lassen sich zwar viele Anknüpfungspunkte zur historischen Vertiefung finden. Betrachtungen zum Thema Lohngerechtigkeit, ganz zu schweigen von historischen

2 Zu dem hier geschilderten Programm auch Thorsten Keiser, Lohngerechtigkeit – eine konkrete Frage für die Rechtsgeschichte? In: Olaf Deinert, Johannes Heuschmid, Michael Kittner, Marlene Schmidt (Hrsg.), Demokratisierung der Wirtschaft durch Arbeitsrecht, Frankfurt am Main 2018, S. 206-211.

3 Vgl. Thorsten Keiser, Rechthistorische Anmerkungen zum Mindestlohn, in: Philipp Fischinger, Christian Arnold (Hrsg.), Mindestlohn: interdisziplinäre Betrachtungen, Tübingen 2019, S. 121-154.

4 Vgl. Anna-Maria Jordan, Entgeltdiskriminierung in Frauenberufen, München 2011.

5 Siehe etwa Anke Naujoks, Die Rechtsformen gesetzlicher Mindestlöhne und ihre zivilrechtlichen Sanktionen, Baden-Baden 2010, S. 89-92.

6 Thorsten Keiser, Die Herabsetzung von Managergehältern in der Krise als Organpflicht des Aufsichtsrats, RdA 2010, S. 280-287.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Analysen, finden sich jedoch kaum. Überraschend ist das nicht, denn das Recht des 20. Jahrhunderts hat anscheinend den gerechten Lohn in das Reich der philosophischen Ideale oder der politischen Wertungen verwiesen.[7] Das BGB scheint sich zurückzuziehen auf die „übliche Vergütung" (§ 612 BGB), das Tarifvertragsrecht auf die Aufstellung prozeduraler Regelungen zum Aushandeln eines Lohns, dessen Gerechtigkeit zwar prinzipiell nach eigenen Maßstäben zu beurteilen wäre, dennoch aber durch die bloße Möglichkeit kollektiver Rechtsgestaltung gewissermaßen indiziert ist.[8]

Dass es hier um eine neuere Entwicklung geht und das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit historisch eventuell anders bestimmt wurde, dass sich historisch eine Ausdifferenzierung von Gerechtigkeitskriterien in verschiedenen Rechtsbereichen beobachten lässt, machte den Reiz eines auf mehrere Schwerpunkte verteilten Projekts zu diesem Thema aus.

Da ein rechtshistorischer Forschungsstand zum Thema Lohngerechtigkeit nicht existierte, war es auch nicht überraschend, dass die in zeitgenössischen Texten mit dem Gerechtigkeitsdiskurs oftmals untrennbar verbundene Frage der „Lohnsicherung"[9] im Sinne eines im 19. Jahrhundert abstrakt formulierten Problems bisher ebenfalls nicht Gegenstand rechtshistorischer Forschungen war. Studien in diesem Bereich beschränkten sich oft auf Teilaspekte der Lohnsicherung, wie das bekannte „Truckverbot".[10] Hier gilt es zunächst, einen seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht nur in Deutschland relevanten Rechtsbegriff und seine Implikationen

7 Vgl. dazu die Reflexion von Alfred Hueck, Der gerechte Lohn in arbeitsrechtlicher Sicht, in: Th. Heckel (Hrsg.), Der gerechte Lohn. Vorträge gehalten auf der Tagung evangelischer Juristen 1963, München 1963, S. 18-33 (19).

8 Signifikant zur Assoziation von kollektiver Rechtsgestaltung und Gerechtigkeit im Arbeitsrecht Konrad Grillberger, Arbeitsrecht und Gerechtigkeit, in: M. Beck-Mannagetta/H. Böhm/G. Graf (Hrsg.), Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts, Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 65. Geburtstag, Wien/New York 1996, S. 257-274 (263 ff.).

9 Aus der Dissertationsliteratur der 1930er Jahre vgl. Elisabeth Hoene, Die Lohnsicherung im Arbeitsvertragsrecht der wichtigsten europäischen Länder, Diss. jur. Greifswald 1936; mit Bezug auf NS-Staat und AOG, Friedrich Kleine, Die Lohnregelung im geltenden Recht unter dem Gesichtspunkt der Sicherung eines auskömmlichen Lohnes, Diss. jur. Marburg 1938, wo zur „Sicherung" des Lohns ein umfassender Mindestlohn durch den Treuhänder der Arbeit gefordert wird (S. 57).

10 Dazu umfassend aus historischer Sicht Günter Kurt Anton, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung: auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet, Neudruck, hrsg. v. H. Büttner, Berlin 1953.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

neu zu entdecken, wobei sich gerade Vergleichsperspektiven zu Frankreich anbieten.[11]

Ein anderes Bild ergibt sich auf Seiten der Rechtsphilosophie. Gängige Sammelwerke zur Rechtsphilosophie behandeln das Thema des Arbeitslohns im Zusammenhang mit allgemeinen philosophischen Gerechtigkeitserwägungen.[12] Sie bieten wichtige Orientierung bei der Erarbeitung überzeitlicher Kategorien für die historische Analyse.[13] Schnittmengen zur Rechtsphilosophie weist die Wirtschaftsethik auf,[14] die oft in populärwissenschaftlicher Form erscheint, wobei ein christlich-theologischer Rahmen nicht selten ist.[15] Andere Studien wiederum sind explizit wirtschaftswissenschaftlich und im Bereich der empirischen Sozialforschung angesiedelt.[16] Solche Forschungen aus anderen Disziplinen schärften ein analytisches Sensorium für Prinzipien der Lohngerechtigkeit, welche möglicherweise nur implizit normative Muster mitgeprägt haben.

Zur Kontextualisierung rechtshistorischer Quellen waren darüber hinaus Forschungen aus dem Bereich der Sozialgeschichte von Bedeutung.[17] Oft auf bestimmte Branchen bezogen, lenken sie den Blick auf konkrete Lohn-

11 Bibliographische Anmerkungen in internationaler Perspektive zu Lohn und Arbeiterschutz bei Kuno Frankenstein, Der Arbeiterschutz. Seine Theorie und Politik, Leipzig 1896, S. 358 ff.; zu Frankreich Maurice Lambert, Essai sur la protection du salaire, Paris 1897, bei dem die bekannten Kritikpunkte der Naturalvergütung (S. 1 ff.) zusammen mit Fragen des Insolvenz- und Vollstreckungsschutzes (S. 247 ff.), sowie des Schutzes von Frauen- und Kinderlöhnen (S. 305 ff.) behandelt werden.

12 Als jüngste Beispiele aus der Lehrbuchliteratur zu Gerechtigkeitstheorien allgemein etwa Matthias Mahlmann, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 8. Aufl., Baden-Baden 2024, S. 255 ff.; mit speziellem Bezug zur Lohngerechtigkeit Karl Engisch, Auf der Suche nach der Gerechtigkeit. Hauptthemen der Rechtsphilosophie, München 1971, S. 166 ff. und Bernd Rüthers/Christian Fischer/Axel Birk, Rechtstheorie, 12. Aufl. München 2022, S. 233 f.

13 Genauer zur Methodik unten 2.2.1.

14 Ein Beispiel wirtschaftswissenschaftlicher Ethik findet sich bei Ulrich van Suntum, Die unsichtbare Hand. Ökonomisches Denken gestern und heute, 5. Aufl., Heidelberg/New York, 2013, S. 65 ff., auch mit Verweis auf Kapitaltheorie.

15 So Oswald von Nell-Breuning, Kapitalismus und gerechter Lohn, Freiburg 1960. Zu Prinzipien der Lohngerechtigkeit aus Sicht eines auf die Gegenwart bezogenen Naturrechts Johannes Messner, Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, 7. Aufl., Berlin 1984, S. 1038-1056.

16 Z.B. mit Bezug auf die Verhältnisse in England Wilhelm Baldamus, Der gerechte Lohn. Eine industriesoziologische Analyse, Berlin 1960.

17 Als Überblick auf hohem Abstraktionsniveau wertvoll Robert Castel, Les métamorphoses de la question sociale. Une chronique du salariat, Fayard 1995; als grundlegende Einzelstudie siehe etwa Friedrich Lenger, Sozialgeschichte der deutschen Handwerker seit 1800, Frankfurt am Main, 1988.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auseinandersetzungen und zeitgenössische Debatten[18] oder Interessenartikulationen[19], welche das politische Klima für konkrete Gesetzesvorhaben oder juristisch-dogmatische Reflexionen sowie deren Alternativen plastisch werden lassen.

III. Gerechtigkeitsgeschichte als Methode

Um zu einer rechtshistorischen Analyse des Themas „Lohngerechtigkeit" zu gelangen, wurde auf methodischer Ebene an die Figur der „Gerechtigkeitsgeschichte" angeknüpft. Zu berücksichtigen war, dass die Frage nach der Gerechtigkeit disziplinär stets klar bei der Rechtsphilosophie eingeordnet wurde, die seit jeher als Spezialdisziplin einer auch wertenden Gerechtigkeitsforschung fungiert und die Suche nach der Gerechtigkeit zu ihren Hauptthemen zählt. Vornehmlich von der Rechtsphilosophie werden alte und neue Gerechtigkeitsdebatten analysiert: von Aristoteles bis John Rawls. Erwartungsgemäß wird Gerechtigkeitsforschung dabei mit den typischen Methoden dieser Disziplin betrieben. Rechtsphilosophie bezieht sich in gerechtigkeitstheoretischer Hinsicht vor allem auf die Auseinandersetzung mit überzeitlich formulierten Wertungsfragen; ihr Kernanliegen ist nicht die Analyse eines Gerechtigkeitsproblems in einer bestimmten historischen Situation. Auch dessen vielleicht unterschiedliche Wahrnehmung durch verschiedene Akteure gehört nicht zu den vordringlichen Interessen der Rechtsphilosophie, welche meist philosophische Texte identifiziert und Meinungsspektren nur innerhalb der Grenzen dieser nach bestimmten Kriterien definierten Gattung wiedergibt. Die Rechtsgeschichte bietet mit ihrem Zugriff auf Quellen verschiedener Ordnungen die Möglichkeit zur Erschließung diskursübergreifender Ansätze von Gerechtigkeitsproblemen und ermöglicht ihre Identifikation mit bestimmten historischen Situationen.

Insofern ist es plausibel, wenn eine italienische Definition von „Storia della giustizia" darauf verweist, dass „die Gerechtigkeit, in ihren ver-

18 Als Beispiel Sheila Blackburn, A fair days wage for a fair days work. Sweated labour and the origins of minimum wage legislation in Britain, Ashgate 2007. Aus Sicht der französischen Rechtsgeschichte Colette Avrane, Ouvrières a domicile. Le combat pour un salaire minimum sous la Troisième République, Rennes 2013, S. 25 ff.

19 Jörn-Christoph Jansen, Der Einfluss staatlicher Arbeitsmarktpolitik auf die Entwicklung der Tarifautonomie: eine rechtshistorische und verfassungspolitische Untersuchung, Diss. Rostock 2010, Aachen 2010.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schiedenen Formen und Ausdrucksebenen (Theorien, Praktiken, anthropologische Muster, Diskurse und Darstellungen) ein wichtiges Observationsinstrument darstellt, um das Phänomen des ‚Juristischen' in seiner Komplexität zu entschlüsseln und zu deuten".[20] Gerechtigkeitsgeschichte ermögliche eine Verbindung von verfassungsrechtlichen und politischen Gerechtigkeitsmodellen mit institutionellen Faktoren, sowie Verfahren und Einzelfällen.

Normative Kriterien und Maßstäbe aktueller und älterer Gerechtigkeitsdebatten, wie Billigkeit, Sittlichkeit, Gleichheit, soziale Gerechtigkeit etc., lassen sich am historischen Anschauungsbeispiel spiegeln und erfahrbar machen. Erarbeitet werden soll ein historischer Katalog von Lohngerechtigkeitskriterien, die jeweils einen eigenen normativen Bezugsrahmen haben.

Auffällig ist, dass Gerechtigkeitsgeschichte als Methode in der deutschen Rechtsgeschichte bislang kaum eine Rolle spielte, anders als in Italien.[21] Das Projekt konnte von der kritischen Auseinandersetzung mit solchen Forschungsergebnissen erheblich profitieren. Einen vielbeachteten Versuch einer Gerechtigkeitsgeschichte hatte vor einem Vierteljahrhundert Paolo Prodi unternommen. In seinem Werk „Storia della giustizia" widmet sich Prodi einer Geschichte von Gerechtigkeitsvorstellungen. Im Mittelpunkt seiner historischen Ausführungen steht die Betrachtung „wie der Begriff der Gerechtigkeit in unserer abendländischen Welt gelebt und gedacht worden ist". Prodi entwirft ein meistererzählungstaugliches Geschichtsbild, nach dem infolge der Reformation und dem Bedeutungsverlust des Naturrechts eine Spaltung in Recht und Moral stattgefunden habe, welche die vorher bestehenden „juristischen Ordnungen" ablöste. Ein „Pluralismus der Ordnungen und Foren" sei ersetzt worden von einem „Dualismus zwischen Gewissen und positivem Recht". Behauptet wird damit, zumindest implizit, eine Verdrängung der Gerechtigkeit durch positives Recht und deren Rückzug in die individuelle Sphäre des Gewissens. Gerade bei der Frage des Lohns für Arbeits- oder Dienstleistungen lässt sich jedoch eine stärkere Verknüpfung beider Diskurse beobachten. Positivrechtliche Regelungen über den Arbeitslohn lassen sich auf bestimmte Gerechtigkeitsmodelle zurückführen. So sind etwa frühneuzeitliche Policey-Normen über die Nahrungssicherung eines Handwerkers verknüpft mit bestimmten Vorstell-

20 Luigi Lacchè/Massimo Meccarelli (Hg.), Storia della giustizia e storia del diritto. Prospettive europee di ricerca, Macerata 2012, 7.

21 Vgl. Paolo Prodi, Una storia della giustizia, Bologna 2000.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ungen von Gemeinwohlförderung, aber auch individueller Gerechtigkeit, welche sich darauf beziehen, dass eine Verteilung von Ressourcen auch die Sicherung des Überlebens von Familien berücksichtigen muss. Damit korrespondieren können wiederum andere Lohngerechtigkeitsvorstellungen, die etwa das Verhältnis von Lohn und Leistung berücksichtigen oder sich auf Qualifikation oder sozialen Status beziehen. In dem vorliegenden Band wird die These zugrunde gelegt, dass es sich bei der Normierung über Lohnvorschriften für Arbeitsleistungen um eine im Denkmuster Prodis ‚gerechtigkeitsnahe' Rechtsmaterie gehandelt hat, bei der Regelungsmuster mehr oder weniger stark von konkreten Gerechtigkeitsmustern und moralischen Vorstellungen geprägt waren. Hier liegt eine besondere Gerechtigkeitsgeschichte mit eigenen Verlaufsformen und historischen Implikationen vor. Sie zu erforschen kann nicht nur den Forschungsstand der Rechtsgeschichte erweitern, sondern auch den großen Fragen des Verhältnisses von Recht, Gerechtigkeit und Moral in der Moderne eine neue, kritische Reflexionsebene eröffnen.

Insgesamt sollte mit dem neuen Zugriff der Gerechtigkeitsgeschichte auf der Ebene der Lohngerechtigkeit eine Verbindung von Theorie- und Praxisgeschichte, sowie ein Dialog von Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie ermöglicht werden.

IV. Spiegelung der Projektergebnisse

Der vorliegende Band liefert selbstverständlich keine Gesamtrechtsgeschichte der Lohngerechtigkeit, das wäre in einem Tagungsband kaum möglich. Insgesamt werden vier Schwerpunktthemen behandelt, die um dezidiert europäische Perspektiven ergänzt werden, die allerdings notwendig Einzelaspekte fokussieren mussten. Bei den vier Schwerpunktthemen handelt es sich um die Forschungsgebiete der Projektbearbeiter, also der Herausgeber und der von ihnen für das Projekt entwickelten Dissertationsvorhaben. Ziel war es, einen engeren wissenschaftlichen Austausch mit den Fachkolleginnen und -kollegen zu den jeweiligen Themengebieten zu ermöglichen und so gezielt Forschungsergebnisse und Forschungsperspektiven über die Einzelvorhaben hinaus zu gewinnen, wozu auch die vergleichenden Kommentare beitragen sollten.

In ihrem Beitrag über Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten greift Anne Allstadt einige besonders spannende Fallgruppen aus ihrer Rechtsprechungsanalyse zum Lohngerechtigkeitsverständnis

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Gewerbegerichte heraus: Lohnkürzungsabreden infolge des Kriegsausbrauchs 1914, die Gehaltsfortzahlung nach § 63 HGB bei Einberufung zum Kriegsdienst, die Tarifunterschreitungen bei Wiedereinstellung nach Ende der Betriebsstilllegungen am Ende des Widerstands gegen die Ruhrbesetzung 1923 und die juristische Bewältigung von Lohnverzug im Rahmen der Hyperinflation. Das für die Gesamtfragestellung entscheidende Ergebnis ist, dass Allstadt zeigen kann, wie die Rechtsprechung im Rahmen gesellschaftlicher Umbruchssituationen ihr Verständnis von Lohngerechtigkeit situativ anpasste und insbesondere durch die Heranziehung von Generalklauseln und die veränderte Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe Krisenbewältigung betrieb, um zu einem ihrer Meinung nach angemessenen Interessenausgleich zu gelangen. Das Schwerpunktthema Rechtspraxis wird durch Jürgen Brands Analyse der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor den frühen rheinischen Fabriken- und Gewerbegerichten komplettiert. Brand fokussiert auf den Aspekt der Institutionalisierung als Forum der Konfliktaustragung und als Weg zu einem gerechten Lohn in einer Zeit der prinzipiell individuellen Lohnvereinbarung, die aber oftmals tatsächlich ausblieb. Materielle Gerechtigkeitskriterien waren dabei Herkommen und Billigkeit. Auf diese Weise retteten sich die herkömmlichen Observanzen einschließlich der abgeschafften Lohntaxen aus dem Zunftzeitalter in die Moderne und erfüllten somit eine Brückenfunktion bis zur kollektiven Aushandlung durch Tarifverträge. Das Dissertationsvorhaben von Edith Dali zum freien Erwerbseinkommen der Ehefrau eröffnet den Schwerpunktbereich zur Lohngerechtigkeit aus der Geschlechterperspektive. Kernpunkt ihrer Untersuchung war die aus der Perspektive einer Gerechtigkeitsgeschichte naheliegende Überlegung, dass zum Problemkomplex des gerechten Lohns auch das Verwertungsrecht der eigenen Arbeitskraft gehört. Im Falle weiblicher Erwerbsarbeit bestand das Problem erheblicher Einschränkungen auf ehegüterrechtlicher Ebene, die Dali vergleichend für Deutschland und Frankreich im 19. Jahrhundert untersucht. Im Zentrum des Beitrags stehen Handlungsspielräume, die sich etwa im aufkommenden Sparkassenwesen ergaben, und Ausnahmebereiche, die etwa für Handelsfrauen bestanden. Der Beitrag von Ute Gerhard zur Geschlechterdialektik der Aufklärung ordnet diese Analysen in einen größeren rechtshistorischen Rahmen ein und spannt einen großen Bogen von den Naturrechtslehren seit dem 17. Jahrhundert über die Kodifikationen des preußischen allgemeinen Landrechts und des französischen Code Civil bis zu den Reformen des 19. Jahrhunderts und den BGB-Diskussionen. Sie betont dabei, dass die frauenfreundlichen Ansätze von ALR und klassischer Naturrechtslehre in der

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wesentlich eingeschränkt und zurückgenommen wurden – oder ideengeschichtlich ausgedrückt: Die Natur des Menschen wurde nicht als freiheitsbegründend, sondern für Frauen Unterwerfung und Abhängigkeit rechtfertigend veranschlagt, als „Rückfall von Aufklärung in Mythologie". Demgegenüber stellt Andrea Czelk mit „Der Mensch will wirken in der Welt" eine Einzelfallstudie zu den Geschlechterrollenbildern des Mühlhausener Landgerichtsrichters Carl Bulling vor, der einer der ersten und profiliertesten Kritiker des Familienrechtsbilds des BGB war. Unter Bezug auch auf heute aktuelle Probleme geht Czelk dabei Fragen der innerfamiliären Gleichberechtigung und Verteilungsgerechtigkeit nach.

Der öffentliche Dienst folgt in Entgeltfragen ganz anderen Eigenlogiken als die Privatwirtschaft. Für das Lohngerechtigkeitsprojekt schien es daher wichtig, das Beamtenwesen als Kontrastfolie für möglicherweise abweichende Gerechtigkeitskonzeptionen heranzuziehen[22]. Dass dieses Feld rechts- und allgemeinhistorisch unterbeleuchtet ist, zeigten auch die zahlreichen Absagen im Hinblick auf Vortragseinladungen aus verschiedenen Disziplinen und Ländern, so dass die europäische Perspektive hier schlussendlich nicht eingelöst werden konnte. Leider stand auch das Referat von Thorsten Ingo Schmidt zur Besoldungsgerechtigkeit im 20. Jahrhundert und zur aktuellen Verfassungsrechtsprechung nicht zur Verfügung. Der deshalb bewusst längere, epochenüberspannende Beitrag von Thomas Pierson zur Entstehung des Alimentationsprinzips im heutigen Verständnis offenbart Ungleichzeitigkeiten ähnlicher, aber teilweise anders begründeter Phänomene wie z.B. die Diskussion einer Familienunterhaltsfunktion der Alimentation mit den auch privatwirtschaftlich bekannten Folgeproblemen (was für eine Familie, Dauer, usw.?), die im öffentlichen Dienst teilweise erheblich früher angegangen wurden. Umgekehrt wurde dagegen der Anspruch auf eine dauerhafte Besoldung in Analogie zur gewerberechtlichen Konzession konstruiert. Teilweise sind die Gerechtigkeitsargumente aber der privatrechtlichen Diskussion auch ganz fremd, so die Ehre des Dienstes als Bestandteil der Gegenleistung. Die Sektion Recht und Theologie eröffnet der Beitrag von Thorsten Keiser über Lohngerechtigkeit und theologische Jurisprudenz in der Frühen Neuzeit. Gerechter Lohn war eher religiöser Topos als Thema für die Gerichte (s.a. Brand). Keiser analysiert

22 Vgl. dazu schon die von Pierson konzipierte Sektion „Der Staat als Arbeitgeber" in Joachim Rückert (Hg.), Arbeit und Recht seit 1800. Historisch und vergleichend, europäisch und global (Industrielle Welt 87), Köln 2014.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

exemplarisch theologisch-juristische Texte der Zeit auf der praxisnahen Ebene der Beichtväterliteratur und fragt, wie deren kasuistische Moralität juristisch umgesetzt und durchgesetzt werden konnte. Themen waren etwa die Zulässigkeit der Lohnerzielung bei bestimmten Tätigkeiten überhaupt, das Problem des Leistungszeitpunkts wegen des möglichen Kreditelements oder auch das Problem der Naturalentlohnung. Am Beispiel des frühneuzeitlichen Italiens konkretisiert und ergänzt Andrea Caracausi diese Überlegungen. Er gelangt zu einem Katalog objektiver und subjektiver Kriterien der Findung eines gerechten Lohns aus der Perspektive der zeitgenössischen Rechtsfindung und untersucht zu diesem Zweck sowohl die neuscholastische Literatur als auch Einzelfälle vor Gericht. Dass zur Frage des gerechten Lohns unbedingt auch seine Durchsetzung gehört, zeigt die rechtswissenschaftliche und theologische Rechtfertigung von Diebstählen als geheime Schadloshaltung im Wege der Selbsthilfe. Peter Heyrmans Beitrag zur thomistischen Renaissance in Belgien um die Wende zum 20. Jahrhundert leistet den entscheidenden Transfer von der neuscholastischen Diskussion in die moraltheologische Moderne. Gleichzeitig handelt es sich um eine inspirierende Fallstudie zur bewussten Schulbildung und Inanspruchnahme der Ideengeschichte in der Diskussion aktueller Fragen. Heyrman zeigt, dass die Vorstellung der belgischen Katholiken zur Herstellung von Lohngerechtigkeit und sozialem Frieden weit auseinanderfielen. Während sich ein Teil der Katholiken mit mal größerer Unterstützung, mal mit Gegenwind aus Rom geradezu zum lohnpolitischen Sprecher der Unternehmerinteressen machte, versuchte ein anderer in Konkurrenz zu sozialistischen und kommunistischen Strömungen die Verbindung zur Arbeiterbewegung aufrechtzuerhalten und nahm dazu in der intellektuellen Auseinandersetzung die thomistische Tradition in Anspruch.

Die europäischen Einzelstudien ergänzen schließlich den Band um wichtige Aspekte. Durch Bruno Debanest erhält der ideengeschichtliche Beitrag Heyrmans eine wesentliche komplementäre Ergänzung, indem er reale Lohnauseinandersetzungen unter der methodischen Linse der Lohngerechtigkeit für Belgien im 19. Jahrhundert auf drei Ebenen untersucht, erstens der Bekämpfung von Koalitionen als Mittel der Kompensation des damaligen Machtungleichgewichts, zweitens die Aushandlung individueller Lohnkonflikte, womit er eine Brücke zu den Beiträgen von Allstadt und Brand liefert, und schließlich drittens die Entschädigung von Arbeitsunfällen, was einen zusätzlichen wichtigen Aspekt in den Band einbringt, nämlich die gerechte Risikoverteilung für Schäden aus dem Arbeitsverhältnis. Anna Quadflieg nimmt schließlich eine dezidiert transnationale Perspektive

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ein, indem sie Antidiskriminierungsnormen von ILO und EWG sowie die Problematik ihrer nationalen Umsetzung in den Blick nimmt. Methodisch interessant ist dabei, wie politisches Framing Gerechtigkeitsargumente im Rahmen der Gesetzgebung reformuliert und umformt. Das kann zugleich als Mahnung für eine sorgfältige Einhaltung der Standards einer jeden Quellenexegese gelesen werden.

V. Ausblick auf künftige Forschung

Bei der Projektarbeit ist das methodische Potential einer Gerechtigkeitsgeschichte deutlich geworden. Die historische Erforschung verschiedener Gerechtigkeitsdiskurse ermöglichte die horizontal und vertikal vergleichende Betrachtung von Lösungsansätzen für ähnliche Regelungsprobleme des Arbeitslohns. Diese befanden sich oft im Grenzgebiet von Recht und Moral. Positivrechtliche Lösungen ließen sich hier besonders klar als Ausprägungen bestimmter Modelle von Gerechtigkeit beschreiben, welche wiederum auf ihren naturrechtlichen, theologischen, ökonomischen oder praktischen Ursprung hin überprüft werden konnten. So ermöglichte Gerechtigkeitsgeschichte einerseits eine Perspektivenerweiterung auf die kulturellen Grundlagen der Verhältnisbestimmung von Leistung und Gegenleistung im Arbeitsverhältnis, andererseits verdeutlichte sie die Mechanismen, mit denen diese rechtspraktisch umgesetzt wurden. Im Ergebnis stand eine Rechtsgeschichte der Gerechtigkeitsmodelle des Arbeitslohns. Ein solcher Zugriff scheint auch für andere Gebiete der Rechtsgeschichte vielversprechend, etwa für Gerechtigkeitsmodelle der Strafe, der sozialen Fürsorge, der Organisation von Gerichtsbarkeit und vielem mehr. Der Mehrwert liegt dabei stets in der Möglichkeit der Zusammenführung verschiedener Einzelgeschichten in abstrakten, überzeitlichen Kategorien.

Zugleich haben die vertiefenden Einzelbeiträge und Kommentare zahlreiche weitere konkrete Forschungsperspektiven aufgezeigt, die sowohl die Arbeitsrechtsgeschichte im Allgemeinen als auch künftige Untersuchungen zur Lohngerechtigkeit adressieren. Die vorhandenen Editionen zur frühneuzeitlichen Rechtsprechung sind überschaubar, so dass hier weitere vertiefte Archivstudien zahlreiche neue Erkenntnisse versprechen, vielleicht auch mit Hilfe neuerer digitaler Methoden. In der Sache sollten im Zuge der Konfessionalisierung auch reformierte Territorien untersucht und ein ideengeschichtlicher Transfer in die Moderne vorgenommen werden.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Will man das globalrechtshistorisch erweitern, wären natürlich auch vergleichende Untersuchungen zu anderen Weltreligionen von erheblichem Interesse. Die rechtshistorische Untersuchung des öffentlichen Dienstes auf einer europäisch vergleichenden Ebene ist nicht nur für Fragen der Lohngerechtigkeit bislang nur sehr unzureichend erfolgt[23]. Die Geschlechterperspektive sollte sehr viel unmittelbarer mit der Rechtspraxis verknüpft werden. So ist die institutionelle Nutzung der Gewerbegerichte gut belegt[24], aber weniger die konkret verhandelten Lohnprobleme und Wirkungen dieser Handlungsspielräume aus spezifisch weiblicher Perspektive. Insbesondere der Beitrag von Jürgen Brand hat gezeigt, dass eine sehr viel differenziertere rechtshistorische Untersuchung einzelner Branchen und Regionen ein weiteres wichtiges Desiderat darstellen, weil sich dann konkret sehr unterschiedliche Verläufe auch für Lohnprobleme ergeben können.

Schließlich war auch eine juristische Zeitgeschichte der Lohngerechtigkeit ein Projektthema. Dazu wurde eine aufwändigere Vorarbeit geleistet. Die einschlägige Literatur wurde in einer Bibliografie zusammengestellt, welche in diesem Band mit publiziert wird. Sie ist unter der Leitung von Thomas Pierson entstanden und wird hoffentlich nützliche Hilfestellung für weitere Forschungen bieten. Gesammelt wurden dort Beiträge mit einem Bezug zu Lohngerechtigkeitsfragen aus vornehmlich juristischer Perspektive seit 1945. Vorwiegend handelte es sich dabei, dem Genre entsprechend, um aktuelle Debattenbeiträge, die insoweit vorzügliches Quellenmaterial für eine solche Zeitgeschichte der Lohngerechtigkeitsdebatte darstellen; aber natürlich finden sich auch spezifisch rechtshistorische, rechtsphilosophische und interdisziplinäre Beiträge, sofern sie Eingang in die großen bibliographischen Register gefunden haben. Zu der genaueren Methodik, ressourcenbedingten Einschränkungen und möglichen Forschungsperspektiven sowie Nutzungsmöglichkeiten näher die Einleitung zur Bibliographie unten.

23 Siehe als Überblick Thomas Pierson, Die deutsche Stadt als Arbeitgeber im 19. und 20. Jahrhundert und das öffentliche Dienstrecht in Europa, in: Rückert (Hg.) (wie Anm. 22), S. 343-370.

24 Siehe Naoko Matsumoto, Justiznutzung durch Frauen vor dem Gewerbegericht um 1900: das Beispiel Worms, ZNR 31 (2009), S. 30-51.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Rechtspraxis

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lohngerechtigkeit in der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte

Anne Allstadt, Gießen

I. Das Forschungsvorhaben

Die Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte eröffnet in vielerlei Hinsicht ein interessantes Forschungsfeld für das Thema Lohngerechtigkeit. Die Perspektive der Rechtspraxis ermöglicht zunächst eine Untersuchung des Spannungsfeldes zwischen Recht und Gerechtigkeit. Recht, als konkrete Regelungsgrundlage für die Gestaltung gesellschaftlichen Zusammenlebens, kann die philosophische Idee der Gerechtigkeit lediglich als abstraktes Ideal- und Leitbild verfolgen. Leitschnur für die Durchführung meines Forschungsvorhabens ist daher die Frage, wie die philosophische Idee der Gerechtigkeit vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten juristisch übersetzt worden ist. Wie hat das Verständnis von Gerechtigkeit die richterliche Wertung eines angemessenen Entgelts geprägt? Lassen sich Gerechtigkeitsmodelle feststellen, die für die Rechtsfindung und -begründung entwickelt wurden? Als Untersuchungsgegenstand dienen Lohn- und Gehaltskonflikte, die vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ausgetragen worden sind. Darüber hinaus bettet eine Auswertung und Gegenüberstellung der Praktikerliteratur zu den behandelten Konfliktfeldern die Urteilsanalyse in die entsprechenden fachlichen Auseinandersetzungen der arbeitsrechtlichen Praxis. Die Entgeltkonflikte werden schwerpunktmäßig aus zwei verschiedenen Blickwinkeln betrachtet. Zum einen im Hinblick auf branchenspezifische Klagebegehren, zum anderen unter dem Gesichtspunkt gesellschaftlicher Umbrüche. Die Quellen zeigen ein besonders hohes Klageaufkommen zweier Branchen: Zum einen im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, wo Lohnstreitigkeiten zuständigkeitshalber vor den Gewerbegerichten ausgetragen wurden. Zum anderen die Dienstverhältnisse von „Reisenden" betreffend, deren Verfahren vor den Kaufmannsgerichten stattfanden. Die Untersuchung dieser Verfahren eröffnet einen Blickwinkel auf den Umgang und die Entwicklung der Rechtsprechung im Hinblick auf spezifische Branchen. Außerdem gibt sie Hinweise auf das Selbstverständnis und die Organisation dieser Berufsgruppen. Grund-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

legende gesellschaftliche Umbrüche, wie insbesondere der Erste Weltkrieg und seine Folgen, stellten die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und das junge Arbeitsrecht vor besondere Herausforderungen. Hieraus lassen sich spannende Forschungsfragen im Hinblick auf das Verständnis und die Anwendung von Lohngerechtigkeit entwickeln. Beispielsweise der Umgang der Gewerbe- und Kaufmannsrichter, die oftmals keine Berufsjuristen waren, mit sich neu entwickelnden Rechtsfragen. Insbesondere dann, wenn die von Gesetzgebung, Regierung und höchstrichterlicher Rechtsprechung vorgegebene Linie nicht mit ihrem eigenen Judiz in Einklang stand.

Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte stellten die erste reichsweit einheitlich organisierte Gerichtsbarkeit für arbeitsrechtliche Belange dar[1]. Die Gewerbegerichte wurden 1890 mit dem Gewerbegerichtgesetz ins Leben gerufen und waren, entsprechend § 1 Gewerbegerichtsgesetz[2], zuständig für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. 1904 wurde die arbeitsrechtliche Sondergerichtsbarkeit auf Kaufmannsgerichte erweitert, die fortan gemäß § 1 Kaufmannsgerichtsgesetz[3] für Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zuständig waren. Beide Gerichtsbarkeiten bestanden bis in das Jahr 1926, in dem sie durch Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetztes von der bis heute bestehenden Arbeitsgerichtsbarkeit abgelöst wurden[4]. Die Entstehung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und ihre institutionelle Ausgestaltung sind inzwischen gut erforscht, was vor allem auch der Forschung von Jürgen Brand und Naoko Matsumoto zu verdanken ist[5]. Naoko Matsumoto hat in ihren Veröffentlichungen unter anderem die Rechtsprechung des Gewerbegerichts Worms in Bezug auf die

1 Zu der Entstehung und dem institutionellen Zuschnitt der Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbarkeit *Anne Allstadt,* Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Eine historische Rechtsprechungsanalyse im Hinblick auf das Verständnis von Gerechtigkeit. Schriften des Rudolf-von-Jhering-Instituts Gießen Bd. 5, Baden Baden 2026*, S. 33 ff.*

2 Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. RGBl. 1890, Nr. 24, 141-162.

3 Gesetz, betreffend die Kaufmannsgerichte. Vom 06. Juli 1904. RGBl. 1904, Nr. 30, 266-272.

4 Arbeitsgerichtsgesetz. Vom 23. Dezember 1926. RGBl. 1926, Nr. 68, 507.

5 *Jürgen Brand*, Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutsch land, Bd. I, Pfaffenweiler 1990, Bd. II, Frankfurt am Main 2002, Bd. III, Frankfurt am Main 2008; *Naoko Matsumoto*, Justiznutzung durch Frauen vor dem Gewerbegericht um 1900. Das Beispiel Worms, ZNR 31 (2009), S. 30-51 und *dies*., Rechtliche Mittel zur individuellen Arbeitskonfliktlösung in Deutschland und Japan um 1900. Ein Vergleich, in: Joachim Rückert (Hg.), Arbeit und Recht seit 1800. Historisch und vergleichend,

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Justiznutzung durch Frauen untersucht. Darüber hinaus liegt jedoch noch keine Analyse der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte vor.

Der Quellenkorpus, auf den sich die Rechtsprechungsanalyse dieses Forschungsvorhabens stützt, ergibt sich aus einer Kombination von erstmals erschlossenem Archivquellenmaterial und gedruckten Quellen, die hauptsächlich der wissenschaftlichen Fachzeitschrift "Das Gewerbegericht" (später "Gewerbe- und Kaufmannsgericht") entnommen sind. Die Zeitschrift diente als Plattform für den fachlichen Austausch über das junge Arbeitsrecht und enthielt neben aktueller Rechtsprechung auch Fachaufsätze.

Als Grundstruktur für die Betrachtung der jeweiligen Untersuchungsschwerpunkte dient ein dreistufiger Aufbau. Die Zusammenfassung zentraler Konfliktfelder, die Herausarbeitung von Argumentationsmustern der Richter sowie die Entwicklung von Grenzen zur Sittenwidrigkeit, die wiederum Hinweise auf das Verständnis von Gerechtigkeit liefern. Im Folgenden wird jeweils ein kurzer Einblick in die einzelnen Untersuchungsschwerpunkte des Forschungsvorhabens gegeben und dann etwas ausführlicher auf die Untersuchung der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsrichter während der Hyperinflation in Folge des ersten Weltkrieges eingegangen.

II. Branchenspezifische Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten

Die Betrachtung der Entgeltkonflikte im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe sowie in den Arbeitsverhältnissen von Reisenden zeigt unterschiedliche Grenzen zur Sittenwidrigkeit auf. Darunter vor allem die Unterschreitung eines Subsistenzlohns, unausgeglichene Risikoverteilung sowie das Ausnutzen einer überlegenen Verhandlungsposition[6].

---

europäisch und global. Köln 2014, S. 113-132. Außerdem: *Jürg Arnold*, Die Gewerbegerichte in Württemberg (1891-1927), Ostfildern 2015; *Ursula Zimmermann*, Die Entwicklung der Gewerbegerichtsbarkeit in Deutschland. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern, Hamburg 2005; *Dennis Vogt*, Arbeit am Konflikt. Die Lösung individueller Arbeitsstreitigkeiten im Deutschen Kaiserreich, 1890-1918, Frankfurt am Main 2023.

6 Zu branchenspezifischen Klagebegehren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten *Anne Allstadt,* Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten*, S. 56 ff.*. Der Text wurde im Wesentlichen beibehalten.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe waren auf klägerischer Seite Frauen und Männer gleichermaßen vertreten. Zentrale Konfliktfelder bildeten Trinkgeld als Vergütungsform sowie Pauschalabgaben vom Lohn zur Finanzierung von Betriebskosten. Bei der Anerkennung als Vergütungsform standen die wirtschaftliche und rechtliche Funktion im Sinne von § 611 BGB im Vordergrund, nicht, ob die Zuwendung durch den Arbeitgeber oder durch Dritte erfolgte. Trinkgeldeinnahmen galten als Naturalvergütung in Form der Gelegenheit zum Erwerb von Geld. Kellner wurden als Mitteilhaber des Geschäfts verstanden. Damit wurde zum einen die Mitfinanzierung von Betriebskosten in Form von Lohnabzügen gerechtfertigt, zum anderen galten kurze Kündigungsfristen als Garantie für Unabhängigkeit und geringes finanzielles Risiko. Als Grenze zur Sittenwidrigkeit wurde die Unterschreitung eines Subsistenzlohnes bestimmt. Entgelt musste also mindestens zur Erhaltung der Lebensgrundlage ausreichend sein[7]. Im Zusammenhang mit Entgeltkonflikten im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe finden sich außerdem interessante Hinweise im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt in den Prozessakten des Gewerbegerichts Bad Nauheim, die einen Blick „hinter die Kulissen" ermöglichen. Prozessvollmachten unterschiedlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für denselben Interessenvertreter des Zentral-Verbandes der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten namens Robert Wiedermann deuten auf eine kollektiv organisierte Struktur zur rechtlichen Interessenvertretung der gesamten Branche[8].

7 Exemplarische Urteile: Urteil des Gewerbegerichts Karlsruhe. Datum nicht bekannt. Abgedruckt in: Das Gewerbegericht, 1 (1896), Sp. 71; Urteil des Gewerbegerichts Mannheim vom 26. Januar 1900, abgedruckt in: Das Gewerbegericht 6 (1900), Sp. 9; Urteil des Gewerbegerichts Mannheim vom 17. April 1907, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 3 (1908), Sp. 108-110; Urteil des Gewerbegerichts München vom 22. Juli 1910, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 16 (1911), Sp. 365; Urteil des Gewerbegerichts Berlin vom 26. Januar 1909, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 14 (1902), Sp. 286-287; Urteil des Gewerbegerichts Nürnberg vom 13. Februar 1911, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 16 (1911), Sp. 408; Urteil des Gewerbegerichts Hamburg vom 3. Januar 1912, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 17 (1912), Sp. 155-156; Urteil des Gewerbegerichts Cöln vom 7. März 1912, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 17 (1912), Sp. 248-249; Urteil des Gewerbegerichts Nürnberg vom 10. Juni 1912, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 17 (1912), Sp. 274-276; Urteil des Gewerbegerichts Charlottenburg vom 8. Juni 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 174-175; Urteil des Landgerichts Berlin vom 18. November 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 175-177.

8 Gerichtsakte des Gewerbegerichts Bad Nauheim (33/1924). HLA HSTAD, G 29 F Bad Nauheim Nr. 32, Blatt, Blatt 12; Gerichtsakte des Gewerbegerichts Bad Nauheim

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Sogenannte Handelsreisende waren weisungsgebundene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für den Vertrieb bestimmter Produkte ausgesendet wurden. Zentrale Konfliktfelder dieser Branche bildeten die Geltendmachung von Ansprüchen auf die Zahlung von Spesen, Mindestquanten als Voraussetzung für Gehaltszahlung sowie die Risikohaftung von Angestellten. Typische Argumentationsgrundlage in den Urteilsbegründungen bildeten sogenannte Usanzen, womit man im Wesentlichen branchenüblichen Praktiken bezeichnete, die in Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft aufgezeichnet wurden. Hierbei wurde zwischen Handelsgewohnheitsrecht als direkte Rechtsquelle und Handelsgebräuchen als Interpretationsmittel für den Willen der jeweiligen Kontrahenten unterschieden. Als Grenze zur Sittenwidrigkeit diente vordergründig die Abwälzung des unternehmerischen Risikos sowie die Ausbeutung der Unwissenheit oder Notlage der Angestellten durch Vorspiegelung illusorischer Einkommensaussichten. Als gerechtes Entgelt galt also zum einen dasjenige, das üblicherweise gezahlt wurde, zum anderen das, welches auf Grundlage einer ausgeglichenen Risikoverteilung und im Rahmen von Verhandlungen auf Augenhöhe vereinbart worden war[9].

III. Die Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Umbruchsituationen

In Zeiten gesellschaftlicher Umbruchsituationen lässt sich beobachten, dass sich die Grenzen zur Sittenwidrigkeit in der Rechtsprechung verschoben. Die Gerichte sahen sich branchenübergreifend vor die Herausforderung gestellt, wirtschaftliche Realität und soziale Gerechtigkeit in Einklang zu brin-

(34/1924). HLA HSTAD, G 29 F Bad Nauheim Nr. 33, Blatt 13; Gerichtsakte des Gewerbegerichts Bad Nauheim (40/1924). HLA HSTAD, G 29 F Bad Nauheim Nr. 39, Blatt 11.

9 Exemplarische Urteile: Urteil des Kaufmannsgerichts Stettin vom 1. September 1905, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 11 (1905), Sp. 153-154; Urteil des Kaufmannsgerichts Breslau kein Datum angegeben, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 11 (1906), Sp. 315-316; Urteil des Landgerichts Stettin vom 2. März 1908, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 14 (1908), Sp. 151-153; Urteil des Kaufmannsgerichts Berlin vom 4. August 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1915), Sp. 332-334; Urteil des Kaufmannsgerichts München vom 7. August 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 22 (1917), Sp. 125-127; Urteil des OLG Karlsruhe vom 6. Juli 1903, teilweise abgedruckt in *Emil Kaufmann*, Handelsrechtliche Rechtsprechung. Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt, Bd. V, Hannover 1905, S. 49 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gen. Existenzielle Bedürfnisse und divergierende Interessenlagen auf beiden Seiten der Arbeitsverhältnisse wollten Berücksichtigung finden. Dies führte zu einer flexibleren Auslegung von Sittenwidrigkeit und der Entwicklung neuer Mindeststandards.

1. Lohn- und Gehaltskürzungsabreden in Folge des Kriegszustandes: Eine Gratwanderung zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen

Ein zentrales arbeitsrechtliches Konfliktfeld, das sich in Folge des Ersten Weltkrieges auftat, waren flächendeckende Lohn- und Gehaltskürzungen. Dies stellte die Gerichte vor komplexe Abwägungsprobleme hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit beider Parteien[10].

Meist gingen die Kürzungen mit verringerten Arbeitszeiten und der Begründung einher, alternativ Kündigungen aussprechen zu müssen. Die Betroffenen versuchten die Zahlung des ursprünglich vereinbarten Entgelts durchzusetzen. Alle Parteien sahen sich in ihrer Existenzgrundlage bedroht. Lösungsmodelle fanden sich zum einen in der Festsetzung absolut geltender Mindeststandards, zum anderen in einer engeren Auslegung von Sittenwidrigkeit mit Rücksicht auf die allgemeine Ausnahmesituation[11]. Als Sonderfall in der richterlichen Bewertung wurden Lehrlingsgehälter

10 Zu Lohn- und Gehaltskürzungsabreden infolge des Kriegszustandes vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten *Anne Allstadt,* Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten*, S. 97 ff.* Der Text wurde im Wesentlichen beibehalten.

11 Exemplarische Urteile: Urteil des Gewerbegerichts Berlin vom 21. September 1914, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1914), Sp. 61-62; Urteil des Gewerbegerichts Charlottenburg vom 6. Oktober 1914, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1914), Sp. 92; Urteil des Gewerbegerichts Berlin vom 31. Oktober 1914, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1915), Sp. 118-119; Urteil des Kaufmannsgerichts Hamburg vom 9. Februar 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1915), Sp. 299-300; Urteil des Kaufmannsgerichts Berlin vom 27. Februar 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1915), Sp. 224-226; Urteil des Kaufmannsgerichts München vom 20. März 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 84-85; Urteil des Landgerichts München vom 6. Oktober 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 85-86; Urteil des Kaufmannsgerichts Breslau vom 10. November 1915, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 326-327; Urteil des Kaufmannsgerichts Duisburg vom 6. März 1916, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 324-325; Urteil des Landgerichts Breslau vom 24. Mai 1916, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 327-328; Urteil des Kaufmannsgerichts Magdeburg vom 17. Mai 1919, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 24 (1919), Sp. 272-273.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

behandelt. Diese qualifizierten die Gerichte nicht als Arbeitslohn, sondern als Aufwandsentschädigung. Fiel die Arbeitsleistung aus, entfielen nach Auffassung der Richter zugleich Aufwendungen für Ausbildung und Unterweisung auf Seiten der Arbeitgebenden. Kürzungen des Lehrlingsentgelts seien somit nicht gerechtfertigt[12]. Als weiterer Sonderfall galt das sogenannte Zwischenmeistersystem. „Zwischenmeister" schalteten sich zwischen Arbeitskräfte und Arbeitsvergebungsstellen. Sie vermittelten Arbeitsaufträge für ein niedrigeres als das von der Arbeitsvergebungsstelle gezahlte Entgelt weiter und strichen die Differenz ein. Diese Praxis werteten die Gewerbe und Kaufmannsrichter als sittenwidrige Bereicherung ohne Gegenleistung und verpflichteten zur Vergütung entsprechend den Sätzen der Arbeitsvergebungsstelle. Im Vordergrund stand dabei die Vermeidung von Lohndrückung[13].

2. Der Einfluss der Einberufung zum Kriegsdienst auf das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen: Finanzielle Fürsorgepflicht des Staates oder der Arbeitgeber?

Einen weiteren zentralen Streitpunkt während des Ersten Weltkrieges bildete der Einfluss der Einberufung zum Kriegsdienst auf das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen. Es stellte sich die Frage, ob und wie lange während der Zeit der Abwesenheit von der Arbeitsstelle Löhne und Gehälter fortgezahlt werden mussten[14].

Im Rahmen potenzieller Anspruchsgrundlagen zeigte sich ein zentraler Unterschied zwischen dem allgemein anwendbaren § 616 BGB und dem spezielleren § 63 HGB[15]. Hieraus ergab sich eine Besserstellung des

12 Exemplarische Urteile: Urteil des Landgerichts Breslau vom 24. Mai 1916, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 327-328; Urteil des Gewerbegerichts Kiel vom 12. Juli 1916, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 319-320.

13 Exemplarische Urteile: Urteil des Gewerbegerichts Elberfeld vom 1. September 1916, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 22 (1916), Sp. 50-53; Urteil des Gewerbegerichts München vom 28. September 1916, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 22 (1917) Sp. 151-152.

14 Zu dem Einfluss der Einberufung zum Kriegsdienst auf die Gehaltsansprüche von Handlungsgehilfen *Anne Allstadt,* Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten*, S. 137 ff*. Der Text wurde im Wesentlichen beibehalten.

15 Der Wortlaut des inzwischen gestrichenen § 63 HGB lautete: *„Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält*

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Berufstandes der Handlungsgehilfen gegenüber anderen Berufsgruppen. Der entscheidende Unterschied äußerte sich in der zeitlichen Begrenzung. Die Anspruchsvoraussetzung des § 616 BGB, ein Fortbleiben für eine „*verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit*", war regelmäßig nicht erfüllt, denn der Kriegsdienst verpflichtete auf unbestimmte Zeit. Der Berufsstand der Handlungsgehilfen konnte sich jedoch zusätzlich auf § 63 HGB berufen. Danach war zwar anders als im Falle von § 616 BGB ein „*unverschuldetes Unglück*" erforderlich, für einen Gehaltsfortzahlungsanspruch für bis zu sechs Wochen kam es dann jedoch nicht auf die Dauer der Abwesenheit an. Die Subsumption der Einberufung zum Kriegsdienst unter die Anspruchsvoraussetzung eines unverschuldeten Unglücks führte zu regen Auseinandersetzungen[16]. Während der Kriegsdienst von den klagenden Arbeitnehmern und deren Familien als Unglück empfunden wurde, drohte die Qualifizierung als Unglück der Regierung, die den Kriegsdienst als staatsbürgerliche Ehrenpflicht propagierte, in den Rücken zu fallen. Die Entscheidungen der Gewerbe- und Kaufmannsrichter lassen in dieser Sache keinen Konsens erkennen. Die uneinheitliche Rechtsprechung offenbarte eine institutionelle Schwachstelle: Der fehlende Instanzenzug. So wurden Rufe nach einem einheitlichen Obergericht laut[17]. Daneben kristallisierte sich, als weitere Problematik, die einseitige Begünstigung des Standes der Handlungsgehilfen heraus, für die allein § 63 HGB Anwendung fand. Um der Besserstellung bestimmter Berufsgruppen entgegenzuwirken, wurde eine Vereinheitlichung des Arbeitsrechts gefordert[18].

---

er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welcher dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig."

16 *Georg Baum*, Der Einfluß des Kriegszustandes auf den Arbeitsvertrag, JW 43 (1914), S. 814-818, S. 816; *Theodor Kipp,* Non silent leges inter arma, in: Recht und Wirtschaft 3 (1914), S. 210-211, S. 210 f.; *Oertmann,* Krieg und Arbeitsvertrag, in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1914), Sp. 1-10; *Redlich*, In: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1915), Sp. 129-131..

17 *Autor unbekannt*, Einberufung zum Kriegsdienst – unverschuldetes Unglück im Sinne des Handelsgesetzbuchs? In: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt 24 (1915), Sp. 504-506, S. 506; *Felix Bondi,* Einberufung zum Kriegsdienste ein „Unglück" im Sinne des § 63 HGB? In: Recht und Wirtschaft. Monatsschrift des Vereins zur Förderung zeitgemäßer Rechtspflege und Verwaltung „Recht und Wirtschaft" 4 (1925), S. 109-111, S. 111.

18 *Verband der Kaufleute-Beisitzer der Kaufmannsgerichte Deutschlands*, Einziehung zum Kriegsdienst als unverschuldetes Unglück? (Eingabe des Verbandes der Kaufleu-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

3. Ruhrbesetzung und passiver Widerstand: Die Lohnansprüche der Arbeiter in der Ruhrkohleindustrie im Falle der Betriebsstillegung

Nach Ende des Ersten Weltkrieges eröffnet die Betrachtung der Entgeltkonflikte der Arbeiter der Ruhrkohleindustrie, die sich im Zuge der Ruhrbesetzung und des passiven Widerstandes entwickelten, einen lokalen Blickwinkel auf das Thema Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Es entstand eine existenzielle Notlage, die sowohl die Rechte der Arbeitnehmerschaft als auch die wirtschaftlichen Realitäten der Arbeitgeberschaft belastete. Auch hier zeigt sich, dass die Gerichtspraxis auf eine stärkere Anpassung der Löhne an die jeweilige wirtschaftliche Situation abzielte, wobei die Arbeitnehmerschaft nicht völlig benachteiligt werden sollte[19].

Der Aufruf zum passiven Widerstand im Januar 1923 führte zu allgemeinen Betriebsstillegungen im Ruhrgebiet. Zunächst wurden die ansässige Industrie und die betroffenen Arbeitnehmenden durch finanzielle Mittel und Schutzgesetze unterstützt. Zu diesen Maßnahmen zählte auch die Verpflichtung, die Arbeitnehmenden ohne Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit während der Dauer der Ruhraktion in den Betrieben zu halten. Nach Abbruch des passiven Widerstandes im September 1923 wurden jedoch die Mittel eingestellt, die Löhne und Gehälter im Ruhrgebiet garantieren sollten. Die Arbeitnehmerschaft sah sich an die wesentlich niedrigere Erwerbslosenunterstützung verwiesen. Wiedereinstellungen in den Betrieben zu den Bedingungen der ursprünglichen Arbeitsverträge waren nicht mehr möglich, wobei erschwerend hinzukam, dass parallel die Geldentwertung rasant voranschritt[20]. Aus diesem Grund nahmen Arbeitgebende auch

---

te-Beisitzer der Kaufmannsgerichte Deutschlands), abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 21 (1916), Sp. 89; Urteil des Kaufmannsgerichts Görlitz vom 3. Oktober 1914, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 20 (1914) Sp. 64-65.

19 Zu Entgeltkonflikten in Folge der Ruhrbesetzung und des passiven Widerstandes *Anne Allstadt,* Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten*, S. 178 ff.* Der Text wurde im Wesentlichen beibehalten.

20 Vgl. *Klaus Pabst*, Der Ruhrkampf, in: *Walter Först*, Zwischen Ruhrkampf und Wiederaufbau, Köln 1972, S. 9-50, S. 11 ff; außerdem ausführlich: *Paul Wentzcke*, Ruhrkampf. Einbruch und Abwehr im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, Bd. I, Berlin 1920, Bd. II, Berlin 1932; Beschreibendes Verzeichnis des Schrifttums: *Georg Reismüller/Josef Hoffmann (Hg)*, Zehn Jahre Rheinlandbesetzung. Beschreibendes Verzeichnis des Schrifttums über die Westfragen mit Einschluß des Saargebietes und Eupen-Malmedys, Breslau 1929; *Hans Strunden*, Das Kündigungsverbot in den besetzten Gebieten, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 3 (1923), Sp. 601-608, Sp. 601; *Spiegel,* Die Neu-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lohnherabsetzungen vor, die die tariflichen Vereinbarungen unterschritten. Hiergegen zog die Arbeitnehmerschaft vor die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Diese waren, ähnlich wie bei den Entgeltfortzahlungskonflikten bei Einberufung zu Kriegsdienst, mit dem Problem konfrontiert, dass allgemein eine existenzielle Notlage herrschte und beide Seiten schutzbedürftig waren. Auch hier bestand ein Lösungsansatz darin, den Maßstab für Sittenwidrigkeit aufgrund der Ausnahmesituation zu verschieben. Daneben führte das Kriterium der „Ortsüblichkeit" für die Bemessung gerechter Vergütung, automatisch zu einer verhältnismäßigen Anpassung, denn nach dem Ruhrkampf wurde im Ruhrgebiet allgemein niedriger entlohnt als zuvor. Als absolute Grenze zur Sittenwidrigkeit galt, wenn sich das angebotene Entgelt nicht mehr als substanzieller Mehrwert gegenüber der Erwerbslosenunterstützung darstellte. Als ungerecht wurde Entgelt also jedenfalls dann gewertet, wenn sich die finanzielle Lage der Arbeitenden durch den Arbeitseinsatz nicht verbesserte[21].

4. Die Hyperinflation: Eine ungeahnte Umwälzung der (Arbeitsrechts-) Verhältnisse

Besondere Bedeutung bei der Betrachtung des Verständnisses von Entgeltgerechtigkeit kommt den spezifischen Herausforderungen der Hyperinflation und ihren Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse zu. In dieser Zeit entwickelten die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte trotz widersprüchlicher gesetzgeberischer und höchstrichterlicher Vorgaben und massiver wirtschaftlicher Unsicherheit innovative Lösungen, um mit der Entwertung der Währung umzugehen und den Schutz der Arbeitnehmerrechte zu gewährleisten. Die Rechtsprechungsanalyse eröffnet hier einen Nebenschauplatz zu der bekannt gewordenen Aufwertungsrechtsprechung[22]. Geläufig

---

regelung der Betriebsstilllegung II, in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 29 (1923), Sp. 38-39, Sp. 38 f.

21 Exemplarische Urteile: Urteil des Kaufmannsgerichts Oberhausen vom 19. Dezember 1923, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 29 (1924), Sp. 206-208; Urteil des Gewerbegerichts Karlsruhe vom 28. Dezember 1923, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 29 (1924), Sp. 72; Urteil des Kaufmannsgerichts Hamborn vom 13. Februar 1924, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 29 (1924), Sp. 115-116, Sp. 115; Urteil des Gewerbegerichts Oberlahnstein vom 9. September 1924, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 30 (1924), Sp. 46-47.

22 Ausführlich zur Entwicklung der Aufwertungsrechtsprechung vor dem Reichsgericht: *Markus Klemmer*, Gesetzesbindung und Richterfreiheit. Die Entscheidungen des

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ist die Problematik bisher vor allem vor dem Hintergrund des Grundsatzes von Treu und Glauben und der Anwendung der Clausula Rebus Sic Stantibus. Auch die Gewerbe- und Kaufmannsrichter wandten den allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben an. Die Aufwertung von Löhnen und Gehältern wurde darüber hinaus aber vor allem über die Anspruchsvoraussetzungen eines erweiterten Verzugschadens behandelt. Das Selbstbewusstsein, das die Richter hierbei in ihren Urteilsbegründungen an den Tag legten, ist bemerkenswert. Sie wandten sich klar gegen die Vorgaben höchstrichterlicher Rechtsprechung und Gesetzgebung und nahmen, ihrem eigenen Judiz folgend, sogar eine Unterwanderung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Gewaltenteilung in Kauf[23].

Die Hyperinflation in der Folgezeit des Ersten Weltkrieges bedeutete einen völligen Umsturz der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die bodenlose Entwertung der Papiermark korrelierte mit der Aufrechterhaltung des Zwangskurses durch den Gesetzgeber. Dies wirkte sich direkt auf Schuldverhältnisse aus, die auf Grundlage der Zahlung eines festen Nominalwerts verhandelt waren. Insbesondere galt das für Dauerschuldverhältnisse wie das Arbeitsverhältnis. Vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten entwickelte sich also die Problematik eines Ersatzes der Geldentwertungsschäden von Löhnen und Gehältern. Es wurden einige Ansätze zur Lösung der Geldentwertungsproblematik im Arbeitsrecht diskutiert. So etwa der Ersatz eines Geldentwertungsschadens im Wege der Vertragsauslegung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, aber auch Lösungsmodelle über die analoge Anwendung der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung oder die Geschäftsführung ohne Auftrag[24]. Den prominentesten Lösungsansatz stellte der Ersatz über den weitergehenden Verzugsschaden

---

Reichsgerichts in Zivilsachen während der Weimarer Republik und im späten Kaiserreich, Baden-Baden 1996.

23 Zu der Hyperinflation und die damit einhergehenden Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten *Anne Allstadt,* Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten*, S. 162 ff.* Der Text wurde im Wesentlichen beibehalten.

24 *Süskind,* Zur Frage des Geldentwertungsschadens in der Praxis, Juristische Wochenschrift 52 (1923), S. 107-109, 108 f.; *Alfred Rosenthal,* Kommentar zum Urteil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1922 (RGZ 104, 394-402), in: Juristische Wochenschrift 51 Heft 21 (1922) 1519; *Alfred Rosenthal,* Kann bei Bemessung des Verzugsschadens die Geldentwertung Berücksichtigung finden? In: Juristische Wochenschrift 52 (1923), S. 102-103, S. 103; *Ewald Friedländer*, Die Geldentwertung bei Gehaltsansprüchen, in: Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin 4 (1922), S. 264-268, 266; Zu einer Anwendung der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung: *Ludwig Enneccerus,* Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1923, 298 f.; Zu einer Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag: *Krückmann*, Kann bei Be-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gem. §§ 286, 288 Abs. 2 BGB dar. Ausgangspunkt war die Tatsache, dass Schuldner bei verspäteter Zahlung von der fortschreitenden Geldentwertung profitierten. Böswillige Arbeitgebende konnten diesen Umstand durch künstliches Herauszögern der Lohn- und Gehaltszahlung ausnutzen. Die Suche nach Rechtsschutz der Arbeitnehmerschaft vor Gericht erschien zwecklos, da bei fortschreitender Geldentwertung während eines Prozesses wirtschaftlich stets die beklagte Partei gewann. Auf diese Weise entstand eine einseitig übermächtige Machtposition auf Arbeitgeberseite.

Die Anwendung von §§ 286, 288 Abs. 2 BGB brachte jedoch einige Probleme mit sich. Diese zeigten sich im Wesentlichen im Hinblick auf Kausalität, Beweislast, den Maßstab zur Bezifferung des Schadens und die ganz grundsätzliche Problematik der eindeutig divergierenden Linie von Gesetzgebung und höchstrichterlicher Rechtsprechung.

In Bezug auf die Kausalität von Verzug und Schaden stellte sich die Frage, ob der Schuldnerverzug oder vielmehr die Geldentwertung als solche kausal für den Entwertungsschaden war. Gegen eine Ursächlichkeit des Verzuges wurden unüberwindliche Schwierigkeiten des ursächlichen Zusammenhangs vorgebracht. Für die Entwertung des Geldes habe nicht der Schuldner einzustehen. Dafür wurde jedoch ins Feld geführt, dass diese Wertung wirtschaftliche Zusammenhänge und die Pflicht der Rechtsprechung verkenne, Lösungen für drängende neue Probleme zu suchen[25].

Weiter wurde die Frage aufgeworfen, welche Partei die Beweislast hinsichtlich der Entstehung eines Schadens zu tragen habe. Hier wurde überwiegend ein „Prima-facie-Beweis“ in der Form anerkannt, dass die allgemein bekannte Tatsache, dass jeder wirtschaftlich denkende Mensch sein Vermögen zum Schutz vor dem völligen Wertverlust in wertbeständigen Sachen anlege, genüge. Daraus entwickelte sich die Folgefrage, ob ein „Pri-

---

messung des Verzugsschadens die Geldentwertung Berücksichtigung finden? In: Juristische Wochenschrift 52 (1923), S. 103-105, S. 104. Kritisierend: *Siegfried Weinberg,* Lohnklagen, Entschädigungsansprüche und Geldentwertung, in: Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin 5 (1923), S. 65-68, S. 67.

25 Vgl. *Georg Baum*, Geldentwertung und Arbeitsrecht, in: Deutsche Werkmeister-Zeitung 39 (1922), S. 743-744, S. 743; *Ewald Friedländer*, Die Geldentwertung bei Gehaltsansprüchen, in: Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin 4 (1922), S. 264-268, S. 265; *Alfred Karger*, Gehaltsklagen und Verzugsschaden, in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28 (1922), Sp. 42-44 Sp. 44; *Geiler*, Kann bei Bemesseung des Verzugsschadens die Geldentwertung Berücksichtigung finden? In: Juristische Wochenschrift 52 (1923), S. 102-103, S. 103; Urteil des Kaufmannsgerichts Hannover von Ende Juni 1923, in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28 (1912), Sp. 201-202. Das genaue Datum der Entscheidung ist nicht abgedruckt.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ma-facie-Beweis" nur für einkommensstarke Arbeitnehmer anzuerkennen sei. Dafür wurde angeführt, dass das Einkommen einfacher Arbeiter nur zur Deckung unmittelbarer Lebensbedürfnisse ausreiche. Ein Überschuss, der der fortschreitenden Geldentwertung ausgesetzt werde, könne gar nicht erst entstehen. Gegen eine solche Differenzierung wurde argumentiert, dass es keine Besserstellung der wirtschaftlich Leistungsfähigen gegenüber der wirtschaftlich Schwachen geben dürfe. Ein weiteres Argument bestand darin, dass der Geldentwertungsschaden schon allein darin bestehe, dass einem Arbeitnehmer zum Fälligkeitstag nicht eine Vergütung von bestimmter Kaufkraft zur Verfügung gestellt worden sei[26].

Nach der Anerkennung eines Geldentwertungsschadens dem Grunde nach, stellte sich das Problem einer konkreten Bezifferung desselben. Auf der Suche nach einer geeigneten Berechnungsgrundlage wurde zunächst herausgearbeitet, dass die Kaufkraft von Löhnen und Gehältern am Fälligkeitstag im Vergleich zu Kaufkraft am Tag der verspäteten Zahlung zu bestimmen sei. Als Maßstab für eine Berechnung diente bevorzugt eine Orientierung an dem üblicherweise gezahlten Lohn, der wiederum an den regelmäßigen Tariflohnerhöhungen bemessen wurde. Für Gehaltsansprüche, für die es weder einen tarifmäßigen noch einen üblichen Lohn gab, wurde eine Orientierung an den monatlich vom statistischen Reichsamt veröffentlichten Indexziffern für den Haushalt vorgeschlagen[27].

---

26 *Krückmann*, Kann bei Bemessung des Verzugsschadens die Geldentwertung Berücksichtigung finden? In: Juristische Wochenschrift 52 (1923), S. 103-105, S.104; *Rosenthal,* ebenda, S. 103; Urteil des Gewerbegerichts München vom 16. August 1923, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 29 (1923), Sp. 26-28; Urteil des Reichsgerichts vom 24. September 1921, 26/21 V, in: JW 51 (1922) Heft 3, S. 159-160; *Süskind*, Zur Frage des Geldentwertungsschadens in der Praxis, in: Juristische Wochenschrift 52 (1923), S. 107-109; *Riese*, Gehaltsklagen und Verzugsschaden, in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28 (1923), Sp. 78-79, Sp. 79; *Gerstel*, Gehaltsanspruch und Geldentwertung, in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 28 (1923), Sp. 114-116, Sp. 115.

27 *Alfred Karger*, Gehaltsklagen und Verzugsschaden, in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28 (1922), Sp. 42-44, Sp. 43 f.; So auch: *Ewald Friedländer*, Die Geldentwertung bei Gehaltsansprüchen, in: Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin 4 (1922), S. 264-268, S. 267; Urteil des Gewerbegerichts Frankfurt vom 31. Januar 1923, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28 (1923), Sp. 100; Urteil des Kaufmannsgerichts Stuttgart vom 20. Februar 1923, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28 (1923), Sp. 121-123; Urteil des Kaufmannsgerichts Ludwigshafen vom 2. März 1923, abgedruckt in: Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28 (1923) Sp. 152-153 und Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin 5 (1923), S. 115; Urteil des Gewerbegerichts München vom 16. August 1923, Gewerbe- und Kaufmannsgericht 29 (1923), Sp. 26-28, Sp. 28.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zuletzt und vor allem standen die Gewerbe- und Kaufmannsrichter vor dem Konflikt, dass sich das Bedürfnis nach dem Schutz der Arbeitnehmerschaft in Form der Aufwertung von Löhnen und Gehältern nicht mit dem Interesse und der Linie des Gesetzgebers deckte. Dieser hielt strikt am Zwangskurs der Mark fest. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung schaffte keine Abhilfe. Am 16. August 1923 fällte das Gewerbegericht München schließlich eine wegweisende Entscheidung: Es sprach sich für einen durch Schuldnerverzug entstandenen Schadensersatz auf Grundlage von §§ 286, 288 Abs. 2 BGB aus[28]. Damit wendete es sich gegen die Vorgaben von Gesetzgebung und höchstrichterlicher Rechtsprechung und somit gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze von Gewaltenteilung und Rechtssicherheit. Diese Entscheidung erging sogar noch vor der später als Aufwertungsurteil bekannt gewordenen Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923, in dem die Aufwertung einer Hypothekenforderung anerkannt wurde[29]. Das Urteil des Gewerbegerichts München statuiert somit ein aufsehenerregendes Exempel für das Wirken der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bei der rechtspraktischen Umsetzung von Lohngerechtigkeit.

IV. Fazit

Die Untersuchung der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte offenbart ein facettenreiches Bild der Entwicklung des Arbeitsrechts und des Verständnisses von Lohngerechtigkeit in einer Zeit großer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Umbrüche. Die Gewerbe- und Kaufmannsrichter entwickelten sich zu Pionieren bei der Entwicklung einer spezialisierten Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland. Ihre Rechtsprechung musste oft Neuland betreten, da es für viele der aufkommenden Fragen keine Präzedenzfälle gab. Die Richter, die oft keine Berufsjuristen waren, machten sich dabei einen bemerkenswerten Gestaltungsspielraum bei der Entwicklung von Lösungen für neuartige Rechtsfragen sowie bei der Interpretation und Anwendung von Gerechtigkeitsprinzipien im Arbeitsrecht zu eigen.

Die Rechtsprechungsanalyse zeigt, dass die Gerichte bemüht waren, einen Ausgleich zwischen den Interessen beider Parteien zu finden, wobei

28 Urteil des Gewerbegerichts München vom 16. August 1923, Gewerbe- und Kaufmannsgericht 29 (1923), Sp. 26-28.

29 RGZ 107, 78-94.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sie branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigten. Außerdem wird die Bedeutung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bei der Schaffung von Rechtsklarheit in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche veranschaulicht. Selbstbewusst und unbeirrt folgten die Richter ihrem Judiz auch dann, wenn dieses in Konflikt mit höchstrichterlichen Vorgaben und oder der politischen Linie geriet. In allen untersuchten Bereichen zeigt sich die Frage der Sittenwidrigkeit als zentral für die Urteilsfindung. Sittenwidrigkeit fungierte in vielen Fällen als Grenze für (un-)gerechte Entgeltleistung, sei es im Zusammenhang mit Trinkgeldern, Spesen und Lohnkürzungen oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie Krieg und Wirtschaftskrisen. Während im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe vornehmlich die Unterschreitung eines Subsistenzlohnes als sittenwidrig betrachtet wurde, galt bei den Handelsreisenden daneben vor allem die Abwälzung des unternehmerischen Risikos auf die Angestellten sowie die Ausbeutung ihrer Unwissenheit oder Notlage als sittenwidrig. Während des Krieges wurden diese Grenzen teilweise neu definiert, um den außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen. Die Gerichte entwickelten dabei ein flexibles Verständnis von Entgeltgerechtigkeit, das die Schutzbedürftigkeit auf beiden Seiten zu berücksichtigten strebte.

Insgesamt verdeutlicht die Untersuchung die zentrale Rolle, die die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bei der Entwicklung des modernen Arbeitsrechts spielten. Ihre Rechtsprechung war geprägt von dem Bemühen, praktische Lösungen für komplexe arbeitsrechtliche Probleme zu finden. Dabei vollführten die Richter nicht selten einen Balanceakt zwischen dem Schutz der Arbeitnehmerschaft und der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realitäten auf Arbeitgebendenseite. Die Analyse der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bietet wertvolle Einblicke in die Entstehung arbeitsrechtlicher Prinzipien und die Anpassung des Arbeitsrechts an sich wandelnde gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedingungen. Sie zeigt, wie die Gerichte in Zeiten großer Umbrüche und ohne etablierte Präzedenzfälle innovative Lösungen entwickelten, um ihrem Verständnis von Gerechtigkeit Folge zu leisten.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lohn-Gerechtigkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor den frühen rheinischen Fabriken/-Gewerbegerichte als Umsetzung des Erwartbaren und Gebilligten

Jürgen Brand, Wuppertal

I. „So, wie es eigentlich gewesen"

Der Titel dieses Beitrages stellt bewusst auf den zeitgenössischen Erwartungshorizont und den gebilligten Nutzen durch die beteiligten Parteien und damit auf die Individualität der behandelten Epoche und ihrer Protagonisten ab. Einschätzungen, ob man bestimmte rechtliche Erwägungen oder Vereinbarungen zwischen den Betroffenen als „gerecht" einschätzen kann, sind dem historischen Wandel unterworfen. Dies zu berücksichtigen, ist genuine Aufgabe der Rechtsgeschichte. Insofern wird zugleich einem jeglichen moralischen oder juristischen Verdikt durch die Brille heutiger und möglicherweise „woker" Gerechtigkeitsvorstellungen eine Absage erteilt. Auch hier lautet die Aufgabe, nachzuzeichnen „wie es eigentlich gewesen" und nicht „wie es eigentlich hätte sein sollen".

Ganz im Sinne des heute zunehmend in Verruf geratenen Historismus, liegt die Natur und Ausprägung der Spruchpraxis der Fabriken- und Gewerbegerichte in höchsten Maße in ihrer geistesgeschichtlichen und rechtshistorischen Entwicklung sowie der sozialen und gesellschaftlichen Einbettung begründet. Deshalb ist auch die Frage, ob die Ergebnisse, die in und von dieser Institution erzielt wurden, als „gerecht" einzustufen sind, im Lichte der jeweils eigenen und historisch herausgebildeten individuellen Voraussetzungen zu beantworten. Dazu gehören insbesondere die sozioökonomischen Verhältnisse, in denen sich die Parteien befanden und die den Auseinandersetzungen zugrunde lagen. Daneben sind die unterschiedlichen zeitgenössischen Interessenstandpunkte, Moral- und Rechtsauffassungen zu berücksichtigen. Werte, und dazu gehören auch Gerechtigkeitsvorstellungen, sind niemals universal, sondern auch zeit- und gesellschaftsgebunden. Nach heute geltenden Vorstellungen in der vielfach zum Primat erhobenen Begriff der Dekonstruktion wären die Arbeitslöhne im 19. Jahrhundert zu einem großen Teil „ungerecht" und damit hätte sich dieser Beitrag erledigt.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zwar wurde die Frage der Lohn-Gerechtigkeit in den arbeiterfreundlichen Publikationen „Écho de la Fabrique“ von Lyon, dem Zentrum der französischen Textil-/Seidenindustrie und in ihrem deutschen Gegenstück, dem von Moses Hess herausgegebenen „Elberfelder Gesellschaftsspiegel, Organ zur Vertretung der besitzlosen Volksklassen und zur Beleuchtung der gesellschaftlichen Zustände der Gegenwart“ vehement diskutiert.[1] Bezeichnend ist aber, dass *Karl Marx* (1818-1883) die Frage nach dem gerechten Lohn gar nicht erst stellen wollte. In seiner Kritik des Gothaer Programms wandte er sich gegen die "Phrase" von der "gerechten Verteilung des Arbeitsertrags", auf die sich die Sozialdemokraten festgelegt hatten. Wörtlich schreibt Marx:

> "Diese Abzüge vom 'unverkürzten Arbeitsertrag' [gemeint sind Gewinne und Abschreibungen] sind eine ökonomische Notwendigkeit, und ihre Größe ist zu bestimmen nach vorhandenen Mitteln und Kräften, zum Teil durch Wahrscheinlichkeitsrechnung, aber sie sind in keiner Weise aus der Gerechtigkeit kalkulierbar. [...]
> Was ist "gerechte" Verteilung? Behaupten die Bourgeois nicht, daß die heutige Verteilung "gerecht" ist? Und ist sie in der Tat nicht die einzige "gerechte" Verteilung auf Grundlage der heutigen Produktionsweise? Werden die ökonomischen Verhältnisse durch Rechtsbegriffe geregelt, oder entspringen nicht umgekehrt die Rechtsverhältnisse aus den ökonomischen? Haben nicht auch die sozialistischen Sektierer die verschiedensten Vorstellungen über "gerechte" Verteilung?“[2]

Die von Marx angesprochene Schwierigkeit spiegelt sich auch in dem voluminösen Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts „Arbeitsrechtliche Praxis (AP)“. Hier ist bezeichnenderweise das Stichwort „Gerechtigkeit“ im Index gar nicht vorzufinden. Das BAG hat damit eine Klippe umschifft, die *Goethe* zu der Warnung veranlasst hat, allgemeine Begriffe seien „immer

1 L'Écho de la Fabrique, 22. Jan. 1832, 4-6, bzw. die Ausführungen im Elberfelder Gesellschaftsspiegel, Organ zur Vertretung der besitzlosen Volksklassen und zur Beleuchtung der gesellschaftlichen Zustände der Gegenwart, Moses Heß (Hg.), Bd. I und II, 1845/46 (Neudruck Amsterdam 1971).

2 *Karl Marx*, Kritik des Gothaer Programms (Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei), in: *ders.*, *Karl Marx/Friedrich Engels* – Werke (MEW), (Karl) Dietz Verlag, Berlin, Bd. XIX, 4. Aufl. 1973, unveränderter Nachdruck der 1. Aufl. 1962, Berlin/DDR, 13-32, 18. Erstmalig veröffentlicht in: Die Neue Zeit, Nr. 18, Bd. I, 1890-1891.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auf dem Wege, entsetzliches Unglück anzurichten".[3] Tatsächlich bestimmt ein politischer, kultureller und auch polit-ästhetischer Konformismus zunehmend über begriffliche Einfallstore die Bewertung der Vergangenheit.

1. Die Entlohnung (Zeit und Stücklohn)

Was Marx nicht zielführend erschien und auch dem Bundesarbeitsgericht offenbar zu diffus war, ist daher durch den jeweiligen Sachverhalt, der für den Lohn von Bedeutung war, anhand der ermittelten Fakten einzukreisen.

Der Verfasser hat in einer Veröffentlichung die Spruchpraxis des Fabriken-/Gewerbegerichts Elberfeld näher untersucht und für vier Jahrgänge des sog. „Vergleichsbüros" (1842, 1843, 1855, 1891) eine Totalerhebung vorgenommen. Es wurden für diese Jahre insgesamt 1919 anhängig gemachte Klagen ausgewertet. Eine zusätzlich Stichprobe von 396 Verfahren in der 2. Instanz, dem sog. Hauptbüro, wurde außerdem näher untersucht.[4]

Der Lohn-Anspruch, der dem Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber zustand, richtete sich in der ganz überwiegenden Mehrzahl der in den Gewerbegerichten verhandelten Fälle auf eine Geldzahlung. Die Lohnzahlung in Form von Waren, die teilweise von den Arbeitskräften selbst gefertigt worden waren, wurde bereits von den Zeitgenossen als so „ungerecht" angesehen, dass sich die preußische Regierung genötigt sah, hier einzuschreiten. Mit der Verordnung vom 9. Februar 1849[5] legte sie ein Verbot der Entlohnung durch Waren, anstatt durch Geld (Truckverbot) fest.[6]

Das Barzahlungsgebot in § 50 wurde flankiert von einer Untersagung der Warenkreditierung zugunsten der Arbeiter. Ausnahmen von der Barzahlung galten nur für bestimmte anrechenbare Leistungen (Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und

3 *Johann Wolfgang v. Goethe*, aus „Wilhelm Meisters Wanderjahren", „Betrachtungen im Sinne der Wanderer, Kunst, Ethisches, Natur", 1829, 545.

4 *Jürgen Brand*, Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland, Bd. III, Die Rechtsprechung der rheinischen Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung des Gewerbegerichts in Elberfeld, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Bd. 232, Frankfurt am Main 2008.

5 Verordnung vom 9. Februar 1849 „betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Gewerbeordnungen", GS 1849, 93-110.

6 Die Einzelheiten zur Geschichte des Truckverbotes vergl. hat *Günther K. Anton* behandelt: Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung, in: (Hg.), Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen auf Grund amtlicher Quellen, Bd. 11, Heft 2, Leipzig 1891, 135 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ärztliche Hilfe). Für die im Verlag angestellten Kräfte konnten die ihnen überlassenen Werkzeuge und Rohmaterialien auf die anzufertigenden Fabrikate angerechnet werden. Im Übrigen waren die Verträge, die gegen das Warenzahlungsverbot verstießen, nach § 54 nichtig. Den Arbeitnehmern stand das Recht zu, auch nach der Entlohnung in Form von Waren auf einer Barzahlung zu bestehen.

Das gesetzliche Verbot der Warenzahlung hatte die extremen Verstöße gegen die „Lohngerechtigkeit", die sich in einigen Branchen, insbes. der Textilindustrie, herausgebildet hatten, nach und nach mit Erfolg abgestellt. Hingegen stellte sich eine Verbesserung der Situation bei den massenhaft ausgebeuteten Kindern schwieriger heraus. Das „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken" vom 9. März 1839[7] hatte zwar bestimmt, dass „vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden" durfte (§ 1). Im Übrigen war es gesetzlich untersagt einen „Jugendlichen" vor zurückgelegtem sechzehnten Jahre einzustellen, der noch keinen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hatte, oder durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachgewiesen hatte, „daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat" (§ 2). Aber in der verlagsmäßig organisierten Heimarbeit, wo eine Kontrolle praktisch nicht stattfand und auch von den beteiligten Familien unterlaufen wurde, standen diese Bestimmungen nur auf dem Papier. *Friedrich Engels* hat mit seinen „Briefen aus dem Wupperthale" die tatsächliche Situation in dieser prosperierenden Region nachgezeichnet:

> „In Elberfeld allein werden von 2.500 schulpflichtigen Kindern 1.200 dem Unterricht entzogen und wachsen in den Fabriken auf, bloß damit der Fabrikherr nicht einem Erwachsenen, dessen Stelle sie vertreten, das Doppelte des Lohnes zu geben nötig hat, das er einem Kinde gibt. Diese reichen Fabrikanten aber haben ein weites Gewissen, und ein Kind mehr oder weniger verkommen zu lassen, bringt keine Pietistenseele in die Hölle, besonders wenn sie alle Sonntage zweimal in die Kirche geht."[8]

Was die Parameter des Lohns und seine Einstufung als „gerecht" in den Beschäftigungsverhältnissen des 19. Jahrhunderts angeht, so hat *Philipp*

7 GS 1839, 156.

8 *Friedrich Engels*, Briefe aus dem Wupperthal, in: (Hg), Karl Marx/Friedrich Engels Gesamtausgabe (MEGA), Bd. III, Berlin 1985, 35.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lotmar, der Pionier des deutschen Arbeitsrechts, in seiner wegweisenden Untersuchung „Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des deutschen Reiches" ausgeführt, dass „ohne die Kenntnis der faktischen Umwelt" kaum eine Vertragsart verständlich" sei und näher bewertet werden könne.[9]

Zu dieser „faktischen Umwelt", die für die Bewertung der Lohnverhältnisse bestimmend war, ist zunächst von Bedeutung, dass in Deutschland zwischen 1835 und 1861 der Löwenanteil der gewerblich Beschäftigten außerhalb des Handwerks in der Textilindustrie arbeitete. Dabei traten die „Fabriken" im heutigen Sprachgebrauch, also die zentralisierten Fertigungsstätten, ihren Siegeszug erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an. Im Verlag als der dominierenden Form der Produktion gaben die Arbeitgeber/Verleger das Material aus, das von den Arbeitskräften zu Hause oder in kleinen Betrieben dezentral verarbeitet und dann wieder als Halb- oder Endprodukt dem Fabrik-Kaufmann/Verleger abgeliefert wurde („putting out system").

Der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts führende preußische Industriestandort "Wuppertal" war demgemäß anders organisiert, als man es sich heute vielfach vorstellt:

> „Die hiesigen Fabriken liefern fast ausschließlich Stuhl- und Bandwaaren und beschäftigen Drucker, Färber, Bleicher, Weber, Wirker, Spuler, Maschiner, Appreteure, Presser, Formenstecher p.p., welche theils den rohen Stoff behandeln/: färben, bleichen, spulen, maschinen: / theils den halbrohen Stoff zu Manufacten, verarbeiten, /: weben, wirken: / und theils endlich die letzte Hand an die Vervollkommnung der Waare legen /: appretieren, pressen: / - alle aber stehen mehr oder weniger unabhängig da, denn sie empfangen die zu verarbeitenden oder halbfertigen Stoffe und die Bestimmung, nach der und in welcher Weise gearbeitet werden soll, zwar auf dem Comptoir des Fabrikinhabers, noch arbeiten sie weder in dessen Localitäten, noch unter seinen Augen, sondern selbständig in ihren eigenen Wohnungen und mit Gesellen und Lehrlingen, die ihnen, nicht aber dem Fabrikinhaber untergeben sind.
>
> Sie arbeiten gegen vorausbedungenen Stücklohn auf und mit theils der Fabrik, theils ihren selbstzugehörigen Geräthschaften, schlagen in einem Umkreise von mehreren Stunden ihre Wohn- und Arbeitsstelle da auf, wo und wie sie wollen, ohne darin dem Fabrikanten irgendwie unter-

9 *Philipp Lotmar*, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des deutschen Reiches, Bd. I, Leipzig 1902, 24.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

geben zu seyn; der Lohn reguliert sich nur danach, je nachdem der Arbeitende auf und mit eigenen Geräthschaften arbeitet."[10]

Dementsprechend entfielen von den erwähnten ausgewerteten 1919 Klagen lediglich 51 Verfahren auf die Beschäftigungsverhältnisse in zentralisierten Betrieben, also den „Fabriken" nach heutigem Verständnis.

Dieser Befund deckt sich mit anderen Gewerberegionen. Die nachstehende Tabelle für das hochindustrialisierte Sachsen verdeutlicht die Verhältnisse zwischen 1849 und 1861:

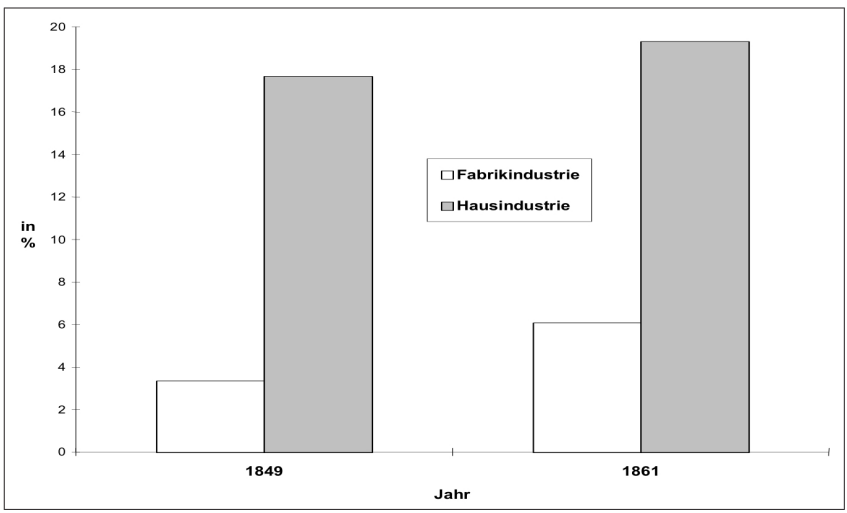

Beschäftigte in "geschlossenen Etablissements" (Fabrikindustrie = linke Spalte) und im Verlag (Hausindustrie = rechte Spalte) in Sachsen in % aller Erwerbstätigen.[11]

Der Lohn in dieser vorwiegend im Verlag organisierten Verlagsindustrie wurde nicht nach der Zeit berechnet, die der Arbeitnehmer für das abgelieferte Produkt aufgewandt hatte, sondern nach dem Ergebnis, das entweder nach Gewicht, Fläche oder sonstigen Parametern die Grundlage für die Berechnung des Stücklohns bildete.

10 Gutachten des Präsidenten des Fabrikengerichts zu Barmen vom 18. Juli 1844 an die Regierung in Düsseldorf, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD), Regierung Düsseldorf, Nr. 2004.

11 Zeitschrift des Statistischen Bureaus des Königlichen Sächsischen Ministeriums des Innern, 9 (1863) 74-75.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

1863 hat einer der größten zeitgenössischen Kenner der Verhältnisse des Arbeitslebens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der Franzose *Jean Antoine Deloume,* den Stücklohn als die bestmögliche Entlohnungsform bezeichnet, weil er die bewundernswerte Fesselung" („admirable enchaînement") der „Naturgesetze" verspreche, womit er wohl die menschliche Trägheit meinte. Hingegen sichere eine Entlohnung nach Erfolg (Stücklohn) den Fortschritt von Einzelperson und Gesellschaft.[12] Jenseits des in den Vordergrund gestellten positiv bewerteten Erziehungsmomentes, war nach dieser Auffassung auch die an das Ergebnis der Arbeitsleistung gekoppelte Entlohnung nur billig und gerecht. Dass diese Auffassung nicht auf die französischen Verhältnisse beschränkt war, ergibt sich aus der „Reichs-Enquete für die Baumwollen- und Leinen- Industrie" von 1878.[13] Danach wurden sogar in Gewerben, für die man zuvor eine Stücklöhnung aus betriebsorganisatorischen Gründen nicht für möglich gehalten hatte, der Akkord eingeführt. Die Wuppertaler Firma J. C. Duncklenberg entschloss sich zu diesem Schritt nach dem Färbergesellenstreik von 1868. Auch die übrigen Färbereien stellten daraufhin von Zeitlohn auf Stücklohn um. In der Berliner Maschinenbauindustrie war Zeitlohn noch um die Jahrhundertwende für die sog. „unproduktiven Arbeiten", d. h. die Arbeit, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs diente, reserviert. Die eigentliche Fertigung geschah zumeist im Akkord, wurde also im Stücklohn vergütet.[14] Wie ausdifferenziert das System nach der Jahrhundertwende zur Anwendung gelangte, ergibt sich auch aus den Untersuchungen von *Lotmar*. Er verweist darauf, dass der Stücklohntarif einer Leipziger Schuhfabrik nicht weniger als 2000 einzelne Abrechnungspositionen enthielt. Der „Deutsche Buchbindertarif" war in 831 Teilarbeitspositionen aufgesplittert, die eine Festsetzung von 8264 Akkordlohnsätzen ermöglichten.[15] Nach Einschätzung des Polizeiberichts von 1906 für die großbetriebliche Fertigung in Elberfeld lagen dort ähnliche Verhältnisse vor:

12 *Jean Antoine Deloume,* Droits et obligations des ouvriers sous point de la loi civile, Thèse Doctorat, Toulouse 1863, 122.

13 Berlin 1879.

14 *Fritz Schulte*, Die Entlohnungsmethoden in der Berliner Maschinenindustrie, Berlin 1906, 39 ff.

15 *Philipp Lotmar*, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des deutschen Reiches, Bd. I, Leipzig 1902, 763, Anm. l.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> "Übrigens ist der Arbeitslohn für Manufacturen nach Maaßgabe der Geschicklichkeit der Arbeiter und ihrem Fleiß gemessen bestimmt, indem durchgehend per Stück bezahlt wird."[16]

Dementsprechend befasst sich beinahe der gesamte zweite Band des "Arbeitsvertrages" von *Lotmar* mit der „Wucht dieses Stoffes".[17]

Dabei hatte der Stücklohn seine speziellen Tücken. Der Verleger ersparte sich zwar den Ankauf von Grundstücken und die darauf zu errichtenden „Fabrik"-Gebäude mit der entsprechenden Heizung und Beleuchtung sowie die Einstellung von entsprechendem Aufsichtspersonal, sodass der Kapitalstock entsprechend geschont wurde. Selbst bei den Riesenbetrieben am Niederrhein mit ihren vielen tausend Arbeitskräften beliefen sich die Aufwendungen für den zentralisierten Firmenbereich auf lediglich um die 4% im Durchschnitt, während die Rohstoffe um 40% zu Buche standen.[18] Die fehlende Steuerung und Kontrolle der verlegten Arbeitskräfte hatte allerdings auch eine systemimmanente Kehrseite. „Zu Hause" ließen sich die „Arbeiter" nur schlecht antreiben. Schlimmer noch. Sie ließen sich auch nur schlecht kontrollieren. Die für einen überregionalen Absatz erforderliche Standardisierung und Konformität der Produktion („gangbare Ware") ließ sich oft nur unvollkommen durchsetzen.

Seit dem ausgehenden Mittelalter kam es so vor allem in der dominierenden Textilindustrie zu dem massenhaften und sprichwörtlichen „Betrug nach Strich und Faden." Die bis zur Ablieferung bestehende Sachherrschaft der „Arbeiter" über die zur Verfügung gestellten Rohstoffe eröffnete ihnen nicht nur die Möglichkeit, das zur Verfügung gestellte Material zu unterschlagen, auszuwechseln und zu verändern. Auch Sabotage war an der Tagesordnung, wenn die Erbitterung wegen Übervorteilungen bei der Abrechnung oder nach vertragsbrüchigen Minderzahlungen durch die Verleger überhandnahm. Dann wurden von den verlegten „Arbeitern" Teile der abgelieferten Ware durch Chemikalien so behandelt, dass sie sich nach einiger Zeit zersetzten oder man brachte „Unrat" in die nicht immer gänzlich zu kontrollierenden Ballen ein, m.a. Worten der Protest äußerte sich auch in fäkalen Dimensionen. Die von den Verlegern hiergegen veranlassten

16 StadtAWu., O I 99.

17 *Philipp Lotmar*, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des deutschen Reiches, Bd. II, Leipzig 1908, 2.

18 *Jürgen Brand*, Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland, Bd. I, Zwischen genossenschaftlicher Standesgerichtsbarkeit und kapitalistischer Fertigungskontrolle, Pfaffenweiler 1990, 128 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

unterschiedlichsten Formen der Repression blieben meist ebenso wirkungslos wie die obrigkeitliche Hilfe in Form von Strafandrohungen, die von der „Ausstellung am Schandpfahl", Gefängnis- sogar der Galeeren- und bis zur Todesstrafe gereicht hatten.[19] Wo die Grenzen zwischen der Habgier der Arbeitgeber und einem Widerstand gegen angebliche oder wirkliche „Lohndrückereien" verliefen, war nicht immer leicht zu bestimmen. In Zeiten der Hochkonjunktur drohte im Übrigen der seit Jahrhunderten vergeblich bekämpfte „Kontraktbruch". Dann wurden Arbeitskräfte vermehrt abgeworben und ließen trotz gewährter Vorschüsse ihre ursprünglich übernommene Arbeit liegen zugunsten eines neuen Verlegers, der im Regelfall nochmals Vorschüsse zahlte. Auch die im 19. Jahrhundert verbreiteten „Arbeitsbüchelchen" und „Losscheine"[20], die diese weitverbreitete Praxis unterbinden sollten, waren nur bedingt wirksam.[21] Einseitig definierte „Gerechtigkeit", wie sie oftmals von den Arbeitgebern bei der Lohnfestsetzung behauptet wurde, hatte sich angesichts der Gegenwehr der Arbeitskräfte und den beschriebenen Schwächen der Produktionsform des Verlages als illusorisch erwiesen. Man musste sich einigen. Kompromisse waren angesagt, die ja bis heute die Tarifverträge prägen und damit eine wesentliche Grundlage des „gerechten Lohns" bilden.

2. Der Tarifvertrag als Ideal des „gerechten Lohns"

Helmut Coing hat darauf hingewiesen, dass die Idee der Gerechtigkeit bei ihrer Verwirklichung immer auf Bundesgenossen angewiesen bleibt. Die jeweilige gesellschaftliche Macht, sei es nun die Kirche, die Monarchie, das Kapital, die Gewerkschaften oder die Verwaltung, nehme immer Einfluß bei der Umsetzung der jeweiligen Rechtsidee. Der Kompromisscharakter, der sich daraus für das Recht ergebe, werde oft verkannt, sei aber sozusagen

19 *Ders.*, Untersuchungen, Bd. I (Fn. 18) 184 ff.

20 *Ders.*, Untersuchungen, Bd. III (Fn. 4) 47 ff.

21 Zum Vertragsbruch siehe auch *Thorsten Keiser*, Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Bd. 278, Frankfurt am Main 2013, 257 ff, 400 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

systemimmanent.[22] Das, was von beiden Parteien fall- und situationsbezogen im Wege eines Kompromisses als zumindest „tragbar" eingeschätzt wurde, kann insofern kaum mit dem überfrachteten Begriff der „Gerechtigkeit" zur Deckung gebracht werden, mit dem selbst *Karl Marx* nichts anzufangen wusste.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die vom Reichsgericht entwickelte und vom Bundesgerichtshof übernommene Formel der „billig und gerecht Denkenden" die „Gerechtigkeit" mit dem Zwillingsbegriff der „Billigung" verbindet, d. h. der Einverständniserklärung, dass es hier im konkreten Fall „gerecht" zugehe. Im Deutschen Wörterbuch von *Jacob und Wilhelm Grimm* wird „gerecht" und „billig" ebenfalls miteinander verschränkt und „gerecht" wird dementsprechend umschrieben: „nach Billigkeit urteilend"[23]. Man ist mit einem Ergebnis einverstanden, das im angelsächsischen Kulturraum als „fair" umschrieben wird und das auch bei uns als Metapher des „fairen Kompromisses" Eingang gefunden hat. Das Paradeinstitut für eine derartige Vereinbarung ist seit jeher der Tarifvertrag.

Mit der Koalitionsfreiheit in Art. 9 III GG ist erstmals in einer Verfassung das geeignetste Verfahren anerkannt worden, um den Arbeitnehmern einen fairen Anteil am gemeinsam erwirtschafteten Gewinn zu sichern. Obwohl Tarifverträge vielfach äußerst differenziert abgeschlossen werden, ist das jeweilige Ergebnis allerdings schon deshalb nicht a priori „gerecht", weil es beispielsweise auch von der Konjunktur und vor allem den jeweiligen Machtkonstellationen abhängig ist. Insofern sind auch gerechtigkeitstheoretische Ansätze nicht anwendbar, wenn sie davon ausgehen, dass die Suche nach den Grundregeln des gerechten Zusammenlebens nicht primär von eigenen Interessen gesteuert wird. Das Gegenteil ist der Fall. Tarifverträge sind Bestandteile des Arbeits-Kampfes. In Abgrenzung zu der geläufigen „Richtigkeitsgewähr", mit der die Tarifverträge oftmals gekennzeichnet werden, hat *Bernd Rüthers* deshalb darauf verwiesen, dass man nicht von „richtigen" Verträgen sprechen könne. Es gebe nur „angemessene Interessenausgleiche".[24] Sie haben eine lange Tradition in der Rechtsgeschichte. Nachdem sich die Webergesellen 1351 in Speyer darüber beschwert hatten, „der lon were zû kleine" wurde daraufhin in einem Tarifvertrag mit festen

22 *Helmut Coing*, Aufgaben des Rechtshistorikers, Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, Bd. XIII, Wiesbaden 1976, 145-184, 157.

23 *Jacob und Wilhelm Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, Leipzig 1897, 3603 (8, b).

24 *Bernd Rüthers,* Titel, RdA Band (1994), 176.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lohnsätzen auf diesen Kompromisscharakter hingewiesen und betont, dass die Parteien in „lieplichen fruntlichen und gutllichen gerihtet und geslihtet sint".[25]

Dieses Modell als Idealtypus endete sukzessive mit dem Abbau der Standesgesellschaft und sodann scheinbar mit dem Siegeszug des Liberalismus. In seinem Aufsatz über das Sozialmodell der klassischen Zivilgesetzbücher hat *Franz Wieacker* hat die Entwicklung damit gekennzeichnet, dass mit der Übernahme des liberalen Modells und des sie tragenden Bürgertums im 19. Jahrhundert die materiale Gerechtigkeit auf Kosten anderer Klassen und Berufsstände in den west- und mitteleuropäischen Kodifikationen unberücksichtigt geblieben sei.[26] Einen wesentlichen Anteil an dieser Verschiebung der Lohngerechtigkeit zugunsten der Arbeitgeber hatten die Koalitionsverbote und die gleichzeitige Aufhebung von Lohntaxen zugunsten der ausschließlich privatautonomen Gestaltung des Arbeits- und Lohnverhältnisses, so, wie sie gemäß § 134 der preußischen Gewerbeordnung von 1845 und dann in mustergültiger Eindeutigkeit 1861 (nach Aufhebung der Zünfte !) im sächsischen Gewerbegesetz von 1861 formuliert wurde:

> „Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen, Arbeitern und Lehrlingen unterliegen, soweit nicht im Folgenden ausdrückliche Vereinbarungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung und sind nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts zu beurteilen".[27]

Was das Arbeitsrecht angeht, waren allerdings historische Vorbilder für Institutionen, die „faire" Kompromisse und materiale Gerechtigkeit ermöglichten, auch im zunehmend liberalen 19. Jahrhundert noch präsent und nicht im allgemeinen Bewusstsein verschüttet. Insbesondere die Jahrhunderte alte Kultur der Zünfte hatte mit ihren konsensorientierten Verfahren nachwirkende und immer noch geläufige Standards auch für die Lohnfindung gesetzt. Allerdings fand im Rheinland der letzte echte Tarifvertrag, der in Solingen unter dem Dach der Zunft von den Tarifparteien autonom ausgehandelt und von der Düsseldorfer Regierung 1785 für die Messerfa-

25 Abgedruckt bei *Wilhelm Ebel*, Quellen zur Geschichte des deutschen Arbeitsrechts (bis 1849), Göttingen 1964, 29.

26 *Franz Wieacker*, Das Sozialmodell der klassischen Privatgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft, in: (Hg.), Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung, Frankfurt am Main, 1974, 12.

27 Gesetz vom 15. Oktober 1861, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 187 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

brikation für allgemeinverbindlich erklärt worden war[28], keine Nachfolger mehr. Er war das Ergebnis des Unvermögens der Regierung, mit einer obrigkeitlichen Taxe die Lohnsätze festzulegen, weil es ihr nicht möglich war, in den Verhandlungen über den „gerechten Lohn" die kaufmännischen und tatsachenbezogenen Behauptungen der beiden Seiten auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Mit der entschieden vorangetriebenen Auflösung und Abschaffung der Zünfte, die angeblich den liberal verstandenen wirtschaftlichen Fortschritt unmöglich machten, war in den nächsten Jahrzehnten der aus der Zunft herrührende Weg einer Lohnfindung durch Schlichtung und Orientierung an gewohnheitsrechtlichen Leitlinien vor allem deshalb versperrt, weil es an entsprechenden institutionellen Voraussetzungen fehlte.

Aber die frühen Tarifverträge des 18. Jahrhunderts und die entsprechenden Anläufe in den vierziger und fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts (Elberfeld/Färbergesellen)[29] hatten Vorbildfunktion für die Arbeiterbewegung, die an maßgebender Stelle von „Gesellen" geführt wurde. Sie bereiteten trotz verschärfter Antikoalitionsgesetzgebung in den sechziger Jahren die regionalen Tarifverträge vor. Als 1869 in der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes die Koalitionsfreiheit für gewerbliche Arbeitnehmer eingeführt wurde, stand das Tor offen. Am 9. Mai 1873 kam es mit dem Tarif für das Buchdruckergewerbe zum ersten Tarifvertrag auf Reichsebene. Andere Gewerbe folgten.[30] Im Bewußtsein der Arbeitnehmer war die Vorstellung von einem für alle gleichmäßig geltenden „Tarif" als Verkörperung der Gerechtigkeit nunmehr so verankert, wie er dann in § 38 I des Buchdruckertarifs von 1889 niedergelegt werden sollte:

28 Angesichts der Unmöglichkeit, die Gewinn- und Marktlage aus eigener Erkenntnis heraus festlegen zu können, hatte die Düsseldorfer Regierung des Herzogtums Berg den über die Lohnsatzhöhe streitenden Parteien am 30. Sept. 1785 mitgeteilt, dass die Messerschleifer und die Verleger über ihre Deputierten eine vertragliche Vereinbarung treffen sollten. Danach werde man das Vertragsprotokoll in Düsseldorf bestätigen. Aufheben könne man die bestätigten Vereinbarungen nur auf „die nemliche Weise". Zu den Einzelheiten vergl. *Brand*, Untersuchungen, Bd. I (Fn. 18) 374 ff.

29 Wolfgang Köllmann (Hg.), Wuppertaler Färbergesellen-Innung und Färbergesellen-Streiks 1848-1857, 1962, 89-97; *Fanny Imle*, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland, Jena 1907; *Eduard Rosenthal*, Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages, Tübingen 1908; *Peter Ullmann*, Tarifverträge und Tarifpolitik in Deutschland bis 1914, Frankfurt am Main 1977.

30 *Theo Mayer-Maly*, Arbeitsrecht, in: Helmut Coing (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. III 3, München 1986, 3707.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> „der Tarif ist der von Prinzipalen und Gehilfen anerkannte Ausdruck dafür, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im deutschen Reiche allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist".[31]

Zu welchen Mitteln man ersatzweise greifen mußte, weil es Tarifverträge nicht mehr und noch nicht wieder gab, zeigen die Vorgänge vom Frühjahr 1868 im Wuppertal. Hier kam es im Zuge des konjunkturellen Aufschwunges 1868 zu Streiks. Auswärtige Arbeitskräfte (Streikbrecher) standen nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die Arbeitgeber machten daraufhin Zugeständnisse und von einzelnen Fabrikanten wurden generelle Lohnerhöhungen gewährt. Die Riemendreher, die bereits 1855 kollektives Handeln durch gebündelte Einzelklagen vor dem Gewerbegericht ersetzt hatten, erreichten es, dass das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den „Tarifparteien" durch eine Polizeiverordnung „allgemeinverbindlich" wurde. Gesetzestechnisch stützte sich diese Verordnung vom 16. Juni 1868 auf das „Gesetz über die Polizeiverwaltung" vom 11. März 1850[32] und die Verordnung vom 9. Februar 1849.[33] Tatsächlich wurde dann diese Elberfelder Verordnung vom 16. Juni 1868 durch die Regierung in Düsseldorf genehmigt und dann am 11. Juni 1868 im „Täglichen Anzeiger" für Elberfeld veröffentlicht.[34] Zusammen mit dem Kollektivvertrag von 1848 in der Wuppertaler Färberei bedeutete auch diese Vereinbarung, die unter Beteiligung der staatlichen Behörden geschlossen wurde, eine wichtige Zwischenstufe zu den ersten echten Tarifverträgen (Buchdruckergewerbe v. 9. Mai 1873,[35] Schriftgießer, Zimmerer)[36].

II. Die frühe Gewerbe-/Arbeitsgerichtsbarkeit als institutioneller Fortschritt auf dem Weg zum „gerechten Lohn"

Bis zu einem beiderseitig autonom ausgehandelten Tarif, der von den Betroffenen als „gerecht und billig" eingestuft werden konnte, war es al-

31 Abgedruckt bei *Ullmann,* Tarifverträge und Tarifpolitik (Fn. 29) 18.
32 GS 1850, 265 ff. Nach § 6 gehörten zu den „Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften unter lit. „f": „Sorge für Leben und Gesundheit".
33 „Verordnung betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung", GS 1849, 93 ff.
34 Täglicher Anzeiger Nr. 140 vom 16. Juni 1868.
35 *Willi Krahl*, Der Verband der deutschen Buchdrucker, Berlin 1816, 28-32.
36 *Ullmann*, Tarifverträge und Tarifpolitik (Fn. 29) 75.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

so ein weiter Weg. Ausgerechnet im revolutionären Frankreich, das sich die Bekämpfung aller intermediären Organisationen und die Abschaffung jeglicher Sonderrechte auf die Fahnen geschrieben hatte, kamen die in den abgeschafften Zunftverfassungen wurzelnden Prinzipien erneut zur Geltung und wurden wegweisend für die Arbeitsgerichtsbarkeit in den Staaten Europas und auch in Übersee. Das Gesetz vom 2. März 1791[37] und die berühmte Loi Le Chapelier vom 14. Juni 1791[38] hatten mit dem Verbot der Zünfte und der Abschaffung aller Korporationen die alte Ordnung des Gewerbes in Frankreich beendet. Mit ihr war auch die gewerbliche Sondergerichtsbarkeit beendet worden.[39] Für Handwerk und Industrie waren die Folgen fatal. Alle Gebrechen einer ungeordneten Produktion waren erneut an der Tagungsordnung. Es zeigte sich allzu deutlich, dass Gerechtigkeit ohne Recht kaum erreichbar ist. Nach Abschaffung der gewerblichen alten Ordnung herrschte das Gesetz des Dschungels mit ausgebeuteten Arbeitskräften, aber auch betrogenen Arbeitgebern. Die für „Arbeitsstreitigkeiten" nunmehr alleinige zuständige Justiz war, abgesehen davon, dass sie nicht angerufen wurde, gänzlich hilflos, gleichsam ein Reiter ohne Pferd, d. h. man sollte entscheiden, ohne die Kenntnisse in der Produktion und des hier entwickelten Sonderrechts zu besitzen.

Weil die seit jeher in der Massenproduktion von Qualitätswaren grassierenden Schwierigkeiten eines Ausgleichs zwischen Kapital und Arbeit nach der Abschaffung aller Sondergerichtsbarkeiten überhandgenommen hatten, drängte das Gewerbe auf ihre Wiederherstellung. Als *Napoleon* im Jahre 1806 Lyon besuchte, trugen die dort ansässigen Textilunternehmer dem Kaiser die angesprochenen Schwierigkeiten im gewerblichen Bereich vor und verwiesen dabei auf das bewährte Verfahren des 1791 aufgehobenen „Tribunal Commun des Maîtres Gardes". Der Kaiser, der schon bei der Redaktion des Code Civil seine überragende Fähigkeit für die praktische

37 Loi portant suppression des droits d'Aides, des Maîtrises et Jurandes, et établissement de Patentes, du 2-17 mars 1791, Loi et actes du gouvernement III, mars à jouillet 1791, 2 ff, in: K. T. H. F. Bormann/A. von Daniels (Hg.), Handbuch für die königlich Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft Bd. I., Köln 1833, 510-522.

38 Loi relative aux Assemblées d'ouvriers et artisans de même état et profession, Loi et actes du gouvernement III mars à jouillet 1791, 287 ff; deutsche Übersetzung in: *Walter Markow*, Revolution im Zeugenstand, Bd. II, Frankfurt am Main 1987, 158 ff.

39 Zu den Einzelheiten vergl. *Richard Zeyss*, Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft, Leipzig 1907, 23 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Jurisprudenz gezeigt hatte, griff die Vorschläge auf, und tat etwas, was nur Napoleon wagen konnte; er setzte sich über das revolutionäre Dogma des Verbotes aller Zunft-Einrichtungen souverän hinweg und am 18. März 1806 wurde das Ergebnis der Beratungen als "Loi portant établissement d'un Conseil de Prud'hommes à Lyon"[40] verabschiedet. Dabei erscheint der Umstand, dass auch nach außen mit der gewählten Bezeichnung an eine Institution angeknüpft wurde, die bis zur Aufhebung der Zünfte durch die revolutionäre Gesetzgebung von 1791 die Einhaltung der Zunftbestimmungen zu überwachen hatte und die Streitigkeiten unter den Mitgliedern schlichtete[41], besonders bemerkenswert.

Zur Erleichterung der Beilegung von anhängigen Streitigkeiten teilte man das Gericht in zwei Abteilungen auf. Ein sog. "Vergleichsbüro" ("bureau de conciliation") war dem streitigen Verfahren vorgeschaltet. Dort waren je ein Unternehmer und ein Werkmeister anwesend, denen die betreffenden Fälle vorgetragen wurden. Konnten sich die Parteien in der Vergleichsstation nicht einigen, wurde die Sache zur Entscheidung vor das "Hauptbüro" ("bureau général") gebracht, das in der Besetzung von mindestens fünf Richtern entschied.

Die neue Institution erwies sich von Beginn an als überaus erfolgreich obwohl die Arbeitnehmer, im Gegensatz zu den „Fabrikkaufleuten“ und den „Werkmeistern“, die als „leitende Angestellte“ ebenfalls der Kapitalseite zuzurechnen waren, nicht im Gericht vertreten waren.[42] Bis zum Jahre 1813 errichtete man 38 Gerichte in Frankreich[43] und dehnte die Gesetzgebung auch auf die neuen im Frieden von Lunéville erworbenen deutschen linksrheinischen Gebiete aus, die seit 1802 direkt zum Kaiserreich gehörten. Auf dem rechten Rheinufer war für das Großherzogtum Berg nach der Genehmigung durch die Pariser Zentrale am 17. Dezember 1811 ebenfalls ein

40 Loi portant établissement d'un Conseil de Prud'hommes à Lyon (Bulletin des lois IV Série 83 No 1423); *F.P. Gottlieb*, Über die Amtsbefugnisse des Raths der Gewerbverständigen und das rechtliche Verfahren bei demselben, nach den dahin zielenden französischen und diese theils modifizierenden, theils abändernden preußischen Gesetzen und Verordnungen. Ein Handbuch für Fabrikanten, Professionisten und Geschäftsmänner, Köln 1831, 91 ff.

41 Vergl. zu den Einzelheiten *Ruth Wigand,* Zur Bedeutungsgeschichte von "Prud'homme", Marburger Beiträge zur Romanischen Philologie, Heft XXIV, Marburg 1939, 43 f.

42 Zu den Auseinandersetzungen zu dieser Frage s. Jürgen *Brand*, Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland, Bd. II, Von der Ehre zum Anspruch, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Bd. 151, Frankfurt am Main 2002, 403 ff.

43 *Gottlieb*, Über die Amtsbefugnisse (Fn. 40) IX.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gesetz erlassen worden, das die Errichtung von Conseils de Prud´hommes vorsah.[44] Es kam aber nicht mehr zur Anwendung.

Nach Beendigung der französischen Herrschaft im Rheinland waren die entsprechenden Gerichte entweder nicht mehr in Funktion (linksrheinisch) oder noch nicht errichtet worden (rechtsrheinisch im Gebiet des ehemaligen Großherzogtums Berg). Unter der Herrschaft des Code civil, der in der preußischen Rheinprovinz bis zum Ende des Jahrhunderts weiter galt, wurden sie jedoch ab 1840 sukzessive zu neuem Leben erweckt und nahmen als preußische Fabriken-/Gewerbegerichte an neun Standorten ihre Tätigkeit auf.[45] In diesen Vorläufern der heutigen Arbeitsgerichte waren in der Zeit zwischen 1840-1890 weit über 100.000 Verfahren anhängig.[46]

Für Elberfeld, die „erste Industriestadt Deutschlands"[47], die als „Vorreiter im deutschen Modernisierungsprozeß"[48] bereits *Max Weber* in seiner berühmten Abhandlung „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus" als Folie gedient hat[49], hat die oben erwähnte Auswertung von 1919 anhängig gemachte Klagen im Vergleichsbüro und von 396 Verfahren in der 2. Instanz, dem Hauptbüro des dortigen Gewerbegerichts,[50] für das Anfangsjahr 1842 zwei große Blöcke ergeben: das klassische Handwerk einerseits mit 35% der erhobenen Klagen und mit 50% (38% +12%) die Klagen aus der Verlagsindustrie.

44 Bergisches Gesetz-Bulletin 1811, Nr. 26, 871-895.
45 *Brand*, Untersuchungen, Bd. II (Fn. 42) 335 ff.
46 Nähere Aufschlüsselung in *Brand*, Untersuchungen, Bd. III (Fn. 4) 65 ff.
47 Nähere Einzelheiten u. Literaturhinweise bei *Brand*, Untersuchungen, Bd. III (Fn. 4) 97 ff.
48 *Jürgen Reulecke*, Das Wuppertal – ein Vorreiter im deutschen Modernisierungsprozeß. Ein Nachwort, in: *Hermann Herberts*, Alles ist Kirche und Handel .... Wirtschaft und Gesellschaft des Wuppertals im Vormärz und in der Revolution 1848/49, Neustadt/Aisch 1980, 239-255.
49 *Max Weber*, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: *ders.*, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, 5. Aufl., Tübingen 1963, 28.
50 *Brand*, Untersuchungen, Bd. III (Fn. 4) 97 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

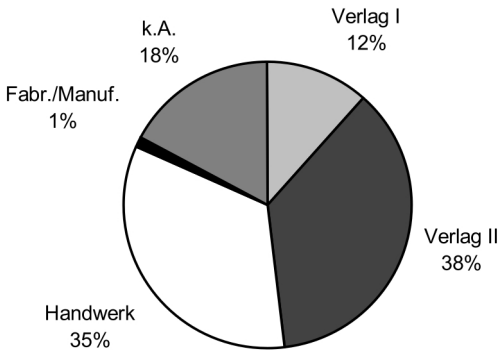

Anteile der einzelnen Organisationsformen an den erhobenen Klagen 1842 (in %).

Für die Jahre 1842 und 1843 ergibt die Aufschlüsselung der Anteile der genannten Organisationsformen („Verlag I“ und Verlag II“)[51], daß die immer wieder von den führenden Vertretern der im Verlag organisierten Textilindustrie geforderte Gerichtsbarkeit zu Beginn mit etwa 50 % aller Fälle in den Jahren 1842 und 1843 in eine Organisation einmündete, die man als eine Art Hausgerichtsbarkeit für die ausgelagerte Produktion im Verlag bezeichnen könnte.

Die Streitgegenstände lassen die Dominanz der Lohnstreitigkeiten in Elberfeld erkennen:

51 Zur Operationalisierung dieser Kategorien s. *Brand*, Untersuchungen, Bd. III (Fn. 4) 136 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

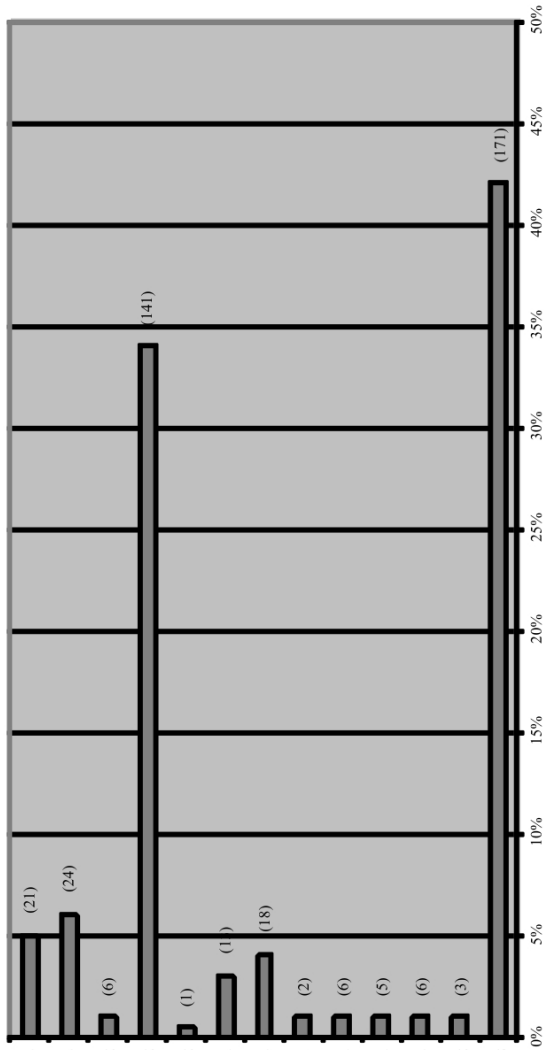

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der erste große Balken mit den Klagen auf Lohnzahlung ist den Arbeitnehmern zuzurechnen, während der zweite überwiegende Anteil der Klagen auf Schadensersatz gerichtet war und insofern auch den Lohnstreitigkeiten zuzurechnen ist, weil er im Wesentlichen die Gegenansprüche der Verleger wegen schlechter oder unvollkommener Arbeit bei der Ablieferung der gefertigten Ware betraf.

Tatsächlich arbeiteten noch 1861 im Wuppertale 27.612 Personen und damit 75% aller Beschäftigten in der Textilindustrie, die ganz überwiegend verlagsmäßig organisiert war.[52] Hingegen war am Ende des Untersuchungszeitraums im Jahre 1891 der Verlag nur noch mit 81 Klagen, bzw. 5% und 3% vertreten. Das Handwerk behauptete sich und legte mit 42 % sogar noch zu. Auffällig ist 1891 die stark angestiegene Zahl der anhängigen Sachen, die weder dem Handwerk noch den „Fabriken" noch dem Verlag zugeordnet werden konnten („sonst./n. erm.). Es handelte sich hier vor allem um den tertiären Sektor mit seinen weit ausgefächerten Dienstverhältnissen. Die Veränderung der Produktionsstruktur im 19. Jahrhundert wird also in den erhobenen Daten des Vergleichsbureaus deutlich abgebildet:

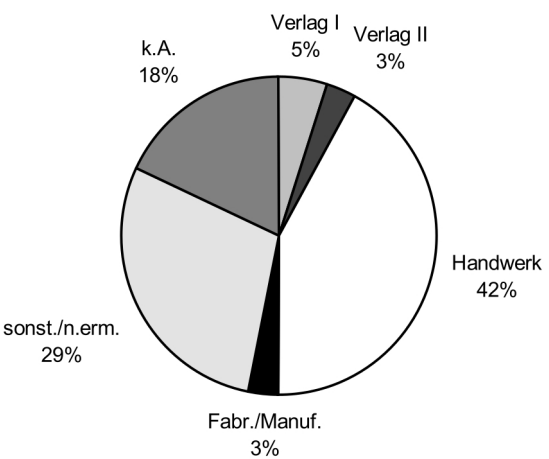

Anteile der einzelnen Organisationsformen an den erhobenen Klagen 1891 (in %).

Diese Arbeitskräfte waren nicht dem Handwerk zuzuordnen, insofern überrascht die überproportionale Klageerhebung durch Angehörige des Hand-

52 *Wolfgang Hoth*, Die Industrialisierung einer rheinischen Gewerbestadt – dargestellt am Beispiel Wuppertal, (Schriften zur Rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgeschichte), Köln 1975, 179.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

werks, eine Ausprägung, die sich am Ende des Untersuchungszeitraums 1891 nochmals verfestigt, indem auf das Handwerk mit 42% der erhobenen Klagen der Löwenanteil der ermittelten Verfahren entfällt.

Hier macht sich deutlich das Erbe der Zunft bemerkbar. Handwerker im klassischen Handwerk waren keine un- oder angelernten Arbeitskräfte. Insbesondere die unverheirateten Gesellen waren weit ungebundener als die „Arbeiter" in Verlag und Fabrik und konnten so leichter den Arbeitgeber wechseln. Man war selbstbewusst und ließ es eher auf eine Klage ankommen.

Allerdings stand zu Beginn der Rechtsprechung der Gewerbegerichte im Jahr 1840 (noch) kein Tarifvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung zwischen den Tarifparteien, als das „beste und schmiegsamste Mittel zur Förderung der [...] Interessen der Beteiligten"[53] zur Verfügung und sollte auch durch die wiedererweckte Institution der Prud'hommes nicht mehr den authentischen Willen der Tarifparteien widerspiegeln. In echter Tarifvertrag kam in Frankreich erst wieder 1831 nach den Unruhen in Lyon unter der Federführung des Präfekten zwischen den „ouvriers" und den „chefs d'ateliers" für ca. 80.000 „ouvriers" mit dem ausgehandelten „Tarif au Minimum" vom 25. Okt. 1831 zustande[54] und in Deutschland mehr als vierzig Jahre später mit dem Tarifvertrag für das Buchdruckergewerbe vom 9. Mai 1873.

Allerdings konnten die Arbeitskräfte in den Bereichen, in denen die Gesellentradition mit ihrem kollektivem Bewusstsein hinübergerettet worden war, nicht ohne weiteres durch die Festlegung auf die Vertragsautonomie diszipliniert werden. Die Erinnerung an kollektive Regelungen war noch zu frisch. Die Auswertung der Gerichtsprotokolle ergab. daß trotz einer ausdrücklichen Wiederholung des liberalen Prinzips in den §§ 88 ff der Gewerbeordnung von 1845 die „Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen" tatsächlich nicht im vollen Umfang „Gegenstand freier Übereinkunft" geworden war. Die von der Obrigkeit befohlene Hinwendung zum Privatrecht stand lange Zeit auf dem Papier. An der Basis hatte die Lehre vom freien Vertrag noch nicht Einzug gehalten.[55]

53 BVerfGE 44, 322 (324).
54 L'Écho de la Fabrique, Lyon 30. Oct. 1831, 2 f.
55 Bericht des Präsidenten Diergardt vom 15. März 1843 an die Regierung in Düsseldorf HStAD, Regierung Düsseldorf, Nr. 2188.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Thorsten Keiser hat unterstrichen, daß bei allen Meinungsunterschieden über das Maß der Bindung der Arbeitsverträge durch administrative und polizeiliche Vorgaben in der zeitgenössischen Literatur Einigkeit darüber bestand, daß die Vereinbarung des Lohns zwischen den Parteien auf jeden Fall gänzlich der „freien Übereinkunft" überlassen sein sollte. Auch an diesem Punkt zeigte sich aber der tiefe Graben zwischen dem, was *Keiser* als „publizistische Befreiungsbewegungen" gekennzeichnet hat[56], und dem, was in der täglichen gewerblichen Praxis bis in die achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts tatsächlich geübt wurde. Hier kamen individuelle Vorstellungen der Parteien nur bedingt zum Ausdruck. So machten die Parteien häufig bis in die sechziger Jahre hinein weder zur Laufzeit[57], noch zu den übrigen Bestandteile eines „Arbeitsvertrages" detaillierte Angaben vor Gericht. In vielen Fällen wurde selbst die Lohnhöhe nicht ausdrücklich vereinbart.[58] Es war also nicht ungewöhnlich, daß ein Geselle vor Gericht nicht anzugeben wusste, welcher Lohn ausgemacht worden war. In dem Fall des minderjährigen „Kartenschlägers August Schmidt", der die Programmierung für die Steuerung der Jacquard-Maschine durch Lochen der „Karten" übernommen hatte und der selbst zugab, „daß aber kein Lohn bestimmt gewesen", ging das Gericht davon aus, daß „der Mittelsatz des hier üblichen Lohnes anzunehmen ist."[59] Infolgedessen befragte das Gewerbegericht in Gladbach bei Lohnstreitigkeiten die Bürgermeister, um die "ortsgebräuchlichen Lohnsätze" zu erfahren. Der Lohn wurde dann vom Gericht in seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Auch in Elberfeld verfuhr man nach dieser Praxis[60], wie der folgende Auszug aus einem Gerichtsprotokoll vom 11. Januar 1855 zeigen mag:

---

56 *Keiser*, Vertragszwang und Vertragsfreiheit (Fn. 21) 239 ff.

57 Die Auswertung der Protokolle ergab, daß noch in den fünfziger und sechziger Jahren die Bedeutung der Dauer einer vertraglichen Beziehung so wenig entwickelt war, daß die Parteien sehr oft nicht den bisherigen Bestand des Arbeitsverhältnisses präzise in zeitlicher Hinsicht bestimmen konnten. Die unklaren Äußerungen vor dem Gericht belegen überdies, daß die Parteien zumeist keine Aufzeichnungen hatten.

58 Auch für *Jean Antoine Deloume*, Droits et obligations des ouvriers sous point de la loi civile, Toulouse 1863, 113, war der Umstand, daß kein bestimmter Lohn festgesetzt wurde, nicht außergewöhnlich. Er müsse dann ggfls. vom Richter geschätzt werden.

59 Klage von Peter Heinrich Schmidt als Vormund seines minderjährigen Sohnes August Schmidt gegen den Webermeister und Kartenschläger Albert Wohlgemuth, Sitzung vom 19. Januar 1843, HStAD, Gerichte, Gewerbegericht Elberfeld, Rep. 80/2, Bl. 18.

60 Vergl. *Brand*, Untersuchungen, Bd. II (Fn. 42) Anhang Nr. 29.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

„In Erwägung, daß, wie die Verhandlungen ergaben, über den Webelohn der fraglichen Tücher zwischen den Partheien ein bestimmter Lohn nicht vereinbart worden, daß vielmehr der Kläger gleich gegen den ihm angebotenen geringen Lohn von zwei Groschen p. Tuch opponiert und eine ihm angebotene Lohnerhöhung von drei Pfg. p. Tuch als zu gering ausgeschlagen hat,
daß unter diesen Umständen die gesetzliche Bestimmung: daß bei Streitigkeit über die Höhe eines Lohnes ein Mittelsatz angenommen werden soll, in Anwendung zu bringen ist;
daß dieser Mittelsatz nach dem Referate der Herren Simons und Wilkens vier Groschen, neun Pfennig p. Stück beträgt, [...]“[61]

Nicht eine schöpferische Ausgestaltung der durch einen Vertrag festzulegenden Abmachungen, als vielmehr die fortgeschriebene Regelung der überkommenen gegenseitigen Verpflichtungen gehörten deshalb zum Alltag des Arbeitsvertrages. Sein Inhalt speiste sich aus dem gewohnheitsrechtlichen Kanon.[62] Insofern stellte sich bei der Auswertung der gewerbegerichtlichen Judikatur heraus, daß die heute geläufige Vorstellung einer Ausübung der Privatautonomie beim Vertragsschluss bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts unzutreffend ist. Sie ist ein modernes Konstrukt.

P. S. Atiyah hat darauf hingewiesen, daß die nach der klassischen deutschen Theorie beherrschende Doktrin einer Bindung durch den geäußerten kongruenten Willen der Parteien in England erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluss Savignys allmählich an Einfluss gewann:

“Traditionally, a contract was primarily conceived as a relationship involving mutual rights and obligations; there was not necessarily an implication that the relationship was created by a conscious and deliberate of will, still less that the rights and duties thereby generated were the creatures of the will,”
[…]
“The somewhat mystical idea [!] had gained acceptance that an obligation could be created by a communion of wills, an act of joint, is purely mental procreation. Even pragmatic English judges who have usually

61 Bock / Lichert & Blank (Hg.)?, Sitzung vom 11. Januar 1855, HStAD, Gerichte, Gewerbegericht Elberfeld, Rep. 80/14, Bl. 9-9R.
62 Zum typischen Ablauf im Handwerk vergl. *Brand*, Untersuchungen, Bd. II (Fn. 42) 72.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

been strong on experience and weak on theory, began to talk in these terms".[63]

Tatsächlich bestätigt die Auswertung für die ersten Jahre der Spruchtätigkeit des Elberfelder Gerichts die Auffassung von Atiya, that "a man did, what he did, not because he chose to, or agreed to, but because it was customary".[64]

Dies ist nicht so befremdlich wie es auf den ersten Blick erscheint. Wir setzen uns regelmäßig in ein Mietauto, das nicht ohne Grund als Taxe bezeichnet wird und vertrauen der behördlich festgesetzten Taxordnung. Auch für den Tarifvertrag gilt ja, daß die vielmals apostrophierte „Richtigkeitsgewähr" nicht bedeutet, daß sie für alle möglichen Konstellationen ein „richtiges" Ergebnis bereithält.

Alle diejenigen, die mit dem Konstrukt des „freien Arbeitsvertrages" das moderne Arbeitsrecht beginnen lassen, müssen sich zudem fragen lassen, inwiefern sich die heutigen „inhaltsleeren" Massenarbeitsverträge,[65] bzw. die „Normalarbeitsverträge",[66] von den geschilderten Umständen unterscheiden. Auch die standardisierten Verträge in der Industrie oder im öffentlichen Sektor kommen weitgehend ohne „frei" ausgehandelte Bestimmungen zustande. Die betreffenden Arbeitnehmer werden unter Verwendung der sog. Bezugnahmeklauseln „eingestellt". Vereinbart werden sehr oft nur der Antrittstermin und die Probezeit. Alles andere wird lediglich „mitgeteilt",[67] ein Umstand, den bereits *Sinzheimer* in seinem „korporativen Arbeitsnormenvertrag" beschrieben hat.[68]

III. Der Code civil als Brücke zur Lohnfestsetzung nach Herkommen und Billigkeit

Die ersten Entwürfe zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch sind legendär wegen ihrer Ausblendung des Arbeitslebens. Damit scheinen sie auf

63 *Patrick Selim Atiyah*, The Rise and the Fall of Freedom of Contract, Oxford 1979, 407.
64 Ebd., 61.
65 *Alfred Söllner*, Arbeitsrecht, 5. Aufl., Stuttgart 1975, 205.
66 Zu diesem Begriff *Martin Becker*, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis in Deutschland, Vom Beginn der Industrialisierung bis zum Ende des Kaiserreichs, Ius commune, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Sonderheft 76, Frankfurt am Main 1995, 12 ff.
67 *Hans Rehan,* Der inhaltslose Arbeitsvertrag und die Betriebsnormen, Arbeit und Recht (1963), 238.
68 *Hugo Sinzheimer*, Der korporative Arbeitsnormenvertrag, 1. Teil, Berlin 1907, 9 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den ersten Blick dem fast 100 Jahre älteren Code civil zu entsprechen. Aber wie so oft war es französische Eleganz, die im Gegensatz zum BGB die wichtigste Kodifikation der Moderne die Gegensätze überspielen und camouflieren ließ.

Die scheinbar geringe Regelungstiefe des Code civil zum Arbeitsvertrag (Art. 1710, 1779, 1780) täuscht. Sie wurde relativiert durch den Art. 1135, der eine Brücke schlug vom römisch-rechtlichen Juristenrecht zum gewohnheitsrechtlich-gewerblichen Parallelrecht und dabei das „Gesetz" bezeichnenderweise an letzter Stelle aufführte:

> „Les conventions obligent non seulement à ce qui y est exprimé, mais encore à toutes les suites que l'équité, l'usage ou la loi donnent à l'obligation ".
> («Verträge verbinden nicht nur zu demjenigen, was darin ausgedrückt ist, sondern überdies auch zu allem, was Billigkeit, Herkommen oder das Gesetz aus der Natur der Verbindlichkeit folgern lassen»).

Mollot, avocat á la cour royale de Paris und Verantwortlicher für die Einrichtung des Conseil de prud'hommes in Paris, unterstrich 1847 die Bedeutung des Gewohnheitsrechts im Code: „Le langage de la loi est aussi celui de la morale et de l'équité".[69] Diese Kennzeichnung galt in besonderem Maße für ein Gebiet, das so arm war an positivrechtlichen Regelungen wie das Arbeitsrecht. Die dort herrschenden gewohnheitsrechtlichen „quasi-légations locales"[70] wurden nur zum Teil von den oben erwähnten und in ihrer Wirkung noch wenig erforschten Dekreten konsumiert, die teilweise noch zu Zeiten der Revolution, teilweise unter der Herrschaft Napoleons erlassen wurden. Insofern ermöglichte die genannte Vorschrift des Art. 1135, im Zusammenhang mit Art. 1159[71] und Art. 1160[72] die Übernahme des Normenbestandes des Ançien régime im Arbeitsrecht und damit auch einen großen Teil des Zunftrechts. La loi du 22 Germinal an XI hatte bereits vor Inkrafttreten des Code in Art. 14 die Richtung angegeben:

> „ Les conventions faites de bonne foi entre les ouvriers et ceux, qui les emploient, seront executées »

69 *Mollot*, Le contrat d'apprentissage, Paris 1847, 8.

70 *Alain Cottereau*, Justice et injustice ordinaire sur les lieux de travail d'après les audiences prud'homales (1806-1866), Le Mouvement Social, 141 (1987) 25-59, 51.

71 "Art. 1159. Ce qui est ambigu s'interprète par ce qui et d'usage dans le pays où le contrat est passé."

72 "Art. 1160. On doit suppléer dans le contrat les clauses qui y sont d'usage, quoi quelles n'y soient pas exprimées."

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Dementsprechend stellte noch im Jahre 1986 *M. Arthur Desjardins* fest, es sei sehr unwahrscheinlich, daß man die Arbeiter im Code civil wirklich vergessen habe und daß es derartigen „hommes réfléchis", wie diejenigen, die den Code civil geschaffen hätten, entgangen sei, daß der größte Teil der Bevölkerung als Lohnabhängige lebten. *Desjardins* kommentierte insofern eine Entscheidung des französischen Kassationshofes vom 4. August 1879, die bei fehlender gesetzlicher Regelung der Laufzeit eines Vertrages auf die „usage" abstellte, mit den Worten „Que veut-on de plus?"[73] Demgegenüber sei eine „Spezialgesetzgebung " als « Privileg » und damit als ungerecht einzustufen: « Ce sont les moers en cette matière, qui peuvent intervenir, non les lois ». Mit allgemeinen, uniform gehaltenen Gesetzen könne man den unterschiedlich herausgebildeten Variationen des Arbeitslebens nicht gerecht werden. Sie zu bewältigen sei Aufgabe der Conseils de Prud'hommes, nicht aber des unflexiblen Gesetzgebers, der mit einer bindenden Regelung die Richter zu Sklaven einer vorgefassten Auffassung mache.[74]

In der Auseinandersetzung, die 1886 im Institut de France zwischen M. Glasson und M. Arthur Desjardins über die notwendige Regelungstiefe der Normen des Arbeitsrechts stattfand, wurde interessanterweise auch auf den Streit zwischen Thibaut und Savigny verwiesen. Letzterer wurde von *Glasson* als Kronzeuge für das arbeitsrechtliche Gewohnheitsrecht [usages] in Beschlag genommen:

> « L'école historique représentée par Savigny répondait : Un code a le grave inconvénient d'être une loi brutale et rigide qui ne se plie pas facilement aux besoins multiples d`un peuple et aux changements incessants auxquels est soumise la vie sociale. Le droit varie avec les temps et les moers ; comme la langue d'un peuple, il grandit, souffre et prospère avec ce peuple et dispararaît avec lui. Les usages seuls produisent un droit conforme au génie et aux besoins de la nation. »[75]

Noch 1892 hat *Max Weber* hat im Zuge seiner Untersuchungen zu den Verhältnissen der Landarbeiter lapidar festgestellt, „daß keine Form der Erledigung von Streitigkeiten über alle diese Verhältnisse weniger geeignet ist, sachgemäße Resultate zu zeitigen, als die Anrufung der [ordentlichen]

73 Stellungnahme von *M. Arthur Desjardins* in: *M. Glasson*, Le Code civil et la question ouvrière, in: Institut de France. Académie des sciences morales et politiques. Mémoire lu dans les séances des 27 mars et 3 avril (1886), Paris 1891, 87.

74 Ebd., 96.

75 Ebd., 114.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gerichte." Ursache sei der dortige Wegfall der Observanzen. Demgegenüber seien „die Formen des Privatrechts für die Masse der nicht grundbesitzenden Landbevölkerung indifferent und von äußerst geringer praktischer Bedeutung".[76]

Auch das Arbeits- und Gewerberecht in der Rechtsprechung der Fabriken-/Gewerbegerichte zeigte die von Max Weber beobachtete Kontinuität. In dem Handbuch von F. P. *Gottlieb*, das den Gewerbegerichten als Leitfaden diente[77], hieß es zum „Vertragsschluß":

> „Verbleibt der Geselle noch eine Zeitlang bei dem Meister, bei welchem er die Lehrzeit bestanden hat, so bemerkt Letzterer den Antritt der Arbeit des Erstern in das Wanderbuch; und einigen sie sich hierauf über den Lohn; so treten sie beide die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen an, die bei Handwerken üblich sind."[78]

Auch wenn das preußische Edikt vom 2. November 1810 über die „Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer"[79] in § 163 alle Lohntaxen für Handwerkerarbeit „allgemein und gänzlich" aufgehoben hatte, bildeten gleichwohl die herkömmlichen Taxen weiterhin ein bestimmendes Element.[80] An die Stelle der individuellen Willkür, die meist im „Arbeitsverhältnis" von dem Arbeitgeber/Verleger oder dem verlegten Meister im Verhältnis zu dem von ihm beschäftigten Arbeitskräften ausging, und damit unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Überlegenheit dem schwächeren Vertragsteil die Bedingungen diktierte, trat eine Normierung, die vor allem die Lohnhöhe festlegte. Zumeist ist bei der Beurteilung aus dem Blick geraten, daß diese sprichwörtlichen „Lohntaxen" nicht nur die einseitige Bestimmung des Lohns durch die Arbeitgeber eingrenzte, sondern auch dazu beitrug, daß es bei bestimmten Konjunkturzyklen nicht zu einer Unterbietung durch Mitglieder der beteiligten „Tarif-"Parteien kam. Auch die Rechtsprechung des

76 *Max Weber*, Die Verhältnisse der Landarbeiter, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. LV, Berlin 1892, III, 774.

77 *Gottlieb*, Amtsbefugnisse (Fn. 40), sowie § 1 des Statutenentwurfs des Barmer Fabrikengerichts vom 7. Mai 1838, abgedruckt im Anhang Nr. 35 bei Brand, Untersuchungen, Bd. III (Fn. 4) 453.

78 *Gottlieb*, Amtsbefugnisse (Fn. 40) 57.

79 GS, 79 ff.

80 Vergl. z. B. die für die Bürgermeisterei Rade-vorm-Wald angegebenen Lohnsätze, die bei *Brand*, Untersuchungen, Bd. II (Fn. 42) im Anhang unter Nr. 29 abgedruckt sind. Kritisch die bei *Keiser*, Vertragszwang und Vertragsfreiheit (Fn. 21) 232 ff. angeführte zeitgenössische Literatur u. a. unter Berufung auf das „Gerechtigkeitsempfinden".

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Elberfelder Gerichts folgte hier den Regeln der Sonderordnung. Dementsprechend galt im herkömmlichen Handwerk allgemein Zeitlohn und nach Arbeitsantritt eine vierzehntägige Probezeit. Sie musste „nach dem hiesigen Ortsgebrauche" ohne Kündigungsmöglichkeit „ausgehalten werden".[81]

Nach ihrem Ablauf erfolgte die Lohnzahlung für die Probezeit und der Antrag auf Abschluss des Arbeitsvertrages mit Vereinbarung der Lohnhöhe:

> „In Erwägung, [...] daß nach dem hiesigen Ortsgebrauch der Meister verpflichtet ist, dem Gesellen, dessen Lohn nach seinen Leistungen festgesetzt wird, gleich nach Ablauf der ersten 14 Tage zu bestimmen, welchen er ihm in der Folge bezahlen will [...]".[82]

Anders als im Handwerk konnten sich die Parteien in den Massenarbeitsverhältnissen der verlagsmäßig organisierten Textilindustrie nicht auf traditionelle Ortsgebräuche unter Einschluss der Lohntaxen stützen. Zeitlohn bildete hier die absolute Ausnahme.[83] Nach den Umständen bildete diese Form der Entlohnung eine solche Ausnahme, daß sie eigens im Protokoll hervorgehoben wurde. Auch fehlte den Heimarbeitern die Beweglichkeit des Arbeitsplatzwechsels, von dem die unverheirateten und damit ungebundenen Gesellen seit jeher als mächtigem Druckmittel Gebrauch zu machen wussten. Im Übrigen stand im Verlag der einzelne (Heim-)Arbeiter regelmäßig einem Verleger gegenüber, der hunderte und in den Oligopolen am Niederrhein tausende Arbeitskräfte beschäftigte[84] und deshalb genügend Marktmacht besaß, um den arbeitsuchenden Hausgewerbetreibenden an sich zu binden und ihn zu nötigen, ausbeuterischen Konditionen zuzustimmen. Die Protestbewegung der Wuppertaler Textilarbeiter forderte deshalb noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht in erster Linie höhere Löhne, sondern „den Aushang einer Lohnliste, um Löhne vergleichen zu

81 *Schäfer/Jacobs*, Sitzung vom 21. Juli 1842, HStAD, Gerichte, Gewerbegericht Elberfeld, Rep. 80/1, Bl. 83.

82 *Vogel/Bellmann*, Sitzung vom 7. Oktober 1847, HStAD, Gerichte, Gewerbegericht Elberfeld, Rep. 80/6.

83 In der Auswertung der Judikatur des Elberfelder Fabrikengerichts war lediglich bei drei Webern Zeitlohn ausdrücklich Vertragsinhalt. Nach den Umständen bildete diese Form der Entlohnung eine solche Ausnahme, daß sie eigens im Protokoll hervorgehoben wurde.

84 *Brand,* Untersuchungen, Bd. II (Fn. 42) 344.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

können".[85] Man wollte sich eben nicht als Einzelner der Marktmacht des Arbeitgebers ausliefern.

Die Strategie des Düsseldorfer Regierungsrats Quentin[86], der neben dem niederrheinischen Unternehmer Diergardt die entscheidenden Weichen für die Einführung der Fabriken-/Gewerbegerichte in der neuen preußischen Rheinprovinz stellte, knüpfte zur Bekämpfung der einseitig verfügten Vertragsbedingungen unverblümt an die aus Zunftzeiten überlieferten Vertragsregulierungen an. Schließlich seien sie das einzig wirksame Mittel, "ohne die unmögliche Gestattung des Zunftwesens Ordnung und Gesetzlichkeit aufrecht zu erhalten und herzustellen."

In dieser Hinsicht seien die neuen Gerichte auch zur "Bildung angemessener Observanzen" berufen.[87] Die eigenwillige Interpretation einer Herstellung von noch zu bildendem Gewohnheitsrecht gem. Art. 1135 war schon vier Jahre zuvor in einer Stellungnahme der Düsseldorfer Regierung offenbar geworden, indem sie zur Frage der Observanzen feststellte:

> "Sollten deren keine bestehen, so muß auf die Bildung derselben Bedacht genommen werden."[88]

Auch in Düsseldorf sah man offenbar in den genannten Vorschriften des Code ein Einfallstor für die Sonderordnung, selbst wenn es um eine juristische Unmöglichkeit wie die zielgerichtete Bildung bestimmter Institute als „Gewohnheitsrecht" ging. Damit erhielten die erst zu bildenden [!] Ortsgebräuche die Funktion einer Ersatzgesetzgebung, mit der die herrschende Doktrin der Vertragsfreiheit in bestimmten Bereichen bewusst unterlaufen wurde.

Neben den weiterbestehenden Lohntaxen und den erwähnten kollektiven Abmachungen kam mit der in dem bereits zitierten Art. 1135 des Code civil an erster Stelle genannten équité ein weiteres wichtiges Korrektiv ins

---

85 *Volkmar Wittmütz*, Das Wuppertal im deutschen Kaiserreich (1871-1914), in: (Hg.), Geschichte im Wuppertal, Wuppertal 2022, 31 unter Verweisung auf *Tania Puschnerat*, Vom „Tumult zum Streik. Lernprozesse der Arbeiterschaft im Wuppertal der Frühindustrialisierung, in: Jörg Hentschel-Fröhlings u.a. (Hg.): Gesellschaft – Region – Politik, Norderstedt 2006, 215-233. Erhellend hier die Bezeichnungen für die Tarifverträge in England, wo man von „price list" und in den USA, wo man von „union scale of wages" sprach (*W. Zimmermann*, Art. „Tarifvertrag" in: J. Conrad u.a. (Hg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VII, 3. Aufl. 1911, 1094).

86 Zu Quentin vergl. *Brand*, Untersuchungen, Bd. II (Fn. 42) 375 ff.

87 Stellungnahme Quentins vom 8. 10. 1842, HStAD, Regierung Düsseldorf, Nr. 2178.

88 Stellungnahme der Regierung zu dem Antrag von v. Asbeck am 15. Juli 1838, HStAD Regierung Düsseldorf Nr. 2171.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Spiel. In Frankreich war die Inhaltskontrolle der französischen Prud'hommes-Gerichtsbarkeit mit Hilfe des Rechtsinstitutes der *équité* lange Zeit unangefochten und hatte nach der Einschätzung von *Clamargan* wegen ihrer mangelnden Überprüfung durch die hohe Zivilgerichtsbarkeit eine „definitive Wirksamkeit („efficacité définitive")" entwickelt.[89] Mollot konnte deshalb 1856 in seinem Standardwerk „Le contrat de louage" noch erklären:

> „De toutes ces règles, la premier à consulter c'est l'équité. Dans le doute, la balance doit pencher du côté de l'ouvrier, homme ou femme, parce que l'équité protège le plus faible."[90]
> (Von allen Regeln ist zunächst die Billigkeit zu berücksichtigen. Im Zweifel muß die Entscheidung zugunsten des Arbeiters, sei es Mann oder Frau, ausschlagen, weil die Billigkeit den schwächsten schützt.)

Die in der Untersuchung der frühen gewerblichen Rechtsprechung ausdrücklich als „Billigkeitsentscheidungen" herausgefilterten Urteile, die auf der Grundlage der *équité* erlassen wurden, machten im Elberfelder Hauptbureau etwa 6 % der untersuchten Grundgesamtheit aus. Tatsächlich war die Auswirkung dieses Prinzips erheblich größer und strahlte auf die Kompromissbereitschaft der Beteiligten aus, die sich für die Entwicklung der Tarifvertragsidee als entscheidend erweisen sollte. Die Quoten der einvernehmlich beendeten Verfahren in den Vergleichs- und in den Hauptbüros sprechen hier eine deutliche Sprache. So wurden im Untersuchungszeitraum von 50 Jahren vor den neun rheinischen Gewerbegerichten von 106.062 Fällen 59,3 % (62.895 Fälle) in den Vergleichsbureaus erledigt. Die restlichen 40,7 % (43.167 Fälle) wurden nochmals zu 26,1 % (11.267) in den Hauptbureaus verglichen.

89 *J.-J. Clamargan*, Du louage d'industrie du mandat de la commission en droit romain dans l' ançien droit français et dans le droit actuel, Paris 1856, 147.

90 *François Étienne Mollot*, Le Contrat d'Ouvrage et d' Industrie, 2. Aufl., Paris 1847, 57 f.; Ebenso: *ders*., Code de l'ouvrier, où sont expliqués ses droits et devoirs professionnels … les règles de la justice industrielle … toutes les institutions ouvrières, Paris 1856, 94: „Dans le doute, la balance doit pencher du côté de l'ouvrier, homme femme, ou enfant, parce que l'équité protège le plus faible."

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

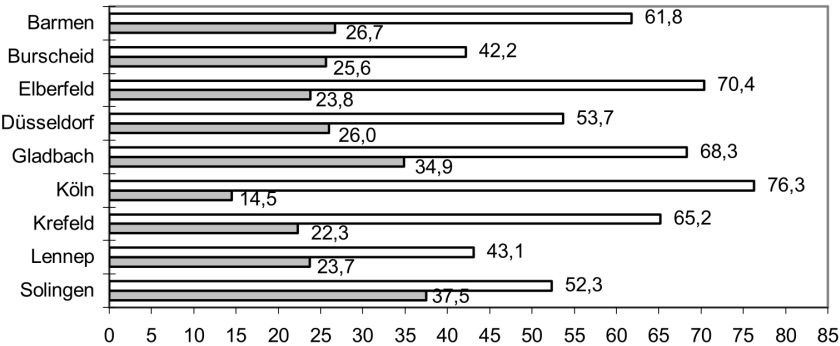

Erledigung der in den rheinischen Fabriken-/Gewerbegerichten anhängigen Zivilsachen durch gerichtl./außergerichtl. Vergleich vor dem Vergleichsbureau (heller Balken) und dem Hauptbureau (dunkler Balken) in %.

Die Akzeptanz eines rechtlich fixierten Ausgleichs von Kapital und Arbeit, die sich nicht zuletzt in dieser Vergleichsquote von knapp 70% äußert, wurde auch von den Richtern geteilt, obwohl sie sämtlich der Kapitalseite zuzurechnen waren.

Die Charakterisierung von *Bewer,* der 1925 in einer Rückschau die frühen deutschen Gewerbegerichte im Gegensatz zu den ordentlichen Gerichten als „Vertrauensgerichte" bezeichnete[91], zeigt sich in dem Anschwellen der Klagen durch die Arbeitnehmern zwischen 1840 und 1891. Sie hatten nach zögerlichem Beginn schnell die Chancen erkannt, die sich aus der neuen Einrichtung für eine Durchsetzung der vornehmlich auf ihre Lohnforderungen gerichteten Klagen ergaben:

91 *Rudolf Bewer*, ZZP 49 (1925) 74, 77.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

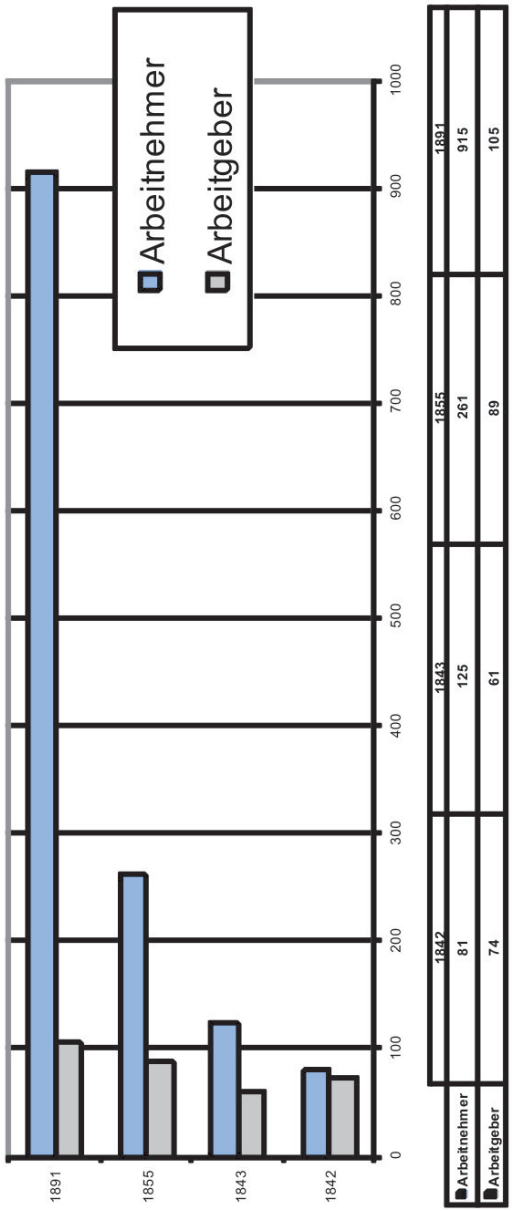

Verteilung der Klagen: Arbeitnehmer (= oberer Balken), Arbeitgeber (= unterer Balken) für die Jahre 1842, 1843, 1855 u. 1891 (in %).

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Faßt man die vier untersuchten Jahrgänge zusammen, so entfallen auf die Grundgesamtheit von 1919 Fällen 333 Klagen oder 17,4 % auf die Arbeitgeber. Dagegen wurden 1385 Klagen, d.h. 72,2 % von Arbeitnehmern angestrengt.

IV. Ergebnisse

Insgesamt war die Rechtsprechung rheinischen Gewerbegerichte zum „gerechten Lohn" ein Ergebnis des gezähmten Kapitalismus rheinischer Provenienz. Die Gewerbegerichtsbarkeit bildete neben den betrieblichen Spar- und Krankenkassen, den „Armenanstalten" und ähnlichen Einrichtungen einen wichtigen Teil des institutionellen Überbaus, mit dem die Unternehmer die sozialen Folgen des frühkapitalistischen Systems abzufedern suchten. Man wollte „Gerechtigkeit" innerhalb der existierenden Ordnung, an deren Bestand aber nicht gerüttelt werden sollte. Insofern handelte es sich bei den rheinischen Gewerbegerichten weniger um juristisch innovative Institutionen als vielmehr um Einrichtungen, die die Kontrolle der Arbeiter sicherstellten und zugleich eine Selbstbeschränkung des Kapitals organisierten.

Dabei ist die von *Maine* geprägte Formel „from status to contract"[92] für die Verhältnisse im Arbeitsrecht der Rheinprovinz nur mit der Einschränkung zutreffend, daß die Entwicklung viel zäher verlief, als die Verfechter der These einer durch die Gewerbefreiheit bewirkten Liberalisierung glauben. Mit der durch die staatliche Gesetzgebung verordneten Vertragsautonomie hatte man die Türen geöffnet, aber inhaltlich so gut wie keinen Ersatz geschaffen. Anstelle der von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Individualverträge („Gegenstand freier Übereinkunft") herrschten in der Praxis deshalb vielfach die herkömmlichen Observanzen, die im kollektiven Gedächtnis der Arbeitswelt wurzelten. Sie dienten bei Vertragsschluss entweder zur ausdrücklichen Orientierung oder wurden bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts stillschweigend vorausgesetzt. Aus diesem Grunde wurden auch die Löhne bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses nicht immer näher bestimmt. Hier verließ man sich weitgehend auf das überlieferte Gewohnheitsrecht. Es wurde auch von den Gewerbegerichten zugrunde gelegt, einschließlich der Lohntaxen, die trotz entgegenstehender

92 *Henry Summer Maine*, Ancient Law, Repr. of the 3. ed., London 1866/with a new introd. by *Dante J. Scala*, New Brunswick, NJ 2002, 168.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Verbote Anwendung fanden und teilweise sogar von den Ortsobrigkeiten auf polizeilicher Grundlage vermittelt wurden. Diese Lohnkorridore stellten Etappen auf dem Weg zum Tarifvertrag als der Verkörperung einer praxistauglichen Lohngerechtigkeit dar. Mit Art. 1135 des Code civil wurde im Übrigen die Möglichkeit genutzt, die Rechtsordnung des Ancien régime über die „usage" (Herkommen) zu integrieren und über die „équité" Billigkeitserwägungen in die Entscheidungen einzubringen. Bemerkenswert erscheint es bei der festgeschriebenen Dominanz der Arbeitgeber in den frühen Gewerbegerichten, daß die Arbeitnehmer mit über 70% als Kläger auftraten, um sich ein erwartbares und von ihnen gebilligtes Ergebnis zu erstreiten, auf das sich offenbar auch die Kapitalseite eingestellt hatte.

Vergleicht man diese Situation mit den Zuständen in Schlesien, wo es weder die im Code civil eingeräumten Möglichkeiten einer Einbeziehung der in der gewerblichen Sonderordnung des Ancien régime wurzelnden Vorstellungen noch entsprechende Institutionen in Form von Gewerbegerichten gab, so ist es wenig erstaunlich, daß es im Rheinland keine vergleichbaren „Weberaufstände" gab.

Jastrow hat demgemäß im Jahre 1902 das Gewerbegerichtsgesetz als "*Magna Charta* des deutschen Arbeiters" bezeichnet und davon gesprochen, daß es im öffentlichen Leben keine staatliche Einrichtung gebe, an der "die Arbeiterwelt mit solcher Liebe, ja schwärmerischer Verehrung hänge".[93]

93 *Ignaz Jastrow*, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Bd. I: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis, Gewerbegerichte und Einigungsämter, Berlin 1902, 405.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vergleichender Kommentar: Lohngerechtigkeit in der Praxis

Thomas Pierson, Gießen

I. Die Untersuchung von Lohngerechtigkeit in der historischen Praxis begegnet der erheblichen Schwierigkeit, dass die Akteure oftmals nicht artikulierten, warum sie diesen oder jenen Lohn für gerecht erachteten. Im Rahmen heutiger öffentlichkeitswirksam ausgehandelter Tarifverhandlungen mag man anderes gewohnt sein, weil vielfach Gerechtigkeitsargumente vorgetragen werden: Verteilung von Arbeitsproduktivitätszuwächsen, Inflationsbewegungen, Geschlechtergerechtigkeit, Angleichung der Lebensverhältnisse, um nur einige wenige zu nennen. Soweit Löhne individuell ausgehandelt werden, ist die Rekonstruktion von Lohngerechtigkeitsmerkmalen erheblich komplizierter, zumal das Entgelttransparenzgesetz von 2017 Ergebnis einer neueren Entwicklung ist. Vielmehr sind Geheimhaltungsklauseln über das Gehalt mindestens seit der Frühen Neuzeit bekannt.

Anne Allstadt und Jürgen Brand lösen dieses Quellenproblem, indem sie sich auf Lohnkonflikte vor Gericht konzentrieren. Sie erhalten damit lediglich einen Ausschnitt aus der realen Praxis, den für Juristen notorischen ‚pathologischen Fall'. Dass die Beantwortung der Frage nach Lohngerechtigkeit damit Einschränkungen unterliegt, wird nicht durchgängig reflektiert. Dennoch ist der methodische Ausgangspunkt, die Heranziehung der Gerichtspraxis, ebenso naheliegend wie fruchtbar, trotz der bezüglich der frühen Arbeitsgerichtsbarkeit bekannten Überlieferungsproblematik, für die beide Autoren allerdings auf erhebliche eigene Forschungsexpertise zurückgreifen können.

II. Anne Allstadt fokussiert in ihrem Beitrag über die Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten einen Teil ihres Dissertationsvorhabens. In Anbetracht der mittlerweile guten Forschungslage zu deren Institutionengeschichte konzentriert sich Allstadt ganz auf einige ausgewählte Fallgruppen, die der Rechtsprechung im Untersuchungszeitraum, d.h. vom Gewerbegerichtsgesetz 1890 bis zur Einführung der Arbeitsgerichte 1926, erhebliche Probleme bereiteten. Sie kommt zu sehr beachtlichen Antworten auf konkrete Fragen der Lohngerechtigkeit, die zwar nur begrenzt verallgemeinerungsfähig sind, aber weit über die Arbeitsrechtsgeschichte hinaus

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

für die Wirtschaftsrechts- und auch die allgemeine Sozialgeschichte erhellend sind. Ausgehend von einem durchgängig hohen Klageaufkommen stellt sie als besonders konfliktbehaftete Branchen bzw. Berufsgruppen das Hotel- und Gaststättengewerbe einerseits, andererseits die Arbeitsverhältnisse von Handelsreisenden (abzugrenzen von selbständigen Handelsvertretern) dar. Im ersten Fall kann Allstadt zwei wesentliche Gegenstände von Lohnstreitigkeiten identifizieren, zum einen Trinkgelder als „Vergütungsform", zum anderen pauschalierte Abgaben in Form von Lohnabzügen zur Finanzierung der Betriebskosten, weil man Kellner wirtschaftlich als Mitteilhaber des Geschäfts verstanden habe. Bei den Reisenden ging es um die Verteilung des Unternehmerrisikos, d.h. inwieweit Absatzerfolg Voraussetzung des Lohns war, um die Haftung für Angestellte und um Spesenzahlungen, übrigens ein Dauerthema von Reisen in fremdem Interesse mindestens seit dem Mittelalter. Die Gewerbegerichte zogen im ersten Fall das Instrument der Sittenwidrigkeit heran, um einen Subsistenzlohn zu gewährleisten. In der zweiten Fallgruppe wurden die Vorspiegelung illusorischer Einkommensaussichten oder die Abwälzung des Unternehmerrisikos als sittenwidrig erachtet. Allstadt meint daher, als gerecht habe dasjenige gegolten, das üblicherweise gezahlt wurde, und dasjenige, das im Rahmen von Verhandlungen auf Augenhöhe und auf Grundlage einer ausgeglichenen Risikoverteilung vereinbart worden sei.

Die Autorin macht es sich m.E. an dieser Stelle zu leicht, da sie zwar die Lösung eines Lohngerechtigkeitsproblems durch die Rechtsprechung rekonstruiert, aber ohne weiteres die Grenze der Sittenwidrigkeit mit gerechtem Lohn gleichsetzt. Ist denn jeder Lohn, der nicht so evident korrekturbedürftig ist, dass die Sittenwidrigkeitsformel greift, im Sinne der Rechtspraxis „gerecht"? Eine Konkretisierung ihres Lohngerechtigkeitsbegriffs wäre insoweit wünschenswert gewesen.

Anschließend geht Allstadt auf einige situationsbedingte Spezialprobleme ein, insbesondere Notlagen infolge von Krieg und Inflation. Sie macht eine für die Gerichte kompliziertere Interessenabwägung infolge der Existenzbedrohung auch der Unternehmerseite aus, die durch eine engere Auslegung der Sittenwidrigkeit einerseits, Festsetzung absoluter Mindeststandards andererseits gelöst worden sei. Nicht nur an dieser Stelle wäre eine tiefergehende Erörterung erforderlich, für die man gespannt die Dissertation erwartet. Ein spannender Aspekt ist auch die Einberufungsproblematik im Weltkrieg mit der auch juristisch wichtigen Unterscheidung zwischen § 63 HGB und § 616 BGB. Der Bezug zur Lohngerechtigkeitsproblematik bleibt allerdings etwas im Dunkeln, da es hier – wie schon die Überschrift

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

klarstellt – um die Frage der Kriegslastenverteilung zwischen Staat und Wirtschaft geht. Abschließend stellt Allstadt zwei weitere zentrale historische Ereignisse und ihre Bedeutung für die Lohnproblematik vertiefend dar, den Abbruch des passiven Widerstands gegen die Ruhrbesetzung und die Hyperinflation. Die Verschlechterung der Wirtschaftslage führte zu einer Wiedereinstellung der Arbeiter nach Wiederaufnahme des Betriebs auf niedrigerem Lohnniveau. Unerklärt bleibt allerdings der nicht unmittelbar naheliegende Befund, dass die Inflation die Arbeitgeber zu einer Herabsetzung der Nominal(?)-Löhne unterhalb der Tarifsätze veranlasst habe, da die Geldentwertung die Zahlung der veralteten Nominallöhne erheblich erleichtert haben dürfte. Auch das Verhältnis zum damaligen Stand des kollektiven Arbeitsrechts und dem Tarifvertragsrecht hätte interessiert. Jedenfalls seien wiederum beide Seiten schutzbedürftig gewesen, so dass ein strengerer Sittenwidrigkeitsmaßstab erforderlich wurde. Das Kriterium der Ortsüblichkeit habe wegen des niedrigen Lohnniveaus nach Ende des Ruhrkampfs „automatisch zu einer verhältnismäßigen Anpassung" geführt. Sittenwidrigkeitsgrenze und Gerechtigkeitskriterium sei gewesen, dass sich Arbeit lohnen musste, also eine Besserstellung gegenüber der Erwerbslosenunterstützung. Diese Konzeption eines Abstandsgebots lädt zu Vergleichen mit dem beamtenrechtlichen Alimentationsprinzip ein (dazu mein Beitrag in diesem Band).

Mit der Untersuchung der Hyperinflation gelingt der Autorin ein ungeahnter Coup, weil die Arbeitsgerichte die berühmt-berüchtigte Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts vorwegnahmen, was bislang unbekannt geblieben ist. Verschiedene Arbeitgeber nutzten die galoppierende Inflation zur Zurückhaltung der Lohnzahlung und auch von einer Lohnklage profitierte wegen des Zeitlaufs bloß die Arbeitgeberseite. Trotz erheblicher Bedenken hinsichtlich der Kausalität (mir scheint die Zurechnung sehr viel einfacher möglich als der Autorin und den von ihr angeführten Zeitgenossen), wurde schließlich eine Lösung über einen erweiterten Verzugsschadensersatz gefunden.

Allstadt gelingt es also, spannende und teilweise unbekannte Lohnprobleme in der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu identifizieren und ihre Lösung anhand der Frage der Lohngerechtigkeit nachvollziehbar zu beschreiben. Jedoch bleibt der Gerechtigkeitsbegriff eher diffus. Insoweit verwundert es auch nicht, dass das Fazit der Autorin vor allem die konkrete Tätigkeit der Gerichte in ihrem Bemühen, einen Interessenausgleich zu finden, fokussiert. Die Ausgangsfrage, wie das Ver-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ständnis von Gerechtigkeit die richterliche Wertung eines angemessenen Entgelts geprägt habe, bleibt so zumindest teilweise offen.

III. Jürgen Brand spannt einen sehr viel weiteren Bogen, indem er nicht nur die Rechtsprechung der Fabriken- und Gewerbegerichte, sondern auch eine Vielzahl literarischer und rechtswissenschaftlicher Stimmen sowie über die Tarifvertragspraxis auch die Arbeitsvertragsparteien zu Wort kommen lässt und neben der deutschen auch die französische Perspektive beleuchtet. Er schöpft aus dem Vollen seiner jahrzehntelangen Beschäftigung mit der frühen Fabriken- und Gewerbegerichtsbarkeit und legt ein umfassendes zeitgenössisches Panorama der Lohn- und Gerechtigkeitsvorstellungen in der Praxis vor. Er beginnt mit einer kritischen Reflexion des Lohngerechtigkeitsbegriffs und ergänzt somit den Beitrag von Allstadt um grundlegende Punkte, indem er herausstellt, dass der Gerechtigkeitsbegriff kein Stichwort für die arbeitsgerichtliche Praxis ist und auch für Karl Marx der Lohn nicht aus dem Gerechtigkeitsbegriff kalkulierbar gewesen sei. Einigermaßen unverständlich bleibt jedoch sein vehementes geschichtstheoretisches Plädoyer gegen eine ahistorische Herangehensweise (bei Brand ‚woke' Gerechtigkeitsvorstellungen, polit-ästhetischer Konformismus), da es an einem erkennbaren Widersacher fehlt.

Brand kontextualisiert seine Quellen, die neben einer umfangreichen Stichprobe der 2. Instanz eine Totalerhebung der Jahrgänge 1842, 1843, 1855 und 1891 des Vergleichsbüros des Fabriken- und Gewerbegerichts Elberfeld umfassen, indem er die zeitgenössischen, allgemein bekannten Lohnprobleme der Zeit und ihre gesetzlichen Grundlagen referiert, also das Trucksystem und sein Verbot und ebenso die Regulierung von Kinder- und Jugendarbeit. Er zeigt auch, wie Friedrich Engels die Situation in Elberfeld beschrieb. Hier kann man Brands Marx-Verweise dahingehend ergänzen, dass dieser Kinderarbeit für ökonomisch notwendig und ab dem 9. Lebensjahr, in dem jedes Kind ein produktiver Arbeiter werden sollte, auch für wünschenswert hielt.

Brand wählt einen problemgeschichtlichen Zugang, indem er unter Verweis auf Lotmar auf die entscheidende Kenntnis der „faktischen Umwelt" abstellt. Er beschreibt dementsprechend die ökonomische Situation mit der Textilindustrie als dominierendem regionalem Wirtschaftszweig und erläutert die Organisation der Verlagsarbeit. Die Zeitgenossen zentrierten daher die Lohnform – Zeitlohn oder Stücklohn – als wesentliche Gerechtigkeitsfrage, wobei vielfach eine Umstellung auf den Stücklohn als billig und gerecht angesehen wurde. Brand arbeitet die ökonomischen Vorteile dieser

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wahl, hauptsächlich Arbeitsanreize und Schonung des Kapitalstocks, ebenso heraus, wie die damit verbundenen Probleme der eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten für eine gleichmäßige Warenqualität im Verlagsbetrieb. Immerhin kann Brand zeigen, dass Lohndrückerei mit Kontraktbruch und Sabotage beantwortet wurde. M.E. zeigt das auch eine Form von faktischer Aushandlung und damit eine spezielle Form von Aushandlungsgerechtigkeit, auch weil Brand darauf hinweist, dass weiterhin alle hoheitlichen Maßnahmen wie die jahrhundertelange Bekämpfung des Kontraktbruchs weitgehend wirkungslos blieben.

Er nutzt diesen Befund jedoch für eine andere Überlegung, nämlich die Deutung des Tarifvertrags als Ideal des gerechten Lohns wegen seines systemimmanenten Kompromisscharakters. Kritisch weist er darauf hin, dass auch dieser nicht a priori gerecht sei, weil von der Konjunktur und den jeweiligen Machtverhältnissen abhängig. Dem ist im Ergebnis zwar zuzustimmen, jedoch hätte sich spätestens hier eine Diskussion verschiedener Gerechtigkeitstheorien angeboten, die Brand jedoch pauschal als nicht anwendbar zurückweist, weil er mit Rüthers die Idee eines richtigen Vertrags ablehnt und bloß den angemessenen Interessenausgleich zulässt. Dessen Verhältnis zu Lohngerechtigkeitsvorstellungen wäre allerdings zu beleuchten. Brand verweist stattdessen mit Wieacker auf den Bruch mit dem älteren Tarifwesen durch den Abbau der Standesgesellschaft und die Übernahme des liberalen Modells zulasten anderer Klassen und Berufsstände. Die Koalitionsverbote mit der gleichzeitigen Aufhebung der Lohntaxen hätten eine „Verschiebung der Lohngerechtigkeit" zugunsten der Arbeitgeber gebracht. Diese Deutung ist nur teilweise nachvollziehbar. Die Assoziation ist das liberale Modell zur Lösung der sozialen Frage im Untersuchungszeitraum Brands, zu dem die bestehenden Koalitionsverbote natürlich im Widerspruch standen. Die Aufhebung der Lohntaxen konnte nur dann zugunsten der Arbeitgeber wirken, wenn es sich nicht ohnehin – wie wohl überwiegend – um Höchstlohntaxen handelte. Auch irritiert die anscheinend intendierte Gleichsetzung von Aushandlungsmacht mit Lohngerechtigkeit.

Brand betont erhellend die Bedeutung des alten Tarifvertragswesens (zuletzt wurde von der Düsseldorfer Regierung 1785 ein Tarifvertrag für die Messerfabrikation für allgemeinverbindlich erklärt) und der folgenden Anknüpfungsversuche im 19. Jahrhundert, einschließlich per Polizeiordnung für allgemeinverbindlich erklärter Einigungen zwischen den Parteien, als Vorbilder für die Zeit nach Einführung der Koalitionsfreiheit 1869. In diesem Umfeld – und hier kommt der Autor zum Kern seiner Untersuchungen

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

– hätten die frühen Gewerbe- und Arbeitsgerichte als institutioneller Fortschritt auf dem Weg zum gerechten Lohn gewirkt. Die ordentlichen Gerichte waren schon mangels Sachkenntnis überfordert. Die Dimensionen sind eindrücklich, waren doch, wie Brand zeigen kann, in der preußischen Rheinprovinz zwischen 1840-1890 unter dem Code civil mehr als 100.000 Verfahren vor den Fabriken- und Gewerbegerichten anhängig. In Elberfeld dominierten der Verlag und das klassische Handwerk das Verfahrensaufkommen. In der Sache handelte es sich hauptsächlich um Schadensersatz- und Lohnklagen, wobei Brand plausibel erstere ebenfalls dem Kontext der Lohnklagen zurechnet, weil es sich regelmäßig um Gegenansprüche wegen Mängel der abgelieferten Waren handelte. Er geht davon aus, dass in Bereichen, in denen das kollektive Bewusstsein der Gesellentradition erhalten geblieben war, die Vertragsautonomie nur auf dem Papier gestanden habe. Individuelle Vorstellungen der Parteien seien nur bedingt zum Ausdruck gekommen, vor Gericht seien kaum detaillierte Angaben zu Laufzeit und den übrigen Bestandteilen des Vertrags gemacht worden und auch die Lohnhöhe sei oft nicht ausdrücklich vereinbart gewesen, wie er u.a. am schönen Beispiel eines minderjährigen Kartenschlägers zeigt. Die Gerichte gaben dann den ortsüblichen Mittelsatz. Allerdings überstrapaziert Brand den Aussagewert seiner Quellen, wenn er daraus schlussfolgert, dass die geläufige Vorstellung einer Ausübung von Privatautonomie beim Vertragsschluss bis in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts unzutreffend und ein modernes Konstrukt gewesen sei. Vor Gericht gelangten eben nur die problematischen Konfliktfälle und auch hier war das Fehlen einer ausdrücklichen Lohnvereinbarung nur ein häufiger oder „nicht ungewöhnlicher" Fall. Die Lohntaxen waren gerade Mittel gewesen, die individuelle Lohnaushandlung einzuschränken und vielfach wurde dagegen ‚privatautonom' verstoßen. Zu wessen Gunsten das wirkte, war von der einzelnen Klausel (Höchstlohn, Mindestlohn oder fester Satz) ebenso abhängig wie von der jeweiligen Konjunktur und Marktmacht.

Brand legt entscheidende branchen- und arbeitsorganisatorische Unterschiede auch für die Frage der Lohnfindung offen, indem er Handwerk und Textilindustrie danach unterscheidet, dass letztere nicht auf traditionelle Ortsgebräuche unter Einschluss der Lohntaxen zurückgreifen konnte und Zeitlohn dort ohnehin eine absolute Ausnahme darstellte. Hier könnte man vertiefend weiterfragen, ob es nicht auch detaillierte Werklohntaxen gab, da diese im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit eigentlich weit verbreitet waren, und wenn ja, warum diese anders als die Zeitlohntaxen keinen stabilisierenden Effekt ausübten. Weiter macht der Autor auf den

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wesentlichen Unterschied in der Verhandlungsmacht aufmerksam, weil die Heimarbeiter anders als die Handwerker wegen fehlender Mobilität nicht das Druckmittel der Mobilität hatten und vor Ort ein Oligopol der Verleger den Markt beherrschte. Er weist darauf hin, dass die Protestbewegung der Wuppertaler Textilarbeiter daher vorrangig nicht höhere Löhne, sondern den Aushang einer Lohnliste zu Vergleichszwecken verlangte, um den Einzelnen nicht der Marktmacht des Arbeitgebers auszuliefern. Dem ist zuzustimmen, gleichzeitig belegen diese Quellen aber eben doch, dass die Lohnfindung individuell erfolgte und unterschiedlich in welcher Art auch immer ‚ausgehandelt' war, denn sonst wären diese Forderungen überflüssig gewesen.

Neben der Wirkung der Lohntaxen zeigt Brand noch ein zweites wesentliches Instrument der Herstellung von Lohngerechtigkeit, nämlich eine Inhaltskontrolle der Verträge am Maßstab der équité (Art. 1135 CC), die nach Einschätzung der Zeitgenossen recht wirksam gewesen zu sein scheint. In der Gewerbegerichtsbarkeit bei Allstadt war das Korrektiv die Sittenwidrigkeitsformel. Es könnte lohnen, hier zu vergleichen, ob und wie genau diese französische Billigkeit im Vergleich zu stärkeren Eingriffen in das Vertragsgefüge durch die Gerichte motivierte. Ein Indiz gibt bereits Brand, wenn er aus einem französischen Standardwerk zitiert, dass die Billigkeit von allen Regeln zunächst zu berücksichtigen sei und die Entscheidung im Zweifel zugunsten des Arbeiters ausschlagen müsse, weil die Billigkeit den Schwächsten schütze. Er zeigt nicht nur, dass in Elberfeld immerhin stolze 6% der Entscheidungen des Hauptbureaus auf dieser Grundlage beruhten, sondern argumentiert überzeugend mit einer Ausstrahlungswirkung des Prinzips auf eine Kompromissbereitschaft im Verfahren mit sehr beachtlichen Vergleichsquoten (knapp 70% der Fälle insgesamt).

Brand fasst die Ergebnisse seiner Untersuchung dahingehend zusammen, dass die rheinische Gewerbegerichtsbarkeit Teil des institutionellen Überbaus war, der gemeinsam mit anderen Instrumenten die sozialen Folgen des frühkapitalistischen Systems abfederte und eine Entwicklung „from status to contract" nur sehr langsam und zäh verlief. Die Löhne seien nicht individuell bestimmt worden, weil man sich an den herkömmlichen Observanzen orientierte. Soweit das der Fall war, belegt das m.E. übrigens vor allem die Praxisnähe des BGB durch eine damals hohe Relevanz des § 612 II, die implizit auch bei Allstadt durchscheint. Trotz Arbeitgeberdominanz in der Gerichtsbesetzung seien über 70% der Klagen durch Arbeitnehmer erhoben worden, um ein erwartetes und gebilligtes Ergebnis zu erreichen,

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

so dass sich der Kreis um die Hypothese von Lohngerechtigkeit als Umsetzung des Erwartbaren und Gebilligten für diese Zeit schließt.

Das Ergebnis des quellengesättigten und faszinierenden Panoramas überzeugt vollauf. Der wissenschaftliche Diskurs gebot den Hinweis, dass m.E. einige Einzelpunkte grundlegend anders gedeutet werden sollten, die zwar von allgemeinem Interesse, aber für die Frage der Lohngerechtigkeit in der Praxis zu vernachlässigen sind. Neben den genannten Punkten irritiert Brands Vergleich von Code civil und BGB. Während das BGB das Arbeitsleben ausgeblendet habe, weise der Code civil mit Artt. 1710, 1779 und 1780 nur scheinbar eine geringe Regelungstiefe auf, weil der Weg in das gewohnheitsrechtlich-gewerbliche Parallelrecht und Spezialgesetze offen gestanden habe. Neben vielen anderen Dingen, die man dazu sagen könnte, verwundert das, weil gerade das BGB eine solche arbeitsteilige Vorgehensweise mit Gewerbeordnung und vielen anderen Spezialordnungen verfolgte. Bezeichnenderweise finden die zahlreichen Arbeiten Joachim Rückerts dazu keine Erwähnung. Im Vertrauen auf seine eigenen Quellen hätte sich der Autor stärker von der traditionellen, aber überholten Rechtsgeschichtsschreibung in der Tradition Wieackers lösen können. Zweifelsohne ist das Arbeitsrecht des 19. Jahrhunderts eine schwer zu deutende Melange aus fortwirkenden Traditionen, liberalen Ideen, und interventionsstaatlichen Maßnahmen (Kontraktbruchstrafbarkeit, Koalitionsverbote usw.), welche die Implementation dieser Ideen massiv behinderten. Die Unterschiede der Einzelbranchen treten bei Brand zudem deutlich zutage. Hinzu kommen die regional unterschiedlichen Rechtslagen und Akteure, so dass eine faire Gesamtdarstellung eine Herkulesaufgabe bleibt.

IV. Für die Frage nach Lohngerechtigkeit haben beide Autoren ebenso überzeugende wie wichtige Bausteine geliefert. Trotz des vergleichbaren Ausgangsmaterials, der Gewerbegerichtsrechtsprechung, haben sie jedoch sehr unterschiedliche Ansätze verfolgt und Antworten geliefert. Allstadt vermeidet Großdeutungen und zeigt induktiv aus der Rechtsprechung gewonnene zentrale, aber bislang teilweise nahezu unbekannte Probleme in ihrem zeithistorischen Kontext und rekonstruiert konkret juristisch die gefundenen Lösungen. Brand gelingt es, durch die Heranziehung weiterer Quellenmassen, aber auch durch eine stärkere regionale und dadurch auch branchenbezogene Konzentration wesentlich tiefer in die Alltagspraxis der Parteien des Arbeitsverhältnisses vorzudringen. Dennoch zeigen beide Arbeiten zentrale Gemeinsamkeiten auf. Lohnklagen machten, wenig überraschend, immer einen wesentlichen Teil der Streitfälle aus, so dass

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Quellen reichlich sprudeln. Dennoch bleibt der Lohngerechtigkeitsbegriff eher diffus, was zum Teil daran liegt, dass Gerechtigkeit, wie Brand anmerkt, kein Thema für die Gerichte ist. Dennoch ergibt sich, dass es für beide Gerichte ein zentrales Kriterium gab, um in das Leistungsgefüge der Verträge einzugreifen und damit wohl auch immanente Gerechtigkeitsvorstellungen zu verwirklichen. Während die équité in der rheinischen Fabrikgerichtsbarkeit dafür ein naheliegendes Instrument scheint, ist der Terminus der Sittenwidrigkeit in der späteren Praxis der Gewerbegerichte prima facie dafür nur noch begrenzt geeignet. Dennoch zeigt Allstadt, dass die Gerichte den Sittenwidrigkeitsmaßstab den jeweiligen Zeitumständen anpassten und dabei offenbar recht stark veränderten. Deutlich wird auch, dass so jeweils den Interessen der Schutzbedürftigen gedient werden sollte. Weitere Forschungen müssten versuchen, diese wichtigen Bausteine zu ergänzen und zu einem schlüssigen Gesamtbild zu formen, das bei Brand für einen spezielleren Ausschnitt bereits durchscheint.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Geschlechterperspektive

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Das freie Erwerbseinkommen der Ehefrau – (Um-)Wege in die Selbstbestimmung in Deutschland und Frankreich im Vergleich

Edith Dali, Gießen

I. Einleitung: Die Beschränkungen des Eherechts im Langen 19. Jahrhundert

Im 19. Jahrhundert wurde durch die industrielle Revolution und Entstehung neuer Wirtschaftsfaktoren das Familienbild parallel zu der aufkeimenden Frauenbewegung und reformierenden Gesetzgebungsarbeiten in Deutschland und Frankreich herausgefordert. Die Frauenerwerbstätigkeit stieg im Laufe des Jahrhunderts stetig an.[1] Die Zahl der verheirateten erwerbstätigen Frauen explodierte in Deutschland insbesondere gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Während 1882 allenfalls 471.000 verheiratete Frauen berufstätig waren, verdoppelte sich ihre Zahl 1907 auf rund eine Million.[2] Diese Gruppe bestand nicht allein aus Fabrikarbeiterinnen und Bäuerinnen, sondern zunehmend auch aus bürgerlichen Frauen. Bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 01.01.1900 erwirtschafteten diese Frauen etwa 10–20 % des Familieneinkommens.[3] Ein ähnlicher Trend war in Frankreich zu beobachten. Im Jahr 1896 wurden neben 11.612.072 berufstätigen Männern bereits 6.672.506 berufstätige Frauen gezählt, deren Löhne und Gehälter insgesamt bis zu 120 Millionen Francs betrugen.[4]

Die Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr, spezifischen Probleme der Frauenarbeit und die dadurch auftretenden Fragen rund um die Verwertungsrechte eigener Arbeitskraft, bildeten im Wesent-

1 *Ulla Knapp*, Frauenarbeit in Deutschland zwischen 1850 und 1933, Teil 1, Historical Social Research 8, 4 (1983) 42-82, 69; *Monika Wienfort*, Verliebt, verlobt, verheiratet, Eine Geschichte der Ehe seit der Romantik. München 2014, 166.

2 *Knapp*, Frauenarbeit I, HSR 8, 4 (1983), 42-82, 69.

3 *Andreas Gestrich*, Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 50), 3. Aufl., München 2013, 16.

4 Eine Erhebung von *Louis Franck*, in: *Bermond, Pierre*: Le libre salaire de la femme marieé, Paris 1910, 19; *Georges Grosjean:* Chambre des Députés No. 2280, Huitième Législature, Session de 1905. Annexe au procès-verbal de la 2e séance du 27 février 1905. Proposition de Loi ayant pour objet la protection des gains et salaires de la femme mariée., 3.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lichen das Eherecht. Genauer: Die Frage der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau als Voraussetzung einer freien Arbeitsaufnahme und das gesetzliche Güterrecht als Verwertungsfaktor des weiblichen Erwerbseinkommens. Die rechtlichen Grundlagen entwickelten sich im Langen 19. Jahrhundert in Deutschland und Frankreich weiter.

Deutschland verfügte über einen Flickenteppich des Rechts. Dieses zersplitterte Recht setzte sich aus der ersten großen Kodifikation der deutschen Territorien, dem Preußischen Allgemeinen Landrecht (ALR) von 1794, welches 1896 für 42,6 % der Bevölkerung galt,[5] dem Gemeinen Recht, welches 29,2 % ausmachte, aus modifizierten Anwendungen des Code Civil in Form des Rheinisches Rechts und des Badischen Allgemeinen Landrechts mit 16,6 % sowie dem sächsischen Recht mit 10,9 % und verschiedenen Stadtrechten zusammen.[6] In Preußen galt die Verwaltungsgemeinschaft des ALR, auch als Güterverbindung bezeichnet, indes nur subsidiär neben den Güterrechtssystemen der Provinzen. Daneben war insbesondere die allgemeine Gütergemeinschaft verbreitet – diese galt über die Grenzen Preußens hinaus insbesondere in Süddeutschland, sowie Lübeck, Bremen und Hamburg.[7] Die Güterverbindung war in einigen sächsischen und norddeutschen Gebieten anzutreffen.[8] Darüber hinaus war in ehemals französischen Gebieten die partikulare Gütergemeinschaft des Code Civil vertreten.[9] Außerdem galt in den Territorien des Gemeinen Rechts das römische Dotalrecht, welche das Vermögen der Eheleute grundsätzlich trennte.[10]

5 *Vorname Gerhard*, Rechtsstellung der Frau, in: Jürgen Kocka (Hg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert, Bd. III, Verbürgerlichung, Recht und Politik. Göttingen 1995, 167-196, 173, Fn. 16: Auf welche Gebiete sich die einzelnen Rechtskreise verteilten, wurde übersichtlich zusammengestellt von *E. Kempin*, Die Stellung der Frau nach den zurzeit in Deutschland gültigen Gesetzesbestimmungen, Leipzig 1892, 9 f.

6 *Gerhard*, Rechtsstellung der Frau (Fn. 5) 173; Staudinger/*Bearbeiter*, Aufl., § Rn 24.

7 *Wilhelm Neubauer*, Das in Deutschland geltende Güterrecht. Unter Benutzung amtlicher Materialien (Historische Quellen zur Frauenbewegung und Geschlechterproblematik, 40) Berlin 1879, 2. Aufl. Berlin 1889.

8 *David von Mayenburg*, §§ 1363-1557. Eheliches Güterrecht (III). Das 19. Jahrhundert, in: Mathias Schmoeckel/Joachim Rückert/Reinhard Zimmermann (Hg.): Historisch-kritischer Kommentar zum BGB. Bd. IV. Familienrecht, §§ 1297–1921. Tübingen 2018, 639-790, 701.

9 HKK/*Mayenburg*, Eheliches Güterrecht III (Fn. 8) 701.

10 *Herbert Hausmaninger/Walter Selb*, Römisches Privatrecht, 6. verbesserte Ausgabe, Weimar 1991, 157 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Grundsätzlich kannten die deutschen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts eine Geschlechtsvormundschaft im ursprünglichen Sinne nicht mehr.[11] Damit bildete die Frage der Geschäftsfähigkeit der Frau und die Ausgestaltung des Güterrechts die zentralen Punkte der weiblichen Selbstständigkeit. In den deutschen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts war die Frau als Rechtssubjekt grundsätzlich anerkannt – galt jedoch oftmals als verpflichtungsunfähig und konnte ohne die Einwilligung ihres Mannes auch keine Verbindlichkeiten hinsichtlich ihres eingebrachten Vermögens eingehen. Dies erstreckte sich auch die Berufsaufnahme der Frau.[12] Sofern sich durch das Eherecht weiterhin ein Unterordnungsverhältnis ergab, wurzelte dieses nicht mehr in der vormundschaftlichen, sondern in *der „hausherrlichen Stellung des Mannes"*.[13] Ausgangspunkt sollte nicht mehr die rechtliche Unselbstständigkeit der verheirateten Frau sein, sondern die unterschiedliche und natürliche Aufgabenverteilung innerhalb des ehelichen Verbunds. Im Ergebnis blieb das deutsche Recht jedoch stark patriarchalisch geprägt und eine „*Bevormundung*" der Frau fand durch die allgemeinen Ehewirkungen und das Güterrecht statt, weshalb die Frau zur Eingehung eines Arbeitsvertrages regelmäßig die Einwilligung des Ehemannes benötigte. Güterrechtlich kam dem Ehemann am Lohn der Ehefrau als Teil des Ehevermögens die Nutznießung und Verwaltung zu. Eigene Verfügungsbefugnisse über den erwirtschafteten Lohn kannte die verheiratete Frau damit grundsätzlich nicht.[14]

---

11 *Werner Ogris*, Art. Geschäftsfähigkeit, in: Adalbert Erler/ Ekkerhard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (Vol. 1-5), Berlin 1971, Tl. 1 Sp. 1594-1596; *Christian Ludwig Runde,* Deutsches eheliches Güterrecht, Oldenburg 1841, 390; Die Geschlechtsvormundschaft war eng mit dem Mundium, dem „Gewehre zur rechten Vormundschaft" und der „ehelichen Vogtei" verbunden. Diese Herrschaftsbefugnisse des Ehemannes flossen aus dem Mundium selbst und waren von den Regeln des Güterrechts unabhängig, vgl.: *Richard Schröder*, Das eheliche Güterrecht Deutschlands in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Berlin 1875, 1; *Fritz Schmidt*, Vergleichung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung bei dem gesetzlichen Güterstande des bürgerlichen Gesetzbuches mit der deutschrechtlichen Gewere zu rechter Vormundschaft, Prenzlau 1901, 10; *Carl Bulling*, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1896, 2.

12 *M. E. Eccius*, *Franz Förster*, Preußisches Privatrecht, Bd. 4, 7. Aufl., Berlin 1897, § 206, 35 ff.; *Gerhard*, Rechtsstellung der Frau, (Fn. 5) 176.

13 *Amt der ständigen Deputation*, Verhandlungen des Elften Deutschen Juristentages 1873, Bd. 1, 63.

14 *Paul von Roth*, System des Deutschen Privatrechts, 2. Teil, Tübingen 1881, 208, 211; *Otto Stobbe*: Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. 4, 3. Aufl. von H. O. Lehmann (Hg.), Berlin 1900, 208; Vgl. §§ 2049 bis 2053, §§ 2578 bis 2580 sächs. BGB;

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In Frankreich bildete das Eherecht des Code Civil das Korsett der wirtschaftlichen Betätigung der Ehefrau. Der Kodex trennte zwischen personenrechtlichen und vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe,[15] verflocht diese jedoch miteinander durch wiederholte Bezugnahmen. Personenrechtlich sind insbesondere diejenigen Vorschriften hervorzuheben, welche die Eheherrschaft des Mannes zementierten. Gemäß Art. 213 CC war der Mann seiner Frau Schutz, die Frau ihrem Manne im Gegenzug Gehorsam schuldig. Diese Gehorsamspflicht zog ein generelles Befehlsrecht des Ehemannes nach sich, welches als *puissance maritale*,[16] die Gewalt des Mannes über die Person der Frau, bezeichnet wurde.[17] Darüber hinaus oblag der Ehefrau als Sonderfall der Gehorsamspflicht eine Folgepflicht den Wohnort der Eheleute betreffend. Dies bedeutete, dass nach dem französischen Code Civil die Ehefrauen zwar eigentumsfähig, jedoch gänzlich geschäftsunfähig (incapacité) waren.[18]

Das *régime en communauté* war als gesetzlicher Güterstand das Leitbild des Eherechts. Es handelte sich dabei um eine partikulare Gütergemeinschaft, die eine Mobiliar- oder Errungenschaftsgemeinschaft mit einer Verwaltungsgemeinschaft vereinigte. Der Güterstand unterschied zwischen dem persönlichen Vermögen der Eheleute, den *biens propres* beziehungsweise *biens personnels* und dem Gemeinschaftsvermögen, dem *commun*. Die *biens personnels* verblieben der Ehefrau - alles Übrige bildete das Gemeinschaftsgut des Paares.[19] Das gemeinsame Vermögen der Eheleute, welches nach der herrschenden Literatur und Rechtsprechung im Miteigen-

Eduard Siebenhaar/Georg Siegmann, Commentar zu dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen und zu der damit in Verbindung stehenden Publicationsverordnung vom 2. Januar 1863. 3 Bde., Leipzig 1864/1865, 58; vgl. *Max Kaser,* Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch. 16. Aufl., München 1992, § 59 Rn. 7; *Herbert Hausmaninger/Walter Selb*, Römisches Privatrecht, 6. verbesserte Ausgabe, Weimar 1991, 158.

15 Art. 212–226 CC und Art. 1387–1581 CC.

16 Übersetzungen des Code Civil nach *F. Lassaulx*, Kodex Napoleon, Koblenz 1807; vgl. auch Art. 1388 CC.

17 *Arne Duncker*, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft. 1700–1914., Köln 2003, 521.

18 *Gerhard*, Rechtstellung der Frau (Fn. 5) 179.

19 *Pierre Moride,* Des modifications apportées par la loi du 13 Juillet 1907 (relative au libre salaire de la femme mariée) au régime de la communauté légale, Paris 1908, 7; *Pierre-Antoine Fenet*, Recueil complet des travaux préparatoires du Code civil, Bd. XIII, Paris 1836, 526 ff.; *Jacqueline Brisset*: L'adoption de la communauté comme le régime legal dans le Code Civil, Paris 1967, 52 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tum der Eheleute stand,[20] bestand aus allen Mobilien, welche im Zeitpunkt der Eheschließung im Eigentum der Ehegatten standen, sowie demjenigen, was das Ehepaar während der Ehe erwarb, erbte oder geschenkt bekam.[21]

Das *commun* wurde sodann durch die umfassenden und unabhängigen Verwaltungsbefugnisse des Ehemannes unter seiner Gewalt zusammengeführt. Der Ehemann verwaltete nicht bloß die Güter der Gemeinschaft, seine Befugnisse erstreckten sich auch auf das persönliche Vermögen der Frau.[22] Mit der Ausnahme gemeinsamer Immobilien[23] konnte er über die zum *commun* gehörenden Güter ohne die Einwilligung der Ehefrau verfügen.[24] Am persönlichen Vermögen der Frau hatte der Ehemann ein Nießbrauchrecht, ihre Immobilien konnte er jedoch nicht ohne ihre Einwilligung veräußern. Die Ehefrau blieb zwar formal Eigentümerin ihres persönlichen Vermögens, konnte ohne die Mitwirkung ihres Ehegatten jedoch aufgrund von Art. 217 CC nicht darüber verfügen. Diese Einordnung wurde mit der Verantwortung des Ehemannes zum Tragen des ehelichen Aufwandes und Unterhalt der Frau begründet.[25]

Der Code Civil, entstand zu Beginn der industriellen Revolution, sah einen Doppelverdiener-Haushalt nicht vor und verfügte über keine Regelung zu persönlichen Arbeitsprodukten.[26] Da Vermögen aus Schenkungen,

20 *Moride*, Modifications (Fn. 19) 191; *Philippe Malaurie/Laurent Aynès*, Cours de droit civil. Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques Prox Dupin Aîne, Tome VII, Les régimes matrimoniaux, Paris 1992, 39; *Bermond*, Libre salaire (Fn. 4) 196.

21 *Berlier*, Présentation au corps législatif et exposé des motifs, in: P.A Fenet (Hg.), Recueil complet des travaux préparatoires du Code civil, Bd. XIII, Paris 1836, 666 f.

22 *Heinrich Dörner,* Industrialisierung und Familienrecht. Die Auswirkungen des sozialen Wandels, dargestellt an den Familienmodellen des ALR, BGB und des französischen Code Civil. Berlin 1974, 144 ff.; *Annika Rabaa*, Die Ehe als Rechtsinstitut im Badischen Landrecht von 1810. Unter besonderer Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen im 19. Jahrhundert, 2011, 107 ff.; *Dieter Lincke,* Entwicklungslinien im französischen gesetzlichen Güterrecht, Bielefeld 1961, 52 ff.; *Till Meno Sellschopp*: Der Weg zum Revokationsrecht der Ehegatten nach § 1368 BGB. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des ehelichen Güterrechts. Frankfurt am Main 2009, 37 ff.

23 Art. 1422 f. CC.

24 Art. 1421 CC: *Der Mann verwaltet allein die Güter der Gemeinschaft. Er kann diese ohne die Einwilligung der Frau verkaufen, veräussern und hypotheziren.*

25 Art. 1409 Nr. 5 CC: *Die Gemeinschaft besteht passiverweise: 5) Aus den Alimenten der Ehegatten, den Kosten der Erziehung und Unterhaltung der Kinder, und allen anderen Lasten der Ehe.*

26 *Gabriel Baudry-Lacantinerie/J. Le Courtis/F. Surville*, Traité Théorie et Pratique de Droit Civil. Du Contrat de Mariage. Tome Deuxième, Paris 1898, 220; *Marcel Planiol/Georges Ripert*, Traité élémentaire de droit civil, 288.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Erbschaften und Kapitalanlagen in die *commune* fielen, waren sich Rechtswissenschaft und Praxis einig, dass dies erst recht für den Erwerb infolge einer Anstellung oder eines Gewerbes gelten müsse.[27] Damit zählte der Lohn der verheirateten Frau, wie auch der Verdienst des Ehemannes, gemäß Art. 1401 Abs. 2 CC in das Gemeinschaftsvermögen der Ehegatten und erstreckte sich auch auf dessen Surrogate.[28] Wie bereits dargestellt stand die *commune* unter der absoluten Verwaltungshoheit des Ehemannes: Art. 1421 CC: „*Le mari administre seul les biens de la communauté. Il peut les vendre, aliéner et hypothéquer sans concours de la femme.*". Diese Verwaltungshoheit hatte zur Folge, dass der Ehemann über den Lohn seiner Frau im eigenen Interesse grundsätzlich entgeltlich oder unentgeltlich verfügen konnte. Zwar war die Ehefrau Miteigentümerin der *commun*, diese formale Stellung brachte jedoch keine faktischen Partizipationsrechte in Form von Nutzungs- oder Verwaltungsrechten mit sich. Ihr Arbeitslohn fiel damit in die Hände des Mannes, was wörtlich zu verstehen war, denn dieser konnte den Arbeitserwerb der Frau von ihrem Arbeitgeber zur Auszahlung verlangen.[29] Fand die Auszahlung an die Ehefrau statt, so geschah dies aufgrund einer Duldung des Ehemannes im Rahmen eines *mandat tacite*.[30] Die Befugnisse des Mannes waren umfassend und festigten damit auch auf güterrechtlicher Ebene seine absolute *puissance maritale*.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass in beiden Ländern der Handlungsspielraum der Ehefrau durch eine beschränkte bzw. fehlende Teilnahme am Rechtsverkehr und beschränkte Verfügungsbefugnisse geprägt war. Diese Grundlage beschränkte den Wirkungskreis der verheirateten Frau entsprechend auf Heim und Haushalt.

Dennoch entwickelten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts vereinzelte Bereiche, in denen auch der verheirateten Frau, aufgrund ihrer eigenen Be-

27 *Baudry-Lacantinerie/Le Courtis/Surville,* Contrat de mariage (Fn. 26) 220; *Marcel Planiol/Georges Ripert*, Traité élémentaire du droit civil. Conforme au programme officiel des facultés de droit. Deuxième édition. Tome III, Paris 1901, 288; Andere Ansicht und Mindermeinung: *P. Imbert*, La protection des gains et salaires de la femme mariée, Paris 1902, 25 ff.

28 Art. 1401 Abs. 2 CC: *Die Gemeinschaft besteht aktiverweise: […] 2) Aus allen, während der Ehe verfallenen oder bezogenen Früchten, Einkünften, Zinsen und Rückständen, von welcher Art und Gattung diese auch sein mögen, welche von denjenigen Gütern herkommen, die den Ehegatten zur Zeit des Abschlusses zugehören, so wie von denjenigen, welche ihnen, unter welchem Titel es auch immer seyn mag, zugefallen sind.*

29 *Bermond*, Libre salaire (Fn. 4) 28 ff., 81 f.

30 Ein der Schlüsselgewalt ähnliches Institut zur Führung von Haushaltsgeschäften, vgl. *Moride*, Modification (Fn. 19) 18.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dürfnisse oder jenen des Rechtsverkehrs, Befugnisse zugestanden wurden, die über den engen Rahmen des Eherechts hinausgingen. Im Folgenden sollen zwei dieser Sonderfälle zur Lösung weiblicher Arbeitskraft und finanzieller (Un-)Abhängigkeit vorgestellt werden, bevor ein kurzer Blick auf die neuen Impulse der Gesetzgebungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts geworfen wird: die Sonderstellung der Handelsfrauen und das Potenzial der Sparkassen.

II. Die Sonderstellung der Handelsfrauen

Betrieb eine verheiratete Frau ein von ihrem Mann unabhängiges Gewerbe, stand der Rechtsverkehr länderübergreifend stets vor der Frage ihrer Handlungsbefugnisse und Geschäftsfähigkeit, welche üblicherweise mit der Heirat stark beschnitten wurden. Um der gewerbetreibenden Ehefrau dennoch eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr zu ermöglichen, gewährten das deutsche und französische Handelsrecht eine begrenzte Erweiterung ihrer ehelichen Befugnisse.

1. Die Handelsfrau im 19. Jahrhundert

In den deutschen Territorien regelten das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861[31] und die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869 die Befugnisse verheirateter Handelsfrauen.[32] Aufgrund der Relation von Eherecht und Handelsrecht besprachen die Verantwortlichen im Zuge der Kodifikationsarbeiten im Jahr 1848 zum ADHGB sogar, ob das eheliche Güterrecht möglicherweise in das Handelsrecht zu implementierten sei.[33]

Grundsätzlich regelte das Güterrecht den Fall der gewerbetreibenden Ehefrau. Das Preußische Allgemeine Landrecht regelte bereits in ALR II 1 § 494, dass die Eheschließung einer Handelsfrau ihre Rechte und Pflich-

31 Im folgenden ADHGB.

32 Das Handelsgesetzbuch von 1897 soll hier vernachlässigt werden, da es primär in Zusammenspiel mit den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900 Wirkung entfaltete.

33 Dem Projekt mangelte es an Zeit, vgl. Theodor Baums (Hg.), Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (1848/49), Text und Materialien, herausgegeben und mit einer Einführung von Theodor Baums, Heidelberg 1982, 55, 82 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ten aus dem Gewerbe nicht beeinträchtigen sollte. Dies folge aus dem Umstand, dass der Mann an der Person der Frau mit der Heirat keine anderen Rechte erwerben könne, als sie ihm zuzubringen vermochte.[34] Diese Regelung wurde jedoch anschließend dahingehend konkretisiert, dass der Ehemann die Fortsetzung des Gewerbes während der Ehe untersagen könne, denn gegen den Willen des Ehemannes durfte die Frau kein unabhängiges Gewerbe betreiben.[35] Im Geltungsbereich des sächsischen BGB führte eine erweiternde Auslegung von § 1638 sächs. BGB[36] zu dem Erfordernis einer ehemännlichen Genehmigung zum Betrieb des Handelsgeschäfts, die jedoch auch stillschweigend erteilt werden konnte. Grundsätzlich war eine allgemeine Genehmigung des Mannes, welche sich auf alle mit dem Handelsgewerbe zusammenhängenden Geschäfte erstreckte, zulässig.[37] Die Normierung ähnelt jener des ADHGB.

Das ADHGB trat stufenweise in den deutschen Territorien in Kraft und wirkte sich nicht unwesentlich auf das regionale Güterrecht aus. Für verheiratete Frauen galt Art. 6 ADHGB: *„Eine Frau, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechten und Pflichten eines Kaufmannes […].*". Diese Gleichstellung umfasste alle Rechtsverhältnisse. Die Gesetzgeber beabsichtigten, die Handelsfrau dem Kaufmann auch bezüglich derjenigen Verhältnisse gleichzustellen, deren Regelungsmaterie anderen Gesetzen zugeordnet war. Dadurch sollte das Geschlecht in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb keinen Unterschied machen.[38] Dies galt jedoch nicht für Frauen, die im Gewerbe ihres Mannes bloß als Gehilfin tätig waren.[39] Dieser Vorstoß in Richtung Geschlechteregalität wurde jedoch von Art. 7 Abs. 1 ADHGB relativiert: „*Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.*". Die Ge-

34 ALR II 1 § 494 galt auch nach Inkrafttreten des ADHGB fort: *Die Verheirathung einer Frauensperson, welche Eigenthümerin einer Handlung ist, ändert ihre Rechte und Verbindlichkeiten, in Absicht der Handlung und deren Betriebes, an und für sich nicht ab.*; vgl.: *Vorname Koch*, Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 6, (Fn. 38? Dann hier vollständiger Titel) Anmerkung 11, 130.

35 ALR II 1 § 195: *[…] wider den Willen des Mannes darf sie für sich selbst kein besonderes Gewerbe betreiben.*

36 § 1638 sächs. BGB: *Eine Ehefrau bedarf zu allen Rechtsgeschäften mit Dritten, durch welche sie nicht lediglich erwirbt, der Einwilligung ihres Ehemannes.*

37 *Eduard, Siebenhaar,* Lehrbuch des Sächsischen Privatrechts, Leipzig 1872, 194.

38 *Christian Friedrich Koch,* Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch. Herausgegeben mit Kommentar in Anmerkungen von Dr. C. F. Koch, Berlin 1863, Art. 6, Anmerkung 10, 130.

39 Ebd.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

setzgeber betonten, dass die Eheschließung nicht die Fähigkeit der Frau zum Betreiben des Gewerbes beeinträchtige, nur der Betrieb selbst hinge vom Willen des Ehemannes ab.[40] Dem Ehemann stand es danach auch frei, eine zunächst stillschweigend erteilte Genehmigung jederzeit zurückzuziehen.[41] Diese Regelung führte für Ehefrauen zu einer Verschlechterung in jenen Gebieten, die eine ehemännliche Zustimmung im Rahmen des Eherechts nicht kannten, nun jedoch in den Geltungsbereich des ADHGB fielen. Während des Gesetzgebungsprozesses vorgetragene Änderungsvorschläge hinsichtlich einer vorrangigen Geltung abweichenden Landesrechts wurden mit der Begründung abgewiesen, dass sich das Zustimmungserfordernis des Mannes direkt aus dem Wesen der Ehe ergäbe.[42]

Das ADHGB regelte in Art. 8 auch den Umfang der weiblichen Handlungsbefugnisse und wirkte sich entsprechend auf die Vermögensstrukturen des jeweiligen Güterrechts aus: „*Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf. Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemanns. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit die Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen*“. Damit regelte das Handelsrecht auch die Haftung der Eheleute. Durch den Vorrang landesrechtlicher Regelungen bedeute dies für den Geltungsbereich des ALR, dass alle Regelungen weiterhin Anwendung fanden, wonach der Ehemann für die Schulden seiner Gattin auch ohne das Vorliegen einer Gütergemeinschaft haftete.[43] Diese Haftungsmöglichkeit zog die Rechtsprechung auch heran, um dem Mann den Widerruf der Einwilligung zum Handelsgeschäft seiner Frau nach „*freiem Ermessen*“ zu gestatten.[44] Da die Haftung von entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen abhängig und damit keinesfalls zwingend war, schien diese Argumentation weniger in der wirtschaftlichen Gefahr als vielmehr der Herrschaftsstellung des Ehemannes zu wurzeln.[45] Aus diesem

40 Ebd., Art. 7 Anmerkung 14, 131.
41 Ebd.
42 Ebd., Art. 7 Anmerkung 14, 131.
43 Ebd., Art. 19 prEG-ADHGB, Anmerkung 49.
44 IV. Zivilsenat, Urteil vom 14.02.1895, RGZ 35, 32-34.
45 Vgl. *Duncker,* Gleichheit und Ungleichheit (Fn. 17) 872, Fn. 3909.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Grund war neben einer Einwilligungsersetzung durch das Gericht auch eine Aufhebung des ehemännlichen Widerrufs ausgeschlossen.

Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, später Reichsgewerbeordnung genannt, verfügte in § 11 über eine ähnliche Vorschrift wie Art. 6 ADHGB: „*Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied. Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. […]*". Diese Regelung ließ jedoch das geltende Eherecht unberührt. Mit der Folge, dass die Einwilligung des Ehemannes für den Betrieb eines Handelsgeschäfts maßgeblich war.[46]

Auf dem Gebiet des Rheinischen Rechts gingen die Befugnisse des Ehemannes aufgrund der Nähe zum Code Civil sogar so weit, dass eine im unwiderruflichen Ehevertrag erteilte Genehmigung jederzeit entzogen werden konnte.[47]

Trotz der Öffnung der beschränkten Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in den Grenzen ihres Handelsgeschäfts bildete das Leitbild der Eheherrschaft des Ehemannes einen für die verheiratete Handelsfrau kaum überwindbaren Gegenpol. Das Handelsrecht wurde von dem patriarchalischen Eherecht überlagert. Die handelsgesetzlichen Regelungen bedachten zwar auch güterrechtliche Gesichtspunkte, diese behandelten jedoch primär Aspekte des Gläubigerschutzes und die Vormachtstellung des Ehemannes. Der Widerspruch, verheirateten Frauen in komplexen Geschäftsangelegenheiten umfassende Handlungsbefugnisse zuzugestehen, sie jedoch im Übrigen ihrem Ehemann zu unterstellen, fand keine Beachtung. Auch die Frage der persönlichen Verfügungsbefugnis der Frau über ihre Wirtschaftsprodukte wurde nicht thematisiert. Das bedeutete, dass die verheiratete Handelsfrau über ihren Gewinn zwar im Interesse des Handelsgeschäfts verfügen konnte, dieser im Übrigen jedoch das güterrechtliche Schicksal weiblicher Arbeitsprodukte teilte und in das gemeinsame Ehegut und unter die Verwaltungshoheit des Ehemannes fiel. Persönliche Anschaffungen oder Verfügungen im Interesse der Familie blieben ihr damit verwehrt. Auf die finanzielle Selbstständigkeit der Handelsfrau wirkte sich eine Geschäftsfähigkeit im Rahmen ihres Handelsgeschäfts mithin nicht aus. Diese Durchbrechung

46 *Adolf Koller,* Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, aus den amtlichen Materialien ausführlich erläutert, 2. Aufl., Berlin 1870, 47 f.

47 RG, II. Zivilsenat, Urteil vom 08.07.1890, Rep. II 112/90, RZG 27, 4-7, 5.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Geschäftsunfähigkeit der Ehefrau fand im Interesse des Rechtsverkehrs statt.

2. Die *marchande publique* im Code Civil

Die *incapacité* der Ehefrau war gemäß Art. 212–225 CC derart umfassend ausgestaltet, dass die verheiratete Frau nur wenig Handlungsspielraum verblieb. Eine handlungsunfähige Frau war jedoch nicht mit einem schnelllebigen Wirtschaftsverkehr vereinbar, weshalb auch in Frankreich Ausnahmeregelungen für Handelsfrauen zur Teilhabe am Rechtsverkehr notwendig waren. Dies erforderte ein Zusammenspiel des Eherechts des Code Civil und des *Code de Commerce*.

Im Eherecht wurde die *marchande publique* in Art. 220 CC geregelt, wonach die Ehefrau, die einen öffentlichen Handel führte, sich auch ohne die Ermächtigung des Ehemannes im Rahmen ihres Handelsbetriebs verbindlich machen konnte. In diesem Fall verpflichtete eine im gesetzlichen Güterstand des *régime de la communauté de biens* lebende die Ehefrau ebenfalls ihren Ehemann zur Vertragserfüllung. Um die Mithilfepflicht im Gewerbe des Ehemannes nicht zu beschneiden, war es erforderlich, dass die verheiratete Frau ein von ihrem Mann getrenntes Gewerbe betrieb.

Der *Code de Commerce* griff die Kollision auf, indem Art. 5 *Code de Commerce* im Wesentlichen die *autorisation générale* des Code Civil wiederholte, welche der Ehefrau ein rechtsgeschäftliches Tätigwerden im Rahmen ihres Handelsbetriebs ohne die jeweilige Erlaubnis des Ehemannes zugestand.[48] In den Genuss dieser sachlich umgrenzten Geschäftsfähigkeit kamen verheiratete Frauen jedoch nur, wenn sie gemäß Art. 4 *Code de Commerce* von ihrem Ehemann zur Gewerbe- oder Handelsführung ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt wurden.[49]

---

48 *Alphonse Boistel*, Précis de droit commercial, cours professé à la Faculté de droit de Paris, 1872-1879, Troisième Édition, Paris 1884, 69; Art. 5 Code de Commerce*: La femme, si elle est marchande publique, peut, sans l'autorisation de son mari, s'obliger pour ce qui concerne son négoce; et, audit cas, elle oblige aussi son mari, s'il y a communauté entre eux. Elle n'est pas réputée marchande publique, si elle ne fait que détailler aux marchandises du commerce de son mari; elle n'est réputée telle que lorsqu'elle fait un commerce séparé.*

49 Art. 4 Code de Commerce: *La femme ne peut être marchande publique sans le consentement de son mari.*

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Im Laufe des 19. Jahrhunderts entbrannte eine Kontroverse darüber, ob die Ermächtigung des Ehemannes zum Betrieb des Handelsgeschäfts im Falle seiner Verweigerung gerichtlich ersetzt werden konnte. Den Ausgangspunkt dieser Regelung bildeten Art. 217 bis 219 CC, die gerichtliche Ersetzung einer ehemännlichen Einwilligung vorsahen, wenn der Ehemann aus Willkür oder Hass seine Ermächtigung dazu verweigerte, dass die verheiratete Frau etwas erwarb oder veräußerte, insbesondere wenn er bereits gerichtlich von der Frau getrennt war. Die herrschende Meinung war davon überzeugt, dass diese Option jedoch nicht für die Ermächtigung gemäß Art. 4 *Code de Commerce* gelte, da das Gericht zwar konkrete Ermächtigungen ersetzen könne,[50] jedoch keine *autorisation générale*. Lebten die Ehegatten im *régime de communauté*, sei eine Ersetzung ohnehin ausgeschlossen, da der Ehemann durch Handlungen seiner Gattin mitverpflichtet würde und dies ohne seine Zustimmung nicht möglich sei.[51] Darüber hinaus würden Verpflichtungen der *marchande publique* das Nießbrauch- und Verwaltungsrecht des Ehemannes in den übrigen Güterrechtssystemen beeinträchtigten, dessen er ohne Zustimmung ebenfalls nicht beraubt werden dürfe.[52]

Außerdem konnte der Ehemann jederzeit seine Ermächtigung zum Betrieb eines Handelsgeschäfts widerrufen und der Frau so ihre Stellung als *marchande publique* entziehen.[53] Er bedurfte grundsätzlich keiner Begründung, da der Ehemann dem Wesen des Code Civil entsprechend nicht auf seine *puissance maritale* verzichten konnte.[54] Aus diesem Grund konnte der Ehemann seine Ermächtigung sogar widerrufen, wenn diese in den Ehevertrag aufgenommen wurde, da aufgrund der Unwiderruflichkeit des Ehevertrages seine *puissance maritale* durch eine solche Klausel geschädigt würde.[55] Dennoch konnten bei der Sichtung zeitgenössischer Literatur vereinzelte Hinweise gefunden werden, dass ein gänzlich willkürlicher Wi-

50 Vgl. Art. 223 CC: *Jede allgemeine, selbst im Ehekontrakte bedungene, Ermächtigung ist nur für die Verwaltung der Güter der Frau gültig.*

51 *Boistel*, Droit commercial (Fn. 48), 70.

52 Ebd.

53 *Caesar Barazetti*, Das Eherecht mit Ausschluss des ehelichen Vermögensrechts nach dem Code Napoléon und dem badischen Landrecht. Ein Lehr- und Handbuch. Hannover 1895, 558; *Boistel*, Droit commercial (Fn. 48) 72.

54 *Boistel*, Droit commercial (Fn. 48) 71; *Charles Lyon-Caen/L. Renault,* Manuel de Droit Commercial, Troisième Édition, Paris 1894, 69 ff.; *R. Cubain*, Traité des Droits des Femmes, en Matière Civile et Commerciale, Paris 1842, 92, 363.

55 *Boistel*, ebd.; *Lyon-Caen/Renault*, ebd.; Eine entsprechende Klausel war gemäß Art. 1388 CC ohnehin nichtig: *Die Ehegatten können weder denjenigen Rechten,*

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

derruf nicht erfolgen sollte. So konnte eine Ehefrau behaupten, dass der Entzug ungerechtfertigt sei und bei Gericht beantragen, die Ermächtigung aufrechtzuerhalten, um zumindest noch nicht abgeschlossene Geschäfte abzuwickeln.[56] Damit der Widerruf den Geschäftspartnern der Ehefrau gegenüber wirksam erfolgen konnte, musste der Ehemann ihn diesen zudem öffentlich bekanntgeben.[57]

Ein weiterer Kontrollmechanismus zugunsten des Ehemannes fand sich grundsätzlich in Art. 215 CC, da auch eine *marchande publique* ohne Genehmigung ihres Mannes nicht vor Gericht auftreten konnte. Die Rechtsprechung legte diese Regelung jedoch sehr großzügig aus und ließ eine verheiratete Handelsfrau vor Handelsgerichten zu, wenn der Ehemann zur gleichen Zeit geladen war, jedoch nicht erschien.[58]

Im Ergebnis waren die Stellung der Ehefrau als *marchande publique* und die damit zusammenhängenden Befugnisse von dem guten Willen des Ehemannes abhängig. Darüber hinaus konnte die Ehefrau aufgrund der güterrechtlichen Regelungen, welche vom Handelsrecht kaum berücksichtigt wurden, den Gewinn ihres Geschäfts nicht für persönliche oder häusliche Bedürfnisse verwenden oder ansparen. Eine Verfügung über Gewinne war nur möglich, wenn diese erneut in den Handelsbetrieb flossen. Darüber hinaus fiel der Gewinn im Rahmen des *régime de communauté* wie alle persönlichen Arbeitsprodukte als Erwerb im Sinne von Art. 1401 CC in das gemeinsame Ehevermögen und so unter Herrschafts- und Verwaltungsbefugnisse des Ehemannes

3. Vergleich und Fazit

Sowohl in Deutschland als auch Frankreich waren das Ehe- und Handelsrecht eng miteinander verwoben. Obwohl in beiden Ländern das Handelsrecht die Erweiterung der Geschäftsfähigkeit der verheirateten Handelsfrau in den Grenzen ihres Erwerbsgeschäfts zuließ, waren ihre Befugnisse weiterhin von den güterrechtlichen Vermögensregelungen und der Gewalt des

welche aus der Gewalt des Mannes über die Person seiner Frau und seiner Kinder herfliessen, oder welche dem Manne als Familienoberhaupt zustehen, […] Abbruch tun.

56 *Bermond*, Libre salaire (Fn. 4) 85; *Boistel*, Droit commercial (Fn. 48) 72; *Lyon-Caen/Renault*, Manuel Droit Commercial (Fn. 54) 70; anderes Ergebnis: *Barazetti*, Eherecht nach dem Code Napoléon, 558: Der Ehemann könne die Bewilligung jederzeit „*willkürlich zurücknehmen*".

57 *Barazetti*, ebd.; *Boistel*, Droit commercial (Rn. 48) 73.

58 *Bermond*, Libre salaire (Fn. 4) 85; *Moride*, Modifications (Fn. 19) 162.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ehemannes überlagert. Die Einwilligung des Mannes zum Betrieb eines unabhängigen Erwerbsgeschäfts der Ehefrau war im 19. Jahrhundert weiterhin erforderlich. Die Kontrolle des weiblichen Handelsbetriebs durch den Ehemann war in Frankreich noch stärker ausgeprägt als in Deutschland, da der Ehemann sogar eine zuvor ehevertraglich erteilte Einwilligung jederzeit willkürlich widerrufen konnte. Im Ergebnis erlange die verheiratete Frau zwar ein gewisses Maß an persönlicher und finanzieller Freiheit als Handelsfrau, davon konnte sie in ihrer Rolle als Ehefrau oder Individuum indes nicht profitieren.

Auch die Handelsfrauen standen an der Schwelle des 20. Jahrhunderts, trotz der Streichung der Geschlechterdifferenzierung des HGB, weiterhin vor personen- und vermögensrechtlichen Hindernissen. Während die Ehefrau, welche in einem Dienstverhältnis stand, durch das gerichtlich kontrollierte Kündigungsrecht des Ehemannes in ihrer Geschäftsfähigkeit beschnitten war, war die verheiratete Handelsfrau durch das Güterrecht des BGB einer noch drastischeren Beschränkung unterworfen. Zum Betrieb eines Handelsgeschäfts stand die Ehefrau weiterhin unter einem generellen Einwilligungsvorbehalt des Ehemannes, der in allen Güterständen zu beachten war.

III. Die Sparkassen: Eine Chance auf finanzielle Freiheit?

Im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts übernahm infolge des Abrückens von dem traditionellen Bild der Familie als Versorgungsgemeinschaft zunehmend der Staat die Aufgabe der sozialen Sicherung und entwickelte entsprechende Versicherungs- und Finanzsysteme. Bis diese Anwendung fanden, hingen die Existenz und der Unterhalt der Familie jedoch weiterhin von der Ausgestaltung des Güterrechts ab.[59] Damit Ehefrauen ihren erarbeiteten Lohn für sich nutzbar machen konnten, bedurften sie einer gewissen Verfügungsfreiheit. Neben der Notwendigkeit, Dinge des täglichen Lebens zur Sicherung des Existenzminimums zu erwerben, zählte dazu die Bildung von Ersparnissen für Notfälle oder zur Altersvorsorge. Aus diesem Grund sollen im Folgenden das Potenzial französischer und deutscher Spar-Institute dahingehend untersucht werden, der verheirateten Frau ein gewisses Maß an finanzieller Sicherheit zu gewähren.

59 HKK/*Mayenburg*, , Eheliches Güterrecht III (Fn. 8) 654; *Tilman Repgen*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Eine Grundfrage in Wissenschaft und Kodifikation am Ende des 19. Jahrhunderts, Tübingen 2001, 388.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

I. Die Caisse D'Epargne

Im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses in Frankreich, wurde die Thematik der Sparkassen als Faktor weiblicher finanzieller Unabhängigkeit für verheiratete Frauen des 19. Jahrhunderts wahrgenommen.[60] Der Fokus des Vergleiches liegt damit auf den Sparkassen – den *Caisse D'Épargne*.

Als private Sparanstalt sollten diese ab dem Jahr 1818 grundsätzlich allen Sparwilligen zugänglich sein. Da nach den Regeln der Eheherrschaft des Code Civil die Ehefrau jedoch der *puissance maritale* unterlag, benötigte sie sowohl für die Eröffnung eines eigenen Sparbuchs als auch für jede Einzahlung oder Abhebung die Einwilligung ihres Ehemannes. Darüber hinaus gehörte das Sparguthaben entsprechend den Regelungen des *régime en communauté légale* zum Gemeinschaftsgut. Dem Ehemann stand damit das Recht zu, unkontrolliert Abhebungen vom Sparbuch der Frau vorzunehmen und über das Ersparte frei zu verfügen.

Die wirtschaftlichen Veränderungen und die neue Gewohnheit von Sparern, auch sehr kleine Geldbeträge anzulegen sowie schließlich auch die neue Rolle der Frau als Wirtschaftsakteurin, führten zu einem Bedürfnis der Praxis, von den traditionellen Regeln des Eherechts abzuweichen.[61] Infolge interner Anordnungen vom 17. Dezember 1852 und 4. Juni 1857[62] der *Caisse D'Épargne* sollte die Einwilligung des Ehemannes daher nur noch für die erste Einzahlung der Ehefrau erforderlich sein. Darüber hinaus sollte der Ehemann ohne eine gerichtliche Genehmigung nicht mehr zu Abhebungen ohne die Mitwirkung seiner Ehefrau befugt sein.[63] Diese Vorgehensweise der *Caisse D'Épargne* wurde jedoch von der Rechtsprechung nicht bestätigt, da sie dem gesetzlich verankerten Grundsatz, dass die Rechte des Ehemannes über seine Frau und als Familienoberhaupt gemäß Art. 1388 Code Civil nicht eingeschränkt werden konnten, zuwiderlaufe.[64] Diese Praxis der *Caisse D'Épargne* war zudem zur Gewährung einer finanziellen Unabhängigkeit unzureichend, da der Ehemann weiterhin die erste

60 Vgl. *Marie-Hélène Renaut*, Histoire du droit de la famille, 2. Aufl., Paris 2012, 74; *Rémi Lenoir*, Généalogie de la morale familiale, 1. Aufl., 2009, 349.

61 *Bermond*, Libre salaire (Fn. 4) 149; *Albert Aftalion*, Les lois relatives à l'épargne de la femme mariée, leur importance pratique pour la protection de l'épouse dans le classes laborieuses, Paris 1898, 42.

62 *Instruction ministérielle de 1857, § 14 : „Les versements postérieurs au premier sont reçus sur la présentation du livret, sans qu'il y ait à fournir d'autre justification.*".

63 *Bermond*, Libre salaire (Fn. 4) 150; *Aftalion*, Lois relatives (Fn. 61) 61.

64 *Tribunal de la Seine*, 26. Januar 1875 und 10. November 1875; *Centre national des Caisses D'Épargne*, Journal des Caisses D'Epargne 1887, 75.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Einzahlung der Frau verhindern konnte und die Ehefrau darüber hinaus ohne die Mitwirkung des Mannes keine Abhebungen tätigen konnte.

Als knapp 15 Jahre später im Jahr 1872 die Nationalversammlung diese Idee aufgriff und diskutierte, ob es verheirateten Frauen erlaubt sein sollte, mit ihren persönlichen Arbeitsprodukten Ersparnisse zu bilden und sie dafür ohne die Einwilligung ihrer Ehemänner Zugang zu der *Caisse D'Épargne* haben sollte, trat umfassender Widerstand auf.[65] Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der Vorschlag gegen zwei grundlegende Prinzipien des Zivilrechts verstoße: Die *puissance maritale* und die Zusammensetzung der *communauté*.[66]

Dennoch wurde mit der Zeit das Bedürfnis nach einer Gesetzesreform wahrgenommen. Nach zahlreichen Legislativvorschlägen mündeten die Reformbestrebungen zunächst im „*Loi du 9 avril 1881 qui crée une Caisse d'Épargne postale*".[67]

Nachdem die Projekte zur Reform der *Caisses D'Épargne* bei den Mitgliedern der Abgeordnetenkammer wiederholt auf Ablehnung trafen, griff der Senat 1881 auf die Grundsätze des *mandat tacite* zurück, um das unabhängige Sparpotential der verheirateten Frau mit der ehelichen Autorität in Einklang zu bringen.[68] Mit dem Gesetz vom 9. April 1881 wurde ein nationales Postsparkassensystem geschaffen, welches viele Parallelen zu den privaten *Caisses D'Épargne* aufwies.[69] Bei deren Schöpfung wurde jedoch der Sicherung des Vermögens verheirateter Frauen durch Art. 6 des Gesetzes explizit Rechnung getragen: „*Les femmes mariées, quel que soit le régime de leur contrat de mariage, seront admises à se faire ouvrir des livrets sans l'assistance de leurs maris; elles pourront retirer sans cette assistance les*

65 Arthur Rousseau (Hg.), Bulletin de la Société D'Études Législatives. Rapport es comptes rendus des Séances Travaux relatifs aux questions étudiées par la Société. Première Année 1901-1902, Paris 1902, 59.

66 Ebd.

67 *Ministère des postes et des télégraphes*, Direction de la Caisse Nationale D'Épargne, 83.

68 Rousseau, Bulletin de la Société d'Études législatives, 1902 (Fn. 65) 60; Das schlüsselgewaltähnliche Instrument des „mandat tacite" war im Code Civil nicht niedergelegt und wurde erst durch Rechtsfortbildungen des Cour de Cassation ab 1820 wieder aus Praktikabilitätsgründen aufgegriffen. Es erlaubte der Ehefrau im Rahmen der Haushaltsbedürfnisse durch die Fiktion der Vertretung des Ehemannes Rechtsgeschäfte in dessen Namen abschließen, vgl. *Vorname Desmottes*, De la législation révolutionnaire au CC, in: Renouveau des idées sur la famille, Cahier 18 de l'institut national d'études démographiques, Prigent, Paris 1954, 57; *Vorname Damez*, Le libre Salaire de la Femme mariée et le mouvement féministe, Paris 1903, 282 ff.

69 *Loi du 9 avril 1881 qui crée une Caisse d'Épargne postale,* in: *Ministère des postes et des télégraphes*, Direction de la Caisse Nationale D'Épargne, 83.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sommes inscrites aux livrets ainsi ouverts, sauf opposition de la part de leurs maris.". So wurde verheirateten Frauen die Befugnis eingeräumt, ohne die Mitwirkung des Ehemannes und sogar bei dessen Widerspruch Sparbücher zu eröffnen und Einzahlungen vorzunehmen. Außerdem konnten die Ehefrauen grundsätzlich unkontrolliert auf ihr Erspartes zugreifen, es sei denn der Ehemann widersprach einer Abhebung ausdrücklich.

Die absolute Eheherrschaft des Ehemannes schien so zum Teil ausgehebelt. Diese Abweichung von einem seit knapp einem Jahrhundert bestehenden Recht[70] stieß im Rahmen der Gesetzgebung jedoch auf Ablehnung, wie die Debatte zweier Senatoren im Rahmen der parlamentarischen Sitzung vom 28. März 1881 verdeutlichte. Der Senator Philippe *Le Royer* sah durch diese Regelung den Ehemann von seinen Verwaltungs- und Besitzrechten beraubt und fürchtete gar, das Wesen der Ehe mit dem Mann als Oberhaupt sei in Gefahr[71]. Dieser Besorgnis trat jedoch der Senator Edouard *Laboulaye* entschieden entgegen, der es als grausam verurteilte, der Ehefrau das Recht zu verweigern, einen kleinen Bruchteil ihres Verdienstes zurückzulegen.[72]

Im Ergebnis erklärten die Gesetzgeber von 1881, dass durch Art. 6 keineswegs von den Grundsätzen des Code Civil abgewichen werde. Die Befugnisse der Ehefrau im Rahmen der *Caisses D'Épargne* würden auf das *mandat tacite* gestützt. Begründet wurde die Anwendung des *mandat tacite* damit, dass eine Einlage bei den *Caisses D'Épargne* als notwendiger Akt der ordentlichen Haushaltsverwaltung anzusehen sei und daher zu den Fällen zähle, für die das *mandat tacite* zu vermuten sei.[73] Damit handele die Ehefrau aufgrund einer fingierten Einwilligung des Ehemannes. Die

70 Schaffung des Code Civil in 1804.

71 *Journal Officiel*, Débats parlementaires, Chambre des députés, 28.03.1881: „*C'est le mari qui est le maître et l'administrateur de la communauté, et toute somme qui est prélevée et, passez-moi l'expression quelque dure qu'elle soit, une soustraction. […] Si le mari est annulé dans la circonstance, privé de tous ses droits de direction, de possession, mais alors voilà la femme émancipée ! Et que devient dans ces conditions le mariage? Que devient l'autorité maritale?*".

72 *Journal Officiel*, Débats parlementaires, Chambre des députés, 28.03.1881: „*Le mari est la dépense de la maison, la femme est la recette. Cela n'est pas contestable. C'est elle qui économise, c'est elle qui s'occupe des enfants, c'est elle qui s'occupe du grand fléau de l'ouvrier, le loyer, qui revient si souvent. Et vous voulez refuser à la femme le droit de prendre sur ses économies une pièce de vingt ou quarante sous qu'elle ira porter à la caisse d'épargne ! Et cela par amour pour les principes du mariage! Mais votre amour pour le mariage est une cruauté pour la femme!*".

73 Journal Officiel, 02.06.1880, 5871.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kritiker dieser Konstruktion bemängelten, dass es sich bei der Regelung von Art. 6 *Loi du Caisse d'Epargne* nicht bloß um eine Ausgestaltung des *mandat tacite* handele, da der Ehemann einer Einzahlung der Ehefrau gerade nicht widersprechen und ihr auf diese Weise die Ermächtigung entziehen könne.[74]

Die neuen gesetzlichen Befugnisse der verheirateten Frau wurden zudem durch die Praxis der *Caisses D'Épargne* gestärkt, indem hohe Anforderungen an den Widerspruch eines Ehemannes gegen das Auszahlungsverlangen der Frau gestellt wurden. Den Gesetzeswortlaut „*opposition*" legten die *Caisses D'Épargne* streng aus, weshalb der Widerspruch des Ehemannes in Form eines außergerichtlichen Schriftstücks eines Gerichtsvollziehers zu erfolgen hatte, und wählte so eine für die Ehefrau besonders günstige Auslegung.[75] Die Erlangung eines solchen Schriftstückes war nicht nur zeitaufwendig, sondern auch mit Kosten verbunden und stellte damit für den Ehemann kein geringes Hindernis dar.

Insgesamt eröffnete das Gesetz vom 9. April 1881, gestärkt durch die Auslegung der Praxis, der Ehefrau ein partielles Verwaltungsrecht über das gemeinsame Ehevermögen und ermöglichte es, einen Teil ihres persönlichen Vermögens dem Zugriff des Ehemannes zu entziehen. Auf diese Weise hatte sie die Chance, ihre Arbeitsprodukte auch zur finanziellen Selbstbestimmung zu nutzen.

Die Auslegung des Gesetzes durch die *Caisses D'Épargne* kongruierte grundsätzlich nicht mit den gesetzgeberischen Absichten. Es bestand jedoch Einigkeit dahingehend, dass die Vorgehensweise der *Caisses D'Épargne* sinnvoll war und daher gesetzlich verankert werden sollte. Aus diesem Grund wurde 1890 ein entsprechendes Gesetzesvorhaben eingeleitet.[76] Zunächst zeigten sich die Gesetzgeber den geplanten Neuerungen gegenüber aufgeschlossen und strichen in einer Kammerberatung das Widerspruchsrecht des Ehemannes vollständig aus dem Gesetzestext. Als das Gesetz jedoch den Senat erreichte, wurde die Anwendung des *mandat tacite* für Bankgeschäfte gänzlich aufgegeben und die gesetzliche Verankerung des Widerspruchsrechts des Ehemannes beschlossen. Im Ergebnis blieb das als Reform geplante Gesetzesvorhaben damit hinter der Handhabung der

74 *Paul Pont/Faustin Hélie/Léon Aucoc/Ch. Giraud* u.a.: Revue critique de la législation et de jurisprudence, Paris 1882, 42 ff.

75 *Aftalion*, Lois relatives (Fn. 61) 92 ff.; *Centre national des Caisses D'Épargne,* Journal des Caisses D'Epargne, 1890, 312.

76 *Bermond*, Libre salaire (Fn. 4) 153; *Aftalion*, Lois relatives, 66 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Praxis zurück.[77] Art. 16 Abs. 3 u. 4 des am 20. Juli 1895 verabschiedeten Gesetzes besagten: „*Les femmes mariées, quel que soit le régime de leur contrat de mariage, seront admises à se faire ouvrir des livrets, sans l'assistance de leur mari; elles pourront retirer, sans cette assistance les sommes inscrites aux livrets ainsi ouverts, sauf opposition de la part du mari. Dans ce cas, il sera sursis au retrait du dépôt, et ce pendant un mois à partir de la dénonciation qui en sera faite à la femme, par lettre recommandée, à la diligence de la Caisse d'Epargne. Passé ce délai et faute par la femme de s'être pourvue contre ladite opposition par les voies de droit, le mari pourra toucher seul le montant du livret, si le régime sous lequel il est marié lui en donne le droit.*". Damit wurden die freien Befugnisse der Ehefrau zur Eröffnung eines Sparbuches und zu Einzahlungen zwar beibehalten. Widersprach der Ehemann einer Abhebung, traf nun die verheiratete Frau die Verpflichtung, innerhalb einer Monatsfrist gerichtlich gegen denselben vorzugehen. Auf diese Weise wurde die Ehefrau mit einem zeitintensiven und kostspieligen Verfahren zur Sicherung ihres Vermögens belastet. Entfaltete der Widerspruch nach Fristlauf seine Wirkung, erlangte der Ehemann nach Maßgabe des jeweiligen Güterstandes die Verfügungshoheit über die Ersparnisse der Frau und konnte diese einziehen. Diese Gesetzesänderung führte dazu, dass der Ehemann, anstatt selbst entsprechende Schritte in die Wege leiten zu müssen, nun nur noch auf den Fristablauf warten musste und bedeutete für die Ehefrau eine Verschlechterung des Status quo.

Um dieses Ergebnis zu vermeiden griff erneut die Praxis korrigierend in die Anwendung des Gesetzes vom 20. Juli 1895 zugunsten der Ehefrau ein. Die *Caisse D'Épargne* betrachtete den Ehemann daher nicht als Eigentümer der Ersparnisse, sondern als Gläubiger, und verwies ihn darauf, den Widerspruch unter Zuhilfenahme eines gebührenpflichtigen Gerichtsvollziehers einlegen zu müssen.[78] Erlangte der Ehemann einen entsprechenden Titel, verwies die *Caisse D'Épargne* ihn aufgrund seiner einfachen Gläubigerstellung sodann auf eine gerichtliche Geltendmachung. Damit war der Ehemann gezwungen, ein gerichtliches Verfahren anzustrengen, um die Ersparnisse beschlagnahmen zu können. Die *Caisse D'Épargne* schuf so

77 *Bermond*, Libre salaire (Fn. 4) 154: Pierre Bermond bezeichnete diesen Gesetzgebungsprozess, der mit der Absicht eingeleitet wurde, der Ehefrau ein partielles Verwaltungsrecht zu verleihen und damit endete, die Situation der verheirateten Frau weiter zu verkürzen, als „*Admirable logique de notre législateur!*".

78 Rousseau, Bulletin de la Société d'Études législatives, 1902 (Fn. 65) 61; *Bermond*, Libre salaire (Fn. 4) 154 f.; *Centre national des Caisses D'Épargne*, Journal des Caisses D'Epargne, 1893, 65; *Aftalion*, Lois relatives (Fn. 61) 67 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ein bedeutendes Hindernis. Zudem gingen die *Caisse D'Épargne* damit kein Prozesskostenrisiko ein. Die Gerichte, das *Tribunal de la Seine* im Besonderen, billigten die Praxis der *Caisse D'Épargne* und befreiten sie von den Kosten des Verfahrens und legten diese stattdessen den Eheleuten auf.[79] Darüber hinaus musste der Mann seine Identität, seinen Status als Ehemann und das ihm durch den Güterstand zustehende Recht auf Auszahlung des Sparbetrages nachweisen. Schließlich musste er belegen, dass keine Scheidung oder Vermögensabsonderung vorlag. Um an das Sparguthaben seiner Frau zu gelangen, musste der Ehemann mithin bereit sein, Zeit und Geld zu investieren, was für viele ein zu großes Hindernis darstellte.[80]

Um die Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen und die praktische Vorgehensweise der *Caisse D'Épargne* für die weibliche Unabhängigkeit beurteilen zu können, soll ein Blick auf die Bedeutung des Instituts im Leben verheirateter Frauen geworfen werden.

Die Gesetzesreform des Postsparkassensystems, welche im Jahre 1881 begann, wurde von vielen Ehefrauen geschätzt und willkommen geheißen. Einer Statistik der *Caisse D'Épargne* zufolge, beantragten im Jahre 1882 bereits 52.345 Ehefrauen die Eröffnung eines Sparbuchs. Traditionsgemäß lag in der Mehrheit von 30.803 Fällen noch eine Autorisierung des Ehemannes vor. In 22.542 Fällen erfolgte eine Einzahlung indes ohne die Mitwirkung des Ehemannes.[81] Nur wenige Jahre später drehte sich dieses Verhältnis um. Als sich die verheiratete Frau ihrer Rechte bewusst wurde, stand ihr bei der Sparbucheröffnung immer seltener ein Ehemann zur Seite. Im Jahr 1898 zählten die *Caisse D'Épargne* und *Caisse postale* gemeinsam über 1.500.000 Sparbücher verheirateter Frauen. Seit dem Gesetzeserlass nahmen damit durchschnittlich im Jahr knapp 100.000 Ehefrauen ihre Rechte wahr.[82]

Die Gesetzgeber befürchteten, dass der Ehemann die neuen Rechte der Frau als Angriff auf seine Stellung als Familienoberhaupt verstehen könnte und diese daher „*avec jalousie*" zu untergraben versuchen würde.[83] Diese Prognose bestätigte sich nicht. Der Widerstand der Ehemänner mit knapp 75 Widersprüchen im Jahr kaum von Bedeutung. Diese geringe Zahl wurde weniger auf die durch die *Caisse D'Épargne* erzeugten Schwierigkeiten

79 Rousseau, Bulletin de la Société d'Études législatives, 1902 (Fn. 65) 61.
80 *Bermond*, Libre salaire (Fn. 4) 154 f.; *Centre national des Caisses D'Épargne,* Journal des Caisses D'Epargne, 1893, 65; *Aftalion*, Lois relatives (Fn. 61) 67 f.
81 Rousseau, Bulletin de la Société d'Études législatives, 1902 (Fn. 65) 60.
82 Ebd., 60 f.
83 Ebd., 61.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

als auf eine allgemeine Akzeptanz der Ehemänner zurückgeführt[84]. Eine Auswertung der Widersprüche aus 12 Jahren ergab, dass von 385 die große Mehrheit von 270 Widersprüchen wieder fallengelassen wurden oder eine Auszahlung an beide Ehegatten erfolgte. 115 Widersprüche blieben ungelöst und nur 12 wurden gerichtlich verhandelt.[85]

Damit lieferte die *Caisse D'Épargne* der verheirateten Frau ein wirksames Mittel zur Sicherung ihrer persönlichen Arbeitsprodukte und unterstützte sie beim Aufbau eines Notgroschens. Die Statistiken unterstreichen, dass die gesetzlichen Möglichkeiten von Ehefrauen wahrgenommen und von Ehemännern akzeptiert wurden. Vereinzelte Rückschritte des Gesetzgebers wurden von der Praxis der *Caisse D'Épargne* abgefangen. Die Schaffung der nationalen Sparkassen kann damit aus weiblicher Sicht als Schritt in Richtung finanzielle Unabhängigkeit gewertet werden.

2. Die Sparkassen

Zur Bildung einer Vergleichsgruppe soll in Deutschland aufgrund des großen Einlegerkreises die Rolle der Sparkassen im Leben der verheirateten Frau untersucht werden. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts standen, gemessen an den gewährten Finanzierungsleistungen, die Sparkassen noch vor den Kreditbanken an der Spitze der Geldinstitute der Zeit.[86]

Das Potenzial der Sparkassen als Instrument zur finanziellen Absicherung verheirateter Frauen wurde bisher für Deutschland durch die einschlägige Fachliteratur nicht aufgearbeitet.[87]

---

84 Ebd.

85 Ebd., 62.

86 *Josef Wysocki,* Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der deutschen Sparkassen im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1980, 119.

87 Vgl. etwa: *Günter Ashauer*, Die ökonomische und soziale Bedeutung der preußischen Sparkassen im 19. Jahrhundert, in: Bankhistorisches Archiv, Zeitschrift zur Bankengeschichte, 1998, 55-86; *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Freie Sparkassen und Regionalprinzip, zugleich ein Beitrag zur Rechtsstellung der Freien Sparkassen als freigemeinschaftliche Unternehmen, Berlin 1979; *Josef Wysocki*, Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der deutschen Sparkassen im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1980; *Andrea Kositzki*, Das öffentlich-rechtliche Kreditgewerbe. Eine empirische Analyse zur Struktureffizienz und Unternehmensgröße im Sparkassensektor, Wiesbaden 2004; *Karl Fr. Hagenmüller*, Der Bankbetrieb, Lehrbuch und Aufgabensammlung, bearbeitet von Dipl.-Hdl. Gerhard Diepen, Wiesbaden 1978; *Carl August Malchus*, Sparcassen in Europa, Heidelberg und Leipzig 1838, Neudruck (mit einer

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die erste Sparkassengründung, die „*Ersparungsclasse*", erfolgte 1778 in Hamburg als allgemeine Versorgungsanstalt. Im Jahr 1801 folgte die „*Spar- und Leih-Casse*" Göttingen als erstes kommunales Kreditinstitut. Dieses Modell der kommunalen Sparkassen entwickelte sich in Deutschland zum Regelfall.[88] Die Resonanz der Bevölkerung auf die Sparkassen war groß. In Preußen wuchs infolge des Erlasses des Preußischen Sparkassenreglement, eine Rahmengesetzgebung von 1838, die Zahl der öffentlichen Sparkassen von 85 auf 932 in 1870 – im gesamten Deutschen Reich gab es um die Jahrhundertwende rund 2.500 Sparkassen.[89]

Das Ziel der Sparkassen war es, die Ersparnisbildung breiter Bevölkerungsschichten zu fördern und das Kapital in die regionale wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. So sollte auch der ärmeren Bevölkerung die Möglichkeit eröffnet werden, kleinste Kapitalanlagen verzinslich zurückzulegen[90]. Diese Absicht fand regelmäßig ihren Niederschlag in den Satzungen der kommunalen Sparkassen. Durch die im Deutschen Reich stark ausgeprägte eheliche Gewalt standen sowohl die Eröffnung eines Sparkontos als auch einzelne Einzahlungen und Abhebungen grundsätzlich unter der Voraussetzung der ehemännlichen Einwilligung. Außerdem konnte die Ehefrau aufgrund des Güterrechts regelmäßig nicht über ihren Lohn und ihr Vermögen verfügen. Umfassende Recherchen zu der Frage, ob und wie einzelne Sparkassen die ehemännliche Autorität zugunsten der Ehefrauen wie in Frankreich durchbrachen oder kleine Bankgeschäfte im Rahmen der Schlüsselgewalt zuließen, würden aufgrund der fehlenden Bearbeitung dieser Frage in Wissenschaft und Praxis den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Stattdessen wurden einzelne Satzungen kommunaler Sparkassen dahingehend untersucht, ob geschlechtsspezifische beziehungsweise ehespezifische Unterscheidungen der Einleger- und Sparerkreise vorgenommen wurden.

In den einzelnen Statuten der Sparkassen wurden teilweise die Zielgruppen der Institute klar benannt. Beispielhaft dafür führten die Statuten der

---

Einführung von Manfred Pix und Josef Wysocki) Stuttgart 1994; Anna *Schiener*, Die städtische Sparkasse Amberg im 19. Jahrhundert, Erlangen-Nürnberg 2005.

88 *Kositzki*, Das öffentlich-rechtliche Kreditgewerbe (Fn. 87) 12 f; *Schmitt-Wellbrock*, Freie Sparkassen (Fn. 87) 142.

89 *Hagenmüller*, Der Bankbetrieb (Fn. 87) 121 f; *Ashauer*, Die Bedeutung der preußischen Sparkassen, ZfBG 1998, (Fn. 87) 55 ff., 60.

90 Vgl. § 94 der Satzung der „Ersparungsclasse" 1778 in Hamburg, abgedruckt in: *Wysocki*, Untersuchungen der deutschen Sparkassen, 18; Statuten der Berliner Spar-Casse vom 21. April 1818, abgedruckt in: *Malchus*, Sparcassen in Europa (Fn. 87) 192; *Ashauer*, Die Bedeutung der preußischen Sparkassen, ZfBG, 1998 (Fn. 87) 55 ff., 57.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Sparkasse Trier von 1837 als Einleger „Dienstboten, Tagelöhner, Soldaten bis zum Grad eines Unteroffiziers" sowie „Beamte bis zu einem Monatsgehalt von 12 Talern" an.[91] Die ursprünglichen Zielgruppen umfassten Dienstboten, Gesinde und Handwerker, erweiterten sich jedoch in der zweiten Jahrhunderthälfte insbesondere auch auf Industriearbeiter.[92] Preußische Sparkassen schlossen zudem meist keinen Sparerkreis von vornherein aus.[93] Geschlechtsspezifisch äußerte sich § 94 der Satzung der Hamburger „*Ersparungsclasse*" von 1778: „*Die Ersparungsklasse dieser Versorgungsanstalt ist zum Nutzen geringer fleißiger Personen beiderlei Geschlechts, als Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seeleute errichtet, um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen[…].*". Damit wurden in diesen Einzelfällen auch weibliche Sparer als Zielgruppe definiert. Darüber hinaus bedeutete dies indes nicht im Rückschluss, dass durch geschlechtsunspezifische Satzungen weibliche Einleger rigoros ausgeschlossen wurden. Von einem Ausschließlichkeitscharakter oder einer sozialen Begrenzung von Einlegern kann nur bei einem geringen Teil der Satzungen ausgegangen werden. So ergab eine von Josef *Wysocki* durchgeführte Untersuchung von 110 Sparkassensatzungen, dass nur 25 davon berufliche und soziale Beschränkungen vorsahen.[94] Darüber hinaus waren die Satzungstexte nur selten deckungsgleich mit der Realität – formale Restriktionen schränkten den wirklichen Kundenkreis der Sparkassen nur vereinzelt ein.[95] Ein expliziter Ausschluss verheiratete Frauen kann nicht verzeichnet werden. Nur selten wurden diese überhaupt als Sonderfall aufgegriffen. So zeigten etwa die geänderten Statuten der Sparkasse Nürnberg zur Mitte des 19. Jahrhunderts einen differenzierenden Umgang mit verheirateten Frauen. Die Satzung wurde dahingehend erweitert, dass zukünftig auch un-

91 Statuten abgedruckt in: *Malchus*, Sparcassen in Europa (Fn. 87) 234.

92 *Ashauer*, Die Bedeutung der preußischen Sparkassen, ZfBG, 1998, (Fn. 87) 55 ff., 71; *Wysocki*, Untersuchungen der deutschen Sparkassen (Fn. 87) 11.

93 *Ashauer*, Die Bedeutung der preußischen Sparkassen, ZfBG, 1998 (Fn. 87) 55 ff., Außerdem vgl. die Statuten der Sparkasse Kiel: „*Alle und jede, welche von ihrem Lohne oder sonstigen ehrlichen Erwerbe erübrigen und zurücklegen wollen, können das Erübrigte in diese Sparkasse einlegen.*" Sparkasse Darmstadt: „*Diese Kasse ist vorzüglich für Gesellen, Dienstboten, Tagelöhner und dergleichen Personen bestimmt. Aber auch andere und namentlich Kinder können von ihr Gebrauch machen.*", abgedruckt in: *Wysocki*, Untersuchungen der deutschen Sparkassen (Fn. 87) 18 f.

94 *Wysocki*, Untersuchungen der deutschen Sparkassen (Fn. 86) 29.

95 Ebd., 18, 77 ff.: So schlossen als Ausnahmefall die Sparkassen Hamburg, Oldenburg und Altona zunächst andere, höhere Gesellschaftsschichten aus.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verheiratete Frauen und Witwen zur Sparkasse zuzulassen seien.[96] Obwohl wie bereits festgestellt die Benennung des Sparerkreises im Rahmen der Satzungen selten bindend war, lässt diese Ergänzung um ausdrücklich bloß unverheiratete Frauen und Witwen den Rückschluss zu, dass verheiratete Frauen keinen signifikanten Teil der Kunden ausmachten und nicht Teil der Zielgruppe waren. Sie wurden nicht als selbstständige Einleger wahrgenommen. Diese Einschätzung lässt sich indes nicht als gemeingültig auf die übrigen deutschen Sparkassen übertragen. Der Eindruck einer fehlenden Wahrnehmung der verheirateten Frau durch die Sparkassen stimmt jedoch mit der eingeschränkten Geschäftsfähigkeit der Ehefrau und ihrer begrenzten Teilnahme am Wirtschaftsverkehr überein.

3. Fazit:

Durch die Gesetze der Caisse D'Épargne erhielt die Ehefrau die Chance, einen Teil ihres Lohnes selbstständig zu verwalten und der Willkür des Ehemannes zu entziehen. Die damit einhergehende Durchbrechung der *puissance maritale* im Interesse ihrer finanziellen Unabhängigkeit kam der Ehefrau zugute, sofern sie auf Vermögen, insbesondere in Form ihres persönlichen Arbeitserwerbs, Zugriff hatte. Der Ehemann konnte jedoch weiterhin verlangen, dass der Lohn der Frau direkt an ihn auszuzahlen war und damit diese neuen Befugnisse von vornherein beschneiden. Es ist indes auffällig, dass die französischen Gesetzgeber bei den Arbeiten zur Caisse D'Épargne die besonderen Hürden verheirateter Frauen im Blick hatten, diese explizit adressierten und an einer vertretbaren und praktikablen Lösung im Interesse der Ehefrau interessiert waren. Außerdem sind die Bemühungen der Praxis hervorzuheben, für die verheiratete Frau ungünstige Regelungen durch geschickte Auslegungen des Gesetzes zu umgehen.

Vergleichbare Bemühungen waren in Deutschland nicht ersichtlich. Die Sparkassen würden nicht als mögliches Instrument weiblicher Unabhängigkeit wahrgenommen – eine entsprechende Ausgestaltung von Sonderbefugnissen, die mit dem Eherecht konkurrierten, kann nicht verzeichnet werden.

96 *Schiener*, Städtische Sparkasse (Fn. 87) 196.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

IV. Neue Impulse der Gesetzgeber zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde die Frau zur Frage – und damit auch explizit der Umgang mit Ihrer Arbeitskraft Teil neuer rechtlicher Diskurse. Die Fragestellung wurde sowohl durch das neu geschaffene Bürgerliche Gesetzbuch auch in Frankreich durch eine Gesetzgebung zum *Loi relative au libre salaire de la femme mariée et ci la contribution des époux aux charges du ménage du 13 juillet 1907* aufgegriffen.

1. Das neue Gedankengut des BGB

Bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 standen die Gesetzgeber vor der Aufgabe, ein Güterrechtsmodell zu entwickeln, welches die Vermögensverhältnisse der Ehegatten angemessen regelte. Die Lösungswege waren vielfältig und die Entwicklung eines Leitbildes fiel schwer.[97] Schließlich fiel die Wahl unter Anerkennung der Geschäftsfähigkeit der verheirateten Frau auf den gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft.[98] Die allgemeinen Vorschriften machten die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes zur Basis des gesetzlichen Güterrechts und unterschieden im Rahmen des Ehevermögens der Ehefrau zwischen dem eingebrachten Gut und Vorbehaltsgut. Das eingebrachte Gut wurde mit der Heirat der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterworfen.[99] Diese Befugnisse des Ehemannes erstreckten sich indes nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau. Für das Schicksal des Arbeitserwerbs der Ehefrau war dessen Einordnung unter die verschiedenen Vermögensmassen der Ehe von zentraler Bedeutung.

Für das eingebrachten Gut galt grundsätzlich die Regelung des § 1363 Abs. 2 BGB: *„Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt"*. Die Vorschrift bezog sich auf Tätigkeiten

97 Zu den Schwierigkeiten ausführlich: *Sabine Stiersdorfer*, Das erste einheitliche deutsche Güterrecht (Schriften zur Rechtsgeschichte), 2010, 25-35.

98 *Horst Heinrich Jakobs/Werner Schubert*: Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Familienrecht I, §§ 1297-1563, 1987, Reprint 2015, 371; Vorlage Nr. 11/1876 von Planck, in: *Vorname Jakobs/Vorname Schubert*, Beratung Familienrecht I, 366; *Alfred Ludwig Wieruszowski*: Handbuch des Eherechts, Bd. II: Das eheliche Güterrecht, Düsseldorf 1904, 486.

99 § 1363 BGB. Bei Zitaten des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt es sich um jene in der Fassung vom 1. Januar 1900.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Ehefrau im Hauswesen und Geschäft des Ehemannes und ordnete im Geltungsbereich des gemeinsamen Heims den Erwerb der Frau dem Ehemann als Oberhaupt der Gemeinschaft zu. Dem Ehemann standen am eingebrachten Gut, als Teil des ehelichen Gesamtgutes, umfassende Nießbrauchs- und Verwaltungsrechte zu, welche die Geschäftsfähigkeit und das Eigentum der Frau an ihrem eingebrachten Gut negierten.[100] Dies hatte zur Folge, dass Verfügungen über das eingebrachte Gut einer ehemännlichen Einwilligung bedurften.[101] Anderenfalls waren Rechtshandlungen bis zur Genehmigung des Ehemannes schwebend unwirksam.[102]

Indessen war für den Arbeitserwerb der Ehefrau die Erweiterung des Vorbehaltsguts nach § 1367 BGB maßgeblich: „*Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt*". Das BGB unterschied bei der Arbeitskraft der verheirateten Frau zwischen „*Arbeit*" und „*selbständige[m] Betrieb eines Erwerbsgeschäfts*" gemäß § 1367 BGB, Tätigkeiten im Hauswesen und im Geschäft des Ehemannes nach § 1356 BGB und dem selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gemäß § 1405 BGB. Dienstverhältnisse fielen selbst dann unter § 1367 BGB, wenn der Mann der Ehefrau die Eingehung eines Dienstverhältnisses rechtmäßig untersagte oder eine Kündigung mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts nach § 1358 BGB aussprach.[103] Zur Regelung des Vorbehaltsguts verwies § 1371 BGB auf die Vorschriften der Gütertrennung, um so der Ehefrau in den Grenzen des Vorbehaltsguts finanzielle Selbstständigkeit zu gewähren und ihre Geschäftsfähigkeit zu bewahren.[104] Die Ehefrau war Eigentümerin des Vorbehaltsguts.

Ein Einwilligungserfordernis des Ehemannes zum Abschluss von Verträgen und insbesondere der Eingehung von Dienstverhältnissen der Ehefrau kannte das BGB mit der Anerkennung der Geschäftsfähigkeit grundsätzlich nicht mehr. Jedoch gewährte § 1358 BGB dem Ehemann ein Kündi-

100 *Wieruszowski*, Handbuch des Eherechts II (Fn. 98) 486.

101 § 1395 BGB.

102 § 1396 BGB.

103 *Gottlieb Planck*, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetzen, erläutert von Dr. G. Planck, Wirklicher Geheimer Rath und ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Göttingen, Bd. IV, Familienrecht, Erste und zweite Aufl., Berlin 1901, 103.

104 § 1371 BGB: *Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.*

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gungsrecht, welches gegenüber dem Arbeitgeber der Ehefrau[105] und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist geltend gemacht werden konnte. In diesem Hauptanwendungsfall musste der Ehemann vor dem zuständigen Vormundschaftsgericht darlegen, dass die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtige.[106] Gelang es ihm, konnte er zur Kündigung gerichtlich ermächtigt werden. Diese Voraussetzung trug der gesetzlichen Verpflichtung der Frau zur Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens Rechnung.[107]

Die Literatur charakterisierte § 1358 BGB für Frauen als entwürdigend und demütigend.[108] Die Regelung habe oftmals dazu gedient, die Frau her-

105 Vgl. *Paul Schliephacke*, Das Kündigungsrecht des Ehemannes aus § 1358 BGB und sein Mißbrauch, Halle, 1924, § 4: Neben dem Dienstvertrag kam auch der Marktvertrag, Mäkler-, Agentur-, Kommissions-, Verwahrungs-, Gesellschafts- und Verlagsvertrag in Betracht.

106 Vgl.: § 1358 BGB: *Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.*
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.
Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

107 Vgl.: § 1356 BGB: *Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des §. 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.*

108 *Krüger* zu, § 1358 in: *Duncker*, Gleichheit und Ungleichheit (Fn. 17) 858, Fn. 3861: *Krüger* verwies dazu auf *Vorname Dölle*, MDR 50 (Jahr), 391. An besagter Stelle der Monatszeitschrift für deutsches Recht äußerte sich der deutsche Jurist und Hochschullehrer *Gustav Boehmer* wie folgt: „*Es entspricht nicht der Selbstverantwortlichkeit der Frau und ihrer Stellung als gleichberechtigte Lebensgenossin, daß der Mann über ihren Kopf hinweg […] in die von ihr eingegangenen Arbeitsverhältnisse eingreifen […] kann. Das bedeutet eine unnötige Demütigung der Frau […] Oft wird die drohende Kündigung zu nichts anderem führen, als daß die Frau sich ihr durch Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft entzieht (§ 1358 II 3.)*.".

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

abzusetzen. Mitunter wurden jedoch auch Zwecke verfolgt worden, die mit dem Willen der Frau in Einklang standen, wie etwa um sich aus einem unliebsamen Arbeitsverhältnis zu lösen.[109] Dabei verdeutlicht allein die Existenz der Regelung, dass der Ehefrau eine freie Teilnahme am Rechtsverkehr von den Gesetzgebern nicht zugestanden wurde – der Einschätzung der Literatur kann sich damit grundsätzlich angeschlossen werden.

Zudem war das Kündigungsrecht des Ehemannes auf Verträge beschränkt, die während der Ehe geschlossen wurden. Bei einer vom Vormundschaftsgericht irrtümlich erteilten Ermächtigung eines vorehelichen Vertrages war die Ermächtigung und damit auch die Kündigung nichtig.[110]

Schließlich hatte die Frau die Möglichkeit, dem Ehemann durch die einseitige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft das Kündigungsrecht zu entziehen.[111] Diesen Ausweg zur Sicherung des eigenen Arbeitsverhältnisses und einer selbstständigen Lebensgrundlage fürchteten einige zeitgenössische Juristen.[112] Unbeabsichtigt barg die Regelung damit das Potenzial in sich, nicht, wie geplant, durch die Bündelung organisatorischer Eheentscheidungen beim Ehemann die Harmonie zu fördern, sondern die Ehe zu destabilisieren. Ob dieser Weg zur Umgehung des Kündigungsrechts tatsächlich beschritten wurde, konnte jedoch nicht in Erfahrung gebracht werden.

2. Die Sondergesetzgebung des Loi au libre salaire

Nachdem auch in Frankreich die Frauen zur Frage wurden, organisierte im Jahr 1893 die Frauenrechtlerin Jeanne *Schmahl* eine umfassende Pressekampagne rund um einen freien Arbeitserwerb der verheirateten Frau, die nicht nur auf das Thema aufmerksam machte, sondern auch über den rechtlichen Zustand und die juristischen Stellschrauben des weiblichen Erwerbs aufklärte.[113] Damit stieß sie infolge enger Zusammenarbeit mit dem

109 *Duncker*, Gleichheit und Ungleichheit (Fn. 17) 858.

110 *Schliephacke,* Das Kündigungsrecht des Ehemannes (Fn. 105) § 7.

111 Vgl. § 1358 II 3 BGB; OLG Sammlung 31, 398; Dresden 27. Februar 1915, SächsOLG. 36, 193 = ZBIFG. 16, 103, in: Otto Warneyer (Hg.), Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts, 9. Jahrgang, 1916.

112 Vgl. *Krüger* zu § 1358 BGB, in: *Duncker*, Gleichheit und Ungleichheit (Fn. 17) 858, Fn. 3861: *Krüger* verwies dazu auf *Dölle*, MDR 50 (Jahr) 391.

113 *James McMillan*, France and Women, 1789-1914: Gender, Society and Politics, Routledge 2000, 194; *Vorname Bidelman*, Politics of French Feminism, in: Historical

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Abgeordneten Léopold Goirand ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren an, welches schließlich im „*Loi relative au libre salaire de la femme mariée et ci la contribution des époux aux charges du ménage du 13 juillet 1907*" (LLS) mündete.[114] Mit dem Erlass dieser Sondergesetzgebung unterlagen die persönlichen Arbeitsprodukte der berufstätigen Ehefrau unabhängig von dem anwendbaren Güterrechtssystem dem Schutz dieses Gesetzes. Der Gesetzgeber beabsichtigte, das Einkommen der verheirateten Frau vor missbräuchlichen und verschwenderischen Ehemännern zu schützen und gleichzeitig die Bedürfnisse des gemeinsamen Haushaltes zu sichern. Die Reform wich dabei von diversen Regelungen des Code Civil, auch außerhalb des Güterrechts, ab.

Das *Loi au libre salaire* hätte mit der Abschaffung der *incapacité* einen großen Schritt in Richtung Gleichberechtigung der Geschlechter gehen können. Diese Intention lag dem Gesetz von 1907 jedoch nicht zugrunde. An der grundsätzlichen Pflichtenverteilung der ehelichen Gemeinschaft wollten die Gesetzgeber nicht rütteln. Verdeutlicht wird dies sowohl anhand der Diskussionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens als auch des Gesetzestextes.[115] Der Ehefrau sollte nur eine partielle Rechtserweiterung gewährt werden, aber keine dem Ehemann gleichwertige Unabhängigkeit. Artikel 1 LLS[116] demonstrierte, dass die durch das neue Gesetz ge-

---

Reflections/Réflexions Historiques. Vol. 3, No. 1, New York, 1976, 93-120, 94; *Susan G. Bell/Karen M. Offen*, Women, the Family, and Freedom: 1880-1950, Stanford University Press 1983, 98; Die Broschüre „*L'Avenir du mariage*", wiedergegeben in: Le Temps, Ausgabe vom 26. Dezember 1896, 1; La Femme, Ausgabe vom 1. Februar 1897, 18 ff.

114 *Florence Rocheford*, À propos de la libre-disposition du salaire de la femme mariée, les ambiguités d'une loi (1907), in: Clio, Femmes, Genre, Histoire, 7, 2005, 2.

115 Rousseau, Bulletin de la Société d'Études législatives, 1902 (Fn. 65) 25 f., 56, 105 ff., 131-148, 205 ff.; *Gustave Lange/J.-B. Duvergier*, Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances, Règlements et Avis du Conseil D'État, Tome cent septième, Année 1907, Paris 1907, 349 f.; Journal Officiel, Chambres annexes, no. 803, 1894, 1133 f.; *Lange/Duvergier*, Journal Officiel, Chambres annexes, no. 1609, 1472 ff.

116 *Art. Première: Sous tous les régimes, et à peine de nullité de toute clause contraire portée au contre de mariage, la femme a, sur les produits de son travail personnel et les économies en provenant, les mèmes droits d'administration que l'article 1449 du Code civil donne à la femme séparée des biens.*
Elle peut en faire emploi en acquisitions de valeurs mobilières ou immobilières.
Elle peut, sans l'autorisation de son mari, aliéner, à titre onéreux, les biens ainsi acquis.
La validité des actes faits par la femme sera subordonnée à seule justification, faite par un acte de notoriété, ou par tout autre moyen mentionné dans la convention, qu'elle exerce personnellement une profession distincte de celle de son mari; la responsabilité

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

währten Rechte auf die persönlichen Arbeitsprodukte der Frau beschränkt waren. Diese Neuerung waren neben dem Güterrecht des Code Civil zu verstehen und in Einklang zu bringen. Insbesondere der Kern der Reform, die Schaffung einer neuen ehelichen Vermögensmasse durch die *biens réservés*, musste in die vermögens- und eigentumsrechtliche Struktur des bestehenden Güterrechts eingepasst werden. An das deutsche Vorbehaltsgut angelehnt, setzte es sich aus den Arbeitsprodukten der Ehefrau und den daraus resultierenden Surrogaten und Ersparnissen zusammen.

Bis dato fielen im *régime de la communauté légale* die Arbeitsprodukte der Frau in das gemeinsame Ehevermögen und damit unter die Verwaltungshoheit des Ehemannes. Die *biens réservés* bildeten nun ein Sondervermögen, an dem die Ehefrau gemäß Art. 1 LLS die Befugnisse infolge einer *séparation judiciaire des biens* zustanden.[117] Sowohl der Gesetzeswortlaut als auch eine historische Auslegung ließen keinen eindeutigen Rückschluss dahingehend zu, inwiefern die *biens réservés* ein von der *commune* getrenntes Eigentum der Ehefrau darstellten oder Teil des gemeinsamen Ehevermögens unter der Verwaltungshoheit der Ehefrau.[118] Die herrschende Meinung kam zu dem Ergebnis, dass die *commune* nun zwei „*chefs*" mit verschiedenen Zuständigkeiten habe.[119] Die Befugnisse der Ehefrau ergäben sich dabei nicht aus einer fingierten Vertretung des Ehemannes in Form eines *mandat tacite*, sondern wurzelten in den Rechten der verheirateten Frau. Dies lasse sich aus den Gesetzgebungsarbeiten entnehmen, da die Bearbeiter sich gegen das *mandat tacite* und für die Gewährung originärer Befugnisse aussprachen.[120] Begründet wurden die Befugnisse der Ehefrau mit einem *mandat légale*, welches mit den Befugnissen des Ehemannes aus

---

des tiers, avec lesquels elle a traité en leur fournissant cette justification, n'est pas engagée.
Les dispositions qui précèdent ne sont pas applicables aux gains résultant du travail commun des deux époux.

117 *Journal Officiel*, Chambres annexes, 1907, No. 77, 56 f.

118 Arthur Rousseau (Hg.), Bulletin de la Société D'Études Législatives. Rapport es comptes rendus des Séances Travaux relatifs aux questions étudiées par la Société. Sixième Année 1907, Paris 1907, 580; *Bermond*, Libre salaire (Fn. 4) 217 f.; *Moride*, Modifications (Fn. 19) 88; Arthur Rousseau, Bulletin de la Société D'Études Législatives. Rapport es comptes rendus des Séances Travaux relatifs aux questions étudiées par la Société. Paris 1904, 41 ff, 63 ff.

119 *Moride*, Modifications (Fn. 19) 88; Rousseau, Bulletin de la Société D'Études Législatives 1904 (Fn. 118) 41 ff, S. 63 ff.

120 *Moride*, Modifications (Fn. 19) 88; Rousseau, Bulletin de la Société D'Études Législatives 1904 (Fn. 118) 41 ff, 63 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Artikel 1388 und 1421 Code Civil vergleichbar sei.[121] Allerdings sei der Begriff *mandat légale* im konkreten Fall mit Grundsätzen der Vertretungslehre streng genommen nicht vereinbar, weshalb es ausreichend sei, von einem Recht zu sprechen, welches die Ehefrau direkt aus dem Gesetz ableiten könne.[122]

Eine Einschränkung der Befugnisse erfolgte durch eine Zweckbestimmung der *biens réservés* nach Maßgabe von Art. 2 LLS.[123] Der Artikel zur Missbrauchskontrolle verlieh dem Ehemann umfassende Kontrollrechte, weshalb die Ehefrau ihre Befugnisse ordnungsgemäß im Interesse des Haushaltes wahrzunehmen hatte. Persönliche Bedürfnisse oder gar Luxusartikel konnten und sollten erst befriedigt werden, wenn nach den Haushaltsaufwendungen noch Vermögen übrigblieb.

Eine Voraussetzung der weiblichen Befugnisse war zudem, dass ihre Vermögenswerte aus persönlicher und unabhängiger Arbeit stammten. Aus diesem Grund regelte Art. 1 Abs. 4 LLS die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises. Für die Gültigkeit weiblicher Rechtshandlungen war erforderlich, durch einen *acte de notoriété* oder ein anderes taugliches Beweismittel nachzuweisen, einen vom Ehemann getrennten Beruf auszuüben.[124] Bei einem entsprechenden Nachweis unterstellte das Gesetz, dass es sich bei dem eingesetzten Vermögen um Arbeitserwerb aus dem Schutzumfang von Art. 1 Abs. 1 LLS handelte. Die Schwierigkeit eines entsprechenden Nachweises wurde bereits von *Saleilles* im Rahmen seiner Studien der *SEL* als unpraktikabel kritisiert und aufgrund dessen vom Parlament verworfen.[125] Trotz dieser erleichterten Beweisführung schränkte

121 *Moride*, Modifications (Fn. 19) 89; Damit folgte *Moride* der Auffassung *Saleilles* zur Beurteilung der Befugnisse der Ehefrau, vgl.: Rousseau, Bulletin de la Société D'Études Législatives 1907 (Fn. 118) 567.

122 *Moride*, Modifications (Fn. 19) 89 f.

123 Art. 2: En cas d'abus par la femme des pouvoirs qui lui sont conférés, dans l'intérêt du ménage, par l'article précédent, notamment en cas de dissipation, d'imprudence ou de mauvaise gestion, le mari pourra en faire prononcer le retrait soit en tout, soit en partie, par le tribunal civil du domicile des époux, statuant en chambre du conseil, en présence de la femme, ou elle dûment appelée, le ministère public entendu.
En cas d'urgence, le président de ce tribunal peut, par ordonnance de référé, lui donner l'autorisation de s'opposer aux actes que la femme se propose de passer avec un tiers.

124 *Acte de notoriété:* Eine Übersetzung ist mit eidesstattlicher Versicherung möglich. Es handelte sich konkret um die von einem Notar oder Richter nach Aussagen mehrerer Personen ausgestellte Offenkundigkeitsurkunde.

125 Rousseau, Bulletin de la Société d'Études législatives, 1902 (Fn. 65) 103.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

diese Bestimmung die weiblichen Befugnisse erheblich ein. Die Absicht des Gesetzgebers, die verheiratete Frau vor einem missbräuchlichen Ehemann zu schützen, lief praktisch leer, da oftmals der Nachweis einer Beschäftigung eine entsprechende Bestätigung ihres Ehemannes selbst erforderte und er damit weiterhin ihr Verfügungsrecht in der Hand hielt.[126]

3. Ergebnis

Die bedeutendsten Regelungen zur finanziellen Unabhängigkeit der erwerbstätigen Ehefrau waren sowohl in Deutschland als auch in Frankreich güterrechtlicher Natur. Die neue Bedeutung der Frau als Wirtschaftsfaktor spiegelte sich in den Gesetzestexten wider, indem beide Nationen Sonderregelungen zum Arbeitserwerb der verheirateten Frau schufen. Dabei standen sich die gesetzlichen Güterstände der Verwaltungsgemeinschaft und der *communauté légale* als Form der Fahrnisgemeinschaft ergänzt durch die *biens réservés* gegenüber.

Die Handhabung und Bedeutung der *biens réservés* und des Vorbehaltsguts waren neben Faktoren wie der Reichweite der weiblichen Sonderbefugnisse und den konkreten Regelungsmodalitäten vor allem von der wirtschaftlichen und familiären Realität der Zeit abhängig. Beiden Tatbeständen war gemein, dass sie die neuen und vielfältigen Erscheinungsformen der weiblichen Erwerbstätigkeit umfassend schützten. Aus diesem Grund waren neben Dienstverhältnissen auch sonstige Erwerbschancen, wie Gelegenheitstätigkeiten sowie Gewinne aus Handelsgeschäften und Gewerbebetrieben, erfasst. Die Gesetzgeber beider Nationen stimmten darin überein, dass es keinen Unterschied mache, auf welche Art und Weise die Ehefrau außer Hause tätig war, um den Ehemann bei der Bestreitung der Haushaltskosten zu unterstützen. Ein erster Unterschied zwischen den Sondervermögen bestand darin, dass sich das erweiterte Vorbehaltsgut der Ehefrau nur im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft auswirkte, während von den Vorteilen der *biens réservés* die verheiratete Frau unabhängig vom jeweiligen Güterstand profitierte.

126 *Bermond*, Libre salaire (Fn. 4) 214; *Léon Adam*, Note sur l'application de la loi française du 13 juillet 1907, relative au libre salaire de la femme mariée et la contribution des époux aux charges du ménage, in: Bulletin mensuel de la Société de législation comparée, Paris 1909, 280-285, 280-285, 280 ff.; *Grinberg*, La Loi de 1907 est-elle appliquée?, in: La Française, 18.01.1930, 1; *Grinberg*, L'application de la loi, in: La Française, 22.03.1930, 14.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Gesetzgeber entschieden sich übereinstimmend dafür, als Bezugspunkt der weiblichen Befugnisse im Rahmen des Vorbehaltsguts und der *biens réservés* die Gütertrennung beziehungsweise *séparation des biens* zu wählen. Während das BGB damit auf den Güterstand der Gütertrennung gemäß §§ 1427–1431 BGB Bezug nahm, verwies das *Loi au libre salaire* auf die Regelungen zur Trennung von Tisch und Bett gemäß Art. 1449 CC. Die primäre Rechtsfolge war in beiden Fällen gleich, die Ehefrau erhielt die Verwaltung über besagtes Gut. Dabei gingen die durch das französische Gesetz gewährten Rechte sogar über jene nach Art. 1449 CC hinaus, da gemäß Art. 1 Abs. 2 LLS die Ehefrau mit ihrem Arbeitserwerb zusätzlich Immobilien erwerben und veräußern konnte. Damit war der Befugnisumfang der Regelungen grundsätzlich ebenbürtig.

Eine Einschränkung dieser Befugnisse fand jedoch in Frankreich in doppelter Weise statt, indem die *biens réservés* im Rahmen der Beitragspflicht zu den Haushaltskosten einer Zweckbestimmung unterlagen und darüber hinaus durch die Missbrauchskontrolle des Ehemannes beschnitten wurden. Eine weitere Begrenzung ergab sich zudem aus der Regelung zur Beweis- und Nachweispflicht der *biens reservés*, die forderte, dass die Frau durch ein taugliches Beweismittel nachwies, einem von ihrem Ehemann getrennten Beruf nachzugehen. Obwohl die Beweisführung der verheirateten Frau bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erleichtert wurde, indem man von einer doppelten Beweisführungspflicht, welche auch die Herkunft des Vermögens umfasste, absah, führte diese formale Bestimmung des *Loi au libre salaire* zu einer weiteren Einschränkung der weiblichen Verfügungsbefugnisse. Um den Anforderungen des Rechtsverkehrs gerecht zu werden, benötigte die Ehefrau oftmals eine Bestätigung des Ehemannes selbst, wodurch dieser weiterhin das weibliche Verfügungsrecht kontrollieren konnte.

Obwohl der Ausgangspunkt in Frankreich nicht die Würdigung gleichberechtigter und fähiger Ehegatten bildete, sondern die Diskussionen um die erwerbstätige Ehefrau unter dem Aspekt der Kompensation des zusätzlichen Arbeitsaufwandes einer außer Haus tätigen Ehefrau standen, glichen sich die Fundamente der güterrechtlichen Gesetzesschöpfungen. Hinsichtlich des Umfangs und der Reichweite der Verwaltungsbefugnisse selbst entschieden sich die nationalen Gesetzgeber für ähnliche Wirkungen. Die Ausgestaltung der Verwaltungsbefugnisse der jeweiligen Sondervermögen barg das Potenzial zur Teilnahme am Rechtsverkehr über die Schlüsselgewalt und das *mandat tacite* hinaus. Im Falle eines finanziellen Überschusses konnte die Ehefrau diesen sogar für Dinge der des persönlichen Bedarfs,

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

oder zumindest für das Überleben der Familie, aufwenden. Dieser Chance nahmen jedoch ergänzende Sonderregelungen die praktische Wirksamkeit. Die schwächere rechtliche Durchschlagskraft der *biens réservés* gegenüber dem Vorbehaltsgut war vor allem auf die weiteren Ausgestaltungen des *Loi au libre salaire* und Ausstrahlwirkung der strengen *puissance maritale* des Code Civil zurückzuführen. Insgesamt blieb die Ehefrau in einer finanziellen Abhängigkeit zu ihrem Ehemann und konnte daher auch kaum die Ehe verlassen.

V. Gesamtergebnis

Auf eine rechtliche Gleichstellung der Geschlechter mussten die Frauen Deutschlands und Frankreichs noch bis weit in das 20. Jahrhundert hinein warten. Das ehemännliche Bestimmungsrecht des BGB sollte materiell erst durch den Erlass von Art. 3 II und Art. 117 I GG am 01. April 1953 im Zuge des Grundgesetzes aufgehoben werden. Ein generelles Umdenken der Gesetzgeber schlug sich jedoch bereits im Programmsatz der Weimarer Reichsverfassung von 1919 nieder, die in Art. 119 I WRV bestimmte: „Die Ehe steht als Grundlage der Familie […] unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter". Dennoch kennzeichnete das BGB von 1900 den Beginn einer neuen Ära in Bezug auf die rechtliche und soziale Wahrnehmung der Familie und der Stellung der Frau. Obwohl das BGB keine grundlegenden Programmsätze der Frauenbewegung aufnahm, verbesserte sich die rechtliche Situation der verheirateten Frau. Neben ihrer Rolle als Ehefrau und Mutter begann man sie auch als Individuum wahrzunehmen. In Frankreich wurde erst 1937 die Geschäfts- und Prozessfähigkeit der Ehefrau anerkannt. Von der Unabänderbarkeit der Eheverträge wich der französische Gesetzgeber erst im Zuge der Eherechtsreform vom 13. Juli 1965 ab. Dabei wurde auch die *puissance maritale* des Ehemannes aufgehoben und fünf Jahre später schließlich die Rolle des Ehemannes als „chef de famille" aus dem Code Civil gestrichen. Die Ehefrau konnte von nun an unabhängig einen Beruf ausüben und über ihr Vermögen ohne die Mitwirkung des Mannes verfügen. Nach einer weiteren Reform im Jahr 1975 wurde auch die Verpflichtung der Frau zur Hausarbeit beseitigt. Damit hinkte Frankreich auch im 20. Jahrhundert dem deutschen Gesetzgeber in Sachen Gleichberechtigung hinterher und Frauen erfuhren erst nach dem Zweiten Weltkrieg eine zivil- und öffentlich-rechtliche Gleichstellung.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der gemeinsame Nenner der langwierigen und schleppenden Entwicklung der Gleichberechtigung der Ehepartner war die Befürchtung der Gesetzgeber, damit eine Lockerung des ohnehin schwächer werdenden Ehebandes herbeizuführen und die komfortable Position des Ehemannes als Oberhaupt der Familie zu gefährden. Der bestimmungsgemäße Ort der Frau blieb lange Zeit die Familie, weshalb der Kampf um eine politische Teilhabe bis in das 20. Jahrhundert anhielt.

Obwohl im Zuge des *Loi au libre salaire* die französischen Gesetzgeber ihren deutschen Kollegen dahingehend voraus waren, dass sie sich intensiv mit dem Alltag und den Umständen der erwerbstätigen Ehefrau auseinandersetzten und die Reform sogar eine Änderung des *ordre public* hervorbrachte, blieb das *Loi au libre salaire*, gemessen an der persönlichen und finanziellen Unabhängigkeit der verheirateten Frau, hinter den Wirkungen des deutschen BGB zurück. Vor diesem Hintergrund ist der französischen Nationalversammlung zuzustimmen, die 1985 bei der Betrachtung des *Loi au libre salaire* erklärte, dass dieses zwar wohlgemeint war, die Schutzwirkungen des Gesetzes sich jedoch kaum entfalteten und damit zu einem „lettre mort" wurden.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass von einer Erlangung finanzieller Unabhängigkeit der verheirateten Frau sowohl im Deutschen Reich als auch Frankreich nur in Ausnahmefällen gesprochen werden konnte und die Sicherung der männlichen Autorität im Mittelpunkt des gesetzlichen Diskurses stand. Dennoch erkannten sowohl das BGB als auch *das Loi au libre salaire* die neue Bedeutung der Arbeitskraft der verheirateten Frau für die Familie und Wirtschaft an und legten damit den Grundstein zukünftiger egalitärer Regelungen.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zur Geschlechterdialektik der Aufklärung: Das Recht auf Erwerb als Beispiel für den Wandel der Diskurse um Frauenrechte

Ute Gerhard, Frankfurt a. M.

I. Einleitung

Bevor die Frage nach einem gerechten Lohn in Bezug auf das Erwerbseinkommen von Frauen im 19. Jahrhundert beantwortet werden kann, sind einige grundsätzliche Voraussetzungen zu klären. Das betrifft zum einen die Rechtsstellung der Frauen, denn es ist zunächst zu prüfen, inwieweit Frauen am Beginn des 19. Jahrhunderts überhaupt rechtsfähig und geschäftsfähig waren und insbesondere auch als Ehefrauen Eigentum erwerben bzw. über ein Erwerbseinkommen verfügen konnten. Zum anderen ist der das Recht umwälzende, gesellschaftliche Transformationsprozess von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft zu berücksichtigen, der zur ‚doppelten Befreiung' der Arbeiter und Verelendung der ländlichen Unterschichten und gleichzeitig zur Herausbildung der herrschenden Klasse der Eigentümer und Beamten führte. Denn keineswegs gab es, wie das Edikt vom 9. Oktober 1807 verkündet hatte, in Preußen „nach dem Martini -Tage 1810" in Preußen „nur noch freie Leute". Vielmehr war die sog. Bauernbefreiung, das heißt, die Ablösung ständischer Privilegien und feudaler Abhängigkeitsverhältnisse und damit die Neuregulierung der Eigentumsverhältnisse sowie die Umwandlung der Zwangs- und Dienstpflichten in durch den ‚freien' Markt regulierte Arbeits- und Lohnverhältnisse ein langwieriger Prozess. Reinhart Koselleck hat diese in Preußen als Reform von oben eingeleitete Umwälzung der sozialen Ordnung, der staatlichen Verfassung und Verwaltung eingehend analysiert – ein Prozess, der mit allen Widerständen, Rücknahmen und Verzögerungen bis zur Mitte des 19.Jahrhunderts dauerte und gerade im Blick auf das Recht feudale Überhänge, Ungleichzeitigkeiten und Widersprüche zur Folge hatte.[1] Wie langwierig und kompliziert dieser Übergang war, wird zum Beispiel in der Tatsache deutlich, dass die letzten

1 *Reinhart Koselleck*, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791-1848, Stuttgart 1975.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Patrimonialgerichte der adeligen Guts- und Grundherrn, die die unterste justizielle Ebene für alle Landbewohner und nicht zuletzt das Gesinde bildete, erst im Zuge der 1848er Revolution abgeschafft wurden.

Wenn es um Lohngerechtigkeit geht, ist auch die Sozialgeschichte daraufhin zu befragen, in welchen Berufen bzw. Arbeitsverhältnissen Frauen am Beginn und im Verlauf des 19. Jahrhunderts überhaupt beschäftigt waren. Dazu ist zunächst mit der Vorstellung aufzuräumen, dass sich erst mit der Industrialisierung die (außerhäusliche) Arbeitsleistung der Frauen erhöht habe. Denn die ersten staatlichen Erhebungen der „arbeitenden Classen" in Preußen seit 1810 belegen für die außer Haus beschäftigten Frauen bereits eine Erwerbsquote von knapp 30 Prozent der 14jährigen Personen weiblichen Geschlechts,[2] und dies neben den ohnehin in der Landwirtschaft und im Gewerbe arbeitenden Familienfrauen. Wenn wir bedenken, dass der Anstieg weiblicher Erwerbstätigkeit, der üblicherweise auf die zunehmende Industrialisierung zurückgeführt wird, um 1900 nur durch die statistisch erstmalige Erfassung von Frauen als mithelfende Familienangehörige vor allem in der Landwirtschaft, aber auch im Gewerbe zustande kam[3] - eine gesetzliche Pflicht zur Mitarbeit, durch die Ehefrauen bekanntlich erst recht kein eigenes, messbares Einkommen erzielten –, so zeigt sich, welchen systematischen Stellenwert die Arbeit und die Dienste von Frauen in Haus und Landwirtschaft für die Struktur der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Geschlechterordnung hatten. Hier liegt die Bedeutung und Wirksamkeit der das Jahrhundert überdauernden Gesindeordnungen. Als Übergangsrecht 1810 verkündet, nehmen sie eine Zwischenstellung ein in der systematischen Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht, zwischen Lohn- und Hausarbeit und begründen damit die Naturalisierung und Unsichtbarmachung der Haus- und Sorgearbeit, die bis heute ein Strukturmerkmal der bürgerlichen, modernen Gesellschaft ist.

2 Von der Erwerbsquote von 29,7 % aller über 14 jährigen Personen weiblichen Geschlechts waren 1816 17,8 % Gesinde, 10,9 % Tagelöhnerinnen, zit.n. Jahrbuch für die Amtliche Statistik des Preußischen Staates, Jg. II, Berlin 1867, 260-262; vgl. *Ute Gerhard*, Verhältnisse und Verhinderungen, Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1978, 47-48.

3 Der hohe Anstieg der Erwerbsquoten von verheirateten Frauen in der Reichstatistik zwischen 1882, 1895, 1907 bis 1925 ist insbesondere auf einer veränderte Zählung der mithelfenden Familienangehörigen zurückzuführen, vgl. im Einzelnen *Angelika Willms-Herget*, Frauenarbeit. Zur Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt,, Frankfurt am Main/New York 1985, 88f.: 1880 waren drei Viertel, 1925 zwei Drittel aller erwerbstätigen Ehefrauen als Mithelfende im Familienbetrieb tätig.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Weil in dieser ersten Hälfte des ‚langen' 19. Jahrhunderts, einer sog. Schwellen- oder Brückenzeit, die Weichen für die Rechtsstellung der Frauen in der bürgerlichen Gesellschaft gestellt wurden, ist sie rechtshistorisch so interessant. Doch weil ich die Geschichte der endlichen Gleichberechtigung von Frauen nicht einfach für eine Fortschrittsgeschichte mit einigen Hindernissen und Verspätungen halte, werde ich in meinem Beitrag auf die Rechtsdiskurse bis in die Zeit vor 1800 zurückgehen. Denn es stellt sich die Frage, warum es den Naturrechtslehrern der Aufklärung, die sich von der Theologie, religiösen Autoritäten und tradierten Vorurteilen emanzipiert und die Rechtsgleichheit aller Menschen als vernunftbegabte und mit eigener Würde ausgestattete Wesen postulierten, so schwer fiel, die Kategorie der Frauen unter den Begriff des Menschen zu subsumieren, um sich damit insbesondere im Eherecht in viele strittige Fragen und Widersprüche zu verwickeln. Zu klären ist erstens, welchen Anteil die Rechts- und Aufklärungsphilosophie im neuzeitlichen Rechtsdenken und in der praktischen Rechtswissenschaft an dieser Auslassung und Widersprüchlichkeit hat. Dabei ist zwischen der Frühaufklärung im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert und den Autoren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu unterscheiden (1. und 2.). Anschließend sollen Auswirkungen der Naturrechtslehren auf die Rechtsstellung der Frau in den um 1800 verabschiedeten naturrechtlichen Kodifikationen, beispielhaft im Preußischen Allgemeinen Landrechts (1794) und im französischen Code civil (1804) skizziert werden (3.), um drittens die juristischen Diskurse und die Rechtsentwicklung im Blick auf die Reformdebatten um das ALR bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zumindest kursorisch nachzuzeichnen (4.).

II. Aufklärung und Rechtsphilosophie - Grundlegung der neuzeitlichen Jurisprudenz als Wissenschaft im 17. Jahrhundert

> „Der Mensch ist von höchster Würde, weil er eine Seele hat, die ausgezeichnet ist durch das Licht des Verstandes, durch die Fähigkeit, die Dinge zu beurteilen und sich frei zu entscheiden, und die sich in vielen Künsten auskennt." [4]

4 *Samuel Pufendorf*, De iure naturae et gentium, 1672, 2. Buch, 1. Kap., § 5 , zit.n. *Uwe Wesel*, Geschichte des Rechts in Europa,Von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon, München 2010, 398.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

So schrieb Samuel Pufendorf (1632-1694), der als erster Inhaber eines Lehrstuhls für Naturrecht in Europa die unterschiedlichen Ansätze und Theoriestränge der neuzeitlichen Naturrechtslehren zusammenführte und mit seinem Werk *De iure naturae et gentium (1672)* die systematischen Grundlagen für die Jurisprudenz als theoretische und praktische Wissenschaft entwickelte. Er hatte wichtige Vorläufer und Zeitgenossen. Dazu gehörte vor allem Hugo Grotius (1583 - 1645), der in seinem Werk *De iure belli ac pacis* mit dem Untertitel *ius naturale et gentium* (1625) die gesamte Rechtstradition, sowohl die biblische, d.h. das *ius divinum,* als auch das klassische römische Recht und seine Rezeption zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen nicht nur zum Völkerrecht, sondern auch zum Privatrecht machte. Eine entscheidende Äußerung, der ihn im Zeitalter der Glaubenskriege zur Flucht aus den Niederlanden zwang, war seine Feststellung: „... auch wenn man höchst frevelhafter weise annähme, es gäbe keinen Gott"... [ist es] die weltliche Natur des Menschen, seine Vernunft, die darüber entscheidet, was rechtens ist.[5]

Kriterium des Rechts ist von da an somit die Übereinstimmung der menschlichen Natur mit der Vernunft. Doch was heißt hier menschliche Natur? Einig sind sich die Naturrechtslehrer bei allen Unterschieden in der Begründung, dass der Naturzustand, als ‚Gedankenexperiment' vor aller Zeit gedacht, der Legitimation eines neuen, von Menschen gemachten Rechts dienen soll. Bei Grotius u.a. wird er als Vereinigung ursprünglich freier und gleicher Menschen (*homines*) imaginiert, die sich als Inhaber natürlicher Rechte aufgrund ihres Geselligkeitstriebs oder Gemeinschaftssinns (Soziabilität oder *appetitus societatis*) zusammenschließen, denn allein wäre der Mensch verloren.[6] Anders bei Thomas Hobbes (1655-1728), der von der Wolfsnatur der Menschen im Naturzustand ausgeht, in dem ein „Krieg herrscht, ... den jeder Einzelne gegen jeden führt."[7] Selbsterhaltungstrieb und Egoismus seines Menschenbildes zwingen die Bürger zu einem Staatsvertrag, der aufgrund seiner historischen Erfahrung aus dem englischen Bürgerkrieg für ihn nur als Unterwerfungsvertrag denkbar war. Pufendorf führte diese Überlegungen zusammen, wonach ein Staatsvertrag

5 *Uwe Wesel*, Geschichte des Rechts in Europa (Fn. 4) 392 (Unterstr. von mir, U.G.); vgl. auch *Helmut Coing*, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 3. Aufl., Berlin/New York 1976, 31 ff. sowie *Franz Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, 301ff., auch zum Folgenden.

6 Vgl. *Uwe Wesel*, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht, München 1997, 367-370.

7 *Thomas Hobbes*, Leviathan, Reinbek 1965, 99.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

notwendig und der Mensch ein geselliges Wesen ist, das auf Gegenseitigkeit, auf andere angewiesen sei. Den Naturgesetzen allein zu folgen, die immer in eine konkrete historische Ordnung eingebunden sind, genügte ihm nicht. Immer muss die Interpretation der Naturgesetze durch die Vernunft geleitet und mit ihr vereinbar sein. Pufendorf entwickelte daher in den Kapiteln seines achtbändigen Werks *De jure naturae* eine Systematik, die mit dem Menschen als Rechtssubjekt beginnt, dem die allgemeine Vertragslehre, Eigentum und Erbrecht folgen und von der Familie als kleine Gemeinschaft bis zum Straf- und Staatsrecht sowie Völkerrecht reichen. Er hat damit die Themen der neuzeitlichen Jurisprudenz abgesteckt, die von seinen berühmten Schülern wie Christian Thomasius und Christian Wolff fortgeführt wurden und an den juristischen Fakultäten gelehrt und schließlich auch die aufklärerische Gesetzgebung beeinflussen werden.

Bei allen Naturrechtslehrern wird die notwendig neue Ordnung des Rechts mit der Denkfigur des Gesellschaftsvertrages legitimiert, den die Bürger als Vereinigung von Freien und Gleichen im Übergang vom Naturzustand zu den gesellschaftlich verfassten oder zivilen Verhältnissen schließen. Mit der Anerkennung des Menschen als Rechtssubjekt, mit der Achtung der Menschheit in jeder Person, war die neuzeitliche Naturrechtsphilosophie somit ein wichtiger Schrittmacher in der Aufklärung überkommener herrschaftlicher Verhältnisse und sozialer Ungleichheit. Mit den Vorarbeiten für die Formulierung allgemeiner Menschenrechte hat sie die Voraussetzungen für eine gesellschaftliche und politische Entwicklung geschaffen, die wir heute als Markenzeichen der Moderne und bürgerlicher Rechtsstaatlichkeit verstehen.

Bisher war in diesen Ausführungen immer von ‚Menschen' die Rede, und es fällt auf, dass Frauen oder die Kategorie Geschlecht in diesen allgemeinen theoretischen und in die Zukunft weisenden Erörterungen nicht vorkommen. Umso ausführlicher werden sie im Kapitel Familienrecht behandelt, das als „Sonderrecht für Frauen" von nun an die Gleichheits- und Gleichberechtigungsdiskussion bestimmen sollte.[8]

Zunächst ist bemerkenswert, dass die frühen Naturrechtslehrer, insbesondere Grotius, sich im Kapitel Familienrecht deutlich weniger von der

8 So im Ergebnis *Gerhard*, Verhältnisse 1978 (Fn. 2) 187. Zu den einzelnen Positionen der Naturrechtslehre *dies*., „Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, München 1990, 25 ff.. Vgl. auch *Ursula Vogel*, Gleichheit und Herrschaft in der ehelichen Vertragsgesellschaft – Widersprüche der Aufklärung, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, 265-292.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

christlichen Tradition absetzten als in den anderen Rechtsbereichen, denn zur Begründung ihrer traditionellen Ansichten in Bezug auf die Geschlechterverhältnisse bezogen sie sich weiterhin auf die Bibel, etwa bei der Verteidigung der männlichen Polygamie auf die Stammväter und Propheten im Alten Testament (so bei Grotius).[9]

Wichtig aber ist, die Ehe ist nun ein Vertrag, den zwei von Natur gleiche Partner „aus freiem Willen" schließen - also nicht Sakrament und keine kirchlicher Jurisdiktion unterliegende Institution. Deshalb ist Scheidung möglich, werden bei Pufendorf z.B. auch andere Formen des Zusammenlebens von Mann und Frau diskutiert (durch „einfachen Vertrag", um Kinder zu zeugen, die allein der mütterlichen Gewalt unterstehen) oder die sog. Amazonenehe (die Ehen regierender Königinnen, „bei denen der Mann der Zivilgewalt seiner Frau unterstehe").[10]

Aus der Rechtsnatur des Ehevertrages leiten die Naturrechtler auch die Rechtsstellung der Ehegatten ab. Im Gegensatz zu anderen ging es Pufendorf jedoch darum, den Unterschied zwischen Ehe- und Gesellschafts- oder Staatsvertrag hervorzuheben. „Ebenso wie die Herrschaft zum Wesen des Staates gehöre, so das Fehlen der Herrschaft zum Wesen der Ehe, die ja der Fortpflanzung der Menschheit diene." Denn – so seine Begründung - die Vorrangstellung des Mannes könne sich nur „auf die vertraglichen Abreden und die eheliche Liebe stützen."[11] Zudem betonte er in vielfachen Wendungen, „dass es von Natur kein Herrschaftsrecht des Mannes über die Frau gebe, da dies der natürlichen Gleichheit aller Menschen widerspreche."[12]. Selbst wenn es zu den besonderen Rechten des Mannes als „Haupt der Familie in allen Angelegenheiten der Ehe und Familie" gehöre, den gemeinsamen Wohnsitz zu bestimmen, so seien beide Ehegatten „schließlich verpflichtet, einander zu lieben […] einander zu helfen […] und alles, was sie tun, einander anzupassen." Warum es dennoch der Frau gezieme, „um die eheliche Harmonie zu erhalten, der „nachgebendere Teil zu sein[13] lässt sich

9 *Hugo Grotius*, De iure belli ac pacis, Paris 1625, 2, 5, § 9 I, zit. n. *Manfred Erle*, Die Ehe im Naturrecht des 17. Jahrhunderts: ein Beitrag zu den geistesgeschichtlichen Grundlagen des modernen Eherechts, Univ., Diss., Göttingen 1952, 28 u. 31., auch zum Folgenden.

10 *Samuel Pufendorf*, De iure naturae et gentium, London 1672, Frankfurt 1684 (u.v.a) l.6, c.1, § 9, zit. n. *Erle*, Die Ehe (Fn. 9) 144.

11 *Pufendorf*, De iure naturae (Fn. 10) § 11, 142. (Unterstreichung von mir, U.G.).

12 Ebd., 143.

13 *Samuel Pufendorf*, De officio hominis et civis juxta legem naturalis, London 1673 l.2, c.2, §10, zit. n. *Erle,* Die Ehe (Fn. 9) 144 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

– so Pufendorf beschwichtigend – juristisch nur dadurch heilen, dass die Frau mit dem Abschluss des Ehevertrages in ihre Unterordnung einwilligt. Offensichtlich ist diese stillschweigend vorausgesetzte Zustimmung eine juristische Hilfskonstruktion, die der Legitimation dient, was gleichzeitig bedeutet, dass sie auch juristisch, durch eine Abrede aufzuheben wäre? Man merkt, wie Pufendorf sich schwertut, das Naturrechtsprinzip der Gleichheit zu vernachlässigen.[14] Doch er ist Zeitgenosse und Empiriker, der Sitte und Gewohnheiten nicht außer Acht lassen will und die Überstimmung von Recht mit der Vernunft zeitgemäß und praktisch zu deuten versucht.

In diesem Zusammenhang ist John Locke (1632 – 1704) zu erwähnen, der wie Pufendorf, einen Vergleich zwischen den verschiedenen Ebenen politischer und häuslicher bzw. ehelicher Gewalt vornimmt und dabei den dem Monarchen zugebilligten absoluten Patriarchalismus keineswegs dem Hausherrn in der Ehe gestatten will.[15] Jedoch bringt er ein anderes Argument, die Frage der ökonomischen Selbständigkeit und Eigentumsfähigkeit, in die Diskussion um die Herrschaft im Hause ein - und dies ist offensichtlich den frühkapitalistischen Verhältnissen in England geschuldet.[16] Denn in Lockes „Zwei Abhandlungen über die Regierung" (1690) kommen nur die Individuen als Inhaber eigener Rechte in Betracht, die Eigentümer sind, Eigentümer ihrer Fähigkeiten und dessen, was sie durch ihre Anwendung erwerben. D.h. nur „der Mensch wird […] mit einem Rechtsanspruch auf vollkommene Freiheit und uneingeschränkten Genuss aller Rechte und Privilegien […] in Gleichheit mit jedem anderen Menschen […] geboren", der imstande ist, „ für sich selbst zu sorgen" oder „sein Eigentum, d.h. sein Leben, seine Freiheit und seinen Besitz gegen Schädigungen zu schützen"[17] versteht. Diese Begründung gilt sowohl für das Verhältnis des Vaters zu seinen Kindern als auch im Hinblick auf die Beziehungen der Ehegatten – mit der Einschränkung, dass in der Ehe ohne Rücksicht auf Alter und Mündigkeit die Entscheidung über die „Dinge des gemeinsamen Interesses und Eigentums "[…] „naturgemäß dem Manne als dem fähigeren und stärkeren Teil zu(steht)".[18] Und obwohl Locke wiederholt betont, dass „das Ziel der Ehe keine solche Gewalt beim Ehemann erfordert," da die Ehe durch

14 Vgl. *Wesel*, Recht in Europa (Fn. 5) 373.
15 *John Locke*, Zwei Abhandlungen über die Regierung [zuerst 1690], Frankfurt am Main 1977, I § 49, 104 f.
16 Vgl. *C.B. Macpherson*, Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke, Frankfurt am Main 1973.
17 Locke, Zwei Abhandlungen (Fn. 15) , II. § 87, 253 sowie § 79, 248.
18 Ebd., II. § 82, 250.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

freiwilligen Vertrag nach den Sitten und Gesetzen des Landes geschlossen sei,[19] wird die Verfügungsmacht über Eigentum fortan die Struktur der bürgerlich kapitalistischen Gesellschaft bestimmen, weshalb das eheliche Güterrecht als materielle Stütze patriarchaler Vorrechte im ganzen 19. Jahrhundert und über die Kodifikation des BGB hinaus zum Drehpunkt juristischer Kontroversen und Spitzfindigkeiten wurde.[20] Mit der Bindung der Freiheit und Gleichheit an den Besitz von Eigentum sind zugleich die Ausschlusskriterien bzw. diejenigen qualifiziert, die als ordentliche Mitglieder „die politische oder bürgerliche Gesellschaft" bilden.

Radikaler im Sinne der Emanzipation der Frau aus väterlicher oder ehemännlicher Gewalt ist die Position von Christian Thomasius (1655-1728), von dem gesagt wird, dass er sich in seiner Zeit um das weibliche Geschlecht allein deshalb schon verdient gemacht hat, weil er so überzeugend gegen den Wahnsinn der Hexenprozesse und Folter angeschrieben habe, dass der preußische König Friedrich Wilhelm I. sie für Preußen 1714 abgeschafft hat.[21] Zudem hat er in seinem Werk *Institutiones iurisprudentiae divinae* (1688) eine erstaunlich egalitäre Ehelehre vertreten. Bei ihm sieht der Ehevertrag der in natürlicher Freiheit eingegangenen Ehe weder ein einseitiges Treueversprechen der Ehefrau, noch das Recht des Mannes zur Wohnsitzbestimmung oder eine ehemännliche Befehlsgewalt vor. Sein Argument ist, dass der Ehemann aus „reinem Naturrecht aus dem Ehevertrag keine Herrschaft im eigentlichen Sinne über seine Frau ableiten könne. […] Die Fortpflanzung in der Ehe gründe sich eben nicht auf Befehlsgewalt, sondern allein auf Vertrag und Freundschaft und könne ohne Herrschaftsgewalt erreicht werden. […] Es sei geradezu unhaltbar, hier von einer natürlicher Vorherrschaft des Geschlechts zu sprechen, wie es selbst Pufendorf tue."[22] Stattdessen verweist er auf die mangelhafte Erziehung der Frau, die der eigentliche Grund für ihre Unvollkommenheit sei, ging er doch selbstverständlich davon aus, dass „Weibes-Personen […] der Gelahrtheit

19 Ebd., II. § 83, 251.

20 Vgl. *Edith Viola Dali*, Das freie Erwerbseinkommen der Ehefrau. Die rechtliche Gestaltung in Deutschland und Frankreich im Langen 19. Jahrhundert, Leipzig 2026; dies., Das freie Erwerbseinkommen der Ehefrau – (Um-)Wege in die Selbstbestimmung in Deutschland und Frankreich im Vergleich,; in diesem Bd. 83 -118

21 Vgl. seinen Ausspruch: „Dem Thomasius hat das weibliche Geschlecht zu verdanken, dass es in Frieden alt werden und sterben kann." Zit. n. *Wesel*, Geschichte des Rechts 1997 (Fn. 6) 371.

22 *Christian Thomasius*, Institutiones iurisprudentiae divinae,1688, zit. n. *Erle*, Die Ehe (Fn. 9) 245 und 218.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

so wohl fähig (sind), als Manns-Personen"".[23] Die ihn leitende Maxime war das „Streben nach Glückseligkeit" sowohl für die Einzelnen als auch für den Frieden in der Gesellschaft, denn dies war seiner Meinung nach gerade die Aufgabe des Naturrechts,[24] -- wieder zu finden im Publikationspatent vom 20. März 1791 zur Erstausgabe des preußischen ALR sowie bereits als „Pursuit of Happiness" der US-Unabhängigkeitserklärung von 1776. Thomasius befasst sich dabei ausführlich mit dem Verhältnis von Liebe und Gerechtigkeit in den ehelichen Beziehungen – jedoch nicht in seiner Rechtsphilosophie, sondern in seiner Sittenlehre.[25]

In der juristischen Literatur erscheint Thomasius als vorurteilsfreier, aber auch unbequemer Neuerer, der, wie Kommentatoren betonen, schließlich in seinen *Fundamenta iuris naturae et gentium (1705)* einige Zugeständnisse und Freizügigkeiten des „einfachen", vom Naturrecht gedeckten Ehevertrages zurücknahm bzw. abschwächte, stattdessen die Überlegungen zu Gerechtigkeit in der Ehe aus dem Recht (iustum) in den Bereich des Wohlanständigen/Schicklichen (decorum) verlagerte.[26] Tatsächlich hat Thomasius in diesem späteren Werk die Lehren aus dem Naturrecht in drei Regelungsbereiche unterteilt: Das positive, erzwingbare Recht (iustum); das vollkommenere, aber nicht erzwingbare Recht des Decorum, was man nicht tut, selbst wenn man im Recht wäre, um den sozialen Frieden nicht zu stören; schließlich die höchste Stufe von Sittlichkeit und Moral, die innere Überzeugung und Maßstab für Gerechtigkeit sein soll.[27] Doch die Zuweisung in den Bereich des Wohlanständigen als Rechtsminderung zu verstehen, wäre m.E. eine Fehlinterpretation. Gerade weil Thomasius Liebe und Freundschaft nicht für erzwingbar hielt wie Tugend und Glückseligkeit, hat er die Anforderungen an sie höher bewertet und daher die Voraussetzungen für den Eheschluss „an die „absonderliche (besondere) vernünftige und gleiche Liebe" sorgsam ausgeführt. „Ja, es verliert die Gerechtigkeit den

23 Einleitung in die Vernunftlehre. Kap. I, § 41, zit. n. *Erik Wolf*, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, Tübingen 1963, 386.

24 Vgl. *Ernst Bloch*, Naturrecht und Menschenwürde. Anhang/Christian Thomasius, Ein deutscher Gelehrter ohne Misere (1953), Frankfurt am Main 1972, 315-353.

25 *Christian Thomasius*, Von der Kunst Vernünftig und Tugendhaft zu lieben… Oder Einleitung zur Sittenlehre (1692), Nachdruck 1968, Hildesheim/Zürich/New York, 250; vgl. auch *Bloch*, Naturrecht (Fn. 24) , 334-336.

26 So *Erle*, Die Ehe (Fn. 9) 219 mit weiteren Nachweisen.

27 Hierzu *Matthias Kaufmann*, Das *Decorum*: Grundlage oder Folgeerscheinung des Rechts?, in: Heiner Lück (Hg.), Christian Thomasius (1655-1728) Wegbereitern moderner Rechtskultur und Juristenausbildung, Hildesheim/Zürich/New York 2006, 27-38, 36; *Bloch*, Naturrecht (Fn. 24) 332 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Namen der Liebe, wenn man den Zwang wirklich braucht."[28] Da die eheliche Liebe jedoch auch an diesen sittlichen Anforderungen scheitern kann, muss, so Thomasius, auch die Ehescheidung möglich sein, ausdrücklich für beide Ehepartner als „liebreiche Freiheit und wechselweise Gemeinschaft". „Solcher Gestalt aber ist weder Zwang noch Herrschaft des Mannes vonnöten." [29]

Tatsächlich nahm Thomasius jenseits der Jurisprudenz als Gelehrter, Publizist und streitbarer Universitätsreformer nicht nur an den Debatten und Gedankenströmungen seiner Zeit teil, sondern hat als Pädagoge und „impulsiver, praktischer Revolutionär"[30] seine zahlreichen Schüler und die öffentliche Meinung beeinflusst und geprägt. Denn seit Mitte des 17. Jahrhunderts hatte eine vielstimmige Debatte über die Gleichheit der Geschlechter in der Philosophie und Literatur der Aufklärung unter dem Stichwort *Querelles des Femmes* einen Höhepunkt erreicht. Seit dem späten Mittelalter und dem Frühhumanismus hatte sich dieser „Streit um die Frauen" schließlich zu einem europäischen Diskurs um die Stellung der Frau und die Geschlechterfrage ausgeweitet. Der von Christine de Pizan[31] am Beginn des 15. Jahrhunderts angestoßene Diskurs um Frauenbildung und weibliche Gelehrsamkeit, der sich in literarischen Zirkeln, in der Geselligkeit höfischer Eliten oder den zunehmend von Frauen initiierten Salons zunächst eher als folgenloses Gesellschaftsspiel verstand, entwickelte sich im Zeitgeist der Aufklärung und der Infragestellung bisherigen Wissens im 17. Jahrhundert – von Frankreich, über England nach Deutschland kommend – zu einer nachgerade „populären Debatte (*popular controversy)*."[3232] In den zahlreichen Veröffentlichungen zum Thema kamen vermehrt auch Frauen zu Wort (z.B. Marie de Gournay mit einem Buch über „ L'Égalité

28 *Christian Thomasius*, Einleitung zur Sittenlehre, Ausgew. Werke, Bd. X, Nachdruck, Hildesheim/Zürich/New York 1995, 250.

29 Ebd., 364.

30 *Wolf*, Rechtsdenker (Fn. 23) 388.

31 *Christine de Pizan*, Das Buch von der Stadt der Frauen, Berlin 1986, zuerst 1405. Vgl. auch *Claudia Opitz- Belakhal*, Streit um die Frauen und andere Studien zur frühneuzeitlichen „Querelle des femmes", Darmstadt 2020.

32 *Isabel Karremann*, Einführung zu Ina Schabert, Die Gleichheit der Geschlechter, Berlin 2021, VII; vgl. zum Ganzen und zu den Quellen *Elisabeth Gössmann,* Ob die Weiber Menschen seyn, oder nicht?, in: Dies. (Hg.), Archiv für philosophie- und theologiegeschichtliche Frauenforschung, München 1988, Bd. IV.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

des hommes et des femmes, 1622, oder die vielzitierte Universalgelehrte Anna Maria von Schurmann, 1607-1678).[33]

Vor diesem Hintergrund erschien 1673, also fast gleichzeitig mit Pufendorfs *De iure naturae (1672),* das Buch „Über die Gleichheit der Geschlechter" – *De L'Égalité des deux Sexes* von François Poullain de la Barre (1647 -1723).[34] Schon der Titel dieser Schrift gibt eine entschiedene und klare Antwort auf all die Fragen, die wir den Juristen in ihren vorsichtigen Zugeständnissen an die naturrechtliche Position der Frauen im Eherecht gestellt hatten. Der Verfasser, ein französischer Philosoph und Theologe, war Aufklärer im Wortsinne. Im Zweifel an allem Überlieferten und dem bisherigen Wissenskanon und im rationalen Denken René Descartes' und seiner *Discours de la Méthode* geschult, wollte er nur das als richtig und wahr anerkennen, was einer eigenen kritischen Analyse und logischer Reflexion standhielte. Kein Gegenstand der Wissenschaften und der allgemeinen Volksmeinung aber war seiner Meinung nach so mit Vorurteilen, Irrtümern und einer „falsch zurechtgezimmerten Idee von Tradition"[35] belastet wie die herrschenden Vorstellungen von der Überlegenheit des männlichen Geschlechts, „die so alt sind [ist] wie die Welt und so allgemein verbreitet wie das Menschengeschlecht".[36] Nach sorgfältiger Prüfung aller nur denkbaren Theorien, Lehrmeinungen, „den Wissensgebäuden der offiziellen Philosophie", von Dichtern, Rednern, Historikern, Rechtsgelehrten und Philosophen sowie den landläufigen Ansichten über die Ungleichheit der Geschlechter stellte er unmissverständlich klar, dass die Frauen Menschen sind, die zu allen Arten von Erkenntnissen, Berufen und Ämtern fähig seien.[37] Denn „der Geist/Verstand hat kein Geschlecht" (*L' esprit n'a point de sexe*), körperliche Unterschiede spielten in diesem rationalen Dualismus keine Rolle. „Da der Geist in beiden Geschlechtern auf gleiche Weise wirkt, ist er auch in gleicher Weise zu den gleichen Dingen fähig."[38]

---

33 Vgl. *Irmgard Hirdeis*, Vorgeschichte, in: Dies. (Hg.) ‚Die Gleichheit der Geschlechter' und ‚Die Erziehung der Frauen' bei Poullain de la Barre (1647-1723), Frankfurt am Main 1993, 15 f.

34 Die Veröffentlichung von *Hirdeis* unter dem Titel „Die Gleichheit der zwei Geschlechter", 85-164, ist die erste deutsche Übersetzung von Poullain de la Barre, aus der im Folgenden zitiert wird.

35 Ebd., 95.

36 Ebd., 89.

37 Ebd., 115 f.

38 Ebd., 125.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Dieser radikal aufklärerische Ansatz des Poullain de la Barre, der keine andere Autorität anerkennt als die Vernunft, versteht die Kritik an der notorischen Abwertung, Diskriminierung und Unterwerfung der Frauen nicht nur als philosophisches Theorem, sondern als Problem der Gerechtigkeit, für die er gesellschaftliche Konsequenzen fordert, z.B. mit seiner kurz darauf erschienenen Schrift über die notwendige „Erziehung der Frauen". Denn „Abhängigkeit und Knechtschaft sind gegen die Gesetze der Natur, die alle Menschen gleichgemacht hat."[39] Insofern sind beide Schriften als Manifestation eines frühen modernen Feminismus zu verstehen, die beinahe nichts von ihrer Aktualität verloren haben. Paradigmatisch stehen sie für den engen Zusammenhang von Aufklärung und Frauenfrage bzw. Geschlechterverhältnis.

Dennoch ist die Veröffentlichung, die zunächst anonym, dann aber noch in mehreren Auflagen zwischen 1676, 1679 oder 1690 und 1692 sowie 1677 noch einmal in englischer Übersetzung namentlich erschien,[40] entweder als Galanterie abgetan worden – was de la Barre ausdrücklich vermeiden wollte – oder nicht ernst genommen und lächerlich gemacht, ja, vergessen worden, ebenso wie andere einzelne Rufer, die ihm folgen sollten, wie Theodor Gottlieb von Hippel, Jean Condorcet oder Olympe de Gouges und Mary Wollstonecraft. Die Bestseller zum Thema waren seit der Mitte des 18. Jahrhunderts andere, mit nachhaltiger Bedeutung und Wirkung insbesondere Jean Jacques Rousseau sowie Johann Gottlieb Fichte. Noch im Nachhinein gilt die *Querelle des Femmes* in den rechtshistorischen Standardwerken als eine „Randerscheinung",[41] die sich im Widerspruch zur herrschenden Meinung mit einem „freilich"[42] erledigen ließ.

III. Spätaufklärung und Gegendiskurs im 18. Jahrhundert

Offensichtlich war der naturrechtliche Diskurs über die Gleichheit der Geschlechter auch untergründig eine so große Herausforderung, dass die sich im 18. Jahrhundert vielfältig entwickelnden Wissenschaften vom Men-

39 Ebd., 38.
40 Ebd., 41.
41 *Wesel*, Recht in Europa (Fn. 5) 373.
42 Vgl. *Franz Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (Fn. 5) 297. Da heißt es zum Vernunftrecht der Ehe: „Die Ehe ist freilich nicht paritätisch […] Vielmehr ist der Mann natürliches Haupt der Frau wie der Familie, die Ehe also die Verbindung, welche die Frau dem Manne unterstellt."

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schen, die Anthropologie, die Naturwissenschaften und die Biologie, nicht zuletzt die Medizin und die Pädagogik aufgeboten wurden, um den Unterschied der Geschlechter und die andere ‚Natur der Frau' neu zu begründen. Mit der Entwicklung der empirischen Wissenschaften, der medizinischen Erkenntnisse von der besonderen Physiologie der Frau, dem Übergang vom Rationalismus zum Sensualismus, wonach Denken und Wissen auch aus Sinneseindrücken und Erfahrung hergeleitet werden, war die cartesianische These vom geschlechtslosen Verstand angeblich nicht mehr zu halten. Nun führt just das Argument der Natur der Frau als einer besonderen, abweichenden im historischen und gesellschaftlichen Transformationsprozess zu einer „Polarisierung der Geschlechtscharaktere" [43] und damit zur Inthronisierung der Geschlechterdifferenz als „alles erklärendem und alles legitimierendem Grundstock von Wissenschaft und Kultur".[44] Es ist dies ein Forschungsfeld, das die historische und philosophische Frauen- und Geschlechterforschung in allen Facetten gründlich bearbeitet hat, weshalb ich mich in diesem Kontext nur auf die zwei Protagonisten dieses Diskurses beziehen möchte, die die Jurisprudenz und die bürgerlich-rechtliche Stellung der Frauen am nachhaltigsten beeinflusst und bestimmt haben.

Das ist zum einen Jean J. Rousseau (1712- 1778), der Schriftsteller, Philosoph und Pädagoge, der mit seinen staatstheoretischen Schriften, der *Abhandlung über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen* (1755) und *Vom Gesellschaftsvertrag (*1762), als Wegbereiter der Französischen Revolution gilt. Er sieht im Fortschrittsglauben der Aufklärung und der eingeleiteten Freisetzung auch weiblicher Vernunft eine zivilisatorische Gefahr. Nun war Rousseau keineswegs der einzige, der in Reaktion auf die aufklärerische Denkbarkeit der Rechtsgleichheit von Frauen mit der Neubestimmung der Natur der Frau, ihres besonderen Geschlechtscharakters die Demontage ihrer intellektuellen Fähigkeiten und die Beschränkung

43 *Karin Hausen*, Die Polarisierung der 'Geschlechtscharaktere': Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Conze (Hg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, 363-393.

44 *Claudia Honegger*, Sensibilität und Differenz, in: Ute Gerhard u.a. (Hg.), Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt am Main 1990, 245; darin auch weitere Beiträge zum Folgenden. Vgl. auch *Claudia Honegger*, Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib, Frankfurt am Main/New York 1991.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ihrer Aufgaben auf den privaten Bereich der Familie betrieb.[45] Was Rousseaus Schriften auszeichnete und so überzeugend wirken ließ, war, dass er die Rolle der Frau gerade in dieser Beschränkung und Repression aufwertete zum Gegenpol der Rolle des Mannes. In der durch seine Vernunft und durch Selbsterhaltungstrieb und Egoismus geleiteten Konkurrenzgesellschaft war ihre Aufgabe Mitmenschlichkeit und Sorge für andere, geleitet von Mitgefühl, Güte, Selbstaufgabe und Fürsorge im familiären Bereich – Eigenschaften, die erwiesenermaßen unentbehrlich sind für das Wohlergehen und Funktionieren der bürgerlichen Gesellschaft. Doch die damit gewonnene Stärke als das ‚moralische Geschlecht' blieb teuer erkauft um den Preis, dass zur Bildung und Erziehung von Frauen nur intellektuelles Mittelmaß, konkret-anschauliches Denken und weiblicher Instinkt genügen sollten, um „die Pflichten ihres Geschlechts leichter zu erkennen; […] denn was die Werke des Genies anbetrifft, so übersteigen sie ihr Fassungsvermögen."[46]

Es bleibt widersprüchlich, dass diese andere ‚Natur' der Frau offenbar erst geschaffen, die ‚Bestimmung der Frau zur ‚Gattin, Hausfrau und Mutter' erst erlernt werden musste. Dazu hat Rousseau in seinem Erziehungsroman „Emile" aus dem Jahr 1762 (100 Jahre nach Poullain de la Barre) ein Programm entwickelt, dem unzählige pädagogische Schriften zur Mädchenerziehung bis ins 20. Jahrhundert folgen sollten. Jedenfalls diente der Rückgriff auf die Natur im Falle der Frauen von nun an nicht zur Begründung ihrer Mündigkeit und Freiheit, sondern im Gegenteil, zu ihrer expliziten Bevormundung und Diskriminierung. Und die Erklärung lieferte ein Begründungsmuster, das wie Poullain de la Barre festgestellt hatte, so „vulgär"[47] und weit verbreitet ist wie das Menschengeschlecht. So heißt es im 5. Buch des *Emile* unter dem Titel „Sophie oder das Weib" u.a.:

> „In der Vereinigung beider Geschlechter ist jedes für den gemeinsamen Zweck gleich tätig, aber freilich nicht in derselben Weise. Aus dieser Verschiedenheit ergibt sich der erste bestimmbare Unterschied beider Geschlechter in moralischer Beziehung. Das eine soll tätig und stark sein, das andere empfangend und schwach; bei dem einen muß notwen-

45 Vgl. hierzu im Einzelnen *Lieselotte Steinbrügge*, Das moralische Geschlecht. Theorien und literarische Entwürfe über die Natur der Frau in der französischen Aufklärung, Weinheim und Basel 1987, auch zum Folgenden.

46 *Jean-Jacques Rousseau,* Emile oder über die Erziehung, (zuerst 1762) Stuttgart 1963, 622-623.

47 Zit. n. *Hirdeis*, Die Gleichheit (Fn. 34) 94.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> dig Wille und Kraft herrschen, bei dem anderen zarte Nachgiebigkeit [...] Wenn man diesen Grundsatz anerkennt, so muß man auch weiter daraus folgern, daß das Weib besonders dazu geschaffen ist, dem Manne zu gefallen."[48]

In der Reaktion auf die Französische Revolution unverblümter frauenfeindlich waren Johann Gottlieb Fichtes »Deduktionen über die Ehe« aus dem Anhang seiner Schrift »Grundlagen des Naturrechts« von 1796.[49] Einflussreich war Fichte vor allem deshalb, weil er gegenüber den Naturrechtstheorien eine angeblich modernere, ‚sittliche' Begründung der Ehe geliefert hat. Die Pointe seiner Argumentation lag darin, dass nun ausdrücklich die Unterwerfung der Frau in der Ehe mit ehelicher Liebe gerechtfertigt wurde und zwar einseitig „unbegrenzte Liebe von des Weibes, unbegrenzte Großmut von des Mannes Seite".[50] Wie bei Rousseau hat Fichte die Unterordnung der Frau aus der „Beförderung des Naturzwecks", „dem eigentlichen Akt der Zeugung" abgeleitet, wonach „das eine Geschlecht sich nur tätig, das andere nur leidend verhalte". Da Leiden aber der Vernunft widerspricht – so Fichte's verschrobene[51] Deduktion –„... steht die Frau »der Natureinrichtung« der Ehe nach »um eine Stufe tiefer als der Mann«, kann sie erst dann wieder auf eine Stufe mit ihm gelangen, wenn »sie sich zum Mittel der Befriedigung des Mannes macht, [...] (sie) erhält ihre ganze Würde erst dadurch wieder, daß sie es aus Liebe zu diesem Einen getan habe«.[52]

An die Stelle des Naturrechts tritt hier ein sog. Vernunftrecht, in dem das Individuum sich selbst als das selbstbestimmte, freie ‚Ich' imaginiert und Recht definiert als das „Verhältnis zwischen vernünftigen Wesen", deren „Freiheit durch die Möglichkeit der Freiheit des anderen" beschränkt wird.[53] Jedoch gilt diese grundlegende Maxime nicht für die „eheliche Gesellschaft, da „die Ehe gar nicht bloß eine juridische Gesellschaft (ist)

48 *Rousseau*, Emilie (Fn. 46) 676-677.
49 *Johann Gottlieb Fichte*, Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre, (zuerst 1796) Hamburg 1960.
50 *Fichte*, Naturrecht (Fn. 49) 331.
51 So schon *Gertrud Bäumer*, eine der führenden Frauen der bürgerlichen Frauenbewegung nach 1900 in: *Dies*., Fichte und sein Werk, Berlin 1921, 57 f.: „Es gibt nichts Unzarteres, Verschrobeneres und in seiner schulmeisterlichen Gravität und Überzeugtheit Komischeres als Fichtes Weisheit über die Ehe, enthalten in den Anhängen des Naturrechts."
52 *Fichte,* Naturrecht (Fn. 49) 300 u.306.
53 Ebd., 52.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wie der Staat; sie ist eine natürliche und moralische Gesellschaft." [54] Anders als bei Thomasius wird mit diesem Verweis auf die Moral das neuzeitliche Menschenrecht auf Gleichheit nicht gestützt, sondern Ehefrauen ausdrücklich verweigert und durch eine geschlechterdifferente Moral ersetzt. „Aus einer lediglich mechanischen Funktionsverschiedenheit des Sexualapparats", so Marianne Weber, „lässt sich doch – rein logisch -- unmöglich die Forderung einer verschiedenartigen sittlichen Bewertung ableiten."[55]

Man könnte Fichtes abstruse Schlussfolgerungen auch für überholt halten und auf sich beruhen lassen, wären da nicht die Rechtsfolgen, denn sie waren nachhaltig: Wenn zu lesen ist, die Frau ist „durch die Verheiratung ganz vernichtet", d.h. sie ist keine Rechtsperson, „sie gehört nicht sich selbst, sondern dem Manne, beide erscheinen [...] als Eine juridische Person, deren äußerer Repräsentant der Mann ist,"[56] so geht es im Kern um die Verfügung über Eigentum im ehelichen Güterrecht, womit die Vormachtstellung des Mannes in der Ehe gesichert wird: „Aus der Vereinigung der Herzen erfolgt notwendig Vereinigung der Güter unter der Oberherrschaft des Mannes,"[57] heißt es da. Tatsächlich beschreibt die dem altdeutschen Recht (z.B. Sachsenspiegel) entlehnte Formel ‚Ein Leib, ein Gut' ein rückwärtsgewandtes Rechtfertigungsmuster, das – nach Aufklärung und Verkündung allgemeiner Menschenrechte – nicht mehr mit weiblicher Verstandesschwäche (imbecillitas sexus), sondern mit den Erfordernissen kapitalistischer Marktgesetzlichkeit begründet wird.[58] Es findet sich im Übrigen auch im Utilitarismus des englischen und amerikanischen *Common law,* in der noch das ganze 19. Jahrhundert beherrschenden Formel der *Commentaries in the Laws of England* von William Blackstone (1765-1769): „By marriage the husband and the wife are one person in law."[59] Es galt Im Ergebnis ebenso für die despotische eheliche Herrschaft des Mannes im französischen *Code civil* von 1804, was die Französinnen früh als Annul-

54 Ebd., 288.

55 Vgl. *Marianne Weber*, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, (zuerst Tübingen 1907) Aalen 1971, 306 f. mit ausführlicher Kritik an Fichtes Fehlleistungen seines sog. „ethischen Idealismus".

56 *Fichte*, Naturrecht (Fn. 49) 320 u. 322.

57 Ebd., 337.

58 Vgl. *Susanne Weber-Will*, Geschlechtsvormundschaft und weibliche Rechtswohltat im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts (Fn. 8), 452-459.

59 *William Blackstone*, Commentaries in the Laws of England, Oxford 1765, Bd. I, 442; ausführlich *Norma Basch*, In the Eyes of the Law: Women, Marriage, and Property in Nineteenth Century New York, Ithaka 1982, 42-55.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lierung der Ehefrau als Rechtsperson kritisierten.[60] Doch nirgends wurde das Geschlechtsinteresse des Mannes so unverhohlen und „notwendig" misogyn ausformuliert wie in Fichtes ‚Deduktionen über die Ehe': „(Die Frau) ist unterworfen durch ihren eigenen fortdauernden notwendigen und ihre Moralität bedingenden Wunsch, unterworfen zu sein […] Also zufolge ihres eigenen notwendigen Willens ist der Mann der Verwalter aller ihrer Rechte."[61]

Dennoch wurde Fichtes Ehelehre im 19. Jahrhundert in Deutschland richtungweisend für die juristische Dogmatik über die ‚Ehe als Institution' und sollte über Friedrich von Savignys zunächst gescheiterte Ehescheidungsreform in der Mitte des Jahrhunderts die Kontroversen um das eheliche Güterrecht bei der Kodifikation des BGB und darüber hinaus als Referenz dienen.

IV. Zwischenstand: Die Rechtslage von Frauen um 1800

Um zu prüfen, welchen Niederschlag oder welche Folgen die Rechtsphilosophie und die neuzeitlichen Geschlechtertherorien in den sog. Naturrechts-Kodifikationen hatten, soll die Rechtslage von Frauen um 1800 de lege lata skizziert werden. Dabei beschränke ich mich auf den Vergleich des preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR) mit dem französischen Code civil (Cc). Beide sind in einem Abstand von nur 10 Jahren, 1794 bzw. 1804, in Kraft getreten und repräsentieren gleichwohl in Bezug auf die Rechtsstellung der Ehefrauen durchaus unterschiedliche Rechtauffassungen.[62]

Das ALR ist auf Initiative Friedrich II. von Preußen nach langen Vorarbeiten (erster Entwurf 1749/51) inspiriert von den Naturrechtslehren entstanden und zwar direkt über seine Verfasser.[63] In seiner Mischung

60 Unter vielen anderen z.B. *Jenny P. d'Héricourt*, La Femme Affranchie, 2 Bde, Brüssel und Paris 1860.

61 *Fichte,* Naturrecht (Fn. 49) 341.

62 Die Darstellung der Rechtslage folgt weitgehend meinen Untersuchungen zu *Ute Gerhard*, Frauenrechte im Europa des 19. Jahrhunderts – Die Bedeutung des Privatrechts für die Rechtsungleichheit von Frauen, in: Dies. (Hg.), Für einen andere Gerechtigkeit. Dimensionen feministischer Rechtskritik, Frankfurt am Main/New York 2018, 133-189; sowie dies., Der Partikularismus der Frauenrechte im 19. Jahrhundert, in: Irmtraud Fischer, Angela Berlis, Christiana de Groot (Hg.), Frauenbewegungen des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 2021, 29-106.

63 Eine Brücke in der aufgeklärten Naturrechtslehre bildete Christian Wolff, der Lehrer der Verfasser des *ALR* Johann Heinrich Casimir von Carmer und Ferdinand Klein

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

aus aufgeklärtem Absolutismus, „möglichster Freiheit" (Ferdinand Klein) und erzieherischen Paternalismus nahm es eine Zwischenstellung zwischen ständischem und bürgerlichem Recht ein. Abgefasst zur „Beförderung der ‚Privatglückseligkeit' eines jeden Einwohners"[64] sollte es volkstümlich und auch für Nichtjuristen verständlich sein. Auf der Grundlage des geltenden *Gemeinen Rechts* entstanden, das bis dahin nur in lateinischer Sprache verhandelt wurde, war das *ALR* die erste deutschsprachige Kodifikation, die alle Latinismen zu vermeiden suchte.[65] Wegen seiner Ausführlichkeit (insgesamt etwa 19 000 Paragraphen) ist es von der Rechtswissenschaft anfangs boykottiert und viel gescholten worden.[66] Das lag u.a. auch daran, dass die Auslegung durch Richterrecht anfangs sogar verboten war, weshalb sich die Rechtswissenschaft zunächst durch Missachtung rächte. Tatsächlich hat Friedrich von Savigny, der seit 1810 den Lehrstuhl für Zivilrecht in Berlin besetzte, nicht das Landrecht, sondern das gemeine, also das rezipierte römische Recht der Juristenausbildung zugrunde gelegt und erst 1819 Landrechtsvorlesungen in seine Lehre aufgenommen.[67] Die grundsätzlich ablehnende Haltung Savignys war schon in seiner Streitschrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" zum Ausdruck gekommen, in der er 1814 gegen die Denkschrift von Anton Friedrich Justus Thibauts „Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland"[68] der Rechtwissenschaft seiner Zeit die Befähigung zur Gesetzgebung abgesprochen hatte. Stattdessen legte er in seinen Schriften systematisch die Grundlagen für die Gründung der ‚Historischen Schule'. Damit sollte der aufgeklärte Rationalismus des Naturrechts überwunden werden. Recht konnte nicht das Produkt Einzelner oder eines Gesetzgebers sein, sondern hatte „sein Dasein im Volk".[69] Denn der Rechtsstoff war durch die Geschichte und die wissenschaftliche Tradition der Rechtstexte

war, die beide in Halle studiert hatten. Dies gilt auch für den Endredakteur Carl Gottlieb Svarez, der sein Studium bei Carl Georg Darjes in Frankfurt an der Oder absolviert hatte, welcher wiederum aus der Wolff-Schule kam. Vgl. *Hans Hattenhauer*, Einführung zu ‚Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794', Textausgabe, Frankfurt am Main/Berlin 1970, 16, f., auch zum Folgenden.

64 Publikationspatent zu der zunächst wieder zurückgezogenen Erstausgabe vom 20. März 1791.

65 *Hattenhauer*, Einführung zum ALR (Fn. 63) 35.

66 *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (Fn. 5) 322-335.

67 *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (Fn. 5) 335; *Wolf*, Rechtsdenker (Fn. 23) 498.

68 Vgl. Jacques Stern (Hg.), Thibaut und Savigny, (Berlin 1814) Darmstadt 1959, 69-166.

69 *Wolf*, Rechtsdenker (Fn. 23) 491 f.; vgl. auch *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (Fn. 5) 369 f.u. 381-399.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

vorgegeben, so Savigny. Deshalb bestehe die Aufgabe der Rechtswissenschaft nicht darin, „abstrakte Regeln" zu setzen, sondern den organischen Zusammenhang der Rechtssätze zu ermitteln und zu einem System zusammenzuführen. Es erscheint wie eine Ironie der Rechtsgeschichte, dass ausgerechnet Savigny später zur preußischen Gesetzgebungsrevision hinzugezogen und 1842 zum Minister für Gesetzgebung berufen wurde mit dem Auftrag, das *ALR* zu reformieren.

Der Übergangscharakter des *Allgemeinen Landrechts* kommt besonders deutlich im Familienrecht im II. Teil des Gesetzbuches zum Ausdruck. Obwohl das *ALR* auf die ständische Terminologie ‚Hausstand' verzichtet und von ‚Ehe' und ‚Familie als häuslicher Gesellschaft' spricht – ausdrücklich auch noch unter Einbeziehung des Gesindes (§§ 3 u.4 I.1 ALR) – ist der Gesetzestext kennzeichnend für den schleppenden Übergang von ständischer zu bürgerlicher Gesellschaft. Dies ist beispielhaft zu sehen an der ambivalenten Rechtstellung der Frau. Obwohl im Allgemeinen Teil „die Rechte beyder Geschlechter [...] einander gleich" sind und die Minderjährigkeit für alle, gleich welcher Herkunft und welchen Standes, mit dem 24. Lebensjahr endet (§§ 24 u.36 I.1 ALR), gelten im Familienrecht (Zweyter Teil) die überkommenen Rechtsformeln: „Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gemeinschaft", er bestimmt Wohnsitz, Namen und Stand und ist Verwalter und Nutznießer des gemeinsamen Vermögens (§§ 184f. II.1. ALR). Ebenso standen die Kinder „vorzüglich unter väterlicher Gewalt", immerhin sind sie beiden Eltern „Ehrfurcht und Gehorsam schuldig" (§§ 61,62 II.2. ALR). Außerdem war die Ehefrau partiell geschäftsfähig, sie besaß in Bezug auf die alltäglichen Geschäfte des Haushalts die so genannte Schlüsselgewalt und war handlungsfähig für Geschäfte, die rechtlich für sie vorteilhaft waren, bzw. wenn der Mann verhindert war. Jedoch durfte sie ohne seine Einwilligung weder ein selbständiges Gewerbe treiben, noch sich in einem Arbeitsvertrag verpflichten. Denn der Mann war Verwalter und Nutznießer des gemeinsamen und ihres persönlichen Vermögens, es sei denn – und dies ist beachtenswert – die Frau hatte sich in einem Ehevertrag ihr Vermögen als Eigentum, auch des durch Erwerb gewonnenen, vorbehalten (§§ 205 ff.II.1.ALR). Da heißt es in § 221:

> „In Ansehung des vorbehaltenen Vermögens gebühret der Frau die Verwaltung, der Nießbrauch und die freye Disposition, wenn sie sich nicht des einen oder anderen ausdrücklich begeben hat".

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Dieses gesetzlich zugesicherte, so genannte Vorbehalts- oder Sondergut der Frau – auch wenn es in der Praxis oft genug verhindert wurde – war für die Zeitgenossen von Anbeginn ein Stein des Anstoßes und für Jahrzehnte Gegenstand erbitterter Auseinandersetzungen, drohte doch das Verfügungsrecht der Frau über ihr Eigentum die Unabhängigkeit der Frau vom Mann nach sich zu ziehen. Diese im Ehevertrag ausbedungene, partielle Geschäftsfähigkeit der Ehefrau war für viele - immer noch oder wieder - „wider die Natur und die Gebote Gottes" und störte offensichtlich die traditionelle patriarchale Ordnung der Ehe.[70]

Darüber hinaus war das Scheidungsrecht im *ALR* verhältnismäßig liberal und modern, da neben den üblichen Scheidungsgründen des protestantischen Kirchenrechts (Ehebruch, böswilliges Verlassen, Versagung der ehelichen Pflicht etc. (§§ 668ff. II.1. ALR) auch bei kinderlosen Ehen bzw. nach vergeblichen Aussöhnungsversuchen die Scheidung wegen einseitiger „unüberwindlicher Abneigung" möglich war (§§716 -718 II.1. ALR). Zudem galten für beide Ehegatten die gleichen Scheidungsgründe. Das *ALR* hielt am Schuldprinzip fest, das ausschlaggebend für Regelung der Scheidungsfolgen, die Erziehungsrechte (§§ 92f. II.2. ALR) sowie für die güterrechtliche Auseinandersetzung und die Unterhaltsansprüche war. So hatte die schuldlos geschiedene Ehefrau gegen den Mann einen Anspruch auf Abfindung, ersatzweise auf standesgemäßen Unterhalt „bis an ihren Tod" (§§ 783ff. (798) II.1.ALR). Diese freiere und durchaus soziale Ausrichtung der Scheidungsregelungen provozierte von Anbeginn eine heftige konservative Opposition. Welche Bedeutung die „Scheidung auf preußisch" insbesondere für Frauen aus dem „niederen Bürgerstand und Bauernstand" hatte, wird an der dreimal so hohen Zahl von Scheidungsklagen deutlich, die von Frauen eingereicht wurden.[71] Für den häufigsten Fall der „böslich verlassenen", mittellos dastehenden Ehefrau war das Scheidungsurteil nicht nur die Voraussetzung für eventuelle Versorgungsansprüche, es ermöglichte auch die Existenzsicherung durch Wiederverheiratung.

Fürsorglich und im heutigen Sinne ausgesprochen sozial aber waren schließlich die großzügigen Ansprüche auf Entschädigung oder Abfindung,

70 Vgl. im Einzelnen *Susanne Weber-Will*, Die rechtliche Stellung der Frau im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, Frankfurt am Main/Bern/New York 1983, 90-109.

71 *Dirk Blasius*, Bürgerliche Rechtsgleichheit und die Ungleichheit der Geschlechter. Das Scheidungsrecht im historischen Vergleich, in: *Ute Frevert*, Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, 67-84, 77.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die das *ALR* den unehelichen Müttern und ihren Kindern nicht nur gegenüber den Vätern, sondern, wenn der nicht eheliche Vater nicht zahlen konnte, auch gegenüber den Eltern des Erzeugers, also den Großeltern gewährte (§§ 1027 ff., 1088, II.1 und §§ 592 ff., 628 II.2 ALR).[72] Alle diese Regelungen, die in der Lebenswirklichkeit von Frauen deren häufigste Unrechtserfahrungen abbildeten, galten von Anbeginn als lax und frivol, denn sie wurden verstanden als Anreiz für die Leichtsinnigkeit und Sittenlosigkeit des weiblichen Geschlechts. Sie gaben zeitgenössischen Kommentatoren Anlass zu der Befürchtung, das Landrecht werde das „preußische Land bald zu einem wahren Paradies der Weiber machen."[73]

Im Vergleich zum *ALR* war der 1804 verabschiedete französische *Code civil* im Hinblick auf die Rechte verheirateter Frauen repressiv und frauenfeindlich. Dabei genießt der *Code civil* (Cc) rechtswissenschaftlich hohes Ansehen. Er gilt allgemein als „Meisterleistung liberaler Gesetzgebungskunst" und „Dokument nationaler Größe".[74] Dieses erste bürgerliche Zivilgesetzbuch bot mit seinen liberalen Grundprinzipien, der Abschaffung der Standesprivilegien und der Ausschaltung kirchlicher Kompetenzen im Zivilrecht sowie mit der Garantie von Freiheit und Eigentum den angemessenen Rechtsrahmen, in dem sich die bürgerliche Markt- und Eigentümergesellschaft entfalten konnte. Aus der Geschlechterperspektive hatte diese Erfolgsgeschichte des Cc jedoch eine dunkle Kehrseite: die unwürdige Stellung der Frauen im Ehe- und Familienrecht, rechtspraktisch ihre Annullierung als Rechtsperson. Dabei ist zu bedenken, dass der Code im Familienrecht nicht als ein Ergebnis der Revolution, des gewaltigen Umsturzes des *Ancien Régime* zu bezeichnen ist, vielmehr ist das Gesetzbuch bereits die reaktionäre despotische Antwort des ursprünglich revolutionären Bürgertums auf einige ihrer kurzzeitigen Errungenschaften. So waren im sog. *droit intermédiaire,* den Rechtsreformen in der kurzen

72 Vgl. im Einzelnen *Beate Harms-Ziegler*, Außereheliche Mutterschaft in Preußen im 18. Und 19. Jahrhundert, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts (Fn. 8) 325 -344; *Gerhard*, Verhältnisse (Fn. 2) 175f.
Der Abschnitt „Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs" umfasst allein über 100 Paragraphen (1027-1131), hinzukommen über 70 Paragraphen zu den Rechten der unehelichen Kinder (592-665).

73 *Johann Georg Schlosser*, Briefe über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des preußischen Gesetzbuchs insbesondere, Glashütten: Auvermann, 1970; ursprüngl. Frankfurt am Main: Fleischer, 1789, 279; vgl. hierzu *Gerhard*, Verhältnisse (Fn. 2) 85 f.

74 *Ernst Holthöfer*, „Frankreich", in: *Helmut Coing*, Handbuch Privatrechtsgeschichte, München 1982, Bd. III, 863-1068.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zeitspanne zwischen 1789 und 1793, einige, die bisherige Gesellschafts- und die Geschlechterordnung umwerfende Gleichheiten und Freiheiten für Frauen und Mädchen gesetzlich eingeführt worden: z.B. die Feststellung der Ehe-Mündigkeit und die Emanzipation aus väterlicher Gewalt mit 21 Jahren für beide Geschlechter sowie die Einführung des gleichen Erbrechts durch Dekret vom 4.6.1793 und zwar nicht nur der Söhne und Töchter, sondern auch der „natürlichen", d.h. der nicht ehelichen Kinder.[75] Als Akt der Befreiung war insbesondere die Einführung der Scheidungsfreiheit gefeiert worden, da neben anderen Gründen auch die Scheidung aufgrund gegenseitiger Einwilligung zugelassen wurde. Doch diese Errungenschaften wurden mit Beginn der Schreckensherrschaft im Herbst1793 sogleich wieder eingeschränkt. Olympe de Gouges, die sich mit ihrer Antwort auf die Allgemeine Menschenrechtserklärung, „der Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin"[76] weit vorgewagt hatte, wurde wie viele andere hingerichtet. „Die absolute Gleichheit in den ehelichen Beziehungen verschwand wie ein Traum".[77] Denn die neuen Freiheiten und die Einmischung und politische Beteiligung gerade auch der Frauen in der Revolution, wurden von den Zeitgenossen nicht nur in Frankreich als Verfall der Sitten, als ‚Excès funeste' und Auswüchse eines Gleichheitsfanatismus wahrgenommen, denen nur mit harter Repression zu begegnen war.

Der *Code Civil* war daher vor allem anderen eine Reaktion auf die neuen bürgerlichen Freiheiten auch der Frauen und auf die Wirrnisse und Verunsicherungen dieser Zeit. Er schaffte es, in der verhältnismäßig kurzen Periode bis seiner Verabschiedung im Jahr 1804, an der Basis der gesellschaftlichen Ordnung, in der Familie, Leitplanken männlicher Vorherrschaft einzuziehen. Napoleon soll sich persönlich für den alles entscheidenden Artikel in der Neufassung des Eherechts eingesetzt haben, der die totale Rechtlosigkeit der Ehefrau auf den Begriff brachte. Art. 213 Cc lautete bis 1938: „Der Mann ist seiner Frau Schutz, die Frau ihrem Manne Gehorsam schuldig."[78] Im Einzelnen folgte daraus: Die Ehefrau stand in jeder Beziehung unter der Gewalt des Ehemannes, sie war keine selbstständige

75 *Marcel Garaud*, La révolution française et la famille, Paris 1978, 47 f.; Vgl. insbes. *A. H. Huussen Jr.*, "Le droit du mariage au cours de la Révolution française?," Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis (1979), 9-51 und 99-127.

76 Vgl. *Gerhard*, Gleichheit ohne Angleichung (Fn. 8) 49-72.

77 *Philippe Sagnac*, La Législation Civile de la Révolution française (1789-1804), Genf 1979 [1898], 301: „L'égalité absolue dans les relations conjugales a fui comme un rêve." Vgl. insbes. *Holthöfer*, Frankreich (Rn. 74) 863-1068.

78 „Le mari doit protection à sa femme, la femme obéissance à son mari."

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Rechtsperson. Sie bedurfte für jede Rechtshandlung und in jedem Einzelfall der Genehmigung (*autorisation*) des Ehemannes, sowohl zur Führung ihrer Haushaltsgeschäfte wie eines selbständigen Handelsgewerbes. Sie war weder geschäfts- noch prozessfähig (Art. 214ff. Cc). Sie konnte Eigentum besitzen oder erwerben, aber nicht darüber verfügen, auch nicht über den Verdienst aus eigener Erwerbstätigkeit. Selbst bei vor der Ehe vereinbarter Gütertrennung konnte die Ehefrau über die ihr gehörenden Grundstücke nicht ohne Genehmigung des Mannes verfügen. Denn die ehemännliche Gewalt erstreckte sich sowohl über die Person als über das Vermögen der Frau. Es war nicht möglich, dieses durch Vertrag zu ändern (Art. 1388 Cc). Lediglich die amtlich anerkannte Handelsfrau (*marchande publique*) konnte ohne Genehmigung des Mannes Verbindlichkeiten eingehen (Art. 220 Cc). Besonders hartherzig war darüber hinaus die alleinige und uneingeschränkte väterliche Gewalt (Art.373 f. Cc), ihr nicht zu gehorchen, war ein Sakrileg.[79] Das bedeutete, der Vater besaß Zuchtmittel und konnte ein Kind sogar einsperren lassen (Art. 375-377 Cc).

Ungleich waren auch die Voraussetzungen für eine Ehescheidung. Der Ehebruch des Mannes war nur Scheidungsgrund, wenn er in der ehelichen Wohnung begangen wurde. Dagegen konnte der betrogene Ehemann sich in jedem Fall scheiden lassen (Art.229 u.230 Cc). Ehescheidung wurde jedoch 1816 mit der Restauration und der Rückkehr der Bourbonenmonarchie untersagt und blieb bis 1884 überhaupt verboten.

Beispiellos war schließlich die Rechtlosigkeit der unverheirateten Mütter und ihrer Kinder im französischen Recht. Sie hatten keinerlei Ansprüche auf Unterhalt oder Abfindung, es sei denn der Vater hatte das nicht im Ehebruch gezeugte Kind ausdrücklich anerkannt und unterhalten. Selbst die Nachforschung, wer der Vater des Kindes sei, war ausdrücklich verboten (Art. 340 Cc), eine Härte, die noch bis 1912 mit einigen Ausnahmeregeln beibehalten wurde. Um Abtreibung und Kindstötung zu verhindern, wurden stattdessen Findelhäuser und Babyklappen einführt.

Die Logik dieser Unterordnung der Frau gerade in einer Republik ist von dem Verfasser des Familienrechts des Cc, Jean Etienne Portalis, in Anlehnung an Jean J. Rousseaus Geschlechterphilosophie ausführlich begründet worden. Portalis meinte u.a.:

79 *Philippe Sagnac*, La Législation Civile de la Révolution française (1789-1804). Essai d'histoire sociale, Genf 1979 [1898], 363.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

„Es ist […] nicht unsere Ungerechtigkeit, sondern die natürliche Veranlagung, die die Frauen einer strengeren Pflichtenbindung unterwirft zu ihrem Vorteil und zum Heile der Gesellschaft […] Die ehemännliche Gewalt, die väterliche Gewalt sind republikanische Einrichtungen. [Anders als in Monarchien] stärkt man in Republiken die häusliche Ordnungsgewalt, um gefahrlos die politische und bürgerliche Ordnungsmacht mildern zu können." [80]

V. Diskurse und Rechtsreformen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

Der Ruf nach Reform und Gesetzesänderungen gerade auch im Ehe- und Scheidungsrecht des *ALR* setzte unmittelbar nach seinem Inkrafttreten ein. Denn mit dem Oktoberedikt von 1807 wurde nicht nur das Ende der Erbuntertänigkeit und der Prozess der Bauernbefreiung eingeleitet, vielmehr erfolgte mit den Stein-Hardenbergischen Reformen, quasi als ‚Revolution von oben', auch die Umorganisation des preußischen Staates, der Administration, der Justiz sowie des Bildungswesens, womit Schritt für Schritt die ständestaatliche Ordnung außer Kraft gesetzt wurde. Schließlich hat die Neugestaltung der Territorien nach dem Wiener Kongress 1815 einerseits die Subsidiarität des *ALR* gegenüber den Partikularrechten teilweise aufgehoben, bei den Neuerwerbungen auch ersetzt, andererseits waren z.B. in den Rheinbundstaaten der *Code civil*, in anderen Gebieten wie Hannover oder Hessen-Nassau die Partikularrechte in Kraft geblieben. Weil damit die angestrebte Rechtseinheit in Preußen erneut verlorenging, wurde durch Kabinettsordre vom 3.11.1817 eine Gesamtrevision in Auftrag gegeben, die jedoch nur sehr schleppend vorankam.[81]

Aufschlussreich für die Diskurse dieser Zeit ist daher ein Dokument, das die Reformdebatten zum Ehe- und Familienrecht bis 1830 zusammenfasst: Es sind die „Motive zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurf der

80 Zitat nach *Hermann Conrad*, „Die Rechtsstellung der Ehefrau in der Privatrechtsgesetzgebung der Aufklärungszeit", in: Josef Engel Hans/Martin Klinkenberg (Hg.), Aus Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Gerhard Kallen zum 70. Geburtstag, Bonn 1957, 269.

81 Vgl. *Philipp Hellwege*, Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, in: Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Tübingen 2009.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verschiedenen Teile des Allgemeinen Landrechts."[82] Hier werden, den einzelnen Paragraphen des *ALR* folgend, die Motive des Gesetzgebers, so auch Erläuterungen seines Redaktors Carl Gottlieb Suarez[83] sowie partikulare Gewohnheitsrechte, Gerichtsurteile und Kommentierungen zitiert. Zudem sind zahlreiche, nach der Veröffentlichung eingebrachte Monita der sog. Referenten, der Vertreter der Stände und Regierungen in den verschiedenen Provinzen, nachzulesen – eine schier unübersehbare Fülle von Rechtsmeinungen und Material. Sie wurden vom so genannten Revisor, dem preußischen Beamten Obergerichtsrat Wünsche, sorgfältig protokolliert. In der Zusammenfassung am Ende jedes strittigen Paragraphen begründet Wünsche seine Vorschläge zur Revision, indem er grundsätzlich und klar die aufklärerischen, vernunftgeleiteten Prinzipien des Gesetzes verteidigt, zugleich aber um Systematisierung und Modernisierung bemüht ist. In seiner Einleitung betont er noch einmal den grundsätzlich säkularen Charakter des preußischen Eherechts und wehrt sich gegen die Einmischung insbesondere der katholischen Kirche als einer „mitherrschenden".[84] Das betrifft insbesondere das Scheidungsrecht und die Frage der Wiederverheiratung. In Glaubensfragen, „einer Sache der Herzen und Gewissen" war Toleranz zugesichert, denn Religion und Gesetzgebung haben nach Meinung des preußischen Beamten, „eine verschiedene Tätigkeit", die Religion und ihre Vertreter könne – Luthers Schrift in Ehesachen zitierend – allenfalls Ratgeber, nicht Rechtsprecher sein.

Ohne die umfangreichen Materialien mit den aus vielfältigen Quellen des römischen und deutschen Rechts abgeleiteten Begründungen, Einwände und Vorschläge zur ‚Revision' in diesem Kontext auswerten zu können, interessiert, welche Rechtsfragen besonders umstritten waren und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden. Abgesehen davon ist die Quelle sozialhistorisch und rechtsoziologisch überaus informativ, da hier nicht nur Juristen beieinander saßen, sondern an vielen Stellen unverhüllte und deftige Volksmeinung aufblitzt. Im Folgenden muss ich mich jedoch auf das persönliche Verhältnis der Ehegatten sowie güterrechtliche Fragen beschränken, bei denen es um die Eigentums- und Erwerbsfähigkeit der Frau ging.

82 Revisor, Gesetz-Revision-Pensum XV. Motive zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurf des Tit.I, Th.II des Allgemeinen Landrechts, Berlin 1830. In Auszügen abgedr. in: *Gerhard*, Verhältnisse (Fn. 2) 396-442.

83 Dabei wird nicht im Einzelnen zitiert, vgl. aber *Wolf*, Rechtsdenker (Fn. 23) 450f.

84 Revisor (Fn. 82) 2-5.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Es mag verwundern, dass der Revisor gleich zu Beginn des „Teils II Familien- oder Personenrecht" die ersten beiden Paragraphen über den „Hauptzweck der Ehe" („die Erzeugung und Erziehung der Kinder") und das Gebot wechselseitiger Unterstützung am liebsten weglassen würde, da, wie die Wirklichkeit zeige, „solche Zwecke allemal unwahr ausfallen."[85] Er hält die „schulgerechte Definition" in diesem Fall für überflüssig, da die Ehe wie das menschliche Geschlecht „von der Natur gegeben (iuris naturalis)" sei und der Gesetzgeber nur die äußeren Bedingungen zu benennen habe, unter denen die Ehe und ihre juristischen Folgen garantiert werden sollen. Folglich heißt es bei den Erläuterungen zu § 184, dem Mann als Haupt der ehelichen Gesellschaft:

> „M.E. ist die Unterordnung der Frau unter den Mann, insofern bloß von dem wechselseitigen Verhältnis der Eheleute unter sich die Rede ist,… gar nicht gesetzlich zu gebieten.… Sie zum Objekt eines Zwangsrechts zu machen ist aber unrichtig; denn sie beruht lediglich auf dem freien durch die eheliche Liebe bedingten Willen der Frau."[86]

Zunächst scheint auch der Revisor davon auszugehen, dass die Unterordnung der Frau „eine natürliche, aus dem Wesen der Ehe von selbst nothwendig entspringende (sei), welche der Gesetzgeber als ein […] vorher gegebenes Faktum schon vorfindet", - das ähnelt Fichtes Deduktionen, doch es folgt sofort die Einschränkung – jedoch müsste „diese juristische Folge jener keineswegs juristischen Unterwerfung vor allen Dingen festgesetzt werden."[87] In seinem Reformvorschlag für § 184 II.1 ALR hält er daher mehrere die Vorherrschaft des Mannes betreffende Paragraphen für überflüssig und formuliert in einer Generalklausel eher ein Vertretungsrecht des Mannes:

> „Durch die Vollziehung der Ehe erhält der Mann die ausschließliche Befugniß und Verpflichtung, die Frau in allen Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, wo die Gesetze keine ausdrückliche Ausnahme vorschreiben, in und außer Gerichten zu vertreten."[88]

Und genau um diese „ausdrücklichen Ausnahmen" geht es im nächsten Abschnitt unter dem Titel „Von den Rechten und Pflichten der Eheleute

85 Ebd., 10.
86 Ebd., 124.
87 Ebd., 124.
88 Ebd., 124.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

in Beziehung auf ihr Vermögen." So hatte auch Prof. Hasse in einem vorweg zitierten Aufsatz argumentiert: „Das Wesen der Ehe erfordere es, die Pflichten so viel als möglich frei zu halten, und nur das Vermögen sei das *medium*, wodurch das Recht auf die Ehe einwirke."[89] Tatsächlich waren die §§205 und 206 II.1 ALR, die neben den Verwaltungs- und Nutznießungsrechten des Mannes am eingebrachten Vermögen der Frau ein durch Gesetze oder Vertrag vorbehaltenes Eigentum der Frau vorsahen, über das sie unabhängig verfügen konnte – eine einzigartige Regelung, die von Anbeginn unter den Kommentatoren hoch umstritten war. Der Widerstreit der Meinungen in dieser Frage beherrschte auch die Revisionskommission. Da werden wiederholt die römischrechtlichen Quellen zur Gütertrennung der römischen freien Ehe und zum Dotalrecht herangezogen sowie die deutschrechtlichen Traditionen des Sachsen- und Schwabenspiegels zum „nicht gezweiten Gut" zur Begründung des gegensätzlichen Standpunkts bemüht. Während der Revisor die Verwechslung/ „Verdrehung" dieser historischen Traditionslinien um das eingebrachte Gut und die gesetzlich vorbehaltene Vermögen rügt, weil in der Praxis des gemeinen Rechts das römische Recht der deutschen Rechtssitte angepasst wurde, interessiert ihn doch viel mehr ein in seiner Zeit offensichtlich aktuelleres Rechtsproblem. Es ist die Vorschrift, die, wie er protokolliert, schon bei der Redaktion den heftigsten Widerspruch erregte, weshalb ein „in der Regel eingeschoben wurde.[90] § 211 II.1 ALR lautet: „Was die Frau in stehender Ehe erwirbt, erwirbt sie der Regel nach dem Manne." Doch dieser Satz, so auch der Referent aus Cöslin, „sey den ehelichen Verhältnissen unseres Zeitalters schnurstracks entgegen und würdige die Frau zur Leibeigenen oder doch zur Magd herab."[91]

In der lebhaften Debatte um das Verfügungsrecht der Frau über das von ihr selbst erarbeitete Vermögen oder ihren Lohn nun wurden die unterschiedlichen Formen weiblicher Erwerbstätigkeit, insbesondere auch ihre Mitarbeit im Haus, im Gewerbe und in der Landwirtschaft zur Sprache gebracht. Es ging keineswegs nur um dem krassen Fall der „Künstlerin, wie die berühmte Malerin***, die zehnmal mehr verdient als ihr fauler Mann" und nachher als arme Witwe ihres Fleißes beraubt wurde. Vielmehr sahen verschiedene Monenten nicht ein, warum die Vorschrift des ALR § 211 II.1

89 Ebd., 122.
90 Ebd., 140.
91 Ebd., 145.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> „jemals Regel seyn kann in unserem Bürger- und Bauernstand; unsere Bäcker-, Fleischer-, Brauer- und Brennweiber arbeiten den ganzen Tag im Gewerbe mit, die Weiber des gewöhnlichen Landmanns in der Landwirthschaft. Wie kann es billig seyn, sie vom Erwerbe auszuschließen?" (S.144)

Schließlich wurde noch „die ganz andere Frage" aufgeworfen, „ob nicht der Frau auch am gemeinschaftlichen Erwerbe ein Antheil zuzusprechen sei,[…] um die Frau zur guten Wirtschaft, theils zum wirklichen Erwerbe aufzumuntern." Abgesehen davon, dass durch die „Wirthlichkeit ihres Hauswesen […] die Verbesserung des Wohlstandes auch ihr zugutekommen müsse." [92]

Der Revisor unterstrich die Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse – und nicht ohne Not gab es bis zur Kodifikation des BGB aufgrund der unterschiedlichen Quellen und Partikularrechte die sprichwörtlich 100 Güterrechtsregelungen. Er schlug daher, um „verwickelte Prozesse" zu vermeiden, zumindest eine Klarstellung und Zusammenfassung der §§ 210, 211 und 219 II.1 ALR vor:

> „Was die Frau während der Ehe im Gewerbe des Mannes als seine Gehilfin erwirbt, erwirbt sie ihm."
> „Was sie aber durch eigene Kunst oder Gewerbe erwirbt, wird ihr Eigentum, und der Mann ist schuldig, es auf ihren Namen in Grundstücken oder Kapitalien anlegen zu lassen, wenn sie es verlangt."[93]

Tatsächlich hat der Obergerichtsrat Wünsche in diesem Zusammenhang noch einmal ausführlich Fichtes ‚Grundlagen des Naturrechts' zitiert, der von dem Grundsatz ausgehe, dass die Frau mit ihrer Persönlichkeit zugleich ihr ganzes Vermögen dem Manne unterwerfe, weshalb auch nicht „nachgerechnet" werden könne. Seine Antwort lautete:

> „Diese Ansicht paßt aber *hierher* schon um deswillen nicht, weil sie auf dem Grundsatz der eigentlich sogenannten Gütergemeinschaft beruhet." Und Wünsche wiederholt, „daß es bedenklich ist, alles was aus dem Wesen einer wahren Ehe folgt, zum Zwangsgesetz zu erheben, und endlich führt der Satz auch auf die schon erwähnte Härte, daß die Frau, selbst

92 Ebd., 144.
93 Ebd., 143.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wenn sie durch eine besondere Kunst der allein erwerbende Theil wäre, nichts erhielte…." [94]

Und doch haben diese umfangreichen, von Liberalität und Versprechen gemeinen Wohls getragenen Bemühungen um eine Reform des ALR zu keinem Erfolg geführt, ja, sind in diesem Sinne nie Gesetz geworden. Sie wurden nicht nur von den Rechtswissenschaften, die sich im theoretischen Diskurs um ihre romanistischen bzw. germanistischen Quellen als Zivilrechtswissenschaft profilierten, sondern auch von der politischen Entwicklung überrollt. Denn seit den 1820er Jahren hatte sich im Deutschen Bund unter Führung Österreichs längst die Restauration breit gemacht. 1842, mit dem Regierungsantritt des von seinem Gottesgnadentum überzeugten Königs von Preußen, Friedrich Wilhelms IV., war Friedrich von Savigny zum Gesetzgebungsminister ernannt worden, um die Revisionsarbeiten am *ALR*, insbesondere die Ehescheidungsreform voranzubringen und der laxen Gesetzgebung, „Zeugnis einer genusssüchtigen und liederlichen Zeit",[95] zu begegnen. Unterstützt von konservativ-kirchlichen Kreisen sollte Savigny, der eine Gesamtrevision immer abgelehnt hatte, nun gemäß Kabinettsorder im materiellen Eherecht die „den Lehren des Christentums widersprechenden Grundsätze" entfernen und „würdigere Formen für das Eheprozeßverfahren"[96] finden. Doch der Entwurf für das Vorhaben, die Scheidungsgründe drastisch zu reduzieren und bei Ehebruch den schuldigen Ehegatten im Strafrecht als „Verbrechen wider die Sittlichkeit" von Amts wegen zu bestrafen, rief in der sich liberalisierenden Öffentlichkeit des Vormärz[97] so heftige Reaktionen hervor, dass 1844 vorerst nur eine „Verordnung über das Verfahren in Ehesachen" in Kraft gesetzt wurde, die den Ehescheidungsprozess enorm erschwerte, ja, oft verhinderte, zumal jetzt auch die Obergerichte zur Entscheidung bestellt wurden. Doch in der zu seiner Rechtfertigung veröffentlichten Schrift „Darstellung der in den preußischen Gesetze über

94 Ebd., 146.

95 *Robert Prutz*, Geschichte der neuesten Zeit, 1840-1850, Leipzig 1856, Bd. II, 350; vgl. auch zum Folgenden *Gerhard*, Verhältnisse (Fn. 2) 167 ff.

96 *Adolf Stölzel*, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. II, Berlin 1888, 531.

97 Vgl. *Karl Marx*, Der Ehescheidungsgesetzentwurf. Kritik der Kritik, in: Rheinische Zeitung Berlin. MEW, Bd. 1. Berlin 1962, 148-151. Vgl. auch die Veröffentlichungen in der sich 1848 formierenden ersten Frauenbewegung, z.B. *Louise Dittmar*, Das Wesen der Ehe, Leipzig 1849; sowie zahlreiche Beiträge in Ute Gerhard u.a. (Hg.) „Dem Reich der Freiheit werb' ich Bürgerinnen". Die Frauen-Zeitung von Louise Otto, Frankfurt am Main 1979.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Ehescheidung unternommenen Reform“ (1844) begründete von Savigny seine Lehre von der ‚Natur‘ der Ehe als Institution, die in der Folgezeit von der gesamten Rechtswissenschaft übernommen wurde und von da an materiell rechtlich die Grundlage der Rechtsprechung und Kommentarliteratur bildete.

Nach der juristischen Lehre von der Ehe als Institution, die gleichzeitig als ihr ‚Wesen‘ mystifiziert wurde, war die Ehe nicht mehr nur ein Vertrag zwischen gleichberechtigten Partnern, sondern ein sittliches, kein rechtliches Verhältnis. Hatte bei Fichte die ‚moralische Natur‘ der Ehe noch bedeutet, „dass sie (die Ehepartner) sich selbst mit freiem Willen scheiden, so wie sie sich mit freiem Willen verbunden haben,[98] so stand für Savigny die individuelle Freiheit in krassem Gegensatz zur „Würde der Ehe als Institution“, die von „individueller Willkür und Meinung unabhängig“ sei.[99] Diese Überhöhung der Ehe als für den Staat fundamentales Gemeinschaftsverhältnis zu einer »objektiv sittlichen Ordnung«[100] aber befestigte und legitimierte eine Geschlechterordnung, in der dem Mann als „Haupt der Gemeinschaft“ alle Entscheidungsbefugnis, alle Verfügung über das eheliche Eigentum und die Pflicht zum Unterhalt oblag, die Frau hingegen zur Einhaltung der „ehelichen Pflichten“, zu Unterordnung und Gehorsam und gemäß einer traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung zu persönlichen Dienstleistungen jeder Art in der Familie wie im Betrieb des Mannes verpflichtet war. Als ‚Wesen der Ehe‘ quasi naturalisiert und zur Leerformel geworden, fanden diese Regelungen Eingang in die Ausgestaltung der familienrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das 1900 in Deutschland in Kraft trat. Ja, die institutionelle Ehelehre bildete noch die Grundlage für den besonderen Schutz von Ehe und Familie, der in Art. 6 des Bonner Grundgesetzes von 1949 zugesichert und bis in die jüngste Vergangenheit gegen das Gleichberechtigungsgebot auch in der Ehe ins Feld geführt wurde.[101]

98 *Fichte*, Naturrecht (Fn. 49) 331.

99 *Friedrich Carl von Savigny*, Darstellung der in den preußischen Gesetzen über Ehescheidung unternommenen Reform, in: Vermischte Schriften, Berlin 1850, Bd. V, 321ff., 238.

100 S. so in Entscheidungen des Bundesgerichtshofes bis in die 1960er Jahre, vgl. BGHZ 18,13ff.

101 Das Spannungsverhältnis zwischen Art. 3, Abs.2 GG und Art. 6 GG ist formalrechtlich erst durch die Familienrechtsreform von 1977 aufgehoben worden. Zur hL vorher vgl. beispielhaft Gunther Beitzge, Gleichheit von Mann und Frau, in: Franz L. Neumann/ Hans Carl Nipperdey /Ulrich Scheuner (Hg,), Die Grundrechte. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zu der reaktionären und restaurativen Entwicklung in Bezug auf die Rechte von Frauen, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts die verhältnismäßig liberalen und fürsorglichen Errungenschaften des *ALR* Stück für Stück zurücknahm und diese Entwicklung abschloss, gehörten auch die Bestimmungen des *ALR* über die Rechte der unverheirateten Mütter und ihrer Kinder. Ihre repressive Behandlung und die Diskriminierung der „unehelichen" Mütter und ihrer Kinder stehen hier für die andere Seite der Institutionalisierung und waren ein wirkungsvolles Mittel zur Disziplinierung in die bürgerliche Ehe als einzig legitime private Lebensform. Hatte der Revisor 1830 noch die Einwände einzelner Referenten abgewehrt mit der Frage, warum das weibliche Geschlecht – „überdem das schwächere und in der Regel verführte – für einen Fehltritt allein büßen (solle), den es doch nicht allein begangen habe?"[102] So wurden nun die Stimmen lauter, die zwar nicht dem französischen *Code civil* folgen wollten, der sich in seiner Härte „von den Geboten des Naturrechts und der Moral entfernt habe".[103] Doch die Ausführungen über die Verderbtheit des weiblichen Geschlechts wiederholten sich, „Das *ALR* komme weit weniger den verführten als den verworfenen Frauenspersonen zu Statten, und gebe die größte Anreizung zur Unsittlichkeit, Zeugenkorruption, Meineid…" etc.[104] Nachdem Savigny in seiner Denkschrift zur Gesetzesrevision aus dem Jahr 1842 die Bestimmungen des *ALR* beschrieben hatte als einen

> „Rechtszustand, der die weibliche Geschlechtsehre und die guten Sitten in den niederen Ständen untergräbt, Unzucht und Ehebruch privilegiert und zu einträglichen Gewerben für das weibliche Geschlecht erhebt und überall Prozesse der schamlosesten Art veranlasst…",[105]

waren sich nach mehreren Entwürfen die Mitglieder Kammer des preußischen Herrenhauses 1854 einig und verabschiedeten „unter dem überwiegenden Beifall der Jurisprudenz"[106] ein Einzelgesetz zur Abänderung des Abschnitts „Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyschlafs

---

Bd. Berlin 1954, 199-242; sowie Hans Dölle, Die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht, in: JZ 1953, 343-362; zur zeitgenössischen Kritik vgl. Ernst Wolf, Zur „Institution Ehe, in : JZ 1967, 749-751, sowie im Überblick Ute Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigugn, Baden-Baden 1991: 108 ff.

102 Revisor (Fn. 82) 490.

103 Ebd., 488.

104 Ebd., 482.

105 Zit. n. *Harms-Ziegler*, Außereheliche Mutterschaft (Fn. 72) 342.

106 Ebd., 342.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

(§§1027-1131 II.1) sowie des Abschnitts „Von den aus unehelichem Beyschlafe erzeugten Kindern (§§ 592-665 II.2 ALR). Damit wurde zwar nicht die Nachforschung der Vaterschaft wie in Art. 340 des *Code civil* untersagt, jedoch die Ansprüche der ledigen Mütter ebenso ihrer Kinder radikal beschränkt. Nur die „unbescholtene" Frau konnte noch die „unvermeidlichen" Tauf-, Entbindungs- und Wochenbettkosten und nur in besonderen Fällen (z.B. Notzucht) eine Abfindung oder im Falle eines Eheversprechens eine Entschädigung beanspruchen. Auch die subsidiäre Haftung der väterlichen Großeltern entfiel. Stattdessen wurden mit der so genannten Einrede des Mehrverkehrs (*exceptio plurium concubentium)* sowie einem unbestimmten Begriff von Bescholtenheit den betroffenen Männern eine wohlfeile Waffe in die Hand gegeben, alle Rechtsansprüche abzuwehren. Auch diese gesetzlichen Neuerungen wurden unverändert in das BGB übernommen.

Bleibt noch ein letztes Beispiel für den nur schleppenden Übergang von ständischem zu bürgerlichem Recht, der das Recht der Frauen auf Erwerb und insbesondere die Lohngerechtigkeit betraf: das Gesinderecht. Es ist richtig, dass die nach dem Oktoberedikt 1810, nach Aufhebung des Gesindezwangs zur Sicherung der Landwirtschaft und der häuslichen Dienste schleunigst verabschiedete preußische Gesindeordnung, die auch alle anderen partikularen Regelungen in Preußen aufhob, „in prinzipieller Hinsicht einen Umbruch" bedeutete.[107] An die Stelle der Zwangsdienste und auch der Mietverträge mit „freyen" Personen nach ständischem Recht, zu denen auch Erzieher und Erzieherinnen gehörten (§§ 1-208 II.5 ALR), war nun grundsätzlich der freie Abschluss eines Dienstvertrages getreten, in dem die Parteien über Vertragsdauer und den Lohn verhandeln konnten. So konnten in Zeiten großer Nachfrage sogar die Löhne steigen, doch bei der Durchführung der Verträge blieben viele disziplinierende und diskriminierende Regelungen erhalten, zB die Beibehaltung einer unbegrenzten Arbeitszeit, die mit dem Eintritt in die Hausgemeinschaft die Dienstboten zu „allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft", auch gegenüber „allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden" verpflichtete (§§ 57 u.58 ff. Gesindeordnung). Insbesondere die Tatsache, dass bei Streitigkeiten über die Vertragspflichten, über Lohn, Kündigungsrechte oder

107 *Thomas Pierson*, Das Gesinde und die Herausbildung moderner Privatrechtsprinzipien, Frankfurt am Main 2016, 25 auch zum Folgenden; sowie *Koselleck*, Preußen (Fn. 1) 641-652; *Gerhard*, Verhältnisse (Fn. 2) 49-56 und im Anhang Abdruck der Gesindeordnung 261- 277. Vgl. auch *Renate Dürr*, Zum Gesinderecht, in: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts (Fn. 8) 115-139.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Unbotmäßigkeit und hausherrliche Gewalt die örtliche „Polizei-Obrigkeit" zuständig war und Zwangsmittel anwenden und Strafen verhängen konnte, belegt in der Vermischung von privaten und öffentlichem Recht den Überhang feudalen Rechts. Daher mag es müßig sein, juristisch auf den ‚Sieg des Prinzips' oder rechtssoziologisch auf den Unterschied zwischen *law in the books* und *law in action* hinzuweisen, die Rechtsentwicklung in dieser vor allem weiblichen Erwerbssphäre führte nach wiederholten Eingaben und Petitionen von Gutsbesitzern und bürgerlichen ‚Hausvätern' zur Verschärfung der Bestimmungen zugunsten der Herrschaft. Nachdem bereits 1846 eine „Verordnung betr. die Einführung von Gesindebüchern" beschlossen worden war, bezeichnete das 1854 vom preußischen Herrenhaus entschiedene „Gesetz betr. Die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter" den vorläufigen Endpunkt und Höhepunkt patriarchaler Reaktion. Das Gesetz dehnte die in der Gesindeordnung enthaltenen Bestimmungen auch auf die ländlichen Arbeiter und damit eine große Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Tagelöhnerinnen aus. Die Einführung der Gesindebücher aber sollte nicht nur den „Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes verschaffen",[108] sie dokumentierten zugleich den beruflichen Verlauf vorheriger Dienstverhältnisse und Vorstrafen und verstärkten damit die Disziplinierung und Repression des großen, typisch weiblichen Berufszweigs.

Erst durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten am 12. November 1918 wurden alle Gesindeordnungen als Sondergesetze der häuslichen und landwirtschaftlichen Bediensteten außer Kraft gesetzt.

VI. Resümee:

Die frauenfreundlichen Ansätze des preußischen *ALR*, die sich auf die klassische Naturrechtlehre und aufgeklärtes Wohlwollen stützten, sind in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht entfaltet, sondern im Gegenteil eingeschränkt und wesentlichen Punkten zurückgenommen worden. Wie die Beispiele aus dem Ehe- und Familienrecht, insbesondere zur Geschäfts- und Eigentumsfähigkeit der Frau in der Ehe, im ehelichen Güterrecht und selbst im Hinblick auf nicht eheliche Mütter und ihre Kinder zeigten, ging es der konservativen Mehrheit in den rechtswissenschaftlichen

108 *Gerhard*, Verhältnisse (Fn. 2) 56 u. 276f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Diskursen und Einzelgesetzen zur Revision darum, die Verfügungsmacht des Mannes über das Eigentum und den Erwerb der Frau und damit die geschlechtshierarchische Ordnung in Ehe und Familie zu erhalten bzw. neu zu legitimieren. Ebenso war die Verschärfung der Gesindeordnung der Versuch, im schwierigen Übergang zu einer industriellen Arbeitsgesellschaft wenigstens im Haus eine altständische Herrschaft des Mannes sichern. Diese im Vergleich zu Frankreich und seinem *Code civil* späte reaktionäre Wende im preußisch-deutschen Familienrecht war ein Produkt der Rechtswissenschaft, aber gewiss nicht der Rechtswissenschaft allein. Denn diese wiederum war Teil einer Geschichte der bürgerlichen Familie und ihrer Ideologie, die in Reaktion auf die industrielle Revolution und die gesellschaftlichen Umwälzungen gegen die Bedrohung durch die Emanzipation der Frauen zu Felde zog.[109] Die Kulturgeschichte spricht um die Jahrhundertmitte von einem „patriarchalem Machtzuwachs",[110] die Familiensoziologie von „Patriachalismus im Gegenstoß" bzw. „Sekundärpatriarchalismus".[111] Das heißt, der spezifisch bürgerliche Patriarchalismus ist nicht einfach eine Fortsetzung bisheriger Unterordnung, sondern eine Reaktion auf die Denkmöglichkeit der Freiheit und Gleichheit auch der Frauen. Er musste sich als Tradition neu erfinden und neu begründet werden (vgl. Rousseau und Fichte).

Somit wurde gleichzeitig und als Reaktion auf die Denkmöglichkeit und die neuzeitliche Rede von der Freiheit und Gleichheit der Menschen, ja, proklamierter Menschenrechte, die Zurücksetzung der Frauen durch das Ehe- und Familienrecht als strukturgebender Widerspruch in die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft eingeschrieben. In der Schwellenzeit zwischen dem Ende der der Französischen Revolution und der Mitte des 19. Jahrhunderts manifestiert sich eine Weichenstellung, in der sich die bürgerliche Gesellschaft und ihr Recht, d.h. die Rechtswissenschaft, die bürgerliche Familie und die geschlechtsspezifische Form der Arbeitsteilung soweit etabliert haben, dass die Kodifikatoren des BGB den Mythos von der ‚Natur der Frau' und über ‚das Wesen der Ehe als Institution' für selbstverständlich, modern und unverzichtbar hielten. Der Einfluss der hi-

109 Vgl. den Bestseller des Jahrhunderts von *Wilhelm Heinrich Riehl*, Die Familie, Stuttgart/Augsburg 1855.

110 *Ingeborg Weber-Kellermann*, die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte, Frankfurt am Main 1975, 117f.

111 *René König*, Soziologie der Familie. Handbuch der empirischen Sozialforschung, Stuttgart 1969, Bd. II, 288.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

storischen Rechtsschule, insbesondere ihre deutschrechtliche Ausrichtung, war in allen Debatten überaus mächtig und am Ende nicht überwindbar. Nur darum konnte der Redaktor des BGB Gottlieb Planck wie viele seiner Kollegen 1896, in der Zweiten Lesung des BGB, noch ihrem Druck nachgeben und behaupten, dass das ehemännliche Entscheidungsrecht keine Benachteiligung sei.[112] Deutlicher sind m.E. die immanenten Widersprüche des bürgerlichen Rechtsdenkens in der Geschlechterfrage nicht zu belegen, ein Grund, warum feministische Rechtstheorie von einer spezifischen Geschlechterdialektik der Aufklärung spricht. Denn der Umschlag von der revolutionierenden Idee der Natur des Menschen, die zur Begründung für die Freiheit und Gleichheit der Menschen diente, zur besonderen ‚anderen' Natur der Frau, die ihre Unterwerfung und Abhängigkeit rechtfertigen sollte, ist widersprüchlich, ja, paradox. Oder anders ausgedrückt: „der kulturelle Fortschritt", der Grundgedanke der Emanzipation, wurde im Hinblick auf das „andere Geschlecht", die Frau „in sein Gegenteil zu verwandelt". Diese „Verkehrung", oder wie Max Horkheimer und Theodor W. Adorno in ihrer Vorrede zur ‚Dialektik der Aufklärung' den allgemeinen gesellschaftlichen Prozess beschreiben, war ein „Rückfall von Aufklärung in Mythologie".[113]

112 Vgl. Dali, Das freie Erwerbseinkommen (Fn. 20), 356.

113 *Max Horkheimer/Theodor W. Adorno*, Vorrede zur ‚Dialektik der Aufklärung". 1966, in: *Max Horkheimer*, Gesammelte Schriften, Bd. V, Frankfurt am Main 1987, 15 und 19.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

„Der Mensch will wirken in der Welt“: Die Erwerbstätigkeit der Frau. Prägende Rollenbilder in Recht und Gesellschaft am Beispiel Carl Bullings (1822-1909)

Andrea Czelk, Hildesheim

Wer aktuell die Frage nach der Lohngerechtigkeit aufwirft, kommt schnell auf den sogenannten „Gender-Pay-Gap“[1] zu sprechen. Doch der Umstand, dass Frauen bei Ausübung gleicher Berufe weniger Einkommen erzielen als Männer ist ohne den „Gender-Care-Gap“ – die Ungleichverteilung der Care-Arbeit, also der Erziehungs- und Pflegeaufgaben in der Familie – kaum zu erklären.[2] Auf welches historische Selbstverständnis heute noch erkennbare Rollenstereotype wenigstens teilweise zurückgeführt werden können, zeigt ein Blick in Quellentexte um 1900, die aus heutiger Sicht konventionell erscheinen mögen, damals aber geradezu progressiv daherkamen.

In der Entstehungsphase des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verdichteten sich vormals geführte gesellschaftspolitische Kontroversen wie unter einem Brennglas, sollte doch das vermeintlich beste, also in der Regel das am breitesten anerkannte, Recht gefunden und deutschlandweit festgeschrieben werden.[3] Die im Wachstum begriffene Frauenbewegung erkannte die Bedeutung des Familienrechts für die Frauenfrage und begann, die Entwürfe mit eigenen Gegenvorschlägen zu begleiten. Dabei erwies sich der sog. „bürgerliche“ Teil der Frauenbewegung als treibende Kraft im „Kampf um das Recht“[4], womit zugleich eine bedeutsame andere Perspektive, näm-

1 Zum Beispiel Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 027 vom 18. Januar 2024, abgerufen am 29.03.2024.

2 Ebenda.

3 Statt vieler vgl. *Mathias Schmoeckel*, 100 Jahre BGB: Erbe und Aufgabe, NJW 1996, 1697-1705, 1702.

4 Prägend war hierfür die Darstellung *Marie Stritts* in Helene Lange/Gertrud Bäumer (Hg.), Handbuch der der deutschen Frauenbewegung, II. Teil, 1901, 134-153; der Bezug auf *Rudolf von Jhering*, Der Kampf ums Recht, 1872, dürfte hierfür Vorbild gewesen sein, vgl. auch *Andrea Czelk*, Privilegierung und Vorurteil, 2005, 32 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lich die der Arbeiterklasse, in den Hintergrund trat[5]. So sehr sich dies aus heutiger Sicht als Ansatzpunkt für Kritik an der „bürgerlichen Frauenbewegung" eignen mag,[6] sollte doch berücksichtigt werden, wie stark das im Werden begriffene Familienrecht vom Leitbild der *bürgerlichen* Familie geprägt war. Die starke Fokussierung der Debatte auf bürgerliche Rollenbilder war also nicht von der Frauenbewegung gewählt, sondern von der Gesetzgebung vorgezeichnet. Auch das neue Familienrecht dominierte, anders als von der Frauenbewegung erhofft, die Vorrangstellung des Ehemannes, die sich besonders im sog. „ehemännlichen Entscheidungsrecht" zeigte, das in § 1354 BGB (1900)[7] verankert war.

> „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu, er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.
> Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt."

Die bürgerliche Frauenbewegung sah in dieser Vorschrift die Grundlegung der in den nachfolgenden Paragraphen lediglich konkretisierten strukturellen Benachteiligung der Ehefrau im Verhältnis zum Ehemann und

5 Neben der „bürgerlichen" Frauenbewegung hatte sich die „proletarische" Frauenbewegung entwickelt, die vorrangig die Arbeitsbedingungen von Frauen in den Fabriken und Fragen des arbeitsrechtlichen Mutterschutzes diskutierte. Für die Arbeiterklasse stand die Erwerbstätigkeit der Frau als „Recht" nicht infrage; sie war lebensnotwendige Pflicht, vgl. dazu etwa in der Schrift von *Lily Braun*, Die Frauenfrage – ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirtschaftliche Seite, 1901, 259, 227 ff. Die proletarische Frauenbewegung beschreibt im Übrigen schon um 1900 den Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen in der Industrie, vgl. nur *Johanna Loewenherz*, Prostitution oder Production, Eigentum oder Ehe, 1895, 55. Da es sich soweit um Bewegungen mit unterschiedlicher Stoßrichtung handelt, soll die Aufarbeitung der Arbeiterinnenfrage anderen Forschungen vorbehalten bleiben, vgl. *Czelk*, Privilegierung und Vorurteil (Fn. 4) 8.

6 Zeitgenössische Kritik kam z.B. aus dem Lager der proletarischen Frauenbewegung, vgl. etwa *Braun*, Fraugenfrage (Fn. 5), 208 oder *Loewenherz*, Prostitution oder Production (Fn. 5), 196 f.

7 Die Kritik bezog sich auf die wortlautgleiche Fassung des § 1254 E II; die Vorschrift wurde 1958 gestrichen, fand aber im Rechtsgedanken Berücksichtigung in der Auslegung des §1353 und des § 1356 BGB. Fortan zitiert wird für einen leichteren Textzugang des Lesers regelmäßig die Zählung des BGB und nicht die der Entwürfe, sofern es keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen zwischen den Entwürfen und der Gesetzesfassung gibt.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der (verheirateten) Mutter[8] im Verhältnis zum Vater. Sie erkannte im ehemännlichen Entscheidungsrecht das eheliche „Mundium“[9] wieder, oder, wie andere Quellen sagen, die eheliche „Vogtei“ bzw. den Ehemann als „Muntwalt“.[10] Nachdem die sog. Geschlechtsvormundschaft bereits in den Partikularrechten weitgehend abgeschafft worden war,[11] empfanden die Autorinnen es als widersprüchlich, dass der Entwurf zwar grundsätzlich die Rechtsfähigkeit der Frau anerkannte, die Ehefrau aber dem Stichentscheid des Mannes unterstellte. Das gesetzlich zugewiesene „Recht des letzten Wortes“ unterlief tatsächlich die grundsätzliche Gleichstellung der Frauen, denn mit Eingehen der Ehe blieben sie im Konfliktfall – und nur der erwies sich freilich als relevant – dem Mann untergeordnet. Eine verheiratete Frau konnte sich, gegen das Entscheidungsrecht des Ehemannes, von ihrem eingebrachten Gut nicht „ein Paar Handschuhe“ kaufen[12] – und ebenso wenig konnte sie sich in Meinungsverschiedenheiten über die Erziehung der Kinder gegen den Vater durchsetzen.[13]

Bei ihrem (freilich zunächst aussichtslosen) Kampf gegen das Mundium konnte sich die Frauenbewegung auf einen fachlich ausgewiesenen Fürsprecher berufen: Der Jurist Carl Bulling veröffentlichte bereits 1896 seine Schrift „Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch“, die sich ausschließlich mit den rechtlichen, aber auch sozialen und psychologischen Folgen des Mundiums in Ehe und Gesellschaft beschäftigt. Bulling stellte auch als einer der ersten einen direkten Zusammenhang zwischen dem Mundium und der Unterbindung der Erwerbstätigkeit der Frau her.

8 Die unverheiratete Mutter hatte von Anfang an keine volle „elterliche“ Gewalt, vgl. § 1707 a.F.; *Czelk*, Privilegierung und Vorurteil (Fn. 4) 104 f. m.w.N.

9 Zum Beispiel *Marie Stritt*, Das bürgerliche Gesetzbuch und die Frauenfrage, 1898, 6; *Marianne Weber*, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, 1907, 436 f.; *Olga von Beschwitz*, Begleitschrift zur Petition, 1899, 3, 4.

10 *Kurt Rosenfeld/Marie Raschke*, Das Eherecht, 1902, 37; ähnliche *Louise Otto-Peters*, Einige deutsche Gesetzesparagraphen zur Stellung der Frau, 1876, 7. Bulling bedient sich bewusst beider Begriffe, da er in der ehelichen Vormundschaft nur einen Sonderfall der Geschlechtsvormundschaft sieht: *Carl Bulling*, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch, 1896, 63 f., auch 2 ff., 7, 87, 91, 101. Je nach persönlicher Präferenz wird der Ursprung römisch-rechtlich oder germanisch eingeordnet; beide Einordnungen greifen in ihrer Pauschalität natürlich zu kurz, vgl. *Bulling*, Die deutsche Frau 89 f.

11 Als Relikte waren etwa noch Beschränkungen in der Eingehung von Bürgschaften erkennbar, vgl. *Marianne Weber*, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, 1907, 413 f.

12 *Stritt*, Das bürgerliche Gesetzbuch und die Frauenfrage (Fn. 9) 9.

13 Dies folgte bereits aus § 1529 E II, dem späteren § 1634 BGB 1900.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Rechtlich ist dieser Zusammenhang bedeutsam, weil § 1356 diesen Bereich vor 1958 noch nicht abdeckte. Bis dahin ist die Erwerbstätigkeit der Frau *allein* vom ehemännlichen Entscheidungsrecht abhängig, mehr noch: Der Gesetzgeber stellt 1900 in der Ursprungsfassung des § 1356 allenfalls klar, dass „die Frau […], unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet" ist, „das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten." Im zweiten Absatz wird ergänzt, dass die Frau gegebenenfalls zu Arbeiten im Hauswesen oder im Geschäft des Mannes *verpflichtet* sein kann, wenn dies dem Lebensstandard der Ehegatten entspricht. Soweit es also um eine Tätigkeit der Frau ging, blieb diese auf das Hauswesen oder den Betrieb des Mannes beschränkt und erwies sich selbst dort als vom Entscheidungsrecht des Ehemannes, seiner Kontrolle und seinen Bedürfnissen abhängig. Darauf wird zurückzukommen sein. Bulling rührt also an einen neuralgischen, vom Gesetzgeber bis dahin ausgeblendeten Punkt, wenn er die Frage des Mundiums mit der Möglichkeit einer *außerhäuslichen* Erwerbstätigkeit der Ehefrau verbindet.

I. Wer war Carl Bulling?

Carl Bulling, dessen Lebensdaten vor allem durch die Forschung von Sepideh Koujouie überliefert sind,[14] wurde 1822 in Tossens, einer Ortschaft im Amt Ganderkersee im Gebiet des heutigen Niedersachsen, geboren.[15] Aus einer Juristenfamilie stammend, entschied auch er sich für ein Studium der Rechtswissenschaft, das er in Jena, Heidelberg und Göttingen absolvierte.[16] Seit den gemeinsamen Studientagen verband ihn eine lebenslängliche Freundschaft mit dem liberalen Politiker Ludwig Bamberger, der Bulling später in seinen Erinnerungen zurechnen würde, ihn mit dem römischen Recht bekannt gemacht zu haben.[17] Trotz Bullings Plänen, Privatdozent für römisches Recht zu werden,[18] musste er sich familiären und finanziellen

14 *Sepideh Koujouie*, Die Frauenfrage als Menschheitsfrage. Das Leben und Wirken des Geheimen Justizrats Carl Bulling (1822 – 1909), in: Stephan Meder/Arne Duncker/Andrea Czelk (Hg.), Frauenrecht und Rechtsgeschichte, 2006, 193-210; aufgegriffen und vertieft von *Alexander Ihlefeldt*, Carl Bulling (1822-1909). Pandektist und Vordenker der Gleichberechtigung, 2020.
15 *Koujouie*, Frauenfrage als Menschheitsfrage (Fn. 14) 193.
16 Ebd., 194 f.
17 Ebd., 194 f.
18 Ebd., 195.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Notwendigkeiten beugen und eine Laufbahn in der Justiz einschlagen, die ihn über das Oberappellationsgericht Oldenburg (dort zuletzt als Hilfsrichter und ständiges Mitglied der Prüfungskommission für die Juristischen Fächer) zunächst als Amtsrichter nach Birkenfeld führte.[19] Gut möglich – die Quellen lassen diese Vermutung jedenfalls zu –, dass Bullings kritisches Nachhaken bei Missständen in der Gerichtsverwaltung dafür ebenso ursächlich war wie die nicht standesgemäße Heirat mit einer Kellnerin, die ihn offensichtlich persönlich prägte.[20] Wohl auch seine Französischkenntnisse verhalfen ihm 1871 zum Einsatz am kaiserlichen Landgericht in Saargemünd, von dem aus er schließlich auf seinen Wunsch hin zum Landgericht nach Mühlhausen (Elsaß-Lothringen) versetzt wurde.[21]

Wenn sich Bulling später zur Stellung der Frau im Bürgerlichen Gesetzbuch äußert, dann stets auf Grundlage seiner vielfältigen praktischen Erfahrungen, wie er selbst immer wieder betont.[22] Seine fachlichen Kenntnisse unterscheiden ihn dabei wesentlich von anderen Protagonistinnen der Bürgerlichen Frauenbewegung, die sich oftmals zwar als Autodidaktinnen zur Rechtslage äußern konnten, denen aber eine akademische Heranführung an rechtswissenschaftliches Denken verwehrt geblieben war[23]. So liefert Bulling neben Praxisbeobachtungen oftmals den rechtshistorischen oder –philosophischen Kontext zu Familienrechtsfragen. Das wertet seine Äußerungen aus Sicht seines Publikums erkennbar auf und führt dazu, dass er mit seinen Thesen wiederholt n der bürgerlichen Frauenbewegung – durchaus mit Stolz auf diesen Gewährsmann - zitiert wird.[24]

19 Ebd., 196 ff.
20 Ebd., 199 f.
21 Ebd., 201.
22 Vgl. z.B. nur *Bulling*, Die deutsche Frau im bürgerlichen Gesetzbuch (Fn. 10) 6 („als früherer Richter“); 9 („Ich beantworte die Frage mit Verwendung meines Prozeßmaterials“), 19.
23 Das schwächte die Position der bürgerlichen Frauenbewegung selbst in der Wahrnehmung der proletarischen Frauenbewegung und wurde mit scharfer Feder sogar von *Lily Braun* aufgegriffen, Die Frauenfrage – ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite (Fn. 5) 156.
24 Vgl. statt vieler nur *Arne Duncker*, Kommentar zu Carl Bulling, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch, 1896, in: Stephan Meder/Arne Duncker/Andrea Czelk (Hg.), Die Rechtsstellung der Frau um 1900, 2010, 81 f. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. „Der Mensch will wirken in der Welt" – Das Mundium als Begrenzung weiblicher Selbstwirksamkeit

Bulling kritisiert das Mundium in vielerlei Hinsicht: Es halte die alten Gehorsamsparagraphen und letztlich (jedenfalls für die verheiratete Frau) die Geschlechtsvormundschaft am Leben, jedoch unter ungünstigeren Bedingungen, da die Pflichten des Mannes bei der Eheherrschaft in den Hintergrund treten würden[25]. Es bringe Zwietracht in die Ehe, würdige die Frau auf die Stellung einer Magd herab[26] und führe dazu, dass Frauen sich verstellen müssten[27]. Es trage wesentlich zur Zerrüttung vieler Ehen bei, weil Fürsorgeakte, die ein Mensch aus Liebe für den anderen täte, nur um des Gehorsams willen geleistet würden[28]. Der Gehorsamszwang führe zum Erkalten der Liebe und münde, obwohl er die Vormachstellung des Mannes sichern solle, in einen beständigen Machtkampf zwischen den Eheleuten[29]. Am deutlichsten wird Bulling aber dort, wo er die Wirkung des Mundiums auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gesellschaft beschreibt: Der Mensch strebe danach, in der Welt tätig zu sein und über sein Schicksal zu bestimmen:

> „Jeder Mensch, sofern er nicht abnorm geboren oder erzogen ist […] will wirken in der Welt, will aus sich selbst die Ursache von einem Geschehen ersetzen. […]
> Daß das Alles so gut von der Frau gilt, wie vom Mann, braucht nur erwähnt zu werden.
> Auf diesem Streben des Menschen nach Wirken beruht sein Trieb nach Freiheit.
> Der Mensch will für das, was er sich vorgenommen hat, im Leben zu wirken, oder was im Leben zu wirken ihm vorgeschrieben ist oder von den Umständen, sich selbst einen Lebensplan machen, selbst die Regeln für die Verwirklichung desselben draus ableiten und selbst nach eigenem Urtheil die Anwendungen davon machen können. Das macht für ihn den Begriff der Freiheit aus, und das macht ihn wirklich aus."

25 *Bulling*, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch (Fn. 10) 89.
26 Ebd., 16.
27 Ebd., 17, 29, 38.
28 Ebd., 18.
29 Ebd., 29 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Diesem natürlichen Bedürfnis stehe das Mundium entgegen:

> „Das kann er aber nicht mehr, er kann nicht frei sein, wenn einem andern Menschen das Recht gegeben ist, je nach seinem Gutbefinden, je nachdem, wie er es als gut oder ersprießlich befindet, für sich oder für Andere oder für das Gemeinwohl, ihm seinen Plan, seine Regeln oder die Anwendung zu machen, und das Gemachte jederzeit zu ändern, und wenn er selbst dergleichen gemacht hätte, zu zerstören. Ein solches Recht hebt die Freiheit auf, ist der Tod der Freiheit. Auch dies alles gilt von der Frau. Der Zustand, in welchem sie unter dem Mundium lebt, ist aber der der vollen Unfreiheit, der Sklaverei. Denn die Frau ist nicht berechtigt, sich einen Lebensplan zu machen.“

Kursorisch gelesen scheint Bulling hier zunächst über die heute so genannte „sozial-emotionale Ebene“ weiblicher Selbstentfaltung zu sprechen. Er legt dar, was seiner Meinung nach Grundvoraussetzung für ein erfülltes Leben ist, nämlich nach einem eigenen Plan seine Kräfte in der Gesellschaft einsetzen zu können, ohne fremder Willkür unterworfen zu sein. Um die Reichweite seiner Ausführungen zu verdeutlichen, kann es als Illustration hilfreich sein, sie auch nach heutigen Maßstäben einzuordnen. Nicht, weil Bulling seinem historischen Kontext entrissen werden soll, sondern weil Bulling Überlegungen anstellt, die über die Äußerungen seiner Zeitgenossen hinausweisen. Denn wollte man seine Äußerungen zur Entfaltung der Persönlichkeit mit heutigen Begriffen etikettieren, dann ließe sich ohne weiteres der Begriff der „Resilienz“ heranziehen. Ein Eckpfeiler der Resilienz ist die sog. „Selbstwirksamkeit“, also die positive Erfahrung, größere und kleinere Aufgaben aus eigener Kraft und in eigener Verantwortung bewältigen zu können[30]. Dieses Vertrauen in sich selbst entwickeln zu dürfen ist zugleich ein wirksamer Stabilisierungsfaktor in Lebenskrisen. Natürlich lassen sich diese heutigen Begriffe nicht auf Bullings Überlegungen zurückprojizieren. Interessant ist aber, dass er sich selbst ausdrücklich auf „die Psychologie“[31] beruft. Seine Äußerungen zum Gehorsamsparagraphen und die Beschreibung der negativen Folgen für die mentale und emotionale Gesundheit beider Ehegatten, besonders aber der Frau, gehören also, wenn auch ohne die moderne Ausdifferenzierung, bereits damals in diesen (er-

30 Der Begriff geht im Wesentlichen zurück auf *Albert Bandura*, Social foundations of thought and action: A social cognitive theory, 1986.

31 *Bulling*, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch (Fn. 10), 26 mit weiterer Erläuterung und Abgrenzung zu religiösen und ethischen Ansätzen; auch 29.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

weiterten) Kontext. Solche Überlegungen zur Lebensperspektive der Frau, geäußert von einem Juristen, sind zu Bullings Zeit doppelt ungewöhnlich: Er nimmt über den rechtlichen Rahmen hinausgehende philosophische – oder wie er selbst eben sagt: psychologische – Einschätzungen des ehelichen Zusammenlebens vor. Und er stellt die Frau in ihrem Grundbedürfnis nach freier Entfaltung dem Mann ausdrücklich gleich. Er geht aber noch weiter.

1. Der Mensch will wirken in der Welt – wie weit reicht die Welt der Frau?

Dass Frauen wirken können „in der Welt", wie Bulling es formuliert, ist grundsätzlich auch im 19. Jahrhundert anerkannt. Nur beschränkt sich dieser Lebensbeitrag auf einen sehr eingegrenzten Teil der Welt, nämlich den „häuslichen Kreis". Regelmäßig werden das Hauswesen und die Erziehung der Kinder als „natürlicher Beruf" der Frau bezeichnet.[32] Da dieser Topos zeitgenössisch weit verbreitet ist, erscheint es auf den ersten Blick nicht eindeutig, ob sich Bulling in seinem Plädoyer für weibliche Selbstentfaltung nicht ebenfalls „nur" auf diesen „häuslichen Wirkungskreis" bezieht. Denn selbst die Frauenbewegung übernimmt diesen allseits anerkannten Topos über den „natürlichen Beruf" der Frau, verbindet ihn allerdings mit deutlicher Kritik an den Beschränkungen selbst dieses Wirkungsfeldes durch das ehemännliche Mundium. Die Autorinnen bemängeln wiederholt, dass Frauen auch in der Haushaltsführung vom Entscheidungsrecht des Mannes abhängig bleiben. Sogar den Kernbereich ihres „natürlichen Beruf" – die Mutterschaft – müssen Frauen begrenzt durch die rechtliche Vorherrschaft des Vaters ausüben. Gerade das erscheint widersinnig. Auch Bulling äußert sich wiederholt in diesem Sinne. Doch wenn er nun fortfährt, wird deut-

32 Bekanntes literarisches Beispiel dazu ist die Rolle der Frau in Schillers Lied von der Glocke, das in der Hochphase der Romantik teils noch mit Spott goutiert wurde. So war es noch in der Weimarer Klassik nicht ungewöhnlich, Frauen im Literatenkreis zu sehen; und Friedrich Schlegel ermutigte Frauen sogar zum Einstieg in die Wissenschaften. Interessant ist der nachfolgende Paradigmenwechsel: Noch im frühen 19. Jahrhundert schreckten Frauen vor einem Wirken in der Welt zurück, um ihre „Weiblichkeit" (und ihre Attraktivität auf dem Heiratsmarkt) nicht einzubüßen. Im späten 19. Jahrhundert hieß es dann, Frauen könnten ihre Weiblichkeit nicht ablegen und seien gerade durch diese gehindert, Berufe, in denen sachliches Denken Voraussetzung waren, auszuüben, was nicht nur für den Richterdienst, sondern sogar für das Schöffenamt überliefert ist. *Stephan Meder*, Savignys Weg in die juristische Moderne, 2023, 103; *Helene Lange*, Die ungeeignete Schöffin, in: Lange (Hg.), Kampfzeiten, Aufsätze und Reden aus vier Jahrzehnten, Band 2, Berlin 1928, 286-289.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lich, dass er unter dem Beruf der Frau mehr versteht als Aufgaben im häuslichen Wirkungsbereich:

> „Daß ein Ehegatte in voller Freiheit, unabhängig von dem Willen der Andern, seinen Beruf führen und doch durch die Weise, wie er ihn führt, für das Wohl des Andern sorgen kann, daß dies möglich ist, erkennt das System des Mundiums an, indem es dem Manne das Vertrauen schenkt, daß er sich dessen bestreben wird. […] Verdient aber die Frau für ihren Beruf nicht das gleiche Vertrauen? Sie ist dessen mindestens ebenso würdig. […] Freilich werden, wenn sie das gleiche Recht genießt, Unbequemlichkeiten für den Mann nicht ausbleiben, wie solche jetzt der Frau nicht erspart werden**.** Aber wie können solche Dinge ins Gewicht fallen gegenüber dem großen Gewinne, den das System der Freiheit der Ehe bringt?“[33]

Anfangs widerspricht die Passage überlieferten Rollenbildern nicht. Wenn der Beruf des Mannes dem der Frau gegenübergestellt wird, könnte wieder (ausschließlich) deren „natürlicher Beruf“ gemeint sein, also ihr häuslicher Wirkungskreis. Diese Ebene ist bei Bulling durchaus angelegt: Wenn „weibliche junge Menschen“ eben „so gut wie die männlichen“ nach der Vollendung ihres Lebensplanes streben,[34] erklärt Bulling durchaus: „Das ist der Grund, weshalb junge Mädchen sich zu verheirathen wünschen.“[35], allerdings nicht ohne zu ergänzen: „Nach unseren jetzigen Verhältnissen ist ihnen kaum ein anderer Beruf möglich.“[36] So wird auch Bulling in seiner Schrift zur Stellung der Frau im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht müde, immer wieder auszumalen, wie viel schon gewonnen wäre, wenn die Ehefrau im häuslichen Bereich frei vom Mundium wirken und beispielsweise in der Erziehung der Kinder oder der Wahl des Essens selbst bestimmen könnte. Bulling schildert in seinem Werk einen bürgerlichen Alltag, in dem die Ehefrau stets nur darauf bedacht sein darf, dem Mann zu gefallen, seinen Willen vorauszusehen und zu befolgen, und zwar bezogen auf *alle* „ehelichen Angelegenheiten“: Darunter fallen – so schildert es Bulling – im Selbstverständnis der Ehemänner aufgrund ihrer überlegenen Rechtsposition – nicht nur Stichentscheide wie die Bestimmung des Wohnorts,

33 *Bulling*, Die deutsche Frau und das Bürgerliche Gesetzbuch (Fn. 10) 46.
34 Ebd. (Fn. 10) 50.
35 Ebd. (Fn. 10) 50.
36 Ebd. (Fn. 10) 50.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sondern auch die Auswahl der Freundinnen oder der Lektüre der Frau.[37] Dabei stützt er sich, wie stets, auf sein Prozessmaterial. Als Zwischenfazit plädiert Bulling jedenfalls eindrücklich dafür, der Frau wenigstens bei den ihr in der bürgerlichen Gesellschaft zugedachten Aufgaben eine größere Entscheidungsfreiheit – im Grunde genommen Autarkie - zu gewähren. Dass Frauen zumindest innerhalb des häuslichen Wirkungskreises nach eigenem Urteil, vor allem aber unabhängig von der Willkür eines anderen – hier dann der des Mannes – schalten und walten könnten, wäre erste Voraussetzung jeglicher Verbesserung. Doch Bulling bleibt dabei nicht stehen, wie bereits die „Unbequemlichkeiten" andeuten, die der Ehemann dann in Kauf nehmen müsse. Denn solche Unannehmlichkeiten resultieren nicht allein aus weiblicher Selbständigkeit innerhalb des Hauses. Auf S. 46 ff. seiner Schrift wird deutlich, dass er von Anfang an auch die außerhäusliche Erwerbstätigkeit als Ziel vor Augen hat. Zunächst allerdings stellt er die Vorstufe jeder Erwerbstätigkeit – nämlich das Anerkenntnis weiblicher *Erwerbsfähigkeit* – in den Mittelpunkt seines Plädoyers. Viele seiner Ausführungen dienen dazu, den Leserinnen und Lesern immer wieder vor Augen zu halten, dass „das Gleiche" auch für die Frau gelte, dass sie „das gleiche Vertrauen verdiene". Ausgehend von dem Bedürfnis der Frau, ebenfalls in der Welt zu wirken, kommt er so zu dem Schluss, dass die Frau auch ebenso fähig sei, zu wirken und dass ein Unterdrücken sowohl des Bedürfnisses wie auch der Fähigkeit die Frau nicht nur in Abhängigkeit vom Mann führe, sondern ihre Gesundheit gefährde und dem ehelichen Zusammenleben schade. Im Ergebnis ermutigt Bulling Männer wie Frauen, den Wunsch nach eigenverantwortlicher weiblicher Erwerbsfähigkeit zuzulassen. Von dort aus ist es nur ein kleiner Schritt dazu, auch die Erwerbstätigkeit der bürgerlichen Frau anzuerkennen.

2. Das Wirken in der Welt als Frage der innerfamiliären Gleichbehandlung

Bulling geht dann schließlich auch über das bloße Anerkenntnis weiblicher Erwerbsfähigkeit hinaus und setzt sich konkret auch für weibliche Erwerbstätigkeit ein. Er betont die Bedeutung der „Berufsthätigkeit" für den Lebensplan und ordnet die außerhäusliche Erwerbstätigkeit in sein Verständnis des Wirkens „in der Welt" ein. Er spricht von der verbesserten

37 Ebd., 20.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ausbildung der Frauen, die ihnen ein erweitertes Tätigkeitsfeld eröffnet. Dass dies weder nur auf das innerfamiliäre Wirken noch auf das Ehrenamt bezogen ist, wird deutlich, wenn er über die Verfügungsfreiheit des Erwerbseinkommens spricht (s. Punkt 3). Damit ist Bulling einer der ersten Autoren, die der bürgerlichen Frauenbewegung nahestehen und der Ehefrau und Mutter das Recht zubilligen, außerhalb der Familie berufstätig zu sein.[38] Ob er dabei jegliche Art von Erwerbstätigkeit meint und nicht etwa nur die damals typisch weiblichen wie etwa die Krankenpflege oder die Erziehungsberufe vor Augen hatte[39], lässt sich nicht abschließend beantworten und sollte auch nicht zu Spekulationen verleiten. Er führt jedoch aus, dass die Erwerbstätigkeit auch für die Frau eine besondere Bedeutung für den Lebensplan habe, diene sie doch als Umsetzung „humanitärer Bestrebungen“ der „Verwirklichung des menschlichen Wesens“.[40] Die Berufstätigkeit der Frau wird zumindest insofern auch als ein Bestreben verstanden, das den Menschen zur Verwirklichung seiner Lebensaufgabe, oder wie Bulling es nennt, seines Lebensplanes führt. Erwerb und Selbstverwirklichung (den Begriff der „Verwirklichung“ wählt er selbst) gehen bei Bulling Hand in Hand. Das ist durchaus modern gedacht und ein Konzept, das auch heute noch geläufig ist. Freilich gilt es für Mann und Frau: Erwerb hat nicht nur einen ökonomischen Zweck, sondern erfüllt – wieder – die Funktion, selbstwirksam, also selbstbestimmt, leben zu können. Dass gerade der Beruf auch als Berufung dem Leben einen Sinn verleihen kann, stellt Bulling immer wieder klar. Der Beruf ist für Bulling „ein Menschenrecht“. Damit ordnet er dieses Grundbedürfnis geschlechtsneutral ein. Aus seiner Sicht kann es nur dann eine friedvolle und ertragreiche Partnerschaft von Mann und Frau geben, wenn beide auch in diesem Punkt gleichgestellt sind. Als Grundvoraussetzung dafür sieht er, wie stets, die Abschaffung

38 Damit geht er deutlich weiter als beispielsweise Lily Braun, eine Vertreterin der proletarischen Frauenbewegung, die bürgerlichen Frauen das Recht, in der Welt „wirksam“ zu werden, absprechen möchte, weil sie in dem Verlangen danach rein egoistische Motive erblickt, vgl. *Braun*, Die Frauenfrage – ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite (Fn. 5) 187 f. Diese harte Kritik lag in der Annahme begründet, dass bürgerliche Frauen das Privileg zu haben schienen, sich im Beruf „zu verwirklichen“, während aus Perspektive der Proletarierinnen Arbeiten eine Frage der ökonomischen Notwendigkeit war. Erwerbstätige bürgerliche Frauen seien eine „Schmutzkonkurrenz“ für die Arbeiterinnen, deren Notlage sich dadurch noch vergrößere, vgl. *Braun*, wie oben (Fn. 5) 187 f.

39 *Braun*, Die Frauenfrage – ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite (Fn. 5) schildert das beispielsweise auf S. 154 f.

40 *Bulling*, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch (Fn. 10) 46 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

des Mundiums an, um die Frau aus der Abhängigkeit von der Willkür des Mannes („das Herrschen [unter]lässt kein Mann, kein deutscher Mann.") zu befreien.[41] Denn gegen das ehemännliche Entscheidungsrecht wird eine Ehefrau keinen Berufswunsch umsetzen können. Das zeigt, wie bereits eingangs erwähnt, besonders deutlich auch die Normgeschichte des § 1356: In der bis 1958 geltenden Fassung hieß es in Absatz 1:

> „Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten."

Die Regelung unterstellte damit nicht nur den häuslichen Wirkungsbereich dem Vorrang des § 1354, sondern machte deutlich, dass, wenn schon dieser der Frau vom Gesetzgeber zugedachte Radius dem Vorbehalt des ehemännlichen Entscheidungsrechts unterlag, dies für eine außerhäusliche Tätigkeit erst recht gelten musste. Davon zeugte auch die alte Fassung des § 1358, wonach der Ehemann ein Arbeitsverhältnis der Frau, das sie ohne seine Zustimmung eingegangen war, fristlos kündigen konnte – wenn auch vorbehaltlich der vormundschaftsgerichtlichen Ermächtigung. Die war indes zu erteilen, wenn „die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt". Mit diesem Satz schließt sich nicht nur der Kreis der zu den „das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten" des § 1354; es darf auch bei Auslegungsfragen nicht übersehen werden, dass Frauen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGB nicht zum Richteramt zugelassen waren, dass also Männer die ehelichen Interessen anderer Ehemänner beurteilten.[42] Erst mit dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes änderte sich diese Rechtslage: In der ab dem 1. Juli 1958 geltenden Fassung des § 1356 Abs. 1 BGB a.F.[43] wurde nun das Recht eines außerhäuslichen Erwerbs der Ehefrau (im Wortlaut bis 1977) ausdrücklich berücksichtigt:

> [1] Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. [2] Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.

41 *Bulling*, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch (Fn. 10) 38.

42 So kritisiert etwa von Marie Stritt zu Abs. 2 des § 1354 (1900), vgl. *Stritt*, Das bürgerliche Gesetzbuch und die Frauenfrage (Fn. 9) 7, 8.

43 Diese Fassung eingefügt durch das Gleichberechtigungsgesetz = Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz - GleichbergG) vom 18. Juni 1957, Bundesgesetzblatt Teil I 1957 Nummer 26 vom 21. Juni 1957, 609-640.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Damit wird in Satz 1 eine bekannte Forderung der bürgerlichen Frauenbewegung endlich umgesetzt. Satz 2 allerdings lässt Raum für Auslegungsfragen: Welcher – oder konkreter: wessen – Maßstab sollte anzulegen sein, wenn es um das Kriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht? Es wird wenig überraschen, dass der Gedanke des früheren Entscheidungsrechts des Ehemannes subtiler, aber nichtsdestotrotz in der Rechtsanwendung erhalten bleibt: Zwar dürfe die Frau selbst entscheiden, schreibt Hermann Lange als Kommentator, aber „selbstverständlich“ sei es „ehewidrig, den Mann vor vollendete Tatsachen zu stellen“[44], was nichts anderes bedeutete, als dass sie ihn eben doch fragen musste. Hier ist Bullings Verständnis schon 1896 eindeutig:

> „Steht der Frau die Führung des Hauswesens und die Erziehung der Kinder in der vorgeschlagenen Weise als ihr Geschäftskreis zu, so hat sie selbst auch darüber zu befinden, ob ihre Pflichten es gestatten und in welchem Umfange sie es gestatten, daß sie sich einer Erwerbstätigkeit hingebe.“

Im Gegensatz zu Bullings klarem Bekenntnis sollten laut der Kommentierung zu § 1356 selbst „für sportliche und ehrenamtliche Betätigungen der Frau“ die dargelegten Grundsätze der Erwerbstätigkeit „entsprechend“ gelten.[45] Auch im Vergleich dazu erweist sich Bulling geradezu als Visionär, wenn er 1896 darlegt, die Frau müsse selbst außerdem entscheiden dürfen, wie sie sich am besten erhole oder ihre freie Zeit verbringe.[46]

Es dauerte also, bis die mit dem Gleichstellungsgesetz beabsichtigte Besserstellung der Ehefrau auch Eingang in das Textverständnis der Rechtsanwendung fand. Bereits Bulling hatte, um das Spannungsverhältnis von Gesetz und Rechtsverständnis zu verdeutlichen, Goethes Gedanken aufgegriffen, wonach sich Gesetz und Recht wie eine Krankheit vererbten.[47] Allerdings glaubte Bulling, dass die Abschaffung des § 1354 BGB eine deutlichere Signalwirkung auf die Rechtsordnung im Besonderen und die Gesellschaft im Allgemeinen ausüben würde. Hierin irrte er, ohne dass es freilich die Berechtigung seiner Forderung nach der Abschaffung des Mundiums und der Erwerbsfreiheit der Frau mindern würde.

---

44 So noch im Soergel-Siebert/Lange, BGB, Bd. V, 10. Aufl., 1971, § 1356, Rn. 10.
45 Soergel-Siebert/Lange, BGB, Bd. V, 10. Aufl., 1971, § 1356, Rn. 13.
46 *Bulling*, Die deutsche Frau und das Bürgerliche Gesetzbuch (Fn. 10) 55.
47 Ebd., 60.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Festzuhalten bleibt, dass Bulling Berufstätigkeit als geschlechtsunabhängiges „Menschenrecht" betrachtete. Die Rechtsordnung sollte dazu durch die Abschaffung des Mundiums die notwendigen Voraussetzungen schaffen; die Gesellschaft und die Rechtsanwendung würden dann folgen.

3. Das Wirken in der Welt als Frage innerfamiliärer Verteilungsgerechtigkeit

Wie ernst es Bulling mit der Berufstätigkeit der Frau ist, wird deutlich, wenn er sich zur Frage der Verteilung der Ehelasten äußert. Bulling befürwortet offen, dass die erwerbstätige Ehefrau das Arbeitsentgelt auch zur eigenen Verwendung behalten dürfe. Dieser Gedanke geht über die Position seiner Zeitgenossen hinaus, die dafür streiten, dass die Frau aus ihren Einkünften ebenfalls einen Beitrag zu den finanziellen Ehelasten leisten solle. „Die Gegner"[48] hätten

> „den üblichen Ausdruck der Mann trägt die Ehelasten in dem Sinne genommen, daß der Mann nicht blos die pekuniären, sondern überhaupt alle Ehelasten trüge, als wenn alle Ehelasten nur mit Geld getragen werden könnten, und hat gesagt: es ist höchst ungerecht, daß die Frau, wenn sie kann, wenn sie Geld hat, nicht auch zu den Ehelasten beiträgt".[49]

Eine Verpflichtung der Frau, mit ihren Einkünften zum Familieneinkommen beizutragen, lehnt er ab. Vorausschauend wirkt seine Begründung: Er erinnert zunächst an das allgemeine Verständnis der Lastenteilung in der Ehe: Der Mann müsse die eheliche Lebensgemeinschaft „ökonomisch" möglich machen, also „die pekuniäre Bedingung" herstellen.[50] Die Frau dagegen treffe die Verpflichtung der „persönlichen Mühewaltung für die Bedürfnisse des Mannes und die ihrigen", somit der „Mühewaltung für das gemeinsame Hauswesen" und die Sorge für die „Bedürfnisse der Kinder, für ihre Ernährung und Erziehung".[51] Entscheidend ist dann, dass Bulling – damit vielen seiner Zeitgenossen weit voraus – beide Beiträge zum Familienleben gleichstellt. Wie bereits im oben exponierten Zitat deutlich wird, nimmt er eine Gesamtbetrachtung der Ehelasten vor und sieht dabei finanzielle wie auch Betreuungs- und Haushaltsaufgaben als ebenbürtig an.

48 *Bulling* wählt diesen Begriff in seiner Zusammenfassung der Diskussion auf S. 48.
49 *Bulling*, Die deutsche Frau und das Bürgerliche Gesetzbuch (Fn. 10) 47.
50 Ebd., 46 f. (Zitat endet S. 47 oben).
51 Ebd., 47.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ausdrücklich erklärt er, dass die von ihm sog. „Mühewaltung“ der Hausfrau einen „Werth“ habe, der nicht nur ideeller Natur sei, sondern auch messbar einen „Geldwerth“ habe. Der Mann stehe verheiratet trotz höherer Kosten besser als unverheiratet, denn der Mann werde feststellen, dass er sich „für das Geld“ (…) „eine Haushälterin“, die ihn so gut verpflegt wie die Ehefrau, nicht hätte „verschaffen können“. Sympathisch ist dabei sein Vergleich mit einer Handelsgesellschaft, bei der von beiden Gesellschaftern:

> „der Eine blos das Kapital einlegte und der Andere die gesammte Mühewaltung dagegen stellte, das als ungerecht bezeichnete und sagen wollte: es gehe das nicht; dem, der Mühewaltung stelle, müsse doch auch eine Geldleistung auferlegt werden.“[52]

Der Gedanke, dass die familiären Beiträge des haushaltsführenden Ehegatten einen wirtschaftlichen Wert haben, wird schließlich 1958 vom Gesetzgeber in § 1360 anerkannt, freilich zunächst noch geschlechtsspezifisch für die Ehefrau und erst ab 1977 geschlechtsneutral für „Ehegatten“ formuliert. Die Klarstellung des Gesetzgebers ist dabei durchaus bedeutsam, hat sie doch sogar Auswirkungen auf den Schadensersatz gegen Dritte bei Verletzungen des haushaltsführenden Ehegatten, der dann nämlich eigene Ansprüche wegen seines „Verdienstausfalls“ geltend machen kann[53]. Dennoch hält sich über die typisierte Hausfrauenehe Westdeutschlands lange das gesellschaftliche Vorurteil, die Frau lebe vom Geld des Mannes und ihr Beitrag habe wirtschaftlich keine Bedeutung. Wenn Bulling also bereits 1896 den ökonomischen Wert der Haushaltsführung betont, ist er seinen Zeitgenossen weit voraus.

Gleichzeitig wird aber auch deutlich, warum die Berufsstätigkeit der Frau bis heute von alten Rollenbildern belastet ist: Nicht nur Gesetzgeber und Kommentatoren, sondern auch ein so reformorientierter Autor wie Bulling gehen selbstverständlich davon aus, dass die Haushaltsführung und insbesondere die Pflege der Kinder allein oder weit überwiegend der Frau obliegt. Nur, wenn sie diesen Bereich unter Kontrolle hat, kann sie eine Erwerbstätigkeit überhaupt erwägen, bei Bulling immerhin nach ihrem eigenen Ermessen (also frei vom „Mundium“), bei den oben zitierten Kommentatoren in Rücksprache mit dem Ehemann. Dass sie dann, wenn sie

52 Ebd., 47 f. (Zitat endet S. 48 oben).

53 Bis zum Gleichberechtigungsgesetz (Fn. 42) war die Frau zur Führung des Haushalts *verpflichtet*, wodurch Schadensersatzansprüche des Ehemannes gem. § 845 im Raum standen.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zusätzlich zur Haushaltsführung arbeitet, das Arbeitsentgelt auch behalten darf, ist – unter dieser Prämisse – nur gerecht. Dennoch ist es gerade dieser Ansatz in seiner Selbstverständlichkeit, der zum sog. „Gender Pay Gap" bis heute wesentlich beiträgt[54]. Solange nämlich die sog. „Care Arbeit" den Frauen in der Familie vorbehalten ist – und dies betrifft nicht nur die Kindererziehung, sondern auch die Pflege von Angehörigen – bleiben Frauen auf dem Arbeitsmarkt Arbeitnehmer zweiter Klasse, deren Einstellung stets mit dem aus Arbeitgeberperspektive höheren Risiko des (häufig unvorhersehbaren, wenn auch vielleicht nur vorübergehenden) Ausfalls verbunden ist. Dabei geht es nicht darum, ob sich dieses Risiko tatsächlich bei Frauen stärker verwirklicht als bei Männern; es genügt die Prognose der Arbeitgeber, dass es jedenfalls so sein könnte, um Frauen in Bewerbungsgesprächen schlechtere Chance einzuräumen, zumal die drohende Überalterung der Gesellschaft und der Mangel an institutioneller Pflege Begehrlichkeiten in der Politik hervorruft, verstärkt auf Pflege durch Angehörige zurückzugreifen, vorzugsweise auf Frauen, weil sie dann doch häufiger nur in Teilzeit arbeiten (warum wohl?). So schreibt Bulling ein Plädoyer für Erwerbstätigkeit und finanzielle Verteilungsgerechtigkeit in der Familie, das am Ende doch gleichzeitig tradierte Rollenbilder zugrunde legt, ohne diesen problematischen Aspekt der Rollenverteilung von Mann und Frau innerhalb der Ehe dem Diskurs zu öffnen.

III. Resümee und Ausblick

Die grundsätzlichen bekannten Probleme der heutigen Zeit müssen hier nicht weiter vertieft werden. Von Interesse ist allerdings die Beobachtung, dass nicht nur gesellschaftliches, sondern auch rechtliches Vorverständnis heutige Rollenbilder stark mitgeprägt haben und es dennoch mehr braucht als Symbolgesetzgebung und politisch-ökonomische Steuerungsversuche, mit diesen Rollenbildern zu brechen. Kurz: Was altes Rechts- und Rollenverständnis verursacht haben, ist nicht durch eine Elterngeldnovelle oder Rechtsansprüche auf KiTa-Plätze zu beheben, da Kinder krank werden und, wie vielleicht noch aus der Pandemie im Gedächtnis ist, gesellschaftliche Verwerfungen vorrangig Frauen in bekannte Rollenmuster zurückdrän-

54 Exemplarisch sei nur noch einmal Soergel-Siebert/Lange, BGB, Bd. V, 10. Aufl., 1971, § 1356, Rn. 10 angeführt; hier wird selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Geburt eines Kindes die Fortführung der Berufstätigkeit hindern oder einschränken werde.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gen. Noch stärker als in anderen Bereichen sind daher Private – Eheleute, Familien, aber auch Unternehmen – gefordert, neue Modelle zu entwickeln, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kommentar Geschlechterperspektiven

Thorsten Keiser, Gießen

„Entgeltgleichheit“ ist spätestens seit sich die Europäische Gemeinschaft in den fünfziger Jahren dieses Themas angenommen hatte ein rechtspolitischer Dauerbrenner. In regelmäßigen Abständen wird von Interessengruppen auf Lohnlücken zwischen Männern und Frauen verwiesen. Der Protest dagegen hat längst ritualisierte Formen angenommen. So wird jährlich auf europäischer Ebene ein „Equal Pay Day“ begangen, bei dem mit einer Reihe von Veranstaltungen auf Missstände hingewiesen wird. Genauso werden Statistiken veröffentlicht, die regelmäßig belegen, dass die Lohnlücke zwischen Männern und Frauen weiterhin besteht, auch wenn sie während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erheblich kleiner geworden ist. Das Lohngerechtigkeitsthema -so könnte man meinen - wirkt also fort bis in die Gegenwart. Im Bereich der Lohngerechtigkeit zwischen Männern und Frauen ist eine klassische Facette der juristischen und philosophischen Gerechtigkeitsdiskurse relevant. Es geht um den Anspruch auf Gleichbehandlung. Bei Gehältern von Männern und Frauen darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden. Damit ließe sich die aktuelle Debatte um „Entgeltgleichheit“ mit vielschichtigen historischen Mustern normativer Gleichbehandlung in Verbindung bringen. Betrachtet man die Debatte näher, erkennt man jedoch erhebliche Unterschiede und einen Bruch zwischen den historischen und den aktuellen Lohngerechtigkeitsfragen. Wo liegendie Unterschiede? Ein zentraler Bezugspunkt für die heutigen Entgeltgleichheitsdiskurse ist das Europarecht. Der ehemalige Art. 119 des EWG-Vertrages formulierte in den fünfziger Jahren ein Entgeltgleichheitsgebot, das seit Ende der vierziger Jahre politisch zunehmend an Boden gewonnen hatte. Nach dem Zweiten Weltkrieg erwirkten verschiedene Repräsentantinnen der Frauenbewegungen unterschiedlicher politischer Couleur, dass allgemeine Gleichheitspostulate zur Entlohnung von Männern und Frauen zu Verfassungsprinzipien wurden. Auch wenn deren Bindungswirkung im Einzelfall umstritten sein konnte und wenn sie nicht immer unmittelbar messbare praktische Wirkungen zeigten, markieren Sie doch eine erhebliche Wende im politisch-juristischen Denken zur weiblichen Erwerbsarbeit. Diese war während des Krieges wichtiger und teilweise auch selbstver-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ständlicher geworden, sodass es nun nahe lag, Frauen als gleichberechtigte Beteiligte des Erwerbslebens zumindest im Verfassungstext anzuerkennen. Seit den fünfziger Jahren wurde nun um die juristischen Instrumente der Umsetzung dieser Vorgaben gestritten. Dabei schaute man immer wieder nach Europa und tut dieses bis heute. „Gleichheit" und „Gerechtigkeit" wurden vom Begriff der „Diskriminierung" ergänzt, teilweise auch überlagert. Ein heute einschlägiges Instrument zur Diskriminierungsbekämpfung ist das Entgelt Transparenzgesetz. Es steht neben dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für den Anspruch der Beseitigung von Nachteilen, welche typisiert auf bestimmte Personengruppen bezogen werden. Transparenz bedeutet dabei, dass Arbeitnehmerinnen in die Lage versetzt werden sollen, Auskunft über die Vergütung zu erhalten, welche Arbeitnehmer des anderen Geschlechts erhalten. Grundlage des Gerechtigkeitsproblems ist also aus Sicht der aktuellen, an Europa orientierten Rechtsordnung ein Informationsproblem. Nur wenn man weiß, wo Ungleichheiten bestehen, kann man auch gegen sie klagen. Klagemöglichkeiten ergeben sich dann aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Auf der Hand liegen die praktischen Probleme, welche mit dieser Gesetzgebung verbunden sind. Die Frage ist, wer als Vergleichsperson geeignet ist, wie man Tätigkeiten juristisch einordnet. So wird eine Person mit niedrigerer Qualifikation nicht dazu berechtigt sein, nur wegen des Geschlechts die Vergütungsdifferenz einer höher qualifizierten Person auszugleichen. Teil der Gerechtigkeitsdiskurse ist also die Schaffung von Vergleichsgruppen. Was muss überhaupt gleich behandelt werden und wo sind (aufgrund struktureller Unterschiede) Ungleichbehandlungen akzeptabel, vielleicht sogar geboten? Das verweist auf das grundsätzliche Dauerproblem des Wertes von Arbeit. Ist dieser nur anhand der Qualifikation formal zu bestimmen, oder können diesbezüglich auch andere Kriterien hinzugezogen werden? Hinzu kommt das Problem der Größe der Vergleichsgruppe. Reicht es aus, wenn ein männlicher Kollege mehr verdient, oder müssen es mehrere sein? Wer hat dafür die Beweislast? Diese Praxisprobleme beruhen alle auf einer Prämisse: nämlich der grundsätzlichen Anerkennung weiblicher Erwerbsarbeit. Es gibt keine männlichen und weiblichen Rollenbilder für die Rechtsordnung mehr. Männer und Frauen verschwinden hinter der abstrakten Kategorie des Arbeitnehmers. Männer und Frauen sind gleichberechtigte Vertragspartner und Marktteilnehmer. In Bezug auf die Vergütung von Frauen sollen jedoch nicht alleine die Gesetze des Marktes Anwendung finden, sondern die Gleichheitspostulate der Rechtsordnung. Zu deren Durchsetzung ist die Arbeitnehmerin selbst berufen. Sie gilt als grundsätz-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lich mündige eigenverantwortliche Sachwalterin ihrer Interessen. Jedoch benötigt sie regelmäßig Informationen und reale Durchsetzungschancen für ihre Ansprüche. Auf der Hand liegt hier die Parallele zum Verbraucherschutz. Auch dieses Gebiet ist stark von europäischen Impulsen geprägt und auch hier bedeutet Gerechtigkeit Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne der Schaffung von Beurteilungsmöglichkeiten, welche schließlich den Boden für eigenverantwortliche Rechtsdurchsetzung bereiten können. Gerade hier zeigt sich aber ein deutlicher Unterschied zu den Lohngerechtigkeitsdiskursen der Vergangenheit. Von 1900 (und in vielen Situationen auch noch lange danach) war es nicht ohne weiteres möglich, Frauen und Männer selbstverständlich in die gleiche Arbeitnehmerkategorie einzuordnen. Nicht der abstrakte Status als Arbeitnehmer, sondern konkrete Statusvorstellungen dominierten die Rechtsansichten zur Lohnproblematik. Wie die hier wiedergegebenen historischen Studien zeigen, waren vor 1900 Lohngerechtigkeitsfragen im Bereich von Männern und Frauen vor allem Rollenfragen. Es ging um die Berechtigung weiblicher Erwerbstätigkeit überhaupt. Dominierend war nicht einer Arbeitsvertragsperspektive, sondern die Frage, in welchem Umfang Frauen überhaupt Arbeitsverträge abschließen dürften, und ob ihnen ein selbstständiges Erwerbseinkommen zu stehen solle. Diese Fragen standen im Vordergrund. Wo weiblicher Erwerbsarbeit weniger verbreitet und weniger selbstverständlich ist, kommen Lohngerechtigkeitsfragen, wie sie seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts intensiv diskutiert werden, seltener vor. Viele Themen kreisten um die Legitimität von Erwerb und das Behaltendürfen des Erworbenen, auch unter Berücksichtigung männlicher Rollenbilder und Familienbilder. Deren Verdrängung aus der Lohngerechtigkeitsdebatte ist der entscheidende Bruch, mit dem man es zu tun hat. Er erfolgte wie gesagt wahrscheinlich unter den besonderen politischen Bedingungen eines Aufbruchs nach dem Zweiten Weltkrieg, der in den osteuropäischen Ländern besondere Impulse von gewissen Gleichheitsvorstellungen der Arbeiterbewegung und realen wirtschaftlichen Sachzwängen erhielt. Die hier wiedergegebenen historischen Bilder zeigen eine ganz andere Akzentuierung und damit eine ganz andere Gerechtigkeitsgeschichte. Eine wichtige Schnittmenge zwischen der rollenorientierten Entgeltgerechtigkeitsfrage und der arbeitnehmerbezogenen Entgeltgerechtigkeitsfrage gibt es aber dennoch . Sie betrifft die Frage des Wertes der Arbeit. Bei der Bildung von Vergleichsgruppen für heutige Beurteilungen von Entgeltgleichheit sind letztlich immer noch die klassischen Kriterien zur Kategorisierung von Arbeit relevant und Teil der Diskussion. Insofern gibt es in der heutigen Debatte also ein starkes Element der Kontinuität,

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

welches auch die europäisch beeinflussten Antidiskriminierungsnormen in den Kontext einer über Jahrhunderte zu beobachtenden Gerechtigkeitsdiskussion fallen lässt.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Beamtenwesen

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vom verhandlungsgerechten Lohn über die Entschädigung für Einbußen zur prinzipiengesteuerten Alimentation

Thomas Pierson, Gießen

I. Einleitung

Warum eine Sektion[1] über Beamtenrecht in einem Band über Lohngerechtigkeit in der Europäischen Rechtsgeschichte? Beamtenrechtliche Alimentation und Arbeitslohn sind nach heutigem Mehrheitsverständnis etwas grundsätzlich Unterschiedliches. Das war allerdings nicht immer so. Eine Untersuchung der Entstehungsbedingungen der Alimentationstheorie und ihrer Durchsetzung kann helfen, das heutige Verständnis von Alimentation, das außerhalb der juristischen Lehre niemand teilt oder nachvollziehen kann, kritisch zu hinterfragen. Das ist aber allenfalls ein Nebenprodukt dieser Darstellung. Im Zentrum des Untersuchungsinteresses stehen die Fragen nach den zeitgenössischen Vorstellungen des Beamtenlohns und den ihnen immanenten Gerechtigkeitskriterien. Wie kommt die Beamtenbesoldung zustande und wann ist sie gerecht oder richtig? Dass dies eine entscheidende Frage auch in den Augen der Akteure ist, indizieren schon die Bezeichnungen der standesgemäßen oder, nach Auflösung des Ständesystems, amtsangemessenen Alimentation. Wie könnte auch aus zeitgenössischer Perspektive eine Besoldung standesgemäß bzw. amtsangemessen, aber nicht gerecht sein, wenn zum Repertoire der Erklärungen des schillernden Gerechtigkeitsbegriffs seine Rückführung auf den Begriff der Angemessenheit gehört?[2] In einem Band über Lohngerechtigkeit interessiert die Beamtenbesoldung vor allem auch als Kontrast- und Vergleichsfolie, die Lohnunterschiede in der Privatwirtschaft und/oder im öffentlichen

1 Der mehr auf die Zeitgeschichte und Rechtsphilosophie fokussierende Vortrag von *Thorsten Ingo Schmidt*, Besoldungsgerechtigkeit, ZBR 71 (2023), 367-372 stand als komplementärer Beitrag für diesen Bd. leider nicht zur Verfügung. Die bundesrepublikanische Epoche wird daher hier zumindest in Grundzügen mitbehandelt.

2 Besonders deutlich der Theologe *Friedrich Lohmann*, Die friedensethische Bedeutung der Kategorie Gerechtigkeit, in: Ines-Jacqueline Werkner/Klaus Ebeling (Hgg.), Handbuch Friedensethik, Berlin 2017, 151-161 „Gerecht ist, was jeweils angemessen ist" mit Bezügen vor allem auf Jacques Derrida, 151 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Dienst erklären kann, weil auch andere Kriterien als die Qualifikation der Beschäftigten oder die Art und Produktivität der Arbeit berücksichtigt werden können oder müssen, wie z.B. Arbeitszeitflexibilität oder Arbeitsplatzsicherheit. Daneben ist die Ausleuchtung eines überwiegend vernachlässigten Felds[3] der Geschichte des öffentlichen Rechts an sich schon lohnend.[4]

Zunächst wird knapp die Abhängigkeitsanalyse als ein neueres und spannendes Instrument für die Untersuchung nicht nur von Arbeitsverhältnissen erörtert, das nach Auffassung des Verfassers auch einen wichtigen Erklärungsbeitrag für das heutige Alimentationsprinzip liefern kann (II.). Anschließend folgt eine im Wesentlichen chronologische Auseinandersetzung mit den Besoldungsmodellen seit der Vormoderne (III.), ehe auf Gemeinsamkeiten von Beamtenalimentation und Normalarbeitslohn eingegangen wird (IV.). Die zusammenfassenden Ergebnisse konzentrieren sich auf die Fragestellung nach den Gerechtigkeitskriterien der Besoldungsmodelle (V.).

II. Abhängigkeitsanalyse

Seit 2019 arbeitet in Bonn der Exzellenzcluster „Bonn Center for Dependency and Slavery Studies", der interdisziplinär und vergleichend ein internationales Zentrum für Abhängigkeitsforschung aufbauen möchte. Den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern geht es darum, das bisherige Verständnis von Freiheit und Unfreiheit als binäres Konzept von Sklaverei vs. Freiheit, das weitgehend von Formen erzwungener Arbeit und insbesondere der transatlantischen Sklaverei geprägt sei, zu überwinden,

3 Auch die, obwohl mittlerweile etwas in die Jahre gekommene, nach wie vor führende Darstellung der Beamtenrechtsgeschichte von *Hans Hattenhauer*, Geschichte des deutschen Beamtentums (Handbuch des öffentlichen Dienstes 1), 2. Aufl. Köln 1993, gibt eher spärliche Informationen und selbst die spezialisierte Qualifikationsschrift von *Ferdinand Krause*, Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Rechtshistorische Reihe 357), Diss. Bonn 2007, Frankfurt am Main 2008 ist ziemlich unergiebig. Die bislang aufschlussreichste monographische Darstellung zum Thema stammt bezeichnenderweise von ökonomischer Seite, nämlich der schmale Bd. von *Beate Thiemer*, Das Alimentationsprinzip. Erklärungsansätze seit den Anfängen einer finanzwissenschaftlichen Theoriebildung (Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten N.F. 59), Diss. Köln 1991, Berlin 1992.

4 Vertiefend und mit teils anderen Schwerpunkten *Thomas Pierson*, Alimentationsgerechtigkeit. Gerechter Lohn in starker asymmetrischer Abhängigkeit? (Schriften des Rudolf-von-Jhering-Instituts Gießen 4), Baden-Baden 2025.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

indem mit ‚asymmetrischer Abhängigkeit' ein neues Schlüsselkonzept begründet wird, das grundsätzlich alle Arbeitsverhältnisse erfassen können soll.[5] Es ist aber nicht auf Arbeitsverhältnisse beschränkt, sondern erfasst grundsätzlich alle Formen von Abhängigkeiten, einschließlich solcher zu unbelebten Gegenständen und nichtkörperlichen Entitäten. Für Juristen und Rechtshistoriker stellt diese Weite die nicht unerhebliche Herausforderung, das Konzept für ihre Kategorien operabel zu machen. Dazu liegen inzwischen wesentliche Konkretisierungen vor[6] und von juristischer Seite kam ein wichtiger Impuls von Thomas Duve.[7] Im Folgenden werden die analytischen Fragen kurz vorgestellt (1.) und anschließend die maßgeblichen Kriterien Freiheitsproblem, Ressourcenkontrolle und Protestchancen auf die hier untersuchten historischen Epochen des Beamtenrechts, d.h. Stadt- und Fürstendienst in Spätmittelalter und früher Neuzeit (2.), Ausformung des modernen Beamtenwesens in der sog. Sattelzeit (3.) und Wandlungen des Beamtenverhältnisses im 20. Jahrhundert (4.) angewendet.

1. Kriterien (starker) asymmetrischer Abhängigkeit

Das Friedrich II. (1712-1786) zugeschriebene Zitat „Das Wams des Beamten ist eng, aber es wärmt" beinhaltet zwei für diese Untersuchung wesentliche Aspekte. Das enge Wams versinnbildlicht die dem deutschen Beamtenverhältnis möglicherweise inhärente asymmetrische Abhängigkeit, die wärmende Eigenschaft weist darauf hin, dass (auch starke) asymmetrische Abhängigkeit nicht notwendig mit materieller Armut oder Unsicherheit korrespondiert. Für den Bonner Cluster sind im Gegenteil drei andere Merkmale für die Bejahung asymmetrischer Abhängigkeit entscheidend. Erstens muss eine Mehrzahl von mindestens zwei Akteuren in eine Beziehung miteinander treten. Diese Beziehung soll zweitens durch asymmetrische Abhängigkeit geprägt sein, soweit und sobald ein Akteur dazu befähigt

5 Nach der Projektbeschreibung des EXC 2036 im GEPRIS-System der DFG.

6 Interdisziplinäre Konkretisierung bei *Julia Winnebeck u.a.*, The Analytical Concept of Asymmetrical Dependency, Journal of Global Slavery 8 (2023), 1-59.

7 *Thomas Duve*, Theorie und Methode der Analyse asymmetrischer Formen von Abhängigkeit: Eine (global)rechtshistorische Perspektive (Bonn Center for Dependency and Slavery Studies working paper 2022/05), Bonn 2022. Siehe demnächst auch den Tagungsband des BCDSS: Norms, Institutions & Practices of Dependency mit rechtshistorischen Beiträgen von Martin Schermaier, Andreas Thier, Ludolf Pelizaeus und mir.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ist, die Handlungen eines anderen Akteurs und/oder dessen Zugang zu Ressourcen zu kontrollieren. Kennzeichnend sei drittens ein institutioneller Kontext, der das Verhältnis in der Weise stabilisiert und intensiviert, dass der abhängige Akteur daran gehindert wird, die Abhängigkeitssituation durch Weggang oder wirkungsvollen Protest zu verhindern.[8]

Im Sinne einer juristischen Problemgeschichte werden damit drei Fragenkreise adressiert, nämlich zunächst die Handlungsfreiheit des abhängigen Akteurs im Moment des Eintritts in das Verhältnis, während der Dauer dieses Verhältnisses und schließlich die Freiheit zu seiner Beendigung. Ressourcenkontrolle als zweites Problem dürfte sich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Wesentlichen darin manifestieren, dass der Dienstherr Kontrolle über das Einkommen des Bediensteten erlangt, gegebenenfalls auch über das Dienstentgelt hinaus und vielleicht sogar über die Ausgaben. Ein plastisches Beispiel dafür bieten die das sog. Trucksystem ergänzenden Warenkreditsysteme und Verkaufsstellen der Arbeitgeber in der Zeit der Industrialisierung. Die Suche nach Protestchancen verweist im Dienstverhältnis auf mögliche Einschränkungen oder das Fehlen des Rechtswegs und/oder alternativer Protestforen, die man heute beispielsweise unter Begriffen wie Mediation oder Schlichtung kennt. Auf diesem Abstraktionsgrad wird die Bedeutung der Fragestellung auch für das Beamtenverhältnis offensichtlich.

2. Stadt- und Fürstendienst in Spätmittelalter und Früher Neuzeit

Für die Frage nach Besoldungsgerechtigkeit lässt sich der Analysezeitraum dahingehend begrenzen, dass Epochen ohne einen signifikanten Anteil an Geldbesoldung außer Betracht bleiben können. Damit scheidet z.B. das klassische Lehensverhältnis aus der weiteren Untersuchung aus.[9] Ökonomisch war für die Entstehung des modernen Beamtenverhältnisses vor allem das (Wieder-)Aufkommen einer funktionierenden Geldwirtschaft erforderlich, die sich insbesondere in den größeren Städten entwickelte.

8 *Winnebeck u.a.,* Asymmetrical Dependency (Fn. 6) 7 f.

9 Dazu speziell für die Frage nach starker asymmetrischer Abhängigkeit demnächst *Andreas Thier*, Constructions of Dependency in Medieval Feudal Law, in: BCDSS (Fn. 7).

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

a) Freiheitsprobleme von entry bis exit

Im Sinne einer binären Kodierung frei/unfrei bilden die Freiwilligkeit des Eintritts und die Möglichkeit des Austritts aus dem Dienstverhältnis die wesentlichen Eckpfeiler zur Abgrenzung von unfreier Arbeit und letztlich Zwangsarbeit. Das Freiheitsproblem im laufenden Dienstverhältnis bleibt natürlich im Hinblick auf die Reichweite von Weisungsrechten virulent. Ein spezifisches Merkmal verstärkter Abhängigkeit scheint aber die Frage zu sein, inwieweit der Dienstherrendurchgriff auch das außerdienstliche Verhalten des Bediensteten erfasst. Für das Beamtenverhältnis sind solche Durchgriffe aus verschiedenen, teils unbestrittenen, teils aus der Zeit gefallenen Gründen bis heute charakteristisch.

Im Spätmittelalter basierte das Dienstverhältnis des Fürstendieners oder Stadtbeamten auf einem frei zwischen den Parteien ausgehandelten Vertrag, wobei die wesentlichen Verhandlungsgegenstände die Vertragslaufzeit und das Entgelt waren. Für Max Weber war dieser Typus das Gegenmodell zum älteren Modell des hörigen Hausbeamten (Ministerialen)[10], dessen Unfreiheit allmählich gelockert wurde und dessen Dienstlehen zu erblichen Lehen werden konnten. Umstritten war zwar die Einordnung des freien Dienstkontrakts in die privatrechtliche Vertragstypologie, aber es bestanden jedenfalls keine spezifischen Freiheitsprobleme bei Eintritt in das Dienstverhältnis, vielmehr handelte es sich um eine Freiheitsinsel in einer Zeit des grundsätzlich gebundenen Privatrechts.[11]

Verschiedene Faktoren verantworteten in der Frühen Neuzeit einen Rückgang der tatsächlichen Aushandlungsspielräume im Stadtdienst. Der Anstieg der Universitätsabsolventenzahlen verringerte z.B. die Verhandlungsmacht der Absolventen erheblich. Das erwachende Bürgertum verlangte Kontrolle und Begrenzung der öffentlichen Ausgaben; Misswirtschaft der Ratsherren hatte ebenso wie solche der Fürsten zu desolaten Haushaltlagen geführt und beides, Bürgerunruhen wie finanzielle Schieflagen, veranlassten schließlich z.B. in Frankfurt am Main kaiserliche Visitationskommissionen die Dienstverhältnisse neu zu ordnen. Zu den übergreifend wirksamen Neuerungen zählte unter anderem die Umstellung auf feste

10 *Max Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie. Unvollendet 1919-1920, in: K. Borchardt u.a. (Hgg.), MWG I/23, Tübingen 2013, Kapitel III, Die Typen der Herrschaft, § 7 Traditionale Herrschaft mit Verwaltungsstab [zuerst 1921].

11 Vertiefend *Thomas Pierson*, Vom Vertrag zum Status. Das Dienstvertragsrecht der Frankfurter Dienstbriefe im Alten Reich, Habil. Frankfurt am Main 2017/18, Frankfurt am Main 2020.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Besoldungen in Geld und die Abschaffung des umfangreichen Sportel- und Gebührensystems sowie der Naturalbestandteile des Entgelts, so dass auch die Gestaltungsmöglichkeiten der Vertragspartner zurückgingen.[12]

An der Freiwilligkeit des Eintritts an sich änderte das freilich nichts. Mittelbar wirkte sich der territorialherrliche Durchgriff auf untergeordnete Dienstgeber allerdings auch auf die Bediensteten als abhängige Akteure dadurch aus, dass der Vertragspartner an rechtlicher Gestaltungsmacht verlor, die Bediensteten also ihre Vorstellungen schon deshalb nicht mehr durchsetzen konnten, weil ihrem Dienstherrn auch im individuellen Einzelfall die Hände gebunden waren. Ggf. wandten sie sich dann aber direkt an den Herrscher, z.B. durch entsprechende Eingaben beim Reichshofrat im Wege der Supplik. Ein exemplarischer Fall war zum Beispiel eine Supplik, um einen Dispens vom nunmehr vorgeschrieben Losverfahren bei der Stellenbesetzung zu erreichen, weil das Losverfahren die Vertragspartnerwahlfreiheit des Dienstherrn einschränkte. Dieser konnte den Bewerber, der in diesem Fall als Trompeter-Adjunkt sich ggf. jahrelang für das Amt des Trompeters bewährt und im Vorgriff auf die in Aussicht gestellte volle Stelle materiellen Verzicht geübt hatte, nicht mehr nach eigenem Auswahlermessen einstellen, sondern musste eine Loskugel entscheiden lassen.[13]

Das machte den Dienst nicht zum Zwangsdienst, es führte bloß zu zusätzlichen Unsicherheiten am Beginn und in der Dienstlaufbahn.

Sofern nicht schon aus dem Eingehungstatbestand der Charakter eines Verhältnisses mit starker asymmetrischer Abhängigkeit resultiert, kann sich eine solche aber auch aus den zur Verfügung stehenden Beendigungsmöglichkeiten ergeben. Im Dienstverhältnis mit Hoheitsträgern wirkte ein vertragliches Kündigungsrecht fast immer ausschließlich zugunsten des Dienstherrn, so dass hier eine starke Asymmetrie bestand. Die Abhängigkeit im Sinne fehlender Beendigungschancen erhöhte sich vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit hin dadurch, dass die alternative Beendigungsmöglichkeit der Bediensteten, nämlich eine Beendigung durch Fristablauf zu erreichen, durch zunächst längere Vertragslaufzeiten ausgehöhlt wurde und schließlich durch die Umstellung auf unbefristete Verträge verloren ging. Damit verringerten sich zugleich die Aushandlungschancen im lau-

12 Grundlegend zum älteren Mischsystem in der Besoldung *Hans-Jürgen Gerhard*, Stadtverwaltung und städtisches Besoldungswesen von der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert, VSWG 70 (1983), 21-49.

13 Reichshofrat Judicialia – Decisa 71 (alt 115) A 30, zu diesem Fall zusammenfassend *Pierson*, Dienstbriefe (Fn. 11) Fn. 1271.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

fenden Dienstverhältnis, was aber mit dem Verlust an Gestaltungsfreiheit für den Dienstherrn rechtlich an Relevanz verlor. Für die Beendigung wurde nun die Zustimmung des Dienstgebers benötigt und damit die Abhängigkeit von diesem erhöht. Die allmähliche Einschränkung des freien Dienstherrenkündigungsrechts durch höchstgerichtliche Rechtsprechung änderte nur wenig oder allenfalls mittelbar etwas an der Abhängigkeit, weil die Entschärfung des Damoklesschwerts der willkürlichen Kündigung nur die Asymmetrie reduzierte. Auch äußeres Zeichen asymmetrischer Abhängigkeit waren daher Suppliken der Bediensteten um Beendigung des Dienstverhältnisses. Deren begrenzte Zahl ist ein Zeichen dafür, dass sich auch in der Abhängigkeit u.U. bequem leben lässt.[14]

Im Dienst- und Arbeitsverhältnis stellt sich die Frage der Handlungskontrolle regelmäßig, weil der Dienstherr grundsätzlich ein Direktionsrecht für sich in Anspruch nimmt, dessen Reichweite natürlich divergieren kann und bis heute zu zahlreichen Problemen im Einzelfall führt. Allerdings gab es im spätmittelalterlichen und auch noch im frühneuzeitlichen Dienstverhältnis mit Hoheitsträgern große Unterschiede. Die Tätigkeit konnte in erheblichem Maße selbständig sein, so dass auch die Besoldung nur einen, ggf. sehr kleinen Teil der Amtseinnahmen darstellte, während die Haupteinnahmen durch von Privaten zu begleichende Gebühren für Amtshandlungen bestritten wurden. Das war das Schreibgeld der Schreiber oder das Honorar des Stadtarztes. Die ‚Inanspruchnahme' der Leistungen musste dabei nicht einmal freiwillig erfolgen, wie die Gebühren für Strafverfolgungsmaßnahmen zeigen. Ein Richter als niederer Polizeibeamter erhob daher z.B. vom Verbannten Gebühren für die Verschaffung aus dem Hoheitsgebiet.[15] Die Kontrolle und Anleitung der dienstlichen Anweisungen war jedenfalls insgesamt sehr viel lockerer als in späterer Zeit oder nach heutigen Vorstellungen. Später erfolgte eine schärfere Trennung zwischen einer vollen Indienstnahme (und Kontrolle) mit Besoldung als Dauerschuldverhältnis und einer Reduzierung der Beziehung auf reine Zielschuldverhältnisse (Werkvertrag, Kaufvertrag etc.). Die Stellung reduzierte sich bis auf den symbolischen Titel eines Hofhandwerkers oder entfiel ganz.

Als Merkmale asymmetrischer Abhängigkeit scheinen außerdienstliche Verhaltenspflichten im historischen Verlauf für den öffentlichen Dienst insgesamt charakteristischer. Obwohl die spätmittelalterlichen und früh-

14 Näher zum Problem *Pierson*, Alimentationsgerechtigkeit (Fn. 4) B.II.1.c.
15 *Pierson*, Dienstbriefe (Fn. 11) 490.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

neuzeitlichen Dienstverträge ein ausgefeiltes Disziplinarrecht noch nicht kannten, griffen sie deutlich in die außerdienstliche Sphäre über. Nebentätigkeiten waren ein Dauerproblem, Residenzpflichten, umfassende Anwesenheitsregelungen im Fall von Dienstwohnungen, Verbote, ohne Bewilligung des Dienstberechtigten über Nacht außer Haus zu bleiben, Gäste im Haushalt zu empfangen oder an Hochzeitsfeiern oder anderen Gastmählern teilzunehmen, aber auch noch viel schärfer eingreifende Vorgaben wie Eheverbote oder Heiratspflichten[16] lassen sich als Lösung jeweiliger Sachprobleme rekonstruieren, ohne dadurch ihre Wirkung als Faktoren starker asymmetrischer Abhängigkeit zu verlieren: Heiratsverbote sollten es Soldaten und Söldnern ermöglichen, ohne Gedanken an ihre Angehörigen als zukünftige Witwen und Waisen in den Kampf zu ziehen. Heiratspflichten wurden vorrangig dann Thema, wenn mit der Übertragung des Amts die Führung eines ‚ganzen Hauses'[17] als Dienstpflicht verbunden war, also eines Hospitals durch den Spitalmeister oder des Rathauses durch den Keller. Hier war die gemeinsame Arbeitskraft des Ehepaars fest eingeplant und der Amtsinhaber musste sich als potentieller Witwer ex ante zur Wiederheirat verpflichten.[18]

Dienstwohnungen waren häufig mit der Aufsicht über Lagerbestände verbunden, die nicht unbeaufsichtigt gelassen werden sollten, und Korruptionsproblematiken erklären manch andere Regelung. Gemeinsam ist diesen außerdienstlichen Verhaltenspflichten aber, dass sie jedenfalls nicht unmittelbar die Arbeit oder das Arbeitsergebnis definieren oder kontrollieren, sondern außerhalb der Arbeitszeit die persönliche Freiheit einschränken und Verhaltenskontrolle im Sinne einer auch sozialen Disziplinierung betrieben.[19] Sie nahmen hier unfreiwillig eine ihnen zugewiesene Vorbildfunktion ein, beispielsweise auch zur Durchsetzung von Luxusverboten.

16 Beispiele alle nach *Pierson*, Dienstbriefe (Fn. 11).

17 Grundlegend *Otto Brunner*, Das „ganze Haus" und die alteuropäische „Ökonomik", in: *ders.*, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 3. Aufl. Göttingen 1980, 103-127.

18 Der Dienstherr sicherte sich das „Amtsehepaar", Begriff nach *Heide Wunder*, „Er ist die Sonn', Sie ist der Mond". Frauen in der frühen Neuzeit, München 1992, 137.

19 Zur Frankfurter Situation *Anja Johann*, Kontrolle mit Konsens. Sozialdisziplinierung in der Reichsstadt Frankfurt am Main im 16. Jahrhundert (Studien zur Frankfurter Geschichte 46), Diss. phil. Mainz 2000, Frankfurt am Main 2001; zur Rolle der Beamten als Agenten der Disziplinierung und Vorbildern bereitwillig gelebter Disziplin allgemeiner, *Matthias Weber*, Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? Das funktionale System der Polizeiordnungen im 16. und 17. Jahrhundert, ZRG (GA) 115 (1998),

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

b) Ressourcenmonopolisierung

Wenn es darum geht, die Handlungsoptionen des Abhängigen zu beschneiden und Kontrolle zu etablieren und auszuüben, ist es ein besonders effektives Mittel, seinen Ressourcenzugang im laufenden Abhängigkeitsverhältnis zu kontrollieren. Eine solche Kontrolle wirkt sich mittelbar auch auf Exitchancen und Gerichtszugang aus. Ein einigermaßen kontrollierter Abzug erfordert ebenso Geldmittel wie die Prozessführung. Aus dem bereits gesagten ergibt sich allerdings, dass eine solche Ressourcenkontrolle im Spätmittelalter noch kaum gegeben war, weil das Entgelt maßgeblich vom Einsatz des Bediensteten und der Inanspruchnahme der Dienste durch Dritte abhängig war. Das ging so weit, dass der Dienstherr mitunter blind gegenüber dem tatsächlichen Einkommensgefüge seiner Bediensteten war, was ab dem späten 17. Jahrhundert mühsam und mit bösen Überraschungen korrigiert wurde.[20] Dennoch war das Diensteinkommen, wie auch immer es sich zusammensetzte, in vielen Fällen eng begrenzt.

Will der Dienstherr tatsächlich das Erwerbseinkommen kontrollieren, ist eine Monopolisierung der Einkommensquellen erforderlich. Eine solche Monopolisierung erfordert es, den Abhängigen von anderen Erwerbsquellen abzuschneiden, also Nebentätigkeiten zu verbieten. Nebentätigkeitsverbote waren mit unterschiedlicher Reichweite allgemein verbreitet. Der Umfang der Verbote verweist ebenfalls auf Sachprobleme: eine Beschränkung auf geistige Nebentätigkeiten z.B. am Bau sollte die volle körperliche Leistungsfähigkeit des Bediensteten sicherstellen. Auswärtige Nebentätigkeit wurde nicht nur wegen der dann fehlenden Verfügbarkeit des Bediensteten untersagt, sondern diese Verbote waren in der älteren Zeit auch verbreiteter, weil das Reisen so gefährlich war. Ein juristisches Sachproblem war die Risikotragung, weil im Fall der Lohnfortzahlung, so es eine solche gab, in der Praxis kaum oder gar nicht zwischen unterschiedlichen Gründen des Dienstausfalls differenziert wurde, also auch nicht im Falle eines Arbeitsunfalls im Rahmen einer Nebentätigkeit.[21]

420-440; zur Disziplinierung der Disziplinierungsagenten *Pierson*, Dienstbriefe (Fn. 11) 510-526.

20 Zum Problem *Pierson*, Alimentationsgerechtigkeit (Fn. 4) B.II.3.b.

21 Beispiel mit Quellentranskript und Übersetzung bei *Thomas Pierson*, On the establishment of dependence by contract. A Case Comparison from Early Modern Frankfurt, in: BCDSS (Hg.), Norms, Institutions & Practices of Dependency, in Druckvorbereitung.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In den Frankfurter Dienstbriefen, den lokalen Vertragsdokumenten, waren die umfassenden Verbote im 15. und 16. Jahrhundert am stärksten verbreitet, während man Nebentätigkeiten im 17. und 18. Jahrhundert auch in relevanter Häufigkeit positiv erlaubt findet und Verbote sich öfter auf auswärtige Tätigkeiten beschränkten. Ein Grund für die Erlaubnis war das aufkommende Adjunktenwesen, das Nebentätigkeiten und Sekundärbeschäftigung erforderlich machte, weil der Adjunkt in Hoffnung auf eine Amtsnachfolge ohne oder mit nur geringer Besoldung arbeitete.

Eine umfassende Ressourcenmonopolisierung erfolgte in der Frühen Neuzeit also noch nicht, immerhin wurde aber die Kontrolle über das Einkommen aus dem Dienstverhältnis verstärkt oder überhaupt erst einmal erlangt, indem die variablen Vergütungsbestandteile abgeschafft und die feste Besoldung höher gewichtet wurde. Während die Fürsten und andere Hoheitsträger zuvor wegen der unzulänglichen und vor allem auch unpünktlich geleisteten Besoldung ihre Beamten auf die Amtseinnahmen verwiesen und damit Abgabenerpressung und ineffizienter Arbeit Vorschub geleistet hatten, sollte nun eine rationale Durchforstung einerseits die Selbstbedienung unterbinden, andererseits ein gleiches Gehalt für gleich zu bewertende Ämter vermitteln und Kosten für überflüssige Ämter streichen. Der Keller auf dem Frankfurter Römer war nach den umfassenden kaiserlichen Untersuchungen auf Gesamteinnahmen aus dem Amt von 760 Gulden im Jahr gekommen, was ihn zu einem Spitzenverdiener gemacht hatte, obwohl die Besoldung nur 78 Gulden betragen hatte. Auch Naturalanteile der Besoldung wurden im Zuge der Rationalisierung, teilweise aber auch zur Einsparung von Besoldungskosten sukzessive und nicht ohne Widerstand abgeschafft.[22]

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Verlust der früher als unternehmerischer Zug des älteren Beamtentums bezeichneten wirtschaftlichen Autonomie – andere betonen mehr den Professionalisierungsaspekt – jedenfalls zugleich die Ressourcenkontrolle des Dienstberechtigten verstärkte, indem der Dienstverpflichtete nicht mehr durch Fleiß und überobligatorische Anstrengungen sein Einkommen beeinflussen und vergrößern konnte.

Als neues Problem kam in der Frühen Neuzeit das Adjunktenwesen auf, das die heute als Kennzeichen für fehlende soziale Mobilität und

22 Zur Diskussion darum im 18. und 19. Jahrhundert vor dem Hintergrund unterschiedlicher ökonomischer Problemlagen *Pierson*, Alimentationsgerechtigkeit (Fn. 4) B.II.3.b.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Korruption verrufenen Beamtendynastien förderte, vor allem aber die Ressourcenkontrolle schärfte, weil sie die Etablierung eines Lebenszeitverhältnisses begünstigten. Vor der Einführung fester Ruhestandsgehälter und Altersgrenzen konnte man nun die Beamten bis an ihr Lebensende arbeiten lassen, weil ihr Nachfolger ohne oder gegen geringe Besoldung schon voll arbeiten musste, so dass der Dienstherr insgesamt mehr Leistung, nämlich die verbliebene Restarbeitskraft, abschöpfen konnte. Der Adjunkt arbeitete ggf. viele Jahre in Erwartung des sogenannten Absterbens des Altbeamten, das abgewartet oder aus Sicht des Nachfolgers ersehnt wurde.

In vielen Fällen teilte sich der Adjunkt die variablen Gehaltsbestandteile, also die Amtseinnahmen aus Gebühren usw., mit dem Amtsinhaber. Da das aber nicht ausreichte, mussten andere Lösungen gefunden werden, die in der schon erwähnten positiven Erlaubnis zu Nebentätigkeiten bestehen konnten. Nicht jedes Amt war aber nebentätigkeitsgeeignet, zum einen aus den schon genannten Gründen, aber auch wegen der Arbeitsbelastung, denn die steigende Arbeitsbelastung im öffentlichen Dienst durch das Bevölkerungswachstum oder neue Aufgaben in der Daseinsvorsorge usw. musste durch zusätzliche Arbeitskräfte aufgefangen werden, für die aber keine oder nur geringfügige Mehrausgaben vorgesehen waren.

Eine andere Lösung bestand daher darin, den Sohn des Amtsinhabers als Adjunkt für den Dienst des Vaters einzusetzen, so dass zumindest ein Familieneinkommen gesichert werden konnte. Das erhöhte zugleich die Handlungskontrolle, weil der Dienst des Vaters weiterhin grundsätzlich unter dem Vorbehalt des vertraglichen Kündigungsrechts stand, während Arbeitseinsatz und Wohlverhalten des Sohns durch die unsichere Stellung als Adjunkt gesichert wurden. Für den Dienstherrn als Dienstgeber von Vater und Sohn erweiterte sich die Kontrollmöglichkeiten auf die Familie.[23]

c) Rechtsweg und alternative Protestformen

Als ein weiteres wesentliches Kennzeichen asymmetrischer Abhängigkeit identifiziert die Forschung den Versuch, die Stimme des abhängigen Akteurs zu unterdrücken. Aus rechtshistorischer Perspektive lässt sich dieser Ansatz verwenden, indem man den Zugang und die Durchsetzungschancen vor Gericht untersucht und gegebenenfalls auch, welche alternativen Protestformen bestehen, wobei man die Wirksamkeit letzterer mindestens ebenso kritisch hinterfragen muss. In modernen Rechtsdiskursen kennt

23 Vertiefend *Pierson*, Alimentationsgerechtigkeit (Fn. 4) B.II.3.c m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

man das beispielsweise aus sozialistischen Rechtssystemen mit dem Verweis auf Eingabensysteme als angeblich funktionales Substitut für eine unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Ein wesentlicher Streitgegenstand war im öffentlichen Dienst lange Zeit tatsächlich die Auszahlung der Besoldung. Die Zahlungsusancen bestanden häufig darin, nur auf Anforderungen des Empfängers unregelmäßig Teilbeträge des ausstehenden Lohns und auch nur entsprechend dem Kassenstand der Kämmerei zu zahlen[24].

Die Quellen zeigen teilweise jahre- oder in Einzelfällen sogar jahrzehntelange Besoldungsrückstände, die bei Dienstende zum Konfliktgegenstand wurden oder als Grund angeführt wurden, den Dienst trotz fehlenden ordentlichen Kündigungsrechts zu quittieren. Die Dienstherren versuchten umfassende Aufrechnungen mit angeblichen oder tatsächlichen Schäden und Folgen von Schlechtleistungen.[25]

Für die Frage nach wirkungsvollen Protestchancen besteht im öffentlichen Dienstverhältnis das besondere Problem, dass bei Fehlen einer unabhängigen Gerichtsbarkeit der Dienstherr zugleich die zuständige Konfliktlösungsinstanz sein kann. Er ist zugleich Richter und Partei, was dieses Merkmal asymmetrischer Abhängigkeit radikal zuspitzt. Insofern war die Einrichtung der obersten Reichsgerichte, des Reichskammergerichts und des Reichshofrats, am Ende des Spätmittelalters, die auch in Streitigkeiten über öffentliche Dienstverhältnisse angerufen wurden, ein Meilenstein. Das Problem war jedoch bei weitem nicht gelöst. Verschiedene Territorialherren besaßen Privilegien, die genau dieses Vorgehen aus den Handlungsoptionen des Dienstverpflichteten eliminieren sollten, sogenannte *privilegia de non appellando*.[26]

Auch ohne Privileg versuchten die Dienstherren den Rechtsweg abzuschneiden, indem sie die Bediensteten Gerichtsstandsklauseln unterzeichnen ließen, welche die Appellation zu den Reichsgerichten durch Vereinbarung ausschlossen. Auch der Bürgereid konnte entsprechende Begrenzungen enthalten, was sukzessive bedeutsamer wurde als das Bürgerrecht mehr

24 Siehe exemplarisch *Hans-Jürgen Gerhard*, Diensteinkommen der Göttinger Officianten 1750-1850 (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 12), Diss. Göttingen 1978, Göttingen 1978, 30.

25 Beispiele bei *Pierson*, Dienstbriefe (Fn. 11) Fn. 191.

26 Zum Problemkreis *Jürgen Weitzel*, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4), Diss. Frankfurt am Main 1974, Köln 1976.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und mehr zur Zugangsschranke in das Dienstverhältnis wurde. Einzelne Staatsdiener versuchten, sich über diese Rechtswegbegrenzungen hinwegzusetzen, indem sie vor Gericht die Unwirksamkeit entsprechender Klauseln geltend machten. Das war allerdings hochriskant, weil es den Konflikt eskalieren ließ, falls der Dienstherr den Bruch des Diensteids strafrechtlich ahnden ließ und den Staatsdiener inhaftierte. Es waren dennoch nicht nur höhere Beamte, die die Reichsgerichte anriefen, die Liste der Appellanten reicht bis zum einfachen Kanzleiboten oder Forstknecht.[27]

Der Weg der kontradiktorischen Klage war also teuer, riskant und mit rechtlichen Schranken versehen, so dass sich die Amtsträger oft auf die innerterritorialen Möglichkeiten beschränkten. Anstelle einer Klage gegen den eigenen Dienst- und Gerichtsherrn war daher die Supplik das beliebteste Instrument des Protests. Die Amtsträger wandten sich, teilweise mit verwandtschaftlicher oder ehelicher Unterstützung, in verschiedenen Angelegenheiten wie der Rücknahme von Disziplinarmaßnahmen, einschließlich Entlassungen, an den Rat. Aber auch die Auszahlung rückständigen Lohns, Ersuchen um Gehaltserhöhungen, zusätzliche oder bessere Dienstposten, Beihilfen in besonderen Notlagen und anderes waren Gegenstand des Vorbringens. Indiz für eine gewisse Wirksamkeit ist die schiere Anzahl derartiger Suppliken der Amtsträger, von denen allein in Frankfurt, das grundsätzlich eine Bescheidungspflicht nach Verlesung im Rat mit der Möglichkeit einer Wiederholung der Supplik, die teilweise auch zu einem Nachgeben führte, kannte, tausende Fälle überliefert sind.[28] Dennoch ist die Einschränkung der Protestchancen sicherlich besonders charakteristisch für den spätmittelalterlichen und auch frühneuzeitlichen Staatsdienst.

3. Die Beamtenrechtslehre in der Sattelzeit um 1800

a) Freiheitsproblem: Beamtenverhältnis als Zwangsdienst

Die Umwandlung der Staatsdienerverhältnisse von einem privatrechtlichen Vertrags- zu einem öffentlich-rechtlichen Statusverhältnis bereitete der Staatsrechtslehre einige Schwierigkeiten. Schon vor der Sattelzeit, als die

27 Näher *Pierson*, Alimentationsgerechtigkeit (Fn. 4) B.II.2.

28 Paradigmatisch die Konflikte zwischen dem Frankfurter Rat und dem Zöllner Bambach um Disziplinarstrafen aus den 1790er Jahren, bei *Pierson*, Dienstbriefe (Fn. 11) 523-526.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

römisch-rechtlich geschulten Juristen der Frühen Neuzeit das Beamtenverhältnis konkreter juristisch zu fassen und die Vertragsart zu bestimmen versuchten, zogen sie verschiedene römisch-rechtliche Vertragstypen heran. Neben der traditionell höhergestellten unentgeltlichen Geschäftsbesorgung (mandatum) und der den eher autonomen Charakter der Amtsausübung fassenden (Ämter-)Leihe mit Widerrufsrecht (precarium) war das vor allem die *locatio conductio operarum* gewesen, die schon aufgrund ihrer Herkunft aus der römischrechtlichen Sklavenmiete ein stark asymmetrisches Abhängigkeitsverhältnis indiziert.[29]

Parallele der Zeit mit substantiellen Ähnlichkeiten in der Abhängigkeitsfrage war aber das Gesindeverhältnis, für das ebenfalls die *locatio conductio* herangezogen wurde.

In der Beamtenrechtslehre führte diese Parallelisierung mit dem Gesinde zu rechtsdogmatischer Kritik, nicht aber zur Überwindung der Abhängigkeits- und Freiheitsproblematik. Die Kritik entzündete sich an etwas anderem, nämlich daran, dass die Heranziehung der Vertragstypologien keine Rangunterschiede der Staatsdiener berücksichtigte und die Vertragstheorien das Beamtenverhältnis zum schnöden Austauschverhältnis machten, statt auf den Patriotismus der Staatsbürger zu setzen.[30] Nach diesen Konzeptionen der Sattelzeit um 1800 basierte das Beamtenverhältnis im Gegenteil nicht mehr bloß auf einer freien Willensübereinstimmung der Parteien. Der Eintritt in den Staatsdienst musste nicht mehr notwendig freiwillig erfolgen, vielmehr erfüllte der Einzelne als Beamter bloß seine Dienstpflicht gegenüber dem Staat, der er sich schon durch seine Existenz im Gemeinwesen unterwarf.[31] Die Theorie radikalisierte also die starke asymmetrische Abhängigkeit, was sich in der Praxis (nur) deshalb nicht auswirkte, weil regelmäßig genügend Freiwillige zur Verfügung standen. Diese Vorstellung einer allgemeinen und durchsetzbaren Dienstpflicht wurde zwar in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts fallengelassen, aber ohne dass die Bestallung ohne Zustimmung des Beamten nichtig sein sollte.

Schon in der Frühen Neuzeit hatte sich das Vertragsgefüge durch das Zusammenspiel von Vertragsdauer und Beendigungsregime dergestalt ge-

29 Zur Theorieentwicklung in der Staatsrechtlehre klassisch *Hermann Rehm*, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht historisch-dogmatisch dargestellt, Diss. München 1886, München 1885.

30 *Johann Michael Seuffert*, Von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staates gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande, Würzburg 1793, 6, 36 f.

31 Vertiefend *Pierson*, Alimentationsgerechtigkeit (Fn. 4) B.II.1.a.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ändert, dass die Exitchancen der Beamten nicht mehr nur im Einzelfall reduziert waren (s.o.). Durch die Kombination eines Verlusts einseitiger Beendigungsmöglichkeiten und dem nicht notwendig freiwilligen Eintritt in das Beamtenverhältnis verschwammen in der Theorie die Grenzen hin zu unfreier Arbeit. Die Staatslehre unterstützte diese starke Bindung, indem maßgebliche Denker des Beamtenverhältnisses eine einseitige Resignationsmöglichkeit des Beamten ablehnten; für *Seuffert* ging im Kollisionsfall die Dienstpflicht selbst einem eventuell bestehenden Auswanderungsrecht vor, nur dass in diesem Fall eine Entschädigung für eine z.B. dadurch entgangene bessere Anstellung geschuldet wurde.[32]

Damit ging die letzte Rechtfertigung für die Behauptung einer freiwilligen Unterwerfung unter eine Dienstpflicht, nämlich die freie Entscheidung für das Leben im jeweiligen Territorialverband, verloren. Auch wenn *Seuffert* die einseitige Beamtenresignation ablehnte, erkannte er allerdings zwei Fälle an, in denen der Staat zur Einwilligung in die Resignation verpflichtet sein sollte. Zum einen sollte die Gewissensfreiheit den Beamten so vor für ihn untragbaren Instruktionen schützen, zum anderen sollte eine erwiesene Dienstunfähigkeit wegen Alters oder Krankheit ein Ausscheiden ermöglichen. Der sog. Vater des Beamtenrechts *Nikolaus Thaddäus Gönner* nahm dem Beamten schließlich auch das Resignationsrecht aus Gewissengründen und behielt nur die notwendige Resignation wegen Dienstunfähigkeit bei, die bei ihm aber kein eigentliches Resignationsrecht war, weil es nicht mehr um Ausstieg oder Wechsel, sondern bloße Invalidität ging, die in das von ihm miterdachte neue Pensionssystem mündete[33]; selbst die Nichtleistung der Besoldung entband den Staatsbediensteten nicht von der Dienstpflicht und in der Übernahme eines Amts erblickte *Gönner*, ohne den möglichen Zwangsdienst gedanklich zu berücksichtigen, eine Verzichtserklärung hinsichtlich des Rechts auf Auswanderung.

In dieser Konzeption war für Beamte das seit dem Augsburger Religionsfrieden bestehende *ius emigrandi* erledigt. Für ihn war ein Staatsdiener, der sein Amt aufgeben wollte, schlicht mit einem Bürger, der seine Steuern nicht leisten wollte, zu vergleichen, weil beides Staatslasten darstellten. *Gönner* war der Meinung, dass im Staatsdienst Zwangsdienst im Unter-

32 *Seuffert*, Staat und Diener (Fn. 30) 151-163, insbes. 155 ff.

33 Dazu und zum folgenden *Nikolaus Thaddäus Gönner*, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Baiern, Landshut 1808, 257-264.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schied zum privaten Dienstverhältnis sogar besonders gut funktioniere, weil man den Zwangsunterworfenen an seine staatsbürgerlichen Pflichten erinnern könne und damit seine Motivation erhöhe und der Zwang auch „gar nicht so übel" sei, da er „von einer erhabenen Natur ist".[34]

Wie schon *Seuffert* vor ihm setzte er die Lohnarbeit als negative Kontrastfolie ein und überhöhte das Ethos des Beamten aus Bürgerpflicht gegenüber der Amtsausübung durch Lohnbedienstete, die er als „feile Creaturen, die sich um schnöden Lohn oder um Fürstengunst zu allem hergeben", schmähte.[35] Allerdings verringerte *Gönner* die Asymmetrie des Beamtenverhältnisses, indem er umgekehrt auch das freie Entlassungsrecht des Staats ausschloss und einen Pensionsanspruch des Beamten konstruierte.

Ersteres stand in engem Zusammenhang mit einem Kontrollaspekt, nämlich der Schärfung der Abhängigkeit durch die Ausbildung eines harten Disziplinarrechts, das nun u.a. hinsichtlich der Entlassung eingehegt und begrenzt werden sollte. So wollte z.B. *Friedrich Wilhelm I.* Ungehorsam bei Beamten am Vorbild der Offiziere mit der Anwendung von Kriegsrecht ahnden.[36] Die Handlungskontrolle blieb dennoch weitreichend, z.B. sprach auch *Gönner* der Regierung noch für jede einzelne Eheeingehung eines Staatsdieners ein vorheriges Prüfungsrecht zu.[37]

b) Ressourcenkontrolle: drei Probleme

Drei Probleme im Bereich der Ressourcenkontrolle standen im Zentrum der Diskussionen, nämlich Naturalbesoldung, Pensionssystem und standesgemäßer Lebenswandel als außerdienstliche Verhaltenspflicht, die ein bestimmtes Konsumverhalten und Familienmodell vorschrieb. Die finanzwissenschaftliche Erkenntnis einer Vorzugswürdigkeit der Geldbesoldung wurde vor der ökonomischen Entwicklung im Zuge der Französischen Revolution und napoleonischen Eroberungsfeldzüge auf eine harte Probe gestellt. Auch in der wissenschaftlichen Literatur herrschte seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts weitgehende Einigkeit über die Vorzugswürdigkeit

34 Ebd., 70 ff.
35 Ebd., 78 f.
36 U.a. äußerte er, dass er ungehorsame Beamten hängen und braten lassen wolle wie der Zar und traktieren wie Rebellen, Zitat u.a. zu finden bei *Gottfried Neeße*, Der Leistungsgrundsatz im öffentlichen Dienst, Neue Deutsche Beamtenzeitung 16 (1966), 4-8, 17-21, 35 ff., 7.
37 *Gönner*, Staatsdienst (Fn. 33) 216 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

fester Besoldungen, der die Praxis zum Teil schon vorausgegangen war. Diskutiert wurden aber nicht nur die Naturalbesoldungen u.a. wegen der mit ihnen verbundenen Transaktionskosten durch Umtauschgeschäfte als Teil des Truckproblems, sondern auch die Probleme von Nebentätigkeiten und Korruption und auch bereits Leistungsanreize, die in der Ideenwelt des 18. und 19. Jahrhunderts neben Beförderungen vor allem in Ehrenauszeichnungen, aber auch regelmäßigen Zulagen oder situativen Belohnungen bestehen konnten.

Das galt schon für die Frage der Leistungsfähigkeit bezüglich Geldbesoldungen nicht nur in Klein- und Kleinstterritorien. Selbst die Beamten des chronisch klammen brandenburgischen Kurfürsten konnten um 1641 teilweise viele Jahre Besoldungsrückstände vorweisen, die der Herrscher mangels Kreditwürdigkeit nicht begleichen konnte.[38] Gefördert wurde derartiges Verhalten seitens der Dienstherren sicherlich dadurch, dass auch nichtbezahlte Gehälter den Dienstverpflichteten nicht ohne weiteres zur Kündigung berechtigten. Erst die Kombination aus Besoldungsverweigerung mit fehlendem Justizzugang, sollte nach *Seuffert* unter Berufung auf Naturrecht die Dienstbeendigung ermöglichten.[39] Dies zeigt recht anschaulich die Verschränkung des Ressourcenproblems mit der Frage der eingeschränkten Protestchancen.

Die Konflikte mit Frankreich bewirkten nun einen massiven Anstieg der Inflation, der auch ausbezahlte Besoldungen entwertete, was im Beamtenverhältnis wegen der langen Zahlungsintervalle und Besoldungsrückstände sehr viel stärker noch zulasten der Beschäftigten ging als im Privatarbeitsverhältnis. Hier entstanden echte Notlagen.[40] *Gönner* verlangte nicht nur eine angemessene, sondern auch pünktliche und unverkürzte Auszahlung der Besoldung und begründete das auch damit, dass erkennbar notleidende Beamte die „Achtung ihrer Mitbürger" verlören, was den Staatsinteressen zuwiderliefe.[41] Aber auch die Frage der Naturalbesoldung wurde erneut strittig. *Franz Arnold von der Becke* argumentierte 1797 zugunsten von Naturalien und insbesondere Getreideleistungen und befürwortete mit Verweis auf *Adam Smith* die Bindung einer reinen Geldbesoldung an die

38 *Siegfried Isaacsohn*, Geschichte des preußischen Beamtenthums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, 3 Bde: Berlin 1874-1884; II 98.

39 *Seuffert*, Staat und Diener (Fn. 30) 161.

40 Zur bitteren Not der unteren Beamten bis zu den Motzschen Reformen 1825 in Preußen *Hans Hattenhauer*, Geschichte des deutschen Beamtentums (Handbuch des öffentlichen Dienstes 1), 2. Aufl. Köln 1993, 288 f.

41 *Gönner,* Staatsdienst (Fn. 33) 231.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Entwicklung des Getreidepreises.[42] Ähnlich hielt später *Adolph Wagner* reine Geldbesoldungen nur bei niedrigen Fruchtpreisen für ausreichend und plädierte zunächst sogar wieder für Naturalbesoldung in Form „wichtiger Lebensmittel" oder zumindest eine Kopplung von Teilen der Besoldung an die Getreidepreise.[43] Erst später nahm er dies mit Blick auf schneller wechselnde Konsumgewohnheiten und die Ablösung der Abhängigkeit von lokalen Ernteschwankungen durch den Anschluss an den Weltmarkt im Zuge der Globalisierung des 19. Jahrhunderts teilweise zurück.[44]

Auch wenn schon *Veit Ludwig von Seckendorff* in seinem „Teutscher Fürsten-Stat" von 1656 empfohlen hatte, altersschwache Diener nicht zu verstoßen, sondern zu unterhalten, blieb eine förmliche Pensionierung bis in das späte 18. Jahrhundert Einzelfallentscheidung ohne Rechtsanspruch[45], angelehnt an gesinderechtliche Vorstellungen. Den späteren juristischen Kompromiss zwischen Beamteninteressen und fürstlichem Dispositionsrecht über die Ämterbesetzung bildete die Trennung zwischen Amtsausübung und materieller Versorgung.[46] Dies überwand die systemstabilisierende Funktion der Beamtendynastien durch die Einführung eines Pensionsanspruchs und der Hinterbliebenenversorgung.

Die materielle Versorgung verschärfte nun aber auf mehreren Ebenen die asymmetrische Abhängigkeit. Die Verschiebung der Besoldung auf einen sog. späten Lohn erschwerte materiell den Ausstieg ebenso wie fehlende privatwirtschaftliche Betätigungsfelder. Daneben konnten Nebentätigkeiten unproblematischer allgemein verboten werden und damit ein Ressourcenmonopol durchgesetzt werden, das durch die Erfassung der Beamtenfamilie erheblich verschärft wurde. Selbst die Erwerbstätigkeit der Beamtengattin stand nun als Teil einer Pflicht zu standesgemäßem Verhalten im Fokus des Dienstherrn. *Rudolf von Jhering* spitzte dieses Tätigkeitsverbot für Be-

42 *Franz Arnold von der Becke*, Von Staatsämtern und Staatsdienern, Heilbronn 1797, 59 f.

43 *Adolph Wagner*, Karl Heinrich Rau's Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. III: Finanzwissenschaft, 6. Ausgabe Leipzig 1872, 105, 127 f.

44 *Adolph Wagner*, Lehrbuch der politischen Oekonomie bearb. von Adolph Wagner/Erwin Nasse, Bd. V: Finanzwissenschaft, 3. Aufl. Leipzig 1883, 371 f., anders aber wieder für Dienstwohnungen.

45 *Veit Ludwig von Seckendorff*, Teutscher Fürsten Stat, 1. Aufl. Frankfurt am Main 1656, 84.

46 *Bernd Wunder*, Die badische Beamtenschaft zwischen Rheinbund und Reichsgründung (1806-1871). Dienstrecht, Pension, Ausbildung, Karriere, soziales Profil und politische Haltung (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B, Forschungen 136), Stuttgart 1998, 21 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

amtengattinnen einprägsam mit der Bemerkung zu, ein Beamter, der dies duldete, „hätte sich damit selber seine Stelle aberkannt".[47] International sind Fälle bekannt, in denen auch zur Garantie der Unabhängigkeit des Beamten allgemeine oder spezielle Berufsverbote für die Ehepartner bestimmt wurden[48], so dass keine Diversifizierung der Einkommensquelle über das Familieneinkommen mehr stattfinden konnte. Sogar Sparanstrengungen für die Kinderausbildung oder Altersversorgung bildeten für *Jhering* einen Pflichtenverstoß (zu seinem Besoldungsmodell s.u.). Damit war schließlich auch die Dispositionsfreiheit über die Verwendung des erzielten Einkommens erfasst.

4. Das Beamtenverhältnis im demokratischen Rechtsstaat

Die Rechtslehre entwickelte in der Folgezeit verschiedene Konzepte, welche weitere und erneute Verschärfungen der asymmetrischen Abhängigkeit im Beamtenverhältnis brachten, die zweifellos auch das Attribut „stark" verdienen. *Paul Laband* entwickelte das berühmt-berüchtigte besondere Gewaltverhältnis und *Conrad Bornhak* formulierte in seinem Preußischen Staatsrecht schließlich sogar die These einer Rechtlosigkeit der Beamten im Staatsdienstverhältnis: „Der Staatsdienst ist ein Rechtsverhältnis, bei dem Rechte ausschließlich dem Staate, Pflichten aber ebenso ausschließlich dem Beamten obliegen".[49] Das galt natürlich auch für den Besoldungsanspruch und blieb unterschwellig Bestandteil der älteren, wie ich sie nennen möchte, orthodoxen Variante der Alimentationstheorie.

Im Grundsatz sind die Strukturen starker asymmetrischer Abhängigkeit auch in heutigen Beamtenrechtsvorstellungen inkludiert, obwohl sich unter dem Einfluss der Wertordnung des Grundgesetzes vieles – vom besonderen Gewaltverhältnis des Kaiserreichs bis hin zu den lock-in-Effekten des Alimentations- und Lebenszeitprinzips – abgeschliffen hat. Besondere Treue- und Gehorsamspflichten, Disziplinargewalt und Möglichkeiten des Übergriffs in die private Lebensgestaltung unter Begriffen wie dem Mäßigungs-

47 *Rudolf von Jhering*, Der Zweck im Recht I, Leipzig 1877, 209.

48 *Jean Louis Servais*, Die Besoldung in der öffentlichen Finanzwirtschaft, in: W. Gerloff/F. Neumark (Hg.), Handbuch der Finanzwissenschaft II, 2. Aufl. Tübingen 1956, 42-82, 56.

49 *Conrad Bornhak*, Preußisches Staatsrecht II, 4. Buch. Das Verwaltungsrecht I, Freiburg 1889, 16, 70.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gebot bestehen jedoch fort und reichen im Einzelfall bis auf die Ebene des Intimlebens.[50]

Das Lebenszeitprinzip beinhaltet jedoch keine lebenslange Bindung an den Dienst, weil der dauerhafte Freiheitsverzicht im Zuge des Siegeszugs der Idee einer Unveräußerlichkeit der persönlichen Freiheit rechtlich ausgeschlossen wird. Die Grundlagen dafür legte in Deutschland die jüngere Naturrechtslehre, die ab ca. 1780 die Lehren *John Lockes* rezipierend einen unveräußerlichen Freiheitsbegriff entwickelte, d.h. auch dem autonomen Freiheitsverlust, mit dem sich der Einzelne der Möglichkeit des weiteren freien Vertragsschlusses begibt, eine Absage erteilte[51].

Der französische Code Civil war 1804 die erste Kodifikation, die eine Lebenszeitbindung des Dienstverpflichteten ausschloss.[52] Das Grundgesetz hat mit seinem Grundrechtskatalog als ‚positiviertem Naturrecht' diese Gedanken an die Spitze der Rechtsordnung gesetzt. Die einschlägige Forschung konstatiert zwar, dass der Staatsdiener gerade nicht von der „theoretischen Freisetzung des Individuums profitierte", weil das Staatsdienerverhältnis nicht (mehr) der vertraglichen Regelung überlassen wurde, sondern bis heute durch einseitigen Hoheitsakt zustande kommt und „den Beamten ziemlich uneingeschränkt […] der Dienstgewalt des Dienstherrn aus[liefert]"[53], aber das moderne Grundrechtsverständnis erfasste auch das Beamtenverhältnis und bewirkte Veränderungen, die über eine Summe der Neujustierungen von Lösungen für Einzelfragen hinausgingen. Das Resignationsrecht z.B. ist heute auch einfachgesetzlich abgesichert.

Der auch für das Beamtenrecht maßgebliche Unterschied besteht darin, dass es für Freiheitseinschränkungen und Rechtsungleichheit besonderer Rechtfertigungen bedarf. In Abkehr von den Lehren *Gönners* wurde in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts der Besoldungsanspruch erneut privatrechtlich gedeutet, um den Rechtsweg zu den Zivilgerichten zu eröffnen, bevor

50 Beispiel bei *Thomas Pierson*, Zur Genese asymmetrischer Abhängigkeit im öffentlichen Dienstverhältnis, AuR 71 (2023), G17-G20.

51 Klassisch dazu *Diethelm Klippel*, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft 23), Diss. Gießen 1975, Paderborn 1976, hier insbes. 129 f., 144 f., 204 f.

52 Zur rechtspraktischen Entwicklung HKK/*Deutsch/Keiser*, §§ 620-630. Beendigung des Dienstverhältnisses, Rnn. 77-80.

53 *Diethelm Klippel*, Staatsamt und bürgerliche Gesellschaft. Die Theorie des Staatsdienstes im aufgeklärten Absolutismus und im Vormärz, in: E. Hellmuth u.a. (Hgg.), Zeitenwende? Preußen um 1800 (FS Günter Birtsch), Stuttgart 1999, 77-96, 87.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

man die Möglichkeit der Zuweisung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu den ordentlichen Gerichten ersann bzw. die Verwaltungsgerichtsbarkeit einführte[54]. In der Bundesrepublik war die Rechtswegfrage bald beantwortet und auch materiell judizierte das Strafgefangenenurteil des Bundesverfassungsgerichts 1972 die grundsätzliche Geltung der Grundrechte im besonderen Gewaltverhältnis, unterstellte sie aber einem weitreichendem Zweckvorbehalt.[55]

Für die Frage nach asymmetrischer Abhängigkeit verblieben aber auch im milderen Licht der Grundrechte erhebliche Probleme, die man im Vergleich zu anderen öffentlichen und privaten Dienstverhältnissen erkennt: Das Beamtenverhältnis wird nicht vertraglich ausgehandelt, sondern gesetzlich geregelt. Das Streikverbot besteht trotz des Schutzes von Arbeitskämpfen in Art. 9 III GG fort, weshalb man die Mindestgarantie der Alimentation auch als Ausgleich dafür ansieht oder die Besoldungshöhe gar nicht mehr als ein Objekt eines Interessenkonflikts[56], der Arbeitskämpfe legitimieren könnte, versteht. Eine dauerhafte Bindung als Exitschranke kann zwar nicht mehr durch direkten Freiheitsverzicht bewirkt werden, erfolgt aber mittelbar durch die Mechanismen des Besoldungsgefüges und Versorgungswerks. Auch wenn die staatlichen Durchgriffe stark reduziert sind, wird die Handlungskontrolle immer wieder zu einem schweren Konfliktfeld, sei es der aktuelle Streit um die Disziplinierung des Sexualverhaltens oder das bis heute die Rechtsprechung immer wieder beschäftigende Mäßigungsgebot, dessen schärfste Ausprägung mit dem sog. Radikalenerlass von 1972 sogar im westlichen Ausland für Kritik sorgte.[57]

54 Zu diesem „Irrweg" *Rudolf Summer/Gerd Rometsch*, Alimentationsprinzip gestern und heute, ZBR 29 (1981), 1-20, 9.

55 BVerfGE 33, 1, Rn. 29.

56 *Hildegard Behrens*, Der Lohnbildungsprozeß im öffentlichen Sektor. Theoretische Ansätze und empirische Untersuchungen (EHS Reihe V: 907), Diss. Hamburg 1986, Frankfurt am Main 1988, 40 f.

57 Aus der neueren Literatur zur historischen Vertiefung insbesondere *Alexandra Jaeger*, Auf der Suche nach den „Verfassungsfeinden". Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971-1987 (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 58.) Diss. Hamburg 2017, Göttingen 2019; für die ältere Zeit *Harro-Jürgen Rejewski*, Die Pflicht zur politischen Treue im preußischen Beamtenrecht (1850-1918). Eine rechtshistorische Untersuchung anhand von Ministerialakten aus dem Geheimen Staatsarchiv der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Schriften zur Rechtsgeschichte 4), Diss. Würzburg 1972, Berlin 1973.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

III. Besoldungsmodelle seit der Vormoderne

Der rechtliche Charakter des Beamtenverhältnisses wirkt sich zwangsläufig auf die herrschenden Besoldungsvorstellungen aus. Seine Problematik bedingte, dass die Diskussionen um die Rechtsnatur und Höhe der Beamtenbesoldung so alt sind wie die sich mit dem modernen Staatswesen beschäftigende Literatur. Die Lösung des Beamtenverhältnisses aus dem Dienstvertragsrecht brachte neue Kriterien der Besoldung mit sich. Schon der Kameralist *Veit Ludwig von Seckendorff* nannte externe Faktoren wie die Planung und Verteilung der Haushaltsmittel und die öffentliche Meinung über das Beamtengehalt als mitentscheidend für die Besoldungsentwicklung.[58]

Das moderne Beamtenwesen kennt Formen individueller Lohnaushandlung kaum mehr. An ihre Stelle trat die einseitige Festlegung der Gehälter durch den Dienstherrn, heute in Form der Besoldungsgesetzgebung. Durch das Zusammenfallen der Rollen des Dienstherrn und Gesetzgebers ist dieser befugt, die Besoldung wie andere Rechte und Pflichten des Beamtenverhältnisses festzulegen und damit das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung einseitig zu verändern. Folgt man der orthodoxen Alimentationstheorie ist allein schon dieser kritische Gedanke systemfremd, weil Alimentation und Beamtentätigkeit in keinem synallagmatischen Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, wohingegen die seit den späten 1960er Jahren vorherrschende modifizierte Alimentationstheorie den Gegenleistungscharakter der Besoldung zumindest im Grundsatz anerkennt.

1. Freie Lohnaushandlung im Stadt- und Fürstendienst

Die Besoldung war wesentlicher Verhandlungsgegenstand und stand oftmals in kausalem Zusammenhang mit der Vertragslaufzeit, weil sich die Bediensteten ähnlich heutigen Profisportlern längere Laufzeiten mit höheren Gehältern vergüten ließen. Soweit ersichtlich, spielten abstrakte Vorstellungen von einem gerechten Preis der Arbeit oder ähnliches keine Rolle. Das Entgelt bestimmte sich nach der Marktmacht der Akteure, d.h. maßgeblich war insbesondere das über längere Zeiträume hinweg stark schwankende Angebot an jeweils speziell qualifizierten Arbeitskräften, wohingegen

58 Von *Seckendorff*, Fürsten Stat (Fn. 45) 36.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Nachfrage in vielen Sektoren relativ konstant blieb bzw. mit wachsendem Aufgabenanfall der öffentlichen Verwaltung langsam, aber eher kontinuierlich anstieg. Ausnahme war sicherlich der Militärbereich mit dem Wechsel von Kriegs- und Friedenszeiten und entsprechend teilweise exzeptionellen Aushandlungserfolgen von Offizieren und Söldnerführern z.B. in der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs.[59]

Im Grundsatz betraf der Arbeitskräftebedarf verschiedene Anforderungsprofile. Gesucht wurden nicht nur gelehrte Mediziner oder Juristen in ihrem eher schmalen Segment, sondern auch Handwerker, die zu Hof- oder Stadthandwerkern wurden, oder Militärpersonal, insbesondere mit praktischen Zusatzkenntnissen als Pferdeärzte oder Waffenmeister.

Eine in den Vertragsverhandlungen immerhin ausnahmsweise artikulierte Gerechtigkeitsvorstellung war aber die Frage des gleichen Entgelts für gleiche Dienste, weil die Besoldung verschiedener Inhaber desselben Amtes beim gleichen Dienstherrn stark schwankte. Eine größere Stadt beschäftigte vielleicht drei oder vier Stadtadvokaten, die aber alle unterschiedlich bezahlt wurden, abhängig insbesondere von Aushandlungserfolg bei Einstieg, der Vertragsdauer und der bisherigen Bewährung im Amt bei Vertragsverlängerungen.[60]

Man kann hier so etwas wie Erfahrungsaufstiege entdecken, die dadurch zustande kamen, dass bei Auslaufen des Vertrags neue Entgeltabreden erforderlich waren. Soweit sich das aus den Quellen nachvollziehen lässt, stand die tatsächliche bzw. antizipierte Leistung im Vordergrund, denn ein Gehaltsaufstieg gelang im Wesentlichen nur bei nachgewiesener Leistungsfähigkeit und auch nicht mehr gegen Ende des Dienstlebenslaufs. In Einzelfällen lässt sich dann sogar ein Gehaltsabstieg nachweisen.[61] Die Unterschiede waren in diesem Sektor im Grundsatz akzeptiert, die Bedeutung von Verschwiegenheitsklauseln wird aber deutlich, wenn z.B. ein Offizier die bessere Bezahlung seiner Amtskollegen gleichen Ranges geltend machte.

Wichtigste Quelle sind die tatsächlichen Aushandlungsergebnisse in den überlieferten Dienstverträgen, die über Motive keine oder nur selten Auskunft geben, sofern nicht zusätzliches Material überliefert ist. Legt man

59 *Pierson*, Dienstbriefe (Fn. 11) 428.
60 Detailliert *Pierson*, Dienstbriefe (Fn. 11) 247-265.
61 Ebd., 556.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

heutige rechtsphilosophische Gerechtigkeitsmaßstäbe darauf an[62], die möglicherweise wenig mit den Vorstellungen der historischen Akteure gemein haben, kann man Verfahrensmodelle anwenden und das Ergebnis mehr oder weniger als verhandlungsgerecht bezeichnen und materielle Elemente individueller Leistungsgerechtigkeit erkennen, auch im Hinblick auf Gehaltserhöhungen aufgrund nachgewiesener Leistungsfähigkeit bzw. gewonnener Erfahrung, weniger kommt individuelle Bedürftigkeit zum Ausdruck. Im Gegenteil konnte situative ‚Schwäche' zum Diktat ungünstiger Vertragsbedingungen führen.[63]

Wie bereits erläutert, verringerten sich die Möglichkeiten der Lohnaushandlung in der Frühen Neuzeit, weil die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in Städten wie Frankfurt zurückgingen, sich allgemein aber die Hoheitsträger aus fiskalischen und politischen Gründen nicht mehr auf individuelle Lohnverhandlungen einlassen wollten und es wegen der Veränderungen des Arbeitsmarkts vielleicht auch nicht mehr mussten, während den Beamten echte Verhandlungsmacht im unbefristeten Dienstverhältnis fehlte.

Die Amtsinhaber versuchten dennoch Anpassungen ihrer Besoldung zu erreichen, indem sie sich zumindest auf dem Supplikationsweg Gehör verschafften.[64] Allein in der gewählten Rechtsform des Bittgesuchs manifestiert und perpetuiert sich aber die Asymmetrie des Abhängigkeitsverhältnisses, weil es sich schon formal nicht um Verhandlungen auf Augenhöhe handelt, da der Beamte mangels Kündigungsrechts nicht mit Abschied drohen konnte und ihm häufig auch faktisch Alternativen auf dem privaten Arbeitsmarkt in dieser Zeit noch fehlten. Mit Einfallsreichtum und Hartnäckigkeit gelang es Einzelnen aber durchaus, sich über lange Zeiträume durch Suppliken um verschiedene Sonderleistungen und die Übertragung

62 Einen Überblick über die eventuelle Nutzbarmachung rechtsphilosophischer Gerechtigkeitsmodelle v.a. aus der Gegenwartsperspektive zeigt *Schmidt,* Besoldungsgerechtigkeit (Fn. 1) 368 ff.

63 Beispiel bei *Pierson*, Dienstbriefe (Fn. 11) 342 f.

64 Der recht unvollständig katalogisierte Bestand Ratssupplikationen im Frankfurter Institut für Stadtgeschichte verzeichnet ungefähr 63.000 solcher Bittschriften, von denen eine höhere vierstellige Zahl in irgendeiner Weise öffentliche Dienstverhältnisse betrifft. Gegenstand dieser Suppliken waren hauptsächlich Bewerbungen und Gesuche um Zulagen, daneben aber auch andere, das Dienstverhältnis betreffende Angelegenheiten wie der Verzicht oder die Reduzierung von Disziplinarstrafen bis hin zur Verbannung, die Bitten um Entlassung, um Beförderung oder um die Erlaubnis für Nebentätigkeiten zum Erwerb des Lebensunterhalts.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zusätzlicher Nebenämter eine ihren Bedürfnissen entsprechende Stelle geradezu zusammenzustellen.

Aus der Fülle von Bittsteller ragt z.B. der Frankfurter Notar *Johann Ernst Moscherosch* heraus, der sich ab 1704 auf verschiedenste Stellen bewarb, ab 1719 unterschiedliche zusätzliche Schreiberpositionen übernahm und sich aus den unterschiedlichen Haushaltskassen weitere Einnahmen zu sichern suchte. Ein Gutteil seines Lebens- und Dienstwegs lässt sich allein aus den Ratssupplikationen rekonstruieren, bis er schließlich zuletzt 1742 um eine wöchentliche Zulage aus den milden Stiftungen bat. Gerade im mittleren und niederen Verwaltungsdienst waren solche Nebeneinnahmen und Nebeneinkünfte häufig zu einer angemessenen Existenzsicherung neben einer Kernbesoldung erforderlich.[65]

Der Versuch, die wesentlichen Argumente der Suppliken, die an das Gerechtigkeitsempfinden der Ratsherrn appellierten, zu systematisieren, führt zu einer Reihe wiederkehrender Motive. Das waren die vertikale Gleichheit bei der Entlohnung vergleichbarer Dienste[66], die intertemporale Gewohnheit als Gleichgerechtigkeit auf der Zeitachse, um wenigstens nicht schlechter gestellt zu werden als Generationen von Amtsvorgängern, die Äquivalenz im Sinne eines Gegenleistungsbegehrens für überobligatorische Anstrengungen bzw. zusätzliche Dienstleistungen und die Nahrungssicherung als Existenzminimum, vor allem auch unter Inflationsgesichtspunkten.

2. Die Entwicklung des Entschädigungsgedankens als Substitut des Lohndienstverhältnisses

Um 1800 entwickelte die Rechtslehre schließlich das heute sogenannte Alimentationsprinzip, das einerseits ältere Entwicklungen der Praxis, also die Lebenszeitstellung und die feste, „ausgeworfene" Besoldung anstelle der Zeitverträge und des gemischten und ausgehandelten Lohns systematisch zusammenfasste, andererseits aber auch neue Akzente setzte. Die Kamera-

65 Zu Moscherosch und dem Supplikenwesen vertiefend *Pierson*, Alimentationsgerechtigkeit (Fn. 4) C.I.

66 Das Amt des Turmhüters war z.B. fest an die verschiedenen Stadttürme gebunden. Das scharfe Konkurrenzverhältnis der Türmer hinderte sie nicht daran, gleiches Entgelt zu verlangen. Zu den auch körperlichen Auseinandersetzungen der Türmer und ihrer Disziplinierung *Helmut Herth*, Der Frankfurter Domturm, Nidderau 1999, insbes. 44 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

listen empfahlen, dass die Bediensteten des Staates eine „fire Besoldung" erhalten sollten, von der sie ihrem Stand und Ansehen entsprechend „bequem leben, auch bey ordentlicher Haushaltung noch etwas erübrigen" könnten.[67] Entscheidender als diese vagen Annäherungen an eine gerechte Besoldungshöhe war aber die neue rechtliche Einordnung der Beamtengehälter.

Man verstand die Besoldung nicht mehr als Gegenleistung oder Entgelt, sondern es setzten sich Ideen durch, die in die heute herrschende Auffassung von der Alimentation als lebenslanger Unterhaltsrente mündeten. Damit steht die Alimentation auch begrifflich für ein Abhängigkeitsverhältnis, in dem die Gegenleistung von der Dienstleistung entkoppelt wird und der Austauschcharakter unter (privat-)rechtlich Gleichgestellten zurücktritt. Man sagt, der Beamte werde nicht tätig, um ein Einkommen zu erzielen, sondern werde unterhalten, weil er tätig wird und verneinte „jede synallagmatische Verknüpfung".[68] Vor diesem Hintergrund erschien die Besoldung „mehr als ein Akzidens"[69], nicht als eine Hauptsache im Amtsverhältnis. 1919 judizierte das Reichsgericht schließlich: „Nach allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts ist […] das Gehalt des Beamten nicht eine Entlohnung für einzelne Dienstleistungen, sondern eine ihm für die Dauer seines Amtes zugebilligte, für den standesmäßigen Unterhalt bestimmte Rente".[70]

Der Weg zu dieser Alimentationstheorie ist allerdings lang und verschlungen. Für den maßgeblichen Begründer des Alimentationsdenkens *Nikolaus Thaddäus Gönner* sollte die Besoldung gerade keine bloße Alimentation sein.[71] Verständlich wird dies nur, wenn man eine eher unübliche, aber in der Sache wichtige Trennung vornimmt, nämlich zwischen dem Alimentationsprinzip als Maßstab der Besoldungsgerechtigkeit einerseits und der Alimentationstheorie als Erklärungsmodell der Rechtsnatur

67 *Johann Friedrich von Pfeiffer*, Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft oder deren vier wichtigsten Säulen nämlich der Staats-Regierungskunst, der Policey-Wissenschaft, der allgemeinen Staats-Oekonomie, und der Finanz-Wissenschaft, Bd. II 1783, 923 f.

68 Siehe etwa *Rainer Pannhausen*, Das Alimentationsprinzip im Beamtenrecht, Diss. Regensburg 1978, 42, 47; ähnlich *Krause,* hergebrachte Grundsätze (Fn. 3), 252, nicht nur keine Gegenleistung für die erbrachte Arbeit, sondern „überhaupt keine Korrelation".

69 *Otto Hintze*, Der Beamtenstand (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden 3), Leipzig 1911 (ND Darmstadt 1963), 8.

70 RGZ 96, 83-89, 87.

71 *Gönner*, Staatsdienst (Fn. 33) 107 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Beamtenbesoldung andererseits.[72] Letztere ist eng mit der starken asymmetrischen Abhängigkeit des Beamtenverhältnisses in der Beamtenrechtslehre des 18. und 19. Jahrhunderts verknüpft. Man bejahte nunmehr eine Pflicht zum Staatsdienst als eine Staatsverbindlichkeit oder Staatslast, für die der Amtsträger nicht entlohnt wurde, sondern nur Schadensersatz erhielt. An die Stelle eines verhandlungsgerechten Lohns trat die Entschädigung für Einbußen aus Aufopferung.

a) Die antagonistischen Vertragskonzeptionen Seufferts und von der Beckes

Diese Sichtweise prägte zuerst *Johann Michael Seuffert*. Durch den Genuss der Vorteile des Lebens in der bürgerlichen Gesellschaft mache man sich „stillschweigend anheischig", dem Staat zu dienen. Er verzichtete noch nicht ganz auf den Vertragsgedanken, aber das Willenselement des Beamten war für ihn bereits durch das ‚anheischig machen' erfüllt und der Vertrag war nicht auf die Leistung von Diensten gegen Entgelt gerichtet.[73] Eine Geldforderung entstand nur ‚zufällig' im Rahmen der Aufopferung: „Wenn aber der Dienende seine besondere Kraft zum Wohle des Staates aufopfert, und bey diesem Opfer an seinem besondern Wohle Schaden leidet, so würde es ungerecht seyn, den Schaden, welchen er zum Nutzen Aller gelitten hat, nicht zu ersetzen. Der Staat ist also allerdings zu diesem Schadensersatze verbunden. Gleichwie aber diese Verbindlichkeit des Staats sich nur auf eine zufällige Voraussetzung gründet; so ist sie keine Haupt- sondern eine Nebenverbindlichkeit".[74]

Die Ablehnung eines Synallagmas von Besoldung und Diensten mündete in die bis heute schwelende Streitfrage der Rechtsnatur der Besoldung. Für *Seuffert* bestand der Grund der Besoldung in einer aus einem Nebenvertrag zum Anstellungskontrakt folgenden Verbindlichkeit des Staates, die besonderen Dienste zu entschädigen, weil der Beamte für die erforderliche Ausbildung zum Staatsdienst auf andere Qualifikation und Erwerbstätigkeit verzichtete. Da es unzweckmäßig, wenn nicht gar unmöglich sei, die Schadenshöhe für jeden Einzelfall zu berechnen und darüber am Ende noch zu

72 Instruktiv *Walter Wiese*, Der Streit um die Alimentationstheorie, VerwArch 57 (1966), 240-269, 268 f.
73 *Seuffert,* Staat und Diener (Fn. 30) 17 f.
74 Ebd., 20, vertiefend 120 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

streiten, pauschaliere der Staat diesen Entschädigungsanspruch durch die Festsetzung einer Besoldung.[75]

Die Idee der Gewährleistung eines standesgemäßen Unterhalts verwarf er, sah eine solche Forderung „auf keinem richtigen Princip" gebaut, weil die Besoldung ein Surrogat für den erlittenen Schaden sei und dieser in keinem Verhältnis zum Unterhaltsbedarf stünde.[76] Durch das fingierte Einverständnis in die Besoldung als Nebenvertrag war der Wert dieses Ersatzanspruchs allerdings im Grundsatz frei vereinbar und konnte sogar auf null reduziert werden, war also noch nicht verzichtsfest, was ihm zur Erklärung von Ehrenämtern verhalf.[77] Auch sollte das Vorhandensein von Eigenvermögen des Beamten Grund sein können, nicht die volle Besoldung zu zahlen.

Die immensen Widersprüche dieses Theoriekonzepts fielen schon den Zeitgenossen auf. Einer seiner Kritiker, der Reichskammergerichtsassessor *Franz Arnold von der Becke*, entwickelte in seiner Antwort Kriterien einer gerechten Besoldung, die der heutigen Prägung des Alimentationsprinzips durch das Bundesverfassungsgericht in wichtigen Punkten nahekommt.[78] Für ihn waren „zweckmäßige" Besoldungen Leistungs- und Loyalitätsanreiz.[79] Die Zweckmäßigkeit beurteilte er nach der Natur und dem Zweck des Amtes und nicht, wie die Lehre des 19. Jahrhunderts, nach dem Stand oder Rang. Anders als *Seuffert* bejahte *von der Becke* eine Unterhaltsfunktion und auch die Streitfrage, ob bei der Bemessung der Besoldung die Beamtenfamilie Bezugsgröße sein sollte. Seinen Maßstab bildete pauschal die Familie mittlerer Größe, weil es mangels vertraglicher Abrede zwar keinen Grund gebe, die Kinderzahl bei der Besoldungshöhe zu berücksichtigen, und dies auch gegen seine Vorstellungen von Leistungsgerechtigkeit verstieß, der Staat aber in der Regel keine Ehelosigkeit verlange, und deshalb bei einer vollen Inanspruchnahme des Beamten seine Besoldung so ausgestalten müsse, dass dessen Familie „nach seinem Stande wenigstens ein nothdürftiges Auskommen habe".[80] Das notdürftige Auskommen stellte allerdings nicht den festen Satz oder gar eine gerechte Besoldung dar, sondern bloß eine Untergrenze, der er ein Maximum zur Seite stellte: „Dieses

75 Ebd., 32 ff.
76 Ebd., 67 ff.
77 Ebd., 35, 155.
78 Zur Amtsangemessenheit als Kriterium *Summer/Rometsch*, Alimentationsprinzip (Fn. 54) 5.
79 *Von der Becke*, Staatsdiener (Fn. 42) 58 f.
80 Ebd., 63 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Maximum sollte […] so bemessen werden, daß der Diener neben seinem standesmässigen Unterhalt von der Besoldung eine Ersparnis für künftige Noth-Fälle und zur Versorgung seiner Kinder zurüklegen[!] könne".[81] Auch wenn er grundsätzlich für Mäßigung in der Besoldung eintrat, verlangte *von der Becke* außerdem, dass die Beamten am Anstieg des allgemeinen Lebensstandards partizipieren sollten.

Der Beitrag *von der Beckes* wird gegenüber den Abhandlungen *Seufferts* und *Gönners* in der Beamtenrechtsgeschichte meist eher vernachlässigt, obwohl er dem modernen Alimentationsprinzip näher kommt. Grund dafür dürfte seine rein dienstvertragliche Konstruktion des Beamtenverhältnisses sein, die ihm günstigere Besoldungsmaßstäbe für die Beamten lieferte.

b) Gönner: Konzessionsähnliche Begründung eines Ersatznahrungsstands statt Vertrag

Die Überwindung des Vertragsdenkens im Beamtenverhältnis ist maßgeblich mit *Gönner* verbunden, der gleichzeitig eine elaborierte Begründung der Unterhaltsfunktion der Besoldung vorlegte. Für ihn war der maßgebliche Unterschied zwischen einem öffentlichem und einem privatem Dienstverhältnis, dass einem öffentlichen Dienstverhältnis kein Vertrag zugrunde liegen könne, auch wenn von „Einwilligung" gesprochen werde.[82]

Gönner entfernte sich damit von *Seufferts* frühen Ansätzen zur Ausbildung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags. Grund der Besoldung war für ihn die rechtliche Gleichheit der Bürger, die darin bestand, jeden, dem Verhältnis seiner Kräfte gemäß, gleichmäßig zu den Staatslasten heranzuziehen. Da aber nur wenige zum Beamtendienst gebraucht würden, käme es zu einer ungleichen Belastung, die zu einem Entschädigungsanspruch führte, wobei für ihn auch ein individueller Verzicht auf Besoldung als patriotische Tat oder eine unentgeltliche Dienstpflicht kraft staatlicher Setzung möglich waren.[83] Mit der Befreiung von der Last des Staatsdienstes endete für *Gönner* folglich grundsätzlich der Entschädigungsanspruch.[84]

Er differenzierte jedoch zwischen „gemeinen" Diensten, die mit einer bloßen Unterhaltsrente abgegolten würden, und „technischen" Diensten, die wegen eines besonders eingesetzten „Kunstkapitals" eine höhere Ent-

81 Ebd., 66 ff.
82 *Gönner*, Staatsdienst (Fn. 33) 142.
83 Ebd., 101 ff., 115.
84 Ebd., 105 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schädigung als Ausgleich für den Bildungs- und Qualifizierungsaufwand verdienten. Die konkrete Besoldung berechnete *Gönner* durch eine Addition des entstandenen Aufwands und des entgangenen Vorteils, die aus Effizienzgründen in der Besoldung pauschal taxiert würden, ohne jedoch Sonderbelastungen als Ausnahmen auszuschließen. Von dieser Prämisse ausgehend, legte er insgesamt sechs Besoldungskriterien dar. Zuerst nennt er das Industriekapital, das nicht nur aus den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, sondern auch in den angeborenen Geistesanlagen bestehe. Eine besondere Vertrauensstellung rechtfertigt für ihn Besoldungsunterschiede, die in der Praxis etwa zwischen einem Leibarzt und einem Hospitalarzt oder einem geheimen Sekretär und einem Kollegialsekretär trotz gleicher Tätigkeit und Qualifikation bestanden. Die Verantwortlichkeit oder Gefahr solle z.B. die höhere Besoldung eines Hauptkassierers gegenüber einem qualifizierteren Justizrat rechtfertigen. Weitere Kriterien waren Mühe und Aufwand, also die tatsächliche Inanspruchnahme durch das Amt und die besonderen Aufwendungen, die die Position z.B. im diplomatischen Dienst mit sich brachte. Das wohl meistdiskutierte Besoldungsproblem der Zeit, die Berücksichtigung des Familienstandes, löste er, indem er nach dem bestehenden oder fehlenden Recht zur Familiengründung differenzierte.[85]

Den wegweisenden Gedankengang zur Begründung des dauerhaften Unterhalts auf Lebenszeit entwickelt *Gönner* schließlich im 41. Kapitel (Princip für die Frage, wieferne Staatsdienste einen Nahrungsstand begründen). Maßgeblich für die Begründung eines dauerhaften Unterhaltsrechts sei der Wegfall der Möglichkeit eines anderen Lebenserwerbs: „Aus dem nämlichen Grunde, aus welchem ihm für den Verlust durch wirkliche Dienstleistung während des Staatsamts Entschädigung gebührt, muss ihm auch Ersatz geleistet werden, wenn er durch Uebernahme eines Staatsdienstes die Möglichkeit eines anderen Erwerbes für die Zukunft aufzugeben genöthiget wird; ein Ersatz, der nur darin bestehen kann, dass er für seine Lebenszeit einen eigenen Nahrungsstand in dem Ertrage des Staatsdienstes besitzt, so, wie andere Bürger in ihren Gewerben den Nahrungsstand für ihre Lebenszeit gesichert haben“[86].

Gönner hielt es für eine Verletzung der rechtlichen Gleichheit, wenn andere Berufe voll subsistenzsichernd und unter der „unwiderruflichen Garantie des Staates“ stünden, während die Zukunft des Staatsdieners,

85 Ebd., 108 ff.
86 Ebd., 116 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der einen solchen „unwiderruflichen Nahrungsstand zum Opfer brachte", ungesichert bliebe, indem er einen bloß „widerruflichen Ertrag" und keinen Nahrungsstand erhalte, also „seine Subsistenz von der platten Willkühr abhängig wäre". Daraus leitet er den Vernunftgrundsatz ab, dass der Beamte, immer wenn er einen unwiderruflichen Nahrungsstand durch die Übernahme des Staatsdienstes verliere, einen anderen solchen begründen können müsse.[87] Sein Schritt ist es also, nicht mehr bloß aus der Dienstpflicht eine Entschädigung zu folgern, sondern daraus, dass der Beamte, der alle seiner Kräfte dem Staat widmet und dem dadurch die Chance auf andere berufliche Tätigkeit entgeht, einen lebenslangen Ersatznahrungsstand zuzusprechen. Damit unterscheidet er wieder zwischen gemeinen und technischen Diensten. Gemeine Dienste gewährten „keine besondere Rente eines Kunstkapitals", weil der Diener einfach in eine „ähnliche gemeine Arbeit" wechseln könne und somit keinen Nahrungsstand verliert. Sein Beispiel ist der Soldat, der entweder „Wachstehen" (heute: für private Sicherheitsdienste arbeiten) oder in seinen vormaligen Beruf zurückkehren könne.

Den Anspruch auf einen Ersatznahrungsstand begründen bei *Gönner* nur „Dienste durch Geistesarbeiten" in einem engen Sinn, also nicht als Gegensatz zu körperlicher Arbeit, sondern als besonders qualifizierte Tätigkeit. Die Wechselmöglichkeit entfalle hier nämlich, weil man in einer ausdifferenzierten modernen Gesellschaft nicht mehrere Ausbildungen zugleich durchlaufen könne, um die erforderliche „Vollkommenheit" in der jeweiligen „technischen Fertigkeit" zu erreichen. *Gönner* reagiert mit der Konzeption des zwingenden Ersatznahrungsstands also auf das Problem einer verstärkten asymmetrischen Abhängigkeit durch die fehlende Verwendbarkeit der Beamtenqualifikation in der Privatwirtschaft auf der ökonomischen Stufe eines noch unterentwickelten tertiären Sektors. Von jedem „Industriekapital" könne die gleiche Garantie vom Staat gefordert werden, also müsse jede besondere Bildung „zu einem auf Lebenszeit dauernden Nahrungsstand" führen. Wenn der Staat den Gewerbetreibenden in seinem ihm verliehenen Gewerbe als Nahrungsstand nicht stören dürfe, dürfe er auch dem Staatsdiener seinen Erwerbszweig nicht willkürlich entziehen.[88] Im Hintergrund stehen ganz offensichtlich die zeitgleichen Gewerbereformen in Bayern unter Montgelas von 1804 mit der Aufhebung des Zunftzwangs und der Einführung eines Konzessionssystems, die er nun gedanklich auf das Beamtenverhältnis übertragen wollte.

87 Ebd., 116 ff.
88 Ebd., 119 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Seiner Ansicht nach ermöglicht erst der Nahrungsstand die Aufteilung der Besoldung in zwei Bestandteile, nämlich den Ersatz für den durch den wirklichen Dienst entstandenen Schaden einerseits und eine Rente des Kunstkapitals andererseits, auf der der Nahrungsstand beruhe.[89] Für die Entwicklung der Beamtenversorgung war diese Trennung elementar, denn sie ermöglichte die Unterscheidung von Dienst- und Ruhegehalt.

3. Weiterentwicklung zu Alimentationstheorie und Alimentationsprinzip

Während *Gönners* Ideen zunächst noch erheblichen Widerspruch hervorriefen, ist der moderne Alimentationsbegriff *Paul Laband* zuzuschreiben. Die Wortwahl belegt eine Konsolidierung in der Sache: „Da die Beamten gewöhnlich ihre ganze Lebenstätigkeit dem Dienste widmen, daher neben dem Staatsdienst keinen Erwerbsberuf haben können, so übernimmt der Staat regelmäßig die Verpflichtung, sie standesgemäß zu unterhalten […]. Es bedarf gegenwärtig keiner Ausführung mehr, daß die Besoldung keine Lohnzahlung ist, wie sie der Dienstmiete entspricht; die Besoldung ist vielmehr eine mit der Verwaltung eines Amtes verbundene Rente mittels deren der Staat die Beamten alimentiert. Die Höhe dieser Rente bestimmt sich nicht nach dem Maße oder der Schwierigkeit der Arbeit und ist nicht nach dem Umfang der Geschäfte wechselnd, sondern sie bestimmt sich […] nach der sozialen Stellung, welche der Träger eines Amtes einnimmt […]".[90] Heute sollte man die beiden Aspekte, Rechtsnatur der Besoldung und Bestimmungsgründe ihres Umfangs trennen, weil das Alimentationsprinzip als wesentlicher Grundsatz des Berufsbeamtentums i.S.d. Art. 33 V GG den Besoldungsgesetzgeber materiell bindet, damit aber noch nichts über die strittige Rechtsnatur gesagt ist.

a) Lohntheorie oder Alimentationstheorie

Der Weg bis zu diesem gefestigten und saturierten Alimentationsverständnis der Besoldung war durchaus steinig und die Idee blieb nicht unwidersprochen. Grob vereinfacht entsprach die dem Alltagsverständnis entgegenkommende Lohnidee einer ökonomischen Analyse des realen Geschehens – auch der Beamte arbeitete nach seinem Selbstverständnis schon immer,

89 Ebd., 144.
90 *Paul Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I, 2. Aufl. Tübingen 1888, 477 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

um eine Besoldung zu erhalten und seinen Lebensunterhalt zu verdienen und nicht aus einer rein ideellen Motivation heraus –, während der Alimentationsgedanke die Ausgestaltung des modernen Beamtenverhältnisses mit Lebenszeitanstellung und Pensionssystem in einen rechtlichen Kontext zu fassen sucht.

Obwohl der Streit anfangs auch quer durch die Disziplinen ging, zogen sich Juristen und Ökonomen nach Austausch der Argumente weitgehend auf ihre innerfachlichen Positionen zurück. Juristen versuchten, die historisch gewachsenen Besonderheiten des Beamtenverhältnisses rechtlich zu erklären, während Ökonomen das Beamteneinkommen in ihre lohntheoretischen Modelle einordneten. Heute wird die Lohntheorie nur noch vereinzelt im juristischen Schrifttum vertreten, während die Besoldung für Wirtschaftswissenschaftler nur eine Variante des Arbeitslohns mit der Besonderheit der Ausschaltung des Preisbildungsmechanismus aufgrund fehlender Aushandlung ist.[91]

Im Kaiserreich waren die einflussreichsten Vertreter der beiden Theorien im Juristenlager *Paul Laband* und *Otto Mayer*. In der Sattelzeit hatten der aus der Staatsverbindlichkeit folgende Aufopferungsgedanke, der unterentwickelte tertiäre Sektor der Privatwirtschaft und die noch weitgehend fehlende Vorstellung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags die Idee der Unterhaltsrente befruchtet. Obwohl diese Gründe allmählich obsolet geworden waren, hatte die Tradition tiefe Spuren und Pfadabhängigkeiten hinterlassen, die *Labands* nonchalantes Fazit begünstigten. Aber auch grundsätzliche Befürworter der Alimentationstheorie wie *Otto Hintze* beklagten das ihr anhaftende „patriarchalische Moment".[92] *Otto Mayer* hingegen fasste die Alimentationstheorie kritisch zusammen: „nicht für das, was er [der Beamte, T.P.] leistet, also wird er bezahlt, sondern für das, was er nicht mehr leisten kann" und folgerte scharf: „Das eigensinnige Festhalten an der gewaltsamen Benennung als Alimentation erklärt sich nur aus der Angst, den Besoldungsanspruch des Beamten nicht genügend scheiden zu können vom privatrechtlichen Dienstlohn und aus der Unfähigkeit, ihn öffentlich-rechtlich zu denken. Das muß aufhören".[93]

91 *Norbert Günther*, Die Anpassung der Beamtenbesoldung an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (Schriften zum öffentlichen Recht 517), Diss. Bochum 1986, Berlin 1987, 90 f.

92 *Hintze*, Beamtenstand (Fn. 69) 10.

93 *Otto Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht II, 3. Aufl. München 1924, 205 Fn. 2, 104.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In der entscheidenden gerichtlichen Praxis setzte sich jedoch die Alimentationstheorie durch. Heute meint man, die Auffassung *Mayers* sei „zu nüchtern" für die Mehrheit der involvierten Juristen gewesen[94], wenn er schrieb: „Der Gehalt (Besoldung) […] bedeutet stofflich ganz dasselbe wie der Dienstlohn im zivilrechtlichen Dienstvertrag und ist demnach eine Gegenleistung in Geldwert für die durch die Anstellung begründete öffentliche Dienstpflicht, die nach der Dauer derselben vom Dienstherrn geschuldet und in regelmäßigen Zeitabschnitten fällig wird".[95]

Die Debatte wurde auch in der Weimarer Republik ohne allzu große Erkenntnisfortschritte fortgesetzt.[96] Zu einem Wiederaufflammen des Streits kam es unter der Wertordnung des Grundgesetzes in den 1960er Jahren durch die Schriften von *Wertenbruch* und *Thiele* zur Verteidigung der Alimentationstheorie.[97] Bundesrepublikanische Kritiker hatten in der Alimentation einen Ausdruck des alten Feudalgedankens und der Hörigkeit erkannt[98], während *Wertenbruch* jegliche Kritik an der orthodoxen Alimentationslehre als den Staat von innen her aushöhlenden mit individualistischen und sozialistischen Gedankengängen verknüpften Liberalismus und die Lohntheorie als in einer ideologischen Umwelt zur Profitgier erziehend verunglimpfte. Ihm war das Alimentationsprinzip „zeitlos gültig", weshalb ideologiefrei(!) nur derjenige argumentiere, der – quasi-naturrechtlich – die Existenz vorgegebener, vom menschlichen Willen unabhängiger Fakten anerkenne, zu denen die Alimentationstheorie gehören sollte.[99]

Der Zeitkontext beeinflusste vielleicht die Hysterie dieser Ausführungen, denn eine erste Abkehr von der orthodoxen Alimentationstheorie vollzog das Bundesverfassungsgericht noch im gleichen Jahr: „Auch die herrschende Unterhaltstheorie kann nicht leugnen, daß die Pflicht des Staates zur Unterhaltsgewährung und der Anspruch des Beamten und des Berufssoldaten auf Unterhalt ihre Grundlage darin haben, daß beide verpflichtet sind, ihre ganze Persönlichkeit für ihren Dienstherrn einzusetzen. Darum sind ihre Ansprüche rechtlich anders geordnet und stärker gesichert, als es die

94 *Thomas Ellwein/Ralf Zoll*, Berufsbeamtentum – Anspruch und Wirklichkeit. Zur Entwicklung und Problematik des öffentlichen Dienstes, Düsseldorf 1973, 32.
95 *Mayer*, Verwaltungsrecht (Fn. 93) 204.
96 Quellenhinweise bei *Pierson*, Alimentationsgerechtigkeit (Fn. 4) C.III.2.
97 *Willi Thiele*, Alimentation – ein unabdingbares Merkmal des Berufsbeamtentums, ZBR 11 (1963), 129-133; *Wilhelm Wertenbruch*, Alimentations- oder Lohntheorie im Beamtenrecht?, ZBR 11 (1963), 200-205.
98 Dazu *Pannhausen*, Alimentationsprinzip (Fn. 68) 26 f.
99 *Wertenbruch*, Alimentationstheorie (Fn. 97) 202 f., 205.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ansprüche auf einseitig vom Staat gewährte wirkliche Fürsorgeleistungen sind".[100] 1967, nur vier Jahre später, wurde das Verfassungsgericht noch deutlicher, als es die Hinterbliebenenversorgung nicht mehr als Zuwendung außerhalb eines Gegenleistungsverhältnisses verstanden wissen wollte, sondern als Teil des Korrelats für die dienstlichen Pflichten: „Besoldung und Versorgung sind […] schon bei Begründung des lebenslangen Beamtenverhältnisses im Interesse des Dienstherrn selbst garantierte Gegenleistung, um den Beamten von der […] Sorge um das wirtschaftliche Wohl seiner Angehörigen, auch für die Zeit nach seinem Tode, freizustellen und so die von ihm geforderte gewissenhafte Hingabe im Dienst und eine loyale Pflichterfüllung zu sichern".[101]

Seit den differenzierten Stellungnahmen des Verfassungsgerichts wurde in Wissenschaft und Rechtspraxis verstärkt um vermittelnde Verständnisse zwischen Lohnidee und Alimentationstheorie gerungen, welche die Besoldung auch als Gegenleistung für die global geleisteten Dienste, aber dennoch als Unterhalt verstanden wissen wollten.[102] Man nannte diese modifizierte Alimentationstheorie auch „Gegenleistungstheorie".[103] Eine reine Lehre beharrte hingegen weiterhin auf dem klassischen Alimentationsverständnis. So könne der Beamte sein Gehalt schon deshalb nicht „verdienen", weil er keine Einnahmen erhöhe oder Ausgaben vermindere und auch das Argument der Nachwuchsgewinnung dürfe keine Rolle spielen, da stets nur die notwendige Besoldung zum angemessenen Lebensunterhalt gewährt werden dürfe, da die Beamtenalimentation letztlich steuerfinanziert ist. Mangels eines *do-ut-des-Verhältnisses*, so der konsequente Gedankengang, dürfe die konkrete Leistung keinen Einfluss auf die Besoldungshöhe haben.[104] Letzteres wurde Ende der 1990er Jahre im Rahmen der erneut aufgeflammten Diskussion um die Zulässigkeit der Leistungsbesoldung zum ernsthaften Problem. 2006 wurde der maßgebliche Art. 33 V GG „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln" um den Zusatz und „fortzuentwickeln" ergänzt. Die Fortentwicklungskompetenz

100 BVerfGE 16, 94, 116.
101 BVerfGE 21, 329, Rn. 33 f.
102 Siehe den Einleitungssatz aus dem separat gedruckten Tagungsbeitrag von *Schmidt,* Besoldungsgerechtigkeit (Fn. 1): „Beamte sind andere Menschen und Beamtenbesoldung ist etwas anderes als Lohn".
103 *Gottfried Neeße*, Erneuerung des deutschen Berufsbeamtentums, Neue Deutsche Beamtenzeitung 16, (1966), 91-95, 95.
104 *Pannhausen*, Alimentationsprinzip (Fn. 68) 32 f., 68.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nutzte der Besoldungsgesetzgeber im Rahmen einer Reföderalisierung des Besoldungswesens[105] zu erheblichen Eingriffen in das Besoldungsgefüge und insbesondere die Implementation von Leistungsanreizen, die den Entlohnungscharakter hervorheben. Das hat neue und erhebliche dogmatische Widersprüche produziert, denn Fragen danach, welche besonderen Leistungen honoriert werden sollen, wenn der Beamte ohnehin seine gesamte Arbeitskraft und Persönlichkeit einzubringen schuldet, oder wie entsprechende Leistungselemente mit dem Alimentationscharakter der Besoldung vereinbar sein sollen, blieben unbeantwortet.

Der juristische Sieg der Alimentationstheorie hatte nicht nur rechtsdogmatische, sondern auch handfeste ökonomische Konsequenzen für den Einbezug in die Sozialkassen und dergleichen, die bis heute anhaltend immer wieder die politische Debatte befeuern. Eine Unterhaltsrente ist so angelegt, dass immer nur jeweils die notwendige Nahrung gewährt wird. Das Nahrungsprinzip wurde also für die Beamten so ausgelegt, dass die Besoldung nach einem ‚von der Hand in den Mund-Prinzip' zwar die standesgemäße (und damit differenzierte) Lebensführung sicherstellen sollte, aber eben auch nicht mehr. Dabei stritt man sogar sehr lange darüber, ob mehr als nur die notdürftigste Nahrung garantiert war.[106] Diese Diskussion orientierte sich an der früheren bürgerlich-rechtlichen Unterscheidung zwischen standesgemäßem und notdürftigem Unterhalt, §§ 1610 f. BGB a.F. (bis 1961 bzw. 1970). Versicherungsprämien sollte sich der Beamte von der Besoldung nicht leisten können und man verschob die durch die Prinzipienentscheidung erhöhten Pensionslasten in die Zukunft. Auch wenn es sich dabei um entscheidende Weichenstellungen zum Umfang der Alimentation handelt, weil bestimmte Aspekte von vornherein als ‚später Lohn' gedanklich herauszurechnen sind, sagt das über die konkrete Höhe der Besoldung und der ihr immanenten Gerechtigkeitskriterien noch nichts aus.

b) Kriterien gerechter Alimentation im 19. Jahrhundert

Im 19. Jahrhundert bereitete die Definition der Standesgemäßheit und damit letztlich der konkreten Unterhalts- oder Lohnhöhe fortdauernde Pro-

105 *Rudolf Summer*, Reföderalisierung in der Besoldung – ein Schreiten in den Nebel, ZBR 51 (2003), 28-31.

106 Heute anerkannt, siehe *Günther,* Beamtenbesoldung (Fn. 91) These Nr. 15.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bleme. Oftmals wurde der bestimmungsbedürftige Begriff nur durch andere, ebenso unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln umschrieben: Standesgemäß sollte „bescheiden", aber „anständig" bedeuten und das Maß sich aus der „Natur des Amtes" ergeben. Gegenüber der Feststellung *Justis*, die Staatsdiener müssten mit „zureichender Besoldung versehen seyn, daß sie ehrlich und dem Ansehen und Respecte, so sie von ihren Untergebenen haben sollen, gemäß leben können", gelangen zunächst kaum Konkretisierungsleistungen.[107]

Allerdings bildete sich bald ein nur begrenzt variierender Kriterienkatalog heraus, der die örtlichen Verhältnisse, die „allgemeinen Zeitbedürfnisse", Rangabstufungen und das Dienstalter erfasste, und man stellte insgesamt auf das Nahrungsprinzip ab, wobei die herrschende Meinung den Familienbedarf anstelle nur der Einzelperson des Beamten berücksichtigen wollte. Steigerungen des standesgemäßen Bedarfs wurden zwar beklagt, jedoch sollte „nicht diese Classe [der Beamten] allein zur Einfachheit eines früheren Zeitalters zurückzuführen" sein.[108] Der Lebenswandel des Beamten sollte einigermaßen den gesellschaftlichen Anforderungen genügen können, ohne ein eingebrachtes Vermögen oder Ehelosigkeit zu verlangen. Die Partizipation an gesellschaftlichen Wohlstandsgewinnen blieb daher ein Dauerthema im Zuge des steigenden Lebenskomforts des Industriezeitalters. Auch im späten 19. Jahrhundert ging es nicht mehr darum, ob der Beamte sich mit dem absoluten Gehalt ungefähr das gleiche kaufen konnte wie 100 Jahre zuvor, sondern ob er unter den gestiegenen Lebenshaltungskosten der jeweiligen Schicht halbwegs sein Auskommen fand – was ausweislich der Einkommensstatistiken nicht der Fall war und zu einem sozialen Abstieg führte.[109]

Aber auch die theoretischen Grundlagen des Alimentationsprinzips waren nach *Gönner* noch lange nicht vollständig geklärt. Nach dem Ausbau des tertiären Sektors verlor der Gedanke der privatwirtschaftlichen Unverwertbarkeit der erworbenen Qualifikationen für die Beamtenlaufbahn an

107 *Johann Heinrich Gottlob von Justi*, Staatswirthschaft oder Systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden Bd. II, 2. Aufl. 1758, 595.

108 *Karl Friedrich Rau*, Lehrbuch der politischen Oekonomie III: Finanzwissenschaft 1, 2. Aufl. Heidelberg 1843, 58.

109 Verneinend daher *Otto Most*, Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen, Schmollers Jb. 39 (1915), 181-218, 187 f. mit dem Alternativtitel „Vom wirtschaftlichen und sozialen Niedergang des preußischen Beamtentums" (217).

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Tragfähigkeit. Das heutige Verständnis richtet sich darauf, dass die Alimentation es dem Beamten ermöglichen soll, sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen und ihm die notwendige wirtschaftliche und persönliche Unabhängigkeit der Amtsausübung zu garantieren. Um das Wörtchen ‚ganz' rankt sich ein Theoriegebäude. *Hegel* formulierte erstmals eine Form der sog. Ganzheitstheorie, nach der jeder Beamte verpflichtet sei, seine volle Arbeitskraft und Persönlichkeit dem Dienstberechtigten zur Verfügung zu stellen[110], und die später mit der Entschädigungstheorie verschmolz und in das moderne Alimentationsverständnis der Rechtsprechung einfloss, indem der Beamte zwangsläufig auf privatwirtschaftliche und andere Tätigkeiten verzichten muss, um seinem Amt voll Genüge zu tun. Diesem Ganzheitsanspruch wohnt eine gewisse Totalität inne. Nimmt man ihn ernst, legitimiert er spezielles Disziplinarrecht, Nebentätigkeitsverbote usw. und verschärft damit die Handlungs- und Ressourcenkontrolle des Dienstherrn im Sinne der Merkmale starker asymmetrischer Abhängigkeit. Die Ganzheitstheorie ist zwar wesentlicher Bestandteil des modernen Alimentationsdenkens, für die zeitgenössischen Debatten um ein gerechtes Maß der Alimentation waren jedoch Impulse aus der Nationalökonomie entscheidend.

aa) Besoldungsgerechtigkeit auf der Zeitachse (Adolph Wagner)

Adolph Wagners Untersuchungen des Problems einer „Lohnpolitik unter besonderen Umständen" aus dem Jahr 1872 erwiesen sich als besonders prägend.[111] Als zu berücksichtigende Besonderheiten galten ihm neben der Wechselproblematik in die Privatwirtschaft und den hohen Ausbildungskosten durch ein Universitätsstudium auch die Angewiesenheit der Beamten auf Besoldungssteigerung durch Beförderungen wegen der besonders niedrigen (oder gänzlich fehlenden) Einstiegsgehälter, so dass sich das Erfordernis einer „Schadloshaltung" des ohne seine Schuld entlassenen Beamten ergebe. Er erweiterte den Blick auf das im gesamten Dienstlebenslauf zu erzielende Einkommen.

110 *Georg Friedrich Wilhelm Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Mit einem Vorwort von Eduard Gans, 4. Aufl. der Jubiläumsausgabe, Stuttgart 1964 [zuerst 1821], § 294.

111 *Wagner,* Finanzwissenschaft (Fn. 43) 99-146.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Auf diese Weise wurden Wartegelder und Ruhegehalt zu „auf die Zeit nach dem Austritt des Beamten aus dem (activen) Dienst verschobene besondere Lohnbestandteile". Er grenzte allerdings scharf ab, indem die Pension streng genommen nur bei einer Entlassung aus sachlichen Gründen des Dienstes zwingend erforderlich sei, nicht aber aus persönlichen Gründen (Krankheit etc.), da diese wie in jeder anderen Lebensstellung zu bewerten seien.[112] Den Widerspruch zu der von ihm implizit angenommenen Idee des späten Lohns erklärte er nicht. Er entwickelte diese Gedanken zu einer Lehre vom Totalgehalt fort[113], zu dem er neben allen Zulagen auch die Zahlungen in der „inactiven Altersperiode" und sonstige Posten wie Hinterbliebenenversorgung und Sterbegelder hinzurechnete.[114] Das Totalgehalt vereinfachte nicht nur den Vergleich mit dem Einkommen in der Privatwirtschaft, sondern konzentrierte den Fokus auch auf ein maßgebliches Problem, nämlich die richtige Verteilung des Lebenseinkommens auf der Zeitachse. Beispielsweise folgerte *Wagner*, dass die Dauer des unentgeltlichen oder nahezu unentgeltlichen Dienstes verkürzt werden müsse. Damit wollte er auch frühere Eheschließungen fördern, was im Erwerbslebenslauf den Vorteil bringen sollte, dass die Beamten nicht mehr wegen Kindesunterhaltspflichten das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst herauszögerten und damit einer Vergreisung des Beamtenapparats Vorschub leisteten.[115]

Die Bemessung des Totalgehalts sollte *Wagners* Meinung nach wie bei jedem anderen Arbeitslohn erfolgen, so dass er die Selbstkosten der Arbeit als Minimum ansetzte. Zu diesen gehörte neben den Ausbildungskosten der Versicherungsaufwand für Invalidität und Krankheit, der aber geringer sei als für andere Berufsgruppen. Ein reines Privatrentenversicherungssystem für Beamte hielt er nämlich für undurchführbar, weil die Pensionierung nicht nur durch Naturereignisse wie Alter und Krankheit bewirkt werde, sondern auch durch Beschlüsse der Staatsgewalt, die wohl nicht versicherbar seien[116] – der Staats könnte sich sonst ohne weiteres zulasten der Rentenversicherer seiner unliebsamen Beamten entledigen.

Den standesgemäßen Lebensbedarf bemaß er am Haushaltsbudget der Einkommensklassen der Bevölkerung, also wiederum an einem externen

112 Ebd., 103 ff.
113 Zur Einordnung dieser Lehre *Florian Tennstedt*, Aufbau und Problematik des öffentlichen Besoldungswesens – Einige Bemerkungen aus sozioökonomischer Sicht, ZBR 21 (1973), 289-294, 291.
114 *Wagner*, Finanzwissenschaft (Fn. 43) 108 f., 133 f.
115 Ebd., 109 f.
116 *Ders.*, Finanzwissenschaft (Fn. 43) 131 f., 134 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vergleich mit der Privatwirtschaft, in den er allerdings die Kriterien der Arbeitsplatzsicherheit und der Ehre des Beamtendienstes einstellen wollte, ohne dass die Beamten dadurch in eine „wesentlich ungünstigere materielle Lage" geraten durften. Auch die Orts- und die Zeitverschiedenheit nahm er in seinen Katalog auf, also eine auch regional unterschiedliche Teuerung, und ebenso den Wohlstandsfortschritt: „Die jetzige Gleichheit der Gehalte ist gerade eine reelle Ungleichheit, weil die Kaufkraft derselben Geldsumme örtlich sehr variirt".[117] Die Idee einer regional an die Lebenshaltungskosten angepassten Besoldung fand in den 1870er Jahren alsbald Eingang in die Praxis und wurde erst 1972 wieder aufgegeben. Gegenwärtig erlebt sie eine rechtspolitische Renaissance in den Debatten um die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Alimentationserfordernisse.[118]

bb) Idealer Lohn (Rudolf von Jhering) und Besoldung als Gnadenakt (Conrad Bornhak)

Einen wesentlich anderen Tonfall bekam die Besoldungsdebatte bei *Jhering* und *Bornhak*. *Jhering* zeigte sich überrascht, dass Ökonomen überhaupt auf den Gedanken kommen konnten, die Besoldung als besonderen Fall des Arbeitslohns anzusehen. Seine Verwunderung speiste sich aus der Beobachtung der realen Besoldungshöhe: „Der Gehalt ist kein Arbeitslohn, d.h. kein Aequivalent für den Dienst, denn er bleibt hinter dem Maass, das sich im Verkehr für den Werth der Arbeit herausgebildet hat, oft recht weit zurück".[119] Das war für ihn aber kein Anlass zur Kritik an der herrschenden Besoldungspraxis.

Jhering unterschied im Gegenteil zwischen einem ökonomischen und einem idealen Lohn, d.h. Gehalt und Rang, wobei zu letzterem neben der äußeren Anerkennung auch die innere Befriedigung der Tätigkeit an sich gehörte.[120] Während aber noch der Arbeiter auf Staatsbauten „rein ökonomischen" Arbeitslohn bezog, genössen bereits dauerhaft beschäftigte Subalternbeamte den ökonomisch-ideal gemischten Lohn des Staatsdienstes, denn: „[…] ein letzter Strahl von dem Glanze des Staatsdienstes fällt noch

117 Ebd., 122-126.
118 Zum bayerischen Beispiel *Noel Krää*, Die Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Umsetzung in Bayern, RiA 70 (2023), 100-106.
119 *Jhering*, Zweck (Fn. 47) 201.
120 Ebd., 193-197.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

in die Kanzleien und Büreaus, die Federn und Dintenfässer vergoldend; selbst das geringste Mitglied des Kanlzei-Personals wächst in seinen Augen bei dem Gedanken Glied der grossen Maschine, genannt Staat, zu sein".[121]

Zu den Begünstigungen des idealen Lohns gehörten soziale Stellung, Art der Tätigkeit, Einfluss und vor allem Rang und Macht. Deshalb werde im Staatsdienst der Selbstkostenpreis der Arbeit nicht gedeckt, und zwar nicht nur nicht faktisch durch zu geringe Besoldungssätze, sondern auch normativ, denn *Jhering* wollte ihn auch nicht gedeckt sehen: „Das Anlagekapital des Beamten macht sich darin bezahlt, dass er lebenslänglich den Vortheil genossen hat, Beamter zu sein […] und der mit der Einbusse jenes Kapitals nicht zu hoch erkauft wird".[122]

Das sollte zur Folge haben, dass Beamte grundsätzlich nicht in die Lage versetzt werden sollten, ihren Kindern ein Studium zu finanzieren, sofern sie nicht anderes Vermögen zur Verfügung hatten. Diese würden daher regelmäßig aus Geldmangel eine z.B. kaufmännische Ausbildung machen und mit diesem Beruf wiederum so viel Kapital akkumulieren, dass der Enkelgeneration erneut Studium und Staatslaufbahn ermöglicht würden. Einen Vermögensaufbau sollte die Alimentation also nicht erlauben, auch nicht für die eigene Altersvorsorge, wobei er sich auch gegen zusätzliche Sparanstrengungen zugunsten der Kinderausbildung oder Altersvorsorge wandte, weil die Beamten dann nicht standesgemäß leben könnten und ein solcher standesgemäßer Lebenswandel Bestandteil des außerdienstlichen Pflichtenprogramms sein sollte. Verbindet man dies mit *Jherings* Überzeugung, dass Beamtengattinnen aus ständischen Gründen keinesfalls berufstätig sein dürften (s.o.), ergibt dies ein sehr enges Korsett und eine massive Einschränkung der Handlungsoptionen der gesamten Beamtenfamilie im außerdienstlichen Bereich.

Auch hinsichtlich der Kriterien einer inneren Besoldungsgerechtigkeit ging *Jhering* andere Wege als die meisten seiner Vorgänger, wiederum auch praktischer Anschauung entnommen. Er betonte, dass Qualifikation, Erfahrung und Fleiß für die Bestimmung des standesgemäßen Unterhalts vollkommen unerheblich seien. Dies gipfelte in der prononcierten Aussage „Der Gehalt richtet sich nach der Machtstellung, nicht nach der Arbeit".[123] Merkmal für die Bestimmung des standesgemäßen Unterhalts war ihm der

121 Ebd., 199 f.
122 Ebd., 203.
123 Ebd., 202 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Rang, der einen höheren Aufwand für den standesgemäßen Lebenswandel und damit den Bedarf reicherer Mittel begründete.

Eine drastische Verschärfung bedeutete die Beamtenrechtskonzeption *Conrad Bornhaks*. Er formulierte 1889 in einem Buchkapitel über „Die Rechte des Beamten" einleitend gegen die damalige allgemeine Meinung, dass es solche schon begrifflich nicht geben könne, weil subjektive Rechte gegen den Staat nicht denkbar seien, so dass die Besoldung nur als Gnadenakt ohne Rechtsanspruch erfolgen könne. Für Vermögensansprüche lehnte er konsequent sowohl eine öffentlich-rechtliche wie auch eine privatrechtliche Begründung ab: „Indem der Staat den Beamten vermögensrechtliche Vorteile zuwendet, genügt er keinerlei rechtlichen Verpflichtung, sondern handelt vollkommen aus freien Stücken. Die Gehaltszahlung ist also ein Gnadenakt des Staates, so daß wohl ein moralischer, aber kein rechtlicher Anspruch des Beamten auf Gehaltszahlung bestehen kann. Hieraus ergiebt sich, daß nach dem Wesen des Gehaltsanspruchs der Rechtsweg über denselben als unzulässig betrachtet werden muß".[124] Damit wandte er sich auch gegen die zeitgenössische Idee, den Beamten für ihren Gehaltsanspruch den Weg in die Zivilgerichtsbarkeit zu eröffnen.

Bornhaks Auffassung kann zwar nach dem ersten Anschein als eine Extremposition vernachlässigt werden, doch wurde der Entschädigungsgedanke *Seufferts* und *Gönners* durch eine Begründung der Alimentation aus dem Treueverhältnis ersetzt und nicht umsonst in einen Zusammenhang mit der Herausbildung des besonderen Gewaltverhältnisses gestellt.[125] *Bornhaks* orthodoxe Sicht auf die Alimentation wurde daher einflussreich und in ähnlicher Weise bis in die 1960er Jahre vertreten, auch wenn die widersprechenden gesetzlichen Besoldungsregelungen theoretisch irgendwie erfasst werden mussten. 1963 beispielsweise bezeichnete *Wilhelm Wertenbruch* die Besoldung als eine dem Beamten nur gesetzlich zustehende „Treuegabe", die „Sekundärfolge" der höher zu bewertenden Dienstpflicht sei. Der Beamte arbeite nicht gegen äquivalenten Lohn, sondern habe zunächst „in intensiver Treue und Hingabe" an seinen Dienst für die Allgemeinheit zu denken und „egozentrische Zielsetzungen zurückzustellen". Wegen dieser „inneren Grundhaltung" genieße er besonderen Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft in Form der Alimentation.[126]

124 *Bornhak*, Verwaltungsrecht (Fn. 49) 71 ff.
125 *Lutz Mehlhorn*, Zum Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, Verwaltungsrundschau 56 (2010), 406-411, 407.
126 *Wertenbruch*, Alimentationstheorie (Fn. 97) 202.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

c) Einfluss der Alimentationstheorie auf das Alimentationsprinzip

Die Alimentationstheorie war wichtig z.B. für den Familienunterhalt, weil dieser Bedarf auch für manche modernere Vertreter eines Leistungslohns außer Betracht zu bleiben hat (‚gleicher Lohn für gleiche Arbeit'). Im Alimentationsdenken war der Unterhaltsbedarf hingegen fest verankert, selbst *Jhering*, der die Besoldungshöhe fast ausschließlich vom Rang abhängig machen wollte, hatte den Familienstand als ein sekundäres Besoldungsmerkmal berücksichtigen wollen, weil die Alimentation dem Beamten die Sorge um die Existenzmittel nehmen sollte, der „Besitz" einer Familie aber „zur vollen Existenz" gehörte.[127]

Einen eigenen Vermögensaufbau soll die Alimentation aber weiterhin gerade nicht ermöglichen, auch nicht für die Altersvorsorge. Die beamtenrechtliche Versorgung rechtfertigt auch verfassungsrechtlich, „[…] daß sich der Dienstherr zu Lebzeiten des Beamten auf die Alimentation der Beamtenfamilie beschränkt, also lediglich die für eine standesgemäße Lebenshaltung hinreichenden Mittel zur Verfügung stellt und damit dem Beamten keine Möglichkeit bietet, selbst seine und seiner Hinterbliebenen Altersversorgung zu veranlassen".[128]

Besonders deutlich trat die Charakterisierung bei *Adolph Wagner* hervor, der der temporalen Dimension der Besoldung größte Aufmerksamkeit geschenkt hatte: „Die Zahlung der Ruhegehalte ist somit nichts anderes als eine dem Beamten nach den Grundsätzen richtiger Lohn- und Besoldungspolitik gebührende verschobene Gehaltszahlung. Die Einrichtung besonderer Staatspensionscassen und die Zahlung regelmäßiger Gehaltsabzüge in diese Cassen ist dann in der Regel, wenigstens wenn die Gehalte ungenügend sind, etwas principiell Unrichtiges […]. Man kann sie [die Ruhegehalte] Leibrentenschulden des Staates nennen und das ganze Pensionswesen auf den Schuldenetat übertragen, wodurch der rechtliche Charakter am deutlichsten hervortritt".[129]

Durch die Brille der Abhängigkeitsstudien gesehen bleiben die Hauptprobleme aber die dauerhafte Bindung an den Dienstherrn und vielleicht auch eine Einschränkung der Handlungsoptionen (Chancen der Geldanlage usw.). Anders ausgedrückt werden durch die Verlagerung des Entgelts auf das Lebensende starke lock-in-Effekte erzeugt. Auch die Nebentätig-

127 *Jhering*, Zweck (Fn. 47) 207 f.
128 BVerfGE 21, 329, Rn. 34.
129 *Wagner*, Finanzwissenschaft (Fn. 43) 135.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

keitsbeschränkungen unterstützen diesen Effekt. Soweit Nebentätigkeiten erlaubt sind, bestehen Ablieferungspflichten, die, unter anderem auch unter dem Aspekt der Gleichgerechtigkeit, seit langem umstritten sind, aber von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aufrechterhalten werden, auch weil so außerdienstliche Abhängigkeiten bekämpft und Interessenkollisionen verhindert oder minimiert würden.[130]

Obwohl die direkte rechtliche Bindung, also die Verweigerung von Exitchancen, zumindest in Gesetzgebung und Praxis kein Thema mehr ist, bleibt sie mittelbar durch wirtschaftliche Zwänge erhalten. Die Beamtenpension versüßt damit die durch vorherige Kurzhaltung erzeugte Abhängigkeit und sichert Loyalität und auch Pflichten selbst im Ruhestand. Heute ist selbstverständlich auch das gelockert durch Nachversicherungen im Sozialversicherungssystem (§ 8 II 1 SGB VI), die das Problem zumindest teilweise entschärfen.

Da der moderne Verfassungsstaat schon aus Akzeptanzgründen die Beamtenbesoldung rational festlegen will, greift er auf nachvollziehbare und belastbare Kriterien zurück. In der Praxis führte die sich allmählich vertiefende Trennung von Beamten und Angestellten zu ungeahnten Nebenwirkungen, indem die Übertragung der kollektiv ausgehandelten Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes zum entscheidenden Kriterium der Beamtenbesoldung wurde.[131]

Dies hat die Folgen der Alimentationstheorie wesentlich abgemildert, weil die Besoldungsanpassungen tarifvertraglich ausgehandelt sind, nur nicht zwischen Dienstherr und Beamtenvertretern, sondern zwischen dem Dienstherrn als Arbeitgeber der öffentlichen Angestellten und ihren gewerkschaftlichen Vertretern. Aus Sicht der Abhängigkeitsstudien verbleibt es allerdings bei einer (anderen) Form der Fremdbestimmung. Gleichwohl haben orthodoxe Vertreter der Alimentationstheorie dieses Vorgehen in der Vergangenheit in unterschiedlicher Schärfe angegriffen. Es war wiederum *Wertenbruch*, der besonders zuspitzte und solche Vergleichslohnversuche als Ausdruck eines „wirtschaftlichen Gleichheitsstrebens, das seine Wurzeln in individualistischen und sozialistischen Vorstellungen hat", brandmarkte.[132]

130 So noch 2007 BVerfGK 10, 186.

131 Umfassend *Michael Wahler*, Die Anpassung der Bezüge im deutschen öffentlichen Dienst. Beamtenbesoldung und Angestelltenvergütung seit 1961, Diss. Würzburg 1981.

132 *Wertenbruch*, Alimentationstheorie (Fn. 97) 201.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Heute hingegen wird dieses Vorgehen wohl mehrheitlich als pragmatische Lösung gelobt, auch wenn oder gerade, weil der Besoldungsgesetzgeber seit den 1990er Jahren eine Entkoppelung zulasten der Beamten versucht.[133]

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, welches die verfassungsrechtlichen Maßstäbe einer gerechten Besoldung auf Grundlage des Alimentationsprinzips verbindlich festlegt, reagierte auf diese Entkoppelung sowie die Reföderalisierung des Besoldungswesens und die mit ihr verbundenen Kürzungen 2015 mit einem detaillierten Kriterienkatalog zur Bestimmung einer Untergrenze der Besoldung, der seither vertieft und nachgeschärft wurde. Diese fünf Kriterien, die, so sie mehrheitlich erfüllt sind, auf der ersten Prüfungsstufe eine verfassungswidrige Unteralimentation indizieren, sind: eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst (1), eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von derjenigen des Nominallohnindex (2), eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (3), ein Unterschreiten der Grenze von 115% des sozialrechtlichen Grundsicherungsniveaus bei der Nettoalimentation (4) und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der Länder (5). Auf der zweiten Prüfungsstufe kann die Vermutung durch weitere alimentationsrelevante Kriterien erhärtet oder widerlegt werden. Nimmt man demnach eine verfassungswidrige Unteralimentation an, ist auf einer dritten Stufe die verfassungsrechtliche Rechtfertigung im Ausnahmefall im Wege der Abwägung nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz zu prüfen. Im Zentrum der Überlegungen stehen also mit vier von fünf Kriterien Gleichheitsaspekte mit jeweils unterschiedlichen Bezugspunkten (öffentliche Angestellte, Privatwirtschaft, Sozialhilfe und innerer Bund/Länder-Vergleich), hinzu kommt die Entwicklung der Verbraucherpreise als ein Inflationsschutz und weiterer Vergleichsmaßstab.[134]

Diese enge Bindung des Gesetzgebers ist Ausdruck einer Krise des Alimentationsprinzips, die nicht ohne privatwirtschaftliche Parallelphänomene besteht.

---

133 *Berndt Keller*, Wandel der Arbeitsbeziehungen im öffentlichen Dienst: Entwicklungen und Perspektiven, Die Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften 40 (2007), 173-202, 198 f.

134 BVerfGE 139, 64.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

IV. Alimentation und Normalarbeitslohn

Das Thema Alimentationsgerechtigkeit erweitert nicht bloß das Lohngerechtigkeitsproblem auf den öffentlichen Sektor oder bietet eine Kontrastfolie für die Privatwirtschaft, sondern fokussiert auf parallele Entwicklungen im privaten und öffentlichen Beschäftigungswesen. Vorbildwirkungen, Problemzusammenhänge und Dependenzen sind für das Verständnis der Gerechtigkeitsprobleme zu klären. Eine historische Perspektive kann hier einige Facetten aufzeigen, die freilich noch durch weitere Forschung vertieft werden sollten.

Öffentlicher Dienst und Beamtenverhältnis besaßen Vorbildwirkung für den Privatsektor. Die Entwicklung vom Vertrag zum Status – in Umkehrung von *Maines* berühmter These – mit ihrer durch materielle Sicherheit versüßten Abhängigkeit erschien in den Krisenzeiten von Kriegswirtschaft, Hyperinflation oder Weltwirtschaftskrise auch den privaten Arbeitnehmern zunehmend attraktiv. Waren um 1900 noch sozialdemokratische Juristen gegen die Abhängigkeit durch unbefristete Arbeitsverträge eingetreten[135] oder hatte sich der BGB-Gesetzgeber bewusst gegen eine Regelung des Dienstvertrags als umfassendes Arbeitsverhältnis im Sinne von *Hegels* Ganzheitstheorie entschieden, so zeigte doch die auch schon zeitgenössische Kritik einen Verständniswandel, der eine langfristige Wiederannäherung an das Beamtenverhältnis bedeutete, so dass man auch für private Arbeitsverhältnisse inzwischen die These einer Entwicklung vom Vertrags- zum Statusverhältnis vertritt.[136]

In Deutschland kulminierte dies in der rechtlichen Implementation der Idealvorstellung eines Normalarbeitsverhältnisses im ersten Vierteljahrhundert der Bundesrepublik. Die Definition schwankte, weil es sich um keinen Gesetzesbegriff, sondern ein erst in der Krise von *Ulrich Mückenberger* begründetes Konzept handelt, das breit rezipiert wurde.[137]

---

135 *Arthur Stadthagen*, Das Arbeiterrecht. Rechte und Pflichten des Arbeiters in Deutschland aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag und aus den Unfall-, Kranken- u. Invalidenversicherungs-Gesetzen unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches, 4. Aufl. Stuttgart 1904, 103: „Mit dem Grundsatz der persönlichen Freiheit lassen sich auch solche Arbeitsverträge nicht vereinigen, deren Dauer eine sehr lange ist".

136 *Thomas Blanke*, Thesen zur Zukunft des Arbeitsrechts, KJ 37 (2004), 2-20, 2.

137 Historisierend dazu *Thomas Pierson*, Die juristische Implementation und (De-)Regulierung des sogenannten Normalarbeitsverhältnisses nach 1949 ZRG (GA) 130 (2013), 305-325.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zu den prägenden Charakteristika gehörte nach einer bekannten Definition neben einer Normalarbeitszeit von 37 bis 40 Stunden pro Woche, die an Normalarbeitstagen zwischen ca. 6 und 8:30 bis zwischen 14 und 17 Uhr abzuleisten sei, eine Vergütung, deren Höhe abhängig von der Qualifikation und der Dauer der Betriebszugehörigkeit gemacht wurde und ausreichend sein müsse, die Reproduktion des Einzelnen und seiner Familie zu sichern. Der Betrieb müsse zudem der Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes unterliegen, um einen gewissen Bestandsschutz zu gewährleisten.[138]

Andere fügten noch eine an einem strikten Senioritätsprinzip ausgerichtete Normalarbeitskarriere hinzu – also gewissermaßen die Karikatur eines Beamtenlebenslaufs.

Normalarbeits- und Beamtenverhältnis gerieten jedoch ab den 1970er Jahren gleichermaßen massiv in die Kritik. Aus ökonomischer Perspektive erschienen sie zu teuer und leistungsfeindlich, die feministische Kritik erkannte die Zementierung des Patriarchats.[139]

Beide, Normalarbeits- und Beamtenverhältnis, waren männlich und weiß geprägt. Der zum totalitären neigende Ganzheitsanspruch begünstigte das Hausfrauenpartnerschaftsmodell und ging von einem Alleinverdiener aus. Die rechtliche Absicherung erfolgte hauptsächlich durch das Anknüpfen der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen daran und schloss unterprivilegierte Bevölkerungsgruppen aus. Der Ausbau der Sozialversicherung, etwa die Gewährung von Rentenansprüchen nach Beitragsjahren, strukturierte langfristig einen Normalerwerbslebenslauf. Ausschlussgrenzen für geringfügige Beschäftigung in den verschiedenen Teilen der Sozialversicherung zwangen die Arbeitnehmer, ihr Interesse in einer dauerhaften Vollbeschäftigung zu sehen. Der Entwicklungspfad verengte sich, je bedeutender die Absicherungsfunktion der Sozialversicherung wirkte.[140] Die lock-in-Effekte sind mit denen der Beamtenversorgung vergleichbar.

Beide Dienstverhältnisse sind heute wesentlich von der Verfassungsordnung des Grundgesetzes geprägt, weil für die Rechtsprechung die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte einerseits, die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 V GG andererseits zu maßgeblichen Auslegungskriterien wurden. Der maßgebliche Unterschied der kollektiven Aushandlung gegenüber der Besoldungsgesetzgebung wurde durch die fak-

138 Diese und weitere Merkmale bei *Wolfgang Däubler*, Perspektiven des Normalarbeitsverhältnisses, AuR 1988, 302-310, 302 f.

139 *Pierson*, Normalarbeitsverhältnis (Fn. 137) 310, 318, m.w.N.

140 Ebd., 312.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tische Koppelung der Beamtenbesoldung an die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst auf Umwegen eingeebnet.

Flexibilisierungsversuche und Leistungsanreize schienen gleichermaßen wünschenswert, stießen aber auf erhebliche Beharrungskräfte, teilweise sicherlich auch aus guten Gründen, die aber zu nur begrenzt wirksamen, widersprüchlichen oder dysfunktionalen Reformversuchen führten. Die wirtschaftlich goldenen 2010er-Jahre bewirkten eine gewisse Restabilisierung. Die Diskussion um den Abschied vom Normalarbeitsverhältnis auf dem 68. Deutschen Juristentag 2010[141] wirkt wie ein Relikt vergangener Agenda-Tage und im Beamtenverhältnis bewirkte die Verfassungsrechtsprechung eine Rückbesinnung auf das Alimentationsprinzip und seine Funktionen. Letztlich blieb die Idee des einen Vollzeitarbeitsverhältnisses mit seinen beiden die Gerechtigkeitsdebatte steuernden Funktionen, Unterhaltssicherung und Mindestpartizipation an gesellschaftlichen Wohlstandgewinnen erhalten.

Der Besoldungsgesetzgeber reagiert, anders als die Tarifparteien, regelmäßig träge. Wie sich das Gerechtigkeitsmodell der Alimentation im Zuge der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip verändern wird, bleibt daher noch immer abzuwarten.[142] Deutlich scheint aber, dass sich die gesetzlichen Leitbilder ändern, wenn auch im Beamtenverhältnis das Modell des Alleinverdienerbeamten aufgegeben werden soll.[143] Im Bereich der Privatwirtschaft und der Sozialversicherung sind Anpassungen schon lange erreicht, insofern bleiben auch hier Parallelen und Vergleiche spannend.

141 Auf Grundlage des Gutachtens *Raimund Waltermann*, Abschied vom Normalarbeitsverhältnis? Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiographien? (= Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Berlin) Bd. I Gutachten B:, München 2010.

142 Die große Unsicherheit zeigen auch die aktuellen Debattenbeiträge, siehe z.B. *Gisela Färber*, Quo vadis Alimentationsprinzip?, ZBR 71 (2023), 73-85; *Torsten Schwan*, Das im Wandel begriffene Alimentationsprinzip vor den konkreten Normenkontrollverfahren 2 BvL 2/16 bis 2 BvL 6/16, ZBR 71 (2023), 181-188; *Pascal Klöckner*, Die Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – erste praktische Lösungsansätze, RiA 69 (2022), 141-147.

143 Dazu *Lutz Rodermond*, Hat die Einverdienstehe ausgedient? Eine Bezugsgröße des Alimentationsprinzips auf dem Prüfstand, DÖV 79 (2023), 801-810.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

V. Ergebnisse

Ohne in einem grundsätzlich über die meiste Zeit hindurch föderalistischen Herrschaftsraum strenge Zäsuren für möglich zu halten, lässt sich eine Entwicklung vom verhandlungsgerechten Lohn über die Entschädigung für Einbußen zur prinzipiengesteuerten Alimentation nachverfolgen. Dabei bewährt sich der Ansatz, die vorgeschlagenen Kriterien für die Analyse starker asymmetrischer Abhängigkeit in eine rechtshistorisch-problemgeschichtliche Perspektive zu transferieren, also Zustandekommen und Beendigung des Dienstverhältnisses sowie inner- und außerdienstliche Weisungsverhältnisse, Mehrfachbestallungen, Nebentätigkeiten und Familieneinkommen, Beschränkungen des Rechtswegs und Einheit von Dienstherr und Gerichtsherr.

Das moderne Beamtenverhältnis konstituierte sich als ein Verhältnis mit starker asymmetrischer Abhängigkeit, die sich zwar unter dem Einfluss der Wertordnung des Grundgesetzes in vielen Bereichen abgemildert hat, nicht aber in der Frage des Besoldungsregimes. Motivation für die freiwillige Eingehung des Abhängigkeitsverhältnisses bildete im Beamtenverhältnis die relative materielle Sicherheit. Sie resultierte aus der Aufgabe der Befristung in Verbindung mit einem zunächst bloß faktischen Kündigungsverzicht, das in die Entwicklung einer Lebenszeitstellung und damit eine soziale Absicherung durch Verlagerung des Armutsrisikos vom Lebensende auf den Berufsanfang mündete.

Der sog. späte Lohn in Form der Pension verstärkte seinerseits die Abhängigkeit durch materielle Erschwerung des Ausstiegs. Auch wenn die Verlagerung des Armutsrisikos für den Einstieg unattraktiv war, boten die neu entwickelten Kriterien einer gerechten Besoldung eine gewisse Absicherung, insbesondere bei Bemessung der Mindestbesoldung am Maßstab einer mittelgroßen Familie (*von der Becke*) oder der Begründung eines unwiderruflichen Nahrungsstands mit Unterhaltsfunktion (bayerische Besoldungsgesetzgebung mit den Ideen *Gönners*). Der dauerhafte Anspruch einer Besoldung auf Lebenszeit mit der Trennung von Aktiv- und Ruhegehalt wurde von *Gönner* in Parallele und Analogie zu den zeitgenössischen Gewerbereformen in Bayern begründet. So wie die Konzession das Privileg ersetzte und für den Gewerbetreibenden einen rechtssicheren Nahrungsstand begründen sollte, sollte der einmal verliehene Beamtenstatus einen Ersatznahrungsstand schaffen, der ohne besondere Gründe nicht mehr entzogen werden können sollte. Die maßgebliche Begründung dafür lieferte bereits *Seuffert*, der die Besoldung als pauschalierten Aufopferungsan-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

spruch angesehen hatte, weil die Inanspruchnahme als Staatsdiener eine nicht allen Bürgern abverlangte Staatslast war, zu der der Einzelne zwar verpflichtet war, die ihn aber an dem Erwerb anderer Qualifikationen und der Ausübung eines anderen Erwerbsberufs hinderte.

Die Ersetzung des Vertragsgedankens durch die Konstruktion über eine Staatslast bedingte allerdings eine Zuspitzung der Problematik der asymmetrischen Abhängigkeit, weil dies explizit auch die Möglichkeit des Zwangsdienstes eröffnete. Da, auch unter dem Einfluss der Freiheitsgarantien des jüngeren Naturrechtsdenkens, Lebenszeitbindungen ausgeschlossen wurden, erfolgte die Bindung in der Moderne subtiler, nämlich indirekt über die lock-in-Effekte des beamtenrechtlichen Versorgungssystems mit dem späten Lohn. Die Implementation des Alimentationsprinzips half also, asymmetrische Abhängigkeit zu konstruieren und zu perpetuieren. Unter der Berücksichtigung des Gesamtlebenseinkommens im Sinne der Lehre vom Totalgehalt *Wagners* war die Beamtenlaufbahn zeitweise auch materiell attraktiv, aber eben nur solange man sich wirklich lebenslang band.

Auch wenn die deutschen Beamten über große Zeitabschnitte hinweg keine ausgesprochenen Gutverdiener waren, lassen sie sich doch schwerlich als eine unterprivilegierte Gruppe wahrnehmen. Das heißt auch, dass asymmetrische Abhängigkeit nicht notwendig mit sozioökonomischem Status, Bildung, Herkunft oder fehlendem sozialem Kapital zusammenfallen muss. Dennoch ist das Lohngerechtigkeitsargument „besondere Ehre" als Ausgleich für materielle Zurücksetzung jedenfalls in der größeren Perspektive irreführend, weil der Dienst keinesfalls notwendig mit Ehre und Status verbunden war.

In der Bundesrepublik führte die asymmetrische Abhängigkeit dazu, dass Alimentationsgerechtigkeit nur extern hergestellt werden konnte, indem man die Bezüge fast ausschließlich an die Tarifergebnisse der Angestellten im öffentlichen Dienst knüpfte. Soweit es an einschlägigen Bezugspunkten für eine unmittelbare Übertragung fehlt, entwickelte die Verfassungsrechtsprechung ein dichtes Kontrollnetz und muss im 21. Jahrhundert regelmäßig über die Frage einer Unteralimentation entscheiden. Die gegenwärtig fünf wesentlichen Prüfungskriterien des Bundesverfassungsgerichts rekurrieren allesamt auf Vergleichsgerechtigkeitsargumenten (letztlich auch das Kriterium der allgemeinen Verbraucherpreisentwicklung).

Die Alimentationstheorie wurde geboren als Notbehelf und Substitut zu einem Zeitpunkt, als man das Beamtenverhältnis öffentlich-rechtlich denken wollte, aber das Instrument des öffentlich-rechtlichen Vertrages noch nicht zur Verfügung stand. Es ist insofern historisch überholt und überflüs-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sig geworden. Die Besoldung ist echte Gegenleistung. Das Alimentationsprinzip steht dem nicht entgegen, denn es kann die Besoldung nicht erklären, ist aber Gerechtigkeitsmaßstab für die Ermittlung der Besoldungshöhe und legitimiert sich aus dem Charakter der Beamtenverhältnisses als ein Dienstverhältnis mit starker asymmetrischer Abhängigkeit aufgrund des fehlenden Streikrechts und des Lohnsetzungsmodus durch Besoldungsgesetzgebung, die ihren Grund in dem Rechtfertigungsbedürfnis gegenüber der Öffentlichkeit als drittem und finanzierenden Akteur findet.

Die Alimentation diente einerseits der Sicherung der Unabhängigkeit der Beamten durch die familiengerechte Alimentation und als „Versicherungsanstalt" (*Jhering*) und sollte andererseits durch den späten Lohn eine fiskalische Lastenverschiebung in die Zukunft zur Entlastung der Haushalte in der Gegenwart bewirken. Durch den nachvollziehenden Wandel der Arbeitsverhältnisse treffen diese Punkte im Grundsatz auch in der Privatwirtschaft zu. Im 20. Jahrhundert und insbesondere in der Bundesrepublik hat sich das Arbeitsverhältnis in vielerlei Hinsicht dem Beamtenverhältnis angenähert. Im sogenannten Normalarbeitsverhältnis treffen die Ansätze der beamtenrechtlichen Lehre vom idealerweise lebenslangen Vollarbeitsverhältnis mit Familienunterhaltsfunktion zusammen.

Das Normalarbeitsverhältnis erhebt zumindest den Anspruch der Deckung des Familienunterhalts, die gesetzliche Rentenversicherung löste inzwischen das Altersrisiko durch Überwälzung auf die Allgemeinheit und der Verzicht auf eine Kapitaldeckung durch die Konstruktion des Generationenvertrags verschob die Belastungen ähnlich in die Zukunft. Und in beiden Systemen ist schließlich die Idee der Alleinverdiener-Ehe ebenso ökonomisch wie gesellschaftspolitisch überholt.

Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch fort. Im asymmetrisch-abhängigen Beamtenverhältnis bestimmen die Parteien den gerechten Lohn im Grundsatz nicht durch eine autonome Vereinbarung, er kann also insoweit nicht verhandlungsgerecht sein. Das moderne Beamtenrecht bleibt vertragsfeindlich.[144]

144 *Schmidt*, Besoldungsgerechtigkeit (Fn. 1) 370.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Beamtenlohn und Rechtskultur – ein Kommentar

Thorsten Keiser, Gießen

Soweit die rechtspolitische Debatte Gerechtigkeitsargumente zur Bemessung der Beamtenbesoldung verwendet, wird das Beamtentum oftmals zur Verfügungsmasse allerlei gesellschaftlicher und politischer Priorisierungsentscheidungen. Kennzeichnend ist die Debatte um die Berücksichtigung der Haushaltslage, die sich zwischen den Polen einer radikalen Verteidigung des Alimentationsprinzips und einer freien Verfügungsmacht des Besoldungsgesetzgebers bewegt. Die extremste praktische Konsequenz bildete unter der Regierung Franz von Papen vermutlich die Kürzung der Beamtengehälter zur Umleitung der Haushaltsmittel in staatliche Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung, von der die Beamten nicht einmal indirekt profitierten.

Erweitert man den Blick auf Staatsdiener und ihre Vergütung von dem bis ins kleinste Detail rechtlich ausgeformten „Beamtenstatus" der Gegenwart, stößt man auf sehr heterogene Eindrücke. Vor allem die Frühe Neuzeit erweist sich als bunter Flickenteppich verschiedener Gestaltungsformen von Statusbeziehungen, die auch rechtskulturell sehr unterschiedlich konnotiert sein konnten. So begegnet man etwa dem königlich-britischen Marinebeamten Samuel Pepys in seinen berühmten Tagebüchern[1] als „man about town" im England der Restauration, der zwar in einer Dienstwohnung lebt, aber ansonsten komplette Autonomie zur Auslebung seiner kommerziellen und wissenschaftlichen Interessen genießt. Zwar stellt er sich als fleißig arbeitender Staatsdiener dar, an feste Dienstzeiten ist aber bei ihm nicht zu denken. Er verbringt ganze Tage im Theater oder bei amourösen Abenteuern, informiert sich an der Börse über den neuesten Klatsch oder diskutiert in wissenschaftlichen Gesellschaften über physikalische Experimente. Gearbeitet wird dann gegebenenfalls abends und bis in die Nacht. Seine Besoldung besteht in einer Fülle von Leistungen (nicht nur materieller Art), die zum Teil vom deutschen Recht des 18. Jahrhunderts als Sporteln oder Gebühren assoziiert werden könnten, oft aber aus heutiger

1 The Diary of Samuel Pepys – A New and Complete Transcription, hg. von Robert Latham und William Mattews. Bd. 1-11, London 1970–1983.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Sicht schlicht Bestechungsgelder waren. Anstoß hat damals niemand daran genommen. „Asymmetrische Abhängigkeit" im Sinne der Abhängigkeit von einem Dienstherrn, war hier natürlich gegeben, denn seine Dienststellung war die Basis für alle seine Aktivitäten. Jedoch schlug sie sich nicht in Weisungsbefugnissen nieder und hatte nur einen sehr indirekten Einfluss auf seine Einnahmesituation. Von „Lohn" im herkömmlichen Sinne kann man hier kaum sprechen.

Auch hat eine Figur wie Pepys nichts gemeinsam mit dem „Fürstendiener", ein literarisches Klischee, das im Deutschland der Aufklärung geprägt wurde. Die berühmte Erklärung des Marquis von Posa in Schillers Don Carlos, er könne nicht Fürstendiener sein, steht für den Anspruch des Individuums auf Befreiung aus der „asymmetrischen Abhängigkeit" vom Dienstherrn. Gegen diese muss sich die Autonomie des Individuums erst manifestieren. Gefühl und Gewissen werden gegenüber dem kalten Rationalismus der Staatsräson ins Feld geführt. Der Begriff des „Fürstendiener" enthält eindeutig negative Konnotationen. In ihm schwingt der Vorwurf von Heuchelei und Opportunismus mit. Dienst ist vor allem Selbstverleugnung, Auslieferung an ein absolutistisches System. Insofern wird in diesem Klischee die Gegenleistung für den Dienst teuer erkauft.

Opportunismus und Selbstverleugnung als tatsächliche Gegenleistung für den Dienstlohn werden dann bekanntlich prägnant satirisch ausgeformt in der russischen Literatur des 19. Jahrhunderts. Die „Beamtenfarce" kann hier als eigene literarische und theatralische Gattung beobachtet werden. Bei Gogol oder Dostojewski ist der (stets als kümmerlich empfundene) Lohn des Beamten ein Zentralkriterium seines Selbstbewusstseins. Manifestiert wird dadurch sein Status in der bis zur Lächerlichkeit ausdifferenzierten Hierarchie eines sich selbst lähmenden Staatsapparates. Es geht also weniger um den Lohn als Element realer Versorgung, denn als Statussymbol nach außen. In diesem Element liegt nicht zuletzt das groteske Potenzial begründet, dass sich diese Literaturform zu Nutze macht.

Schon dieser kurze Überblick deutet an, wie unterschiedlich die kulturellen und rechtlichen Vorstellungen des Staatsdienstes waren. Tatsächlich werden sie alle durch eine bestimmte Form „asymmetrische Abhängigkeit" geprägt, jedoch kann diese höchst unterschiedlich ausfallen. Insofern unterscheiden sich die Staatsdienstverhältnisse der Frühen Neuzeit jedoch nicht von manch anderen Arbeitsverhältnissen. Abhängigkeit kann sehr viele Erscheinungsformen haben. Nicht zuletzt hängt sie von Faktoren außerhalb des Arbeitsverhältnisses und dessen rechtlicher Gestaltung ab. Sind die Marktchancen eines arbeitenden Menschen so gering, dass alternative

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Erwerbsmöglichkeiten blockiert sind, kann Abhängigkeit auch in Arbeitsverhältnissen entstehen, die eigentlich durch hohe Flexibilität und niedrige personenrechtliche Bindung charakterisiert sind. Freilich ist letztere im Beamtenverhältnis regelmäßig stark ausgeprägt. Will man zu dem hier beschriebenen Bild der Beamtenbesoldung in der Frühen Neuzeit, das in Teilen auch im 19. Jahrhundert noch prägend war, Assoziationen anstellen, so drängt sich die Kategorie des „Dienstes" auf. Arbeitsverhältnisse, die als „Dienst" (service, servizio, service, etc.) beschrieben werden, haben tendenziell öfter längere Laufzeiten, sie enthalten tendenziell öfter Weisungsbefugnisse, welche in Bereiche hineinragen, die man im modernen Bürgerlichen Recht als „privat" bezeichnen würde. Auf der Ebene des Lohns wird dann das Element der Versorgung wichtiger als das Element der Gegenleistung. Es geht nicht um Vergütungen für einzelne Handlungen, sondern um Entschädigungen für ein dauerhaftes zur Verfügung stehen. Natürlich drängt sich hier die Parallele zum Gesinde auf. So könnte man überlegen, inwiefern ein kulturelles Muster des Hausdienstes Grundlage für Wertungen und Metaphern späteren Beamtenrechts wurde. Geht man bis in die fränkische Zeit des Mittelalters zurück, könnte man überlegen, ob die Fäden in der Figur des Hausmeiers (major domus) zusammenlaufen, also jenes hohen vertrauenswürdigen Gehilfen, welcher dem Herrscher stets folgt, mit ihm unter einem Dach lebt, seine Herrschaft über sein Haus und - metaphorisch verbunden damit - auch über sein Land organisiert. Hausdienerpflichten sind demgemäß bekanntlich auch in den Herrschaftsritualen und damit verbundenen Rollenbildern der Kurfürsten (Mundschenk, etc.) als charakteristische Merkmale enthalten. Derartige Pflichten werden eben nicht in einzelne Handlungen zerlegt. Es geht um die Verfügbarkeit zur Herrschaftsunterstützung.

Wie der Beitrag sehr schön zeigt, sind natürlich die Konflikte um die Höhe der Vergütung auch im Bereich des Staatsdienstes stets vorhanden gewesen. Bei der Diskussion um die „Nahrung" als Kriterium fragt man sich, inwiefern hier Anklänge an das Zunftwesen zu finden sind, das jedem Meister und Gesellen auf diese Weise sein Auskommen garantieren sollte. Allerdings stand hier die Nahrungssicherung durch Konkurrenzverbote und Marktbeschränkung im Mittelpunkt. Der Begriff der „Nahrung" hatte aber, wie gezeigt wird, im Beamtenrecht eine andere Funktion und wurde über soziale Statusvorstellungen konkretisiert. Somit gelingt es, dem Konzept einen weiteren Kontext zu erschließen, der anders als das Zunftwesen bisher wenig berücksichtigt wurde.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wenn die Entlohnung des Beamten mit seinem sozialen Status zusammenhängt, stellt sich auch die Frage, inwiefern dieser sich im Lauf der Zeit verändert hatte. Spätestens seit Ende der 1960er Jahre dürfte ein Prestigeverlust der Arbeit des öffentlichen Dienstes zu beobachten sein. Staatsskepsis und Autoritätskritik wurden immer deutlicher und führten zur Abnahme des bei Jhering im 19. Jahrhundert noch selbstverständlich vorausgesetzten Standesprestiges der Beamten. Die eher staatsskeptischen Tendenzen wurden später um ein oftmals ökonomisch konnotiertes Ziel des Bürokratieabbaus politisch erweitert. Inwiefern dieses sich auf die Besoldung des nunmehr statusrechtlich konsolidierten Beamten auswirkt, lässt sich auf Grundlage der vorliegenden Ausführungen sehr gut untersuchen. Zumindest beobachtet man in der Gegenwart das Bedürfnis zur Stärkung leistungsabhängiger Besoldung. Die zweifellos zutreffende Beobachtung, dass auch heute noch das Beamtenverhältnis der Logik des Status und nicht der des Vertrages folgt, ließe sich nochmals auf die Frage beziehen, inwiefern in diesem vom Status geprägten System anreizorientierte Besoldungsmuster verankert werden sollen und zu welchen rechtlichen Regelungsformen das führt. In manchen Situationen könnte eine scheinbare Vertragslogik im Beamtenverhältnis zu beobachten sein, also ein Vordringen privatrechtsförmiger Terminologie in Gebieten, die de facto nicht dem freien Willensentschluss unterliegen. Die historisch entwickelten Muster von „asymmetrischer Abhängigkeit" könnten für die Gegenwart mobilisiert werden. Insgesamt zeigt der Beitrag auf faszinierende Weise darüber hinaus die Geschichte einer Komplexitätsreduktion. Sowie das Recht der Arbeit der Frühen Neuzeit überhaupt diversifiziert und nach verschiedenen Statusgruppen angeordnet ist, trifft dieses auch für den Staatsdienst zu. Wie beim Recht der Arbeit, dass in einem großen prinzipiellen Vereinheitlichungsprozess zum Arbeitsrecht wird, trifft dieses auch für den Staatsdienst zu. Arbeitnehmer und Beamter sind damit zwei vergleichbare Kategorien einer großen Abstraktion auf dem Weg zu einem immer allgemeineren und immer stärker prinzipiengeleiteten Recht der Gegenwart, welches sich in dem modernen Rechtsstaat besser einpassen ließ.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Recht und Theologie

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lohngerechtigkeit und theologische Jurisprudenz in der Frühen Neuzeit

Thorsten Keiser, Gießen

I. Einleitung: Beichtväterjurisprudenz und praktische Lohngerechtigkeit

Seit Jahrzehnten ist die Literatur der Scholastik der Frühen Neuzeit Gegenstand intensiver Forschungen von Rechtsgeschichte, Theologie, Philosophie und Wirtschaftswissenschaft.[1] Seit der Initialzündung durch Paolo Grossi in den Siebzigerjahren[2] erschienen zahlreiche Studien und Quelleneditionen,[3] oft unter dem nicht unproblematischen Begriff der „Spätscholastik" oder „seconda scolastica".[4] Man beschreibt damit Werke von Moraltheologen – oft mit juristischer Aus- oder Vorbildung – deren praktische Funktion im Wesentlichen darin lag, normative Richtlinien zum Schutz des Seelenheils der Gläubigen zu vermitteln. Ihre Adressaten waren vor allem als Beichtväter agierende Theologen.[5] Sie konnten sich aber auch direkt an die Gläubigen richten. Faszinierend für die Rechtsgeschichte ist an diesen Texten, dass sie mit ihrer Gewissensjurisprudenz ein eigenes normatives System entwickelten, das gegenüber dem *ius commune*, den obrigkeitlichen Gesetzen und dem Gewohnheitsrecht der Frühen Neuzeit teils in ein Spannungs- teils in ein Komplementärverhältnis gebracht wurde, auf jeden Fall aber autonom war.[6] Seine Auswirkungen für die Rechtsentwick-

1 Als Überblick siehe die Bibliographie von *Wim Decock/Christiane Birr*, Recht und Moral in der Scholastik der Frühen Neuzeit, Berlin 2016.

2 Durch den Tagungsband: *Paolo Grossi*, La seconda scolastica nella formazione del diritto privato moderno, (= Quaderni Fiorentini Bd. 1) Mailand 1973.

3 Zur Forschungsgeschichte vgl. auch *Thomas Duve*, Salamanca in Amerika, ZRG GA 132 (2015), 116-151.

4 Zur Diskussion und Kritik des Konzepts siehe die Nachweise bei *Wim Decock*, Theologians and Contract Law. The moral transformation of the ius commune (ca. 1500-1600), Leiden 2013, 15 f.

5 Zu den verwandten Begriffen „Beichtrecht" und „Beichstuhljurisprudenz" m.w.N. *Mathias Schmoeckel*, Art. „Beichtstuhljurisprudenz" in: Albrecht Cordes u.a. (Hg.) HRG, 2. Aufl. Berlin 2008. Bd. 1, 505-508.

6 Zu überlegen wäre auch, inwiefern sich die Autonomie der moraltheologischen Jurisprudenz durch die Sorge um das Seelenheil als eigenen Geltungsgrund begründen

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lung Europas sind inzwischen auf verschiedenen Ebenen hervorgehoben worden.[7] Scholastische Literatur ist aber nicht nur Fundgrube für dogmenhistorische Verlaufsmuster. Wegen des umfassenden Anspruchs, Menschen vor Sünde zu bewahren, musste sie sich auf alle menschlichen Handlungen und Lebensbereiche beziehen. Sie ist damit eine umfassende Quelle für die verschiedensten Probleme und Konflikte des Zusammenlebens. Zu Recht wird betont, dass scholastische Autoren die Praxis vor Augen hatten, vielleicht sogar besser, als manche ihrer legistischen Kollegen.[8] Intensiv erforscht wurde die Wirkung von moraltheologischer Literatur auf die Wirtschaft.[9] In großem Umfang geht es dabei um Kreditwesen und die Zulässigkeit von Bankgeschäften.[10] Wenig beachtet ist jedoch, dass in dieser Literaturgattung auch der Sektor der Produktion eine Rolle spielt, und damit auch der Arbeitslohn.[11] Hier soll anhand einiger Beispiele aufgezeigt werden, wie sich die Beichtväterliteratur mit bestimmten Fragen der Lohngerechtigkeit beschäftigte, welche Argumentationsmuster man darin findet und zu welchen Wertungen sie gelangte. Gerade wegen ihres Anspruchs der unmittelbaren Einwirkung auf das Gewissen handelnder Menschen stellt sich zudem die Frage, ob hier eine praxisnahe Ebene von Reflexionen über Lohngerechtigkeit zu finden sein könnte. Theologische Beichtbücher und

ließe, welcher die Differenzierung von obrigkeitlichem Recht erst ermöglicht. Dazu Thomas Duve, Katholisches Kirchenrecht und Moraltheologie im 16. Jahrhundert: Eine globale normative Ordnung im Schatten schwacher Staatlichkeit, in Stefan Kadelbach, Klaus Günther (Hg.), Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung, Frankfurt/M. 2011, 147-174 (161 ff.). Frankfurt am Main: Campus-Verlag. Das Zusammenwirken von Argumenten zu ius commune, Restitutionslehre und Gewissensjurisprudenz wird auch deutlich in der Fallanalyse von *Wolfgang Forster*, Das Gehalt des Vikars - ein kirchenarbeitsrechtlicher Streit im Spanien des 17. Jahrhunderts, in: Elisabeth Hartmeyer u.a. (Hg), Sonderprivatrecht in mehrdimensionaler Perspektive - Beiträge aus weltlicher und kirchlicher Sicht, München 2025, 765-777 (insbes. 774 zum „forum coscientiae").

7 Siehe vor allem *Decock*, Theologians (Fn. 4); *Nils Jansen*, Theologie, Philosophie und Jurisprudenz in der spätscholastischen Lehre von der Restitution, Tübingen 2013. Zuletzt vgl. *Harald Maihold*, Erlösen und Strafen: Die Spanische Spätscholastik als Wiege des modernen juristischen Schulddenkens, in: Kurt Seelmann, Wolfgang Wohlers (Hg.), Schuldgrundsatz. Entstehung - Entwicklungsgeschichte - aktuelle Herausforderungen, Tübingen 2024, 57-76.

8 Anhaltspunkte dazu bei *Decock*, Theologians (Fn. 4) 27 ff.

9 Bibliographische Nachweise bei *Decock/Birr*, Recht und Moral (Fn. 1) 74 ff.

10 Vgl. aus konfessioneller Perspektive *Mathias Schmoeckel*, Das Recht der Reformation, Tübingen 2014, 246 ff.

11 Zu Verbindungen zwischen der Legitimität von Lohn und der Zulässigkeit von Bankgeschäften siehe unten III.2.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Summen waren praktische Handlungsanweisungen des Mittelalters[12] und der Frühen Neuzeit. Vergleiche zwischen Theorie und Praxis gibt es indessen kaum. Man weiß also nicht, wie die Postulate für ein gottgefälliges Leben wirkten, ob sie überhaupt beachtet wurden von Priestern und den am Wirtschaftsleben beteiligten Laien. Ein Indiz für die Wirkung der theologisch-juristischen Lohngerechtigkeitsnormen ist die Art ihrer Verbreitung. Es gab kürzere Beichtbücher (etwa im Gebiet des heutigen Italiens als *confessionali* bezeichnet), die eher Handreichungen für Priester waren.[13] Ihnen stehen größere theologische Traktate gegenüber.[14] Eine weitere Differenzierungslinie verläuft zwischen lateinischen und landessprachlichen Werken, wobei letztere vielleicht größere Verbreitung außerhalb der gelehrten Welt gefunden hatten, zumal, wenn sie in Druckfassungen vorlagen.[15]

Rückschlüsse von der Verbreitung der Schriften auf ihre Wirkung sind selbstverständlich nicht möglich. Noch aussichtsloser erscheint eine „Moralwirkungsforschung", denn hier geht es um das *forum internum*, um Einwirkung auf Individuen unter dem Mantel des Beichtgeheimnisses. Doch gibt es institutionelle Anhaltspunkte. Es existieren Gerichtsakten und Urteile über Prozesse, in denen es um die Frage des gerechten Lohns im weitesten Sinne ging. Solche Prozesse fanden oft vor mit juristischen Laien besetzten Gerichten in informellen Verfahren statt. Es geht im weitesten Sinne um Bereiche korporativer Gerichtsbarkeit,[16] ergiebige Quellen gibt es etwa zur Arte della Lana, der berühmten Weberzunft von Flo-

12 Ältere, vor der heute als „Spätscholastik" bezeichneten Epoche entstandene Literatur widmete sich ebenfalls teils in kasuistischer Form Fragen von Vergehen und Vergebung. Dazu *Friedrich Wilhelm Wasserschleben*, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung, Halle 1851. Zu Wasserschleben jetzt *Stephan Dusil*, Kirchengeschichte mit „Lust und Liebe": Friedrich Wilhelm Hermann Wasserschleben und die historische Kanonistik im 19. Jahrhundert, in ZNR 47 (2025), 31-52.

13 Insgesamt zählen solche Werke zum Bereich der „kasuistischen Schriften". Dazu aus der älteren Literatur *Johann Friedrich Schulte*, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, Bd. 1, Stuttgart 1875 (Nachdruck Graz 1956), § 61, 234 ff.

14 Als Überblick zu den Textgattungen, oft mit Bezug zum Decretum Gratiani, *Schulte*, ebd, 230 ff.

15 Ausführlich zu Eigenschaften und Publikationsformen der Beichtväterliteratur *Miriam Turrini*, La coscienza e le leggi. Morale e testi per la confessione della prima Età moderna, Bologna 1991, 33 ff.

16 Überblick bei *Andrea Caracausi*, Procedure di giustizia in età moderna: I tribunali corporativi, Studi Storici 49 (2008) 323-360.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

renz.[17] Die Einhaltung von Vorschriften religiöser Wirtschaftsethik dürfte zum Selbstverständnis der Zünfte gehört haben. Mit Lohnfragen befasste Spruchkörper außerhalb der korporativen Gerichtsbarkeit findet man auch im „Grenzland des ius commune",[18] wo jenseits der Formen der *locatio conductio operarum* weite Räume für Billigkeitserwägungen hinsichtlich der Vergütung von Arbeitsleistungen entstanden. Man findet sie etwa in den Urteilen der „Giustizia Vecchia" von Venedig.[19] Englische Equity Courts, als Courts of Conscience, könnten mit ihren Entscheidungen nach Billigkeit und Gewissen ebenfalls Einfallstore für religiös beeinflusste Wertungen zur Lohngerechtigkeit gewesen sein. Der englische „Court of Requests" galt auch als „Poor mans court".[20] Und die Armen waren es oft, die gerechten Lohn einforderten. Man findet also durchaus Material aus der Praxis.

Ein dogmatischer Bezugsrahmen für Entscheidungen in diesem Bereich wäre womöglich die *aequitas canonica*. Sie war ein Interpretationsinstrument für Gesetze, aber auch allgemeine Rechtsquelle, sofern eine Frage nicht positivrechtlich geregelt war.[21] Ein Befolgung kanonischer Billigkeitsregeln war bei der richterlichen Entscheidung geboten.[22] Insofern könnte hier einer der Transmissionsriemen der religiösen Lohngerechtigkeitsvorstellungen in die forensische Praxis der Frühen Neuzeit liegen. Für die systematische Bearbeitung dieses Gebiets bedürfte es freilich einer wesentlich umfangreicheren Studie. Hier können nur einzelne ausgewählte Wertungen und Problemlösungen der theologischen Lohngerechtigkeit skizziert werden. Das geschieht in einem ersten Schritt vor allem anhand eines umfangreichen Werks von Martín de Azpilcueta (1492-1586). Als „Dr. Navarrus" war er in Europa vielgelesen und rezipiert.[23] Eine reiche Fundgrube für lohnbezogene Fragen der Gewissensjurisprudenz ist sein „Manual de confessores y penitentes", das lateinisch bearbeitet und in verschiedenen

17 Trotz der Anachronismen „Fabrik" und „Arbeiterklasse" noch immer lesenswert dazu die Studie von *Alfred Doren*, Das Florentiner Zunftwesen. Vom vierzehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert, Stuttgart 1908, 219 ff.

18 Zu dieser neuen Perspektive Dolores Freda (u.a.) (Hg.), Borders of the Early Modern *Ius Commune*. England, Venice and Scandinavia, London and New York 2025.

19 *James E. Shaw*, The Justice of Venice, Oxford 2006, 22 ff.

20 *I.S. Leadam*, Selden Society, Select Cases in the Court of Requests, London 1898, xiv.

21 *Paolo Grossi*, Aequitas canonica, in: *ders*. Scritti canonistici, hg. von Carlo Fantappiè, Mailand 2013, 211-228.

22 Vgl. auch *Laura Solidoro Maruotti*, Tra Morale e Diritto. Gli itinerari dell`aequitas, Turin 2013, 153.

23 Biographisch *Wim Decock, Martín Azpilcueta*, in: Rafael Domingo/Javier Martínez Torrón (Hg.), Great christian jurists in spanish history, Cambridge 2018, 116-133.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Sprachen veröffentlicht wurde.[24] Hier wird eine venezianische Ausgabe von 1619 der Analyse zugrunde gelegt, weil gerade auf der italienischen Halbinsel in der Frühen Neuzeit wegen überlieferter gerichtlicher Quellen zur Lohngerechtigkeit Praxisebenen zu finden sind.[25] In einem zweiten Schritt sollen dann eher thesenhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einige Anmerkungen zur praktischen Umsetzung solcher Lehren formuliert werden.

II. Auf der Suche nach dem gerechten Lohn

1. Lohnformen und Statusvorstellungen

Rechtstexte zum Thema Lohngerechtigkeit in der Frühen Neuzeit verwenden unterschiedliche Begriffe in unterschiedlichen Sprachen. Für Vergütungsformen allgemein findet man lateinische Begriffe wie *salarium, remuneratio, alimentatio, compensatio, merces, stipendium,* außerhalb der lateinischen Terminologie dann viele weitere Begriffe wie *salario, mercede, Wage,* Lohn, etc. Differenzierungen der Gegenleistungen für Arbeit konnten von verschiedenen Kriterien abhängig sein, wie Status, Reputation, Leistung, oder tätigkeitsspezifischen Eigenschaften. Auch im Bereich der theologischen Lohnbeurteilungen spielen dabei Muster aus dem *ius commune* eine Rolle, wie die vom römischen Recht geprägte Unterscheidung zwischen höheren und niedrigen Diensten, oft verstanden als Handarbeiten oder körperliche Arbeiten.[26] Die rechtsdogmatische Differenzierungen von Lohnformen und zugrundeliegenden Tätigkeitsmustern, welche die Anwendung einer bestimmten Lohnkategorie rechtfertigten, konnte also entscheidungserheblich sein. Auch in der theologischen Literatur hat man es nicht mit dem Lohn als abstrakte Kategorie zu tun, sondern mit Dienern, Verwaltern,

24 Zur Publikationsgeschichte Manuela Bragagnolo (Hg.), The Production of Knowledge of Normativity in the Age of the Printing Press. Martín de Azpilcueta`s Manual de Confessores from a Global Perspective, Leiden 2024, dort auch zur Biographie, 1 ff. Aus der älteren Literatur *Johann Friedrich Schulte*, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, Bd. 3 Teil 1, Stuttgart 1875 (Nachdruck Graz 1956), 717.

25 Zu diesen auch Andrea Caracausi in diesem Band, 263-284.

26 So etwa bei *Lanfranco Zacchia*, Tractatus de Salario seu operariorum mercede, Rom 1679, Questio II, 8 „scientia & intellectus , non autem laborem corporis". Vgl. auch die Ausgabe des Werks Rom 1658.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Klerikern, Soldaten, Anwälten, Notaren, Weberinnen, Handwerksgesellen und dergleichen. Was dabei keine Rolle spielte war die in modernen Kodifikationen wie dem BGB maßgeblich Abgrenzung von Dienst- und Werkleistung. Handelsmakler oder Geldwechsler konnten ebenfalls unter die Kategorie des „salario" subsumiert werden.[27] Doch die Beichtväterliteratur kannte nicht nur Abgrenzungen verschiedener Lohnformen nach Statusgruppen. Immer wieder findet auch die konkrete Interessenlage der Parteien dabei Berücksichtigung. So darf etwa ein Arzt, dem ein Patient aus Todesangst oder im schwerkranken Zustand ein „salario" verspricht, dieses nicht verlangen, sofern es übermäßig ist.[28] Für die Erfassung dieser - wie man heute sagen würde - Ausnutzung einer Zwangslage werden keine juristischen Begriffe verwendet, es genügt das konkrete Abstellen auf die Handlungspflichten des Arztes, um dessen Seelenheil es geht.

Eine schärfer juristische Abgrenzung von Tätigkeitsprofilen und Lohnmodalitäten findet man in der weltlichen Traktatliteratur der Frühen Neuzeit.[29] Diese unterschied sich besonders in der Form von der kasuistisch aufgebauten Beichtväterliteratur. Inhaltlich gab es indessen Schnittmengen. So betont Jacobus Gothofredus, dass eine „retributio … pro labore" nach Kriterien der *aequitas* zu erfolgen habe, was die Heilige Schrift, Ius Canonicum und Ius Civile betonten.[30] Methodisch gesehen erreichen aber die Autoren des *ius commune* eine darüber hinausgehende Abstraktionshöhe Der wichtigste Autor in diesem Bereich ist Lanfranco Zacchia.[31] In seinem Tractatus de Salario seu operariorum mercede erkennt man juristische Feinarbeit, beispielsweise an der Differenzierung zwischen Alimentation und Lohn („alimentatio" und „salario"). Der Servus bekommt kein „salarium", denn er untersteht der „potestas" des Herrn, wird daher lediglich mit „alimenta" abgefunden, was ihm vom Famulus unterscheidet, der ein „salarium" erhalten kann.[32] Hier sieht man, wie die alte Vorstellung von Hausgewalt die Dogmatik des Arbeitslohns prägt, aber nur, sofern Diener

27 So in der hier verwendeten Version in „volgare" von *Martín de Azpilcueta*, Manuale de`confessori e penitenti, Venetia 1569, etwa 245 ff.

28 *Azpilcueta*, Manuale (Fn. 27) 631. „Il salario, che l`infermo li promisse per timore della morte, ò di greue infirmità, non puo domandarlo, s`altramente è soverchio".

29 Ein Beispiel ist *Jacobus Gothofredus*, Tractutus novus et practicus de Salario, Genf 1666.

30 *Gothofredus*, de Salario (Fn. 29) 15, XI.

31 *Lanfranco Zacchia*, Tractatus de Salario seu operariorum mercede, Rom 1679, 237 (Quaestio 68 Nr. 1). Ausführlich zu Zacchia und seiner Diskussion von Lohnfragen im Abgleich mit der Praxis Andrea Caracausi in diesem Bd..

32 *Zacchia*, ebd.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

betroffen sind. Wie so oft bestimmt die soziale Situation das Arbeitsrecht. Die primär an das *ius commune* anknüpfende Traktatliteratur wirkt gegenüber der Beichtväterliteratur abstrakter und begriffssensibler, während letztere bedingt durch den kasuistischen Zugriff stärker die Praxis vor Augen hat und demgemäß nicht primär ein juristisches Systematisierungsziel verfolgt.

2. Mühe als zentrales Legitimationsmotiv der Beichtväterliteratur

Die Perspektive der Beichtväter benötigt weniger begriffliche Differenzierung, da sie ihre Gerechtigkeitsvorstellungen auf ein zentrales Prinzip hin orientiert, von dem viele einzelfallbezogene Lösungen abgeleitet werden können. Formuliert wurde es von Thomas von Aquin, dessen Wertungen als Keimzelle der Lohngerechtigkeitsdebatten gelten können.[33] Grundmotiv ist, dass Arbeit und Mühe die Rechtfertigung für Lohn sind. Damit unterscheidet sich Lohn vom bloßen Gewinn, der unter Umständen unzulässig ist.[34] Daraus folgt eine Differenzierung: Lohngerechtigkeit kann im engeren und im weiteren Sinne verstanden werden. Im weiteren Sinne ist das Thema verbunden mit der Zulässigkeit bestimmter beruflicher Tätigkeiten. So wurde intensiv über die Zulässigkeit des zumindest auf den ersten Blick nicht auf Arbeitseinkommen beruhenden Kreditwesens diskutiert.[35] Eine typische Frage war etwa, ob ein Geldwechsler von einem Kursgewinn profitieren kann, den er scheinbar ohne Arbeitsaufwand erzielt. Hier kann dann etwa die Notwendigkeit zur Verwahrung und Bewachung des hingegebenen Geldes als Arbeit qualifiziert und der Gewinn somit als Lohn eingestuft und damit gerechtfertigt werden.[36] Von der prinzipiellen Rechtfertigung des Lohns zu unterscheiden ist dann die Angemessenheit des Lohns in der jeweiligen Status- oder Vertragskonstellation. Hier sind sehr unterschiedliche Kriterien maßgeblich (Qualifikation, Aufwand, Marktpreis, etc.), bei denen oftmals keine klare hierarchische Ordnung vorgenommen wird.[37]

33 Umfangreich dazu Peter Heyrman, in diesem Band, 285-314.

34 Dazu etwa *Martín de Azpilcueta*, Commentario resolutorio de cambios, LX, vgl. auch LXI: Es gibt nur 2 zu rechtfertigende Formen des Gewinnes, einmal, wenn er zur Subistenz nötig ist, dann, wenn die Allgemeinheit davon profitiert.

35 Ebd.

36 Eine ergiebige Quelle dazu ist *Tomas de Mercado*, Suma de tratos y contratos, Sevilla 1571.

37 Dazu ausführlich Andrea Caracausi in diesem Band, 269 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

III. Juristische Umsetzungsformen

1. Religiöse Lohngerechtigkeit und positives Recht: Taxordnungen

Heute kann man diskutieren, inwiefern ein gerechter Lohn mit für eine Vielzahl von Verträgen vorgesehenen Standards erreicht werden kann, etwa über Tarifverträge oder einen gesetzlichen Mindestlohn.[38] Auch in der Frühen Neuzeit gab es kollektive Lohnstandards in vielen Teilen Europas. Ein maßgebliches Instrument war die Taxordnung,[39] welche Lohnregulierungen in einen Kontext allgemeiner Preisregelung für Waren und Dienstleistungen stellte. So wurden etwa Nahrungsmittelpreise abgestimmt auf den Tagelohn von Arbeitskräften. Solche Ordnungen wurden seit dem Spätmittelalter immer zahlreicher.[40] Regelungen von Löhnen und Preisen durch einen Herrscher findet man allerdings auch schon in der Antike.[41] Theologische Moral konnte sich dazu positionieren. Die Frage war, ob und wie man positive Gesetze zu befolgen hatte. Grundsätzlich wurde diese Frage Verbindlichkeit lohnregulierender Gesetzevon der theologischen Jurisprudenz anerkannt. Schon Wilhelm Endemann hatte auf die Bedeutung obrigkeitlicher Preisfixierung für die theologisch-juristische Bestimmung des gerechten Preises hingewiesen.[42] Was gesetzlich bestimmt sei, könne als „pretium legitimum" gelten.[43]

2. Religiöse Lohngerechtigkeit, Wucher (usura) und gerechter Preis (iustum pretium)

Freilich beschränkte sich die religiöse Literatur nicht auf die Anerkennung und Bestätigung obrigkeitlich gesetzter Vertragsinhalte. Umfangeich wurde über wirtschaftliche Moral debattiert. Vor allem kam diese in der

38 Rechthistorische Anmerkungen zum Mindestlohn, in: Philipp Fischinger, Christian Arnold (Hg.),
Mindestlohn: interdisziplinäre Betrachtungen, Tübingen 2019, 121-154.

39 Vgl. *Thorsten Keiser*, Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne, Frankfurt am Main 2013, 113 ff.

40 *Rainer Schröder*, Zur Arbeitsverfassung des Spätmittelalters, Berlin 1984.

41 Das Preisedikt Diokletians ist dazu das bekannteste Beispiel, *Siegfried Lauffer*, Diokletians Preisedikt, Berlin 1971.

42 *Wilhelm Endemann*, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre, Bd. 2, Berlin 1883, 38.

43 Ebd.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Unterbindung des Wuchers (*usura*) zum Ausdruck.[44] Das lässt die Frage entstehen, ob Löhne auch in einer Art Darlehenslogik gesehen wurden, was eine Übertragbarkeit von Wertungen aus dem Bereich der Wucherverbote ermöglichen könnte. In den Quellen konnten dafür jedoch keine Anhaltspunkte gefunden werden.[45] Verbindungen der Lohngerechtigkeit zur reichhaltigen Literatur über Bank- und Kreditwesen finden sich nicht im Hinblick auf die Bewertung der Lohnhöhe als Wucher, sondern auf einer anderen Ebene. Zahlreich sind die Quellen, in denen die Legitimität der Vergütung von Gelverleihern oder Geldwechslern diskutiert wird. Dr. Navarrus setzt sich zum Beispiel intensiv mit der Zulässigkeit einer Reihe von Geldgeschäften auseinander, die unter dem Oberbegriff „cambio" gefasst werden. Sein „commentario resolutorio de cambi" steht dabei in engem Zusammenhang mit den Ausführungen über den Wucher („usura").[46] Dabei wird der Austausch von Waren, Geldbeträgen oder geldwerten Papieren in eine umfassende Ethik der Äquivalenzgerechtigkeit eingeordnet. Der unterschiedlichen Bedeutungen und Funktionen von Austauschgeschäften in verschiedenen normativen Ordnungen ist sich der Autor bewusst, sowie der damit einhergehenden Begriffsunterschiede.[47] Er versucht sich an einer Typologie, findet aber ein zentrales Prinzip zur Bewertung aller Geschäfte in der alle kasuistischen Beispiele dieser Literaturgattung überwölbenden thomistischen Lehre. Dr. Navarrus folgt der differenzierten Beurteilung der „Kunst der Austauschgeschäfte" („arte di cambiare") bei Thomas von Aquin, welcher, abweichend von Aristoteles, den Handel als erlaubt („licito") ansieht, wenn er auf einen moderaten, zur Unterhaltung des Händlers und seines Hauses gerichteten Gewinn ziele.[48] Angesprochen wird also eine Kategorie des legitimen, weil moderaten Gewinns. Im Mittelpunkt steht dabei aber der Händler, nicht abhängig arbeitende Personen. Wenn es um Lohn geht, ist dieser das Produkt unternehmerischen Einsatzes, nicht Gegenleistung für Dienste. Für Dr. Navarrus ist diese heute so gängige Differenzierung aber nur von untergeordneter Bedeutung. Bezüge zum

44 Grundlegend zu vertraglicher Austauschgerechtigkeit *Decock*, Theologians and Contract Law (Fn. 4) 507 ff.

45 Wenn man von Stundungen oder Abtretungen absieht, die in mittelbarem Zusammenhang mit Vergütungen für Tätigkeiten stehen, vgl. *Alfred Doren*, Die Florentiner Wolltuchindustrie vom vierzehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des modernen Kapitalismus, Bd. 1, Stuttgart 1901, 197.

46 *Azpilcueta*, Manuale (Fn. 27) 53 ff.

47 Ebd., 62 ff.

48 Ebd., 65.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lohn sind auch in dem weiten Feld von Handel- und Geldgeschäften zahlreich. Dabei bildet der Topos der Lohngerechtigkeit die Brücke zu der aus thomistischer Ethik gebildeten Legitimationsgrundlade. Ein aus Arbeit gezogener Mehrwert unterliegt nämlich nicht mehr den Maßstäben der Legitimität des Gewinns. Wenn etwa ein „cambiator per l`officio" Geld verleiht, darf man ihn bezahlen für die Mühe und Arbeit („fatica & industria"), welche er zur Beschaffung und Bewachung der verliehenen Gelder aufzuwenden hatte.[49] Azpilcuetas Feststellung beruht auf einer im 16. Jahrhundert, in der Literaturgattung der „Spanischen Spätscholastik" weit verbreitete Argumentationsfigur, nach der ein „Preisbestandteil, der sich nicht auf eine Sach- und Arbeitsleistung, auf fassbare Kosten" zurückführen ließ, nicht anerkannt werden sollte.[50] Wo hier die Grenze zum Darlehenszins verläuft, ist schwer zu bestimmen.[51] Geldgeschäfte werden als Arbeitsleistungen interpretierbar und erhalten damit eine neue Bewertungsgrundlage. Lohn und Gewinn überschneiden sich. Je eher es möglich ist, den Einsatz von Arbeitskraft in Handel und Bankwesen zu erkennen, desto legitimer wird der daraus gezogene finanzielle Nutzen. Mühe („fatica") ist dazu das Schlüsselwort.[52]

Die Verschmelzung der Kategorien von Produktion und Handel geht so weit, dass auch das Zurückhalten eines dem Geldkreislauf wieder zuzuführenden Teilbetrages als Gehalt („salario") bezeichnet werden kann, sofern dieses für eigene Mühen gerechtfertigt ist. So spielt „salario" als Begriff im Zusammenhang mit den Geldwechselgeschäften eine wichtige Rolle.[53] Da Dr. Navarrus den Wucherbegriff durch die Vermischung mit der Kategorie der Arbeitsleistung relativiert hatte, muss wiederum ein Ausufern des „salario" vermieden werden. Dieses kann nicht willkürlich festgesetzt werden, da sonst die Wucherbegrenzungen umgangen wären. In diesem Zusammenhang taucht dann der Begriff „giusto salario" auf.[54] So kann etwa jemand, der Wechselgeschäfte abwickelt und damit einen „virtuellen Geldtransfer"

49 Ebd., 69.
50 Mit weiteren Beispielen *Bertram Schefold*, Spanisches Wirtschaftsdenken zu Beginn der Neuzeit, in: ders. (Hg.), Vademecum zu zwei Klassikern des spanischen Wirtschaftsdenkens, Düsseldorf 1998, 5-38, 8.
51 Wie Schefold bemerkt, erschwert das auch die Bestimmung der Voraussetzungen des Wuchers, Ebd., 25.
52 Es kommt oft vor bei Azpilcueta, Manuale (Fn. 27) 69 ff.
53 Ebd., 70, 71 ff.
54 Ebd., 73 f., 75 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ermöglicht,für sich ein „giusto salario" vom Geldbetrag abziehen.[55] An dieser Stelle überschneidet sich der Topos der Lohngerechtigkeit („giusto salario") mit dem des „iustum pretium" („giusto prezzo"), welche synonym verwendet werden .[56] Dabei darf der gerechte Preis/Lohn weder über- noch unterschritten werden.[57]

Eine solche Festsetzung des Lohns auf einen exakten Betrag ist in der Frühen Neuzeit oft zu finden, wo Lohn an übergesetzliche Kriterien der Gerechtigkeit gekoppelt wird, oder in obrigkeitlichen Taxen konkret festgelegt wird. Extreme in die eine oder andere Richtung würden jeweils eine Vertragspartei unberechtigt begünstigen oder benachteiligen. Bei den Taxordnungen kommt an dieser Stelle das öffentliche Interesse ins Spiel. Wenn Löhne im Zusammenhang einer umfassenden Regulierung von Warenpreisen stehen, muss die Gegenleistung jeweils exakt bestimmt sein, da sonst das fragile Gleichgewicht der als ideal vorgestellten Wirtschaftsordnung ins Wanken geriete. Durch die Bezugnahme auf *iustum pretium* wurde indessen eine Parallele zur kaufrechtlichen Gegenleistungsgerechtigkeit hergestellt. Für die kanonistische Wirtschaftsethik bedeutete das erneut eine Anknüpfung an Thomas von Aquin, der als maßgebliche Autorität für das Verständnis von Preisgerechtigkeit prägend gewesen sein wird.[58] Wenn also Azpilcueta auf den gerechten Lohn des Geldwechslers oder Wechselbankiers verwies, war darin für die Zeitgenossen wahrscheinlich eine Bezugnahme auf den Kirchenvater erkennbar. Jedoch sind nicht alle Elemente von dessen Lehre der kaufrechtlichen Äquivalenzgerechtigkeit auf den Arbeitslohn übertragbar.[59] Möglich ist aber, dass der Begriff „giusto prezzo" aus dem *volgare* als Verweis auf eine „communis aestimatio" im Sinne von Thomas von Aquin angesehen wurde, also eine Art allgemein verfestigte Preisvorstellung. Eine Parallele zum Handelsbrauch liegt nahe, der sich auch in Bezug auf zulässige Abschläge von auszuzahlenden Geldbeträgen herausgebildet haben kann. „Communis aestimatio" kann somit aber auch als Marktpreis verstanden werden, denn in der Regel wird es ein Marktmechanismus sein, welcher die Einschätzung der Höhe des gerechten

55 Ebd., 77.
56 Ebd.
57 Ebd.
58 Zum gerechten Preis noch immer lesenswert *Wilhelm Endemann*, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre, Bd. 2, Berlin 1883, 29 ff. Umfassend zur Forschungsgeschichte und aktuell zum Thema: *Decock*, Theologians and Contract Law (Fn. 4) 519 ff.
59 Zu den Einzelheiten, *Endemann*, Studien, Bd. 2 (Fn. 58) 35 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Preises ermöglicht. Somit käme die objektive Gerechtigkeit des Lohns der Summe subjektiver Vorstellungen der Marktteilnehmer gleich.[60] Verdeutlichen würde das erneut, dass marktabhängige Löhne in der theologisch-juristischen Literatur der Frühen Neuzeit einen wichtigen Stellenwert hatten - ein Befund, der sich auch in der Praxis der Lohngestaltungen spiegelt.[61] Jedoch ist diese nicht gleichzusetzen mit einer komplett befreiten, marktabhängigen Lohnregelung. In der Beichtväterliteratur und den Summen finden sich eindeutige Grenzen der Zulässigkeit marktabhängiger Löhne.[62] Wo der Marktlohn den Lebensunterhalt nicht garantierte, konnte er als Gerechtigkeitskriterium des Lohns zurücktreten.[63] Für Azpilcuetas Ausführungen über die Löhne der Geldwechsler und Bankiers wäre das ebenso plausibel, denn er verbindet seine Wertungen zu Beginn klar mit der thomistischen Vorstellung, nach der auch Gewinnerzielung legitim ist, sofern sie für einen angemessenen Lebensunterhalt nötig ist. Im Umkehrschluss ließe sich auch der diese Funktion nicht erfüllende Lohn als ungerecht darstellen.

3. Religiöse Lohngerechtigkeit und Leistungszeitpunkt

Eine weitere Schnittmenge zwischen den umfangreichen Ausführungen zum Wucher und der Frage des gerechten Lohns könnte sich in Bezug auf den Zeitpunkt der Lohnzahlung ergeben. Der Leistungszeitpunkt spielt etwa in den Ausführungen zum gerechten Kaufpreis eine Rolle. Wird die Preiszahlung aufgeschoben und daher der Preis erhöht, erhält der Kaufvertrag ein Kreditelement, das wiederum den Kriterien der Wucherkontrolle unterliegt.[64] Auf die Leistung des Lohns lässt sich davon zumindest ein zeitliches Element übertragen. Verallgemeinert gesagt durften Leistungen ohnehin nicht aufgeschoben werden, was auch für den Lohn galt. So ist es nach der „Summola di pacifica coscienza" des Pacificus von Novara von 1479 eine Sünde, einer anderen Person eine zu niedrige Vergütung zu zahlen, oder mit dieser in Verzug zu geraten: „…ad alcuno lavore/ o

60 Zu diesem Paradox *Decock*, Theologians and Contract Law (Fn. 4) 522. Dort auch grundlegend zu den hinter den Preisgerechtigkeitsvorstellungen liegenden Menschenbildern und religiösen Vorstellungen.
61 Siehe dazu Andrea Caracausi in diesem Band, 282 f.
62 M.w.N. *Decock*, Theologians and Contract Law (Fn. 4) 525.
63 Ebd.
64 *Endemann*, Studien, Bd. 2 (Fn. 58) 31.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

operazione: o ad qualunque altro ministero cum notabile poco pretio: o molto tardare/ad quella sua mercede dare/possendola pagare…".[65] Kontext dieser Aussage ist ein Kapitel über "avaritia" als Sünde. Deutlich wird dabei, die enge Verknüpfung der Höhe des Lohns und der Leistungszeit, die keine große Verspätung („molto tardare") duldet. Eine Parallele findet man bei Dr. Navarrus, der in ähnlicher Weise betont, dass *sofort* die Mühe dessen zu bezahlen sei, der Dienste leiste.[66] Untypischerweise finden sich diese Ausführungen in einem Kapitel über den Diebstahl („non rubbare"). Eine Vorstellung von „Lohndiebstahl" entsteht hier in Nachbarschaft zu Kapiteln über Kirchendiebstahl oder die Aneignung von Tieren.[67] Um welche Art von Diensten es sich handelt, wird nicht genau spezifiziert, jedoch lässt der Kontext auf die Lohngestaltung bei einfachen, körperlichen Arbeiten schließen. Zwar verweist die Kapitelangabe in der Zusammenfassung auf die rechtzeitige Lohnzahlung an „mercenari",[68] was als „Söldner" im militärischen Sinne gedeutet werden kann, jedoch ist später allgemeiner von „Diensten" die Rede. Höchstwahrscheinlich handelt es sich bei der Regel zur rechtzeitigen Lohnzahlung also um eine verallgemeinerungsfähige Formulierung, welche für alle Stände und Leistungsformen körperlicher Arbeit Anwendung fand.

Auffällig ist, dass es bei Pacificus von Novara nicht um eine Form des gerechten Lohns geht, sondern um den Schutz vor zu geringen Löhnen („poco pretio"). Erklärt wird das durch die Einordnung der Passage in das Kapitel über den Geiz als Sünde. Potentiell geizig ist hier der Dienstherr, der den Arbeiter nicht pünktlich und ausreichend entlohnt. Terminologisch auffällig ist hier auch, dass „pretio" und „mercede" synonym verwendet werden, sowie die Abwesenheit von Verweisen auf die Bestimmung des gerechten Lohns. Insgesamt lässt sich erkennen, dass bei Pacificus die Vereinbarung des Lohns eine besondere Rolle spielt. Parallel verweist er in seinen Ausführungen über „usura" am Ende der „Summola" oft auf vereinbarte Preise. Konkret in Bezug auf den Arbeitslohn ordnet er ein „deffalcare del precio convenuto"[69], also ein ‚Abbau' des vereinbarten Preises (im Sinne einer Abweichung nach unten), als Sünde ein. Neben dem zeitlichen Element steht also die Sicherung der vereinbarten Lohnhöhe im

65 Pacificus von Novara, Summola di pacifica coscienza, Cap. X, de avaritia. (Bl. 131).
66 *Azpilcueta*, Manuale (Fn. 27) Cap. XVII, 249 Rn. 107.
67 *Azpilcueta*, Manuale (Fn. 27) Sommario 241 ff.
68 Ebd., 242.
69 Ebd.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vordergrund. Bewertungskriterien für diese Vereinbarung findet man an dieser Stelle allerdings nicht.

4. Religiöse Gerechtigkeit der Naturalentlohnung: Lösungen über die Restitutionslehre

In der genannten Stelle bei Pacificus von Novara wird die Rechtzeitigkeit der Entlohnung mit einem anderen Aspekt verknüpft, nämlich der Bezahlung in Naturalien. Es sündigt demnach auch, wer dem Arbeitsleistenden etwas anderes anstelle von Geld als Bezahlung gibt („in loco di denari/darli altre cose impagamento").[70] Hier hat man es also mit einem pauschalen Naturallohnverbot zu tun, etwas das viel später in der Industrialisierung unter dem Schlagwort „Truckverbot" zum Vokabular des Arbeiterschutzes gehörte, für das es aber auch verschiedene Beispiele aus der Frühen Neuzeit gibt. In der Beichtväterjurisprudenz wird das Naturallohnverbot vor allem mit einem praktischen Problem verknüpft, nämlich der Kompensationsmöglichkeit des Dienstleistenden durch Verkauf der anstelle von Zahlung übergebenen Naturalien. Pacificus von Novara beschäftigt sich etwa mit dem Fall, dass ein Verkaufserlös aus den als Lohnersatz geleisteten Naturalien nicht dem in Geld geschuldeten Lohn entspricht.[71] In diesem Fall schuldet der Dienstherr Schadensersatz („restitutione dogni damno") in Höhe der Wertdifferenz zwischen geschuldetem Lohn und dem realen Verkaufserlös der unberechtigt geleisteten Naturalien.[72]

Die gleichen Wertungen findet man bei Azpilcueta. Jedoch sind seine Ausführungen zum Problem wesentlich umfangreicher. Im Gegensatz zu Pacificus setzt er sich genauer mit der Frage auseinander, was bei subjektiver Unmöglichkeit einer Lohnzahlung in Geld seitens des Dienstherrn zu beachten sei: „E non potendo pagarlo in questo modo che promise…".[73] Ausgangspunkt ist auch hier die vertragliche Vereinbarung, die „promessa" (Versprechen). Es wird nicht klar gesagt, dass Naturalleistungen wie Bekleidung oder Nahrungsmittel bei Unmöglichkeit der Geldleistung als Surrogat gegeben werden dürfen. Die Herangehensweise ist eher pragmatisch als dogmatisch: Wenn der Dienstherr nicht in Geld leisten kann, kommt es

70 Pacificus von Novara, Summola di pacifica coscienza, Cap. X, de avaritia. (Bl. 131).
71 Ebd.
72 Ebd.
73 *Azpilcueta*, Manuale (Fn. 27) 249.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nicht abstrakt auf das Schicksal der Forderung an, sondern konkret auf den Schutz des Dienstleistenden als Lohngläubiger. In den Bereich der Sünde kommt, wer dem Armen nicht gibt, was er verdient, wer Mühe nicht ausreichend entlohnt. Azpilcueta baut dem zur Geldleistung nicht fähigen Arbeitgeber eine Brücke zur ausreichenden Kompensation und damit zur Wahrung seines Seelenheils. Es müsste der allgemeine Preis („prezzo commune") der als Lohn geleisteten Naturalien ermittelt werden.[74] So sollen Wertabweichungen verhindert werden. Vorausgesetzt, der Dienstverpflichtete benötigt die geleisteten Naturalien nicht und erzielt bei einem Verkauf der Sachen nicht den allgemeinen Preis, hat der Arbeitgeber ihm den Schaden zu ersetzen. Insofern stimmt die Rechtsfolge mit den Ausführungen des Pacificus von Novara überein. Verwiesen wird bei Azpilcueta auf Antoninus von Florenz, auch der Rechtsbegriff „danno" steht im Vordergrund.

Insgesamt wird deutlich, dass die Beichtväterliteratur eine flexible, praxisorientierte Lösung für das Problem der Naturalentlohnung findet, die offenbar auf ein bei mehreren Autoren wiederholtes Muster aufbaut. Gedacht wird vom Dienstleistenden und seiner Bedürfnislage aus. Wie kommt der arbeitende Mensch an das, was er zum Leben braucht? So lautet die entscheidende Frage.

Bemerkenswert ist, dass sie hier mithilfe der Restitutionslehre einer Lösung zugeführt wird. Der Beitrag der auf christlicher Normativität beruhenden Restitutionslehre zur europäischen Rechtskultur wurde in einer intensiven Studie hervorgehoben.[75] Obwohl die Restitutionslehre sich in erster Linie auf Vermögensverschiebungen bezieht und Lohngerechtigkeit als vertragliches Äquivalenzproblem erscheint, spielte sie doch in der religiösen und weltlichen Normativität zur Vergütung eine bedeutende Rolle.[76] Eindeutige Belege findet man dafür nicht nur bei Azpilcueta, sondern auch in der für Wirtschaftsethik und Lohnfragen besonders ergiebigen Summe des Antoninus von Florenz.[77] Die Restitutionslehre löste das Ge-

74 Ebd.

75 *Nils Jansen*, Restitution (Fn. 6)

76 Vgl. zur Relevanz einer hier freilich an das römische Recht angelehnten Vorstellung von negotiorum gestio *Forster*, Das Gehalt des Vikars, 771, bei der es ebenfalls um die Lösung von Lohnfragen über juristische Ausgleichsmechanismen geht.

77 Zur Relevanz der Stichworte „restitutio" und „avaritia" für Fragen von Arbeit und Lohn auch *Andrea Padovani*, Giustizia e lavoro nelle Summae di Antonino da Firenze, Angelo da Chivasso e Giovanni Battista Trovamala, in: David von Mayenburg u.a. (Hg.), Der Einfluss der Kanonistik auf die europäischeRechtskultur, Bd. 5, Göttingen 2016, 375-404, 381.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rechtigkeitsproblem von der bloßen vertraglichen Wirksamkeitskontrolle und betrachtete es aus einer breiteren Perspektive.

5. „Prudentia" als Kriterium für den gerechten Lohn des Dieners

Auch wenn die Beichtväterjurisprudenz weniger prinzipienorientiert arbeitete, als die Autoren des *ius commune*, finden sich darin allgemeine Gerechtigkeitsgrundsätze. Dabei spielt die freie Vereinbarkeit des Lohns eine besondere Rolle.[78] Interessant ist daran zunächst, dass grundsätzlich eine freie Vertragsgestaltung offenbar auch im Sektor der einfachen Handarbeit ohne weiteres anerkannt wird. Auch bei Azpilcueta ist stets ist die Rede vom Versprechen eines Lohnes,[79] was impliziert, dass man das Lohnsystem nicht primär von der festgesetzten Taxe aus konzipierte. Wo der Lohn nicht vereinbart ist, soll der Arbeitgeber nach Ansicht von Dr. Navarrus mindestens das bezahlen, was er einem anderen „servus", mit dem er einen Vertrag schon geschlossen hat, gegeben hätte.[80] Ein Kriterium ist also hier die Gleichbehandlung verschiedener Bediensteter eines Herren. Qualifikationsabstufungen spielen in diesem Bereich von „servi" offenbar keine Rolle.

Berücksichtigt wird auch die Konstellation, in der ein Lohn der Einschätzung (dispositio et arbitrio) des Dienstherrn überlassen bleibt.[81] In diesen praktisch wahrscheinlich eher seltenen Fällen der einseitigen Leistungsfestsetzung sei der Lohn nach der Einschätzung eines „huomo prudente"[82] festzulegen. Der Begriff „prudentia" verweist auf eine in der theologischen Literatur weit verbreitete Tugendlehre. In diesem Kontext, wo es um Bedienstete geht, assoziiert man damit unweigerlich die Hausväter-Lehre. Tatsächlich gehörte „prudentia" auch bei Thomas von Aquin, vor dessen Hintergrund sich die theologischen Lohngerechtigkeitsdiskurse des Mittelalters und der frühen Neuzeit abspielten, zum Kanon der für die Leitung einer Hausgemeinschaft notwendigen Tugenden.[83] Unzulässig wäre aber

78 Vgl. in diesem Band Andra Caracausi, 265 f.
79 Vgl. etwa *Azpilcueta*, Manuale (Fn. 27) 249 mit den Begriffen „patto" und „patto tacito", im Sinne eines formlosen Vertrages.
80 Ebd.
81 Ebd.
82 Ebd.
83 Joachim Ritter/Karlfried Gründer (Hg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 4, Darmstadt 1976, Art. „Klugheit", 858 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Schlussfolgerung, dass ein Hausvater dann klug handelt, wenn er dem Diener möglichst wenig zahlt, um dessen Arbeitskraft effizient ausbeuten zu können. Stets hatte die Klugheitslehre eine normative Komponente, welche über ökonomische Zweckerwägungen hinausging. Klugheit war auch die Fähigkeit zur „Beurteilung dessen was billig ist".[84] Damit war sie auf die Erreichung einer moralischen Zielvorstellung gerichtet. Somit ist die hier angesprochene „prudentia" sicherlich auch als Aufforderung zur gerechten Lohnfindung zu lesen.

Prudentia wird als Tugendlehre verschiedener Autoren entwickelt. So definiert etwa Leonardus Lessius „prudentia" als „Tugend des Erkennens, durch die wir bei jeglicher auf uns zukommender Tätigkeit wissen, was anständig (honestum), was schädlich ist".[85] Der Klugheit werden Funktionen zugeordnet, nämlich „gut Überlegen, gut ein Urteil fällen und dessen Durchführung anordnen".[86] Auf die häusliche Situation zwischen Herrn und Diener lässt sich das plausibel anwenden. Bei der Findung des richtigen Urteils sind die „Sinnsprüche der Weisen" zu berücksichtigen, etwa von Salomo.[87] Prudentia eröffnet hier den Weg zu biblischen Wertungen. Die Tugend impliziert aber auch Mitte und Mäßigung. Somit dürfte sie auch als Aufforderung gegen übermäßige oder überdurchschnittliche Löhne gelesen werden können.

Bei Dr. Navarrus steht der Verweis auf *prudentia* im Zusammenhang mit einer konkret zum Ausdruck gebrachten Figur der Lohngerechtigkeit. Für ihn sind Gerechtigkeitselemente so wichtig, dass sie sogar zur Korrektur vertraglicher Lohnvereinbarungen herangezogen werden können. Wenn ein Vertrag vorliegt, in dem ein Lohn vereinbart ist, der unter dem liegt, was der Diener verdient („merita"), muss der Dienstherr dementsprechend einen höheren als den vertraglichen Preis vereinbaren. Begründet wird diese Forderung mit der Pflicht zur Restitution. Wer Menschen unter Wert für ihre Arbeit bezahlt, muss den fehlenden Betrag restituieren[88] Aber wie bestimmt man den Betrag, der dem Leistenden tatsächlich zusteht? Hier finden sich in anderen Kontexten Hinweise darauf, dass der Theologe die individuelle Leistung des arbeitenden Menschen alsMaßstab für den Lohn

84 Ebd.
85 *Leonardus Lessius*, De iustitia et iure, Teil I, hg. und eingeleitet von Nils Jansen, ins Deutsche übersetzt von Klaus Wille, Stuttgart 2020, 41.
86 Ebd., 57.
87 Ebd., 59.
88 *Azpilcueta*, Manuale (Fn. 27) 249, Rn. 108.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ansieht. Die Qualität der Dienste war ein Kriterium zur Bestimmung des Lohns, aber eher ein Abgrenzungskriterium nach oben.[89] Für eine Kategorie von Arbeitskräften, die man als höhere Haus-Bedienstete zusammenfassen könnte (Sekretäre, Majordomus und ähnliche) muss der Verdienst ausreichen, dass sie essen und sich „ehrlich kleiden können (vestire honestamente).[90] Darüber hinaus ist die Qualität der Dienste maßgeblich dafür, ob sie noch mehr verdienen.[91]

Überhaupt scheint der Autor im Bereich der höheren häuslichen Dienste eine Vielzahl an über obligatorischen Leistungserbringungen auszumachen. Plausibel ist das, weil in diesen Bereichen eine Messung von Arbeitszeit oder Arbeitserfolg schwerer möglich ist. Wenn Dienste geleistet werden, welche über das hinausgehen, was ausdrücklich vertraglich festgelegt ist, so beleibt schließlich noch der Verweis auf den allgemeinen Gerechtigkeitsmaßstab: Das natürliche und göttliche Gesetz verlangen demnach, dass jedem seine Mühe bezahlt werde.[92] Hier kommt man wieder auf die thomistische Grundformel zurück, die als eine Art Generalklausel die kasuistisch nicht erfassten Fälle auffängt.

IV. Wege zur Durchsetzung von Lohngerechtigkeit: Appelle an religiöse Gefühle der Richter?

Abschließend stellt sich die Frage, wo die Transmissionsriemen der Beichtjurisprudenz in die Rechtspraxis verliefen, oder anders formuliert, wo die Auswirkungen des *forum internum* auf das *forum externum* ausstrahlen, so dass vollstreckbare, praxisrelevante Ergebnisse beobachtetet werden können.[93] Zur Beantwortung dieser Frage müssten gerichtliche Entscheidungen untersucht werden, welche Lohfragen in Arbeitsverhältnissen zum Gegenstand haben. Solche sind nicht leicht zu finden, denn gerade wo es sich um Klagen von Handwerkern oder Landarbeitern handelte, wurden Konflikte regelmäßig vor Gerichten gelöst, die überwiegend in mündlichen Verfahren entschieden und wenig oder gar kein Schriftgut produzierten.

89 Ebd., 250, Rn. 110.
90 Ebd.
91 Ebd.
92 Ebd., 251.
93 Zur Verbindung von forum internum und forum externum vgl. auch *Decock*, Theologians and Contract Law (Fn. 4) 27.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der förmliche, gemeinrechtliche Prozess war nur selten die Austragungsform von Lohnklagen.[94] Die meist zuständigen Zunftgerichte oder Polizeiorgane entschieden in wenig formalisierten, mündlichen Verfahren. Teilweise finden sich jedoch Aktenüberlieferungen von Spruchkörpern, die niedrigschwellige Zugänge für Lohnklagen arbeitender Menschen boten. Ein solches Gericht ist etwa die bereits erwähnte Giustizia Vecchia von Venedig. Es war ein für geringe Lohn und-Preisforderungen zuständiges Organ in der Ämterhierarchie der Serenissima. Auffällig ist, dass die Kläger bei ihren Lohnforderungen auf eine theologische Ebene verwiesen. Oft findet man die Formel „Schweiß und Mühe" („sudori e fatiche").[95] Auch wird gesagt, dass ein Arbeitslohn („mercede") weder nach göttlichem noch nach menschlichem Recht versagt werden darf. Einkalkuliert wird offenbar der Appell an das Seelenheil des Arbeitgebers, ebenso wie an das Gewissen der Richter. Oft ist auch die Rede von „giusta mercede", also gerechtem Lohn. Dabei ging es zunächst einmal um Fragen des Lohns überhaupt. Gemeint war die Durchsetzung der Lohnforderung, möglicherweise aber auch die Lohnhöhe. Es liegt nahe , dass vor solchen Spruchkörpern von den Klägern mit bestimmten Signalwörtern operiert wurde, die bei den Empfängern religiöse Empfindungen auslösen sollten, welche wiederum von der Lehre der Beichtväter geprägt gewesen sein könnten. Dabei sind zwei Elemente entscheidend. Die unmittelbare Verknüpfung von Lohn und Leistung, im Sinne von mühevoller Arbeit, und die impliziten Verweise auf die Notwendigkeit des Lohns zum Überleben.Parallelen zur Sprachwelt des „Confessionale" von Dr. Navarrus sind offensichtlich. Inwiefern dieses konkrete Werk bei arbeitenden Menschen bekannt war, die ihre Klagen gegen die Dienstherren als Bitten vortrugen, die aus Sicht der Antragsteller von Supplikationen gegenüber der Obrigkeit kaum zu trennen waren, lässt sich nicht feststellen. Gut dokumentiert ist jedoch, wie sich Azpilcuetas „Manual de confessores" von Coimbra aus über Europa verbreitete und dass es in verschiedenen italienischen Städten gedruckt wurde, in Rom,

94 Was natürlich nicht bedeutet, dass Lohnfragen nicht vorkamen. So findet man Verhandlungen über Fragen von „Lohn", „salario" und „Subsistenz" etwa in Verfahren des Reichskammergerichts. Vgl. etwa Stadtarchiv Wetzlar, RKG 079, 79 (T 199/987) (1699-) 1720-1725 (-1734), Bl. 72 ff. online abrufbar unter: https://iurisprudentia.online/de/reichskammergericht/documents/static/1385279/pages/72?t=salario&zoom=0.52.

95 *James E. Shaw*, Justice of Venice (Fn. 19) 147.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Neapel und nicht zuletzt in Venedig.[96] Azpilcueta lebte von 1567 bis 1586 in Italien, sein in Spanisch erschienenes Werk wurde zuerst ins *volgare*, dann ins Lateinische übersetzt.[97] Allein in Venedig erschienen 19 Auflagen des „Manuale", die jeweils unterschiedliche Textstufen enthalten.[98] Dr. Navarrus selbst wirkte in Zusammenarbeit mit seinen Verlegern auf die Popularisierung seines Werks hin. So fügte der Autor der ersten venezianischen Auflage seines Buchs eine Zusammenfassung bei, mit dem Ziel, den Inhalt einem breiten Publikum bekannt zu machen. Dieser sei eben nicht nur an die Beichtväter gerichtet, sondern auch an die einfachen Leser („pii lettori"), damit das Werk den „dotti" wie den „idioti" dienen könne.[99] Inwiefern die Popularisierung des „Manuale" so erfolgreich war, dass sie die Sprache der Gerichtsakten prägte, lässt sich natürlich nicht nachweisen. Jedoch gibt es in Dr. Navarrus Werk Hinweise auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen. Auch wenn das *forum internum* die entscheidende Instanz ist, wird das Gericht in die Handlungsanweisungen an den Menschen einbezogen. Der Anspruchsteller wird auf den (offiziellen) Rechtsweg verwiesen.[100] Er darf nicht zu Mitteln der Selbsthilfe greifen und „occultamente" das nehmen, was ihm für seine Dienste gebührt.[101] Lediglich wenn auf dem Rechtsweg der geschuldete Lohn nicht erlangt werden kann, aus Beweisschwierigkeiten oder Gründen der Nachlässigkeit oder Parteilichkeit des Richters („negligentia ò amicitia del giudice"), darf sich der Arbeiter nehmen, was ihm gebührt, ohne zu sündigen.[102] Azpilcueta geht also von förmlichen Verfahren mit Beweiserhebung über den Anspruch aus. Der bloße Verweis auf Armut und Bedürftigkeit dürfte also nicht genügt haben. Dennoch stellt das Confessionale für den Gewissensappell genügend Formeln und Argumente zur Verfügung. Auch wenn kein ausdrücklicher Vertrag („patto espresso") geschlossen wurde (und daher der Beweis für den Dienstleister erschwert ist), bestimme das natürliche und göttliche Recht, dass jedem seine Mühe zu vergelten sei.[103]

96 *Maillard Alvarez*, in: Manuela Bragagnolo (Hg.), The Production of Knowledge of Normativity in the Age of the Printing Press. Martín de Azpilcueta`s Manual de Confessores from a Global Perspective, Leiden 2024, 114 ff.
97 Ebd.
98 Ebd, 115.
99 Ebd, 116.
100 *Azpilcueta*, Manuale (Fn. 27), 251.
101 Ebd.
102 Ebd.
103 Ebd.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Manche Gerichte der Frühen Neuzeit erlangten eine spezielle Reputation als Gerichte für die Armen. Auch in England lässt sich deratiges beobachten. In einer Quellensammlung von Urteilen des Court of Requests[104] stellt sich etwa ein auf Lohnklagen der Diener als „poor serving man" vor.[105] Im Jahr 1531, aus dem das Urteil stammt, hatte allein diese Formulierung eine normative Implikation. Es ging hier nicht bloß um ein allgemeines hervorrufen von Mitleid, wie die Forderung von Gnade vonseiten eines Angeklagten im Strafprozess. Vielmehr wussten die Kläger wahrscheinlich, was an religiöser Verantwortung gegenüber ärmeren Menschen normativ theologisch vorgeprägt war und sie verstanden es, daran zu appellieren.[106]

Solche religiös grundierten Appelle fanden auch dann Anwendung, wenn die eigentliche Basis der Lohnklage ein Versprechen („promise") der Dienstherren war, einen bestimmten Jahresbetrag zu zahlen.[107] Der Dienstherr habe dann „contrary to all right and good conscience" den Lohn nicht gezahlt. Wie in Venedig erkennt man hier: die Forderungen sind mit religiösen Verweisen auf das Gewissen kombiniert. Rechtliche Formen kommen vor, sind jedoch nicht die alleinige Basis für den Anspruch. Erst recht erscheinen sie nicht in technischer Form, als materielle Grundlagen einer Forderung. Religion und Gewissen, eben Lohngerechtigkeit, ist das Thema dieser Verfahren. Im vorliegenden Fall aus England hängt das auch damit zusammen, dass, nach Angaben des Klägers, kein schriftlicher Vertrag vorliegt, welcher unter dem Common Law zu einer Klage berechtigt hätte.[108] Hier verwendet er dann auch den Begriff „contract", während er im Bezug auf den Court of Requests von „promise" spricht. Das verdeutlicht zusätzlich , warum religiöse Normativität in Bezug auf Lohnklagen so wichtige eine Rolle gespielt haben kann: Viele Arbeitsleistungen wurde nicht auf Basis schriftlicher Verträge erbracht. Eine wichtige Ausnahme waren freilich die Lehrlingsverhältnisse, über die es viele notarielle Dokumente gibt. Wo aber solche fehlten, ersetzte der Appell an das Gewissen wohl nicht selten die Möglichkeit der formalen Vertragsklage. Bei nicht fixierten

104 Zu den englischen Equity Courts als „Courts of conscienze" siehe den Hinweis bei *Decock*, Theologians and Contract Law (Fn. 4) 27.

105 Select Cases of Court of Requests, A.D. 1497-1569, Edited by I.S. Leadam for the Selden Society, London 1898, 31.

106 Zur „Sprache der Armut" vgl. *Thorsten Keiser*, Zwischen Pluralismus und Vereinheitlichung - Quellenperspektiven für die Geschichte des Arbeitsrechts, Rg 33 (2025) 2-25.

107 Select Cases of Court of Requests, A.D. 1497-1569 (Fn. 105) 32.

108 Ebd., 33.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Löhnen spielte damit auch die Bemessung der richtigen Lohnhöhe durch das Gericht nach Billigkeit eine besondere Rolle. Plausibel wird dadurch, warum in religiösen Traktaten dieses Thema so ausführlich angesprochen wird. Richter und Arbeitgeber brauchten insbesondere hier Maßstäbe, welche Ihnen gerechtes Handeln und damit die Erlangung des Seelenheils ermöglichten.[109]

V. Fazit: Gerechter Lohn als religiöser Topos

Wie man gesehen hat, konnte Lohngerechtigkeit stark mit religiöser Normativität verbunden sein. Sicherlich war der gerechte Lohn für die Frühe Neuzeit ein wichtiger Topos. Er stand im Mittelpunkt eines Diskurses, aus dem sich Prämissen und Maximen ergaben, die zur Ausfüllung gesetzlicher Lücken und zur Wahrung des Seelenheils dienen konnten.[110] In diesem Sinne kann man die kasuistische Moralität der Beichtväterliteratur auch als Sammlung von Topoi deuten.[111] Der gerechte Lohn war einer davon. Komplex sind allerdings seine Auswirkungen.

In einem großen Teil der theologisch-juristischen Literatur ging es um die Zulässigkeit der Lohnerzielung bei bestimmten Tätigkeiten überhaupt, also etwa um Fragen der Zulässigkeit der Produktion von Luxusgütern, der Tätigkeit eines Maklers, Geldwechslers, etc. Solche Fragen gelangten in der Regel nicht auf die praktische Ebene und fanden wahrscheinlich kein Echo in Gerichtsprozessen. Was man in der Praxis findet sind hingegen Lohnforderungen und Lohnfestsetzungen. Religiöse Normativität wirkte in der Praxis, wenn auch oft indirekt. Antreffen kann man sie in Gerichten, in denen nach Gewissen entschieden wurde, etwa in den Courts of conscience in England. Diese sind vergleichbar mit kontinentaleuropäischen Gerichten, seien es korporative oder obrigkeitliche Gerichte, in denen das römische Recht nicht angewendet wurde.

Die Einforderung von Lohngerechtigkeit von Seiten körperlich arbeitender Menschen hatte den Charakter einer Supplikation, einer Beschwerde an

109 Vgl. zum Schutz der Armen als frühneuzeitliche Richtertugend: *Lars Ostwaldt*, Aequitas und Justitia. Ihre Ikonographie in Antike und Früher Neuzeit, Magdeburg 2009, 141.

110 *Jan Schröder*, Topik und Jurisprudenz in der Frühen Neuzeit, in: *ders.*, Rechtswissenschaft in der Neuzeit, Tübingen 2023, 163-177.

111 *David Heith-Stade*, Canon and Oikonomia: A Typology of Normativity and Exceptions in Canon Law, in: Kanon XXIV, Oikonomia, Dispensatio et Aequitas Canonica, 52-60.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Obrigkeit, weniger die eines zivilen Parteiprozesses. Moralische Narrative des schlecht behandelt Werdens durch höher gestellte Personen spielten dabei stets eine Rolle. Andererseits wirkte die Religion möglicherweise auch disziplinierend auf die Arbeitskräfte. Lohngerechtigkeit wies nicht nur in die eine Richtung des Gewissens der Dienstherren und Arbeitgeber, sondern auch der Dienstverpflichteten, seien es nun zu höheren Diensten berufene Personen, wie Anwälte, Ärzte oder Universitätsdozenten, oder einfache „Servi".

Zu diskutieren wäre die Frage, ob Säkularisierung und Konfessionalisierung (in Deutschland) zu Brüchen in dieser religiösen Normativitätsebene geführt hatten.Eine These wäre, dass es in manchen Bereichen Europas womöglich schwieriger wurde, sich als arbeitender Mensch an das religiöse Gewissen der Arbeitgeber zu wenden. Das wäre zumindest die logische Konsequenz aus einem Vordringen des formal-rechtlichen Vertragsgedankens und der immer dichter werdenden polizeilichen Regelungsgeflechte für Arbeit. Für den deutschsprachigen Raum ist zumindest klar, dass Arme und arbeitende Menschen in der Policeygesetzgebung der Frühen Neuzeit klar getrennt waren. Erstere sollten nach Möglichkeit zur Arbeit gezwungen werden. Wer hingegen körperlich arbeitete sollte sich an immer detaillierter werdende Lohnordnungen halten. Für Gewissensfragen und theologische Theorien war in diesen Regimen weniger Raum. Womöglich verweist also religiöse Lohngerechtigkeit auf ein typisch vormodernes Korrektiv, das stets im Zusammenspiel mit obrigkeitlichem Recht für Pluralität und Flexibilität sorgte.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der gerechte Lohn im Italien der Frühen Neuzeit: Normen, Praktiken und Arbeitsethik*

Andrea Caracausi, Padua

I. Einleitung

Die vorliegende Arbeit möchte einen Beitrag zum Verständnis der Normen und Werte im Zusammenhang mit der Definition des gerechten Lohns leisten, unter besonderer Berücksichtigung Italiens in der Frühen Neuzeit. Diese Themenwahl ist nicht zufällig. Nach den spätmittelalterlichen Überlegungen, in denen – ausgehend von der Summa Theologica des Thomas von Aquin – die „Ursprünge" des Denkens über den gerechten Lohn bezeichnet werden können, führte die Spätscholastik zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert die Diskussion zu einer Art „Reife", bevor mit der Verbreitung der physiokratischen Theorien und der klassischen Ökonomie das moralische Element aus der Lohnlehre entfernt wurde[1]. Diese Überlegungen waren wahrscheinlich das Ergebnis parallel verlaufender historischer Veränderungen. Das Bevölkerungswachstum und die Umgestaltung des Fernhandels hatten dazu geführt, dass immer mehr Kaufleute und Handwerksmeister auf Lohnarbeit zurückgriffen, mit der weiten Verbreitung von Produktionsformen wie der dezentralen Manufaktur, die den Einsatz von Lohnarbeit erhöhten und eine systematische Organisation von Regeln für Arbeitsverhältnisse und Lohnzahlungen erforderlich machten[2]. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts führten die zunehmende Arbeitsteilung und das Aufkommen von Handelsunternehmen zu einer Vielzahl von Arbeitsverhältnissen, manche direkt vergütet, manche als Subunternehmen, manche hingegen überhaupt nicht aufgrund von Dienstverhältnissen, son-

* Der Autor dankt Herr Prof. Keiser herzlich für die Übersetzung des italienischen Manuskripts.

1 *Manuel Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933; *Gino Barbieri*, La remunerazione del lavoro negli scrittori italiani della Controriforma, in: L'ordine economico nei pensatori ecclesiastici dell'epoca moderna, Università di Bari, Bari 1961, 75-124.

2 Renata Ago (Hg.), Storia del Lavoro in Italia. L'età moderna. trasformazioni e risorse del lavoro tra associazioni di mestiere e pratiche individuali. Castelvecchi, Rom 2018; *Luca Mocarelli/Giulio Ongaro*, Work in Early Modern Italy, 1500-1800, Cham: Palgrave Macmillan 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dern familiären Bindungen, die manchmal an mehr als einem Arbeitsplatz nebeneinander bestanden. Die Arbeitsverhältnisse umfassten unbezahlte Arbeit, Lohnarbeit, aber auch Zwangsarbeit, Lehrlingsausbildung und Subunternehmertum. Darüber hinaus führte die Entwicklung größerer und besser organisierter staatlicher Strukturen zum Wachstum der öffentlichen Verwaltung und zur Verbreitung neuer Formen der Lohnarbeit.

Auf den nächsten Seiten werden wir daher die wichtigsten Elemente der Idee des gerechten Lohns im Italien der Frühen Neuzeit betrachten. Wir werden versuchen, einige zentrale Punkte herauszuarbeiten: von der Bedeutung von Vereinbarungen, Sitten und lokalen Gewohnheiten; vom Spiel von Angebot und Nachfrage bis zur Rolle der Vertragsabschlüsse; vom Wert der Quantität und Qualität der Arbeit bis zum Existenzminimum; von der Rolle der öffentlichen Hand bis zur Ermessensfreiheit des Richters. Diese Elemente waren in Gesellschaften eingebettet, in denen es festgelegte soziale Hierarchien gab, die die Handlungsfähigkeit der Individuen (nach Stand, Zugehörigkeit, Geschlecht und Religion) ungleich machten, sowie einen Rechtspluralismus, der unterschiedliche Vorstellungen vom „Gerechten" und den entsprechenden Durchsetzungsmöglichkeiten zuließ[3]. Wie konnte man in einer segmentierten Gesellschaft einen gerechten Lohn festlegen? Wie relevant war das Rechtsdenken im Arbeitsalltag der Handwerksbetriebe?

Auch wenn der Schwerpunkt auf den normativen Texten liegt, werden wir dank der vorhandenen Literatur einige Hinweise auf die gängigen Praktiken am Arbeitsplatz finden, auch um der zunehmenden Trennung zwischen Ideengeschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte entgegenzuwirken. Das Ziel besteht nicht darin, der Kultur der Eliten mehr Bedeutung beizumessen als der „Volkskultur" oder die Unterschiede zwischen ihnen hervorzuheben. Es geht darum, die gegenseitigen Einflüsse zwischen Rechtsdenken und alltäglichen Arbeitspraktiken, ihre Wechselwirkungen und die Folgen für die Wirtschaft und Gesellschaft der Frühen Neuzeit zu

3 *Giovanni Levi*, Aequitas vs fairness. Reciprocità ed equità fra età moderna ed età contemporanea (Gerechtigkeit vs Fairness. Gegenseitigkeit und Gerechtigkeit zwischen Moderne und Gegenwart), Rivista di storia economica 2 (2003); *Simona Cerutti*, Giustizia sommaria: pratiche e ideali di giustizia in una società di ancien régime: Torino, 18. Secolo, Feltrinelli, Mailand 2003.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verstehen[4]. Dieser Ansatz könnte es uns auch ermöglichen, einige Schlüsselpunkte zur Arbeitsethik der frühen Neuzeit zu identifizieren[5].

II. Verträge und Löhne

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stehen Diskussionen über den gerechten Lohn im Mittelpunkt der Überlegungen von Juristen und Theologen der „Spätscholastik". Darüber hinaus gab es ab der Mitte des 17. Jahrhunderts eine Blüte neuer Veröffentlichungen, die sich ausschließlich mit dem Thema Lohn befassten[6]. In diesem Sinne wurde die erste Sammlung 1658 vom römischen Juristen Lanfranco Zacchia unter dem Titel *De Salario seu operariorum mercede* veröffentlicht. Im folgenden Jahr veröffentlichte derselbe Autor eine Sammlung von hundert Urteilen der Römischen Roten Rota zum Thema Lohn (*Centuria decisionum ad materiam Tractatus de Salario*). Wie wurde Arbeit jedoch aus vertraglicher Sicht geregelt?

Aus normativer Sicht, den Vorschriften der Scholastik und des ius commune folgend, bezog sich der Vertrag, der die Bezahlung einer Arbeit vorsah, nicht auf einen Kaufvertrag, sondern auf die traditionellere Form des Miet- oder Pachtvertrags unbewegliche Sachen[7]. Der von Notaren verwendete Ausdruck *locatio operae* zeigt, dass Arbeit Gegenstand eines Austauschs sein konnte, dass die Tätigkeit einer Person ihr Eigentum war und dass sie darüber verfügen konnte, indem sie sie auf Zeit anderen exklusiv oder nicht anbot[8]. Diese Verträge umfassten sechs wesentliche Teile: den Namen der Vertragsparteien, die Art der vertraglichen Bindung, die Dauer, die auszuübende Tätigkeit, die Art der Vergütung und die Zahlungsmodalitäten.

---

4 *Edward Palmer Thompson*. Customs in common, Merlin, London, 1991; *Simona Cerutti*, Who is below ?: E. P. Thompson, historien des sociétés modernes : une relecture. Annales. Histoire, Sciences Sociales, 70(4), 931–955

5 *Josef Ehmer/Catharina Lis*, The Idea of Work in Europe from Antiquity to Modern Times, Ashgate Publishing Ltd. 2009; Gábor Almási/Giorgio Lizzul (Hg.) Rethinking the Work Ethic in Premodern Europe, Cham Springer International Publishing, 2023.

6 *Barbieri*, La remunerazione del lavoro 1961 (Fn. 1) 81-83.

7 *Renata Ago*, Enforcing agreements: notaries and courts in early modern Rome, *Continuity and Change* 14, 2 (August 1999), 191-206, 199; *Francesca Trivellato*, Fondamenta dei vetrai: lavoro, tecnologia e mercato a Venezia tra Sei e Settecento, Donzelli, Rom 2000, 79.

8 *Renata Ago*, Rome au XVIIe siècle: un marché baroque, Genèses 50, 1 (2003), 4-23, 12-13.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die *locatio operae* war jedoch nicht die einzige Vertragsart. In vielen Fällen wurden nämlich spezielle Gesellschaften oder Gesellschaftsverträge für die Nutzung einer Werkstatt geschlossen. Viele Handwerker wurden als Teilhaber in die Leitung von Werkstätten aufgenommen, ohne etwas anderes als ihre Person und ihre Tätigkeit einzubringen, während sich der Finanzier das Recht vorbehielt, sich nicht darum zu kümmern[9].

Ein weiterer Aspekt, der hervorzuheben ist, ist die fehlende Aufzeichnung der Vereinbarungen, sei es in privater oder notarieller Form. Viele Vereinbarungen – wenn nicht sogar die meisten – wurden mündlich getroffen. Die in vielen Prozessen angeführte Nichtverschriftlichung von Verträgen war nicht nur eine Frage der Kosten (von der Einschaltung eines Notars bis zur Zeit für die Abfassung einer privaten Urkunde), sondern hing auch mit der besonderen Struktur des Arbeitsmarktes zusammen. Eine sehr schwankende Nachfrage nach Konsumgütern ging mit einer hohen – auch saisonalen – Schwankung der Produktion einher, was zu einer flexiblen Arbeitsorganisation und einer hohen beruflichen und geografischen Mobilität der Arbeitnehmer führte. All diese Faktoren sprachen gegen die Erstellung einer notariellen oder privaten Urkunde. Nicht zu vergessen ist auch das institutionelle Angebot: Die verschiedenen Gerichte (Zivilgerichte und, sofern vorhanden, Zunftgerichte) hatten die wichtige Aufgabe, Transaktionen und Vereinbarungen zu beglaubigen oder zu vervollständigen, ohne diese in eine rigide Rechtssprache zu übersetzen, die Auslegungsmöglichkeiten reduziert und ihre übliche Unvollständigkeit ausgeglichen hätte[10]. Wie wir sehen werden, wird dies Auswirkungen auf die Diskussionen der Autoren der Lohntraktate haben.

III. Was ist der Lohn?

Die Autoren der Spätscholastik vertieften nicht nur bereits zuvor behandelte Themen, sondern gingen auch noch darüber hinaus. Ausgangspunkt ist die schwierige Definition des Lohns. Zacchia beispielsweise begann seine Abhandlung mit einer einfachen, aber paradigmatischen Frage: „Was sind Löhne?". Da er dem Lohn viele Bedeutungen zuerkannte, war er nicht in

9 *Ago*, Rome au XVIIe siècle: un marché baroque, Genèses 50, 1 (2003) 4-23, 13, 15.

10 *Ago*, Enforcing agreement 1999 (Fn. 7) und *Ago,* Rome au XVIIe siècle 2003 (Fn. 8); *Andrea Caracausi*, Dentro la bottega. Culture del lavoro in una città d'età moderna, Marsilio Editore, 2008, 96-98.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Lage, eine einzelne, einheitliche Definition anzubieten. Unter Berufung auf Benvenuto Stracca (Autor der Abhandlung *De mercatura seu mercatore*, veröffentlicht Mitte des 16. Jahrhunderts) behauptete Zacchia, dass der Lohn ein „mehrdeutiger Begriff" (*aequivoca vox*) sei, dessen Bedeutung sowohl von „solum" (Einkommen, das auf der Grundlage der Bodenfläche gezahlt wird) als auch von „sale" (notwendiges Element, um jede menschliche Handlung zu würzen) abhänge. Letzteres bezog sich insbesondere auf Arbeiter (*operari*) und alle, die einen Lohn oder eine Vergütung für ihre Arbeit erhielten. Abgesehen von diesen Unterschieden definierte Zacchia den Lohn als „für die Bezahlung der Arbeit geschuldete Vergütung"[11]. Wie im Spätmittelalter wurden die Begriffe „Vergütung" und „Entgelt" dem Begriff „Preis" vorgezogen. Dies ist eine wichtige Präzisierung. Der Lohn war weiterhin kein „echter" *Preis der Arbeit*, sondern ein „gewisser" Preis, ein *Quasi-Preis* („quasi quoddam pretium"). Es gab also keine Einheit zwischen Preis und Lohn, und Arbeit war nicht bloß eine Ware[12].

Im Laufe der Abhandlung von Zacchia ändern sich die Begriffe und Bedeutungen häufig. Diese (scheinbare) Unschärfe in der Verwendung des Begriffs „Lohn" war auch in der Sprache des einfachen Volkes, wie Kaufleuten, Lehrern und Arbeitern, vorhanden. Die Begriffe für die Entlohnung von Arbeit waren unterschiedlich. In Gerichtsverfahren konnte man unterschiedslos von „Lohn oder Entgelt" oder von „Lohn und Entgelt" sprechen, wobei auch der Begriff „Preis" verwendet wurde: „Preis für seinen Lohn" oder „üblicherweise für den Lohn gezahlter Preis". Darüber hinaus verbreitete sich zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert zunehmend die Verwendung des Begriffs „denaro" (Geld). Dem Substantiv folgten manchmal Verweise auf die Tätigkeit des Arbeitens, woraus sich die Ausdrücke „denari pro laborando" (Geld für die Arbeit), „denaro causa laborando" (Geld wegen der Arbeit) oder „denari per il tempo in cui lavorò" (Geld für die Zeit, in der er gearbeitet hat) entwickelten[13].

Zacchia unterschied dann vier Kategorien von Löhnen. An erster Stelle standen die Löhne für wissenschaftliche und intellektuelle Leistungen (wie Richter, Ärzte, Rechtsanwälte, Sachverständige und andere). Die zweite

11 *Andrea Caracausi*, The Just Wage in Early Modern Italy: A Reflection on Zacchia's De Salario seu Operariorum Mercede. International Review of Social History, 56(S19), 107–124, 113.

12 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 10; *Angelo Brucculeri*, Il giusto salario, 5. Aufl. Le dottrine sociali del cattolicismo, Ediz. „La civilta cattolica", Rom 1960, 12.

13 *Caracausi*, Dentro la bottega (Fn. 10), 62-64.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kategorie bezog sich auf Familienangehörige und Bedienstete des „Fürsten", die dritte umfasste Löhne, die „gemeinsam" für Wissenschaft und Intellekt sowie für körperliche Arbeit verdient wurden (Kapitäne und Soldaten). Diese Unterteilung orientierte sich an der Klassifizierung der Lohnarbeiter, wie sie in der spätmittelalterlichen Scholastik formuliert wurde. Zacchia erkannte jedoch eine vierte Art von Lohn, die zuvor überraschenderweise nicht erwähnt worden war und die die Löhne derjenigen umfasste, die sich ausschließlich der körperlichen Arbeit und des Austauschs von Waren widmeten[14]. Einerseits definierte der römische Jurist die Bedeutung des Lohns als unbestimmte Größe. Andererseits gelangt er zu einer klaren Unterscheidung zwischen den vier Arten von Lohn. Diese Einteilung hing nicht vom Arbeitsverhältnis oder den Formen der Entlohnung ab, sondern von den Fähigkeiten, die es ermöglichten, einen Lohn zu verdienen (Wissenschaft und Intellekt gegenüber körperlicher Arbeit), und von der Funktion, die innerhalb der Gesellschaft ausgeübt wurde (als Hausangestellte des „Fürsten" oder Soldaten zur Verteidigung des Staates). Dieser Klassifizierung lag das Ideal der Gesellschaft der Frühen Neuzeit zugrunde, das der geistigen Arbeit eine höhere Würde zusprach als der manuellen Arbeit. Die Einbeziehung einer vierten Art von Lohn, die zuvor im scholastischen Denken fehlte, zeigt jedoch, dass Zacchia den besonderen Stellenwert und die wachsende Bedeutung der Lohnarbeit vom Ende des 15. bis zum 17. Jahrhundert erkannte[15].

Wie bereits erwähnt, änderte sich die Vertragstypologie gegenüber dem Spätmittelalter nicht und blieb stets mit der locatio conductio verbunden. Der Lohnvertrag stand jedoch aus einem anderen Grund im Mittelpunkt der damaligen Diskussionen. Die meisten Autoren hatten den Eindruck, dass die Arbeiter im 16. und 17. Jahrhundert keine ausdrücklichen Vereinbarungen abschlossen, und fragten sich, welche Regeln die Arbeitgeber hinsichtlich des Lohns befolgen sollten[16]. Diese Tatsache bestätigt die bereits erwähnte zunehmende Mündlichkeit der Vereinbarungen. Mit diesem Thema hängt auch der Zeitpunkt der Zahlungen zusammen. Dieser konnte nicht festgelegt werden, da er von der jeweiligen Arbeit abhing. Wenn ein

14 *Caracausi* The Just Wage in Early Modern Italy (Fn. 11), 114.

15 *Barbieri*, La remunerazione del lavoro 1961 (Fn. 1), 114-115; *Francesca Trivellato*, Salaires et justice dans les corporations vénitiennes au XVIIe siècle: le cas des manufactures de verre, Annales. Histoire, Sciences Sociales, 54, 1 (1999) 245-73, 264 Anm. 43; *Caracausi*, The Just Wage, 107-24

16 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 100-101.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Arbeiter nicht vor Erhalt seines Lohns mit der Arbeit beginnen konnte, musste er im Voraus bezahlt werden. Ein Schneider beispielsweise musste einen Teil seines Lohns im Voraus erhalten, wenn er dadurch die Arbeit fertigstellen konnte. Wie in einem Werklieferungsvertrag umfasste der Lohn nicht nur die Vergütung für die Arbeit, sondern auch andere Aufwendungen und Kosten. Diese Vorschriften waren den Arbeitern wohlbekannt. In den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts forderten die Weber von Padua „Vorauszahlungen, wie üblich und gewohnt", um ihre Familien ernähren und ihre Arbeiter bezahlen zu können, damit sie die Produktion aufnehmen konnten[17].

Das Hauptziel dieser Vorschriften war es, die Kaufkraft der Lohnempfänger zu schützen und sie vor Geldentwertungen zu bewahren. Zacchia widmete den Wertschwankungen der Münzen ein umfangreiches Kapitel und vertrat die Auffassung, dass der Lohn in der Währung zu zahlen sei, in der er ursprünglich vereinbart worden war, oder in ihrem entsprechenden Wert[18]. Wenn im Vertrag Silber vereinbart war, musste auch in Silber gezahlt werden, es sei denn, es gab einen Mangel daran. Nur wenn ausdrücklich auch Stoffe oder andere Waren vorgesehen waren, war eine Zahlung in Waren zulässig[19]. Die Pünktlichkeit der Lohnzahlung wurde an vielen Stellen bekräftigt[20].

IV. Die Vereinbarung (und ihre Grenzen)

Zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert maßen die Rechtsprechung und die theologische Lehre der Vereinbarung zwischen den Parteien weiterhin einen grundlegenden Wert bei. Sie war unbedingt einzuhalten. Laut Zacchia sind angemessene (gerechte) Löhne diejenigen, die „zwischen den Parteien vereinbart" wurden. Die Vereinbarung musste sowohl von demjenigen, der den Lohn versprochen hatte, als auch von demjenigen, der ihn akzeptiert hatte, eingehalten werden. Nach dieser Vorschrift mussten die Löhne vertragsgemäß gezahlt werden: Wer seine Arbeitskraft vermietet hatte, durfte nicht mehr verlangen, und wer die Arbeitskraft anderer

17 *Caracausi*, The Just Wage in Early Modern Italy, 115
18 *Barbieri*, La remunerazione del lavoro 1961 (Fn. 1), 112-113.
19 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 60-64.
20 *Barbieri*, La remunerazione del lavoro 1961 (Fn. 1), 95-6, Anmerkung 37.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

vermietet hatte, durfte nicht weniger zahlen[21]. Die Bedeutung der Vereinbarungen wird durch Urteile bestätigt. Die Gerichte änderten selten die in den Verträgen angegebenen Lohnbeträge, sondern zogen es vor, die Vereinbarungen anzuerkennen. In den Urteilen der Römischen Rota wurde festgestellt, dass Verträge nicht aufgelöst werden durften, und im Zivilgericht von Murano (Venedig), das für Prozesse der Glasarbeiter zuständig war, änderten die Richter die ursprünglichen Vereinbarungen nur selten[22]. Die gleiche Linie wurde in den Zunftgerichten verfolgt, wonach Löhne „gemäß der Vereinbarung" oder „gemäß dem Vertrag" zu zahlen waren[23]. Das Ziel dieser Rechtsprechung war es, die Menschen zur Einhaltung von Verträgen anzuhalten. Die Nichtzahlung der vereinbarten Löhne war schlecht für den Ruf der Kaufleute und Dienstherren[24].

Die bloße Willkür der Parteien konnte jedoch nicht als automatisches Kriterium für einen gerechten Lohn angesehen werden, wie Martino d'Abzpilcueta, Dr. Navarrus, noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betonte[25]. Nicht einmal der Staat konnte sich, wenn er als Arbeitgeber auftrat, bei der Festlegung der Vergütung von objektiven Normen freistellen, und der Grundsatz, wonach die Bereitschaft der Arbeitnehmer, eine Arbeit zu einem niedrigen Preis zu verrichten, einen niedrigen Lohn rechtfertigte, galt nicht. Der Staat hätte sich ungerecht verhalten, wenn er gesagt hätte: „Nehmt diese Aufgabe mit diesen Auflagen und diesem Lohn an, wenn es euch gefällt; wenn nicht, dann verzichtet darauf: Es wird genug andere geben, die euren Platz einnehmen"[26]. Hätte also ein Hausangestellter aus Unwissenheit oder Not einen Lohn unter seinem Wert akzeptiert, wäre die Vereinbarung von Grund auf ungültig gewesen und der Hausangestellte hätte Anspruch auf eine Entschädigung in Form einer „versteckten Ausgleichszahlung" gehabt, auf die wir gleich noch zurückkommen werden. Die Vereinbarung wäre hingegen gültig gewesen, wenn der Bedienstete,

21 *Caracausi*, The Just Wage in Early Modern Italy, 116.
22 *Trivellato*, Salaires et justice, 266.
23 *Andrea Caracausi*, I giusti salari nelle manifatture della lana di Padova e Firenze (secoli XVI-XVII) (Der gerechte Lohn in den Wollmanufakturen von Padua und Florenz (16.–17. Jahrhundert)), Quaderni storici, 3 (2010), 870.
24 *Caracausi*, Dentro la bottega (Fn. 10), 242.
25 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 102; *Brucculeri*, Il giusto salario 1960 (Fn. 12) 19.
26 *Brucculeri*, Il giusto salario 1960 (Fn. 12), 19.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ohne von der Not getrieben zu sein, auf den gesamten oder einen Teil des Lohnes verzichtet hätte[27].

Diese Grundsätze wurden auch von Luis de Molina erwähnt. Der gerechte Lohn schwankte zwischen zwei Extremen: einem Mindestlohn und einem Höchstlohn. Unterhalb des Mindestlohns lag immer eine Rechtsverletzung vor, sei es aus Unwissenheit des Arbeitnehmers, durch Zwang mittels Täuschung, Drohung oder Gewalt oder aus dringender Lebensnot. Der Arbeitgeber war verpflichtet, den Lohn des Arbeiters bis zum gerechten Mindestlohn aufzustocken, ja sogar etwas darüber hinaus, bis zum gerechten Durchschnittslohn[28]. Nur wenn dieser Lohn mit anderen Einkünften des Arbeitnehmers oder seiner Familie zusammenfiel, konnte diese Vergütung – ausnahmsweise – als gerecht (oder besser „nicht ungerecht") angesehen werden[29]. Die Grundsätze von Molina, wonach der gerechte Lohn zwischen einem Höchst- und einem Mindestpreis schwankte, wurden einige Jahrzehnte später von Juan de Lugo wieder aufgegriffen. Der Arbeitgeber war nämlich verpflichtet, den Dienstleistenden zu entschädigen, wenn der vereinbarte Preis unter dem gerechten Mindestlohn lag[30].

Auch wenn er durch andere Einkünfte ergänzt wurde, konnte ein Lohn, der nicht zum Lebensunterhalt ausreichte, nicht als frei akzeptiert angesehen werden. Die Freiheit, einen Lohn anzunehmen, war ein Indikator für Gerechtigkeit, aber nicht deren Grundlage. Wenn der Unternehmer Drohungen und Gewalt anwendete oder die Notlage des Arbeiters ausnutzte, um einen Lohn durchzusetzen, der unter dem lag, den andere Arbeitnehmer unter freien Bedingungen akzeptierten, handelte er ungerecht und erzeugte einen Anspruch auf Entschädigung. Erhielt ein Arbeitnehmer einen Lohn unter dem Mindestlohn (aus Unwissenheit, Zwang, Not oder mangels Alternativen), war der Arbeitgeber verpflichtet, den Lohn auf ein gerechtes Niveau anzuheben[31]. Die vom Arbeitgeber zu leistende Entschädigung hing von der Ursache des Drucks auf den Arbeitnehmer ab. War sie auf äußere Umstände zurückzuführen, die nicht dem Arbeitgeber anzulasten waren, reichte eine Entschädigung aus, um den Lohn auf das gerech-

27 Ebd.
28 Ebd., 20.
29 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 118; *Brucculeri*, Il giusto salario 1960 (Fn. 12), 21.
30 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 159; *Brucculeri*, Il giusto salario 1960 (Fn. 12), 23.
31 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 125; *Brucculeri*, Il giusto salario 1960 (Fn. 12), 24.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

te Mindestniveau anzuheben. Hatte der Arbeitgeber hingegen Drohungen oder Gewalt angewendet, musste die Entschädigung höher ausfallen und der Lohn das gerechte Durchschnittsniveau erreichen[32].

Noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts bekräftigten Autoren wie Martino Bonacina, Reginaldo und Leonardus Lessius die Bedeutung des Vertrags, knüpften ihn jedoch an die Existenz eines Mindestniveaus, unter das man nicht gehen durfte. Im Übrigen konnte ein Lohn unterhalb des Existenzminimums niemals frei akzeptiert und als „gerecht" angesehen werden[33]. Wenn der Arbeitnehmer die Festlegung des Lohns seinem Arbeitgeber überließ, durfte dieser nicht unter den *Mindestpreis* sinken. Aus Not akzeptierte Löhne sind daher als ungerecht anzusehen[34].

Die Vereinbarung zwischen den Parteien allein nicht als ausreichende Voraussetzung für die Beurteilung eines gerechten Lohns zu betrachten, ist ein Element, das sich, wenn auch indirekt, im 18. Jahrhundert fortsetzen wird. Hier wurde jedoch auch akzeptiert, dass ein Lohn unter dem Existenzminimum gerecht sein kann, wenn er mit anderen Einkünften, die der Arbeitnehmer aus verschiedenen Quellen erzielen kann, und bei Vorhandensein anderer Personen, die diesen Lohn freiwillig akzeptieren würden, aufsummiert wird[35]. Die scholastische Tradition zwischen dem Ende des 17. Jahrhunderts und während des gesamten 18. Jahrhunderts hielt an der Vorstellung eines objektiven gerechten Lohns fest und ließ nicht zu, dass der akzeptierte und gezahlte Lohn zwangsläufig eine gerechte Entlohnung für die Arbeit war, auch wenn dies den merkantilistischen Theorien der niedrigen Löhne und den neuen Theorien der Ökonomen widersprach[36].

V. Existenzsicherung

Wie wir gesehen haben, ist ein Lohn an sich nicht gerecht, wenn er für den Lebensunterhalt des Arbeiters nicht ausreicht. Dieser Grundsatz findet sich bereits in den Schriften des heiligen Thomas und wurde später wieder aufgegriffen. Es ging dabei nicht um die bloße Existenzsicherung, sondern um

32 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 125.
33 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 141; *Barbieri*, La remunerazione del lavoro 1961 (Fn. 1), 104.
34 *Barbieri*, La remunerazione del lavoro 1961 (Fn. 1), 104.
35 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 175.
36 Ebd., 179.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Aufrechterhaltung des sozialen Ranges des Lohnempfängers. In einer hierarchischen und ungleichen Gesellschaft musste der Lohn dem sozialen Status der Individuen und ihrer Lebensbedingungen entsprechen[37].

Aber nur der Individuen? Tatsächlich spricht Antonio de Corduba in seinem *Quaestionarium theologicum* von einem ausreichenden Unterhalt für sich selbst (denjenigen, der seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt) und für seine Familie, immer in einer Weise, die seinem sozialen Status angemessen ist[38]. Auch nach De Lugo, der Molina zitierte, musste in einer wirtschaftlichen Situation, in der der Lohn die einzige Einnahmequelle des Arbeiters war, dieser zur Unterhaltung der Familie ausreichen, um als gerecht zu gelten[39].

Individuell oder familiär, wie sollte man das angesichts der Spanne zwischen einem Mindest- und einem Höchstbetrag erkennen? Zunächst musste die allgemeine wirtschaftliche Lage berücksichtigt werden. Insbesondere in Zeiten der Hungersnot mussten die Löhne ausreichen, um die Arbeiter und ihre Familien zu ernähren. Auch Meister und Arbeiter orientierten sich in ihren Forderungen an diesen Vorstellungen: Ende des 16. Jahrhunderts forderten die Weber von Padua eine Lohnerhöhung, indem sie auf die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Lebensmitteln und Kleidung verwiesen und mit Auswanderung oder Berufswechsel drohten, falls ihre Forderung nicht akzeptiert würde[40]. Gleichzeitig konnten die Arbeiter selbst niemals eine Machtposition ausnutzen, um höhere Löhne, Ergänzungen zur vereinbarten Menge oder versteckte Vergütungen zu fordern, da sie sonst des Diebstahls schuldig geworden wären[41].

Die wirtschaftlichen Kräfte müssen nämlich ihre Funktion auf natürliche Weise und ohne übermäßige Einschränkungen erfüllen. Hier zeigen die Scholastiker die ganze Bedeutung dessen, was Reginaldo als die Ursachen des Wertes bezeichnet, und es ist natürlich und daher zulässig, dass Angebot und Nachfrage einen tiefgreifenden Einfluss auf die Preise ausüben. Nicht nur die Angebotsmenge und die Nachfrage beeinflussen die Marktpreise, sondern auch die Geldmenge im Umlauf hat einen unbestreitbaren Einfluss. Die Autoren des 17. Jahrhunderts verstanden, wie all diese Ursa-

37 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 44-45; *Brucculeri*, Il giusto salario 1960 (Fn. 12), 14.
38 *Brucculeri*, Il giusto salario 1960 (Fn. 12), 22-23.
39 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 159; *Brucculeri*, Il giusto salario 1960 (Fn. 12), 23-24.
40 *Caracausi*, The Just Wage in Early Modern Italy, 120.
41 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 118.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

chen zusammenwirkten und den Wert veränderten[42]. Zacchia griff Menochio wieder auf und bekräftigte, dass Richter die wirtschaftlichen Entwicklungen der Zeit berücksichtigen müssten. Wenn in einer bestimmten Zeit Ressourcen knapp waren, mussten Richter einen höheren Preis festlegen als zu Zeiten, in denen die Preise für Lebensmittel niedriger waren[43].

VI. Quantität und Qualität

Wenn das Spiel von Angebot und Nachfrage eine Rolle spielte, musste der Lohn dennoch der Quantität und Qualität der Arbeit entsprechen. Der Lohn durfte nicht für diejenigen, die wenig arbeiteten, und für diejenigen, die viel arbeiteten, gleich sein, sondern musste in einem angemessenen Verhältnis zum geleisteten Arbeitsaufwand stehen[44]. Zu Zeit und Mühe (objektive Kriterien) kamen jedoch weitere Elemente hinzu, wie die Fachkenntnis, der Fleiß und die Geschicklichkeit des Arbeiters[45]. Diese Vorschriften forderten Richter, Sachverständige und Zeugen auf, die Fähigkeiten und Fachkenntnisse der einzelnen Arbeitnehmer zu bewerten. Am 30. Mai 1608 legten die Richter der Römischen Rota für den Dominus Quinones aufgrund seiner „Qualität, Fleiß und Fachkenntnis" einen über dem üblichen Satz liegenden Betrag fest. Dieser Lohn (100 *Scudi*) war nicht überhöht, sondern „sehr angemessen"[46].

Die Bewertungen basierten sowohl auf der Berufserfahrung innerhalb der Gemeinschaft als auch auf der Kenntnis der Personen. Ende des 16. Jahrhunderts sagte der Meisterweber Biagio, Sohn des Nicola, vor dem Zunftgericht der Weber (Arte della Lana) in Florenz, um den Schaden zu bewerten, der einem Meister durch die Abwesenheit seines Lehrlings entstanden war, dass er nicht wisse, ob der Lehrling Gerolamo „als Geselle taugen würde", da er ihn „nicht als Geselle in seiner Werkstatt" gehabt

42 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 138-139.

43 Lanfranci Zacchiae, I.V.D. ET ADVOCATI ROMANI, De Salario seu Operariorum Mercede. Tractatus in tres partes distinctus, in quo questiones omnes, tàm ad Theoricam, quàm ad Praxim pertinentes proponuntur, pertractantur, resoluuntur, Opus Iurisperitis omnibus tàm in Foris, quam in Scolis versantibus utile, & necessarium, Cum Duplici Indice. Romaes Ex Typographia Nicolai Tinassi, M.DC.LVIII, Superiorum Permissu & Privilegio, S. 37

44 Ebd., 40.

45 subjektive Kriterien: siehe *Trivellato* Fondamenta die vetrai (Fn. 7), 79.

46 *Caracausi*, The Just Wage in Early Modern Italy, 120.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

habe[47]. Prospero, Sohn des Bartolomeo, sagte hingegen, der Junge sei nicht „fähig, als Geselle zu arbeiten", weil „er ihn 3-4 Tage lang bei sich zu Hause hatte und ... er nicht mit ihm zurechtkam". Ein weiterer Zeuge sagte, Girolamo „könne wie jeder andere Lehrling arbeiten" und „verdiene 4 Scudi pro Jahr". Die Weber bewerteten die Fähigkeiten, Verdienste und Kompetenzen von Gerolamo anhand ihrer Kenntnisse seiner Arbeitsleistungen. Um zu beurteilen, wie die junge Strickerin Taddea „ihren Lohn verdienen" könne, sagte Camilla, die Frau von Piero, dass sie 20 Scudi pro Woche verdienen könne. Sie kam zu diesem Betrag, weil sie sie und ihre Arbeit kannte, denn „als sie bei ihr wohnte, konnte sie mit der Nadel Strümpfe stricken". Dieser Lohn „verdient jede gut ausgebildete Person". Menschen, die „angemessen" bezahlen wollen ... zahlen diese Löhne"[48].

Meister und Kaufleute, Gesellen und Lehrlinge beriefen sich auf die in Zacchias „De Salario" dargelegten Ideale: Fleiß, Tüchtigkeit und Arbeitsamkeit (objektive Werte) wurden mit Geschick und Können (subjektive Werte) ergänzt. Die Beurteilung der Fähigkeiten konnte auch auf allgemeinen Überlegungen beruhen, wie beispielsweise der Zeit, die bei einem Meister verbracht wurde, hing aber auch von den einzelnen Arbeitnehmern ab. Es ist sehr schwierig, Löhne innerhalb allgemeiner Kategorien zu standardisieren. Es war immer notwendig, die Lehrlinge oder Arbeiter und ihre Eigenschaften wie Alter, Fähigkeiten und Kompetenzen zu kennen. Darüber hinaus mussten die Bewertungen auf die Qualität der Person und ihre soziale Stellung innerhalb der Gesellschaft zurückgeführt werden.

Was waren die Folgen dieser Vorschriften? Erstens mussten die Löhne je nach Arbeitsleistung höher oder niedriger sein. Die Löhne konnten nicht für diejenigen, die weniger arbeiteten, und für diejenigen, die sich viel mehr engagierten, gleich sein. Die Arbeitnehmer verstehen hingegen, dass ihre „Arbeit" ihre „Belohnung" verdient, auch gemäß den Vorschriften des Natur- und Zivilrechts. Am 23. Mai 1623 erklärte der Kalfaterergeselle Pasqualino vor dem venezianischen Gericht Giustizia vecchia, dass „die Arbeit eines jeden ihren Lohn mit sich bringt und dass niemandem sein gerechter Lohn vorenthalten wird"[49]. Am 6. Juni 1625 betonte der Schmied Andrea Mazzon seine „harte Arbeit und Schweiß" und bestand auf seinem

47 *Caracausi*, I giusti salari, 870.
48 *Caracausi*, I giusti salari, 872.
49 *James E. Shaw*, The Justice of Venice: Authorities and Liberties in the Urban Economy, 1550-1700, Oxford University Press, Oxford 2006, 147, Nr. 59.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

„gerechten Lohn, der ihm weder durch göttliches noch durch menschliches Gesetz verweigert werden kann“[50].

Hier kam noch ein weiterer Faktor ins Spiel: das „Verdienst“. Dieser Faktor konnte auch dazu führen, dass von den Zünften festgelegte Lohnobergrenzen in Form von Geschenken („donativi“) oder Prämien („premi“) überschritten wurden, wenn die Arbeitgeber die geleistete Arbeit besser bewerteten als den gesetzlich festgelegten Betrag[51]. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts legten die Wollhändler von Padua eine Höchstlohngrenze für Webermeister fest. Diese Grenzen konnten jedoch je nach Qualität der Arbeit („Verdienst“) und Geschicklichkeit des Arbeiters überschritten werden, wie hier gezeigt wird:

> „Wenn der Kaufmann die Kleider vom Weber erhalten hat und erkennt, dass der Webermeister einen höheren Lohn *verdient*, kann er ihm eine Spende geben, wie er es für angemessen hält“[52].

Kaufleute und Richter erkannten an, dass persönliche Vereinbarungen wichtiger waren als die Gesetze der Fürsten. Außerdem hing der gerechte Lohn in erster Linie von den einzelnen Arbeitern und ihren Fähigkeiten ab.

VII. Gesetze und Gewohnheitsrecht

Im Laufe des 17. Jahrhunderts begann der Staat häufiger einzugreifen und versuchte, einen legitimen Preis festzulegen, der entweder gesetzlich oder von der adeligen Obrigkeit oder anderen legitimen höheren Instanzen, wie einem Senat, festgelegt wurde. In diesem Fall musste ein offizieller Tarif eingehalten werden[53]. Wie Zacchia ebenfalls erinnert, kann ein Lohn erst dann als „angemessen“ bezeichnet werden, wenn er vom Fürsten selbst, d. h. durch das Gesetz, festgelegt wurde. War der Lohn jedoch so gering, dass man davon nicht leben konnte, musste der Fürst ihn erhöhen, da er sonst nicht mehr gerecht gewesen wäre[54]. Wir sind jedoch noch weit

50 Ebd., 147, Anm. 58.
51 siehe auch *Trivellato*, Salaires et justice, 254-255.
52 *Caracausi*, I giusti salari, 868.
53 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 138.
54 *Zacchia*, *De Salario*, 1658 (Fn. 43), 32-34.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

davon entfernt, eine klare Übersicht über diese Regelungen zu haben, die manchmal eher als Höchstgrenzen denn als Mindestgrenzen erscheinen[55].

Neben dem Gesetz gab es noch ein weiteres Element für den angemessenen Lohn, nämlich die „Verkehrssitte", (consuetudine) d. h. den Lohn, der „in bestimmten Mengen durch die Verkehrssitte festgelegt war"[56]. Die Verkehrssitte umfasst zwei Aspekte: die Rolle der Zeugen und den Ort des Lohns. Der „gerechte Lohn nach den Verkehrssitten" konnte nicht „außerhalb des Ortes, an dem die Arbeit verrichtet wurde", nachgewiesen werden. Der gewohnheitsmäßige Lohn bezog sich auf den lokalen Kontext, einschließlich der Stadt- und Zunftstatuten, und war somit das Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen.

Einige Beispiele für vor Gericht verhandelte Fälle können hier hilfreich sein. Am 20. August 1621 forderten die Richter im Gericht der Weberzunft von Padua (Arte della Lana) in einem Prozess zwischen einem Kaufmann und einem Wollkämmer die Zeugen auf, „den allgemein derzeit üblichen Lohn" für diesen speziellen Beruf zu beurteilen. Der Brauch wurde von einigen Zeugen (die nach einer Woche vor Gericht geladen wurden) bestätigt, die erklärten, dass sie zu dieser Zeit „für jegliche Menge Wollabfälle sechs Soldi erhielten"[57]. Am 1. Juli 1644 beantragten die Kaufleute von Peculis vor dem römischen Kirchengericht Sacra Rota, ihrem *giovine* (Assistenten) Giuseppe Camerata aus Bergamo einen angemessenen Lohn von nur 100 *Scudi* pro Jahr zu zahlen. Dieser Betrag entsprach dem „üblichen" Lohn in Teramo, wo sie lebten. Die Zeugen von Giuseppe hatten argumentiert, dass ein höheres Gehalt notwendig sei, aber diese Beträge waren „üblich" für andere Städte wie Rom, Ancona, Pesaro und Foligno[58].

Diese Praktiken hatten zahlreiche Konsequenzen für das, was als „allgemeine Wertschätzung" angesehen wurde[59].

55 *Corine Maitte/Matthieu Scherman*, Retribuzioni e autorità politiche (secc. XV-XVIII). Eine Einführung, Ricerche di Storia Economica e Sociale VIII, 1-2 (2022) 3, 4-5.
56 *Zacchia*, *De Salario*, 1658 (Fn. 43), 35-37.
57 *Caracausi*, I giusti salari, 870.
58 *Caracausi*, The Just Wage in Early Modern Italy, 118., 118.
59 *Renata Ago*, Economia barocca: mercato e istituzioni nella Roma del Seicento, Saggi. Storia e scienze sociali, Donzelli, Rom 1998, 194.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

VIII. Allgemeine Wertschätzung

Wie berechnet man also einen gerechten Lohn? Bereits den Vorgaben der Scholastik folgend, wurde die allgemeine Schätzung auch in der Frühen Neuzeit beibehalten[60]. Bei dieser Schätzung mussten viele der oben aufgeführten Elemente berücksichtigt werden: die Intensität der Arbeit, die Art des Berufs, der Rang der Arbeit, der Lebensunterhalt und der soziale Status. Diese allgemeine Schätzung war das Ergebnis individueller und kollektiver Verhandlungen zwischen den beteiligten Akteuren. In vielen Fällen waren Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen (Kaufleute, Meister, Arbeiter) an der Vereinbarung über den Tarif beteiligt, aber wir dürfen uns keine streng regulierte Arbeitswelt vorstellen.

Das Prinzip der „communis aestimatio" oder allgemeinen Schätzung wird von den Moralisten des 16. Jahrhunderts bekräftigt und von Denkern des frühen 17. Jahrhunderts wieder aufgegriffen[61]. Laut Bonacina war ein Lohn gerecht, wenn er dem entsprach, was andere Arbeitnehmer erhielten, oder wenn es nicht viele andere gab, die bereit waren, für denselben Betrag zu arbeiten[62]. Lessius bezog sich darüber hinaus auf den Lohn, der üblicherweise an einem bestimmten Ort während eines bestimmten Zeitraums gezahlt wurde und je nach Gewohnheit variierte[63]. Auch Luis Molina definierte den gerechten Lohn anhand der Gewohnheit und schrieb, dass ein Lohn als gerecht angesehen wurde, wenn er mindestens dem niedrigsten in dieser Region üblichen Niveau entsprach, wobei die Arbeit, die eine Person verrichtete, und die hohe oder niedrige Zahl der Personen, die gleichzeitig eine ähnliche Arbeit verrichteten, zu berücksichtigen waren[64]. Der so durch die allgemeine Einschätzung definierte gerechte Lohn ist etwas Variables, das ein Minimum und ein Maximum zulässt: Der Mittelwert der beiden Extreme ist gerecht[65].

Zwischen dem Ende des 17. und dem Beginn des 18. Jahrhunderts greifen andere Autoren wie Roncaglia das Thema der Gewohnheiten und der

60 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 19-20; *Brucculeri*, Il giusto salario 1960 (Fn. 12), 14-16.
61 *Brucculeri*, Il giusto salario 1960 (Fn. 12), 24.
62 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 140.
63 *Edd S. Noell*, In Pursuit of the Just Wage: A Comparison of Reformation and Counter-Reformation Economic *Thought, Journal of the History of Economic Thought, 23,* 4 (2001), 467, 483.
64 Ebd.
65 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 157.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

allgemeinen Einschätzung wieder auf. Ein Lohn ist dann gerecht, wenn ein Arbeitnehmer bei anderen kaum günstigere Bedingungen finden kann als diejenigen, die er bei dem Unternehmer, bei dem er beschäftigt ist, genießt. Die Gewohnheit variiert, sie gehorcht den Gesetzen von Angebot und Nachfrage, d. h. der Vielzahl oder Armut derjenigen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Dienst herangezogen werden können[66].

Kurz gesagt, die *communis aestimatio* änderte sich entsprechend den Trends des lokalen Marktes, hing aber auch von der Möglichkeit ab, eine größere Anzahl von Zeugen vor Gericht zu haben, um die *lokalen* Gepflogenheiten zu beweisen[67]. Manchmal war es auch notwendig, die Gepflogenheiten mit einer privaten Vereinbarung zu verknüpfen. Vor dem Zunftgericht der Weber in Padua (Arte della Lana) bewies Giovanni Maria Meggiorino durch Zeugenaussagen, dass „der Lohn der Arbeiter in der Regel *1 Lire* 4 *Soldi* pro 100 *Libbre* Wolle" (gekämmt) betrug, musste aber auch nachweisen, dass der Kaufmann Domenico Morello ihm und anderen Arbeitern diesen Betrag versprochen hatte[68].

Als Zeugen galten Personen, die vor Ort bekannt waren. Laut Zacchia (aber auch anderen Juristen wie Giovanni Battista De Luca) mussten die Zeugen „würdig und ehrlich" sein und in gerader Anzahl auftreten, mindestens zu zweit. Die Folgen liegen auf der Hand: Nur eine Person, die in der lokalen Gemeinschaft verwurzelt war und die Arbeitsstätten der „Stadt" kannte, konnte eine größere Anzahl von Zeugen vor Gericht bringen. Die *communis aestimatio* änderte sich entsprechend den Trends des lokalen Marktes, hing aber auch von der Möglichkeit ab, eine größere Anzahl von Zeugen vor Gericht zu stellen, um die lokalen Gepflogenheiten zu beweisen. Manchmal war es auch notwendig, die Gepflogenheiten mit der privaten Vereinbarung abzugleichen.

Die Bewertungen basierten sowohl auf der Berufserfahrung innerhalb der Gemeinschaft als auch auf der Kenntnis der Personen, wobei die Fähigkeiten, Verdienste und Kompetenzen der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bewertet wurden. Die Beurteilung der Kompetenzen konnte auch auf allgemeinen Überlegungen beruhen, wie z. B. der Zeit, die bei einem Meister verbracht wurde, hing aber auch von den einzelnen Arbeitnehmern ab. Es ist sehr schwierig, Löhne innerhalb allgemeiner Kategorien zu standardisieren. Es war immer notwendig, die Lehrlinge oder

66 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 174-5.
67 *Ago*, Economia barocca (Fn. 59), 194.
68 *Caracausi*, I giusti salari, 870.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Arbeitnehmer und ihre Eigenschaften wie Alter, Fähigkeiten und Kompetenzen zu kennen[69].

IX. Geheime Schadloshaltung

Eine letzte Erwähnung verdient das Phänomen der „geheimen Schadloshaltung", also Diebstähle oder geringfügige Aneignungen, die Arbeitnehmer zur Kompensation begingen, wenn sie sich angesichts eines Lohns, den sie als unter der minimalen Lohnschwelle liegend empfanden, betrogen fühlten. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert sind die Abhandlungen über Verträge und Löhne voll von Beschreibungen dieses Phänomens. Im Allgemeinen, vor allem von einigen jesuitischen Rechtsgelehrten, wurde eine verdeckte Entschädigung nur dann zugelassen, wenn sie das einzige Mittel war, um eine konkrete Ungerechtigkeit zu beseitigen. Im Falle des Lohns liegt eine Ungerechtigkeit gesichert vor, wenn der Arbeitgeber den abgeschlossenen Vertrag nicht eingehalten hat, oder wenn der Lohn bei nicht vorhandener Vereinbarung nicht dem Wert der Arbeit entspricht. Die Theorien zur geheimen Schadloshaltung sind interessant, weil sie zeigen, wie die Autoren ihre Vorstellungen vom gerechten Lohn entwickeln. Außerdem zeugen sie vom plötzlichen Verfall des Lohnverhältnisses bis zu dem Punkt, an dem sich alle als Opfer einer Ungerechtigkeit und als berechtigt zu einer Entschädigung betrachten[70].

Inwieweit ist eine geheime Schadloshaltung zulässig? Laut De Lugo ist sie in zwei Fällen zulässig. Der erste Fall liegt vor, wenn die Arbeitnehmer gezwungen sind, mehr als vereinbart zu arbeiten. In diesem Fall ist eine geheime Schadloshaltung zulässig. Der zweite Fall tritt hingegen ein, wenn die Arbeitnehmer gezwungen wurden, eine Zahlung unterhalb des gerechten Lohns zu akzeptieren. Dieser Fall ist jedoch schwieriger nachzuweisen und eröffnet eine ganze Reihe von Fallkonstellationen, die die Möglichkeit einer eigenmächtigen Entschädigung für den Arbeitnehmer einschränken[71]. Zacchia selbst, der eine gegenteilige, stark vertragsorientierte Meinung vertrat, hatte eine sehr strenge Haltung und verwehrte dem Richter die

69 *Ago*, Economia barocca, Fn. 59, 102-107; *Trivellato* Fondamenta dei vetrai (Fn. 7), 51-83 und 269.
70 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique (Fn. 1), 104.
71 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique (Fn. 1), 162-168.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Möglichkeit, den von den Parteien vereinbarten Betrag zu überprüfen[72]. Im Übrigen hatte sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine grundlegende Tendenz entwickelt, welche die geheime Schadloshaltung als Übel betrachtete, weil derjenige, der sie praktizierte, sich an die Stelle des Staates und der Justiz setzte. In den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts beurteilte Papst Innozenz XI. sie als skandalös und schädlich und verwehrte sie den Bediensteten[73].

Diese Doktrin setzte sich in den folgenden Zeiten fort: Ferraris betonte Mitte des 18. Jahrhunderts (um 1745) in seiner *Prompta Biblioteca*, dass Diener keine geheime Schadloshaltung durchführen könnten, da sie keine klare Gewissheit darüber hätten und die Herren daher nicht aufgrund einer nur wahrscheinlichen Schuld ihres Eigentums beraubt werden könnten[74]. Eine geheime Schadloshaltung war nur unter bestimmten Umständen zulässig: 1) nach einer nicht vertraglich vereinbarten Arbeit, die einem widerstrebenden Diener auferlegt wurde und für die eine geringere Vergütung gezahlt wurde als die, die andere Arbeitgeber boten; 2) wenn die Zahlung in Naturalien erfolgte, jedoch mit minderwertigen Gütern, die der Diener nicht benötigte; 3) wenn der Diener durch Drohungen oder List gezwungen wurde, für einen Herrn zu arbeiten, und wenn diese Zahlung unter dem gerechten Betrag oder unter dem Betrag lag, der anderen in dieser Beschäftigung üblicherweise gezahlt wurde[75].

Diese Tendenz, die Rechtmäßigkeit der geheimen Schadloshaltung einzuschränken oder zu begrenzen, ist auch eine Folge des immer stärkeren Einflusses des Handelskapitals auf die Lohnverhältnisse. Mitte des 18. Jahrhunderts versuchten die Kaufleute und Manufakturisten in der Seidenindustrie Bolognas, dieser Praxis entgegenzuwirken, indem sie in allen Werkstätten und Betrieben eine Erklärung anbrachten und die Zusammenarbeit mit Gemeindepfarrern und Priestern suchten, um dank ihrer Predigten geheime Schadloshaltungen aufzudecken oder zu verhindern. Diebstahl wurde von den Arbeitern oft als eine Form der Lohnaufbesserung angesehen, die durch den anschließenden Verkauf von roher oder halbfertiger Seide erreicht wurde. Für die Kaufleute bedeutete die Abschaffung der

72 *Trivellato* Fondamenta dei vetrai (Fn. 7), 80-81.

73 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 169, unter Berufung auf 1674, und *Carlo Poni*, Misura contro misura: come il filo di seta divenne sottile e rotondo, Quaderni storici 47, 2 (1981) 385-422, 415 unter Berufung auf 1679.

74 *James Healy*, The Just Wage: 1750-1890, a Study of Moralists from Saint Alphonsus to Leo XIII, M. Nijhoff, Den Haag, 1966, 7, Anmerkung 17.

75 Ebd., 8.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

geheimen Schadloshaltung hingegen die Beseitigung eines parallelen Produktionskreislaufs und der selbständigen Arbeit von Meistern, Ehefrauen und Kindern, wodurch die Arbeiter immer abhängiger von ihrem Geldlohn wurden[76].

X. Schlussfolgerungen

Was sind also die zentralen Elemente der Überlegungen zum gerechten Lohn im Italien der Frühen Neuzeit? Wenn wir über den Begriff des gerechten Lohns nachdenken, dürfen wir den Ausgangspunkt nicht vergessen. Der Lohn ist kein Preis, sondern ein „Quasi-Preis", und Arbeit ist keine Ware wie jede andere. Noch mitten im 17. Jahrhundert war der Begriff „Quasi-Preis"/„Quasi-Ware" so verbreitet, dass Zacchia die Bedeutung der Verwendung des Begriffs „Vergütung" anstelle von „Preis" betonte. Darüber hinaus zeigt sich die fehlende Korrelation zwischen Preis und Lohn in der Aufmerksamkeit, die viele Denker und Theologen dem Zeitpunkt der Zahlung widmen, in der Unmöglichkeit, in Naturalien statt in Waren zu bezahlen, in der Notwendigkeit, den Lohn „unverzüglich" zu zahlen: Die *schwache* Position der Lohnempfänger ist der erste Grund für die Einhaltung von Vereinbarungen und den entsprechenden Zahlungsfristen.

Das zweite Element, das sich als Konstante herauskristallisiert, ist das Verhältnis zum „Lebensunterhalt". Der Lohn darf nicht unter die Mindestgrenze für das Überleben (des Arbeitnehmers und in bestimmten Momenten auch seiner Familie) sinken, sodass für viele Autoren eine Vereinbarung nicht als „frei" angesehen werden kann, wenn sie unter der Mindestgrenze liegt. Auch der Staat kann sich dem nicht entziehen, und bereits Ende des 16. Jahrhunderts wurde anerkannt, dass die strengen Gesetze des Marktes einen Lohn unterhalb des Existenzminimums nicht rechtfertigen können.

Das dritte Element ist der Zusammenhang mit Quantität/Qualität der Arbeit. Einerseits hängen die Löhne von objektiven Kriterien wie Zeit, Mühe und Konjunktur ab. Die Qualität der Menschen und ihre Fähigkeiten bringen jedoch ein subjektives Kriterium für den Lohn mit sich, das auf den individuellen Fähigkeiten und der sozialen Stellung des Arbeitnehmers basiert. In der Tradition des kanonischen Rechts und der frühen Scholastik vertreten auch die Autoren der Neuzeit die Auffassung, dass die Zahlung

76 *Poni*, Misura contro misura, 397-401 (Fn. 73).

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

eines gerechten Lohns sowohl ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit (Gleichheit zwischen Bezahlung und Leistung) als auch der Verteilungsgerechtigkeit je nach Status der Personen sei. Dieses Bild hilft uns, nicht nur das Nebeneinander von Status und Vertrag, Regulierung und Markt zu verstehen, sondern auch ihr fragiles Zusammenspiel. Im Wesentlichen bestand die Möglichkeit, nach Leistung zu entlohnen, aber auch die bestehenden sozialen Hierarchien zu respektieren[77].

Das vierte Element ist die schwierige Rolle des Staates und der Justiz in Bezug auf die Löhne. In einem noch zu klärenden Rahmen scheint das Eingreifen der öffentlichen Hand und ihrer Organe nach wie vor begrenzt zu sein, wodurch den Machtverhältnissen auf dem Arbeitsmarkt mehr Raum bleibt, mit allen vorstellbaren Folgen für die lokale Rechtserkenntnis.

Auf jeden Fall scheint die Lohnideologie im Italien der Frühen Neuzeit auf einem umfassenden Komplex von Normen und Werten zu beruhen, in dessen Mittelpunkt das individuelle Handeln der Akteure, ihre soziale Stellung, ihre Kompetenzen und ihre Fähigkeiten standen. All diese Elemente waren eng mit dem lokalen Kontext (der Gemeinde oder der Stadt) verbunden, in dem sich Gewohnheiten festigten und Praktiken legitimiert wurden, um die volle Anerkennung eines gerechten Lohns zu erreichen.

77 *Francesca Trivellato*, The Moral Economies of Early Modern Europe, Humanity: An International Journal of Human Rights, Humanitarianism, and Development 11, 2 (2020) 193-201, 199-200.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

The Thomist Revival and the Debate on Wage Justice in Belgium, 1889-1927

Peter Heyrman, KADOC-KU Leuven

This contribution offers an exploration of the ways in which the Thomist revival affected the multifold ways in which Belgian Catholic intellectuals dealt with the issue of wage justice in the late 19th and early 20th centuries. Indeed, numerous authors, particularly legal scholars, substantiated the validity of their opinions on wage justice by referencing emerging Catholic social teachings and the revived philosophical framework of Thomas Aquinas. It can be argued that the often surprisingly flexible ways in which Catholic intellectuals dealt with the Thomist legacy are key to understanding the plurality of social Catholicism. This is evidenced by the different and often conflicting stances on many different social issues, including that of wage justice. The relevance of this is somewhat obvious: social Catholicism and the Thomist framework substantiating it would have a particularly strong impact on 20th-century Western European society, not only on pre- and interwar socio-political discourses and practices, but also on the architecture and discourses of the emerging welfare state.[1]

To underscore the diversity and path dependency of Thomist scholarship on just wages, we explore this expansive subject across a significant time span. The 1880s emerge as a conspicuous starting point, marking a transformative period for the social role of the Catholic Church. This decade also witnessed the institutionalization of the Thomist revival in Belgium, notably with the establishment of the Leuven Higher Institute of Philosophy in 1889 as a pivotal moment. Our examination spans the crucial era of World War I, extending until 1927. During this time, Belgian neo-Thomist scholarship on social issues gained enduring international significance with the release of a 'social catechism' authored by an International Union of Social Studies based in Mechelen. This *Code Social: Esquisse d'une synthèse*

1 A recent study offering an excellent bibliography on this wide ranging topic: *Fabio Bolzonar*, Catholicism and the Welfare State in Secular France, Leuven University Press, Leuven 2023.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sociale catholique achieved wide dissemination in the Catholic world, with editions in no fewer than twelve languages[2].

The downside of this broad chronological perspective, however, is that we won't be able to offer a detailed analysis of specific debates in Belgian Catholic academic circles on the topic or to demonstrate the legal and societal impact of these reflections and studies. Neither will we really delve deep into the works and thought frames of particular authors. Other studies on wage justice, the recent contribution of Kwinten Dewaele in particular, can help to overcome these shortcomings.[3] Additionally, we would like to stress that, although our contribution specifically focuses on how Belgian Neo-Scholastics discussed wage justice, the intellectual debate on the topic was eminently transnational. The Thomist revival also impacted Catholic social thinking in many other domains, e.g. family, property, luxury, usury, or fiscal justice. Catholic stances on wage justice can only be genuinely comprehended when also taking their dealings with these and other topics into account.

The Thomist revival and its impact on legal scholarship

Although the Thomist revival is generally linked to the papal encyclical *Aeterni Patris* (4 August 1879), its roots go much deeper, even to the 1820s.[4] The Magisterium's condemnation of ontologism in 1861 was an important landmark. In Italy during the 1860s and 1870s, several authors contributed to the rediscovery of Thomist philosophy and its scholarly application in

2 Union Internationale d'Études Sociales, Code Social. Esquisse d'une synthèse sociale catholique (Paris: Éditions Spes, 1927). Successive language editions in Italian, Spanish, German, Polish, Dutch, English, Portuguese, Czech, Rumanian, Chinese (summary) and Japanese (1959).

3 *Kwinten Dewaele*, Neo-Thomism and the Debates on the Just Wage in Belgium (1879-1914), in: Wim Decock, Bart Raymaekers and Peter Heyrman (eds.): Neo-Thomism in Action. Law and Society Reshaped by Neo-Scholastic Philosophy, 1880-1960, Leuven University Press, Leuven 2021, 285-318.

4 *Thomas C. Behr*, The Nineteenth-Century Historical and Intellectual Context of Catholic Social Teaching, Gerard V. Bradley and E. Christian Brugger (eds.): Catholic Social Teaching: A Volume of Scholarly Essays, Cambridge University Press, Cambridge 2019, 34-65. John McGreevy, (Catholicism: a Global History from the French Revolution to Pope Francis, Norton & Company, 2022, quoting *Edward Baring*, Converts to the Real: Catholicism and the Making of Continental Philosophy, Cambridge MA, 2019, 27) calls the neo-Thomist movement "the world's most global philosophical enterprise".

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

contemporary research. The breakthrough of the revival, however, is clearly connected to the pontificate of Leo XIII and his plea in *Aeterni Patris* for a restoration of Christian philosophy. As a means to this end, he particularly advocated the creation of neo-scholastic study centres offering intellectual breeding grounds for a new Catholic elite. This call was particularly well received in Belgium, a country with which the pope was well acquainted, having been a nonce there in the 1840s. Highly industrialized and urbanized Belgium was somewhat considered a testing ground, a laboratory for developing valid Catholic responses to the rising social issue and the threat of socialism.[5] From 1884 until 1914 the country was uninterruptedly ruled by Catholic governments. The social provisions and workers' associations set up by the country's Catholic *hommes d'oeuvre* were closely monitored in Rome. Their expertise and discussions, for instance during the social congresses of Liège (1886, 1887, 1890)[6], nourished international study-circles such as the *Union catholique d'études sociales et économiques de Fribourg* founded in 1884 by Gaspard Mermillod (1824-1892), bishop of Lausanne et Geneva. Both the discussions in Liège and in Fribourg would, in turn, clearly influence emerging social-Catholic teachings, the drafting of *Rerum novarum* (1891) in particular.[7]

The main protagonist of the Thomist revival movement in Belgium was the Leuven philosopher Désiré-Joseph Mercier (1851-1926), who would later become archbishop of Mechelen (1906) and cardinal (1907). From 13 October 1882 onwards, as a young professor, he taught the course *La haute*

5 For the contemporary use of these metaphors, e.g. see: *H. Charriaut*, La Belgique moderne. Une terre d'expériences. Parijs, 1910; *Henri Carton de Wiart*, Salut fraternel des catholiques belges à la Semain soicale de France, in: Semaine Sociale de France. Cours de doctrine à de Pratiquees sociales: VIIe session – Rouen 1910. Compte-rendu in-extenso, Chronique sociale de France/Vitte/Gabalda, Lyon/Paris 1910, 515-528.

6 *Paul Gérin*, Les congrès des œuvres sociales tenus à Liège en 1886,1887 et 1890, Liège, 2002.

7 The first meeting of the *Union de Fribourg* took place on 18 October 1884. It would gather regularly until 1891. During that period the Union counted a total of 52 members from Switzerland, France, Austria, Germany, Italy, Belgium, Spain and Canada. Its resolutions particularly concerned wages, credit and the corporative organization of society. Mermillod enjoyed the confidence of Leo XIII en was a member of an advisory council established in preparation of the encyclical. In 1890 he became a cardinal and moved to Rome, which heralded the end of Union. Several attempts were made (1893, 1900 and 1903) to revive it, but without success. On the roots of the Union: Emiel Lamberts (ed.), The Black International/L'Internationale noire 1870-1878. The Holy See and Militant Catholicism in Europe/Le Saint-Siège et le Catholicisme militant en Europe, Leuven University Press, Leuven 2002.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

philosophie selon Saint Thomas, formally linked to the Faculty of Theology but open to all students and even to the general public. As taking the course was strongly recommended, more or less 10% of the Leuven students attended Mercier's classroom in 1883-1884. Over the next eight years, no less then nine doctorates in Thomist philosophy were awarded. In 1887, Mercier pleaded with the Pope for the establishment of an independent institute that would solidify the neo-scholastic project in Belgian academia and broader society. Leo XIII made that same suggestion in his letter to the Belgian bishops of 11 July 1888, also promising a substantial financial contribution. On 8 November 1889, the Leuven Institute of Philosophy or *Ecole Saint-Thomas d'Aquin* was formally established by Cardinal Petrus-Lambertus Goossens (1827-1906)[8]. In 1891, Mercier introduced the initiative at the Belgian Catholic Congress in Mechelen. After some discussions, the Institute was formally incorporated within the university, its programme was ratified by a papal letter of 7 March 1894, the solemn inauguration took place in December that same year.[9]

The founding story of the Leuven Institute demonstrates that the Thomist revival was far more than a scholarly reinvention of a philosophical tradition. Leo aimed at generating a philosophical movement. The transparent metaphysical framework of Saint Thomas Aquinas (1225-1274), elevated by the Council of Trent at the time of the Reformation as the preeminent philosophical system of the Church, was considered a remedy to for intellectual fragmentation within Western Catholicism. *Aeterni Patris* pleaded for a dialogue between traditional Christian metaphysics and rationalist positive philosophy and science. Just as Thomas had successfully integrated the 'pagan knowledge' of Aristotle in Christian doctrine, so would

8 *Françoise Mirguet and Françoise Hiraux*, L'Institut supérieur de philosophie de Louvain (1889-1968). Publications des archives de l'Université catholique de Louvain, 21, Bruylant, Louvain-la-Neuve 2008, esp. 21-24 and 63-64.

9 *Georges Van Riet*, Originalité et fécondité de la notion de philosophie élaborée par le Cardinal Mercier, Revue Philosophique de Louvain, 4, 79, 44 (1981), 532-565; *Louis De Raeymaeker*, Le cardinal Mercier et l'Institut supérieur de philosophie de Louvain, Publications universitaires de Louvain, Louvain 1952; *Id*., Les orgines de l'Institut Supérieur de Philosophie de Louvain, Revue Philosophique de Louvain, 3, 49 (1951), 24, 505-633; *Luc Courtois and Miloš Jačov*, Les débuts de l'Institut Supérieur de Philosophie (Louvain) à travers la correspondance de Désiré Mercier avec le Saint-Siège (1887-1904), Brepols, Leuven/Louvain-la-Neuve 2013; *Kaat Wils*, Het verbond tussen geloof en wetenschap bedreigd. Het Leuvens Hoger instituut voor wijsbegeerte en het positivisme (1889-1914), Trajecta, Tijdschrift voor de Geschiedenis van het katholiek Leven in de Nederlanden 1 (1992), 388-408.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

the resurgence of scholastic philosophy offer the 19th century Catholic intellectual elites a durable metaphysical framework that would enable them to internalise the paradigms of positivist, agnostic philosophy. It would help them to resolve the growingly conflicting claims in modern society over the relationship between natural reason and supernatural revelation. In short, the Thomist revival sought to arm Catholics against secularist modernity and to assist them in reconciling their faith and respect for the scriptures, Church doctrine and tradition with the many new scientific discoveries and insights of the modern world.[10]

Following the lines set out in Leo's encyclical, also Mercier's initiative was both academic, pedagogic, pastoral, and apologetic. The Leuven Institute was conceived as a multidisciplinary study and research centre in the spirit of Thomas Aquinas. Its in-house periodical, the *Revue Néo-Scolastique* (1894), offers a good overview. But the newly established structure was also interlinked with many other institutions. The students of the Leuven Law Faculty in particular, were markedly encouraged to follow Mercier's courses and to obtain a baccalaureate in Thomist philosophy. Some of Mercier's close collaborators held degrees in law, for instance, the famous historian of medieval philosophy Maurice De Wulf (1867-1947) or Mercier's successor Simon Deploige (1868-1927)[11]. From 1895 onwards, Armand Thiéry (1868-1955), another priest, jurist, and close collaborator of the later cardinal, headed a laboratory that would become the cornerstone of the future Leuven School (later on Faculty) of Pedagogical and Psychological Sciences (1923).[12]

Mercier and his team showed particular interest in the emerging social sciences and did not refrain from publicly debating different social issues

10 *Jean-Dominique Durand*, Léon XIII, Rome et le monde, in: Vincent Viaene (ed.): The papacy and the New World Order. Vatican Diplomancy, Catholic Opinion and International Politics at the Time of Leo XIII, 1878-1903, University Press, Leuven 2005, 55-67; *Patrick De Laubier*, Un idéal historique concret de société. Le projet de Léon XIII, Revue thomiste, 1978, 385-412; *Thomas Hartley*, Thomistic Revival and the Modernist Era, Institute of Christian Thought, University of St. Michael's College, Toronto 1971.

11 Obtained a doctoral degree in Arts (1888) and Law (1889) and was *Licencié en Philosophie* (1890). Main works: *Le conflit de la morale et de la sociologie* (1911) and *Saint Thomas et la question juive* (1902). At the Leuven Institute he taught the courses *Droit naturel, Economie politique* and *Histoire des théories sociales; at the Leuven School of Agriculture: Législation rurale and Le droit social dans ses rapports avec la question ouvrière* ;at the Arts Faculty: *Droit naturel*.

12 *Kaat Wils*, Mercier en de psychologie, Erscheinungsjahr und/oder Seite?

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

and the rise of socialism[13]. In 1886 the *question sociale* quickly rose to the top of the political agenda: in March, strikes and deadly riots ravaged the industrialised regions of Wallonia, in April, the Belgian government installed a national labour commission, and in September, the first of the aforementioned Belgian Catholic social congresses was organised in Liège.[14] During his courses, Mercier repeatedly illustrated aspects of Thomist philosophy by referring to social issues. His first doctoral pupil Théodore Fontaine (1858-1898), would teach the course *Le Droit social dans ses rapports avec la question ouvrière,* destined for an audience of both students of engineering and law[15]. Léon De Lantsheere (1862-1912), a legal scholar and the second doctoral student of Mercier, was professor (1895/1899) and dean (1911) at the Leuven Law Faculty. He also played a founding role in the School of Political and Social Sciences, established in 1892 by Jules Van den Heuvel (1854-1926). Concurrently, De Lantsheere actively engaged as a political advocate for the emerging Christian Labour movement. In 1900, he secured a seat as a Parliamentary Deputy and later assumed the role of Minister of Justice in the government led by Franz Schollaert (1851-1917) from October 1908 to 17 June 1911.[16]

By offering lectures in the framework of a University extension programme (1902) and creating study circles Mercier's team promoted the revived philosophical framework of Aquinas in broader society. In that respect, we should also mention the different semi-academic and policy-

13 *Emmanuel Gerard/Kaat Wils*, Catholics and Sociology in Leuven from Désiré Mercier to Jacques Leclercq: a Process of Appropriation, in: Liliane Voyé, Jaak Billiet (eds.), Sociology and Religions. An Ambiguous Relationship / Sociologie et religions. Des relations ambiguës, Leuven University Press, Leuven 1999, 38-56; *Wils, Kaat*, De omweg van de wetenschap. Het positivisme en de Belgische en Nederlandse intellectuele cultuur 1845-1914, Amsterdam 2005, 326-341.

14 Union Nationale pour le redressement des Griefs, Congrès des œuvres sociales à Liège. 26-29 septembre 1886, Demarteau, Liège 1886. On Doutreloux: *Paul Gérin*, *La démocratie chrétienne dans les relations Eglise-Etat à la fin du XIXe siècle. L'action de Mgr. Doutreloux, in: L'Église et l'État à l'époque contemporaine (Mélanges dédiés à la mémoire de Mgr. Aloïs Simon)*, Brussels 1975, 225-287.

15 Fontaine was appointed professor at the Leuven Faculty of Law in a newly created chair of Social Law (1886). He was also charged with a course of Moral Philosophy at the Arts Faculty (1890). Main work: *Théodore Fontaine*, De la sensation et la pensée, Peeters, Leuven, 1885; De Wulf Maurice, Nécrologie: M. Th. Fontaine, *Revue néo-scolastique, 5,* 20 (1898), 451-452.

16 *Peter Heyrman*, Léon de Lantsheere, in: Wim Decock and J. Oosterhuis (eds.), Great Christian Jurists in the Low Countries, Cambridge University Press, Cambridge 2021, 266-283.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

oriented periodicals linked to his newly created Institute, for instance the *Revue Catholique de Droit* (1898-1914) of Edouard Crahay (1872-1945)[17] or the particularly influential *Revue Sociale Catholique* (1897-1920), closely interwoven with the Société Belge d'Economie Sociale (1881) of the legal scholar and historian Victor Brants (1856-1917), a pupil of Frédéric Le Play (1806-1882) and the successor of Charles Périn (1815-1905) [18] in the Leuven chair of Political Economy at the Leuven Law Faculty. For the interwar period, when both aforementioned periodicals were merged into the *Revue Catholique Sociale et Juridique* (1920-1925), we should also refer to the *Revue Catholique des Idées et des Faits* (1921-1970) of priest René Gabriël Van den Hout (1886-1969). All these journals actively participated in the debates on social issues in this period, those on wage justice in particular.

All this illustrates that the Thomist revival was far more than an academic vogue. The growing network of Mercier also showed strong connections to the different Belgian diocesan seminaries and to the training centres of the main male religious institutes.[19] Belgian Jesuit theologians such as Auguste Castelein (1840-1922)[20] and Arthur Vermeersch (1858-1936)[21] par-

17 Professor at the Liège Law Faculty. Main works: La Politique de Saint Thomas d'Aquin, Institut Supérieur de Philosophie, Leuven, 1896; La réglementation du travail en Suisse : la protection des ouvrières dans le canton de Zurich; Impr. Polleunis et Ceuterick, Louvain, 1895; Le remariage d'époux divorcés, Institut supérieur de philosophie, Louvain 1906.

18 On Périn: *Alina Potempa*, Wie Katholiken die moderne Ökonomie entdeckten. Rezeptionsweisen in Spätaufklärung und Ultramontanismus, Brill Schöningh, Leiden 2022, esp. 155-303; *Fred Stevens*, Charles Périn, in: W. Decock, J. Oosterhuis (eds.), Great Christian Jurists in the Low Countries, Cambridge University Press, Cambridge 2021, 249-265; *Armand Louant*, Charles Périn et Pie IX, Bulletin de l'Institut historique belge de Rome, 27, 1952, 181-220; *Id*., Charles Périn, Biographie nationale de Belgique, II, 1959, 666-670; *Victor Brants*, Charles Périn. Notice sur sa vie et ses travaux, Annuaire de l'Université Catholique de Louvain, Van Linthout, Leuven 1906, XLIV; *Paul Michotte*, Un économiste belge. Charles Périn, Revue Sociale Catholique, June-July 1905, 267-93 Seitenverweis falsch?.

19 *Thijs De Leeuw*, Neo-Thomism and the Education of a Catholic Elite in Louvain, 1880-1914, Trajecta, 21 (2012), 345-372.

20 Professor of theology and philosophy at Leuven University; lecturer at the Theologicum of the Jesuits in Leuven; lecturer in Philosophy at the Collège Notre-Dame de la Paix in Namur; *Cours de Philosophie* (1887); *Institutiones philosophiae moralis et socialis* (1889). The impact of the French Jesuit Michel d'Herbigny (1880-1957), who lectured at the Jesuit study centre in Enghien/Edingen should also be highlighted.

21 *Vincent Viaene*, Arthur Vermeersch, un expert au service de la Secrétairerie d'État et du Saint-Office: de l'éthique sociale à la théologie morale, de la société internationale à la société parfaite (1918-1936), in: Laura Pettinaroli (ed.), Le gouvernement pontifical sous Pie XI: pratiques romaines et gestion de l'universel, Ecole Française,

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ticularly applied the Thomist framework to social issues. But we should, of course, also mention the Dominican study house in Leuven (1856), its Thomas Society (1873) and Studium Generale of Le Saulchoir (1904) with the *Revue des Sciences philosophiques et théologiques* (1907-) and the *Bulletin Thomiste* (1924-). The Dominican Georges Rutten (1875-1952), another pupil and confident of Mercier, would become the main organizer of the Belgian Christian trade union movement and the founder of the *Algemeen Christelijk Vakverbond* (ACV, 1912). In 1908, following the French example (1904), Rutten also stood at the cradle of the Catholic Social Weeks, yearly gatherings interconnecting Church, academia, and civil society, where many different social issues were debated. His fellow Dominican Jules Perquy (1870-1946) would establish the so-called Social School of Christian Workers (1922), a university college where, amongst others, the officers and propagandists of the Christian labor movement were trained.[22]

The Leuven Institute quickly became a central node of the growing network of neo-Scholastic study centres throughout Europe: Rome, Paris, Lyon, Lille, Fribourg, Luzern, Maria Laach ...[23] But only after the war would the Leuven expertise in social matters be genuinely valorised in an international perspective.[24] We particularly stress the role of the *Union Internationale d'Etudes Sociales de Malines*, an international network of Catholic moral theologians and lay experts established in Mechelen in 1919-1920 and chaired by Mercier. Its secretary was the sociologist Maurice Defourny (1878-1953), a pupil of Mercier and Deploige who would succeed Brants in the Leuven chair of Political Economy.

Rome 2013, 405-427; *Vincent Genin*, Arthur Vermeersch on colonial and conjugal morality. A presentist approach to Saint Thomas, in: Wim Decock, Bart Raymaekers and Peter Heyrman (eds.), Neo-Thomism in Action. Law and Society reshaped by Neo-Scholastic Philosophy 1880-1960, Leuven University Press, Leuven 2021, 241-257.

22 *Thijs De Leeuw*, Neo-Thomism and the Education of a Catholic Elite in Louvain, 1880-1914, Trajecta 21 (2012), 345-372.

23 A still valid contemporary overview: *Joseph-Louis Perrier*, The Revival of Scholastic Philosophy in the Nineteenth Century, Columbia University Press, New York 1909.

24 *Philippe Chenaux*, Entre Maurras et Maritain. Une génération intellectuelle catholique, Les éditions du Cerf, Paris 1999.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Thomas on wage justice

In order to understand the discussions amongst Belgian Catholic intellectuals on wage justice, it seems advisable to quickly recall some main concepts and ideas of Aquinas on the issue. As John Finnis has rightfully underlined, Aquinas' works, his *Summa Theologiae* in particular, deal with the issue of justice in a very extensive and detailed way.[25] His understanding of this cardinal virtue is key to fully comprehend his moral-theologian reflections on socio-economic exchanges. Importantly, Aquinas grounds his understanding of justice in natural law, asserting that there is an inherent moral order in the world that can be discerned through reason. For Aquinas, justice is not just a human invention but rooted in the divine order and the rational nature of human beings. The virtue of justice is, of course, closely intertwined with Thomas' fundamental respect for human dignity, all persons being equal in the eyes of God and an image of the divine nature.

Aquinas, following Aristotle, discerned two types of justice: general or legal justice and particular justice. Legal justice is concerned with the common good and the laws that govern a society. It involves obedience to just laws and the establishment of laws that promote the well-being of the community. Legal justice is integral to maintaining order and harmony in society. The latter category of particular justice further distinguishes two subtypes. Distributive justice deals with the equitable allocation of goods, honours, and responsibilities in society, ensuring that each person receives what is due based on a criterion of proportionality between individual merit and the goods being distributed. The somewhat contractual concept of commutative justice concerns the fairness in exchanges or transactions between individuals and seeks to establish an equilibrium between benefits and burdens. As for labor, Aquinas clearly states that it is mainly directed towards sustaining the laborer. But he also underlines that it constrains sloth and the sinful human nature, and that it facilitates charity, which he -following Saint Augustine- considers the most important theological virtue, as it unites man with God.

Thomas Aquinas perceived wages as closely linked to merit, considering them a compensation for the dedicated service of a human faculty. Conse-

25 *John Finnis*, Aquinas as a Primary Source of Catholic Social Teaching, in: Gerard V. Bradley and E. Christian Brugger (eds.), Catholic Social Teaching: A Volume of Scholarly Essays, Cambridge University Press, Cambridge 2019, 11-33.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

quently, he asserts that it is an act of justice to remunerate individuals for what they invest in a particular service or product. In brief, labor should be justly compensated. The *Doctor Angelicus* deals with wage justice in two different sections of the so-called *Secunda Secundae* of his *Summa*, the first one concerning the fees of counsel and the second on just pricing. In article 4 of *Quaestio* 71 Aquinas maintains that a just fee (for counselling) should be moderate and take into consideration : (1) the persons/parties involved, (2) the matter at hand, (3) the labour entailed, and (4) regional customs. In *Quaestio* 77, articles 1 and 4 in particular, Aquinas handles the issue of just pricing (*justum pretium*). He proposes that all exchanges should observe "equality of thing and thing" (*aequalitatem rei inter eos*), which can be linked to the Aristotelean concept of commensurability and justice in exchange. A just price should be a balanced estimation on the basis of the costs and needs of the seller and the needs of the buyer. Therefore, it is dishonest to sell or buy a thing for more or less than it is worth.[26] Aquinas, again aligning with Saint Augustine, views commercial profits as the compensation given in exchange for the trader's labor (*quasi stipendium laboris*). Therefore, these principles were similarly deemed relevant to considerations of wage justice. A salary can be iniquitous because it is too low or too high. In summary, Aquinas regarded the just wage as the standard and customary one, established without coercion or fraud, and reflecting the common judgment of fair-minded individuals.[27]

26 "*vendere aut vilius emere rem quam valeat est secundum se iniustum et illicitum*" (Q77). *John W. Baldwin*, *The Medieval Theories of The Just Price. Romanists, Canonists, and Theologians in the Twelfth and Thirteenth Centuries*, Transactions of the American Philosophical Society, 49, 4 (1959), 1-92; *Odd Langholm*, Economics in the Medieval Schools: exchange, value, money and usury according to the Paris theological tradition, Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters XXIX, Brill, Leiden/New York/Köln 1992.

27 E.g. *Raymond De Roover*, The Concept of the Just Price: Theory and Economic Policy, The Journal of Economic History 18, 4 (December 1958), 422-423; *Edd S. Noell*, Bargaining, Consent and the Just Wage in the Sources of Scholastic Economic Thought, Journal of the history of economic thought 20, 4 (1998), 467–478; *Sandrine Frémeaux/Christine Noël-Lemaître*, Qu'est-ce qu'une juste rémunération? Ce que nous enseigne la conception du juste salaire de Thomas d'Aquin, Management & Avenir 48, 8 (2011), 76-93, esp. 84-85.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Rerum novarum and wage justice

To grasp the diverse nature of Catholic social teachings regarding wage justice in the decades leading up to the First World War, it is crucial to emphasize that certain pivotal texts on the subject, despite referencing Aquinas' legacy, notably diverged from it. This is particularly the case for the encyclical *Rerum novarum* of 15 May 1891, a text that has gained an iconic status in the Catholic world. Before elaborating in more detail on what it decreed on the topic of wage justice, we must underline that encyclicals are not the most accessible literary genre. Present-day readers will likely perceive the instructions as rather ambiguous, occasionally even contradictory and perplexing. When browsing through the document, one might even conclude that it was, above all, an anti-socialist manifesto. Indeed, *Rerum novarum* contains a remarkable number of attacks against and (often strong) condemnations of socialism. In contrast and somewhat as an alternative, Leo extensively argued for social stability and harmony. Professing that a God-given moral order preceded any other factual and normative framework and thus also needed to underpin contemporary political and economic order, the pope advocated the need for a fundamental recast of society from the bottom up, building on its innate social components: family, profession, corporation, and -to a lesser extent- local community.[28]

The overall vagueness of the text and the contradictions that it contains help to explain the intense debates on how the papal instructions in *Rerum novarum* needed to be interpreted and put to practice[29]. Major zones of conflict, apart from issues related to wage justice, were its sections regarding the creation of workers' unions with or without involvement of their employers and the need for social legislation. Leo's vision on State intervention in social matters remained vague. *Rerum novarum* urged governments for a *cura providentiaque singulari,* a special care for and protection of wage-earners, given the "misery and wretchedness" (*misera et calamitosa)* pressing so unjustly on the majority of the working class" (§37) and the "great inhumanity" they experienced from their "greedy employers" (*cupidos*

28 *Joseph Boyle*, Rerum novarum (1891), in: Gerard Bradley/E. Christian Brugger (eds.), Catholic Social Teaching: A Volume of Scholarly Essays, Cambridge University Press, Cambridge 2019, 69-89.

29 Rerum Novarum: écriture, contenu et réception d'une encyclique, École Française de Rome, Rome 1997; *Francis Python*, La genèse de Rerum Novarum, Sources 37, 3 (May-June 2011), 149-153.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dominos, §61). The creation of independent Christian labour unions was only briefly (and even somewhat reluctantly) mentioned.[30]

Rerum novarum also contained several remarkable statements regarding ownership. The encyclical advocated the perpetuity (§ 6), inviolability (§ 9) and even sacredness (§ 46) of property rights as "the first and most fundamental principle" (§ 15), and even "the natural right of man" (§22). Contemporary commentaries rightly highlighted that Leo's interpretation, based on the writings of his former professor, the Jesuit Luigi Taparelli d'Azeglio (1793-1862), did not fully correspond with the teachings of the *Doctor Angelicus*. Thomas (*Summa* II, II, q. 66, 1-2) had asserted that private property rights, although aligned with natural law, resulted from the *ius gentium*. That the pope professed another opinion is particularly relevant here, as *Rerum novarum* also explicitly interlinked labour, wages and property. Leo asserted that "when a man engages in remunerative labor, the impelling reason and motive of his work is to obtain property, and thereafter to hold it as his very own (§ 5)". Again, this reasoning clearly differed from the motives that Aquinas had mentioned: sustenance, containing sloth and other sins, and facilitating charity. Moreover, *Rerum novarum* even stated that property acquisition was a valid goal of public social policy: "The law, therefore, should favor ownership, and its policy should be to induce as many as possible of the people to become owners" (§ 46).

Some instructions of the encyclical on wage justice were very clear. In its famous paragraph 20, *Rerum novarum* offers a long list of duties that employers had to fulfil in that regard. An employer "must never tax his work people beyond their strength, or employ them in work unsuited to their sex and age. His great and principal duty is to give everyone what is just", so it was phrased. The unlawful withholding of wages was strongly condemned: "To defraud any one of wages that are his due is a great crime which cries to the avenging anger of Heaven [...] the rich must religiously refrain from cutting down the workmen's earnings, whether by force, by fraud, or by usurious dealing". Further on in the text (§ 46) salary fraud was even labelled as an injustice that should be legally punished. The transparency of these and other instructions should not surprise us, as they mirrored view-

30 In the (secret) instructions to the Belgian bishops accompanying the official letter *Permoti nos* of 10 July 1895 Leo acknowledged that he preferred mixed workers' associations, only in particular circumstances independent ones could be created. *Maurice Lannoye*, De houding van Kardinaal Goossens tegenover het arbeidersvraagstuk en de christen-democratie (1884-1906), Master thesis History, Leuven 1973, 142-149.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

points that had been expressed in Catholic entrepreneurial circles since the 1870s, largely in the footsteps of the emblematic French industrialist and 'apostle of the factory' Léon Harmel (1829-1915)[31], a confident of pope Leo and author of a widely distributed *Manuel d'une corporation chrétienne* (1876/77) and *Catéchisme du Patron* (1888).[32]

In the years preceding the release of *Rerum novarum*, there was a significant surge of activity addressing the social question throughout the Catholic world. This period witnessed extensive engagement in the form of studies, research, and active discussions. The encyclical's positions on wage justice illustrate how it was clearly influenced by all this. The *Union de Fribourg*, the above-mentioned international reflection group chaired by bishop Mermillod, discussed the issue of wage justice extensively in 1886-1887 and again in 1890-1891.[33] Important input was given by the German Jesuit August Lehmkuhl (1834-1918), professor at the Jesuit college of Maria Laach and author of a very influential *Theologia Moralis*[34], and by the Belgian priest and theologian Antoine Pottier (1849-1923)[35],

31 *Pierre Trimouille*, Léon Harmel et l'usine chrétienne du Val des Bois (1840-1914): fécondité d'une expérience sociale, Centre d'histoire du catholicisme, Lyon 1974; *Georges Guitton*, Léon Harmel 1829-1915, Spes, Paris 1927; *Id*., La Vie Ardente et Féconde de Léon Harmel, Spes, Paris 1929; *Heyrman, Peter* Imagining the "Bon Patron Catholique". Industrial Entrepreneurs in Belgium and Northern France, and their Apostolate of the Factory (1870-1914), Schweizerische Zeitschrift für Religions- Und Kulturgeschichte, Academic Press Fribourg, 113 (2019) 109-134.

32 *Léon Harmel*, Manuel d'une Corporation Chrétienne, Tours: Alfred Mame et fils, 1877; *Léon Harmel*, Catéchisme du Patron, élaboré avec le concours d'un grand nombre de théologiens, Bureau de la Corporation, Paris 1889.

33 *Guy Bedouelle*, De l'influence réelle de l'Union de Friburg sur l'Encyclique *Rerum Novarum,* in: Rerum novarum. Écriture, contenu et réception d'une encyclique, École française de Rome, Rome 1997, 241-254.

34 *Augustin Lehmkuhl*, Theologia moralis, Herder, Fribourg 1885. Other editions in 1886, 1887, 1890, 1893, 1898, 1902, 1910 and 1914.

35 *Dominic Farrell*, Wanting the common good: Aquinas on general justice, *The Review of Metaphysics*, 71, 3 (March 2018) 517-549; *Jean-Pierre Delville*, Antoine Pottier and the Neo-Thomistic Roots of Social Justice, in: Wim Decock/Bart Raymaekers/Peter Heyrman (eds.), Neo-Thomism in Action. Law and Society Reshaped by Neo-Scholastic Philosophy, 1880-1960, Leuven University Press, Leuven 2021, 279-289; *Jean-Louis Jadoulle*, Question sociale et politique pontificale. L'itinéraire d'un démocrate chrétien: Antoine Pottier (1849-1923), Belgisch Tijdschrift voor Filologie en Geschiedenis/Revue belge de philologie et d'histoire 69 (1991) 300-321; *Jean-Louis Jadoulle*, Anthropologie et vision de la société chez Antoine Pottier (1849-1923), Revue d'histoire ecclésiastique 84 (1989), 30-47; *Jean-Louis Jadoulle*, La pensée de l'abbé Pottier (1849-1923). Contribution à l'histoire de la démocratie chrétienne en Belgique, Collège Erasme, Louvain-la-Neuve 1991; *Antoine Pottier*, Ce qu'il y a de

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

a protégé of the Liège bishop Victor-Joseph Doutreloux (1837-1901) who chaired the above-mentioned catholic social congresses of 1886, 1887 and 1890. Establishing that industrial workers did not enjoy genuine freedom of contract and were all too often victim of coercion, and referring to the Thomist concept of general or legal justice, now also often labelled as 'social justice'[36], Lehmkuhl and Pottier argued that workers' wages should not merely depend on contractual negotiations but that also the state had a responsibility, for instance by establishing minima and/or providing a legal framework enabling collective bargaining on the topic. Lehmkuhl also argued for international agreements on the matter.[37] Rome wouldn't go that far. In situations involving evident wage injustice and unfavorable working conditions, Leo deemed governmental intervention insufficient to address the intricacies on the ground. Instead, he advocated for resolution through the establishment of "societies and boards" (§45).[38]

Although several of the ideas voiced by the *Union de Fribourg* were not incorporated in the encyclical, one could nonetheless argue that *Rerum novarum* officialized the compromise reached in this reflection group: wages needed to be evaluated in a double light of economic exchange and negotiated compensation. The encyclical depicted wages explicitly (and maybe foremost) as a retribution and not merely as a contractually fixed price. However, the Dominican scholar and cardinal Tomasso Zigliara (1833-1893), along with the Jesuit Matteo Liberatore (1810-1892)[39] consid-

légitime dans les revendications ouvrières, Congrès des oeuvres sociales à Liège. 3e session. 7-10 septembre 1890, Demarteau, Liège 1890, II, 2, 20-48.

36 According to Roger Aubert the concept of social justice emerged in French Social Congresses in the 1880s. *R. Aubert*, Développement de l'enseignement social de l'Église en Europe de Léon XIII à Pie XI, in: L'Église et la question sociale aujourd'hui, Editions universitaires, Fribourg 1984, 23-37. In a longer perspective: *Jean-Yves Calvez, Jacques Perrin et al.*, The Expression "Social Justice" before and after Quadragesimo anno. Logos: a Journal of Catholic Thought and Culture 22 (2019) 2, 116–150. *Leo W. Shields* (The History and Meaning of the Term Social Justice. PhD-dissertation University of Notre Dame, 1941, 26) attributes the first use to Luigi Tapparelli.

37 *Augustin Lehmkuhl*, La réglementation internationale de la question sociale. Translated by C. Fritsch, A. Uystpruyst-Dieudonné, Leuven 1896.

38 *Boyle*, Rerum Novarum (Fn. 28) 85.

39 As a neo-scholastic scholar Zigliara was best known for organizing the Leonine edition of the works of Thomas Aquinas. Liberatore, a student and collaborator of Taparelli, is best known for his *Principii di Economia Politica* (1889), but he also wrote extensively in the *Civilta` Cattolica*. He was one of the drafters of *Aeterni Patris*, wrote the first draft of *Rerum novarum* and was coeditor of the final version.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ered as the main editor of *Rerum novarum*, would later opine that the principles in play primarily pertained to commutative justice.[40] Paragraph 45 of the encyclical reaffirmed that wages indeed resulted from contractual negotiations. "Let the working man and the employer make free agreements, and in particular let them agree freely as to the wages", so it was formulated. But subsequently a reference was made to an underlying "dictate of natural justice, more imperious and ancient than any bargain between man and man, namely, that wages ought not to be insufficient to support a frugal and well-behaved wage-earner".

The admonishment that salaries needed to meet the sustenance needs of a worker can be considered groundbreaking, although this idea was, of course, firmly embedded in Catholic teachings. "The preservation of life is the bounden duty of one and all, and to be wanting therein is a crime" (§44), so it was stated. We should, however, underline that this crucial paragraph of *Rerum novarum* didn't define frugality and good behavior, although we can suppose that the majority of Catholic readers implicitly interlinked this with the plague of alcoholism amongst the industrial working class.[41] Even though the authors of *Rerum novarum* clearly presumed that the family was the key unit of economic life and that the husband should be the main breadwinner, the encyclical did not explicitly plead for a family wage as Lehmkuhl and Pottier had done. The sustenance needs of the worker's wife and children were only mentioned in the next paragraph (46), again connecting wage justice to ensuring thrift amongst workers, in turn enabling them to save up in order to acquire property.

Over the next decades and even beyond the First World War these inconsistencies in Rerum novarum's paragraphs 44-46 would fuel heated debates on the question if (just) wages also needed to cover the sustenance of the worker's wife and his children, and if so, how many of them and for how long? Within a scholastic perspective, the ultimate question remained if demanding or granting wage-rights beyond the narrow margins defined in the encyclical were a matter of justice or charity. Should an employer, guaranteeing his workers wages beyond those minimal criteria, be labelled as fair or just, or simply as benevolent and merciful? Was he morally

40 *Charles-François Turinaz*, Le salaire familial et le cardinal Zigliara, Le Chevalier, Nancy, 1895. Zigliara headed the commission for the editing of the works of Aquinas established by Leo XIII in follow-up to *Aeterni Patris.*

41 *An Vleugels*, Narratives of drunkenness (Perspectives in economic and social history, 23), Routledge, London 2013.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

obliged to do so, or did his voluntary commitment simply confirm his status as a good, charitable *bon patron catholique*? Or as the Belgian Cardinal Goossens phrased it, when writing to Rome in 1892 in a desperate (but failed) attempt to silence the heated controversy on the issue in his country: "Does an employer commit a sin if he pays a salary that is sufficient to sustain a worker, but insufficient to support his family, whether he and his wife have many children or not? If he sins, against what virtue does he sin?"[42].

Structuring the debate on wage justice in Belgium: Liège/Fribourg versus Angers

Having set the context in which wage justice was debated by Belgian Catholics during the studied period, it is now appropriate to shift our attention to these discussions. As explained in the introduction, it is not my intention to thoroughly analyse the many books, brochures, and articles that were devoted to the topic. These writings are notably extensive, frequently scholarly, yet also highly argumentative, resulting in a significant degree of repetition. Authors expressing their perspectives on how they believed the pope's instructions should be interpreted and implemented frequently delved into semantics. They intricately explored the meanings of particular words and concepts, for instance what needed to be understood as a normal, conventional, necessary, vital or as an (absolute or relative) family wage. A derivative issue was the need or permissibility of State intervention on the matter, and, later on, the question if alternative forms of remuneration, such as family bonuses, should be considered part of the wage or not, thus subject to commutative justice or just a matter of charity. Nearly all the authors called in the encyclical and the philosophical legacy of Aquinas to substantiate their views.[43] Unsurprisingly, the debate

42 The answer to Goossens was published: *Alphonse Eschbach*, Le minimum de salaire d'après l'encyclique R.N., La Science Catholique, 15 April 1892, 385-389; *Giovanni Antonazzi and Gabrielle de Rosa*, L'Enciclica Rerum Novarum e il suo Tempo, Edizioni di Storia e Letteratura, Rome 1991, 58, fn. 23. On the intermediary role of Goossens: *Jan De Maeyer*, De wending van de kerk naar het volk, 1884-1926, in: Jan De Maeyer, Eddy Put, Jan Roegiers and Gerrit Vanden Bosch (eds.), Het aartsbisdom Mechelen-Brussel: 450 jaar geschiedenis, Halewyn, Antwerpen 2010, 100-171.

43 Major publications on the issue: *Charles Périn*, L'économie politique d'après l'encyclique sur la condition des ouvriers, Librairie Lecoffre, Paris 1891; *Id*., Note sur le

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

on family wages also became intertwined with the growing importance that the Church attributed to this innate social entity and its crusade against declining natality.[44]

While positions evolved and fault lines were often indistinct, contemporary scholars and later on also historians have attempted to bring some clarity by identifying two so-called 'social schools,' denoting the dioceses where bishops particularly endorsed their interpretation of *Rerum novarum*.[45] The "Liège-Fribourg school", linked to bishops Doutreloux and Mermillod was labelled progressive and showed itself increasingly intertwined with emerging Christian democracy. It was carried by a new generation of

juste salaire d'après l'encyclique Rerum novarum, Desguin, Mons 1892; *Id*., Premiers principes d'économie politique. Seconde Edition, revue et complétée, suivi d'une étude sure le juste salaire d'après l'encyclique Rerum Novarum, Lecoffre, Paris 1896; *Auguste Castelein*, Le problème social et l'encyclique 'Rerum novarum' avec un appendice sur la théorie du salaire et de la participation aux bénéfices. Rapport du Congrès des catholiques du Nord, à Lille, Schepens-Istas, Brussels-Leuven 1892; *Id*., La participation aux bénéfices et la théorie du salaire, La Réforme sociale, 16 February 1893, 290-296; *Id*., Léon XIII et la Question sociale. Mise au point, Dewit, Brussels 1914; *Gustave Cooreman*, L'encyclique Rerum novarum et les industriels, Siffer, Gent 1891; *Arthur Verhaegen*, Le minimum de salaire, Siffer, Gent 1892; *Charles Lagasse de Locht*, Le minimum de salaire: communication faite le 26 mars à la Société d'Economie Sociale, La Réforme Sociale, 16 April 1892, 565-576; *Sébastien Nicotra*, Le minimum de salaire et l'encyclique Rerum Novarum, Société Belge de Librairie, Brussels 1893; *Edward De Gryse*, De contractu conductionis scolastice disseruit, De Meester, Roeselare 1895. A good interim overview in: *Arthur Vermeersch*, De la justice légale, à propos du salaire, Revue sociale catholique, t. II, 1897-1898, 33-41, 65-74, 108-114. See also *Vermeersch*, Quaestiones de Iustitia ad usum hodiernum scholastic disputatae, Beyaert, Bruges 1904, 530-602. Also a broad analysis of the disputed passages, particularly on the family wage, in: *G. Cooreman,* L'Encyclique Rn et les industriels, Siffer, Gent 1891 'extr *Le Magasin littéraire et scientifique*. A perspective from the 'New world': *John Augustine Ryan*, A living wage. Its ethical and economic aspects. New York: Macmillan, 1906.

44 *John T. Noonan*, Contraception. A History of its Treatment by the Catholic Theologians and Canonists, Harvard UP, Cambridge/Londen London? 1986.

45 *Paul Gérin*, Les écoles sociales belges et la lecture de Rerum Novarum, in: Rerum Novarum: écriture, contenu, 267-289; *Id*., Catholicisme social et démocratie chrétienne (1884-1904), in: Emmanuel Gerard and Paul Wynants (eds.), Histoire du mouvement ouvrier chrétien en Belgique, University Press, Leuven 1991, 1, 59-113. In a broader perspective: *Paul Misner*, Social Catholicism in Europe. From the Onset of Industrialization to the First World War, Darton, Longman and Todd, London 1991. We should also consider James Chappel's distinction between a 'paternal' and 'fraternal' current within social-Catholicism: *James Chappel*, Catholic Modern. The Challenge of Totalitarianism and the Remaking of the Church, Harvard University Press, Cambridge 2018.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

socially engaged priests, catholic politicians, and *hommes d'oeuvres*, often with ultramontanist backgrounds but increasingly devoted to a "turn of the church towards the people" and the establishment of catholic popular mass movements countering the rising success of socialism.[46] Their efforts need to be evaluated in the light of the hesitant political democratization of Belgian society in the 1890s, with the granting of universal manhood suffrage moderated by a plural voting system (1893), and the introduction of a proportional voting system (1899). Although most of them voiced corporatist views, Christian-democrats increasingly appealed for a social legislative framework, for instance regulating minimum wages, working hours and conditions. In their struggle for political representation of the emerging Catholic popular movements, they openly challenged the political monopoly of the conservative electoral associations and repeatedly threatened to create a separate party. Such dissidences, particularly those involving priests, horrified Catholic establishment.[47]

The opposing, more conservative group of authors, originally supported by bishop Charles Freppel (1827-1891) of Angers, fiercely rejected the Christian democrat reading of *Rerum novarum* as too materialistic and steering dangerously close to socialism. Or to paraphrase a then popular metaphor, they warned that in such an understanding of 'social Catholicism' the adjective had a tendency to devour the noun. Many of the authors with a more conservative perspective were connected to the French *Revue Catholique des Institutions et du Droit*[48], the influential networks of Catholic industri-

46 *Emiel Lamberts*, The Struggle with Leviathan. Social Responses to the Omnipotence of the State, 1815-1965, University Press, Leuven 2016; Emiel Lamberts (ed.), Een kantelend tijdperk / Une époque en mutation / Ein Zeitalter im Umbruch (1890-1910). De wending van de Kerk naar het volk in Noord-West-Europa / Le Catholicisme social dans le Nord-Ouest de l'Europe / Die Wende der Kirche zum Volk im nordwestlichen Europa, LUP, Leuven 1992; *Jan De Maeyer*, 'Démocratie catholique' et 'démocratie chrétienne'. Toile de fond d'une controverse idéologique à la fin du XIXe siècle, in: J. De Maeyer/V. Viaene (eds.), Worldviews and worldly wisdom. Religion, ideology and politics 1750-2000, University Press, Leuven 2016, 75-88.

47 *Jan De Maeyer*, De Belgische Volksbond en zijn historische antecedenten, in: E. Gerard (ed.), De christelijke arbeidersbeweging in België 1891-1991, University Press, Leuven 1991, II, 19-65; *Jos Verdoodt*, Kerk en christen-democratie. De Katholieke Kerk tegenover de christen-democratie in België, inzonderheid tegenover de door haar als dissident beschouwde priester Adolf Daens en diens medestanders (1890-1907), PhD dissertation Gent 1988.

48 *Cathérine Fillon, La Revue catholique des institutions et du droit, le combat contre-révolutionnaire d'une société de gens de robe (1873-1906), in:* Hervé Leuwers/Jean-Paul Barrière/Bernard Lefebvre (dir.), *Élites et sociabilité au XIXe siècle: Héritages, identi-*

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

alists in Northern France and Belgium and the conservative wing of the *Fédération des Cercles Catholiques et des Associations Conservatrices*, the main party-structure of the Belgian Catholics, lead by Charles Woeste (1837-1922).[49] Despite the publication of several original works to support their conservative positions, their discourses continued to be heavily influenced by the writings of the aforementioned jurist Charles Périn.[50] While Belgian Christian-democrats increasingly embraced State intervention in social matters, these conservative intellectuals kept on offering fierce opposition against social legislation, considering this an assault on private enterprise and entrepreneurial freedom. 'Angers' only endorsed minimal regulations, such as those pertaining to Sunday rest, child and women's labour, or excessively prolonged working hours. Further State intervention in social matters was considered unnecessary and unwanted.

Protagonists of 'Angers' furthermore stressed that the encyclical had advocated that "no human expedients will ever make up for the devotedness and self sacrifice of Christian charity" (§30). They rejected the idea of separate or independent workers' organizations and emphasized the crucial, somewhat fatherlike responsibility of employers in preserving and re-establishing social harmony, specifically referencing Leo's pastoral message to the French bishops of 8 February 1884, and his encyclical *Humanum genus* (20 April 1884). These earlier papal directives had encouraged many Catholic

tés, Publications de l'Institut de recherches historiques du Septentrion, Villeneuve d'Ascq 2001, 199-2018; see also: *Audren Frédéric/Patrice Rolland*, Juristes catholiques, Revue Française d'Histoire des Idées Politiques, 2008, 2, 227-231; and *Id*., La belle époque des juristes catholiques (1880-1914), Revue Française d'Histoire des Idées Politiques, 2008, 2, 233-271.

49 The 'école d'Angers' was sometimes dubbed as the Ecole des Patrons du Nord or as the Ecole de Mouvaux, de location of the centre Notre-Dame du Hautmont where the Catholic entrepreneurs of that region organised retreats for their workers and themselves under the guidance of Jesuits. *L. Garriguet*, Question sociale et Ecoles sociales. Introduction à l'Etude de la Sociologie, Bloud, Paris 1909, 112-113; *Peter Heyrman*, A conservative Reading of *Rerum novarum* through a Neo-Scholastic Lens. The Jesuit Auguste Castelein (1840-1922) and the Belgian *Patrons Catholiques,* in: Wim Decock/Bart Raymaekers/Peter Heyrman (eds.), Neo-Thomism in Action. Law and Society Reshaped by Neo-Scholastic Philosophy, 1880-1960, KADOC-Studies on Religion, Culture and Society 29, UPL, Leuven 2021, 199-239.

50 *Jan De Maeyer*, Belgium from 1831: a model for the ultramontane movement in Europe or a model student of the Black International?, in: Olaf Blaschke/Francisco Javier Ramon Solans (eds.), Weltreligion im Umbruch. Transnationale Perspektiven auf das Christentum in der Globalisierung, Campus Verlag, Frankfurt/New York 2019, 273-291.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

industrialists to 'Christianise' their factories through the establishment of apologetic and devotional initiatives, diverse social provisions, and deliberative structures facilitating dialogue with their workers. The networks of conservative Catholic industrialists in Belgium and Northern-France, for instance the members of the *Association Catholique des patrons du Nord* (1884)[51], the *Association des Patrons Chrétiens de Charleroi* (1890) or the Belgian *Association des Patrons et Industriels Catholiques* (APIC, 1894) were quite startled by the content of *Rerum novarum* and didn't understand why the pope, who only a few years earlier had applauded and encouraged their paternalist social commitment, now called them greedy and clearly opted for other strategies, even tolerating the creation of labour unions without their involvement. Therefore, the authors connected to those entrepreneurial networks above all stressed the passages of the encyclical that were aligned with these positions, for instance, those on the inviolability of property rights and their link to paternal authority. They asserted that *Rerum novarum* had not condemned capitalism nor free competition, but had merely pointed to some abuses, which were due to the absence of religion in social relations. Proponents of 'Angers' did, of course, not question the validity of the encyclical. But they often offered a remarkably one-sided reading of the text. Some even downplayed the papal plea for government intervention and social legislation by confronting *Rerum novarum* with other papal encyclicals such as *Immortale Dei* (1885).[52]

That the debate in Belgium on how to read and implement the encyclical became intricately interwoven with that on political democratization helps to explain its fierceness. The Belgian bishops exhibited clear divisions, prompting them to tactically delay the disclosure of the encyclical's contents until February 1892. Some of them, notably Doutreloux in Liège and Antonius Stillemans (1832-1916) in Ghent, endorsed or, at the very least, tolerated the participation of their priests and ultramontanist *hommes d'oeuvres* in Christian workers' organizations and their advocacy for social and political rights. Others feared this evolution because of its possible impact on the

51 *Robert Talmy*, Une forme hybride de catholicisme social: L'Association Catholique des Patrons du Nord (1884-1895), Lille Facultés Catholiques, Lille 1962.

52 *Peter Heyrman*, Imagining the "Bon Patron Catholique". Industrial Entrepreneurs in Belgium and Northern France, and their Apostolate of the Factory (1870-1914), Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte, Academic Press Fribourg 113 (2019) 109-134; *Id.*, Belgian Catholic entrepreneurs' organisations, 1880-1940: a dialogue on social responsibility, Zeitschrift für Unternehmensgeschichte / Journal of Business History 56 (2011) 2, 163-186.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

unity of the Catholic Party. The hesitance of the bishops, increasingly petitioned by both factions to substantiate their positions, clearly fuelled the debate. In September 1892, the *Ligue Démocratique Belge/Belgische Volksbond*, a federation of the country's main catholic *oeuvres sociales,* including the first Christian labour unions and cooperatives, organized its first congress, urging for, among other things, social legislation, a more just tax system and a law establishing minimum wages in enterprises executing public contracts. On that last issue it also initiated a nationwide petition which generated huge public response.[53] Their conservative opponents reacted fiercely. The Belgian APIC even published an extensive memorandum, documenting the (supposedly) high average wages and low cost of living in Belgium, questioning the "exaggerated interpretations" of the encyclical by the Christian-democrats and strongly refuting the idea that commutative justice obliged all industrialists to offer their workers minimum wages, let alone family wages or steady employment[54]. It took the Belgian bishops several months, until September 1894, before they publicly refuted these minimal and somewhat misguiding interpretations of *Rerum novarum*[55]. But even their intervention didn't silence the discussion.

While the proponents of 'Liège-Fribourg' invoked *Rerum novarum* and Aquinas' reasoning on legal justice to plead for clear and legally enforced minimum (family) wages, more conservative authors stressed the paragraphs in the encyclical on the mere contractual nature of labour agreements and the 'local customs' that were in play. Labour contracts, like prices, were merely subject to commutative justice, so they argued. The idea that workers were entitled to a share of their company's profits, as an extra to the salary that they had "freely and equitably" negotiated with their employer, was strongly refuted. At first, the proponents of Angers simply rejected the overall idea of minimum wages. They even argued that, accord-

53 Some main protagonists of the *Volksbond*, Arthur Verhaegen in particular, would continue to put minimum wages on the political agenda over the next decade. *Jan De Maeyer*, Arthur Verhaegen 1847-1917. De rode baron, Leuven University Press, Leuven 1994, 273-74, 275, 310, 358.

54 *Mémoire sur la situation de l'industrie en Belgique et sur la question ouvrière adopté par l'Assemblée générale des patrons catholiques,* Société belge de librairie, Brussels 1894.

55 See the discussions on the memorandum of the Belgian APIC: *Heyrman*, A conservative reading (Fn. 49) 19-23. The Belgian APIC even published a response to the letter of the bishops: *Jules Dallemagne*, Défense du mémoire sur la situation de l'industrie en Belgique en réponse à une lettre des évêques belges du 24 septembre 1894, Demarteau, Liège 1895.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ing to the papal instructions, wages below the sustenance level should not necessarily be labelled as unjust.[56] Later on 'Angers' particularly combatted the family wage, or at least continuously offered a minimal interpretation of the concept, asserting, as the encyclical had done, that industrial salaries should only be sufficient to guarantee the livelihood of the "sober and honest worker" himself.[57]

In retrospect, it must be admitted that the fierce resistance mounted within conservative Catholic circles in Belgium against the Christian democrat reading of *Rerum novarum* was quite successful. In 1892, the newly established High Council of Labour formally rejected the idea of legally established minimum wages. Over the following decades, the Catholic governments would never take the idea seriously into consideration. Belgian prewar social legislation on wages remained quite meagre.[58] The legal dispositions of August 1887, June 1896 and July 1901, above all concerned the way in which wages needed to be paid: in full, in cash, in a neutral place, so without coercion to spend them in a factory shop or bar. Belgian law also limited the confiscation of wages and offered labourers some rights to check how their salaries had been calculated.[59] The laws formulating general requirements for workplace regulations (1896) and labour contracts (1900) contained supplementary rules, for instance, on how the times of disbursement needed to be publicised. Also the other pieces of social legis-

56 The context specific nature of wages, the factual economic circumstances, were particularly stressed by Charles Périn. Whiling invoking the legal maxim "Nemo dat quod non habet", he argued that lowering wages in times of crisis was justified, if employers recoiled from this, this was a matter of charity, not of justice. *Charles Périn*, Note sur le juste salaire, 6 and passim; *Id*., Premiers principes d'économie politique (ed. 1896), 400.

57 A good example was the fierce dispute between the Belgian conservative Jesuit Augustust Castelein and the French Christian democrat priest Paul-Antoine Naudet (1859-1929) at the *Assemblée des Catholiques du Nord* in Lille in late November 1892. *August Castelein*, La participation aux bénéfices et la théorie du salaire, La Réforme sociale 16 February 1893, 290-296. A response by Naudet and the consecutive comments of Castelein in La Réforme sociale, 16 March 1893, 466-469 and 469-471. See also *Charles Périn*, Premiers principes d'économie politique (ed. 1896), 393-396.

58 *Jo Deferme*, The Influence of Neo-Thomism on Catholic Social Policy-Making in Belgium, 1880-1914, W. Decock, B. Raymaekers/P. Heyrman (eds.), Neo-Thomism in Action. Law and Society Reshaped by Neo-Scholastic Philosophy, 1880-1960, Leuven University Press, Leuven 2021, 121-139.

59 *Jo Deferme*, Uit de ketens van de vrijheid: het debat over de sociale politiek in België 1886-1914, UPL, Leuven 2007, 119-121; *Alfred Delcroix*, Loi du 16 août 1887 portant réglementation du payement des salaires aux ouvriers, avec commentaire théorique et pratique, Hoste, Ghent 1890.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lation that were voted before the war, remained quite modest: a regulation of the employment of women and adolescents in industry (1889), a legal framework for establishing professional unions (1898), the obligatory insurance of workers against industrial accidents (1903) and a law on Sunday rest (1905). In 1904, a royal decree fixed the working day for women and adolescents in some major industrial sectors. Five years later, another law limited the working day in mines to nine hours. In social matters, the state mainly stuck to a supporting role as a subsidizer of social provisions and associations that matched the needs of the different societal groups. Mutual pension funds, health insurances and vocational training were particularly encouraged.[60]

That the conservative factions within the Catholic party before the war were able to mount such a successful opposition to further social legislation, should maybe in part be attributed to the remarkable and increasing prosperity that the country enjoyed in its *belle époque*. The markedly improved working conditions in industry somewhat smoothed the social tensions in Belgian society, although the country witnessed continuous socialist agitation, particularly on the topic of general suffrage. Meanwhile the Christian democrats were somewhat placed in the defensive. Their opponents pointed to the divisive impact of their actions: the Catholic majority in Parliament declined from 68% of the seats in 1894, over 57% in 1900, to 51% in 1910. The pleas for more unity in the party were significantly supported by a noted conservative shift of the Magisterium in social matters from the late 1890s onwards. *Graves de communi re* (1901), Leo's second encyclical on the social question, again confined social-Catholic activism to its traditional moral and religious dimensions and explicitly rejected its political application under the flag of Christian democracy. Leo stressed that the social question was "above all, a moral and religious matter, and for that reason must be settled by the principles of morality and according to the dictates of religion" (§11). Within the Belgian episcopacy, several more conservative figures were appointed, for instance Martin Rutten (1841-1927) in Liège and Charles Walravens (1841-1915) in Tournai. That Mercier, a known supporter of the Christian Labour movement, became Archbishop

60 *Griet Van Meulder*, Mutualiteiten en ziekteverzekering in België (1886-1914), in: Belgisch Tijdschrift voor Nieuwste Geschiedenis/Revue Belge d'Histoire Contemporaine, XVII (1997), 1-2, 83-134; *Guy Vanthemsche*, De beginjaren van de sociale zekerheid in België 1944-1963, VUB Press, Brussels 1994.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

in 1906 somewhat adjusted the balance.[61] But he too had to navigate the more conservative course of the Vatican in social matters after the election of Pius X on 4 August 1903.[62] Let us merely mention his *Motu proprio 'Fin dalla prima'* (1904), his condemnation of modernism in the encyclicals *Lamentabili sane exitu* and *Pascendi Dominici Gregis* (September 1907), his denunciation of *Le Sillon* (1910) and the introduction of an antimodernist oath to be taken by all priests.[63]

Despite all this, from 1907 onwards, when several leading Christian democrats were finally granted government responsibilities, Belgium gradually shifted towards a more progressive political course. But the overall democratic breakthrough can only be situated after the war. In 1918-1921 several important social-political advancements were realised, such as (simple) general suffrage for men, the statutory regulation of working hours (8-hour day and 48-hour week), the lifting of the last restrictions in the Belgian Penal Code on labor strikes, the establishment of structures for social consultation and collective bargaining (also on minimum wages), a consumer price index system fostering the protection of the purchasing power of inflation-crunched wages, the introduction of a progressive and declaration-based income tax, the outline of social insurances for wage-dependents etcetera.[64] Following some wartime French examples, Belgian employers increasingly granted their workers family allowances. They organized themselves in regional/sectorial structures, the so-called *caisses de compensation,* in order to align the allocations granted and to mutually compensate their contributions, regardless of the number of children of

61 On Mercier's support for the Christian trade unions and Rutten, see: *Emmanuel Gerard*, Ontplooiing van de christelijke arbeidersbeweging (1904-1921), in: E. Gerard (ed.), De christelijke arbeidersbeweging in België, 1891-1991, Leuven University Press, Leuven 1991, I, 123-126.

62 *Jan De Maeyer/Leo Kenis*, La création d'une intelligentsia catholique en Belgique dans la perspective de la crise moderniste. L'optique du cardinal Désiré Mercier, in: D. Praet, C. Bonnet (eds.), Science, Religion and Politics During the Modernist Crisis. Science, Religion et Politique à l'époque de la crise moderniste, Institut Historique Belge de Rome/Belgisch Historisch Instituut te Rome, Brussels/Rome 2017, 179-192.

63 Jean-Marie Mayeur (ed.), Le Sillon de Marc Sangnier et la démocratie sociale. Actes du colloque des 18 et 19 mars 2004, Besançon, Presses Universitaires de Franche-Comté, Besançon 2006; *Peter Bernardi*, Social Modernism: The Case of the Semaines Sociales, Catholicism Contending with Modernity: Roman Catholic Modernism and Anti-Modernism in Historical Context. Ed. Darrell Jodock, Cambridge University Press, Cambridge 2000, 277-307.

64 *Emmanuel Gerard/Frederik Verleden*, De schaduw van het interbellum. België van euforie tot crisis 1918-1939, Lannoo, Tielt 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

their workers. The whole system would be legally established and made obligatory in 1930.[65]

Catholic intellectuals in industrialized Northern France and Belgium acknowledged that they needed to attune Church teachings to the radically changing political, socio-economic, and cultural context of post-war society. But updating Catholic social teachings was far from evident. The new pope Benedict XV (1854-1922) and his Cardinal Secretary of State Pietro Gasparri (1850-1934) indeed followed a less conservative course in social matters then Pius X, but the hesitant and even suspicious way in which the Vatican dealt with the newly formed League of Nations and the International Labour Bureau (1919) as manifestations of an "internationalism outside traditional Roman internationalism"[66], didn't bode well. On the contrary, when writing to the French network that sought to restart its annual Catholic Social Weeks in 1919, Gasparri stated that *Rerum novarum* was more topical than ever, as the encyclical explicitly reminded patrons and workers of their mutual rights and duties.[67] A new social encyclical was not in the works. As no action was to be expected from Rome, the social-Catholic networks in Belgium and France autonomously reflected on how postwar social phenomena and tensions should be calibrated on Catholic social teachings and tradition. They were alarmed by the growing discontent in the working-class districts. A separation between the popular masses and the Church had to be avoided at all costs. The leaders of the Christian Labor movement, in particular, confronted as it was by a growingly popular socialist and even communist competitors, urged for updated guidelines and instructions. Prevailing Catholic teachings on social issues, so they argued, were all too often represented as anti-socialist and therefore framed as conservative.

---

65 *Vanthemsche*, De beginjaren (Fn. 60) 35-40; *Guy Vanthemsche/Maurice Defourny*, Projets de statuts pour une caisse de compensation des allocations familiales, UASC, Brussels 1921.

66 *Vincent Viaene*, Arthur Vermeersch, un expert au service de la Secrétairerie d'État et du Saint-Office: de l'éthique sociale à la théologie morale, de la société internationale à la société parfaite (1918-1936), in: Laura Pettinaroli (ed.), Le gouvernement pontifical sous Pie XI: pratiques romaines et gestion de l'universel, Ecole Française, Rome 2013, 405-427 (esp. 408-414).

67 The letter, dated 29 June 1919, was widely shared in the Belgian journals. See for instance: Vers l'Avenir, 26 July and 9 August 1919, Journal de Bruxelles, 25 July 1919 and La Libre Belgique, 7 August 1919.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

A first but somewhat failed attempt was the *Congrès d'Economie Sociale Catholique* organized in Liège in September 1920. This event to which not only Mercier but also his colleague bishops of Liège, Namur and Tournai had lent their patronage, was framed as the successor of the famous congresses in that same city in 1886-1890. A long list of topics was discussed, including that of wage justice, building on a report presented by the aforementioned Dominican scholar Jules Perquy.[68] While carefully aligning his prose with the contents of *Rerum novarum*, he again intricately reflected on the (subtle) differences between the *juste salaire,* the *salaire minimal,* the *salaire vital* and especially the *(sur)salaire familial,* commenting on the growingly popular practice in industrial enterprise of granting workers family allowances. As regards to women's labour he also made the (remarkable) statement that Catholic understanding of the just wage didn't differentiate between the sexes. "*Pour un travail spécifiquement masculin, ou exécuté indifféremment par les hommes ou par les femmes, le salaire minimal doit être le même pour la femme et pour l'homme* […] *Quant au juste salaire, à travail égal, salaire égal*", so Perquy argued.[69] The discussions following his presentation demonstrated that the conservative resistance against the Christian democrat stances remained extremely well organized. Mainly due to the interventions of the Jesuit scholar Valère Fallon (1875-1955)[70], the whole session on wage justice again bogged down in semantics, resulting in vague conclusions reasserting that the fair determination of wages was a matter of commutative justice and that it depended on a common estimation, taking into consideration the economical context, local customs and the social benefits that workers enjoyed, family allowances, pension and health insurances in particular. No conclusions were formulated on equal pay for men and women.

---

68 *Jules Perquy*, Salaire familial et salaire féminin, Congrès d'Economie Sociale Catholique, Liège (Xhovémont), Septembre 1920. Rapports et discussions, Secrétariat des Œuvres Sociales, Liège 1921, 123-137. In this context, reference should also be made to the discussions on social issues in the 'Moral Section' of the Fourth Provincial Council of Mechelen of (April/October) 1920, aimed to attune the Belgian Church not only to the new Roman codex (1917) but also to the dynamics of postwar society. We particularly refer to the decrees (under Title VI) on wage justice & usury (65) and strikes (67). *Acta et decreta Concilii provincialis Mechliniensis Quarti anno MCMXX Mechliniae habiti.* Mechelen: Dessain, 1923, 38-49.

69 *Perquy*, Salaire familial (Fn. 68) 133-134.

70 A good overview of his ideas in: *Valère Fallon*, Principes d'Economie sociale, Bomans, Leuven 1921.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

The disappointing results of the Liège congress probably instigated the then immensely popular Cardinal Mercier to radically change tack. He now readily embraced the plan that the eminent Lille jurist Eugène Duthoit (1869-1944) had brought before him a few months earlier to revive the Union of Fribourg, but now in Mechelen and under Mercier's patronage. The first meeting of that *Union Internationale d'Etudes Sociales* took place on 21-22 October 1920.[71] At first, the group merely encompassed French and Belgian scholars, but over the following years also experts from the Netherlands, Spain, Italy, England and Switzerland were coopted. Mercier and his entourage, still clearly traumatized by the war and the atrocities committed in occupied Belgium, explicitly excluded participants from Germany and Austria. Although several balances were honored, for instance between laymen and priests, between diocesan and regular clergy, and in the latter category between Dominicans and Jesuits, the exclusively male and francophone membership of the Union showed a predominantly socially progressive profile. Only a few members expressed the perspective of the Catholic bourgeoisie and industrialists. In late 1921, Mercier reflected fondly on the Union's second session as "two days of intimate contact with true French and Belgian friends, all equally devoted to the Church and to the interests of the world of labor".[72]

The issue of wage justice was prominently on the agenda of the Union. Resolutions on the topic were formulated both in 1921 and 1923, albeit linked to related topics such as the shareholdership of labour, family allowances and social insurances. The discussions were based on papers pro-

71 On the foundation history: *Giovanni Hoyois*, Les origines du 'Code social' de l'Union de Malines, in: Album Professor Fernand Van Goethem, Standaard, Antwerpen 1964, 577-605; *Eugène Duthoit*, Le Cardinal Mercier et le Code de Malines au service de l'économie humain, 1920-1926, in: E. Duthoit (ed.), *L'économie au service de l'homme*, Flammarion, Paris 1932; *Leen Van Molle*, Croissance économique et éthique catholique: les points de vue de l'Union de Malines dans les années vingt, in: Eric Aerts (ed.), Studia Historica Oeconomica. Liber Amicorum Herman Van der Wee, LUP, Leuven 1993, 317-335. An analysis of the first 8 years of activity of the Union in: *Peter Heyrman*, " Updating Social Catholicism. Désiré Mercier and the International Union of Social Studies (1919-1927)", in: Jan De Maeyer and Kristien Suenens (eds.), Cardinal Désiré-Joseph Mercier (1851–1926). Revisiting Old Themes and Exploring New Directions. Cardinal Désiré-Joseph Mercier (1851-1926). Revisiter des thèmes anciens et exploration de nouvelles orientations. Turnhout: Brepols, 2026 (Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique). (forthcoming).

72 Letter of Mercier to Duthoit, 20 Oct. 1921, in the archives of Duthoit at the Archives Diocesaines de Lille, box 'Cardinal Mercier-Union de Malines'.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

vided by Antoine Pottier and the Lille priest Paul Six (1860-1936) in 1921, and by the French Jesuit Gustave Desbuquois (1869-1959) and Mercier's confident Maurice Defourny in 1923.[73] In September 1924, it was decided that the Union would publish its resolutions as a concise list of instructions, a sort of Catholic social catechism. Mercier would not live to see its release. The 1927 *Code Social: Esquisse d'une synthèse sociale catholique*, edited by Duthoit and Defourny, contained 143 instructions, neatly arranged in five sections, resp. dealing with family life, civic life, economic life, International life, and -at the explicit request of Mercier- also supranatural life. No fewer than seven of the Union's resolutions (114-120) explicitly handled wage justice, several others referred to the topic.[74]

The *Union de Malines* reverted the older concept of the vital wage (*salaire vital*) as being the minimum employers were required to pay in justice. Vital wages not only needed to cover the subsistence of the worker and his family but also their contribution to social insurances against accidents, sickness, old age and unemployment (114).[75] Another resolution (106), invoking both Saint Bonaventura and *Rerum novarum*, labelled the payment of insufficient salaries as usury. The authors deliberately avoided specifying the Thomist category of justice that was in play, but conversely asserted that the requirements of justice went beyond this definition of minimum wages, offering grounds (both in justice or in equity) for increases in the context of growing production and greater prosperity of the employer (115). The message was clear: for the *Union de Malines* a sustenance wage did not necessarily equate a just wage !

As the Union had thoroughly deliberated on the co-shareholdership of labor as an alternative to socialist calls for nationalization, it strongly recommended (though not mandated) converting the final portion of the

73 See the discussion papers: *Paul Six*, Le problème du Salariat - Hier et aujourd'hui : exposé et conclusions. s.d. [1921], 6 p.; *Le salaire juste et l'actionnariat du travail par Monseigneur Pottier*, s.d. [1921], 3 p.; Gustave Desbuquois, *Les allocations familiales et la justice commutative*, s.d. [1923], 14 p. and *Les assurances sociales. Quel doit être l'organisme d'assurance par M. Defourny*. 11 p. [1923] in the archives of Eugène Duthoit at the Service du Patrimoine et des Archives of the Institut Catholique de Lille, 733 and 735.

74 *Union Internationale d'Études Sociales*, Code Social. Esquisse d'une synthèse sociale catholique, Éditions Spes, Paris 1927, 111-115. See e.g. also resolution 29 (on family wages), 63 (child allowances), 70 (unemployment)….

75 That salaries needed to be sufficient to cover the contributions of workers to mutual insurance funds, those against unemployment in particular, was also mentioned in instruction 70.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

salary into company stocks. This approach aimed to encourage the gradual substitution of capital shares with labor shares (117-19). The best way to guarantee the application of the rules of wage justice, the Union asserted, was to conclude collective labor agreements between distinct associations of employers and workers in permanent liaison structures (116). Social insurances needed to be legally established, organized on a professional basis, co-managed by employers and workers, and should enjoy public support. As the Union strived towards a *meilleure perequation des ressources et des charges familiales* (63), it applauded the growing willingness of employers to grant family allowances. Although it did not pronounce itself on the matter, the Union preferred that those bonuses be incorporated in the aforementioned social negotiations and labor agreements (120). During the discussions, Mercier himself had strongly asserted that they were an integral part of the wage.[76] The Union, however, did not deliberate or formulate resolutions on gender pay equity.

The impact of the *Code de Malines*, as the booklet was soon nicknamed, warrants additional research. Nevertheless, it is evident that the resolutions and the more democratic interpretation of Catholic social teachings they articulated found widespread resonance across Catholic Western Europe. The *Code Social* was published under the authority and *imprimatur* of the Archdiocese of Mechelen. Its editors made great efforts to obtain a papal approval or recommendation of their guidelines, but Rome would never formally endorse them. Despite the membership of Oswald von Nell-Bruening (1890-1991) from December 1928 onwards, the Union of Mechelen appears to have been completely left out of the drafting process of *Quadragesimo anno*. This new encyclical, preponderantly reflecting German scholarship on social matters, articulated quite distinct or even conflicting positions. As a result, the 1934 edition of the *Code de Malines* was thoroughly revised. Although several of the dedicated resolutions were somewhat rewritten, the main positions on wage justice remained unchanged.[77]

76 Compte-rendu de la IV° session tenue à Malines les 26-27-et 28 septembre 1923 in: Archives Eugène Duthoit at the Service du Patrimoine et des Archives of the Institut Catholique de Lille, 735; *Hoyois*, Les origines (Fn. 71) 588 and 590.

77 *Hoyois*, Les origines, (Fn. 71) 601-602.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Some concluding remarks

This contribution sought to underscore the impact of the Thomist revival on the ways in which Catholic intellectuals, legal scholars in particular, dealt with the *question sociale* in the decades before and after 1900. Our examination of the neo-Scholastic infrastructure in Leuven specifically concentrated on its intricate connections with the Law Faculty. We willingly recognize that the Belgian case is unique in many aspects, and further in-depth research is needed to explore how the Thomist revival influenced legal scholarship, social policy, and civil society in other national contexts. But the prevailing literature on the topic already illustrates that the societal and legal impact of this Church-initiated philosophical movement, which extended throughout the entire Catholic world, should not be underestimated.

We also aimed to demonstrate the multiformity, even fluidity of Catholic social teaching, which is still all too often presented as a monolithic intellectual tradition. Particularly through the lens of wage justice, it becomes apparent that these instructions and the Thomist framework in which they were embedded could serve different and even contrasting agendas or, as James Chappel phrased it, provide ammunition for many different causes.[78]

Our analysis particularly focused on the somewhat contradictory ways in which *Rerum novarum* dealt with the issue of wage justice, and the subsequent discussions between Christian-democrat and more conservative Catholic intellectuals, resulting in a semantic stalemate. The main fault lines between the two factions proved to be quite robust; their arguments were reiterated throughout the whole period, before and after World War I. It was only thanks to a remarkable initiative of the Belgian archbishop Mercier that this deadlock was broken and an updated, more democratic Catholic understanding of wage justice prevailed. Although the social code of Mechelen was not officially covered by Rome and would also be somewhat overrun by later instructions of the Magisterium on social matters, *Quadragesimo anno* in particular, it proved to be quite influential, even finding a durable reflection in the set-up of the welfare state, especially in Belgium.

78 *James Chappel*, The Thomist Debate over Inequality and Property Rights in Depression-Era Europe, in: Rajesh Heynickx and Stéphane Symans (eds.), So what's new about scholasticism? How Neo-Thomism helped shape the Twentieth Century, De Gruyter, Berlin/Boston 2018, 21-38.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vergleichender Kommentar: Lohngerechtigkeit in der theologischen Debatte

Thomas Pierson, Gießen

Thorsten Keiser, Andrea Caracausi und Peter Heyrman widmen sich in Ihren Beiträgen dem vermutlich historisch bedeutendsten Feld der Lohngerechtigkeitsdiskurse, der theologischen Debatte seit Augustinus.

I. Keiser steigt auf einer hohen Abstraktionsebene ein, indem er das Analysepotential der Gewissensjurisprudenz als eines eigenständigen normativen Systems skizziert. Er kann dabei zeigen, dass trotz der Bedeutung, die diese Quellen in der Forschung gefunden haben, der Sektor der Produktion und damit auch der Arbeitslohn wissenschaftlich unterbeleuchtet geblieben sind. Nimmt man die Literaturgattung der Beichtbücher als praktische Handlungsanleitungen ernst, stellt sich unmittelbar das Problem des Abgleichs von Theorie und Praxis, für das Keiser aber auf die Notwendigkeit vertiefender Studien von Urteilen und Gerichtsakten verweist. Für einen ersten Zugriff war eine Beschränkung auf ausgewählte Literaturprobleme notwendig. Zentrale Autoren sind für ihn insbesondere der 1524 nach Salamanca berufene *Martin de Azpilcueta (Dr. Navarrus)* und der Franziskanerprediger *Pacificus von Ceredano (Pacificus von Novara)*. Keiser macht die abstrakte Idee von Lohngerechtigkeit operationabel, indem er konkrete Einzelprobleme identifiziert, die er vertiefend erörtert. Damit kann er teilweise bestehende Vermutungen bestätigen, teilweise aber auch weniger bekannte Aspekte in den Fokus rücken. Lohn war keine abstrakte Kategorie, sondern es wurde berufsständisch differenziert und auch begrifflich-kategorial getrennt, wobei die Vorstellung einer Hausgewalt auch die Dogmatik des Arbeitslohns prägte. Zentrale Legitimationsmotive für Lohn waren Arbeit und Mühe. Sie übten gleichzeitig eine Brückenfunktion zur Legitimation unternehmerischen Gewinns aus.

Interessant und bislang nur teilweise bekannt ist die Bedeutung des Leistungszeitpunkts für den gerechten Lohn. In Verbindung mit dem Beitrag von Allstadt in diesem Band zeigt sich hier eine übergreifende Fragestellung, die in speziellen Problemlagen immer wieder auftritt. Fallgruppe bei Keiser sind die Söldner. Hier müsste man einschränkend anfügen, dass die

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Soldzahlungen ein Spezialproblem darstellten, weil die Dienstherren/Heerführer bekanntlich nicht selten in Todesfällen die Zahlung ausstehenden Solds umgingen. Allerdings stellt Keiser fest, dass über die Berufsgruppe hinaus bereits abstrahiert wurde, dies also wohl kein singuläres Problem war.

Keiser zeigt eindrücklich, dass eine große Abhängigkeit der jeweiligen Problematisierung und Lösung vom jeweiligen Diskussionsort innerhalb der Beichtväterliteratur besteht. Ziel ist das Seelenheil des Lohngläubigers. Während üblicherweise ein recht starres Äquivalenzdenken hervorzuheben ist – im auch von Lohntaxen geprägte Austauschverhältnis darf weder ‚nach oben' noch ‚nach unten' wesentlich abgewichen werden –, finden sich an anderer Stelle eher Lohnuntergrenzen und Mindestlohnideen, wenn nämlich das Hauptlaster des Geizes (avaritia) verhandelt wird. Obwohl die Beichtväterliteratur weniger prinzipienorientiert argumentiert habe als das ius commune, macht Keiser auch hier allgemeine Gerechtigkeitsgrundsätze aus. Ausgangspunkt waren offenbar weniger Lohntaxen als die freie Lohnvereinbarung, bei Fehlen subsidiär die Gleichbehandlung mit bereits angestellten Dienern. Vermutlich selten verblieb eine einseitige Lohnfestsetzung nach dem Maßstab der prudentia, wobei die Klugheitslehre auf eine angemessene Entlohnung verpflichtete, allerdings mit einem teilweise sehr konkreten Leistungsprogramm insbesondere gegenüber höheren häuslichen Dienern.

Bisweilen schildert Keiser seine Beispiele so knapp, dass die rechtshistorische Wertung intransparent bleibt. Ob man wirklich modern von „Ausnutzen einer Zwangslage", also einer Wucherkategorie sprechen kann, wenn ein Arzt das von einem Patienten in Todesangst versprochene Salär einfordert, muss offenbleiben, denn zum Zeitpunkt des Einforderns besteht keine Zwangslage mehr und beim Zeitpunkt des Versprechens wird ein (überhöhtes) Vergütungsverlangen, also ein Ausnutzen, nicht thematisiert, die Vergütung kann also rein einseitig zugesagt worden sein. Möglicherweise verkürzend ist insoweit auch die Annahme eines „pauschalen Naturallohnverbots" bei *Pacificus von Novarra*. Geht es hier wirklich um ein pauschales Verbot der Naturallohnvereinbarung oder nur um ein Verbot der eigenmächtigen, unbegründeten Naturalleistung an Erfüllungs statt („in loco di denari")? Die Diskussion der Rechtsfolgen, Schadensersatz in Höhe der Wertdifferenz vom realen Verkaufserlös, sowie die pragmatische Sicht von *Dr. Navarrus* bei schuldnerischem Unvermögen mit Naturalien als Geldkompensation zur Wahrung des Seelenheils sprechen m.E. eher für letzteres.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Abschließend stellt Keiser noch einmal die Frage der Wirkung in das forum externum. In den Editionen kann man dafür v.a. bestimmte Signalworte als Indizien im Klägervortrag ausmachen, die das religiöse Empfinden von Beklagten und Rechtsprechungsorganen adressierten. Eindrücklich ist auch die Verbreitung der zentralen Schrift des *Dr. Navarrus*, die nicht nur vielfach übersetzt wurde, sondern deren Popularisierung dieser auch für die ‚einfachen Leute' aktiv beförderte. Allein in Venedig erschienen 19(!) Auflagen für die Keiser unterschiedliche Textstufen ausmacht. Ohne umfangreiche Archivstudien der Gerichtsakten wird man der praktischen Wirkung der Beichtväterliteratur wohl kaum genauer auf die Spur kommen können. Damit gibt Keiser nicht nur wertvolle Einblicke, sondern auch Ausblicke in Form von Forschungsperspektiven. Etwas außerhalb des Blickfelds bleiben allerdings neuere geschichtswissenschaftliche Ansätze. Möglich gewesen wäre u.a. eine Verknüpfung mit den zahlreichen Arbeiten von Petra Schulte, z.B. zur Verteilungsgerechtigkeit im Florenz der Renaissance.

II. Durch seinen breiten Überblick und kategoriale Einordnungen über Venedig hinaus auf den europäischen Raum mit Italien, England, Spanien, Deutschland usw. gibt Keiser zugleich einen Bezugsrahmen für die komplementären Spezialstudien. Caracausi ergänzt den Querschnitt Keisers durch einen Längsschnitt durch das frühneuzeitliche Italien, wobei er einen Endpunkt durch das Aufkommen physiokratischer Ideen und das Ausscheiden moralischer Elemente aus der Lohnlehre markiert. Ihn interessiert besonders die gegenseitige Beeinflussung von Rechtsdenken und Alltagpraktiken, was eine stärkere Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte bedingt. Ein erstes Ergebnis dieses Zusammendenkens ist, dass das typische Merkmal der Mündlichkeit der Arbeitsverträge darin gründete, dass wegen der hohen Fluktuation der Aufwand einer Verschriftlichung nicht lohnte.

Stärker als Keiser, der eine teilweise synonyme Verwendung von gerechtem Preis und gerechtem Lohn vorfindet, zeigen Caracausis Quellen, insbesondere *Lanfranco Zacchia*, eine stärkere Trennung von Preis- und Lohnbegriff, weshalb er betont, dass Arbeit nicht bloß eine Ware war. Die Alltags- und Gerichtssprache war allerdings wohl durchmischter, außerdem geprägt von einer zunehmenden Verwendung des Geldbegriffs. Genauere Aufmerksamkeit widmet er anschließend *Zacchias* Differenzierung in vier Lohnkategorien, weil dieser mit der vierten Kategorie der körperlichen Arbeit und des Warenaustauschs eine Ergänzung vornahm, die dem scholastischen Denken bis dahin überraschend gefehlt habe, was die nun wach-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sende Bedeutung der Lohnarbeit unterstreiche. Den Gesichtspunkt des Leistungszeitpunkts greift Caracausi ebenfalls heraus und zwar unter dem Stichwort der Notwendigkeit von Vorauszahlungen wegen Aufwendungen, aber auch Unterhalt. Auch hier könnte man ergänzen, dass die eigenverantwortliche Ausrüstung und ggf. Verproviantierung für viele andere Sektoren ein bekanntes Problem war (Seefahrt, Militär u.a.). Gleichzeitig betont Caracausi die Geldentwertungs- und Wertschwankungsproblematik bei *Zacchia*, so dass sich wieder der Verweis auf den Beitrag von Allstadt als Modell des kritischen Falls aufdrängt. Auch bei *Zacchia* gab es im Übrigen kein pauschales Naturallohnverbot, so eine Naturalentlohnung ausdrücklich vereinbart war. Caracausi unterstreicht Keisers Betonung der Vertragsautonomie, indem er zeigen kann, dass die Gerichte nur selten die Parteivereinbarungen hinsichtlich des Lohns abänderten. Die herangezogenen Lehren belegen, ähnlich wie bei Keiser, einen Lohnkorridor, in dem ebenso wie Mindestlöhne auch Höchstlöhne einzuhalten waren (vgl. das Arztbeispiel). Insgesamt scheint sich historisch aber eine Entwicklung durchgesetzt zu haben, die dazu führte, dass die Autoren des frühen 17. Jahrhunderts verstärkt ein Mindestniveau als Subsistenzlohn formulierten, während im 18. Jahrhundert vermehrt Ausnahmen davon diskutiert wurden (Vorliegen anderer Einkommensquellen), obwohl die scholastische Tradition an der Vorstellung eines objektiv gerechten Lohns festhielt.

Die schon bei *Thomas von Aquin* vorhandene Idee des Subsistenzlohns wurde auf den Familienunterhalt ausgedehnt (vgl. dazu aus der Perspektive des Beamtenlohns Pierson in diesem Band). Caracausi illustriert dies mit historischen Beispielen wirtschaftlicher Krisenzeiten. Hier drängt sich m.E. die Frage auf, ob das Argument des Familienunterhalts unter dem Aspekt anderer Einkommensquellen nicht auch zweischneidig sein konnte. Zu vertiefen wäre auch das Argument gewesen, dass Arbeiter niemals eine Machtposition ausnutzen konnten, um höhere Löhne durchzusetzen, weil sie „sonst des Diebstahls schuldig geworden wären".

Den bei Keiser genannten objektiven Kriterien Zeit und Mühe stellt Caracausi in der Praxis die überwiegend subjektiven Kategorien Qualifikation, Fleiß und Geschick zur Seite, die zu Bewertungsproblemen führten, aber auch die Möglichkeit zur Aushebelung von Höchstlohntaxen durch Geschenke und Prämien eröffneten. Die subjektiven Elemente waren insbesondere Gegenstand individueller wie kollektiver Aushandlung im Wege der Schätzung. Den Korridor eines gerechten Lohns vermittelten auf diesem Weg das lokal Übliche und Gebräuchliche (vgl. hierzu auch den Beitrag von Brand in diesem Band), wobei Caracausi auf die Beweisproble-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

matik vor Gericht hinweist, so dass die notwendigen Eigenschaften von Zeugen zu diskutieren waren (Würdigkeit, Ehrlichkeit, lokale Verwurzelung).

Abschließend geht Caracausi auf ein überraschendes Phänomen ein, das hier von Keiser mit dem moraltheologischen Begriff der geheimen Schadloshaltung übersetzt wird: Es ging um die Kompensation vermeintlich ungerechten, weil zu geringen Lohns durch Diebstahl. Das ist gleich mehrfach interessant, sie zeigt die Durchsetzung konkreter Gerechtigkeitsvorstellungen im Wege der Selbsthilfe der Arbeiter – also eine Spielart eines arbeitsrechtshistorisch an sich sehr bekannten Phänomens des widerständigen, ja devianten Verhaltens in Auflehnung gegen zumindest empfundene Ungerechtigkeiten; sie erfährt aber eine besondere Brisanz dadurch, dass sie unter gewissen Voraussetzungen, z.B. bei Überschreitung der vereinbarten Arbeitsquantität, als verdeckte Entschädigung von jesuitischen Rechtsgelehrten anerkannt wurde. Erst in den 1670er Jahren habe sich Papst *Innozenz XI.* deutlich dagegen ausgesprochen. In der Folge verschärften sich die Anforderungen in der juristischen Lehre des 18. Jahrhunderts.

III. Während sich die Beiträge von Keiser und Caracausi ergänzen, indem letzterer verschiedene Beobachtungen und übergreifende Leitthesen Keisers quellennah konkretisiert, erweitert und auch modifiziert, wählt Heyrman einen ganz anderen Gegenstand. Er leistet den wichtigen Transfer der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Diskussion in die Moderne anhand einer beeindruckenden Tiefenbohrung zu der thomistischen Wiederbelebung unter katholischen Intellektuellen in Belgien um 1900. Diese Rezeption erfolgte unterschiedlich und sogar widersprüchlich, was nach Heyrman die Pluralität des sozialen Katholizismus zu erklären hilft – man könnte natürlich fragen, ob nicht auch umgekehrt die unterschiedlichen Standpunkte der Rezipienten die gegensätzliche Lesart der autoritären Texte erklärt. In jedem Fall hatte der soziale Katholizismus entscheidenden Einfluss auf die Etablierung des Wohlfahrtsstaats westeuropäischer Prägung. Ein entscheidender Wegbereiter der thomistischen Renaissance war die Enzyklika Aeterni patris *Leos XIII.* 1879. Ausgangspunkt der Untersuchung ist aber das Leuvener Hoger Instituut voor Wijsbegeerte, mit dessen Gründung 1889 die thomistische Renaissance in Belgien institutionalisiert wurde. Über die Union Internationale d'Études Sociales in Mechelen erlangte diese Strömung internationale Bedeutung, denn der dort entstandene Code Social verbreitete sich in der gesamten katholischen Welt und wurde in nicht weniger als zwölf Sprachen übersetzt. Belgien galt dabei als Testlabor für

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

katholische Antworten auf die soziale Frage mit dem späteren Kadinal und Leuvener Philosophen *Désiré-Joseph Mercier* als zentralem Protagonisten. Es ging darum, die Katholiken gegen die Herausforderungen der säkularen Moderne zu wappnen und Glauben und moderne wissenschaftliche Erkenntnis in Einklang zu bringen. Heyrman zeigt ein faszinierendes Panorama der Kontextbedingungen, institutionellen Grundlagen und maßgeblichen Akteure und Organe der thomistischen Renaissance.

Nach einer kurzen Skizze der Gerechtigkeitskonzeption des *Thomas von Aquin* und ihren besonderen Implikationen für die Lohnfrage fasst Heyrman die wesentlichen Inhalte der berühmten Sozialenzyklika Rerum novarum von 1891 zusammen und kontextualisiert sie, da diese die katholischen Debatten durch ihre Widersprüchlichkeit und Unbestimmtheit befeuert habe und im Übrigen teilweise von der thomistischen Lehre abwich, z.B. in der Eigentumsfrage. Die katholischen Diskussionskreise entfernten sich zunehmend von der Idee der Verhandlungsgerechtigkeit und propagierten bereits staatliche Interventionen durch Mindestlöhne und internationale Vereinbarungen, ohne dass dies vollständig Eingang in die Enzyklika fand, die insbesondere auch die Individualfreiheit bei der Lohnaushandlung verteidigte, aber Subsistenz verlangte. Eine nähere Analyse zeigt, dass sie damit nicht explizit die Idee eines Familienunterhalts übernahm und die verschiedenen einschlägigen Artikel zur Lohngerechtigkeit in einem Spannungsverhältnis zueinander standen, das bis in die 1920er Jahre hitzige Debatten über diese Frage auslöste. Die belgische Debatte kreiste um die Auslegung einzelner Enzyklikabegriffe und die Zulässigkeit oder Notwendigkeit staatlicher Eingriffe zu ihrer Durchsetzung. Bereits zeitgenössisch versuchte man, das Stimmengewirr durch Einteilung in zwei Schulen und Diözesen zu ordnen. Einer progressiven Liège-Fribourg-Schule, verflochten mit der aufkommenden politischen Christdemokratie, stand eine konservative, ursprünglich mit dem Bischof von Anger *Charles Freppel* verbundene Gruppe gegenüber, welche die Sozialgesetzgebung als materialistisch und sozialistisch anmutend ablehnte, ebenso auch eigenständige Arbeitnehmerorganisationen. Die konservativen Katholiken sahen den sozialen Frieden vor allem durch einen paternalistischen Herr im Haus-Ansatz gewährleistet und beriefen sich dafür auf vorhergehende Enzykliken, mit denen sie die Auslegung von Rerum novarum zu steuern versuchten. Letztlich standen sich ein thomistisches, distributives und ein kommutatives Gerechtigkeitsverständnis gegenüber, dass sich auf vertragliche Aushandlung und örtliche Gewohnheiten berief. Heyrman bewertet den konservativ-katholischen Widerstand gegen die christdemokratische Auslegung von Rerum novarum

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

als insgesamt recht erfolgreich, weil die katholischen Regierungen in den folgenden Jahren Mindest- und Familienlohnideen niemals ernsthaft in Betracht gezogen habe und sich die Lohngesetzgebung auf Pfändungsschutz, Barzahlungsgebot und erweitertes Truckverbot beschränkt habe. Hier stellt sich die Frage, ob das nicht etwas zu eng bloß aus ideengeschichtlicher Perspektive gedacht ist. Schon den Zeitgenossen war die Bedeutung internationaler Vereinbarungen dazu klar, die nicht in Sicht waren. Autonome Mindestlohnexperimente waren angesichts der sogenannten ersten Globalisierung allenfalls in abgelegenen Territorien wie Neuseeland denkbar. Heyrman selbst verweist auf den Abbau sozialer Spannungen durch allgemeine Wohlfahrtsgewinne, also letztlich den berühmten Fahrstuhleffekt im Sinne Ulrich Becks. Nach Weltkriegsende entwickelte sich die Sozialgesetzgebung – übrigens natürlich im internationalen Kontext, ILO usw. – schneller, während der katholische Diskurs durch das konservative Pontifikat *Pius X.* und die zögerliche und gegenüber Völkerbund und ILO misstrauische Haltung *Benedikts XV.* ausgebremst wurde. Die christliche Arbeiterbewegung musste jedoch auf den sozialistischen und kommunistischen Druck reagieren. Die schillernde Rerum novarum bot dafür nach wie vor Ansatzpunkte und progressive Vertreter machten sich sogar die Forderung nach Lohngleichheit von Mann und Frau zu eigen (zum zeitgenössischen Kontext siehe etwa Art. 427 Nr. 7 Versailler Vertrag von 1919), ohne dass man sich zunächst auf weiterreichende Erklärungen einigen konnte. Die Enttäuschung darüber sei ein Antrieb zur Gründung der Union Internationale d'Etudes Sociales in Mechelen gewesen. Dort vereinbarte man, eine prägnante Liste von Instruktionen zu verfassen, was 1927 in den genannten Code Social mit insgesamt sieben Beschlüssen zur Lohngerechtigkeit mündete (Nr. 114-120). Verlangt wurde ein existenzsichernder Familienlohn einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen als Minimum, ohne dass damit bereits alle Gerechtigkeitserwartungen abgedeckt waren. Empfohlen wurden sogar Investivlöhne zur Arbeitnehmerbeteiligung als Alternative zu sozialistischen Verstaatlichungsforderungen. Die Umsetzung sollten Tarifverträge sicherstellen. Trotz der Verbreitung konnte eine offizielle Billigung aus Rom nicht erreicht werden und die neue Enzyklika Quadragesimo anno von 1931 habe die ganz andere deutsche Soziallehre reflektiert.

Im Fazit betont Heyrman die Besonderheit des belgischen Beispiels und erklärt die Untersuchung der thomistischen Renaissance in anderen europäischen Ländern zum Desiderat. Jedoch sei bereits erkennbar, dass die kirchlich initiierte philosophische Bewegung in der gesamten katholischen Welt erhebliche Bedeutung gehabt habe. Zuzustimmen ist Heyrman

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auch darin, dass schon die belgische Diskussion eindrücklich belegt, dass es sich um keine monolithische, sondern vielgestaltige und fluide Soziallehre handelte, insbesondere im Umgang mit Lohngerechtigkeitsfragen.

IV. Der Beitrag zeigt, wie die katholische Soziallehre trotz Rückgriff auf die alten kirchlichen Autoritäten ihre Forderungen und Instrumente ganz auf der Höhe der Zeit und in Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Sozialpolitik entwickelte, wobei ihre Spannungen durchaus die divergierenden gesellschaftlichen Strömungen der Zeit reflektierten. Gleichzeitig bietet er Gelegenheit, auf die unmittelbare Gegenwartsaktualität der Beiträge in dieser Sektion zu verweisen, denn nicht umsonst steht der aktuelle Papst *Leo XIV.* in der unmittelbaren Namenskontinuität des Schöpfers der Rerum novarum, *Leo XIII.*, und will die katholische Soziallehre weiterentwickeln.

Insgesamt stehen die Sektionsbeiträge damit in einer bemerkenswerten komplementären Einheit. Erkauft ist dies jedoch mit erheblichen Einschränkungen: Recht und Religion erfasst hier nur die über ihre Soziallehre besonders prominente katholische Seite. Interessant wäre der Vergleich mit der protestantischen Arbeitsethik und ihren Implikationen für den Lohn. Der Beitrag von Heyrman zeigt dafür durchaus Potential, wenn er darauf verweist, dass in Rerum novarum der Eigentumserwerb zu einem Kernbestandteil der Lohnarbeit wurde.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Europäische Perspektive

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wars on wages. *'Lohngerechtigkeit'* in nineteenth-century Belgium

Bruno Debaenst, Uppsala

I. Introduction

In the year 1885, the Belgian socialist Louis Bertrand (1856-1943) published a book entitled 'Essai sur le salaire' ('Essay on Wages' in English).[1] In this work, he examined an array of facets related to wages, delving into a total of sixteen chapters. These encompassed a wide spectrum of topics, including the historical evolution of wages, the dichotomy between natural and nominal wages, the intricate interplay between the natural wage and labor costs, the various modes of wage compensation (whether based on time, such as daily wages, or quantity, such as piecework), the close relationship between wages and the monetary system, the prevailing conditions experienced by wage-earning individuals, a comparative analysis of wages in relation to the concept of property, the role of wages in the expansion of capital, the dynamic correlation between wages and profits, the influence of wages on population dynamics, and the impact of wages on the occurrence of labor strikes.

In essence, Bertrand's 'Essai sur le salaire' provides an exploration of the multifaceted dimensions inherent to the concept of wages, meticulously dissecting the historical, economic, and social intricacies surrounding this fundamental element of labor compensation. In his introduction, Bertrand formulates what I consider to be a commendable definition of the concept of 'Lohngerechtigkeit', a term which proves challenging to translate directly into English. He articulates it as follows: 'Il faut arriver à ce que tous aient, des produits du travail, la part qui leur revient', which can be roughly translated in English as: 'It is necessary to ensure that everyone has, of the products of his or her work, the share that is theirs'.[2]

The term 'Lohngerechtigkeit' is via its component 'Gerechtigkeit' fundamentally concerned with the notions of fairness and justice. Its essence

1 *Louis Bertrand*, Essai sur le salaire, Berghmans, Brussels/Paris 1885.
2 *Bertrand*, vi.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lies in the imperative to establish an equitable distribution of the rewards of labor, guaranteeing that each worker receives a just and fair portion of the fruits derived from their efforts. It embodies fairness in the realm of compensation, aiming to rectify imbalances and uphold the rightful entitlement of individuals to the outcomes of their work. The concept of 'Lohngerechtigkeit', in other words, serves as a captivating prism through which to examine the historical trajectory of social law.

In this contribution, my focus will be directed towards three topics within Belgian social legal history in the nineteenth century: collective wage conflicts, individual wage disputes, and the provision of compensation for wage loss subsequent to workplace accidents. I have selected these three topics for two specific reasons. Firstly, because my familiarity with them due to my previous studies allows me to engage with them more comprehensively. Secondly, because I believe that these topics hold the potential to offer intriguing insights into the concept of 'Lohngerechtigkeit'.

II. Collective wage conflicts

Few artistic works encapsulate the tensions inherent in collective wage conflicts as profoundly as the 1886 painting 'Der Streik' ('The Strike') by the German American painter Robert Köhler.[3] The canvas portrays an imagined confrontation between a contingent of factory workers (positioned to the right) and their employer (situated to the left). Although the depicted scene is set in Munich, Germany, it readily resonates with the industrial landscape of Belgium, which, following England, was the second nation to undergo industrialization. Notably, the year 1886 holds a mythic stature within Belgian social historiography due to a series of momentous events. During the spring of that year, an industrial upheaval unfolded in the southern regions of Belgium, culminating in a period of collective dissent during the months of March and April. Fueled by the dire conditions brought about by a deep-seated economic depression, workers took to revolt, setting factories ablaze in a fervent display of discontent.

3 *James M. Dennis*, Robert Koehler's The Strike: The Improbable Story of an Iconic 1886 Painting of Labor Protest, University of Wisconsin, Madison 2011. More recently, see *Filip Dorssemont* (ed.), On the Artistic Representation of Industrial Disputes in the Shadow of Repression in European Art, from 1870 to 1914 and Beyond, Springer, Cham 2024.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

This upheaval necessitated the intervention of the Belgian military, which regrettably resorted to force, resulting in the loss of life and injury among the workers. The gravity of these events prompted the Belgian parliament to establish a labor commission, charged with the investigation of the working and labor conditions endured by Belgian workers. The outcome of this inquiry yielded a set of recommendations, subsequently paving the way for the introduction of the initial wave of social legislation in the ensuing years.[4] The legacy of these developments shaped the trajectory of social rights and labor regulations in Belgium, marking a decisive chapter in the nation's social and industrial history.[5]

The events of 1886 indeed stand out for their intensity and brutality, leaving a lasting impact on the collective memory.[6] However, it is important to acknowledge that collective conflicts were not exclusive to that particular year; they have been a recurring phenomenon throughout history, and it's likely that they will continue to arise in the future. Despite this ongoing nature of collective conflicts, it remains interesting to examine how these conflicts were managed during the nineteenth century in Belgium. By studying the strategies employed to address such conflicts during this period, we gain a deeper understanding of the challenges faced by workers, the role of institutions in mediating disputes, and the ways in which the outcomes of these conflicts contributed to the development of social, economic, and legal labor policies.

The legal framework governing collective labor conflicts during the nineteenth century in Belgium was primarily rooted in the Code pénal (Criminal Code), originally of French origin. Specifically, articles 414 through 416 of this code addressed what was termed the 'délit de coalition' ('coalition offense').

---

4 On the political debates and development of social legislation from 1886 till 1914, see: *Jo Deferme*, Uit de ketens van de vrijheid. Het debat over de sociale wetgeving in België, 1886-1914, Universitaire Pers Leuven, Leuven 2007.

5 *Gita Deneckere*, The transformative impact of collective action: Belgium, 1886, International review of social history 38 (1993), 345-367.

6 1886 is generally accepted to be the beginning of social law in Belgium. There was for instance a commemoration day on 12 November 1986 in Brussels. The lectures there were published in a special edition of the journals *Arbeidsblad* and *Belgisch Tijdschrift voor Sociale Zekerheid*: Pierre Van der Vorst (ed.), Honderd jaar sociaal recht in België. 1886/1887 – 1986-1987. Handelingen van de herdenkingsdag van 12 november 1986, Paleis voor Congressen te Brussel, Ministerie van Sociale Voorzorg, Brussels 1986. There were also a number of articles dedicated to the centenary in the *Arbeidsblad* of 1987.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Article 414 of the Code pénal targeted those who employed workers, that is, the employers.[7] If employers engaged in a coalition with the intent of reducing wages, they could face punishment, which might involve imprisonment or fines. Importantly, this punishment was only applicable if the actions were deemed unjust or abusive ('injustement ou abusivement'). In practice, it was tremendously challenging to prove that such employer coalitions had indeed occurred. Employers could convene in small private gatherings to make some agreements, making detection arduous. Even when a coalition of employers operated openly, the legal authorities had the discretion to assess whether wage reductions were justified or not, based on the criterion of 'injustement ou abusivement'. Given the economic nature of these matters, it was often feasible to provide justifiable arguments for such actions, citing factors like adverse economic conditions, international competition, and the like. This complexity explains the absence of documented instances in Belgium where employers have faced legal consequences under these particular provisions. Individual employers maintained the freedom to unilaterally lower wages at their discretion, whereas the criminal code specifically targeted coalitions of employers. The subsequent two articles, namely articles 415 and 416, were directed at the workers.[8] They were also prohibited from forming coalitions with the purpose of suspending work, thereby seeking wage increases. These provisions were designed to protect the principles of economic liberalism and the tenets of a free market, as earlier articulated by the renowned economist Adam Smith (1723-1790).

7 Article 414 Code pénal : 'toute coalition entre ceux qui font travailler des ouvriers, tendant à forcer injustement ou abusivement l'abaissement des salaires, suivie d'une tentative ou d'un commencement d'exécution, sera punie d'un emprisonnement de six jours à un mois et d'une amende de 200 à 3000 frs.'.

8 Article 415 Code pénal : 'toute coalition de la part des ouvriers pour faire cesser en même temps le travail dans un atelier, empêcher de s'y rendre et d'y rester, avant ou après certaines heures et, en général pour suspendre, empêcher, enchérir les travaux, sera punie d'un mois au moins et de trois mois au plus. Les chefs ou moteurs seront punis d'un emprisonnement de 2 à 5 ans.'
Article 416 Code pénal : 'Seront punis de la peine portée par l'article précédent et d'après les mêmes distinctions, les ouvriers qui auront prononcé des amendes, des défenses, des interdictions ou toutes proscriptions sous le nom de damnation et sous quelque qualification que ce puisse être, soit contre les directeurs d'ateliers et entrepreneurs d'ouvrages, soit les uns contre les autres. Dans le cas du présent article et dans celui du précédent, les chefs ou moteurs du délit pourront après l'expiration de leur peine, être mis sous la surveillance de la haute police pendant deux ans au moins et cinq ans au plus.'.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Any manipulation of wages was generally viewed unfavorably within this framework.

I have conducted prior research on these legal practices using archival documents published by Hubert Wouters in the 1960s and 1970s.[9] These documents are interesting because of their comprehensive coverage, providing not only insights into the criminal prosecution but also shedding light on the entire context preceding the events: the social conflicts, their underlying causes, and even potential informal resolutions.

My research has yielded several noteworthy observations, albeit I will refrain from delving into detail here.[10] Firstly, social conflicts frequently arose, often triggered by unilateral alterations in labor conditions or demands for such changes. Employers have been observed to engage in practices such as wage reductions, imposing longer working hours for the same pay, introducing new wage calculation methods, or resorting to other strategies aimed at de facto lowering wages. Conversely, from the perspective of workers, social conflicts could emerge due to demands for higher wages or reduced working hours while maintaining current pay levels.

The resolution of these social conflicts often involved one of the parties yielding. Alternatively, the workers might initiate a collective action. Such actions could take on a defensive nature, with workers spontaneously protesting unilateral changes imposed by employers. They might also assume an offensive character, reinforcing their demands through collective action.

Subsequently, the process often progressed to the stage of criminal repression, typically initiated following a complaint or a plea for assistance from the employers. In these instances, the legal authorities, including the police, the major, and the public prosecutor, first attempted mediation. If these efforts proved ineffective, they proceeded to apprehend the leaders of the collective action.

It is important to note that criminal prosecution did not always ensue. I have encountered cases where employers have requested a refraining from prosecution, citing that the situation had stabilized as the workers had returned to work, and prosecution could potentially reignite the conflict.

9 *Hubert Wouters*, Documenten betreffende de geschiedenis der arbeidersbeweging, 3 Volumes (1831-1853, 1853-1865, 1866-1880), Nauwelaerts, Leuven 1963/1966 and 1970-71.

10 For more details, see: *Bruno Debaenst*, Laborers in the courtroom: from a rock to a hard place? Two case studies from nineteenth century Belgium, Rechtskultur 1 (2012) 22-29.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In instances where workers did face prosecution, a disparity in treatment becomes apparent. Particularly in cases involving defensive collective actions, judges frequently deemed the workers' actions justified and subsequently acquitted them. It is noteworthy, however, that even with such favorable rulings, the benevolent decisions of the judges did not avert the fact that the defensive actions had already been suppressed by the legal authorities in the previous phase.

The contemporaries of that time were not oblivious to the inherent injustice posed by the 'délit de coalition' towards the workers. Consequently, a movement was initiated against this criminal provision during the 1850s, known as the 'Movement against the laws on the coalitions' ('Mouvement contre les lois sur les coalitions'). Their persistent efforts bore fruit in 1866 when articles 414-416 were ultimately repealed. In their place, a new article 310 was introduced in the 1867 Criminal Code.[11]

Subsequent to this revision, the prohibition on forcing wage increases or decreases remained intact, albeit the mere act of coalition was now permitted. In the initial years following the enactment of the new criminal provision, prosecutions were limited in number. However, this landscape changed significantly following the events of 1886, leading to a multiplication in the occurrences of prosecutions.

This figurative 'sword of Damocles' continued to loom over the workers and their associations until 1921, when the socialist Minister of Justice Émile Vandervelde succeeded in the abolition of Article 320 of the Criminal Code.[12]

---

11 Art. 310 of the 1867 Criminal Code: 'Sera puni d'un emprisonnement d'un mois à deux ans et d'une amende de cinquante à mille francs, ou d'une de ces peines seulement, toute personne qui, dans le but de forcer la hausse ou la baisse des salaires, ou de porter atteinte au libre exercice de l'industrie ou du travail, aura commis des violences, proféré des injures ou des menaces, prononcé des amendes, des défenses, des interdictions ou toute proscription quelconque soit contre ceux qui travaillent. Il en sera de même de ceux qui auront porté atteinte à la liberté des maîtres et des ouvriers, soit en se livrant à des actes d'intimidation à l'adresse des ouvriers qui se rendent au travail ou qui en reviennent, soit en provoquant des explosions près des établissements où s'exerce le travail ou des habitations ou terres occupées par les ouvriers, soit en détruisant ou rendant impropres à l'usage auquel ils sont destinés les outils, instruments, appareils ou engins du travail ou de l'industrie'.

12 On the long struggle for the abolition of the crime of coalition, see: *Bruno Debaenst*, Het stakingswapen als politiek breekijzer in de Belgische rechtstraditie, in: Bruno Debaenst/Bram Delbecque (eds.), Malcontenten van de moderniteit. Het politiek misdrijf en de politieke structuren in België (1831-2015), Academia Press, Gent 2015, 65-84. See also: *Bruno Debaenst/Patrick Humblet*, Een andere kijk op de decrimi-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Viewed through the lens of 'Lohngerechtigkeit', the dynamics of collective wage conflicts manifest as encroachments upon the principles of free market dynamics, thus warranting prohibition according to the criminal code. The prevailing notion was that wage levels should be dictated by market forces. Consequently, both employers forming coalitions to diminish wages and workers seeking to increase them were expressly forbidden by law. This legal framework disproportionately impacted workers, as discerned from the jurisprudential landscape. It is evident from judicial practices that judges exhibited a degree of empathy towards workers who were responding to unilateral alterations in labor conditions imposed by their employers. Consequently, these workers were often acquitted in court proceedings.

III. Individual wage conflicts

The contemplation of individual wage conflicts in Belgium during the nineteenth and twentieth centuries invariably directs attention to the role played by the industrial tribunals, known as 'conseils de prud'hommes'. This institution originated as a creation of the Napoleonic era, amalgamating elements from earlier models of the 'Ancien Régime' – as evidenced by the adoption of the term 'prud'hommes' – while simultaneously introducing novel features. The inaugural instance of a 'conseil de prud'hommes' emerged in 1806 in Lyon, France, as a response to the challenges faced within the silk industry. This innovation rapidly disseminated throughout France, encompassing its territorial expanse within the 'Belgian departments' as well.[13] The initial establishment of these tribunals in 'Belgium' occurred in 1810 in Ghent and was subsequently replicated in Bruges in 1813. Notably, when Belgium achieved its independence during the 1830-31 period, these remained the sole two industrial tribunals in existence.

Subsequently, the 'conseils de prud'hommes' experienced a notable expansion in three phases. The initial phase spanned from 1842 to 1884,

nalisering van de staking, in: Joachim Meese et al. (eds.), En passant. Liber Amicorum Philip Traest, Antwerp, Gompels & Svacina 2025, 265-283.

13 Between 1795 and 1813, the Belgian territories were part of the French Empire. It is therefore anachronistic to talk about 'Belgium' at that time. See: *Bruno Debaenst*, An Introduction to Belgian Legal Culture, in: Sören Koch/Marius Mikkel Kjölstad (eds.), Handbook on Legal Cultures. A Selection of the World's Legal Cultures, Springer Nature, Vol. 1, Cham, 107-145, 111.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

during which new industrial tribunals were established in the North-Western region of Belgium, with a specific focus on the textile and artisanal sectors. In the subsequent phase, spanning from 1884 to 1927, the industrial tribunals expanded further to encompass the heavy industrial regions in the Southern part of Belgium. The third phase, from 1927 to 1967, marked a period of institutional streamlining, involving the dissolution of excess industrial tribunals and the establishment of new ones in regions that previously lacked them.

The year 1967 brought about a new judicial code that entailed a comprehensive reorganization of the judicial system in Belgium. In this transformative context, the erstwhile industrial tribunals were replaced by labor tribunals and labor appeal courts, representing a significant shift in the competence and nomenclature of these adjudicative bodies. In other words, one has to be careful when wanting to study individual labor conflicts in Belgium during this period. The industrial tribunals were not functioning everywhere all the time – they were only gradually introduced. Even when they were introduced, they did not cover all the industrial sectors, so not all workers were included.

This raises the pertinent question of which authorities were vested with the jurisdiction to address individual labor disputes for workers who fell outside the purview of the industrial tribunals. Primarily, this category encompassed justices of the peace, although instances such as the majors and the civil and commercial courts also must have played a role. Regrettably, there exists a considerable gap in our understanding of this aspect, as this particular area has not yet undergone comprehensive scholarly examination.

The industrial tribunals have, in themselves, garnered rather limited scholarly attention.[14] Notably, only the activities of the industrial tribunal in Ghent have undergone thorough investigation, primarily attributed to Ghent's significance as a prominent industrial textile hub and a birthplace of the workers' movement. The Ghent industrial tribunal, being the most aged and significant among such tribunals, boasts well-preserved archives that endure to the present day. In this vein of research, Kathlijn Pittomvils

14 For a comprehensive exploration of earlier resources regarding the Belgian conseils de prud'hommes, it is advisable to refer to the citations listed below; see also for an oversight of the state and perspectives of the history of social law in Belgium: *Bruno Debaenst*, State and Perspectives of the History of Social Law – Belgium, Rechtsgeschichte 24 (2016) 387-392, 389.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

has directed her focus towards individual labor conflicts in Ghent spanning the initial half of the nineteenth century.[15]

Her research findings underscore that a significant proportion of wage conflicts (85%) in the industrialized textile sector were rooted in employers' reluctance to fulfill wage obligations.[16] Various factors attributed to this reluctance encompassed (alleged) equipment damages, theft or unaccounted material disappearance, subpar work quality, or outstanding debts owed by workers. Remarkably, employers exhibited a degree of compliance in numerous instances, driven by economic considerations or paternalistic tendencies. Additionally, wage disputes also encompassed grievances regarding wage deductions, stemming from factors such as indebtedness, unsatisfactory work performance, or absenteeism. In rare instances, cases revolved around the imposition of fines.

Patricia Van den Eeckhout's scholarly pursuits have also encompassed an investigation within the archival records of the Ghent 'conseil de prud'hommes'. Her focus has centered on diverse facets of labor relations, spanning topics like employment termination procedures and the intricacies of labor contracts. A particular emphasis has been dedicated to the unique perspective of Ghent's foremen – a subset situated within the echelons of the worker's elite. This choice of subject holds significance owing to the abundance of historical insights that it offers.[17]

My own research endeavors have revolved around comprehending the evolution and proliferation of industrial tribunals in Belgium, coupled with an exploration of their internal dynamics.[18] More recently, Jasper

15 *Kathlijn Pittomvils*, Alledaagse arbeidsconflicten in de Gentse textielindustrie. De praktijk van de werkrechtersraad in de eerste helft van de negentiende eeuw, Tijdschrift voor sociale geschiedenis 21 (1995) 181-211.

16 *Loc. Cit.,* 203-205.

17 *Patricia Van Den Eeckhout*, Giving notice: the legitimate way of quitting and firing (Ghent, 1877-1896), in: Peter Scholliers/Leonard Schwartz (eds.), Experiencing wages. Social and cultural aspects of wage forms in Europe since 1500, Berghahn Books, Oxford/New York 2003, 81-109; *Patricia Van Den Eeckhout*, Van werkboekje tot arbeidscontract. De negentiende-eeuwse arbeidsrelaties revisited, Belgisch Tijdschrift voor Nieuwste Geschiedenis 35 (2005) 153-200; *Patricia Van Den Eeckhout*, Secrets, Lies and Contracts: Conflicts between Employers and Their Forement in Nineteenth-Century Ghent (1885-1913), in: *Id.* (ed.), Supervision and Authority in Industry: Western European Experiences, 1830-1939, Berghahn Books, New York 2009, 83-110.

18 *Bruno Debaenst*, Op zoek naar de leek in de werkrechtersraden, in: Dave De ruysscher (ed.), Rechtspreken en lekenparticipatie. Noodzaak of traditie?, Maklu, Antwerpen 2013, 95-120. See also: *Bruno Debaenst*, Organisch gegroeid. Van de Gentse

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Van de Woestijne also has embarked on a comprehensive study of the industrial tribunals. His master's thesis delved into the realm of instances of appeal, specifically the 'werkrechtersraden van beroep' or 'conseils de prud'hommes en appel,' who were introduced in 1910 in Belgium.[19] Moreover, between 2021 and 2025, he was engaged in doctoral research on a comparative analysis of industrial tribunals across Belgium, France, Germany, and the Netherlands. This comparative study uncovered underlying patterns and distinctions in the functioning of industrial tribunals within these diverse national contexts.

When looking at the legal practice of the industrial tribunals, we see that customs and equity were important in the first century of its existence in Belgium. In the 1922 proposal to change the 1910 Act on the labor courts, it was formulated as follows: 'For a long time, labor courts (= the conseils de prud'hommes) really had nothing more than to apply customary law and rules of equity. After the introduction of the Labor Contract Act of 10 March 1900, it became necessary to interpret legal texts. From then on, the usefulness of legal expert assistance proved'.[20] Especially the secretary seems to have played a vital role. As Jules Vilain expressed it in 1861:[21] 'The court clerk is the only stable element within the industrial tribunal; he is

werkrechtersraad tot de moderne arbeidsgerechten in België (1810-1970), Flore Claus/ Jasper Van de Woestijne (eds.), De arbeidsgerechten in België, Die Keure, Bruges 2025, 3-19.

19 See: *Jasper Van de Woestijne*, De werkrechtersraad van beroep van Gent: op het snijvlak tussen arbeid, recht en crisis, Pro Memorie 23, 2 (2021) 149-179; *Jasper Van de Woestijne*, De werkrechtersraden van beroep (1910-1970) en de ontvoogding van de arbeidsrechtspraak in België, Tijdschrift voor sociaal recht (2021) 607-638; *Jasper Van de Woestijne*, Wise minds beyond borders. The legacy of the Napoleonic conseil de prud'hommes on labour adjudication in France, Belgium, Germany, and the Netherlands, Ghent University. Faculty of Law and Criminology, 2025.

20 'langen tijd hadden de arbeidsgerechten eigenlijk niets meer dan het gewoonterecht en de billijkheidsregelen toe te passen. Na het invoeren van de wet van 10 maart 1900 op het arbeidscontract werd het noodig wetteksten uit te leggen. Van toen af bleek het nut van rechtskundigen bijstand.'
'Memorie van toelichting' on the date of 26 april 1923 'Wetsontwerp tot herziening van de bepalingen der wet van 15 mei 1910 op de Arbeidsgerechten', Parliamentary pieces of the Senate, Nr. 130, 5.

21 'Le greffier constitue le seul élément stable qu'il y ait au sein des conseils de prud'hommes; il est comme le dépôt vivant des traditions du conseil, dont les décisions sont la plupart du temps orales (…) (il) est l'âme, la cheville ouvrière.' Jules Vilain, *Guide théorique et pratique des conseils de prud'hommes*. (Brussels : Weissenbruch, 1861), ix.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

like the living repository of the tribunal's traditions, whose decisions are mostly oral (...) (he) is the soul, the linchpin...'.

In each of these cases, we find a captivating field awaiting thorough research—an exploration of customary labor law during the nineteenth century. This involves an in-depth analysis of the legal practices within industrial tribunals, coupled with a comparative examination of those within the justices of the peace system. An equally intriguing avenue is the investigation of the labor committees, active during the periods of 1843-1848 and 1886-1888, which offer a wealth of information in the form of surveys. This research could be further enriched by drawing upon a diverse range of sources, such as parliamentary debates and professional literature. An additional compelling resource lies in the regulations governing workplaces, known as 'règlements d'atelier' or 'werkhuisreglementen'. An example is the workplace regulation from the Société des laminoirs, forges et fonderie de Jemappes V. Demerbe & Cie which I discovered within one of the criminal files I scrutinized during my PhD research.[22] In this text, the following articles can be found (with the original French text provided in a footnote):[23]

"Art. 20 Wages are set by the hour, by the day or by the company, depending on the nature of the work for which the workers are employed and

22 Criminal File of the mortal accident of Adolphe Cardinal on 16 June 1900, as preserved in the series 'non lieu' of the Criminal Tribunal of Mons, State Archives Mons, in Mons.

23 Art. 20 Les salaires sont fixés à l'heure, à la journée ou à l'entreprise selon la nature des travaux auxquels les ouvriers sont employés et les conventions prises avec chacun. Le Règlement de ces salaires se fait deux fois par mois, et jusqu'à nouvel avis le 10 et le 25 de chaque mois. Lorsqu'une de ces dates tombera un dimanche ou un jour férié, le payement aura lieu la veille ou le lendemain.
Art. 21 Pour le contrôle, les ouvriers payés à l'entreprise ont le droit d'assister au pesage des matières premières et des produits bruts ou finis qui servent à déterminer leurs salaires. Les résultats des pesées sont portés à un tableau qui reste affiché dans l'usine pendant toute la durée de la pause, puis sont reportés dans un livre spécial. Tableau et livre peuvent être contrôlés par les ouvriers intéressés. En cas de réclamation quelconque, l'ouvrier doit s'adresser immédiatement au contre-maître ou au chef de service.
Art. 22 Pour recevoir le payement de leur salaire, les ouvriers doivent se présenter en personne au guichet du bureau où se fait le payement. Le payement en mains tiercés n'aura lieu que pour autant que l'ouvrier dépose au bureau de payement une déclaration désignant la personne qu'il autorise à recevoir en son lieu et place. En cas de réclamation, les ouvriers doivent s'adresser au plus tard le lendemain ou le surlendemain du payement si le lendemain est un dimanche ou jour férié, au bureau de payement.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

the agreements made with each of them. These wages shall be settled twice a month, and until further notice on the 10th and 25th of each month. If one of these dates falls on a Sunday or public holiday, payment will be made the day before or the day after.

Art. 21 For control purposes, workers paid by the company have the right to attend to the weighing of raw materials and raw or finished products used to determine their wages. The results of the weighing are recorded in a table which is displayed in the factory throughout the break and is then entered in a special book. The table and book may be inspected by the workers concerned. In the event of any complaint, the worker must immediately contact the foreman or the head of the department.

Art. 22. In order to receive payment of their wages, workers must go in person to the counter of the office where the payment is made. Payment in escrow will only be made if the worker deposits a declaration at the payment office designating the person whom he authorizes to receive payment on his behalf. In the event of a complaint, workers must contact the payment office no later than the day following payment or the day after if the day following payment is a Sunday or public holiday."

I have provided the complete articles above because they offer a variety of insightful details pertaining to wages, which are relevant within the context of 'Lohngerechtigkeit' ('wage justice'). For instance, Article 20 in our workplace regulation defines the method by which wages are determined, considering the nature of the work and the agreements reached among individuals. Additionally, it outlines guidelines for the timing and frequency of payment.

A crucial aspect relates to inspection. To assure workers of fair compensation, they are granted the opportunity to participate in the weighing of raw materials and finished products, with meticulous records kept and accessible for scrutiny. Furthermore, a rudimentary process for addressing grievances is in place: workers are expected to promptly contact the foreman or department head in case of concerns.

Article 23 introduces measures aimed at ensuring the correct disbursement of payments to the intended recipient. In case of complaints, workers are again expected to act promptly.

These provisions clearly indicate that the workplace regulations encompass safeguards to shield workers against potential wage infringements, thus ensuring their 'Lohngerechtigkeit' or wage fairness.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

These workplace regulations operated as a form of personalized codification, unique to each factory or workplace, reflecting the established customary norms. As posited by Pittomvils, the workplace regulations in Ghent held legal authority subsequent to the resolution passed by the Ghent city council on February 10, 1810, and were enforced by the 'conseil de prud'hommes' in Ghent.[24] Originally, there existed no legal requirement for their implementation, yet numerous companies voluntarily adhered to them and often lodged copies with the 'conseil de prud'hommes' for record-keeping and proof in case of disputes. In 1896, new legislation was introduced that made it obligatory for larger companies, those with a workforce of at least ten employees, to adopt these workplace regulations.

It is highly plausible that these workplace regulations significantly influenced the crafting of the 1900 Labor Contract Act. This implies that the Act can be understood as a compilation of the labor practices that had evolved throughout the nineteenth century in Belgium. By formalizing and encapsulating these established practices, the Act played a pivotal role in shaping and solidifying the national legal framework governing labor relations, drawing from historical precedents within the workplace regulations while also addressing the evolving requirements of the changing industrial milieu.

IV. Wage compensation after workplace accidents

Another intriguing facet within the lens of 'Lohngerechtigkeit' revolves around the potential compensation workers received subsequent to a workplace accident. I have scrutinized this particular matter during the latter half of the nineteenth century in Belgium.[25] A noteworthy revelation emerged – a considerable number of workers did not receive any form of compensation. In this context, sustaining an injury on the job was not accorded distinct treatment compared to accidents occurring elsewhere. Such incidents were regarded as 'malheurs' – unfortunate occurrences.

24 *Pittomvils*, Alledaagse arbeidsconflicten in de Gentse textielindustrie. De praktijk van de werkrechtersraad in de eerste helft van de negentiende eeuw, Tijdschrift voor sociale geschiedenis 21 (1995) (Fn. 15) 201.

25 With reference to my published PhD research in: *Bruno Debaenst*, Een proces van bloed, zweet en tranen! Juridisering van arbeidsongevallen in de negentiende eeuw in België, Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschappen en Kunsten, Brussels 2011.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Victims of workplace accidents, along with their families, were reliant on assistance from their immediate circle, encompassing family members, friends, and charitable organizations, to navigate the financial setbacks incurred due to the loss of income and the expenses associated with a workplace accident. This underscores the absence of a structured compensation system during that era, rendering individuals susceptible to economic challenges following such incidents.

At times, workers did manage to secure modest compensation from their employers, often motivated by a charitable inclination and a sense of paternalistic duty. Concurrently, the emergence of mutual funds ('caisse de mutualité') gained traction, although these were primarily confined to specific vocations, such as miners and fishermen.

An alternative avenue was to resort to legal action, wherein individuals could pursue claims for damages based on extra-contractual liability law (tort law). The legal foundation for this course of action was delineated within Articles 1382 to 1386 of the (Napoleonic) civil code.

Regrettably, the pursuit of "fairness" in this realm was notably constrained. To commence, only a fraction of workers found their way to the courtroom; the majority remained unaware of the potential for legal recourse. Even for those who were cognizant of this option, formidable barriers loomed large. Challenging the very entity that provided sustenance wasn't a straightforward decision. Furthermore, identifying a lawyer who was willing to undertake pro bono work posed an additional challenge.

Compounded by numerous procedural complexities, the path to justice was arduous. The plaintiff bore the onerous responsibility of furnishing substantial evidence demonstrating that the employer's actions had directly caused the accident. In many instances, this causal link was difficult to establish – the accident might have been a consequence of an unknown cause ('Act of God') or the result of the worker's imprudent actions. Even in cases where the employer's liability was evident, the worker had to furnish concrete proof, often relying on witnesses who might have been reluctant to testify. Moreover, legal procedures were protracted affairs, spanning several years, and the prospect of appeals introduced further delays, extending the timeline significantly. It comes as no surprise that a substantial number of plaintiffs, disheartened by the prolonged and arduous process, eventually abandoned their pursuit of justice along the way. Consequently, it is hardly surprising that only a minority of plaintiffs managed to secure compensation as granted by the judges.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Even within the cohort of individuals who did secure compensation, the notion of "fairness" remained a subjective and variable concept. A specific example can serve to illustrate this point.

I have conducted an examination of the damages awarded by the civil tribunal of Mons between 1892 and 1903 following fatal accidents.[26] The saying 'In Death, we are all equal' does not hold entirely true, since there is a significant variance in the sums awarded as damages. These amounts span from 100 Belgian francs to 63.210,10 Belgian francs. This phenomenon can be elucidated by examining the identity of the employer. The rationale is straightforward: the financial means of the defendants hold the key. For instance, when the employer was a small business proprietor, like a brewer or a constructor with a limited workforce, the average compensation amounted to approximately 1,250 francs. Conversely, in cases involving substantial corporations like mining companies, the average award surged to around 6,000 francs. Notably, when the Belgian state stood as the defendant, the average compensation skyrocketed to approximately 22,500 francs. In essence, the judicial decisions appeared to be informed by the depth of the defendant's financial resources. In a certain sense, a semblance of 'fairness' can also be discerned within this context, at least for the employers.

In the latter part of the nineteenth century, the emergence of insurance marked a significant development. This commenced gradually, with select companies opting to secure coverage with private insurers. Notably, German insurance companies exerted a prominent presence within the Belgian market.[27] In 1903, the Belgian parliament enacted legislation that extended the right to (partial) compensation for damages sustained due to accidents

26 *Bruno Debaenst*, L'évaluation des dommages-intérêts des accidents du travail à la fin du XIXe siècle en Belgique : le case de Mons, in: Jacqueline Hoareau-Dodinau/Guillaume Métairie (ed.), La Victime II. La réparation du dommage, Cahiers de l'Institut d'Anthropologie juridique 22 (2009) 415-438.

27 Curiously, following the conclusion of the First World War, these insurance companies, along with their associated documentation, were placed under sequestration. This accounts for the preservation of robust pre-war archives from entities such as Allianz, Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft, Germania, Albingia, Atlas, and Victoria. While my intention had been to delve into these archives to explore workplace accident insurances, the constraints of time prevented me from undertaking this study. See: *Kristof Carrein*, De sekwesterarchieven na Wereldoorlog I: beschouwingen over het ontstaan, het beheer en de aanwending voor (bedrijfs)historisch onderzoek van een unieke verzameling bedrijfsarchieven, Belgisch Tijdschrift voor Nieuwste Geschiedenis 33 (2003) 425-454, 422.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

to all workers covered under the act. This legislative stride can be regarded as the inception of modern social security in Belgium.

V. Conclusion

'Lohngerechtigkeit' serves as an illuminating lens that casts light upon numerous dimensions within the history of social law. Within this discourse, I have employed this multifaceted perspective to scrutinize three distinct phenomena from Belgian social legal history.

Initially, I delved into the realm of collective labor conflicts. Throughout the larger part of the nineteenth century, the attainment of 'wage fairness' was ostensibly bound to the tenets of free market dynamics. This formulation entailed the existence of protective criminal legislation that prohibited both employers and workers from forming coalitions to diminish or augment wages. In actuality, this legislative framework was far from equitable, as it de facto exclusively targeted workers while sparing employers from such constraints.

Moreover, I examined individual labor conflicts in nineteenth-century Belgium. Although often associated with the 'conseils de prud'hommes', the narrative here is intricate. These instances were only introduced gradually and exclusively addressed the individual labor disputes of certain segments of the workforce. Scrutinizing their legal practices reveals a reliance on customs and mediation during the nineteenth century. These customary norms were initially privately codified, eventually culminating in national legislation by the century's end. This legislative codification effort played a pivotal role in safeguarding workers' 'wage fairness'.

Lastly, I explored the domain of compensation for damages stemming from workplace accidents. While not directly concerning literal wages, this sphere pertains to the substitute mechanism triggered by workplace accidents. The nineteenth century unfolds an array of compensation modalities, all of which were limited and uncertain, thereby lacking substantial fairness. The introduction of the 1903 Workplace Accident Insurance Act marked a notable stride towards rectification. The exemplars presented above underscore that 'Lohngerechtigkeit' represents a multifaceted concept capable of unraveling the intricate tapestry of social law's historical complexity.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lohngerechtigkeit im Spiegel der Entgeltgleichheit

Anna Quadflieg, Frankfurt a.M.

Forschungsprojekt: Europäische Antidiskriminierungsnormen in nationaler Perspektive

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden internationale, nationale und europäische Rechtsgrundlagen für die Entgeltgleichheit von Frauen und Männern geschaffen. Im Zuge dieser Rechtsentwicklung wurde in der Wissenschaft, der Politik und in der Gesellschaft immer wieder verhandelt, ob und inwiefern Entgeltgleichheit zu Lohngerechtigkeit beitragen könne. Dabei ging es beispielsweise um die Unterscheidung von gleicher und gleichwertiger Arbeit, die eng mit den sich ändernden Vorstellungen des sozialen Geschlechts verbundenen Frage wer, welche Leistung zu erbringen im Stande ist, oder die ökonomische und gesellschaftliche Folgenabschätzung der Entgeltgleichheit.

Eine Dissertation im Rahmen der von Professor Thorsten Keiser geleiteten Fellow-Gruppe zur Geschichte des Arbeitsrechts der Europäischen Union am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie untersucht, wie der politische Diskurs in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) dabei die Gesetzgebung und die Wirkung der Normen prägte. Das Projekt setzt zeitlich bei den ersten nationalrechtlichen Grundlagen – zuvorderst Art. 3 Abs. 2 und 3 GG – an und spannt den Bogen über die Entwicklungen des Europarechts in den ersten gut zwei Jahrzehnten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) bis zum arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz von 1980. Es behandelt damit die grundlegende Entwicklungszeit der nationalen und der europarechtlichen Grundlagen der Entgeltgleichheit. Anhand von Dokumenten aus den Archivbeständen der zuständigen Ministerien – vornehmlich des Auswärtigen Amts, des Bundeskanzleramts sowie der Ministerien der Justiz, der Arbeit, der Wirtschaft und des Innern –, des Bundestags und des Bundesrats wird dabei dargelegt, welche Bedeutung die europäischen Normen für die nationale Auseinandersetzung mit dem Prinzip Entgeltgleichheit hatten und wie sich umgekehrt nationale Diskurse und Entwicklungen auf das europäische An-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tidiskriminierungsrecht auswirkten. Dazu werden *Frames* herausgearbeitet, die Einfluss auf die Rechtsgestaltung und -entwicklung hatten.

Im politischen Diskurs wurde die Entgeltgleichheit als ein Element der Lohngerechtigkeit in drei große Themenfelder – Wirtschaft, Soziales und Recht – verortet. Wirtschaftliche Argumente spielten beispielsweise eine Rolle bei der Ausgestaltung des EWG-Vertrags, der bis dahin bestehende Mechanismen der Ein- und Ausfuhrzölle außer Kraft setzte und insbesondere die produzierenden Gewerbe in ein neues Wettbewerbsumfeld versetzten sollte. Frauenlohnabschläge konnten dabei ein Wettbewerbsvorteil sein und wo diese verboten waren, wie in Frankreich, wurden Wettbewerbsverzerrungen durch ungleiche Produktionsbedingungen befürchtet.[1] Auch gesellschaftspolitische Aspekte, z. B. die Rolle der Frau in der Familie und damit in der Gesellschaft, die zugeschriebenen Kompetenzen und die Belastungsfähigkeit der jeweiligen Geschlechter oder die Tatsache, dass es in Folge der beiden Weltkriege mehr Frauen als Männer im erwerbsfähigen Alter gab, wurden vorgebracht, wenn es darum ging, ob Frauen- und Männerarbeit gleich zu bewerten sei.[2] Um rechtliche Aspekte in Bezug auf die gleiche Bezahlung und die Gleichbehandlung von erwerbstätigen Frauen und Männern ging es etwa bei der Wirkung der Grundrechte im Grundgesetz der noch jungen Bundesrepublik. Das Thema war bereits vor der Ausarbeitung des EWG-Vertrags Gegenstand der Rechtsprechung und des Rechtsdiskurses.[3]

Die drei Themenfelder können als *Frames* gelesen werden, die den Grundsatz der Entgeltgleichheit in ein bestimmtes Licht rücken ließen. Da sie nicht spurlos an der Rechtsentwicklung vorbeigehen, kann im Rahmen

1 *John Forman*, Artikel 119. Gleiches Entgelt für Männer und Frauen, in: Hans von der Groeben u.a. (Hg.), Kommentar zum EWG-Vertrag, 3. Aufl. Nomos, Baden-Baden, 1983, 2038-2060, 2039 f.

2 Eine umfassendere rechtshistorische und -soziologische Darstellung zur Gleichberechtigung bietet *Ute Gerhard*, Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, Beck, München, 1990; *Dies.*, Abschied vom männlichen Ernährer – zur Geschichte eines langsam verschwindenden Geschlechtermodells, Vortrag auf der Gleichstellungstagung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung am 17. und 18. September 2015 in Berlin: Genderungleichheiten in der Arbeit.

3 Davon zeugen zahlreiche Aufsätze der 1950er Jahre, z. B. *Hedwig Maier-Reimer*, Die Gleichberechtigung der Frau, Deutsche Rechts-Zeitschrift, 5, 13 (1950) 289-294; *Erich Molitor*, Die arbeitsrechtliche Bedeutung des Art. 3 des Bonner Grundgesetzes, Archiv für die civilistische Praxis, 151, 5 (1950/51) 385-415; *Hans Galperlin*, Gleicher Lohn für Männer und Frauen, Juristenzeitung, 11, 4 (1956) 105-109; *Wilhelm Reuss*, Gleicher Lohn für gleiche Arbeit?, Arbeit und Recht, 8, 2 (1960) 33-36.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

einer *Frame*-Analyse untersucht werden, wie sie den Gesetzgebungsprozess prägten.[4] In der Rechtsgeschichte wurde die *Frame*-Analyse bislang kaum beachtet.[5] Dabei bietet sich die Methode insbesondere für die Untersuchung von Gesetzgebungsprozessen an, da verschiedene Akteure mit ihren jeweiligen kulturellen Prägungen, Interessen und Stakeholdern beteiligt sind, deren Verhandlungskommunikation wesentlich über die Entwicklung und Formulierung von Normen entscheidet. In diesem Sinne kann man auch die Definition des US-amerikanischen Medienwissenschaftlers Robert Entman verstehen, der beschrieb, was beim *Framing* geschieht.

> „Framing beinhaltet im Grunde Auswahl und Hervorhebung. Beim Framing werden einige Aspekte einer wahrgenommenen Realität ausgewählt und in einem kommunizierenden Text hervorgehoben, um eine bestimmte Problemdefinition, kausale Interpretation, moralische Bewertung und/oder Handlungsempfehlung für den beschriebenen Gegenstand zu fördern."[6]

Dabei ist nicht erheblich, ob das *Framing* intendiert eingesetzt wurde. *Frames* können beispielsweise auch einen Einblick in vorherrschende

4 In den 2000er Jahren erlebte die Frame-Analyse in den Sozialwissenschaften und in den Europastudien einen regelrechten Boom, der auch in das Folgejahrzehnt hinein nachwirkte. Vgl. etwa *Emanuela Lomarbdo/Petra Meier*, Framing Gender Equality in the European Union Political Discourse, Social Politics: International Studies in Gender, State & Society, 15, 1 (2008) 101-129; *Falk Daviter*, Policy Framing in the European Union, Journal of European Public Policy, 14, 4 (2007) 654-666; *Holli Semetko/Patti M. Valkenburg*, Framing European Politics: A Content Analysis of Press and Television News, Journal of Communication, 50, 2 (2000) 93-109; *Ece Ozlem Atikcan*, Framing the European Union. The Power of Political Arguments in Shaping European Integration, Cambridge University Press, Cambridge 2015.

5 Meist werden mit der Frame-Analyse Medien-Texte, politische Reden oder auch wissenschaftliche Artikel untersucht. Vgl. etwa *Zhongdang Pan/Gerald M. Kosicki*, Framing analysis: An approach to news discourse, Political Communication, 10, 1 (1993) 55–75; *Toril Aalberg/Jesper Strömbäck/Claes H. de Vreese*, The framing of politics as strategy and game: A review of concepts, operationalizations and key findings, Journalism, 13, 2 (2012) 162-178; *Jörg Matthes/Matthias Kohring*, The Content Analysis of Media Frames. Toward Improving Reliability and Validity, Journal of Communication, 58, 2 (2008) 258-279.

6 „Framing essentially involves selection and salience. To frame is to select some aspects of a perceived reality and make them more salient in a communicating text, in such a way as to promote a particular problem definition, causal interpretation, moral evaluation, and/or treatment recommendation for the item described." *Robert M. Entman*, Framing: Toward Clarification of a Fractured Paradigm, Journal of Communication 43, 4 (1993) 51-58, Zitat 52.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Denkmuster, Gesellschaftsstrukturen, politische Prägungen oder Opportunitäten geben. Letztlich geht es um die Wirkung, die das Hervorheben bestimmter Aspekte und das Weglassen anderer entfaltet. Ob die gleiche Bezahlung von erwerbstätigen Frauen und Männern aus wirtschaftlicher, sozialpolitischer oder rechtlicher Perspektive betrachtet wurde, konnte jeweils die Wahrnehmung und die (zumindest kommunizierte) Relevanz von Antidiskriminierungsnormen verändern. Dabei spielen die situativen und intentionalen Momente eine entscheidende Rolle, weshalb es besonders wichtig ist, die Argumente der nationalen Vertreter zu kontextualisieren.

Für diesen Beitrag wird anhand zweier Dokumente aus den Archiven beispielhaft untersucht, wie das Prinzip der Lohngleichheit von politischen Entscheidungsträgern kommunikativ geprägt wurde. Zur zeitlichen und rechtlichen Einordnung wird die Chronologie der Rechtsgrundlagen der Entgeltgleichheit in Kürze vorangestellt.[7]

Nationale, internationale und europäische Rechtsgrundlagen

Bereits der Versailler Friedensvertrag, aus dem, „geleitet […] von den Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit“[8] die Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) hervorging, betrachtete den „Grundsatz gleichen Lohnes ohne Unterschied des Geschlechts für eine Arbeit von gleichem Werte“ als „von besonderer und Beschleunigung erheischender Wichtigkeit […].“[9] Dennoch vergingen mehr als dreißig Jahre bis der Grundsatz im IAO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit[10] konkretisiert wurde. Die Bundesrepublik ratifizierte das Übereinkommen

7 Zur Entwicklung der Rechtsgrundlagen auch: *Anna Quadflieg*, Die Ebenen der Rechtsentwicklung der Entgeltgleichheit 1949–1976, in: Wiebke Wiede, Johanna Wolf, Rainer Fattmann, (Hg.), Gender Pay Gap. Vom Wert und Unwert von Arbeit in Geschichte und Gegenwart, Dietz, Bonn 2023, 145–173.

8 Teil XIII, Abschnitt I, Organisation der Arbeit, Friedensvertrag von Versailles, 28.06.1919, in: documentArchiv.de [Hrsg.],http://www.documentArchiv.de/wr/vv13.html (15.08.2024).

9 Teil XIII, Abschnitt II, Allgemeine Grundsätze, Artikel 427, Friedensvertrag von Versailles, 28.06.1919, in: documentArchiv.de [Hrsg.],http://www.documentArchiv.de/wr/vv13.html (15.08.2024).

10 International Labour Organization, C100, Equal Remuneration Convention, 1951, https://normlex.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO:12100:P12100_INSTRUMENT_ID:312245:NO (16.08.2024).

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

erst am 8. Juni 1956,[11] nachdem mit Art. 3 GG, der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und den Verhandlungen um Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bereits neue Weichen in Sachen Entgeltgleichheit gestellt worden waren.

Der Hauptausschuss des Parlamentarischen Rats behandelte in seiner 42. Sitzung am 18. Januar 1948 den Gleichberechtigungssatz und das Benachteiligungsverbot, die später in Art. 3 Abs. 2 und 3 GG festgehalten wurden.[12] Die SPD-Abgeordnete Elisabeth Selbert appellierte, die Gleichberechtigung müsse auch den Grundsatz des gleichen Lohns bei gleicher Arbeit umfassen. Der Hauptausschuss folgte ihr einstimmig.[13] Auf das Protokoll dieser Sitzung bezog sich das BAG in seiner Entscheidung vom 15. Januar 1955.[14] Es bestätigte, dass Art. 3 Abs. 2 GG, gemäß dem Willen des Verfassungsgebers, den Grundsatz der Lohngleichheit impliziere und erklärte, auch Tarifverträge seien an diesen Grundsatz gebunden.[15] Die Richter legten jedoch nahe, stärker zwischen leichten und schweren Arbeiten zu unterscheiden. Wörtlich führten sie aus: „Sollte eine solche Methode dazu führen, daß die Frauen alsdann deshalb geringer entlohnt werden, weil gerade sie es sind, die die leichtere Arbeit oder die überwiegend leichtere Arbeit leisten, so bestehen dagegen keine rechtlichen Bedenken."[16] Die Folgen solcher Auffassungen spielen im zweiten Beispiel dieses Beitrags eine entscheidende Rolle.

Als 1956 die Verhandlungen über den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) aufgenommen wurden, war es die

11 Gesetz zum Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, BGBl., Nr. 2, 09.02.1956, S. 23–28.

12 Art. 3 Abs. 2 und 3 GG: (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechts […] benachteiligt werden.

13 „[…] [Der Satz der Gleichberechtigung umfaßt […] auch den Anspruch der berufstätigen Frau auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeit […]. Ich sage das ausdrücklich noch einmal, damit es in die Motive zur Verfassung hineinkommt und ausdrücklich auch im Protokoll festgehalten wird, so daß zu irgendwelchen Zweifeln infolgedessen har kein Anlaß mehr besteht." *Elisabeth Selbert* im Hauptausschuss, Parlamentarischer Rat, 42. Sitzung des Hauptausschusses, 18.01.1949, S. 1316.

14 BAG, Urteil vom 15.01.1955, 1 AZR 305/54, NJW 1955, 684. Vgl. hierzu *Quadflieg*, Ebenen (Fn. 7) 150 ff.

15 Noch im Frühjahr 1955 folgten zwei weitere Entscheidungen, in denen das BAG die Wirkung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG auf Tarifverträge bestätigte. BAG, Urteil vom 02.03.1955, 1 AZR 246/54, NJW 1955, 688 und BAG, Urteil vom 6.4.1955, 1 AZR 365/54.

16 BAG, Urteil vom 15.01.1955, 1 AZR 305/54, NJW 1955, 688.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

französische Delegation, die darauf drängte, den Grundsatz der Entgeltgleichheit in der gesamten EWG einzuführen.[17] Er wurde schließlich als einziger konkreter sozialpolitischer Handlungsauftrag für die Mitgliedstaaten im Teil über die Sozialpolitik festgeschrieben. Art. 119 Abs. 1 EWG-Vertrag lautete:

> „Jeder Mitgliedstaat wird während der ersten Stufe den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und in der Folge beibehalten."[18]

Mehr als 15 Jahre lang fristete der Grundsatz der Entgeltgleichheit jedoch ein tristes Dasein. Während die Mitgliedstaaten beteuerten, den Artikel anzuwenden oder zumindest die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen,[19] änderte sich an der Praxis der ungleichen Bezahlung bei vergleichbarer oder gleicher Arbeit kaum etwas. Die Europäische Kommission bemängelte diesen Zustand immer wieder, ohne jedoch rechtliche Schritte einzuleiten, um die Mitgliedstaaten zu mehr Engagement in Fragen der Lohndiskriminierung zu bewegen.[20] Erst in den 1970er Jahren begann sich die politische Haltung zu ändern. Mit der Ausarbeitung eines sozialpolitischen Aktionsprogramms rückte auch das Prinzip der Entgeltgleichheit wieder in den Fokus.[21] In der Folge sollten neue nationale Gesetze und europäische Richtlinien der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern

17 HAEU CM3/NEGO-44. Comité intergouvernemental créé par la Conférence de Messine. Commission du marché commun, des investissements et des problèmes sociaux. Sous-commission des problèmes sociaux. Harmonisation des modes de formation des salaires directs et indirects, y compris les salaires féminins. Bruxelles, 29.7.1955; vgl. u. a. *Rye, Lise*, In Quest of Time, Protection and Approval: France and the Claims for Social Harmonization in the European Economic Community, 1955-56, Journal of European Integration History, 8, 1 (2002) 85-102.

18 Die in Art. 119 EWGV genannte erste Stufe beschreibt die erste von drei jeweils vierjährigen Umsetzungsphasen des EWG-Vertrags. Bis zum 31. Dezember 1961 sollten die Mitgliedstaaten also den Grundsatz des gleichen Entgelts für Frauen und Männer anwenden.

19 Davon zeugen sechs Berichte der Europäischen Kommission über die Einhaltung von Art. 119 EWGV aus den 1960er und frühen 1970er Jahren.

20 Das Ausbleiben von Vertragsverletzungsverfahren bemängelte der Europäische Gerichtshof (EuGH) 1976 in seinem zweiten Defrenne-Urteil. Urteil des EuGH vom 8.4.1976, Defrenne II, C-43/75, EU:C:1976:56.

21 Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, Abl. C 13/1, 12.02.1974.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Einhalt gebieten.[22] Parallel dazu setzte auch das zweite Defrenne-Urteil des Europäischen Gerichtshofs einen neuen Meilenstein in der rechtlichen Entwicklung des Grundsatzes, unter anderem indem es die unmittelbare Geltung von Art. 119 EWGV bejahte.[23]

Über ein Vierteljahrhundert hinweg wurde das Prinzip der Entgeltgleichheit durch nationale wie europäische Gesetzgebung und Rechtsprechung ausgeformt. Während dieses rechtlichen „Ritts auf der Schnecke"[24] erregte das Thema immer wieder die Gemüter in Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Rechtswissenschaft. Es wurde, je nach Perspektive oder Opportunität unterschiedlich definiert, kontextualisiert, interpretiert und bewertet, sodass unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen wurden. Im Folgenden soll nun szenenartig anhand von zwei Dokumenten in ihrem jeweiligen zeitlichen und inhaltlichen Kontext dargelegt werden, welche *Frames* die politische Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der Entgeltgleichheit prägten.

22 Richtlinie des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (75/117EWG), Abl. L 45/19, 19.02.1975; Richtlinie des Rates vom 9. Februar zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (76/209/EWG), Abl. L 39/40, 14.02.1976; Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (79/7/EWG), Abl. L 6/24, 10.01.1979; Loi n° 72-1143 du 22 décembre 1972 relative à l'égalité de rémunération entre les hommes et les femmes, Journal officiel de la République française, Lois et décrets, 24.12.1972, S. 13411; § 612 Abs. 3 BGB a. F., BGBl. Nr. 48, Bonn, 20.08.1980, S. 1308 f.

23 Die Flugbegleiterin Gabrielle Defrenne hatte die Fluggesellschaft Sabena wegen Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts verklagt. Urteil des EuGH vom 8.4.1976, Defrenne II, C-43/75, EU:C:1976:56, Rn. 40; vgl. hierzu u. a. *Sarah Tas*, The Court of Justice in the Archives Project. Analysis of the Defrenne II case 43/75, AEL Working Paper 2021; *Catherine Hoskyns*, Integrating Gender. Women, Law and Politics in the European Union, Verso, London, 1996, 90-96.

24 *Sabine Berghahn*, Der Ritt auf der Schnecke. Rechtliche Gleichstellung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Mechthild Koreuber/ Ute Mager (Hg.), Recht und Geschlecht Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz, Nomos, Baden-Baden 2004, 59–78.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

1950–1952: Politische Positionen zu den Implikationen des Art. 3 Abs. 2 GG

Das erste hier vorgestellte Dokument behandelt die Wirkung des Art. 3 Abs. 2 GG auf die Entgeltgleichheit von Frauen und Männern. Es handelt sich um ein Gutachten des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), das vermutlich 1952 fertiggestellt wurde.[25] Das BAG-Urteil lag also noch nicht vor und die Frage, welche Form von Arbeitsbeziehungen von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG betroffen waren, galt in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht nur unter den Tarifpartnern, sondern auch im parlamentarischen und rechtswissenschaftlichen Diskurs als umstritten.[26] Wenig überraschend kamen etwa von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) beauftragte Gutachten zu dem Schluss, Tarifverträge könnten nicht mit der Gesetzgebung gleichgesetzt werden, sodass sie den Grundrechten nur insofern verpflichtet seien, als sie durch bestimmte, konkretisierende Gesetze gebunden waren.[27] Anders argumentierte allen voran der vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit einem Gutachten beauftragte Hans Carl Nipperdey, der die Sozialpartner in ihrer normgebenden Rolle in der Pflicht sah, die Grundrechte in den Tarifverträgen zu berücksichtigen und somit auch den Grundsatz des gleichen Lohns bei gleicher Arbeit einzuhalten.[28]

Noch bevor die Gutachten vorlagen, hatte sich die BDA am 29. August 1950 an den Bundesminister des Innern, Gustav Heinemann (CDU)

25 BArch, B 141/126829, Gutachten zur Frage der Wirkung des Art. 3 (2), o. D. Der Inhalt und die Verortung des Gutachtens im Bestand des Ministeriums lassen auf das Jahr der Fertigstellung schließen.

26 Vgl. u. a. *Molitor*, Die arbeitsrechtliche Bedeutung (Fn. 3); *Henner Wolter*, Probleme der Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen, Arbeit und Recht, 29, 5 (1981) 129-138; *Soo-Hyun Mun*, , Die Frauenlohnfrage in der frühen Bundesrepublik: Gleiche Arbeit vs. gleiche Leistung?, Feministische Studien 23, 2 (2005) 199-213.

27 *Walter Schmidt-Rimpler/Alexander Knur/Paul Gieseke/Ernst Friesenhahn*, Die Lohngleichheit von Männern und Frauen. Zur Frage der unmittelbaren Einwirkung des Art. 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes auf Arbeits- und Tarifverträge, Archiv des öffentlichen Rechts (1950/51) 165-186; *Alfred Hueck*, Die Bedeutung des Art. 3 des Bonner Grundgesetzes für die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Frauen, Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln 1951.

28 *Hans Carl Nipperdey*, Gleicher Lohn der Frau für gleiche Leistung. Rechtsgutachten erstattet dem Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bund-Verlag, Köln 1951. In der Rechtsprechung herrschte weitgehend Übereinstimmung mit der Position Nipperdeys. *U. Wittig*, Frauenlohn nach fünf Jahren Grundgesetz, in: Bundesarbeitsblatt Nr. 7, 1954, 211–216, hier 211.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gewandt.[29] Aufgrund der nicht nur wissenschaftlichen und rechtlichen, sondern auch und insbesondere wirtschaftlichen Relevanz solle der Innenminister klarstellen, wie Art. 3 GG auf private Rechtsbeziehungen wirke. Konkret wollte die BDA wissen, ob Art. 3 Abs. 2 und 3 GG zur Folge hätten, dass Frauen gleiche Arbeitsbedingungen und Löhne haben sollten, wie männliche Arbeitskräfte. Sie löste damit einen interministeriellen Austausch aus. Dabei vertrat die Bundesvereinigung bereits eine eindeutige Position, die sie dem Minister nahezulegen versuchte. Sie bezog sich auf das von ihr selbst in Auftrag gegebene Rechtsgutachten des Instituts für Handels und Wirtschaftsrecht an der Universität Bonn (das sog. Bonner Gutachten)[30] und sah darin die Position gestärkt, dass sich Art. 3 GG nur auf das Verhältnis von Bürgern gegenüber dem Staat beziehe.

Mit Nachdruck erklärte die BDA, die bisherige Handhabung beruhe auf rechtlichen Regelungen der Wirtschaft und zum Schutz der Frau, die sich aus der sozialen Marktwirtschaft ergäben. Nun mit einem Verfassungsartikel auf die Wirtschaft einwirken zu wollen, „würde dem modernen ‚Denken und Handeln in Ordnungen' (Eucken) widersprechen."[31] Wirke Art. 3 Abs. 2 und 3 GG auf Einzelarbeitsverträge, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, könnten Frauen, unabhängig von der wirtschaftlichen Lage, von der Arbeitsmarktlage, von Angebot und Nachfrage, gleichen Lohn wie Männer verlangen. Unter diesen Bedingungen seien die Vertragsfreiheit und die freie Entscheidung, wen ein Unternehmen einstellt, nicht mehr zu halten. Nicht alle Unternehmen und Branchen könnten die Lohnsteigerung durch die Anpassung an die Männerlöhne verkraften. Neben der Exportindustrie, seien vor allem die wichtigen Bereiche der Landwirtschaft und der Ernährungsindustrie betroffen. Die Preise in diesen Branchen müssten zwangsläufig steigen, wobei doch eine Erhöhung der Lebenshaltungskosten vermieden werden solle. Es wäre ein kostspieliges Experiment in der wirtschaftlich schwierigen Nachkriegszeit. Zudem verlören viele Frauen ihre Arbeit, weil einige mehr verdienten. Letztere müssten sich dann

> „über ihre Kraft hinaus anstrengen müssten, um durch Mehrleistungen die Kosten auszugleichen, die den Betrieben mittelbar und unmittelbar

29 BArch, B 141/126829, Schreiben der Vereinigung der Arbeitgeberverbände an den Bundesminister des Innern, 29.08.1950. Im Folgenden werden die Kernpunkte des Schreibens dargelegt, um das Gutachten des Justizministeriums einordnen zu können.

30 *Schmidt-Rimpler u.a.*, Lohngleichheit (Fn. 27).

31 BArch, B 141/126829, Schreiben der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, 29.08.1950.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> im Vergleich zu einer Beschäftigung männlicher Arbeitskräfte aus der sozialen Schutzgesetzgebung entstehen."[32]

Die BDA stelle sich nicht gegen eine Neuordnung der Lohnpolitik, jedoch sollte sie durch die Sozialpartner als für die Lohnpolitik zuständigen Institutionen gestaltet und nicht mit „unelastischen Regelungen" belastet werden. Nur so könne es den Sozialpartnern gelingen, Lohnunterschiede auszugleichen, ohne dass es zu wirtschaftlichen Schieflagen käme. Der für die Verfassung zuständige Minister des Innern solle seine Auffassung zu dem Problem mitteilen und den Weg einer wirtschaftlichen Lösung nicht durch „eine unzutreffende Auslegung des Art. 3 des Grundgesetzes [...] [verbauen]."[33]

Eine Abschrift des Schreibens der BDA war auch an den Bundesminister für Arbeit gegangen, sodass sich Sachbearbeiter beider Ministerien (Inneres und Arbeit) der Anfrage in einer interministeriellen Besprechung widmeten.[34] Das Grundgesetz sollte zwar ursprünglich die staatliche Organisation regeln, doch

> „[i]nsbesondere dadurch, dass diese Grundrechte im Unterschied zu der Weimarer Verfassung ausdrücklich als verbindliche Richtschnur auch der Gesetzgebung anerkannt werden, haben sie vorbehaltlich näherer Untersuchung der einzelnen Grundrechte die Bedeutung allgemeiner Rechtsprinzipien erhalten, deren Geltung nicht ohne weiteres auf den staatlichen Bereich beschränkt werden kann."[35]

Unter Bezugnahme auf Art. 20 GG[36] müsse der Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG als Ordnungsprinzip angesehen werden, der nicht nur das Staatliche, sondern auch die „Gesellschaftsordnung" betreffe. Wo der Staat durch Gesetzgebung und Verwaltung das Gesellschaftsleben präge, müsse das Gleichheitsprinzip ohnehin angewendet werden. Doch es gelte es auch für Verträge von Einzelpersonen oder „sozialen Zusammenschlüssen".[37]

---

32 Ebd.
33 Ebd.
34 BArch, B 141/126829, Schreiben des Bundesministers des Innern an den Bundesminister für Arbeit, 10.12.1950.
35 Ebd.
36 „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden." Art. 20 Abs. 3 GG, BGBl. Nr. 1, Bonn, 23.05.1949.
37 BArch, B 141/126829, Schreiben des Bundesministers des Innern an den Bundesminister für Arbeit, 10.12.1950.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Im Gegensatz zu Art. 109 der Weimarer Verfassung (WRV), der nur auf staatsbezogene Diskriminierungstatbestände (Orden, Titel, Adelsprädikate) abziele, sei Art. 3 GG in dieser Hinsicht nicht beschränkt und gelte als Prinzip sowohl für das Staats- als auch für das Gesellschaftsleben.[38]

Diese erstaunlich progressive Bewertung der Frage über die Wirkung des Gleichheitsgrundsatzes war jedoch interministeriell umstritten. Das Innenministerium entschied sich im Dezember 1950 dafür, die Frage der BDA mangels lohnpolitischer Zuständigkeiten an das Arbeitsministerium weiterzuleiten.[39] Daraufhin wandte sich der Jurist und Ministerialdirektor im Bundesarbeitsministerium, Wilhelm Herschel,[40] am 19. Januar 1951 mit einem Schreiben an den Bundesjustizminister Thomas Dehler, da geplant war, gesetzliche Regelungen auszuarbeiten, um Art. 3 GG zu konkretisieren.[41] Ob eine solche Regelung erforderlich sei, hing jedoch davon ab, ob sich der im Grundgesetz verankerte Gleichheitsgrundsatz auch auf die Lohngestaltung bezog und ob nur die öffentliche Gewalt oder auch Privatpersonen durch Art. 3 GG gebunden waren.[42]

Über mehrere Monate hinweg wiederholte Herschel seine Anfrage an den Minister.[43] Dieser antwortete im Mai 1951, er warte das im Auftrag des DGB erstellte Gutachten Nipperdeys ab und im November desselben Jahres, er wolle auch das ausstehende Rechtsgutachten von Alfred Hueck „Die Bedeutung des Art. 3 des Bonner Grundgesetzes für die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Frauen" berücksichtigen.[44] Einen letzten Versuch unternahm das Arbeitsministerium am 28. Juni 1952, jedoch ohne Erfolg.[45] Eine Antwort Dehlers blieb aus. Untätig war das Justizministerium indes

38 Ebd.

39 Ebd.

40 Zur Rolle Herschels im Bundesministerium für Arbeit vgl. *Michael Kittner/Ernesto Klengel*, Die Entstehung des Kündigungsschutzgesetzes. Eine Nachkriegs-Beziehungs-Geschichte zwischen Staat, Arbeitgebern und Gewerkschaften, Bund-Verlag, Frankfurt am Main 2022.

41 BArch, B 141/126829, Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit an das Bundesministerium der Justiz, 19.01.1951.

42 Ebd.

43 BArch, B 141/126829, Schreiben des Bundesministers für Arbeit an den Bundesminister der Justiz, gez. Jüngst, 05.04.1951, Schreiben des Bundesministers für Arbeit an den Bundesminister der Justiz, gez. i. A. Herschel, 21.05.1951 und Schreiben des Bundesministers für Arbeit an den Bundesminister der Justiz, gez. i. A. Jüngst, 25.09.1951.

44 BArch, B 141/126829, Schreiben des Bundesministers der Justiz an den Bundesminister für Arbeit, gez. i. A. Dr. Petersen, 29.05.1951 und Schreiben des Bundesministers der Justiz an den Bundesminister für Arbeit, 07.11.1951.

45 BArch, B 141/126829, Gutachten zur Frage der Wirkung des Art. 3 (2), o. D.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nicht, wie ein undatiertes, vermutlich 1952 verfasstes, hausinternes Gutachten zur Frage der Wirkung des Art. 3 Abs. 2 GG auf die Entgeltgleichheit von Frauen und Männern zeigt. Das Gutachten ging der Frage nach, ob Grundrechte und im Speziellen Art. 3 Abs. 2 GG als subjektive Rechte bezeichnet werden konnten.

Das Gutachten berief sich zunächst auf die Frankfurter Nationalversammlung, die die Grundrechte des Deutschen Volkes als Abgrenzung der Staatsgewalt verstanden hatte.[46] Es räumte aber ein, dass diese Interpretation mit der WRV zu verschwimmen begonnen hatte und dass bestimmte Grundrechte bereits als subjektive oder die Gesetzgebung leitende Rechte betrachtet worden seien. Artikel 109 der Weimarer Verfassung sah vor, dass „Männer und Frauen […] grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten"[47] hatten. Aufgrund vorausgesetzter Unterschiede der Geschlechter, war jedoch eine unterschiedliche Behandlung möglich – etwa die Vormundschaft des Mannes über die Vermögensverhältnisse der Frau oder die in Tarifverträgen und staatlichen Gehaltssätzen vorgesehenen Lohnunterschiede nach Geschlecht.[48] Art. 1 Abs. 3 GG, der lautet „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht" habe nun jedoch eine Änderung herbeigeführt.[49] Das Gutachten verwies auf Aristoteles' Grundsatz, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Da allerdings eine völlige Gleichheit aller nicht existiere und die Berücksichtigung jeder Ungleichheit nicht möglich sei, solle ein „Ausgleich im Rahmen einer Gerechtigkeit, die ‚jedem das Seine' [gebe]" erfolgen.[50] Da in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Frauen „im stärksten Maße aus der Hauswirtschaft in das Erwerbsleben eingedrungen" seien, sollten Benachteiligungen nun schrittweise abgebaut werden.[51]

Schließlich wägte das Gutachten verschiedene Positionen des Rechtsdiskurses ab und kam zu dem Schluss, dass Tarifverträge als objektives Recht schaffende Rechtsquellen zu betrachten seien. Die Grundrechte seien eben nicht nur negative Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Auch Tarifverträge seien durch Art. 1 Abs. 3 GG gebunden und Art. 3 Abs. 2 GG gelte ebenso

46 Ebd., 2-4.
47 Art. 109 WV.
48 BArch, B 141/126829, Gutachten zur Frage der Wirkung des Art. 3 (2), o. D., 7-8.
49 Ebd., 4-6.
50 Ebd., 4-6.
51 Ebd., 8.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

für sie.[52] Die Argumentation folgte damit den Ausführungen Nipperdeys aus dessen Gutachten für den Deutschen Gewerkschaftsbund.[53] Das Gutachten des Justizministeriums hielt schließlich als Prinzip „Gleicher Lohn der Frauen für gleiche Leistung" fest.[54] Entsprechend mussten Tarifverträge, die vor dem Inkrafttreten des GG am 23. Mai 1949 geschlossen worden waren, gem. Art. 117 GG[55] etwaige unterschiedliche Lohnfestsetzungen für Frauen und Männer bis zum 31. März 1953 beheben. Tarifverträge, die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes abgeschlossen wurden und solche Unterschiede noch beinhalteten, seien unwirksam.[56]

Allerdings sah das Gutachten auch eine Reihe von Gründen vor, aus denen die unterschiedliche Bezahlung von Frauen und Männern – und zwar immer die niedrigere Entlohnung von Frauen – zu rechtfertigen sei. Zu diesen Gründen gehörten, neben einer potenziellen Schwangerschaft und der vorgeschriebenen Mutterschutzzeit, Fälle, in denen Männer, wenn auch nur potenziell, für zusätzliche Aufgaben eingesetzt werden könnten, die für Frauen nicht auszuführen seien. Beispielsweise war von der Vertretung eines Geschäftsführers die Rede – eine Aufgabe, die, auch wenn sie nur hypothetisch eintreffen könnte, nicht von Frauen zu erfüllen sei.[57] Außerdem könnten Frauen selbst für ihren Haushalt sorgen, während Männer Dienstleistungen dafür in Anspruch nehmen und daher auch mehr Lohn erhalten müssten, um den gleichen Lebensstandard führen zu können wie Frauen.[58]

Zwar hat dieses Gutachten das Justizministerium scheinbar nicht verlassen, worauf die fehlende Tagebuchnummer und das fehlende Datum im Inhaltsverzeichnis der Akte hinweisen. Doch zeigen die verschiedenen *Frames* im Gutachten und in den Dokumenten in dessen näherem Kontext, was für relevant gehalten wurde, wie der Grundsatz der Entgeltgleichheit bewertet wurden und was die Akteure jeweils daraus ableiteten. Aus rechtlicher Perspektive interpretierten die Akteure die Wirkung der Grundrechte in drei unterschiedliche Richtungen. Die BDA wollte die Arbeitge-

52 Ebd., 14-15.
53 *Nipperdey*, Gleicher Lohn (Fn. 28).
54 Mit der Wortwahl „Leistung" ging es weiter als der EWG-Vertrag, in dem es wenige Jahre später „gleicher Lohn für gleiche Arbeit" heißen sollte.
55 Die Übergangsbestimmung in Art. 117 GG lautete: „Das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953."
56 BArch, B 141/126829, Gutachten zur Frage der Wirkung des Art. 3 (2), o. D., 29.
57 Ebd., 30-31.
58 Ebd., 33.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ber aus der Pflicht nehmen und sah keine privatrechtliche Bindung. Es argumentierte, eine solche gefährde die Vertragsfreiheit. Das Innen- und das Arbeitsministerium tendierten zur gegenteiligen Auffassung, dass die Grundrechte auch für Privatpersonen unmittelbar galten. Differenzierter führte das Justizministerium gemäß dem Wortlaut des Grundgesetztes aus, „Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung" seien durch die Grundrechte gebunden, wobei Tarifverträge als Rechtsquelle zu betrachten und somit ausdrücklich einzubeziehen seien. Die Auseinandersetzung mit der Wirkung von Art. 3 GG zeigt, wie umstritten die Frage in den Jahren nach der Gründung der Bundesrepublik noch war. Interessenvertreter, wie die BDA versuchten, dieses Vakuum für sich zu nutzen und im Sinne ihrer Klientel auf die Politik einzuwirken.

Ihre gesellschaftspolitischen Argumentation *framte* die BDA dahingehend, dass sie die Frauen schützen wolle. Die Verpflichtung zur Entgeltgleichheit würde Frauen belasten, da sie gezwungen wären, gleiche Leistungen wie Männer zu erbringen. Zudem wären sie stärkerer Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt, weil nur noch weniger Frauen eine Arbeit fänden. Auch das Justizministerium vertrat die Auffassung, Frauen könnten nicht die gleichen Leistungen erbringen wie Männer. Es wird deutlich, dass diese Argumente fast durchweg an die zeitgenössische Vorstellung des sozialen Geschlechts anknüpften. Bis weit in die 1970er Jahre fanden sie ihre Rechtfertigung auch in rechtlichen Grundlagen. Mit der im Familienrecht verankerten sog. Hausfrauenehe, die eine Erwerbstätigkeit von Frauen nur dann zuließ, wenn sie ihre Ehe- und Familienpflichten nicht einschränkte, bestand eine Rechtsgrundlage, die häusliche Pflichten Frauen zuschrieb, weshalb diese weniger Anreize und Möglichkeiten hatten, im Berufsleben die gleichen Leistungen zu erbringen, wie Männer.

Wirtschaftlich argumentierte die BDA zwar, Unternehmen seien aufgrund der durch die Lohnangleichung zu erwartenden steigenden Kosten in ihrer Existenz bedroht. Auch die Lebenshaltungskosten würden aufgrund der Lohnangleichung nach oben und den damit verbundenen höheren Produktionskosten steigen. Doch ging keines der involvierten Ministerien auf dieses *Framing* der Arbeitgeberseite ein.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

1961: Beantwortung einer kleinen Anfrage zur Verwirklichung von Art. 119 EWGV

Bei dem zweiten Beispiel handelt es sich um die Antwort auf eine kleine Anfrage aus den Reihen der CDU/CSU-Fraktion aus dem Jahr 1961. Zwischenzeitlich hat das BAG in seinem wegweisenden Urteil vom 15. Januar 1955 bestätigt, dass, so der Erste Senat, „[d]er Lohngleichheitsgrundsatz als Grundrecht nicht nur die staatliche Gewalt, sondern auch die Tarifvertragsparteien [bindet]."[59] Drei Jahre später trat das Gleichberechtigungsgesetz in Kraft. Eine verheiratete Frau durfte nun auch ohne die Zustimmung ihres Mannes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, allerdings nur „soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar" war.[60] Diese sog. Hausfrauenehe wurde erst knapp zwei Jahrzehnte später mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts abgeschafft.[61] Zwar wurde in den Gesetzesdebatten 1957 auch der Letztentscheid des Ehemannes, entgegen der überwiegenden Mehrheit der CDU-Abgeordneten, schließlich mit einer knappen Bundestagsmehrheit von 186 zu 172 Stimmen abgeschafft.[62] Doch durch die Vereinbarkeitsklausel bezüglich der Erwerbs- und der Hausarbeit von Frauen und durch die von vielen Abgeordneten geäußerte Haltung zum Letztentscheid wurde die traditionelle Entscheidungshierarchie inner-

59 BAG, Urteil vom 15.01.1955, 1 AZR 305/54, NJW 1955, 684-688; *Hermann Mendigo*, Frauenlöhne (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG), Arbeit und Recht, 3, 8 (1955) 250-255. Zwar bestätigte der Erste Senat des BAG auch aus, dass Schutznormen nicht zu einer geringeren Entlohnung von Frauen führen durften. Allerdings leistete er insofern der mittelbaren Diskriminierung Vorschub, als hervorgehoben wurde, dass Lohnkategorien gebildet werden konnten, die leichte von schweren Tätigkeiten unterschieden. Sollten Frauen dann geringer entlohnt werden, weil sie nach Ansicht des Arbeitgebers in eine solche „Leichtlohnkategorie" eingestuft gehörten, dann sei dies eine legitime Vorgehensweise.

60 BGBl. Nr. 26, Bonn, 21.06.1957. Gemäß den Übergangsbestimmungen in Art. 117 GG hätte ein Gleichberechtigungsgesetz bereits zum 1. April 1954 in Kraft treten müssen. Nach langen Debatten beschloss der Deutsche Bundestag jedoch erst am 18. Juni 1957 das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts.

61 BGBl., Nr. 67, Bonn 15.06.1976.

62 Die CDU-Abgeordneten argumentierten, die „äußere Gestaltung des Ehelebens" werde dadurch geregelt, dass dem Ehemann die Entscheidungsmacht in strittigen Fragen obliege. Einige CDU-Frauen – zu ihnen zählten Elisabeth Schwarzhaupt und Ingeborg Geisendörfer – votierten entgegen der männerdominierten Parteimehrheit für die Abschaffung des Stichentscheids. Deutscher Bundestag, Vor 65 Jahren: Bundestag beschließt Gleichberechtigungsgesetz, https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw17-kalenderblatt-gleichberechtigungsgesetz-504286 (15.08.2024).

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

halb der Familie, die sich auch auf die Erwerbstätigkeit der Frauen auswirkte, erneut manifestiert.

Auf internationaler Ebene hatte die Bundesregierung inzwischen das IAO-Übereinkommen Nr. 100 ratifiziert und 1957 die EWG-Gründungsverträge unterzeichnet, die am 1. Januar 1958 in Kraft getreten waren. Der in Art. 119 EWGV festgehaltene Zeitplan sah vor, dass die Mitgliedstaaten den Grundsatz des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bis zum 31. Dezember 1961 angewendet haben sollten. Als die Frist für die Umsetzung von Art. 119 EWGV näher rückte, formulierten einige Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion am 7. Juni 1961 – also rund drei Monate vor der Bundestagswahl – eine kleine Anfrage, die sich darauf bezog, ob der Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau bei gleicher Arbeit gemäß Art. 119 des EWGV verwirklicht sei und ob nach diesem Grundsatz verfahren werde.[63]

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, zu diesem Zeitpunkt Theodor Blank (CDU), nahm einvernehmlich mit dem Wirtschaftsministerium Stellung.[64] Das Arbeitsministerium führte die Rechtslehre und die Rechtsprechung an, die bestätigt hatten, dass Art. 3 Abs. 2 GG den Grundsatz des gleichen Lohns bei gleicher Arbeit umfasste. Folglich handele es sich bei diesem Grundrecht um unmittelbar geltendes Recht. Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtsprechung, Tarifvertragspartner und Partner von Betriebsvereinbarungen seien daran gebunden.[65] Auch § 51 des Betriebsverfassungsgesetzes und § 56 des Personalvertretungsgesetzes sähen vor, dass über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu wachen sei.

> „Nach Auffassung der Rechtslehre und nach der Rechtsprechung, die sich in mehreren Urteilen des Bundesarbeitsgerichtes niedergeschlagen hat, erfaßt der Grundsatz der Gleichberechtigung und des Benachteiligungsverbotes auch den Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau bei gleicher Arbeit. Diese Grundrechtsbestimmung ist in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht […]."[66]

63 BArch, B 141/126829, Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Rösch, Frau Dr. Bleyler, Frau Dr. Schwarzhaupt und Genossen, 21.06.1961 (Ds. IV/837).
64 BArch, B 141/126829, Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags (Ds. 2889).
65 Ebd.
66 Ebd.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Trotz des kontroversen Rechtsdiskurses bzgl. der Wirkung der Grundrechte, insbesondere nach dem Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 1958,[67] ging die Regierung also von einer unmittelbaren Wirkung des Grundsatzes der Gleichberechtigung, auch auf die Lohnbildung, aus, wie sie 1955 durch das BAG festgestellt worden war. Etwaige Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts könnten rechtlich angefochten und vor ein Gericht gebracht werden, so Bundesarbeitsminister Blank. Darüber hinaus habe die Bundesrepublik bereits durch die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 100 der IAO zu diesem Grundsatz gestanden noch bevor der Art. 119 des EWG-Vertrags in Kraft getreten sei.[68] Was der Bundesminister hierzu nicht erwähnte, war, dass das Übereinkommen Nr. 100 aus dem Jahr 1951 erst 1956 nach langwierigen Debatten von der Bundesrepublik ratifiziert wurde, als für das Prinzip des gleichen Entgelts bereits Rechtsgrundlagen geschaffen worden waren und die künftigen EWG-Partner bereits darüber verhandelten, es in das Vertragswerk der Wirtschaftsgemeinschaft aufzunehmen.

Seine Bewertung stützte der Arbeitsminister auf eine Durchsicht bestehender Tarifverträge und eine Untersuchung der Freien Universität Berlin zur Durchführung des Lohngleichheitsgrundsatzes in verschiedenen Wirtschaftszweigen.[69] Sie wiesen dem Minister zufolge nach, dass es keine Lohndiskriminierung bei ansonsten gleicher Arbeit, gleichen Voraussetzungen und gleichen Bedingungen gäbe. Somit schloss er seine Beantwortung folgendermaßen: „Danach dürfte sich feststellen lassen, daß der Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau bei gleicher Arbeit in der Bundes-

67 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.01.1958, 1 BvR 400/51. Das Urteil im Fall Lüth behandelte das Verhältnis von Grundrechten (in diesem Fall die Meinungsfreiheit) und bürgerlichem Recht (in diesem Fall sittenwidrige vorsätzliche Schädigung nach § 826 BGB). Das Bundesverfassungsgericht hob die Bedeutung der Grundrechte als „objektive Wertordnung" hervor und befand, die Grundrechte strahlten auf das Privatrecht aus und entfalteten eine mittelbare Drittwirkung. Zum Lüth-Urteil u. a. Thomas Henne/Arne Riedlinger (Hg.), Das Lüth-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht. Die Konflikte um Veit Harlan und die Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, Berliner Wissenschaftsverlag, Berlin 2005; *Andreas Kulick*, Drittwirkung der Grundrechte: Das Lüth-Urteil (2), in: Dieter Grimm (Hg.), Vorbereiter – Nachbereiter? Studien zum Verhältnis von Verfassungsrechtsprechung und Verfassungsrechtswissenschaft, Mohr Siebeck, Tübingen 2019, 73-98.

68 BArch, B 141/126829, Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags (Ds. 2889).

69 Das hier genannte Gutachten von Frau Prof. Münke liegt nicht vor.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

republik Deutschland verwirklicht ist und daß nach ihm verfahren wird."[70] Die Aufgabe sei also erledigt.

In der Praxis hat die Verpflichtung, bei gleicher Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen zwar dazu geführt, dass Frauenlohngruppen in den meisten Tarifverträgen nicht mehr aufgeführt wurden. An der geschlechtsspezifischen vertikalen Segregation, bei der Frauen in niedrigere Lohngruppen verortet wurden, änderte das jedoch wenig. Frauen wurden vermehrt in sog. Leichtlohngruppen eingestuft.[71] Laut den Angaben des Statistischen Bundesamts bestanden weiterhin große Unterschiede der Bruttostundenverdienste von Industriearbeiterinnen und Industriearbeitern bei gleicher Leistungsgruppen. 1960 verdienten Frauen 65,5 Prozent weniger als Männer in vergleichbaren Leistungsgruppen.[72]

Das zweite Beispiel zeigt, wie sich zwölf Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes und drei Jahre nach Inkrafttreten der Römischen Verträge die Position der Bundesregierung verfestigt hatte, die das Bundesarbeitsgericht 1955 vorgegeben hatte – Tarifverträge mussten die Lohngleichheit von Frauen und Männern bei gleicher Arbeit einhalten. Doch auch das, was der Bundesminister nicht kommunizierte, ist in diesem Beispiel wichtig. Er beschränkte sich weitestgehend darauf, die rechtliche Entwicklung bezüglich der Wirkung von Art. 3 Abs. 2 GG und dessen Bedeutung für die Entgeltgleichheit darzulegen und die Anwendung durch Tarifverträge zu bestätigen. Doch hatten die Fragestellerinnen nicht nach der Umsetzung von Art. 119 EWGV durch die Tarifpartner gefragt, sondern nach der Verwirklichung des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit und dessen Anwendung. Darauf ist der Bundesarbeitsminister nicht eingegangen. Vielmehr zeigt die Bewertung des Bundesarbeitsministers, dass die Ministerien für Arbeit und für Wirtschaft die Aufgabe der Regierung hinsichtlich der Entgeltgleichheit als abgeschlossen betrachteten.

Fazit

Anhand zweier Dokumente aus den Beständen des Bundesarchivs wurde beispielhaft untersucht, wie das Prinzip der Entgeltgleichheit von Frauen

70 Ebd.

71 *Konstanze Plett*, Jenseits von männlich und weiblich. Der Kampf um Geschlecht im Recht – mit dem Recht gegen das Recht? Femina Politica, 2 (2012) 49-62, hier: 51.

72 Statistisches Bundesamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1961, 498, 501.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und Männern bei gleicher Arbeit in und von den Bundesministerien kontextualisiert, thematisch verortetet und somit wirkungsvoll *geframet* wurde. Die beiden Beispiele zeigen auch, wie wichtig die historische Kontextualisierung der Dokumente ist. Nur wenn auch weitergehende historische Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, kann die *Frame*-Analyse ihre Aussagekraft entfalten. So gibt der Druck der Privatwirtschaft im ersten Beispiel Aufschluss über die Abwägungen des Justizministeriums. Das Hin- und Her zwischen den Ministerien, ausbleibende Antworten und der Umstand, dass das Justizministerium sein Gutachten scheinbar nicht verbreitet hat, zeugen außerdem von der Unsicherheit, die den Umgang mit den Grundrechten und speziell mit Art. 3 GG auch innerhalb der Ministerien kennzeichnete.

Im zweiten Beispiel stand der strategische Umgang mit der Frage nach der Verwirklichung von Art. 119 EWGV im Vordergrund. Statt einer kritischen Auseinandersetzung mit der Anfang der 1960er Jahre offensichtlichen und gravierenden Ungleichbehandlung in der Lohnfrage, suggerierte der Bundesarbeitsminister kurz vor den Bundestagswahlen einer wachsenden weiblichen Wählerschaft, auf deren Gleichberechtigung hingearbeitet und diese erreicht zu haben. Europapolitisch war diese Argumentation ebenso wichtig, da bis Ende 1961 der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit umgesetzt sein sollte.

Natürlich kann aus den wenigen hier behandelten Dokumenten – zumal sie mit einem zeitlichen Abstand von 10 Jahren entstanden – nicht auf den gesamten Diskurs geschlossen werden. Erst über eine Vielzahl von Debatten, Schreiben, Vermerken, Stellungnahmen oder Gutachten hinweg zeigt sich schließlich ein Bild über die Wechselwirkung von politischem *Framing* und der Rechtsentwicklung. Doch zeigen die beiden hier aufgeführten Fälle, wie unterschiedlich das *Framing* je nach politischem und rechtlichem Kontext ausfällt und wie sehr die Frage der Lohngerechtigkeit von diesem *Framing* abhängt.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kommentar: Europäische Perspektiven zur Lohngerechtigkeit

Thomas Pierson

I. Bruno Debaenst nutzt den Begriff der Lohngerechtigkeit als „Prisma" für die historische Entwicklung des Sozialrechts. Die Umsetzung wirft allerdings einige Fragen auf. Zunächst zieht Debaenst den wichtigen Band von *Louis Bertrand* „Essai sur le salaire" von 1885 zurate, dem er zustimmend die Definition „Il faut arriver à ce que tous aient, des produits du travail, la part qui leur revient" entnimmt. Das kann man als eine Identifikation von Subsistenzlohn oder, wenn man an die ältere zünftische Zeit denken will, als Nahrungsprinzip deuten, spielt aber im Weiteren keine Rolle. Er will den zusammengesetzten Begriff Lohngerechtigkeit vielmehr auf seine Komponente der Gerechtigkeit oder auch Fairness zurückführen, und nimmt damit die Idee einer Gerechtigkeitsgeschichte als Methode in besonderer Weise ernst. Leider changiert der verwendete Gerechtigkeitsbegriff, weil er teilweise (unterstellte) zeitgenössische Gerechtigkeitsvorstellungen als Maßstab verwendet, teilweise aber anscheinend eher heutige (dagegen mit guten Gründen in diesem Band Brand). Die methodisch-theoretischen Unklarheiten sollten aber nicht den Blick darauf verstellen, wie Debaenst drei zentrale Themenfelder der Arbeits- und Sozialrechtsgeschichte aus der belgischen Entwicklung heraus entwickelt und auswertet. Er trennt zwischen kollektiven und individuellen Lohnkonflikten und der Entschädigung von Arbeitsunfällen. Gerade letzteres ist für die historische Betrachtung der Lohngerechtigkeitsproblematik enorm weiterführend, weil es die Perspektive erweitert, indem die betriebliche Risikoverteilung als Gerechtigkeitselement integriert wird.

Debaenst erörtert die kollektiven Lohnkonflikte anhand der Koalitionsgesetzgebung. Die entscheidenden Regeln fanden sich im Koalitionsverbot des französischen Strafgesetzbuchs. Auffällig ist, dass keine einzige Anwendung auf Arbeitgeberkoalitionen überliefert sei, selbst wenn diese offen zum Zweck der Lohnsenkung agierten, da die Tatbestandsvoraussetzung der „injustement ou abusivement" Tätigkeit relativ einfach durch Verweis auf wirtschaftliche Zwänge und internationalen Wettbewerb zu widerlegen gewesen sei. In – übrigens verblüffender zeitlicher Parallelität zur deutschen Entwicklung – entstand daher in den 1850er Jahren eine Bewegung

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

gegen die Koalitionsverbote, die 1866/67 zu einer Aufhebung und Neuregelung führte (Norddeutscher Bund 1869). Nunmehr waren Koalitionen erlaubt, nicht aber die Erzwingung von Lohnänderungen. Das war wesentlich strenger als § 153 GewO von 1869, der aber seinerseits auch zu über 10.000 Anklagen und über 6.000 Verurteilungen mit zwingender Haftstrafe führte. Hier könnte eine rechtsvergleichende Untersuchung insbesondere der Rechtswirkungen spannend sein. In Belgien seien zunächst eher wenige Verfahren eingeleitet worden. 1886 kam es aber infolge wirtschaftlicher Krisen zu Arbeiterrevolten und Fabrikbrandstiftungen, die zu einem blutigen Eingreifen des Militärs, aber auch parlamentarischen Debatten über die Beschäftigungsverhältnisse führten, die den Beginn der ersten Welle der belgischen Sozialgesetzgebung auslösten. Folge war aber auch eine konsequentere Ahndung von Übertretungen, während zuvor richterliche Empathie häufig Freisprüche bewirkt habe. Die Regelung von 1867 wurde erst 1921 aufgehoben – die Parallelvorschrift in Deutschland mit Kriegsende 1918.

Aus der zeitgenössischen Perspektive, so ist Debaenst zu verstehen, stellten kollektive Lohnkonflikte einen Eingriff in die Prinzipien der freien Marktwirtschaft im Sinne *Adam Smiths* dar und waren daher nach dem Strafgesetzbuch zu verbieten. Debaenst identifiziert hier (Lohn-)Gerechtigkeit insoweit also mit dem Prinzip des freien Marktes. Ob und inwiefern das für die Zeitgenossen eine Gerechtigkeitsvorstellung war, wäre näher zu überlegen; mit *Adam Smith* hat es jedenfalls nichts zu tun, denn dieser hatte gerade Koalitionen gegen die englische Gesetzgebung verteidigt, übrigens schon mit dem Argument, dass ein Verbot nur die Arbeitnehmer belaste, also dem Befund, den auch Debaenst der belgischen Praxis entnimmt.

Für die Frage der individuellen Lohnkonflikte zieht Debaenst die Rolle der Arbeitsgerichte heran. Auch hier ergeben sich spannende Vergleichsperspektiven, wie der Beitrag Brands auch im vorliegenden Band verdeutlicht: Nach Ende der französischen Herrschaft im Rheinland waren die Conseils de Prud´hommes nicht mehr in Funktion oder noch nicht errichtet, wurden aber ab 1840 unter neuem Namen (wieder-)belebt, während in Belgien 1830/31 nach Erreichung der Unabhängigkeit immerhin zwei dieser Conseils bestanden. Debaenst beschreibt die folgenden Expansionsphasen ab 1842, deren Verlauf einige Probleme für rechtshistorische Untersuchungen und daher auch Forschungsdesiderata bereithalte. Die Untersuchung der Lohnkonflikte zeigt, dass es oftmals um Lohnverweigerungen ging, die mit Sachbeschädigungen, Diebstahl oder unerklärlichem Verschwinden von Material, minderwertiger Arbeitsqualität oder ausstehenden Schulden

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Arbeitnehmer begründet wurden. Hier könnte ein genauerer Vergleich mit den Befunden in der Dissertation von Anne Allstadt lohnen. Ähnlich wie Brand für die rheinischen Gebiete hebt Debaenst die Bedeutung von Gewohnheitsrecht und Billigkeit in der Rechtspraxis der Arbeitsgerichte hervor. Eine weitere Parallele: Sowohl in Belgien als auch in den deutschen Gewerbegerichten besaß der Gerichtsschreiber eine zentrale Funktion als Türöffner, für Deutschland hat dies Dennis Vogt in seiner Dissertation „Arbeit am Konflikt. Die Lösung individueller Arbeitsstreitigkeiten im Deutschen Kaiserreich 1890-1918" (2023) näher untersucht. Nachzutragen ist, dass das von Debaenst angesprochene und mitbetreute Promotionsvorhaben von Jasper Van de Woestijne zur rechtsvergleichenden Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit mittlerweile abgeschlossen ist (2025) und unter dem Titel „Wise minds beyond borders. The legacy of the Napoleonic conseil de prud'hommes on labour adjudication in France, Belgium, Germany, and the Netherlands" erscheinen wird.

Debaenst beschreibt, wie die gewohnheitsrechtlichen Arbeitsvorschriften zunächst Eingang in die betrieblichen Arbeitsordnungen fanden und von dort aus maßgeblich das Arbeitsvertragsgesetz von 1900 beeinflussten. Insbesondere wurden damit auch Lohnschutzvorschriften statuiert, die den Arbeitern ihre ‚Lohngerechtigkeit' sicherten. In diesem Abschnitt nähert sich das Verständnis von Lohngerechtigkeit also einem spezifischen Arbeiterschutz an.

Der dritte Abschnitt zur Entschädigung von Arbeitsunfällen beginnt mit einer Negativfeststellung, weil eine solche oftmals nicht stattfand, sondern solche als Zufallsschaden, höhere Gewalt oder ähnliches verstanden wurden. Es gab also offenbar noch kein Verständnis dafür, dass der Arbeitsplatz oft ein gefährlicher Ort ist, an dem der Arbeiter im Interesse des Arbeitgebers Risiken ausgesetzt ist, die dieser im Fall ihrer Realisierung zu tragen haben könnte. Versicherungslösungen gewannen aber an Bedeutung („caisse de mutualité"). Grundsätzlich musste jedoch der schwierige Weg der Einklagung deliktischer Ansprüche eingeschlagen werden. Das brachte Hürden mit den Tatbestandsvoraussetzungen, aber auch Probleme in der Durchsetzung mit Beweisproblemen wegen Aussageverweigerungen, Kosten, Verfahrensdauern und Instanzenweg, die Debaenst eindringlich beschreibt und als Einschränkung von Fairness wertet. Auch bei Erzielung eines positiven Urteils sei „Fairness" ein subjektives und variables Konzept gewesen. Tatsächlich waren die Entschädigungen vor dem Zivilgericht Mons für tödliche Arbeitsunfälle geradezu absurd unterschiedlich mit Schwankungen zwischen 100 und bis zu über 63.000 belgischen Fran-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ken. Unterscheidungskriterium war offenbar die Liquidität des Beklagten. Fairness sei also vor allem für die Arbeitgeber erkennbar. Die damit zusammenhängenden Gerechtigkeitsvorstellungen weiter zu analysieren könnte lohnen, einerseits auf der theoretischen Ebene, andererseits aber auch praktisch: Bis zu welcher Höhe konnten Forderungen überhaupt liquidiert werden und welchem Gerechtigkeitsverständnis wäre hier mit der Zubilligung ruinöser und unrealisierbarer Entschädigungen gedient? Historisch ist daran jedenfalls wichtig, dass Debaenst darauf aufmerksam macht, dass diese Praktiken 1903 in eine gesetzliche Regelung der Unfallentschädigung mündeten, die den Beginn der modernen Sozialversicherung in Belgien markierte.

Debaenst zeigt also drei sehr wichtige Dimensionen von Lohngerechtigkeit auf, die er mit Quellenkenntnis und großer Intensität auffächert. Das ist weiterführend und bietet zahlreiche Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen des Bandes. Das „Prisma" Lohngerechtigkeit bleibt allerdings erstaunlich unscharf.

II. Mit „Lohngerechtigkeit im Spiegel der Entgeltgleichheit" setzt Quadflieg die Geschlechterperspektive, die in den Beiträgen der ersten Sektion von der Frühen Neuzeit bis zum Ende des langen 19. Jahrhunderts behandelt wurde, konsequent für die juristische Zeitgeschichte fort. Sie will untersuchen, wie der politische Diskurs in der BRD die entgeltgleichheitsbezogene Gesetzgebung und Normwirkung vor dem Hintergrund der europäischen Vorgaben beeinflusste. Das könnte man so verstehen, dass es letztlich um den Impact europäischer Normen für die nationale Debatte am Beispiel Deutschlands geht; dem ist aber in der Auswahl der konkreten Quellen nicht so. Methodisch trennt Quadflieg Entgeltgleichheit im politischen Diskurs in drei Themenfelder, Wirtschaft, Soziales und Recht auf. Ob eine solche Trennung gerade im rechtspolitischen Diskurs funktioniert, erscheint auf den ersten Blick zweifelhaft, ist für den Beitrag allerdings fundamental, da Quadflieg diese Felder als *Frames* lesen will und im Folgenden eine *Frame*-Analyse unternimmt. Das erscheint innovativ, weil dieses Instrument, obwohl seit einiger Zeit etabliert, in der Rechtsgeschichte soweit ersichtlich noch nicht genutzt wurde. Es geht darum, eine nicht notwendig bewusste Auswahl und Hervorhebung bestimmter Argumente zur Beförderung einer bestimmten Wertung oder Interpretation zu identifizieren, also eine Form kritischer Diskursanalyse.

Quadflieg versucht die Fruchtbarkeit dieses Instrumentariums für die Rechtsgeschichte anhand zweier Beispiele der Prägung politischer Entscheidungsträger durch das Prinzip der Entgeltgleichheit zu beweisen. Die

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

möglichen normativen Anker sind durchaus zahlreich. Quadflieg nennt die Ratifizierung des Entgeltgleichheitsübereinkommens der ILO von 1951 im Jahr 1956 – ein mühsamer Prozess, gerade wenn man bedenkt, dass ILO und Entgeltgleichheitsgrundsatz bereits über dreißig Jahre zuvor aus dem Versailler Vertrag resultierten – und den Auftrag des Art. 119 I des EWG-Vertrags von 1955, der jedoch mehr als 15 Jahre lang ein tristes Dasein gefristet habe, während die Europäische Kommission keine rechtlichen Schritte zu seiner Durchsetzung eingeleitet habe. Daneben bestanden durchaus einfachgesetzliche nationale Rechtsnormen. Quadfliegs erstes Beispiel knüpft aber an Art. 3 II GG an. Das Justizministerium hatte ein Gutachten zur Wirkung der Artt. 3 II und III GG anfertigen lassen, weil umstritten war, inwieweit die Tarifpartner angesichts der Normwirkung von Tarifverträgen an sie gebunden waren. Quadflieg zeichnet nach, wie die Akteure, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Diskussion in ihrem Sinne zu beeinflussen suchten und wie die beteiligten Ministerien intern kommunizierten und eigene Positionen erarbeiteten. Die Nahausleuchtung des Debattenverlaufs macht die Lektüre spannend.

Das zweite Beispiel behandelt eine kleine Anfrage der CDU/CSU zur Verwirklichung von Art. 119 EWG-Vertrag im Jahr 1961. Quadflieg schildert zunächst den in der Zwischenzeit veränderten rechtlichen Rahmen, wobei nicht ganz klar wird, inwiefern das Gleichberechtigungsgesetz mit der Abschaffung der ehemännlichen Letztentscheidung über die Erwerbstätigkeit mehr als zeitkolorierende Bedeutung für die Frage der Entgeltgleichheit hat. Art. 119 allerdings hatte den nationalen Regierungen 1958 eine Frist nur bis Ende 1961 zur Umsetzung des Entgeltgleichheitsprinzips gelassen. In der Beantwortung der diesbezüglichen Anfrage stellte sich die Bundesregierung auf den Standpunkt, dass die nunmehr feststehende unmittelbare Wirkung des Gleichheitsartikels bereits das Entgeltgleichheitsprinzip verwirkliche und in den Tarifverträgen auch danach verfahren werde, so dass die Aufgabe der Umsetzung bereits erledigt sei. Für Quadflieg ist daran besonders bemerkenswert, dass hier ein Framing durch Verschweigen stattfand, weil die Antwort nur die rechtliche Entwicklung und Umsetzung in den Tarifverträgen zum Inhalt hatte, nicht aber die tatsächliche Wirksamkeit des Prinzips für die Angleichung der Löhne. Sie sieht am Beispiel der Lohngerechtigkeit die Wechselwirkung von politischem Framing und Rechtsentwicklung bestätigt.

Quadflieg präsentiert insbesondere mit dem ersten Beispiel eine sehr gelungene Diskursrekonstruktion und rechtshistorische Kontextualisierung

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

eines Ausschnitts der Entgeltgleichheitsdebatte für ungefähr ein Jahrzehnt. Dass Akteure allerdings bewusst nützlich erscheinende Argumente betonen und anderes eher weglassen, Wechselwirkungen bestehen und Denkkollektive im Sinne *Ludwig Flecks* auch unbewusst prägend sein können, ist insoweit nicht wirklich neu. Der konkrete Mehrwert der Aufteilung in einzelne Frames wird anhand der gewählten Beispiele nicht recht klar. Die Argumente überschneiden sich, insbesondere haben sozialpolitische Argumente immer eine immanente wirtschaftliche Kehrseite und umgekehrt. So ist das von Quadflieg als wirtschaftlich eingeordnete Argument der steigenden Lebenshaltungskosten selbst im engsten Verständnis von Sozialpolitik zugleich ein sozialpolitisches, weil dies geringere Einkommen stärker belastet. Die Akteure bedienten sich ohnehin eher einer holistischen Argumentationsweise und zogen rechtspolitisch heran, was ihnen gerade nützlich schien. Der mögliche Gewinn einer Frameanalyse für die Rechtsgeschichte soll damit noch nicht bestritten werden, für das konkret gewählte Beispiel erscheint sie aber nicht notwendig. Man darf gespannt erwarten, ob und wie sich dieser Eindruck im Rahmen einer umfassenderen Analyse in der Dissertation ändert.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Abschlusskommentar

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lohngerechtigkeit – Abschlusskommentar und vergleichender Kommentar

Joachim Rückert, Frankfurt a. M.

I. Lohngerechtigkeit – europäisch – rechtshistorisch

So benennt der Titel des Bandes seinen entsprechend reichen Inhalt. Das weckt natürlich ebenso reiches Interesse. Der Band interessiert sich für drei große Felder: für ein altes, nie gelöstes Sachproblem, seit es entgeltliche Arbeit gibt, sehr umfassend für die Lösungen nach Zeit, Raum, Quellen- und Literaturlage, und schließlich methodisch eine Erweiterung der Rechtsgeschichte zwischen Geschichte, Philosophie und Recht und bloßen Erzählungen und Würdigungen zur Normenwelt. Zugrunde liegt also das neuere Konzept der Problemgeschichte, das für die Rechtsgeschichte besonders wertvoll ist, da es auch lange Zeiträume methodisch klar überbrücken kann. Es bedeutet, stets von einem konkreten Sachproblem auszugehen, die Lösungen, ihre Bedingungen und geschichtlichen Variationen aufzusuchen und die übergreifenden Erfahrungen zu erwägen.[1] Das Konzept ist also teils enger, teils weiter als die verbreiteten Ideen- und Geistesgeschichten nach dem Muster von Franz Wieackers *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, die dogmengeschichtlichen Übersichten im Stile von Helmut Coings *Europäisches Privatrecht* (seit 1500) und bleibt enger als die *Geschichte des Rechts* seit den Sammlern und Jägern von Uwe Wesel. Es wird ein begrenzbares juristisch-normatives Problem behandelt, aber nicht nur anhand der dogmatischen Lehrsätze und Gesetze, sondern bis hinein in ihre Anwendungen in Entscheidungen. Denn erst diese ergeben die Auswirkungen und möglichst vollen historischen Kontexte.

Genau das spiegeln der Band und seine zwölf Beiträge in fünf Sachabschnitten und jeweiligen Abschnittskommentaren. Die Autoren und Autorinnen kommen in fröhlicher europäischer Interdisziplinarität aus der allgemeinen Ideen-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (U. Gerhard/Deutsch-

1 Siehe zum Konzept und seiner Entstehung *meinen* zusammenfassenden Beitrag zur Diskussion „Wozu Rechtsgeschichte?“ in Rg 3 (2003), S. 58-65, bes. 63-65, mit Nachweisen und Beispielen.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

land, A. Caracausi/Italien, B. Debaenst/Belgien, Peter Heyrman/Belgien) und besonders aus der deutschen Rechtsgeschichte (Allstatt, J. Brand, Dali, Czelk, Pierson, Keiser, Rückert), aus der auch die Initiative der Herausgeber Keiser und Pierson kam. Der zeitliche Rahmen reicht von der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart. Überwiegend geht es um die Zeit seit 1800. Praxisquellen aus der Zeit davor sind bekanntlich nur sehr mühsam in unhandlichen Sammlungen oder archivalisch auffindbar sind, und auch der weitere Kontext nicht so leicht überblickbar ist. Räumlich werden vor allem deutsche, spanische, italienische, belgische und englische Quellen behandelt.

Was aus den drei großen Feldern nimmt der Band auf? Was ist also eigentlich abschließend zu kommentieren? Das ist zunächst vorzustellen.

II. Die Inhalte

Konkret geht es in den einzelnen Abschnitten zuerst mit zwei Beiträgen um *Rechtspraxis*, dann mit dreien um die *Geschlechterperspektive*, mit einem um *Staatliche Alimentation*, mit drei um *Recht und Theologie* und schließlich mit zwei Beiträgen um die *Europäische Perspektive.* Mein Kommentar behandelt den Abschnitt *Staatliche Alimentation*, *Europäische Perspektive* und den *Abschluss* zusammen. Die speziellen Kommentare, das sei hier eigens erwähnt, bieten durchweg nützliche Berichte und Diskussionen.

Die einzelnen Beiträge konzentrieren sich auf jeweils zwölf bis sechzehn Seiten, im Umfang standen sie offenbar unter recht strenger Regie. Das führt zu einer gut lesbaren gewissen Gleichmäßigkeit und Konzentration. Der Mitherausgeber Pierson hat einen etwas längeren Aufsatz über staatliche Alimentation vorgelegt und damit diesen ganzen Abschnitt ausgefüllt, weil ein zweiter Vortrag von Thorsten Ingo Schmidt zu diesem Abschnitt auf der Tagung vorgetragen wurde, aber in der Zeitschrift für Beamtenrecht separat erschienen ist.

Die Thematiken werden deutlich in den Einzeltiteln. Im ersten Abschnitt geht es um „*Entgeltkonflikte vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Eine historische Rechtsprechungsanalyse im Hinblick auf das Verständnis von Entgeltgerechtigkeit*", zeitlich also um das späte 19. Jahrhundert, räumlich um das Deutsche Reich von 1871. Damit kommt eine in Deutschland

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

besonders ausgebaute und vergleichsweise erfolgreiche Institution[2] rechtspraktisch genauer in den Blick. Es folgt ein Beitrag über ähnliche frühere Institutionen aus französischer Wurzel, konkret über „*Lohn-Gerechtigkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor den frühen rheinischen Fabriken/-Gewerbegerichten als Umsetzung des Erwartbaren und Gebilligten*". Zeitlich geht es hier um das vorindustrielle Feld, sachlich um Konflikte in der Textil- und Verlagsarbeit und räumlich vor allem um das Gericht im ökonomisch besonders aktiven Elberfeld. Intensiv wird die ebenso beliebte wie schwierige Frage nach Kontinuitäten gestellt, bis hinein in die sogenannte Moderne, freilich für recht eigene gewerbliche Kontexte. Die Gewerbegerichtskonflikte kamen ja ganz aus der jeweiligen Region. Ihre durchweg ziemlich spezifischen Bedingungen verdienten für die Kontinuitätsfrage mehr besondere Aufmerksamkeit.

Im zweiten Abschnitt zur Geschlechterperspektive treten die Frauen geballt auf, als Autorinnen und historische Akteure. Zuerst geht es um „*Das freie Erwerbseinkommen der Ehefrau – (Um-)Wege in die Selbstbestimmung in Deutschland und Frankreich im Vergleich*". Interessant verglichen werden die Kodifikationen Allgemeines Landrecht und Code civil, die Sonderstellung der Handelsfrauen und die Sparkassen als bisher kaum beachteter Faktor mit seiner gleichmäßigen und emanzipierenden Förderfunktion. Sodann wird in weitem Bogen „*Zur Geschlechterdialektik der Aufklärung: Das Recht auf Erwerb als Beispiel für den Wandel der Diskurse um Frauenrechte*" aufgeklärt und schließlich unter dem Titel „*‚Der Mensch will wirken der Welt'. Die Erwerbstätigkeit der Frau. Prägende Rollenbilder in Richtung Gesellschaft am Beispiel Karl Bowling (1822-1909)*". Mit der Geschlechterdialektik wird eine längere ziemlich abstrakte Problemgeschichte von der Aufklärung bis in das frühe 20. Jahrhundert aufgeschlagen. Zeitlich spannt sich diese vom späten 18. bis ins späte 19. Jahrhundert, also durch die sogenannte Moderne, sachlich durch ein zentrales Emanzipationsfeld der Frauen hindurch, und räumlich durch Deutschland und Frankreich. Im Gesetzesvergleich davor zeigt sich die ökonomisch und sozial aufschlussreiche alte Bevorzugung der Handelsfrauen. Die Sparkassen als neue, emanzipierende und fördernde Institution kommen originell und neu in den Blick. Im Folgebeitrag wird dann souverän eine große Erzählung konstruiert, die *Geschlechterdialektik*, d. h. das Widerspiel von Vernunftgleichheit und un-

2 Dazu grundlegend *Willibald Steinmetz,* Begegnungen vor Gericht. Eine Sozial- und Kulturgeschichte des englischen Arbeitsrechts (1850–1925), 2002, mit wichtigen Vergleichen zum Deutschen Reich, was der Titel nicht zeigt..

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gleicher Geschlechtsnatur, und in die bekannte und verbreitete Erzählung zur „bürgerlichen Gesellschaft" als ambivalenter Fortschrittsgeschichte eingebettet. Diese reicht von den am Ende doch und ‚noch' etwas unentschiedenen frauenfreundlichen Klassikern wie Pufendorf und Hobbes, Locke, Thomasius und Wolff über die Gegendenker Rousseau und Fichte bis zu der frühen Ausnahme des entschiedenen Gleichheits-Aufklärers Poullain de la Barre (1673). Lehrreich genutzt werden die Diskussionen in der sonst noch kaum erschlossenen, höchst wertvollen ungedruckten preußischen „Gesetz-Revision" von 1830 und die Lösungen im sehr kritisch gesehenen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900. Das alles wird energisch kontextualisiert weit über die Gesetzesgeschichten um und nach 1800 hinaus. Mit dem dritten Blick, nun auf zwei prägende *Rollenbilder* um 1900, wird die damals wiederum sehr gebildet-informierte (anders als dann die zur sog. Schuldrechtsreform um 2000)[3] BGB-Diskussion vor und um 1900 erschlossen. Zu ihrem frauenfreundlichen Sprachrohr dienten der sonst wenig bekannte praktische Jurist Carl Bulling und die sog. bürgerliche Frauenbewegung. Am zentralen juristischen Punkt der Geschlechtsvormundschaft (altes mundium) als Gegenbild wird der rechtspolitische Kampf um die Rolle der verheirateten Frau zwischen „natürlichem" häuslichen und emanzipiertem Wirkungskreis „in der Welt" rechtshistorisch aufschlussreich, genau und anschaulich nachgezeichnet. Das führt bis hinein in die inzwischen teilweise nur noch wenig verständliche Gleichberechtigungsdiskussion nach 1949 um die Umsetzung der an sich klaren Gebote des Grundgesetzes.

Im dritten Abschnitt nutzt der Mitherausgeber Pierson die Geschichte der Beamtenentlohnung als vielfach ergiebigen Kontrast und Vergleich. Das Thema wird in unseren Tagen gerade wieder lebhaft politisiert. Wie zuvor zur „Geschlechterdialektik" bemerkt, bietet auch er eine ziemlich große Erzählung. Zeitlich reicht sie vom Spätmittelalter und Früher Neuzeit über die Sattelzeit um 1800 bis in neuere Besoldungsmodelle seit der Vormoderne und in die juristische Gegenwart. Methodisch lässt er sich von den Unterschieden in der Behandlung des an sich parallelen Lohnproblems herausfordern. So entsteht eine sehr originelle und wichtig übergreifende, aber doch historisch-konkretisierbare Kriterienbildung für die chamäleonartige Gerechtigkeitsfrage. Diese zu abstrakte Frage wird damit historisch und juristisch operationalisiert. Das ermöglicht eine „Abhängigkeitsanalyse", die drei ‚messbare' allgemeine Probleme formulieren kann:

3 Dazu jetzt der Band: 20 Jahre Neues Schuldrecht. Bericht, Bilanz, Bibliographie, mit L. Foljanty, Th. Pierson, R. Seinecke, Tübingen, 2023 XV und 340 Seiten.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die „*Freiheitsprobleme von entry bis exit*“ (S. 181), die Frage der „*Ressourcen Monopolisierung*“ beim Dienstherrn (S. 185) und die nach „*Rechtsweg und alternative(n) Protestformen*“ (187). Diese Kriterienbildung auf einer mittleren Abstraktionshöhe scheint mir die wohlgelungene und wichtigste theoretische Leistung auch über den Sammelband hinaus. Denn ohne empirisch greifbare, aber doch etwas allgemeinere Kriterien bleiben die historisch-empirische und die normative Diskussion stets in historischen Illustrationen und/oder philosophischen Abstraktionen stecken und dringen nur wenig bis zu den konkreten Bedingungen der jeweiligen Lösungen vor. Mit seinen Kriterien kann Pierson Historie, Lösungen und Gerechtigkeitswertungen wesentlich präziser und sachlich ergiebiger als bisher finden und ordnen. Der Vergleich zeigt die durchweg doch sehr ähnlichen Interessengegensätze und sehr genau und doch anschaulich die sehr unterschiedlichen Bedingungen und Lösungswege.

Im vierten Abschnitt über Recht und Theologie kommt durch den Mitherausgeber Keiser ein ganz eigener und neuer Aspekt zur Geltung, nämlich die „*Lohngerechtigkeit und theologische Jurisprudenz in der frühen Neuzeit*“. Unter dem gemeinsamen christlichen Dach diskutieren Theologen und Juristen für sich und gemeinsam über Moral und Recht in Lohnfragen. Der zeitliche Rahmen ist mit der frühen Neuzeit recht weit, der räumliche und sachliche ebenso. Die Aspekte werden hier eindrucksvoll und oft schön anschaulich verbunden. Für die theologischen Beichtväter kommt als zentrales Legitimationsmotiv die sogenannte „Mühe“, d. h. Arbeit und Mühe, ins Zentrum, ein kritischer Punkt zum Beispiel im Kreditwesen. Davon unterschieden wird als weitere entscheidende Frage, ob der Lohn angemessen ist in der jeweiligen Status- oder Vertragskonstellation. Während diese Aspekte relativ bekannt sein dürften, freilich sehr relativ angesichts des kleinen Kreises der Kenner, bietet der Unterabschnitt „*Juristische Umsetzungsformen*“ eine Reihe in diesem Zusammenhang weitgehend neuer Aspekte. Gezeigt wird die einschlägige Funktion von so unterschiedlichen Phänomenen wie Taxordnungen, Wucher- und Preisgerechtigkeitsdiskussion, Zeitpunkt der Lohnzahlung und der Naturalentlohnung als Schutzproblem wie später in den Trucksystemen, und der moralisch erforderlichen *Prudentia* der Beteiligten bei der Entlohnung von Dienern, einem bekanntlich quantitativ wie qualitativ sehr relevanten Arbeitsfeld. Dass auch religiöse Appelle an die Gefühle der Richter zumal im *Forum internum* eine Rolle spielten, kommt generell hinzu und wird aufschlussreich gezeigt. Diese reiche Palette klärt sehr anschaulich, juristisch ergiebig und in vielem neu verknüpft die Beiträge dieser Epoche zum Generalthema. Geboten wird

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

also ein zunächst zwar recht buntes Bild, das aber hinein geführt wird in Analysen der Zusammenhänge, Wichtiges vielfach neu verknüpft, hochinteressant und zumal auch europäisch vergleichend (Spanien, England, Venedig).

Im nächsten Beitrag folgen wiederum aufschlussreiche Untersuchungen zu den zentralen Elementen der Überlegungen zum gerechten Lohn im Italien der frühen Neuzeit. Insbesondere der im allgemeinen bekannte große Traktat von Zacchia aus der Mitte 17. Jahrhunderts wird intensiv vorgestellt und ebenso einige weitere, meist nur recht bekannte interessante Stimmen. In den Schlussfolgerungen werden vier Konstanten herausgearbeitet: Der Lohn wurde nicht als Preis betrachtet und die Arbeit nicht als Ware. Wichtig waren nicht eine bloß allgemeine Korrelation zwischen Preis und Lohn, sondern konkrete Fragen wie Zahlung in Naturalien, Unmöglichkeiten, Zahlungszeitpunkte. Zum Zweiten war das Verhältnis von Lohn und Lebensunterhalt eine entscheidende Grenzmarke. Drittens wurde der Zusammenhang mit Quantität und Qualität der Arbeit stets relevant. Viertens schließlich wird hingewiesen auf die schwierige Rolle der staatlichen Justiz in Bezug auf die Löhne, die freilich noch zu klären sei. Am Ende wird salomonisch die Komplexität der Lohnideologie und der lokalen Kontexte im Italien der frühen Neuzeit betont. Zeitlich geht es um das 17. und 18. Jahrhundert, räumlich nur um Italien und sachlich um die gelehrten Stimmen um Zacchia und ihn herum. Die allgemeinen historischen Kontexte werden kaum genutzt.

Der folgende Beitrag über „*The Thomist Revival and the Debate on Wage Justice in Belgium, 1889-1927*“ erweist den belgischen sozialen Katholizismus als einen wichtigen Faktor der neueren Lohndiskussionen. Der soziale Katholizismus wirkte bekanntlich auch erheblich im nahen deutschen Rheinland, etwa im preußischen sogenannten Kulturkampf mit seiner Verfolgung von sozialen Priestern. Der Beitrag gibt einen guten Überblick über die wesentlichen Institutionen und Personen, über die einflussreichen, aber unterschiedlichen Rückgriffe auf Thomas von Aquin, sowie auf Inhalt, Rolle und Inkonsistenzen der päpstlichen Enzyklika *Rerum novarum* von 1891 als einer philosophischen Bewegung bis hinein in die im Folgenden durchaus pluralen weiteren Diskussionen im Rahmen der katholischen sozialen Bewegungen. Der Beitrag macht also verdienstvoll aufmerksam auf einen weithin unbeachteten religiösen, ideellen und auch institutionellen Faktor in den späten europäischen Diskussionen über Lohngerechtigkeit. Dieser Faktor war lange einflussreich in der katholischen Soziallehre bis

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hin zu dem prominenten Oswald von Nell-Breuning in den deutschen 1950er und 1960er Jahren.

Der fünfte und letzte Abschnitt soll eine „*Europäische Perspektive*" entwickeln. Dies geschieht in zwei recht unterschiedlichen Beiträgen. Noch einmal geht es um Belgien, d.h. um die *Wars on Wages. ‚Lohngerechtigkeit' in nineteenth-century Belgium*". Berichtet wird anhand der drei Themenfelder kollektive Arbeitskonflikte, individuelle Arbeitskonflikte und Unfallschäden, auch mit Blicken auf die Justizpraxis. Die Themenfelder sind signifikant und lehrreich und werden ebenso behandelt. Der vergleichende Aspekt bleibt freilich den Lesern überlassen. Der Schluss bleibt wieder salomonisch: Lohngerechtigkeit repräsentiere ein facettenreiches Konzept, mit dem man den kunstvollen Wandteppich des historischen Sozialrechts entwirren könne. In der Tat geschieht dies hier anhand der drei erwähnten Themenfelder. Natürlich entwirrt das nicht den ganzen Wandteppich. Aber es scheint mir nicht zu unbescheiden, wenn man diese Themenfelder in der Tat als zentral und besonders aufschlussreich einschätzt. Sie werden hier quellennah und originär entwickelt. Aber ebenso natürlich macht das Ganze vor allem auch neugierig auf vergleichende Blicke, die eigentlich nicht schlecht erforscht sind und nicht so schwierig wären.

Der letzte Beitrag gilt der „*Lohngerechtigkeit im Spiegel der Entgeltgleichheit*". Der Titel lässt nicht erkennen, dass nur die rechtliche Behandlung der Entgeltgleichheit im europäischen Recht dargestellt wird. Angeschnitten werden sollen die drei Themenfelder Wirtschaft, Soziales und Recht. Das meint konkreter die Bezugnahmen in den Diskussionen, d. h. die wirtschaftlichen Argumente bei der Ausgestaltung des EWG-Vertrags, die gesellschaftspolitischen Aspekte wie die Rolle der Frau in Familie und Gesellschaft, sowie die rechtlichen Aspekte in der Verlaufsgeschichte des Rechts der Europäischen Union. Konkret wird dann anhand zweier Dokumente aus den Archiven untersucht, wie das Prinzip der Lohngleichheit von politischen Entscheidungsträgern kommunikativ geprägt wurde. Eine hilfreiche Chronologie der einschlägigen Rechtsakte fundiert die Erzählung und stellt sie auch in den Zusammenhang des Gleichheitsprinzips des deutschen Grundgesetzes. Dies geschieht anhand eines bisher offenbar unbekannten Gutachtens für das Bundesministerium der Justiz von 1952. In der Sache geht es dabei um die bekanntlich brisante und immer noch diskutierte Frage einer unmittelbaren Wirkung des Art. 3 Grundgesetz in privaten Rechtsbeziehungen. Im zweiten Beispiel und Dokument geht es wiederum um eine Regierungsstellungnahme, nun im Rahmen einer kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion aus dem Jahre 1961. Es zeigt sich, dass

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

inzwischen die Position der Bundesregierung dem BAG von 1955 folgte, d.h., Tarifverträge müssten die Lohngleichheit von Frauen und Männern bei gleicher Arbeit einhalten. Einer Antwort zu der generellen Frage der Entgeltgleichheit enthielt sich das Ministerium. Der Beitrag bietet interessante Einblicke und betont mit Recht, wie wichtig die historische Kontextualisierung der Dokumente sei. Freilich ergibt die Kontextualisierung auf den engen Rahmen zweier juristischer Gutachten für die Regierung und aus der Regierung nur Ertrag für ein wirklich kleines Segment des historischen Zusammenhangs. Auch bedeutet der Bericht über europäisches Recht noch keine historisch-europäische Perspektive.

III. Lohngerechtigkeit – wie wurde die Fülle gebändigt?

Es bedurfte ohne weiteres starker Reduktion und Selektion. Der erste und sehr energische Schritt wurde getan mit der Auswahl der vier Sachabschnitte *Rechtspraxis*, *Geschlechterperspektive, Staatliche Alimentation, Recht und Theologie* und *Europäische Perspektive*. Gerne hätte man dazu eine gewisse Begründung gelesen. Sachlich, räumlich und zeitlich liegen darin jedenfalls scharfe Selektionen. Die Auswahl leuchtet gewiss als irgendwie wichtig ein. Wie genauer bleibt offen.

Das Gleiche gilt für die zweiten und dritten Schritte, also die zeitlichen und räumlichen Begrenzungen, die ebenfalls erheblich sind. Zeitlich bleiben Antike und Mittelalter beiseite, die Geschlechterperspektive bleibt „bürgerlich", die Staatliche Alimentation beginnt dafür im Spätmittelalter, Recht und Theologie widmet sich der Frühen Neuzeit, daneben über die Theologie aufgenommen zu Belgien im späten 19. Jahrhundert. Die Europäische Perspektive schaut sehr schmal nur auf das späte 19. und das 20. Jahrhundert nach 1949. Erfreulicherweise kommt sie in einigen der anderen Beiträge etwas in den Blick und natürlich in der Zusammenschau der Einzelbeiträge zu Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, England, Belgien. Auch räumlich musste deutlich reduziert werden. Europa schrumpft auf Westeuropa.

Für echte Vergleiche bietet der Band immerhin einen deutlichen Beitrag zum Erwerbseinkommen der Ehefrau in Deutschland und Frankreich und mehrfach vergleichende Blicke auf die bekannten Zivilrechtskodifikationen um 1800 und das BGB.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Das alles lässt sich gut nachvollziehen. Wunschlos glücklich wird man natürlich nicht. Das enorm lange Band der Lohngerechtigkeitsfrage umschließt in der Tat ein sehr großes historisches Basisfeld. So wünschte man sich einen gewissen ordnenden Überblick über das ‚ganze Feld'. Er schiene mir nicht so schwierig. Man muss ja nicht gleich zur ‚letzten Instanz' durchstoßen und nur nach den Produktionsverhältnissen ordnen oder dem obersten Wert oder Unwert der Arbeit. Wann und wo z.B. waren Lohn und Lohngerechtigkeit eher auf einen Markt bezogen und wann nicht, etwa vom lokalen Tagelöhnermarkt seit Rom über die Gesindemärkte vom Mittelalter bis 1919 im Deutschen Reich bis zur europäischen Freizügigkeit und gar globalen Expertenmärkten? Anders wieder im Agrarbereich oder Handwerksbereich, usw. Allerdings überschreitet dieser Wunsch die Grenzen der Rechtsgeschichte bei weitem – wie immer, wenn es auch um Kontext, allgemeine Historisierung und prägende Faktoren gehen soll. Schon ein flüchtiger Blick in die immer noch gerade als Überblick und Ordnungshilfe höchst eindrucksvolle *Wirtschaftsgeschichte. Abriss der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* von Max Weber[4] oder einen mehr kulturgeschichtlichen Überblick wie der *Von der vita activa zur industriellen Wertschöpfung. Eine Sozial- und Wirtschaftsgeschichte menschlicher Arbeit* von Michael S. Aßländer[5], läßt nahezu schaudern. Also bleibt man lieber bei Ideen-, Geistes-, Philosophiegeschichte, Disziplingeschichte usw. Da nimmt man dann gerne die konzentrierten Artikel im *Handbuch der* Wirtschaftsethik[6] zur Hand. Sie passen zudem besonders gut zu dem empirisch-normativen Anliegen der Lohngerechtigkeit, da sie einen weit verstandenen ökonomischen Blick mit einem ebenso weiten Blick auf die normativen Fragen und die Geschichte verbinden. Wie steht es nun hier in den einzelnen Feldern, die der Band in Angriff nimmt?

I. Europäisch?

Die *Europäische Perspektive* wird also in dem so überschriebenen fünften Abschnitt nur recht schwach ausgebreitet. Europäisches Recht ergibt noch keine europäisch-historische Perspektive. Es markiert vielmehr einen völlig neuen, jedenfalls rechtlich eigenständigen Kontext. Das historisch-europäi-

4 Zuerst postum 1923, neu bearbeitet von *Johannes Winckelmann*, Berlin 3. A. 1958, 6.A. 2011, als Taschenbuch 2011 u.ö.; Weber-Gesamtausgabe Abt. III Bd.6, 2011.
5 Marburg 2005.
6 Bd. 1-4, hg. von *Wilhelm Korff* u.a., Gütersloh 1999.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sche Ziel bleibt wie so oft eine Art Traumziel, das nur sehr partiell mehr oder weniger erreicht wird. Man kann einiges zu Deutschland und Frankreich mitnehmen bei Dali zum freien Erwerbseinkommen, bei Gerhard zur Ideengeschichte seit Pufendorf, bei Keiser zur spanischen Diskussion und italienischen und englischen Beispielen, bei Caracausi wiederum zu Italien, bei Heyrman und Debaenst zum katholischen und arbeitsrechtlichen Belgien. Aber das bleibt ersichtlich heterogen und wird im Band selbst kaum verknüpft. Warum die Lösungen zum gemeinsamen Problem so unterschiedlich ausfielen, bleibt weitgehend offen. Freilich handelt es sich dabei um den wohl schwierigsten Aspekt der neueren Problemgeschichte. Man muss dafür nicht nur die Einzellösungen, sondern auch ihre Unterschiede und vor allem die dafür bestimmenden Faktoren identifizieren. Das kann nur im Vergleich geschehen, was der Band auch bewusst ansteuert. Also viele offene Wünsche? Nun soll man nicht unbescheiden sein angesichts des hochinformativen Reichtums, den der Band im Ganzen bietet. Sein Anspruch liegt im Ganzen sehr hoch und konnte deswegen nicht ohne weiteres eingelöst werden. Und das Wissen um europäische Elemente in Sachen Lohngerechtigkeit wie das Bewusstsein dafür werden jedenfalls sehr erfreulich gestärkt. Die historische Fülle wird in diesem Abschnitt durch gründliche Selektion gebändigt.

2. Rechtspraxis?

Der Blick auf die Rechtspraxis, d. h. auf gerichtliche Entscheidungen konkreter Fälle, wird sehr unterschiedlich weit eingelöst, d. h. weit bei Allstadt, Brand, enger punktuell bei Keiser und Debaenst. Aber er zeigt sofort, wie spannend er ist und noch werden könnte. Er wäre eine Art Königsweg für die Problemgeschichte, weil er zeigt für wen und gegen wen entschieden wird, worin wiederum viele Kontextfaktoren zur Sprache kommen oder zu erkennen sind. Die freilich bekannten Schwierigkeiten dieser Forschungsarbeit wurden erwähnt: nur schwierig auffindbare Quellen zu vor 1800, zu viel Material nach 1800; auch juristisch ist erhebliches Kontextwissen erforderlich, ganz zu schweigen vom allgemeinhistorischen. So nährt sich die Forschung vielfach aus den leichter ermittelbaren Schulfällen in der Literatur. Immerhin erscheinen diese Schulfälle als durchaus lebensnah.[7]

7 Es sei gestattet, auf ein Beispiel dazu mit ähnlicher Problematik hinzuweisen, *Joachim Rückert,* Vom casus zur Unmöglichkeit und von der Sphäre zum Synallagma. Weichen-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Und mit ein wenig Geduld, Energie und Glück kann man in der Gutachtenliteratur oder in einer speziellen Dissertation auch mal ein einschlägiges Gutachten des Bartolus oder eine praktisch aussagefähige Dissertation oder eine ähnliche rechtsgeschichtliche Cimelie finden. Auch in diesem Abschnitt wird gründlich selektiert. Aber es ist der Sache geschuldet.

3. Geschlechterperspektive

Dieser Bereich der Lohngerechtigkeit hat eine eigene Dynamik entwickelt. Der Beitrag einer Meisterin in diesen Fragen wie Ute Gerhard zeigt das erfreulich deutlich. Ihr eindrucksvoller, in große Zusammenhänge gehender Beitrag stellt die Lohngerechtigkeitsfrage sofort in den Zusammenhang einer allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung im Rahmen der sog. bürgerlichen Gesellschaft und ihrem hier als grundlegend vorausgesetzten Zwiespalt zwischen Vernunft und Natur. Der Topos bürgerliche Gesellschaft hat natürlich seine sehr eigenen Bedingungen. Die Benachteiligung des weiblichen Geschlechts ist dann nicht nur historisches Faktum, sondern immer schon gesellschaftlicher Widerspruch zu einem universalen, vernünftigen Gleichheitsideal. Dieser Maßstab beweist viel sympathische Empathie. Er ist freilich schlicht unhistorisch und wertet immer schon progressiv persuasiv. Dagegen ist gar nichts zu sagen, die Maßstäbe sind sozusagen frei. Doch werden damit die historischen Bedingungen und Lösungen nicht konkret erschlossen, sondern ihre Erklärung folgt einem übergreifenden Schema. Die Historie wird zur Illustration der Konstruktion. In normativer Hinsicht wagt man kaum, die historische Frage zu stellen, in welchen Hinsichten es eigentlich „den Frauen" oder besser: bestimmten Frauen, konkret besser oder schlechter ging in und wegen den jeweiligen Rechts- und Moralregimen. Erst in einer fernen Idealgesellschaft wäre das vielleicht klar. Aber in den historischen Gesellschaften ist es nicht selbstverständlich und wäre von Interesse. Die Frage wird aber im Fortschritts-Schema gar nicht erst relevant.

Die historische Fülle ist in diesem Abschnitt also teils direkt durch Selektion, teils durch übergreifende Theorie gebändigt.

---

stellungen bei der Risikoverteilung im gegenseitigen Vertrag, entwickelt am Beispiel des Dienstvertrages, in: Zs für Neuere Rechtsgesch. 6 (1984) S. 40-73 (zur Dogmen- und Problemgeschichte seit den Glossatoren). Es geht dabei um den Lohnerhalt für die Arbeitenden bei Ausfall der Arbeitsmöglichkeit.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

3. Staatliche Alimentation

Der hohe Ertrag von Piersons kontrastierender Rechtsgeschichte wurde bereits vermerkt. Das bedarf keines weiteren Kommentars. Darüber hinaus möchte ich noch einmal seine sehr klare und forschungsstrategisch überaus hilfreiche Kriterienbildung für empirisch greifbare Analysen zu Abhängigkeiten hervorheben.

4. Recht und Theologie

Hohen Ertrag bietet hier Keisers umfassende Darstellung zu theologischer Scholastik und juristischen Parallelreflexionen. Die Verbindung ist ein glücklicher Griff. Sie ermöglicht wichtige Einsichten, die im obigen Bericht (unter II) bereits berührt wurden. Zu erwähnen bleibt hier daher nur, dass das Thema Lohngerechtigkeit und Religion im späteren Beitrag Heyrman zum sozialen Katholizismus in Belgien und zur einflussreichen päpstlichen Enzyklika *Rerum novarum* von 1891 eine erhebliche Rolle spielt und Vergleiche anböte.

IV. Die richtige Lohngerechtigkeit?

Diese Frage führt in die vielleicht spannendste, aber auch schwierigste Frage dieses Bandes zur Lohngerechtigkeit. Wo findet man sie? Wo soll man sie suchen? Sorgfältige historische Empirie ist dafür so wenig das entscheidend ergiebige Schatzhaus wie philosophische Abstraktionen. Vielmehr sind konkrete historische Erfahrungen zugleich essentiell, da sie einiges „lernbar" und analysierbar machen. Das ist freilich ein mühsames Geschäft. Man muss die vielen einschlägigen Fälle finden, vergleichen, analysieren und auf gemeinsame Kennzeichen bringen – also das Dauergeschäft der praktischen Jurisprudenz. Da es sich bei Lohngerechtigkeit um ein sehr breites normatives Problem handelt, kommen sozusagen alle normativen Fächer in Betracht, Religion und Moral, Moraldichtungen und Utopien, politischer Glaube und politische Ideologien, konkrete Politik, sog. Naturrecht und Vernunftrecht, positives Recht in Rechtsgewohnheiten, Statuten

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und Gesetzen, usw.[8] Aber alle diese normativen Felder haben ein Problem. Sie bieten durchweg nur mehr oder weniger *allgemeine* Grundsätze, Prinzipien, Gebote, Empfehlungen. In diesem Katalog begegnen dann Topoi wie sittlich, moralisch, human, tugendhaft, fair, gleich usw. Das ist ohne weiteres nützlich für eine historisch-sachliche und zeitliche Ordnung des Quellenmaterials.

Diese Topoi bleiben jedoch leider eine normativ durchweg unergiebige Sackgasse. Man muss ja immer erst in der Anwendung vom Allgemeinen ihre konkrete Richtung klären. Das kann dann gelingen auf dem Weg über Beispiele wie in den Märchen die „Moral von der Geschicht", ihrer hier stets konkreten Geschichte. Theoretisch-philosophisch geht es um ein Problem der *Urteilskraft*, also mit Kants immer noch besten Übersicht, um „das Vermögen unter Regeln zu subsumieren, d. i. zu unterscheiden, ob etwas unter einer gegebenen Regel stehe". Die „allgemeine Logik" enthalte dafür nichts, und könne dies auch nicht, da sie „von allem Inhalte der Erkenntnisse absieht". Man bräuchte also eigene *Regeln* des Subsumierens, die es aber nicht gibt, da von Konkretisierungsschritt zu Konkretisierungsschritt immer neue Regeln von Schritt zu Schritt erforderlich wären. „Und so zeigt sich" nach Kant, dass die „Urteilskraft aber ein besonderes Talent sei, welches gar nicht belehrt, sondern nur geübt sein will. … Ein Arzt daher, ein Richter, oder Staatskundiger kann viele schöne … Regeln im Kopfe haben … und wird dennoch in der Anwendung derselben leicht verstoßen … weil er zwar das Allgemeine in abstracto einsehen, aber ob ein Fall in concreto darunter gehöre, nicht unterscheiden kann, oder auch darum, weil er nicht genug durch Beispiele und wirklich Geschäfte zu diesem Urteil abgerichtet worden." Es sei also der „einige und große Nutzen der Beispiele: daß sie die Urteilskraft schärfen … So sind Beispiele der Gängelwagen der Urteilskraft."[9] Für Juristen sind es die Fälle und Fallgruppen, die Fallvergleiche ermöglichen. Die Juristen haben daraus für schwierige allgemeine Anwendungen wie etwa die alten „guten Sitten", das Schikaneverbot, das Gebot von Treu und Glauben, die vorsätzliche sittenwidrige

8 Zu deren stetem Zusammenspiel jetzt näher seit Thomasius *J. Rückert*, Über einige Voraussetzungen der Redeweisen von Recht und Moral, Politik und Religion seit Thomasius, in: O. Bach, S. Lepsius, Fr. Vollhardt (Hg.): Zwischen äußerem Zwang und innerer Verpflichtung. Positionen aus Recht und Literatur in der Aufklärung, Berlin 2024, S. 19-77.

9 Siehe *Immanuel Kant*, Critik der reinen Vernunft, 2. Aufl., Riga 1787, Einleitung zum 2. Buch: von der transzendentalen Urteilskraft überhaupt, S. B 172, in der Edition W. Weischedel Bd. III, S. 184 f. Ob *einige* als *einzige* zu verstehen wäre, lasse ich offen.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schädigung (§§ 138, 826; 226, 826 BGB) die Lehre gezogen, eher von meist klarer zu beurteilenden Extremfällen auszugehen als von den oft schwierig abzugrenzenden „Normalfällen" mit ihren kleineren Ungerechtigkeiten. Sie argumentieren in diesen Wertungsfragen also von der Lohn*un*gerechtigkeit *her und nicht von der Lohngerechtigkeit*. Das zeigen übrigens so gut wie alle in diesem Band verwendeten Beispiele nicht nur aus der Juristenliteratur, sondern auch aus der analogen Situation der Theologie, ihrer Bußbücher und Katechismen. Meines Erachtens würde es sich also sehr empfehlen, von den meist klar konkret benannten und gefüllten Lohn*un*gerechtigkeiten auszugehen, statt von den nur wenig klar anwendbaren Gerechtigkeitsformeln. Letztere geben eigentlich nur den Wertehimmel an, aus dem man die Entscheidungen nehmen soll. So würde wohl auch deutlicher, was in einen Katalog der normativen Lohngerechtigkeitskriterien, wie ihn der Band auch anstrebt, hinein müsste und was nicht.

Ohne weiteres klar ist, dass die Lohngerechtigkeiten von den sozialen und ökonomischen Bedingungen in einer Epoche abhängen. Insofern ist es nützlich, diese etwas zu bestimmen und zu ordnen. Die Probleme der *bürgerlichen Gesellschaft* mit der Geschlechterdialektik gehören also zu dieser bestimmten bürgerlichen Epoche, die man mit dem späten 18. Jahrhundert aufkommen sieht. Für die lange dauernde alteuropäische *ständische Gesellschaft* davor, das sog. Ancien Régime, sehen die Bedingungen sehr anders aus. Grob ausgehen kann man von einer Ökonomie des „ganzen Hauses" mit ihrer großen *familia* nicht nur der Verwandten, die Otto Brunner prominent zum Epochenbegriff gemacht hat. Das gilt vor allem für den weithin dominierenden Agrarbereich. Lohnhistorisch bestimmen hier die Patriarchen; das Lohnmaß ist schwieriger zu bestimmen, da geldliche Bestandteile nicht überwiegen. In beiden Epochen gibt es jedoch durchaus marktgebundene und geldorientierte Bereiche, die beim Reden über Lohngerechtigkeit unterschieden werden müssen. Das alles kann hier natürlich nur angedeutet werden und zeigt erneut die Kompetenz- bzw. Interdisziplinaritätsprobleme, wenn man die juristischen Lagen mit ihren Kontexten in Beziehung setzen will. Im vorliegenden Sammelband ist das auch durchweg völlig bewusst, wenn auch nicht immer konkretisiert.

Zuletzt sei eine überraschende Leerstelle erwähnt. Die berühmte Bibelgeschichte in Matthäus 20, 1-16 von den Arbeitern im Weinberg, deren letzter viel weniger gearbeitet hat und dennoch den vollen Lohn erhält, ist auch unserer sehr säkularen Gesellschaft wohl nicht unbekannt. Aber sie findet keinen Platz. Deswegen möchte ich vermerken, dass sie eine starke rechtshistorische Bedeutung hat, von der selten die Rede ist. Als das entscheiden-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

de juristische Gerechtigkeitsmerkmal nennt Gott-Vater nämlich einem der Protestierenden die Vereinbarung, den vertraglichen Konsens: „Freund, dir geschieht kein Unrecht. Hast Du nicht einen Denar mit mir vereinbart?" Als Besonderheit, juristisch Ausnahme, wird die göttliche Großzügigkeit danebengestellt. Diese Grundsatz-Ausnahmestruktur ist zunächst eine sehr übliche und wichtige juristische Technik. Sie macht die rationale Bewältigung von Grenzfällen vielfach erst möglich. In der Tat handelt es sich um einen Grenzfall, um eine an sich offensichtliche Ungleichbehandlung und Lohn*un*gerechtigkeit, wie sie die murrenden Ganztagsarbeiter monieren. Ein mehr juristischer Grund, wie etwa ein Existenzproblem bei diesem Arbeiter, oder eines mit der Familie, mit Krankheit, mit Abkömmlichkeit usw. wird nicht genannt. Recht und Moral erscheinen also getrennt und als möglicherweise durchaus gegenläufig. Solche Situationen sind historisch keineswegs selten. Sie begegnen rechtshistorisch auch und durchaus nicht selten im sogenannten Gnadebitten hochgestellter Persönlichkeiten für verurteilte Straftäter. Der vertragliche Konsens erscheint jedenfalls als ursprünglichste Rechtfertigung.

Erstaunlich erscheint mir, dass dieses zeitlich frühe Beispiel rechtlich so schlicht und bündig Konsens als Kriterium zugrunde legt. Konsens bildet bis heute wahrscheinlich doch die gleichmäßigste entscheidende Legitimation für die Gerechtigkeit von Lohn – also weit über so unterschiedliche Epochen und Verhältnisse wie dem „biblischen Gutsbesitzer" hinweg und keineswegs nur ‚modern' und bürgerlich und kapitalistisch oder marktwirtschaftlich begründet. Dieser sozioökonomische Rahmen bleibt hier meist nur implizit im Hintergrund. Das stellt nicht nur das erwähnte Interdisziplinaritätsproblem. Es bedeutet auch, dass in den Beiträgen verdeckte Prämissen zur Lohngerechtigkeit in der Arbeitswelt mitlaufen, teilweise offensichtlich, die für die Einschätzung und Bewertung der Entwicklungen keine kleine Rolle spielen.[10] Diese einzubeziehen, aufzudecken und ihre Relevanz zu bestimmen, bedürfte allerdings eines weiteren Arbeitsschrittes in diese aktuell so streitigen, historisch aber immerhin einigermaßen

10 Einige Hilfe zu diesem Problem könnten meine Überlegungen zum sozioökonomischen Zusammenhang des Dienst- und Arbeitsvertrages seit Rom geben, siehe *J. Rückert,* § 611. Dienstvertrag mit Arbeitsvertrag, in Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, hg. von M. Schmoeckel, J. Rückert, R. Zimmermann, Bd. 3, Tübingen 2013, hier S.889-913. Von viel allgemeinerer Seite her von Interesse sind die konzentrierten Ausführungen von *Markus Vogt*, im Handbuch der Wirtschaftsethik, Bd. 1 Gütersloh 1999, zum Thema *Soziale Interaktion und Gerechtigkeit*, und speziell zur Leistungsgerechtigkeit, hier S. 284 ff. und 292 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

klärbaren Zusammenhänge hinein. Eine Mindestbedingung dafür ist die Abklärung des Meinungsstandes in wesentlichen Handbüchern und Lehrdarstellungen. Weniger erstaunlich als vielmehr symptomatisch für die verbreitete und im Geist ihrer Zeit befangene Ignoranz gegenüber Recht und Rechtsgeschichte, erscheint dabei, dass die vielen Erläuterungen des Gleichnisses durchweg damit unzufrieden sind und nach ‚besseren' Kriterien suchen.[11] Sie zeigen kein oder kaum ein Problembewusstsein dafür, dass sie dabei bestimmte Wirtschaftsauffassungen und durchweg heteronome, freiheitsbeschränkende Argumentationen bevorzugen. Sie spielen eben ein wenig Gottvater.

V. Ergo?

Es ist mir nicht möglich, die Ergebnisse in wenige zusammenfassende Worte zu drängen. Reichtum erfreut. Für Wissenschaftszwecke muss er nicht nur genossen, sondern analytisch-synthetisch gebändigt werden. Zu einzelnen Bereichen ist das in diesem Band durchaus weitgehend gelungen, etwa für die Geschlechterdialektik (auch wenn man manches daran etwas anders sieht), auch für das Zusammenspiel von Recht und Theologie in der Frühen Neuzeit, für die aufschlussreich kontrastierenden Problemlösungen in der Beamtenalimentation und – etwas weniger – immerhin für die Lohngerechtigkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten des 19. Jahrhunderts. Die übrigen Beiträge zerfallen in zwar interessante und teilweise schön aufschlussreiche und quellennahe, aber doch wenig verbundene Einzelstudien. Die Verknüpfungen müssen die Leser hier selber suchen und finden. Das ist nun keine Überraschung bei Sammelbänden. So gesehen bietet dieser Band dann doch vergleichsweise gute ausdrückliche Verknüpfungen und einiges an Hilfen für weiteres. Für alle macht der Band jedenfalls die panoramaartige Weite der Thematik bewusst.

Die Ergebnisse bieten jedenfalls eine Fülle von interessanten und teils wichtigen Mosaiksteinen. Zu einem Gesamtbild sind sie nicht gebändigt.

11 Dazu aus juristischer Perspektive vor allem *Hasso Hofmann*, Gerechtigkeits-Philosophie aus Unrechtserfahrungen. Zum Gerechtigkeitssinn der Arbeiter im Weinberg, in, Festschrift für Martin Heckel zum 70. Geburtstag, Tübingen 1999, S. 547-562, aber ebenfalls auf der Suche nach ‚besseren' Begründungen als Konsens, hier 557-562. Daher versucht er, „über den (korrekt erfüllten) vertraglichen Vergütungsanspruch hinaus eine möglicherweise weitergehende Anspruchsgrundlage zu gewinnen" (558) und sieht sich dafür im geltenden Arbeitsrecht um.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Man darf ein solches Gesamtbild, wenn überhaupt angesichts nicht geringer methodischer Probleme dabei, m.E. beim derzeitigen Stand der Forschung auch nicht verlangen, darf aber schon auf eine geplante Monographie dazu hoffen. Nur in dieser Form gelingt es in der Regel, solche Fülle zu durchdringen, die Faktoren zu ordnen und zu gewichten und in ergiebige Vergleiche zu kommen. Der Mitherausgeber Pierson nennt die Durchdringung der Thematik eine Herkulesaufgabe. Aber Wissenschaftler sind keine Halbgötter. Hier dürfen die menschlichen Kräfte genügen.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Bibliographie

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Lohngerechtigkeit in der juristischen Literatur 1945-2018

Yassin Paul/Thomas Pierson

Die nachfolgende chronologisch sortierte Bibliographie gibt einen Überblick über die juristische Diskussion zu Fragen der Lohngerechtigkeit nach 1945 anhand des Publikationsaufkommens. Es handelt sich um ein Großthema, das quer durch die Disziplinen verhandelt wird, neben der Rechtswissenschaft u.a. in der Theologie, Philosophie, Soziologie und Ökonomie. Mit den begrenzten Ressourcen dieses Projekts war eine Beschränkung der bibliographischen Arbeit auf die spezifisch juristische Debatte erforderlich.

Die bibliographischen Angaben beruhen auf einer Durchsicht der seit 1965 erscheinenden Karlsruher Juristischen Bibliographie (KJB) sowie für die frühen Jahre ab 1945 auf den Nachweisen in den NJW-Fundheften der Abteilungen Zivilrecht und Arbeitsrecht. Das Schlussjahr 2018 ist nicht inhaltlich zu begründen, sondern ergab sich aus dem Zeitraum der Bearbeitung. Alena Edler hat unter schwierigen Umständen Anfang 2019 mit der Durchsicht begonnen und bis 2020 Jahrgangslisten erstellt. Ich habe diese zu einer Gesamtübersicht zusammengestellt und dabei versucht, offensichtliche Fehler sowohl in den Abschriften als auch im Ausgangsmaterial zu korrigieren und Doubletten und bereits auf den ersten Blick ungeeignete Titel entfernt sowie die Verfügbarkeit aller Titel in den Gießener, Marburger und Frankfurter Bibliotheken oder über Fernleihen geprüft. Erst 2023 konnte Lena Abbas mit der tatsächlichen Durchsicht der Titel die Arbeit fortsetzen, musste diese Tätigkeit allerdings alsbald beenden. Beiden studentischen Hilfskräften möchten wir an dieser Stelle danken. Yassin Paul hat schließlich 2024 und 2025 den ganz überwiegenden Teil der Überprüfung der bibliographischen Nachweise in Gießen und der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt vorgenommen und dabei viel Mühe in die Beseitigung weiterer Fehler und die Recherche fehlender Angaben v. a. im älteren Zeitschriftenwesen z. B. zu Autorennamen auf sich genommen. Der dadurch gewonnene Überblick versetzte ihn zugleich in die Lage, den Nutzwert der Bibliographie durch die Anfertigung eines Schlagwortregisters zu verbessern. Ein Nachführen des Untersuchungszeitraums war wegen persönlicher Veränderungen und teilweise auch Schicksalsschlägen der Mitarbeiter nicht mehr möglich. Verbliebene Probleme und Unklarhei-

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ten habe ich soweit möglich in einer abschließenden Schlussdurchsicht aufgelöst. Annika Hockemeier danken wir herzlich für die mühsame vereinheitlichende Endredaktion. Schließlich danken wir der Zweigbibliothek Recht und Wirtschaft der JLU für die Unterstützung dieses Projekts, indem sie die fehlenden Jahrgänge der KJB angeschafft hat.

Vollständigkeit konnte mit diesem Arbeitsmodus und Ausgangsmaterial selbstverständlich nicht erreicht, ja nicht einmal angestrebt werden. Die herangezogenen Nachschlagewerke erfassen ihrerseits nicht alle juristischen Titel, sind aber gerade für Zeitschriftenaufsätze recht umfassend. Dass einige Spezialzeitschriften vor dem Hintergrund der jüngeren Zeitschrifteninflation nicht erfasst sind, ist für das Thema der Lohngerechtigkeit wohl zu vernachlässigen. Schwerer wiegt, dass Sammelbände so nicht systematisch erfasst und ausgewertet werden können oder dass Titel, die einen Bezug zu Lohngerechtigkeitsfragen nicht auf den ersten Blick erkennen lassen, ebenso wenig aufgenommen werden konnten wie unselbständige juristische Beiträge in den Publikationen anderer Fächer so sie von den juristischen Großbibliographien nicht erfasst wurden. Umgekehrt finden sich auch Texte von Nichtjuristen in unserer Chronologie, die wir nicht nur aus praktischen Erwägungen, sondern auch aus inhaltlichen Gründen übernommen haben. Für das Anliegen, einen Überblick über die juristische Debatte um Lohngerechtigkeit zu ermöglichen, ist die disziplinäre Verortung der Autorin oder des Autors ohne entscheidende Bedeutung. Aufgenommen sind vielmehr Titel aus den juristischen Großnachschlagewerken, d.h. es handelt sich um Beiträge, die aufgrund ihres Publikationsorts potentiell gute Chancen hatten, in der juristischen Diskussion Resonanz zu erzeugen und wahrgenommen zu werden und jedem, der sich systematisch mit der Thematik befassen wollte, zugänglich gemacht wurden. Schon die Rezeption der Überlegungen und Diskurse anderer Disziplinen in der Rechtswissenschaft kann eine interessante Frage sein, für welche die juristisch-bibliographische Aufnahme freilich nur ein erstes Indiz darstellt.

Ein anderer möglicher rechtshistorischer Forschungsansatz betrifft die sehr praxisnahen Berichte und Beiträge, die durchaus mit Gründen in der rechtswissenschaftlichen Literatur kaum einmal zitiert werden, dennoch aber eine spannende und meist vernachlässigte Quelle darstellen. Auch die Rechtsgeschichte begnügt sich zu oft mit der juristischen Höhenkammliteratur[1]. Auch wenn selten große weiterführende Ideen erwartet werden dürfen, vermitteln diese Beiträge einen Blick für die jeweils konkret ak-

1 Ein Mangel, den etwa Joachim Rückert immer wieder beklagt.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tuellen Probleme und ihre zeitgenössische Wahrnehmung in der Alltagspraxis. Diesem inhaltlichen Anliegen der Bibliographie, nicht nur reines Nachschlagewerk für den Rechercheeinstieg zu sein, entspricht auch der chronologische Aufbau, der gegenüber einer rein alphabetischen Reihenfolge bereits bei der Durchsicht Ideen für vertiefte Forschung liefern kann, weil Konjunkturen der Diskussion und das Aufkommen und Verschwinden von Einzelproblemen in der Debatte offengelegt werden. Anders als etwa der philosophische oder soziologische Diskurs ist der juristische viel stärker an das harte Rechtskorsett geknüpft, so dass Rechtsereignisse wie nationale Gesetzgebung, höchstrichterliche Urteile oder europäische Rechtssetzung eine unmittelbare Reaktion des juristischen Diskurses bewirken oder umgekehrt solche vorbereiten. Einige erste Eindrücke der Bibliographie bestätigen dies verblüffend deutlich. Sie stehen selbstverständlich unter dem Vorbehalt des Filters der ausgewerteten Großbibliographien, so dass systematische Verzerrungen nicht besonders wahrscheinlich sind, aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

In den Jahren 1945 bis 1949 sind nur wenige einschlägige Beiträge zum Thema erschienen oder zumindest bibliographisch erfasst. Neben allgemeineren Abhandlungen zum „Lohnproblem" finden sich Beiträge, welche die soziale Notlage der Zeit erkennen lassen, wenn es z.B. darum geht, Arbeitsmöglichkeiten und das daraus folgende Entgelt so zu verteilen, dass die Haushalte davon leben konnten (Doppelverdienst als soziales Problem, Nr. 6). Direkt nach Inkrafttreten des Grundgesetzes schlägt aber der neue Art. 3 GG unmittelbar auf die Lohngerechtigkeitsdiskussion durch, indem die Frage der Entgeltgleichheit zum alles bestimmenden Thema wird. Autoren sind die arbeitsrechtlichen Größen der Zeit wie *Erich Molitor, Hans Carl Nipperdey* und *Alfred Hueck*. Grundsätzlich, auch das zeigt die Chronologie, haben Themen immer nur sehr kurze Konjunkturphasen und verschwinden relativ schnell wieder aus der Diskussion. Sind sie allerdings nicht ‚gelöst', finden sich mitunter spätere Publikationswellen. Das gilt auch für den Themenkomplex Frauenlöhne. Hier ist die erste Konjunktur allerdings erstaunlich lang, das Thema verschwindet erst um 1957/58 wieder aus der Diskussion. Grund dafür ist allerdings nicht nur die Größe des Problems und die Bedeutung des Einschnitts durch Art. 3 GG, sondern dass nach 1949 im Jahr 1951 bereits der nächste Rechtsimpuls die juristische Diskussion befeuerte, und zwar das Übereinkommen Nr. 100 der IAO über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951, das am 23. Mai 1953 in Kraft trat und dem der Bundestag am 6. Februar 1956 zustimmte (BGBl II 1956, 23). Das Thema war zwar faktisch

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nicht erledigt, anschließend finden sich aber nur noch gelegentlich Publikationen dazu, vor allem solche mit berichtendem Charakter wie „Gleichheitsgrundsatz setzt sich nur zögernd durch" (Nr. 85 von 1959) oder „Frauen-Lohnproblem – immer noch nicht gelöst" (Nr. 111 von 1961). Im Übrigen wurden Anfragen im Bundestag dazu thematisiert. Eine neue Publikationswelle begann erst ab 1980 mit einem Text der frisch promovierten Juristin *Ines Reich-Hilweg* über den „schwierige[n] Weg zur Lohngleichheit von Mann und Frau" (Nr. 453), wieder mit Beteiligung bekannter Größen der Arbeitsrechtswissenschaft wie *Wolfgang Däubler* (Nr. 473), *Thilo Ramm* (Nr. 435) und *Theo Mayer Maly* (Nr. 485). Zentral war hier ein von *Heide Pfarr* und *Klaus Bertelmann* 1981 selbständig veröffentlichtes Gutachten „Lohngleichheit. Zur Rechtsprechung bei geschlechtsspezifischer Entgeltdiskriminierung" (Nr. 463) im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (nicht etwa des Arbeitsministeriums). Anschließend lief die Debatte in mehr historische oder vergleichende Betrachtungen aus und war bereits Mitte der 1980er wieder weitgehend erlahmt.

Sehr viel seltener wurde ein anderes Gleichheitsproblem thematisiert, die Altersdiskriminierung in Lohnfragen, also insbesondere die Entlohnung Jugendlicher. Im öffentlichen Dienstrecht ist die Diskussion der altersdiskriminierenden Besoldung vor allem ein Produkt der 2010er Jahre mit einem EuGH-Urteil vom 19.04.2014 (Rs. C-501/12 u.a.; Specht). In der allgemeinen arbeitsrechtlichen Diskussion hingegen finden sich nur verstreute Beiträge, allerdings schon in den 1960er Jahren, als in einem Beitrag „Gleicher Lohn für jugendliche und erwachsene Akkordarbeiter" (Nr. 131) ein Urteil des BAG (1 AZR 417/60) dazu aufgegriffen wurde. Erst 2011 griff der Hamburger Arbeitsrechtler *Matthias Jacobs* das Thema wieder auf mit „Schutz der ‚Jungen' im Arbeitsrecht – am Beispiel der Entgeltdiskriminierung jüngerer Arbeitnehmer" (Nr. 835). Hier war die Rechtslage wohl einfach klarer als im öffentlichen Dienst mit der Bekämpfung von Lebensaltersstufen.

Ein zweites Beispiel für wiederkehrende Diskurskonjunkturen sind die Debatten um Leistungslohn und leistungsgerechtes Entgelt. Das Thema ist ein arbeitsrechtlicher Evergreen und wurde auch in der frühen Bundesrepublik aufgeworfen (Nrr. 8, 10), aber zunächst allenfalls für bestimmte Branchen wie das Baugewerbe (Nr. 33) oder unter dem Gesichtspunkt praktischer Erfahrungen (Nr. 45) weiterdiskutiert, während Bundesfamilienminister *Wuermeling* ihn dem Familienlohn gegenüberstellte (Nr. 62). 1958 verhandelt eine Kurzmonographie schließlich den „gerechte[n] Leistungslohn" (Nr. 71). Anfang der 1960er Jahre jedoch findet sich eine erstaunliche Vielzahl von Publikationen mit einem Höhepunkt um 1964-1966 (Nrr. 158-161, 163, 167 ff.,

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

176, 178, 187, 189, 191, 198, 200). Nach einem letzten Sammelband der REFA über „Das Leistungsprinzip in unserer Zeit" von 1974 (Nrr. 361 ff.) war das Thema außerhalb des öffentlichen Dienstrechts aber anscheinend erledigt oder verlagerte sich in verwandte Felder. Ab Ende der 1950er Jahre finden sich etwa verstärkt Beiträge, die sich mit den praktischen Fragen der Arbeitsbewertung und Eingruppierung intensiver beschäftigten.

1967 kam schließlich auch die Debatte um den sog. Investivlohn mit einer Kölner Dissertation des Juristen *Horst Beck* endgültig in der Rechtswissenschaft an (Nr. 232). Auch hier handelt es sich um eine wiederkehrende Frage, nämlich die Reinvestition eines Teils des Arbeitsentgeltes im Unternehmen, was Lohnerhöhungen ohne Preisschübe ermöglichen soll. Die Debatte war Mitte der 1960er Jahre vom Gewerkschaftsführer und späterem Bundesminister *Georg Leber* (IG Bau-Steine-Erden) erneut angestoßen worden, besaß aber verschiedene Vorläufer wie den sog. *Häussler*-Plan von 1954. Vor der genannten Dissertation sind jedoch erstaunlicherweise keine Publikationen dazu bibliographisch erfasst, nun folgte aber eine recht intensive Phase bis 1973 (Nrr. 262, 289, 291, 294, 306, 327, 332, 349). Anschließend taucht das Thema zumindest auf der Oberfläche der Titel nicht mehr auf (Ausnahmen Nr. 409 von 1977 und Nr. 538 von 1988). Mitte der 1990er Jahre wird das Thema, sicherlich getragen von der galoppierenden Arbeitslosigkeit, jedoch wieder in den Publikationen aufgegriffen und verschwindet erst nach 2010 ganz. In diesem Themenfeld publizierte insbesondere der Arbeitsrechtler *Karl-Georg Loritz*, beginnend 1994 mit „Investivlohnmodelle und Arbeitsrecht" (Nr. 591), gefolgt von weiteren Aufsätzen zu Mitarbeiterbeteiligungen und möglichen Kopplungen des Arbeitsentgelts an den Arbeitserfolg.

Einige Tendenzen sind zumindest nicht auf den ersten Blick erklärbar. Ab 1963 setzt ziemlich unvermittelt ein Interesse an den Löhnen und Arbeitsbedingungen in der „Sowjetischen Besatzungszone", wie die Beiträge die DDR bis zu ihrer faktischen Anerkennung mit dem Grundlagenvertrag von 1972 nennen, und der UDSSR ein (Nrr. 148 f., 173, 177, 320, 352, 368, 385); dieses Interesse bricht Mitte der 1970er Jahre ebenso abrupt völlig ab. Es finden sich nach 1974 nur noch (rechts-)historische Beiträge über die Leistungsentlohnung in den volkseigenen Betrieben vor Gründung der DDR (Nr. 455) und nach 1990 zum Umbau des Tarifsystems der DDR zur Anpassung an die Bundesrepublik (Nr. 636).

Man könnte viele weitere Beobachtungen ergänzen und vertiefen, etwa zum Zusammenhang von Lohndiskurs und Wirtschaftskrisen, zu deren Wirkungen sicherlich die Diskussionen um den Niedriglohnsektor ab Mitte der 1990er Jahre und wohl auch die Entgeltflexibilisierungsdebatte der

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2000er Jahre gehörte. Gegenbewegung wurde die neue Mindestlohndebatte, die 2006/07 einsetzte und schlagartig zum allein dominierenden Thema wurde, obwohl sie vorher keinerlei nennenswertes Publikationsaufkommen aufweisen konnte. Obwohl das Thema bis zum Ende des Aufnahmezeitraums beherrschend blieb, lassen sich hier exemplarisch die Stadien der Debatte in Wechselwirkung mit der Tätigkeit des Gesetzgebers beobachten, zunächst die vielstimmige, mitunter dissonante freie Diskussion, die Kanalisierung durch den ersten Entwurf des 2014 in Kraft getretenen Mindestlohngesetzes und seiner Analyse und als dritte Phase schließlich seine Bewältigung in der Praxis mit einem erneuten Ausfasern in die notwendig zu lösenden Einzel- und Folgeprobleme.

Interessant ist vielleicht, dass schon 1957 der Volkswirt *Wolfram Dumas* kämpferisch über den „Irrweg der Lohnpolitik. Das Problem der expansiven und dynamischen Löhne" (Nr. 60) schrieb, vermutlich auf Grundlage seiner im Jahr davor eingereichten Dissertation über „Die expansive Lohntheorie". Insgesamt ist es erstaunlich, in welchem Umfang von Anfang an nichtjuristische Stimmen zumindest bibliographisch erfasst und damit der juristischen Rezeption zugänglich gemacht wurden. Offenbar hatte man doch auch schon in der frühen Bundesrepublik zumindest insoweit keine Vorbehalte gegen interdisziplinären Input – bisweilen wird ja behauptet, dass eine gewisse Öffnung gegenüber rechtsvergleichenden oder außerjuristischen Argumenten erst ein Erbe der 1968er war[2]. Der Weg von der Bibliographie bis zum Argument in der Entscheidungspraxis war freilich ein weiter. Ein Grund für die große Zahl nichtjuristischer Texte ist sicher, dass „Lohngerechtigkeit" kaum ein genuines Thema der Rechtspraxis genannt werden kann. Jürgen Brand hat in diesem Band eindrücklich festgestellt, dass das Sichtwort „Gerechtigkeit" im Index der Arbeitsrechtlichen Praxis nicht auftaucht. Dennoch beweist die folgende Bibliographie, wie differenziert auch Juristen in der Bundesrepublik das Lohngerechtigkeitsproblem diskutierten und es durch Zerlegung in seine einzelnen Bestandteile und Spezialfragen juristisch handhabbar machten.

Thomas Pierson

2 Dazu Spiros Simitis, wiedergegeben in Thomas Pierson, 1968 und das Recht, ZRG (GA) 127 (2010), 391-407, 399 f.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
		1945	
1	Amonn: Alfred	Das Lohnproblem. 2. Aufl., Bern 1945.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Diskurs; Ökonomie: Marktwirtschaft
1947			
2	Herschel: Wilhelm*	*Das Lohnproblem. ArbBlbrZ 5 (1947): 177.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Diskurs; Ökonomie: Marktwirtschaft
1948			
3	Thalmann: Hans	Die Lohnpolitik im Spiegel der Kritik. ArbuSoz (1948): 120–123.	Lohnpolitik
1949			
4	N.N.*	Die Bestimmung des gerechten Lohnes – Der neue Weg der Duisburger Kupferhütte. DB (1949): 527.	Lohnhöhe: gerechte; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie
5	N.N.	Lohnpolitische Richtlinien der Gewerkschaften (britische Zone). BB (1949): 120.	Rechtsgeschichte: Neueste Zeit; Lohnpolitik
6	Bulla: Gustav-Adolf	Doppelverdienst als soziales Problem. RdA (1949): 133–136.	Politik: Sozialpolitik; Lohnhöhe: Diskurs
7	Hoffmann: Kurt	Richtige Grundlöhne. BB (1949): 270–271.	Lohnhöhe: gerechte
8	Gilberger: Heinrich	Schwierigkeiten eines gerechten Leistungslohnes. Mensch und Arbeit (1949) 133.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte

* Mit einem Stern markierte Publikationen konnten mangels Zugänglichkeit in den genutzten Bibliotheken (Gießen, Marburg, Frankfurt a.M.) und Online-Diensten nicht eingesehen werden. Vereinzelt scheiterten auch alle Bemühungen um Auflösung der verwendeten Kurztitel, die weder in den Abkürzungsverzeichnissen der Bibliographien noch sonst recherchierbar waren.

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
1950			
9	Schw.	Die Gleichberechtigung der erwerbstätigen Frau. Verfassungsrechtliche Gleichstellung – Vertrag- und lohnpolitische Behandlung. BABl (1950): 192–194.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen; Lohngleichheit: von Männern und Frauen
10	N.N.	Einheitslohn oder gerechte Lohndifferenzierung? DB (1950):241.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
11	Teichmann: Ulrich	Mindestlohnfestsetzung in der Landwirtschaft. Die Quelle (1950): 121–123.	Mindestlohn: allgemeiner
12	Thiel: Bernhard	Über den Zusammenhang zwischen den Formen und den gesellschaftlichen Inhalten des Leistungslohnes. Arb 1 (1950): 6.	Lohnformen; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
13	Hessel: Philipp	Die unabdingbaren Grundlagen der Lohnpolitik. GMH (1950): 406–409.	Lohnpolitik
1951			
14	Molitor: Erich*	Die arbeitsrechtliche Bedeutung des Art. 3 des Bonner Grundgesetzes. AcP (1951): 386–415.	Gleichberechtigung: Gleichheitssatz
15	Schmitz*	Wie bestimmt sich der gerechte Lohn? Bayer. StZ 14 (1951): 3	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
16	N.N.*	Ausbeutung 1951. Die Quelle (1951): 68	Lohnhöhe: gerechte; Rechtsgeschichte: Neueste Zeit
17	Nipperdey: Hans Carl	Gleicher Lohn für gleiche Leistung. BB 10 (1951): 282–284.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Diskurs; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung
18	Nipperdey: Hans Carl	Gleicher Lohn der Frau für gleiche Leistung. Köln 1951.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
19	N.N.	Gleiche Entlohnung für männliche und weibliche Arbeitnehmer bei gleichwertiger Arbeit. BABl 9 (1951): 440–443.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
20	Hueck: Alfred	Die Bedeutung des Art. 3 des Bonner Grundgesetzes für die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Frauen – Rechtsgutachten erstattet für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Köln 1951.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Gleichberechtigung: Gleichheitssatz; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen
21	Schulze: G.	Ist typische Frauenarbeit weniger wert? Die Quelle 2 (1951): 184	Lohnhöhe: gerechte; Lohngleichheit: von Männern und Frauen
22	Fischer: Guido	Lohngerechtigkeit im Betrieb. Mensch und Arbeit (1951): 129–131.	Lohnhöhe: gerechte; Gerechtigkeit; Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht
23	Preller: Ludwig	Begriff und Aufgabe der Lohnpolitik. AR-Blattei: Lohnpolitik I (1951): (111).	Lohnpolitik
1952			
24	Winkmann: Hans	Die Ertragsentlohnung in soziologischer Sicht. SozW (1952): 341–352.	Soziologie; Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn
25	A. M.	Sozialautonomie auch in der Lohnpolitik – Anspruch und Verantwortung der Sozialpartner – Jahreshauptversammlung der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e.V. SF (1952): 233–237.	Lohnpolitik; Politik; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
1953			
26	Dittmar: Rupprecht	Miteigentum – Eine Betrachtung zum Thema Lohngerechtigkeit und Unternehmungsertrag. Hamburg 1953.	Gerechtigkeit: Diskurs; Lohnhöhe: Diskurs; Lohnhöhe: gerechte
27	Maucher: Herbert	15 Gespräche über Lohn und Leistung. 2. unveränd. Aufl. Darmstadt 1953.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
28	Schulte-Langforth: M.	Frauenlöhne und Grundgesetz. BABl (1953): 74–76.	Gleichberechtigung: Gleichheitssatz; Lohngleichheit: von Männern und Frauen

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
29	Vedder: Friedrich	Familiengerechter Lohn in der Praxis. Mensch und Arbeit (1953): 120.	Lohnhöhe: gerechte; Gerechtigkeit
30	Kelsen: Hans	Was ist Gerechtigkeit? Wien 1953.	Gerechtigkeit: Definitionen
		1954	
31	Bohn: Hans	Gleiche Tariflöhne für Frauen und Männer? RdA (1954): 447–449.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Lohngleichheit: im Tarifrecht; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
32	Schregle: Johannes	Das internationale Übereinkommen über die Lohngleichheit von Mann und Frau und die Bundesrepublik Deutschland. AuR (1954): 257–262.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; International
33	Umrath: H.*	Leistungslöhne im europäischen Baugewerbe. BetrVerf 5 (1954): 9.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; International: Europarecht
34	Bührig	Lohnforderungen berechtigt, Welt der Arbeit 29, 1954.	Politik; Lohnanspruch; Lohnhöhe: Diskurs
35	Agartz: Viktor	Für eine gerechte Lohnfindung - Ein Interview mit Dr. Viktor Agartz. Welt der Arbeit 30 (1954).	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
36	Spiegelhalter: Franz	Um die geistigen Grundlagen der Lohnpolitik. SF (1954): 243–244.	Lohnpolitik
37	Spiegelhalter: Franz	Betriebliche Sozialaufwendungen im Spiegel der Kritik. ArbGeb 19 (1954): 275–276.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht
38	Gebauer: Werner	Lohnpolitik, was sie kann und was sie nicht kann. ArbGeb 20 (1954): 772–774.	Lohnpolitik
39	Harmuth: Thea*	Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit. Die Quelle 2 (1951): 469 f.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Diskurs; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
		1955	
40	Herschel	Gleichberechtigung der Frau und Lohngleichheit. BB (1955): 290.	Lohngleichheit; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen
41	Reichenbach: Bernhard	Lohnpolitik in sozialisierten Betrieben. Grundsätzliche Entscheidung einer englischen Untersuchungskommission Die Quelle 6 (1955): 78 f.	Lohnpolitik; Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht; International
42	Rehhahn: Hans	Zur Frage der Frauenlöhne. GMH (1955): 745–751.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
43	Montaner: Antonio	Gleicher Lohn der Frau bei gleicher Leistung. Pfälzisches Industrie- und Handelsblatt 3 (1955): 101–103.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
44	Hempelmann*	Gleichberechtigung von Mann und Frau - Bewilligung von Familienzuschlägen. ABALH 55, 58.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen
45	Pain*	Praktische Erfahrungen mit dem Leistungslohn ArbWissAuslD 55, 66	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
46	Furtner: Ludwig	Das Wesen des Leistungslohnes. WuW (1955): 1.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
47	Schöcke: P.	Höherer Lebensstandard und Rationalisierung, Arbeits- und Sozialrecht. Mitteilungsblatt des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg 1955: 12.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Arbeitsbewertung; Lohnhöhe: gerechte; Ökonomie: Produktivität; Ökonomie: Marktwirtschaft
48	Schöcke: P.*	Die lohnpolitische Lage der Hilfsarbeiter. DuP 55, 60.	Lohnpolitik
49	N.N.*	Störungen des betrieblichen Lohngleichgewichts. Das Problem der Anwerbung von Arbeitskräften durch Locklöhne. IFA 55, 1507.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
		1956	
50	Trieschmann: Günther	Soziale Menschenrechte – Internationale Normen und deutsches Arbeitsrecht. BABl (1956): 452–461.	International
51	Galperin: Hans	Gleicher Lohn für Männer und Frauen. JZ (1956): 105–109.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
52	Gaul: Dieter	Der Frauenlohn in den Tarifverträgen. RdA (1956): 254–258.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Lohngleichheit: im Tarifrecht; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
53	Preger: K. Th.	Zum Problem der Lohngerechtigkeit. ZBlArbWiss (1956): 99.	Lohnhöhe: gerechte
54	Graf: W.	Gedanken zur Leistungsentlohnung. ZBlArbWiss (1956): 89.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
55	Schaechterle: W.	Gerechte Entlohnung für Angestellte. ZBlArbWiss (1956): 124.	Lohnhöhe: gerechte
56	Weisser: Gerhard	Lohnbildung in der Marktwirtschaft. GMH (1956): 525–533.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
57	Schröder-Brzosniowsky: I.	Probleme der Einkommensbildung und Einkommensverteilung. GewerkMH (1956): 700.	Lohnhöhe: Lohnbildung; Lohnhöhe: Diskurs; Ökonomie: Einkommensverteilung
58	N.N.	Arbeitsverhältnisse und Lohnentwicklung in der Welt. DAOK (1956): 155.	International
		1957	
59	Rupieper: Heinz	Kohlenpreise und Bergarbeiterlöhne im westdeutschen Steinkohlenbergbau. Stuttgart 1957.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Bergbau; Lohnhöhe: gerechte
60	Dumas: Wolfram	Irrweg der Lohnpolitik. Das Problem der expansiven und dynamischen Löhne. Köln 1957.	Lohnpolitik; Ökonomie: Lohnentwicklung

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
61	N.N.*	Lohngleichheit für Frauen erkämpft. Welt der Arbeit (1957).	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
62	Wuermeling: Franz-Josef	Leistungslohn – Familienlohn: Gedanken aus einer Rede. SozW (1957): 142–146.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte
63	N.N.	Treueprämie - je höher: je sittenwidriger. Kurzberichter 17 (1957): 429–430.	Lohnformen: Prämienlohn
64	Hain: W.	Das Zurechnungsproblem ist durch neue Lohnformen nicht zu lösen! NBetrW: 1957: 55.	Lohnformen; Lohnhöhe: Diskurs
65	Hain: W.	Produktivitätssteigerung durch neue Lohnformen NBetrW: 1957: 10.	Ökonomie: Produktivität; Lohnformen; Lohnhöhe: Diskurs
66	Hain: W.	Über die Zusammenhänge von Lohn und Produktivität. ZBlArbWiss (1957): 1–5.	Ökonomie: Produktivität
67	Schäfer: D.*	Wir haben keine Preiswahrheit mehr. IK 107: 1957: 16.	Ökonomie: ökonomische Analyse
68	Theunert: Franz	Der Wert des Geldes und die Löhne. GMH (1957): 94–97.	Ökonomie: Wachstum; Ökonomie: Preisniveau; Ökonomie: Lohnentwicklung
69	N.N.*	Einseitige Lohnvergleiche. Bergbl (1957).	Lohngleichheit
		1958	
70	Martens: Helmut	Grundlagen und Formen der Entlohnung. Berlin 1958.	Lohnformen; Lohnhöhe: gerechte
71	Bulach: Karl	Der gerechte Leistungslohn. Augsburg 1958.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
72	Speckmann: Rolf	Der ungelernte Arbeiter in der Industrie – Ein soziologischer und sozialpsychologischer Beitrag. Köln 1958.	Soziologie; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
73	Fraenkel: Ernst	Stadien der sozialen Entwicklung seit Beginn des Industriezeitalters. Stadien auf dem Wege der modernen Gesellschaft. (Die Quellenhefte für die soziale Ausbildung) Weinheim / Berlin 1958.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: neuere Geschichte
74	Freiling: Dieter	Die analytische Arbeitsbewertung als Grundlage einer leistungsgerechten Entlohnung in der Gießerei-Industrie. Stuttgart 1958.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Arbeitsbewertung
75	Whyte: William Foote/Fürstenberg: Friedrich/Welzel: Hartmut	Lohn und Leistung – Eine soziologische Analyse industrieller Akkord- und Prämiensysteme. Köln 1958.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Ökonomie: ökonomische Analyse; Soziologie
76	Gückelhorn: Herwig	Höhere Löhne – Wohltat oder Plage. Stuttgart 1958.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Diskurs
77	N.N.*	Löhne unter dem Existenzminimum. HamburgBZ 1 (1958): 3.	Lohnhöhe: im Niedriglohnsektor; Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze
78	Rehhahn: Hans	Zum Frauenlohnproblem. WWI-Mitteilungen (1958): 175–181.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
79	Fürstenberg: Friedrich	Probleme der Lohnstruktur – Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Lohnunterschiede. Tübingen 1958.	Lohnhöhe: Diskurs; Ökonomie: Lohnstruktur
80	Schmolz: Wilhelm/Gehrlein: Werner	Arbeitswert: Leistungswert: Personalwert. Grundlagen einer gerechten Entlohnung: insbesondere der Angestellten. (Geschäftsführung und Erfolg) Stuttgart 1958.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
81	Bardey: E.	Lohnpolitik - heute und morgen WirtPol (1958): 143	Lohnpolitik; Lohnhöhe: Diskurs

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
82	N.N.	Deutsche Lohnpolitik in englischer Beleuchtung. Sozialpolitische Umschau. ArbGeb (1958): 532–534.	International; Lohnpolitik
83	N.N.	Wieder die Fabel vom "gerechten Lohn". IK 140 (1958): 14.	Lohnhöhe: gerechte
84	Hartwich: Hans-Hermann	Der Einfluß des Staates auf die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Berliner Metallindustrie von 1919 bis 1932. Berlin 1958.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: neuere Geschichte; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie
XY	Deutsche Industrie-Institut (Schriftleitung)	Urteile und Meinungen zur Lohnpolitik ArbGeb (1958): I 30 und II 107.	Lohnpolitik; Lohnhöhe: Rechtsprechung zur
1959			
85	Treichel: Heinrich	Gleichheitsgrundsatz setzt sich nur zögernd durch. Die Quelle 10 (1959): 377.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung; Gleichberechtigung: Gleichheit
86	Stier: Peter	Zur politisch-ökonomischen Konzeption der katholischen Soziallehre. Berlin 1959.	Kirche
87	Goossens: Franz	Handbuch der Personalführung – II. Band: Arbeitsleistung: Lohn: Sozialwesen. (Einführung in die Betriebssoziallehre Bd. 2) München 1959.	Lohnhöhe: gerechte
88	Euler: Hans	Die analytische Arbeitsbewertung in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. ZBlArbWiss (1959): 97–104.	Arbeitsbewertung; International; Rechtsgeschichte
89	Lindell, Carl Fredrik: Wilson/ Zanetti: Bernardo/ Pels: P. S.	Lohnpolitik und Arbeitsfriede. Darmstadt 1959.	Lohnpolitik

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
90	Bernhardt: Siegfried	Sozialleistungen überwuchern den Lohn – Der einzelne und sein Sicherungsguthaben beim Staat. ZSR (1959): 806–816.	Politik: Sozialpolitik
		1960	
91	Hecklinger: Roland	Die normative Kraft der grundgesetzlichen Sozialstaatsklausel in ihrer Bedeutung für das moderne Arbeitsrecht. Düsseldorf 1960.	Lohnpolitik; Politik: Sozialpolitik
92	Kellner: W.	Soziologische Auswirkungen der Akkordschere. ZBlArbWiss (1960): 181.	Soziologie; Lohnformen: Akkordlohn
93	Wüst: Günther	Praktische und theoretische Probleme des Gruppenakkords – Gedanken zur rechtsstaatlichen Durchdringung der Arbeitsordnung. Tübingen 1960.	Lohnformen: Akkordlohn; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
94	von Nell-Breuning: Oswald	Kapitalismus und gerechter Lohn. Freiburg im Breisgau 1960.	Lohnhöhe: gerechte; Ökonomie: Marktwirtschaft
95	Leminsky: Gerhard	Kapitalismus und gerechter Lohn: Stellungnahme (Rezension zu Oswald von Nell-Breuning). Das Mitbestimmungsgespräch 8 (1960): 10.	Lohnhöhe: gerechte; Ökonomie: Marktwirtschaft
96	N.N.*	Maßhalten in der Lohn- und Tarifpolitik. Jg. Wirt: (1960): 172.	Lohnpolitik; Politik
97	Jacobi: Heinrich	Gerechte Gehälter für Angestellte. ÖTV-Vertrauensmann 5/1960: 6-8.	Lohnhöhe: gerechte
98	Bulla: Gustav-Adolf	Zur Lohnpolitik innerhalb der Metallindustrie. AR-Blattei Kurzberichte 2611: (1960): (120).	Lohnpolitik; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie
99	N.N.*	Lohngerechtigkeit aus christlicher Sicht. Wissen und Wirken, Supplement zu: Der Säemann (1960): 96.	Kirche; Lohnhöhe: gerechte; Gerechtigkeit: in der christlichen Kirchenlehre

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
100	N.N.	Gleiche Tätigkeiten - aber unterschiedliche Bezahlung. Wirtschaft und Wissen 7, 11: (1960): 5.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Diskurs; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung
101	Hirche: Kurt	Wandlungen der Lohnpolitik. GMH (1960): 358–362.	Lohnpolitik
		1961	
102	N.N.	Lohngleichheit von Mann und Frau – Kleine Anfrage im Bundestag. RdA (1961): 341–342.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Politik
103	N.N.*	Werden Posthalter gerecht bezahlt? DP (1961): 234.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Postwesen; Lohnhöhe: gerechte
104	Kemmerling: M.	Paragraph 48 des Bundesbesoldungsgesetzes: Ein Unrechtsparagraph: der beseitigt werden muss. DP (1961): 287.	Besoldung; Lohnhöhe: Diskurs
105	Rugo: Heinz	Löhne und Gehälter. Stuttgart 1961.	Lohnhöhe: gerechte
106	Euler: Hans	Elf Methoden der Einstufung des Grundlohnes: ihre Vorteile und Nachteile. ZBlArbWiss (1961): 154–161.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
107	Timme: Heinz	Löhne und Gehälter nach Leistung. München 1961.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
108	Zander: Ernst	Entgeltfestsetzung über das Mittel der persönlichen Bewertung. Mensch und Arbeit 6 (1961): 170–171.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
109	Oberhoff: Eugen	Akkord- oder Prämienlohn? ArbGeb (1961): 444–446.	Lohnformen: Akkordlohn; Lohnformen: Prämienlohn
110	Beykirch: Heinz	Lohngleichheit noch nicht erreicht. SF (1961): 249–253.	Lohnformen: Investivlohn; Lohngleichheit
111	Huber: Hanne	Frauen-Lohnproblem – immer noch nicht gelöst. ZSR (1961): 341–344.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
112	Frey: Erich	Die Bedeutung des sozialen Rechtsstaates für den Gleichbehandlungsgrundsatz im Arbeitsrecht. AuR (1961): 368–374.	Politik: Sozialpolitik; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung; Gerechtigkeit: soziale
113	Mosich: Ernst	Verfassungsrecht und Lohnpolitik. ArbGeb (1961): 373–376.	Lohnpolitik; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze
114	Osthold: Paul	Lohnpolitik im Werden. ArbGeb (1961): 26–32.	Lohnpolitik
115	Friedrichs: K. H.	Mindestlöhne und Mindestarbeitsbedingungen. Die Gewerkschaften fordern Standards für gerechte Arbeitsbedingungen in allen Ländern. Die Gewerkschafter 7, 9: (1961): 24 f.	Mindestlohn: allgemeiner; Arbeitsbedingungen; International
116	Schmalz: Hellmut.	Landarbeiter im Lohnnotstand. Wissen und Wirken. Schriftenreihe der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft 1 (1961): 1	Lohnhöhe: gerechte
		1962	
117	Euler: Hans/ Stevens; Hans	Vorschlag für eine neue Methode der Leistungsentlohnung. Düsseldorf 1962.	Lohnhöhe: gerechte; Gerechtigkeit: Leistungsgerechtigkeit
118	Knolle: Herbert	Der Frauenlohn. AR-Blattei: Lohn X (1962): (146).	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
119	Euler: Hans	Analyse: Bewertung und Entlohnung der Leistung – Eine Studie über Ansatz und Grundlagen einer analytischen Leistungsbewertung. Düsseldorf 1962.	Ökonomie: ökonomische Analyse
120	Euler: Hans/ Stevens: Hans/ Heimansberg: Bruno	Theorie und Praxis: Kritik und Mängel der bisherigen Leistungsentlohnung. Düsseldorf 1962.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Gerechtigkeit: Leistungsgerechtigkeit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
121	Dörge: Friedrich-Wilhelm	Lohnpolitik in einer wachsenden Wirtschaft. (Dörge: Friedrich-Wilhelm/Ortlieb: Heinz-Dietrich (Hrsg.): Wirtschafts- und Sozialkundliche Unterrichtsmodelle Reihe A: Nr. 6): Sonderdruck aus Gegenwartskunde – ZS für Wirtschaft und Schule 2 (1962): Opladen 1962.	Lohnpolitik; Ökonomie: Wachstum
122	Goez: Werner	Der Leihezwang: Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lohnrechtes. Tübingen 1962.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte
123	Opitz: Wilhelm	Wer hat: dem wird gegeben. DDB (Der deutsche Beamte) 11 (1962): 170.	Lohnhöhe: Diskurs; Lohnhöhe: gerechte
124	Distel: J.	Neue Schritte in der Beamtenbesoldung. DP (1962): 449.	Besoldung; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Beamte
125	Konrath: E.	Besoldungssituation immer verworrener. DP (1962): 362.	Besoldung; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Beamte
126	Schmidt-Brücken: Georg	Will der Bund einen Pyrrhussieg haben? Neue deutsche Beamtenzeitung: 8 (1962): 161–162.	Alimentation; Besoldung; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Beamte
127	Jaques: E.	Objektive Maßstäbe für die Unterschiede in Löhnen und Gehältern ArbWissAuslD (1962): 40	Lohnhöhe: gerechte; Gleichberechtigung: Gleichheit
128	Kaminsky: G. / Euler: Hans / Parsche: J / Gaul: Dieter / Maucher: Herbert / Böhrs: Herrmann / Hennecke: A. / van Marwick: Erich / Walter: Herrmann	Arbeitsbewertung und Lohnfindung. Aufsätze zur Arbeitsbewertung. ArbGeb (1962): 395–430.	Arbeitsbewertung; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
129	Salm: Fritz	Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit. Der Gewerkschafter (1962): 12–14.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Diskurs; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
130	N.N.	Lohngleichheit für Männer und Frauen – Debatte im Bundestag. RdA (1962): 192–193.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Lohnhöhe: Diskurs; Politik
131	Zeitlmann: Rupert	Gleicher Lohn für jugendliche und erwachsene Akkordarbeiter. Mensch und Arbeit 14 (1962): 59.	Lohngleichheit; Diskriminierung: Altersdiskriminierung
132	Görner	Probleme der Gleichbehandlung bei der Entlohnung. RdA: (1962): 218–223.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Diskurs; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung
133	Umrath: Heinz	Grenzen der Lohnpolitik. GMH (1962): 332–335.	Lohnpolitik
134	Ehrenberg: Herbert	Gewerkschaftliche Lohnpolitik in der Hochkonjunktur. GMH (1962): 154–159.	Ökonomie: Marktwirtschaft; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
135	Dörge: Friedrich-Wilhelm	Lohnpolitik in der wachsenden Wirtschaft. Gegenwartskunde 2 (1962): 145–168.	Politik; Lohnpolitik
136	Wegener: Walther	Lohnhöhe – Produktivität: Gerechtigkeit: Macht oder Preis? GMH (1962): 233–234.	Lohnhöhe: gerechte
137	Ehrenberg: Herbert	Zum Lohnproblem. GMH (1962): 370–371.	Kollektivarbeitsrecht; Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Diskurs; Ökonomie: Marktwirtschaft
		1963	
138	Leiner: Wilhelm	Arbeitsbewertung und Marktlohn. Köln/Berlin/Bonn/München 1963.	Arbeitsbewertung; Lohnhöhe: gerechte
139	Heckel: Theodor	Der gerechte Lohn. Vorträge gehalten auf der Tagung evangelischer Juristen 1963, Evangelischer Presseverband für Bayern. München 1963	Lohnhöhe: gerechte; Kirche

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
140	Koch: Jürgen R.	Gedanken zur Umgestaltung der Gehaltstarifverträge für kaufmännische und technische Angestellte. ZBlArbWiss (1963): 70–73.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
141	Kallfelz: Hans Günther	Die Mitbestimmung bei Entlohnungsfragen. Köln 1963.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht
142	Ehrenberg: Herbert/ Spiegelhalter: Franz	Lohnpolitik heute – Eine Auseinandersetzung. Stuttgart 1963.	Lohnpolitik
143	Tacke: B.	Zur Lohnpolitik in einer freien Wirtschaft. GMH (1963): 385.	Politik: Verteilungspolitik; Lohnpolitik; Ökonomie: Marktwirtschaft; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
144	Ehrlicher: Werner	Lohneinkommen und wirtschaftliches Wachstum. Volkswirtschaftliche Korrespondenz der Adolf-Weber-Stiftung: Jahrgang 1963: Nr. 13.	Ökonomie: Wachstum; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
145	Baerwald: Friedrich	Produktivitätslohn und Wachstumsrate. ZgStW (1963): 58-71.	Ökonomie: Wachstum; Ökonomie: Produktivität
146	Institut für Wirtschaftsforschung: Sozialforschung und Angewandte Mathematik (Hg.)	Löhne und Preise im Urteil der Arbeitnehmer. Ergebnisse aus einer Untersuchung über Sozialpolitische Probleme in der Sicht baden-württembergischer Arbeitnehmer. Frankfurt am Main 1963.	Politik: Sozialpolitik; Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte; Ökonomie: ökonomische Analyse
147	N.N.*	Gute Gewinne - guter Lohn. Contact 1 (1963): 2–3.	Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte
148	Braune: Herbert	Sowjetzonale Lohnpolitik mit „technisch begründeten Arbeitsnormen" und "Bestzeiten". WWI-Mitteilungen (1963): 47–51.	International; Rechtsgeschichte
149	Pribil: E.*	Methoden der Produktivitätssteigerung und der Leistungsentlohnung in der SBZ. ArbeitsMitt. 17: 1963.	International; Rechtsgeschichte: neueste Zeit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
150	Hartmann: Gerhard	Materieller Anreiz für gute Qualität durch Lohn und Prämie. Arb. 6 (1963): 25	Lohnformen: Prämienlohn
151	Birkner: Arno	Die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit durch Prämien zur Verbesserung der Qualität der Arbeit der Genossenschaftsbauern und zur Steigerung der Produktion in der Feldwirtschaft der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Berlin 1963.	Lohnformen: Prämienlohn
152	Clauß: Gerhard	Der kollektive Stücklohn mit Leistungsprämie. Arb. 2 (1963): 22	Lohnformen: Prämienlohn
153	Hofmann: Roland	Zweckmäßige Lohnformen im Bauwesen. Leipzig 1963.	Lohnformen; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Bauwesen
154	Braune: Herbert	Mehr Arbeit: weniger Geld SBZArchiv (1963): 53–55	Lohnhöhe: gerechte
155	Born: Karl Erich	Der soziale und wirtschaftliche Strukturwandel in Deutschland am Ende des 19. Jahrhunderts. VSWG (1963): 361–376.	Rechtsgeschichte: neueste Zeit
		1964	
156	Busch: Christine	Möglichkeiten und Grenzen einer gesamtwirtschaftlich koordinierten Lohnpolitik – Erfahrungen in den Niederlanden, Schweden und Österreich. Freiburg 1964.	International: Rechtsvergleich
157	Gitzelmann: Uwe*	Führt die Berechnung der Grundvergütung nach § 27 BAT zu gerechten Ergebnissen? SozBA Krefeld (1964): 122	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: öffentlicher Dienst; Lohnhöhe: gerechte
158	Knolle: Herbert	Der Leistungslohn. AR-Blattei Lohn II: Bonn (1964): (171).	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
159	Funke: Peter	Entlohnung muss leistungsgerecht sein. ArbGeb (1964): 525–526.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
160	Euler: Hans / Stevens: H.	Leistungslohn. REFA-Nachrichten (1964): 1.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
161	Weber: L.	Stellungnahme zur Entgegnung Euler-Stevens "Leistungslohn". REFA-Nachrichten (1964): 130.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
162	Walther: H. / Höcker: L. / Dohmen: F.*	Gedinge – Normalleistung – menschliche Arbeit. Bergfreiheit Aachen (1964): 245	Lohnformen: Akkordlohn
163	von Schütz: W.	Kombiniertes Leistungslohn- und Prämienverfahren. REFA-Nachrichten (1964): 55.	Lohnformen: Prämienlohn; Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
164	Balke: Siegfried	Grundsätze und Tendenzen der modernen Lohnpolitik – Auszug aus einem Aufsatz des Präsidenten der BDA Professor Balke. RdA (1964): 419–420.	Lohnpolitik
165	Offers: K.	Neue Wege in der Lohndiskussion. Gewerkschaftliche Mitteilungen (1964): 78.	Politik; Lohnpolitik; Lohnhöhe: Diskurs
166	Rüth: W.*	Politik mit Lohnerhöhungen. Arbeitskammer (1964): 332	Politik; Lohnpolitik
167	Gerhard: Helmut	Der Leistungslohn in sozialethischer Sicht. Die Quelle 15 (1964): 393 f.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
		1965	
168	Martens: Helmut	Optimale Leistungslöhne. Neue Betriebswirtschaft (1965): 1–4.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Gerechtigkeit: Leistungsgerechtigkeit
169	Janoschek: Hans	Lohn: Prämie und Produktionsfondsabgabe. Arbeit und Arbeitsrecht (1965): 58–59.	Lohnformen: Prämienlohn

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
170	Külp: Bernhard	Lohnbildung im Wechselspiel zwischen politischen und wirtschaftlichen Kräften. Berlin 1965.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: gerechte; Lohnpolitik
171	Nesler: Wolfgang	Zum Problem der verschärften Ausbeutung der Arbeitsklasse in Westdeutschland. Einheit (1965): 59–70.	Lohnhöhe: Diskurs
172	Scheele: Erwin	Einkommensverteilung und Wirtschaftswachstum. Tübingen 1965.	Ökonomie: Einkommensverteilung; Ökonomie: Wachstum
173	Braune: Herbert	Lohnexperimente in der Sowjetzone. Wirtschaftswissenschaftliche Mitteilungen (1965): 70–73.	International; Rechtsgeschichte: neueste Zeit
174	Grunau: Joachim	Lohnpolitik: Produktivität und Preisniveau. Ordo 15/16 (1965): 111–139.	Ökonomie: Produktivität; Politik
175	Braune: Herbert	Wer trägt das Risiko? Die lohnpolitische Entwicklung der letzten zehn Jahre. SBZ-Archiv (1965): 115–119.	Politik; Lohnpolitik; Lohnhöhe: Diskurs
176	Richter: Hans Werner	Wie sollen die leistungsabhängigen Gehälter der Leiter gestaltet und eingeführt werden? Arbeit und Arbeitsrecht (1965): 195–196.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Führungskräfte
177	Becker: Rudolf	Sowjetische Lohnpolitik zwischen Ideologie und Wirtschaftsgesetz. Berlin 1965.	International
178	Herbig: Rudolf	Notizen aus der Sozial- Wirtschafts- und Gewerkschaftsgeschichte vom 14. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Bremen 1965.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte
179	Richter: Hans Werner	Zur Gestaltung und Einführung der leistungsabhängigen Gehälter für die Führungskader. Arbeit und Arbeitsrecht (1965): 227–230.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Führungskräfte

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
180	Rittig: Gisbert	Lohntheorie und Versachlichung der Lohnpolitik. GMH (1965): 399–409.	Lohnhöhe: Diskurs; Lohnhöhe: Lohntheorie; Lohnpolitik
181	Funke: Peter	Lohnstruktur und Leistungslohn. Zur arbeitswissenschaftlichen Lohndifferenzierung in Tarifverträgen. Der Arbeitgeber (1965): 501–502.	Lohnhöhe: Diskurs; Ökonomie: Lohnstruktur
182	Braun: Wilhelm	Lohnstruktur und Vollbeschäftigung. Nivellierung der Spannweite: aber invariable Rangordnung. Der Arbeitgeber (1965): 496–498.	Lohnhöhe: Diskurs; Ökonomie: Lohnstruktur
183	Knapp: Horst	Lohnstruktur und Lenkungsfunktion. Die Interdependenz der Löhne ist in der Vollbeschäftigung stärker. Der Arbeitgeber (1965): 490–493.	Lohnhöhe: Diskurs; Ökonomie: Lohnstruktur
184	von der Decken: Wolf	Soziale Struktur und Verdienste der Angestellten. Ergebnis der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1962. Wirtschaft und Statistik (1965): 508–514.	Ökonomie: ökonomische Analyse
185	Rudelt: Walter/ Kaiser: Fritz	Zu einigen Fragen des Arbeitslohnes. Arbeit und Arbeitsrecht (1965): 396–399.	Lohnhöhe: Diskurs
186	Bulla: Gustav-Adolf	Lohn trotz Nichtleistung von Arbeit – Probleme der Lohnberechnung. DB (1965): 1517–1521.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnanspruch
187	Schönefeld: Hans	Beitrag zu Grundsatzfragen der Leistungsentlohnung vorzugsweise bei mechanisierter und teilweise automatisierter Fertigung. Köln/Opladen 1965.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnhöhe: Diskurs

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
188	Taus: Josef	Lohnpolitik mithilfe der Paritätischen Preis-Lohn-Kommission. Im Dienste der Sozialreform (FS Karl Kummer) (1965): 167–180.	Politik; Lohnpolitik
189	Verband für Arbeitsstudien REFA e. V. Darmstadt (Hrsg.)	Leistungslohn heute und morgen. (Fortschrittliche Betriebsführung Sonderheft) Berlin; Köln; Frankfurt a.M. 1965.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnhöhe: Diskurs
190	Kuhn: Artur	Das Schlechtwettergeld - eine Leistung für Bauarbeiter. Blätter für Steuerrecht: Sozialversicherung und Arbeitsrecht (1965): 361–365.	Lohnhöhe: gerechte; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Bauwesen
191	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Hg.)	Der Leistungslohn – Referate auf der Studientagung über den Leistungslohn in der Eisen- und Stahlindustrie der Montanunion: Luxemburg 24. bis 26. Juni 1964. Luxemburg 1965.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
192	Bulla: Gustav Adolf	Lohn trotz Nichtleistung der Arbeit. Düsseldorf 1965.	Lohnanspruch
193	Langendorf: Kurt	Zur Theorie des Lohnes und der Lohnplanung im neuen ökonomischen System. Berlin 1965.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
194	Christmann: Alfred/Skiba: Rainer	Die Entwicklung der Gehälter der Beamten des Reiches und des Bundes von 1928 bis 1963. 2. Aufl. Köln 1965.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Beamte; Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Ökonomie: Lohnentwicklung
		1966	
195	Frey: Bruno	Lohn- und Sparpolitik als optimale Gewerkschaftsstrategien. Jahrbuch für Sozialwissenschaft (1966): 198–224.	Politik; Lohnpolitik; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
196	Del Vecchio: Giorgio	Equality and inequality in relation to justice. Natural Law Forum (1966): 36–47.	Gleichberechtigung: Gleichheit; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Gerechtigkeit: Kriterien

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
197	Potthoff: Heinz	Die Einwirkung der Reichsverfassung auf das Arbeitsrecht. Thilo Ramm (Hrsg.): Arbeitsrecht und Politik. Quellentexte 1918–1933: (1966): 1–77.	Rechtsgeschichte: neueste Zeit
198	Monjau: Herbert	Leistungslohn und Lohngleichheit. AuR (1966): 7–11.	Lohngleichheit; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
199	Höffner: Joseph	Lohngerechtigkeit in der modernen Gesellschaft. Schreiber: Wilfried/Dreier: Wilhelm (Hrsg.): Gesellschaftspolitik aus christlicher Verantwortung. Joseph Höffner: Reden und Aufsätze: Münster (1966): 254–269.	Lohnhöhe: Diskurs
200	Bossmann: Otto/ Kirschner: Gerhard	Zur Entlohnung nach der Qualität des Arbeitsergebnisses. Arbeit und Arbeitsrecht (1966): 14–19.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
201	Lutz: Burkart	Der Leistungslohn als betriebliches Herrschaftsinstrument. Soziologie und moderne Gesellschaft (1966): 127–128.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnhöhe: Diskurs
202	Bloch, W. u.a.	Der Arbeitslohn. (Soziale Schriftenreihe des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter 43) St. Gallen 1966.	Lohnhöhe: gerechte
203	Kirschner: Gerhard	Zur Entlohnung der Teilbeschäftigung bei Gehaltsempfängern. Arbeit und Arbeitsrecht (1966): 185–188.	Beschäftigungsformen: Teilzeitbeschäftigung; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
204	Knevels: Peter	Gleich ist nicht gleichwertig – Unsachgemäße Diskussion um den Frauenlohn. Der Arbeitgeber (1966): 471–472.	Lohngleichheit: von Frauen und Männern
205	Kloos: Hans Georg	Sachliche Lohnbestimmung – Das Ordnungsproblem auf dem Arbeitsmarkt. Mainz 1966.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
206	Burgbacher: Fritz*	Moderne Einkommenspolitik durch Beteiligungslohn. Politisch-Soziale Korrespondenz 14: 11–12	Lohnpolitik; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
207	Klemmer: Paul	Die Lohnquotenargumentation der deutschen Sozialpartner. Civitas. Jahrbuch für die christliche Gesellschaftsordnung Bd. 5: Mannheim (1966): 123–135.	Lohnhöhe: Diskurs; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
208	Pornschlegel: Hans	Lohnformen im Wandel. GMH (1966): 641–652.	Lohnformen
209	Klipstein: Christian	Was heißt gerechter Lohn? Jahrbuch Bd. 15: herausgegeben von der Evangelischen Akademie Tutzing (1966): 320–328.	Lohnhöhe: gerechte
210	Rohde: Manfred	Die Gedingeentlohnung im Ruhrgebiet: Ihre derzeitige Tarifregelung und die Durchführung in der Praxis. Saarbrücken 1966.	Lohnformen: Akkordlohn; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
		1967	
211	Rieker: Karlheinrich	Löhne und Gewinne – Der Kampf um die gerechte Verteilung des Wirtschaftsertrages. Köln 1967.	Lohnhöhe: gerechte; Ökonomie: Einkommensverteilung
212	Prager: Theodor	Der Lohnkampf als Triebfeder der gesellschaftlichen Dynamik. Festschrift für Otto Brenner (1967): 211–226.	Lohnhöhe: Diskurs
213	Grosser: Dieter	Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Lohnpolitik in Großbritannien. Interdependenzen von Politik und Wirtschaft (1967): 577–591.	International
214	Penserot: Eberhard	Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis. Fragen der Freiheit (1967): 39–49.	Arbeitsvertrag; Lohnhöhe: gerechte; Gerechtigkeit: und Recht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
215	Klemmer: Paul	Wichtige Erscheinungsformen der Lohnquote – Ihre inhaltliche Deutung und Verwendung durch die Sozialpartner in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1967.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Politik: Tarifpolitik
216	Mieth: Wolfram	Ein Beitrag zur Theorie der Lohnstruktur. Göttingen 1967.	Lohnhöhe: gerechte; Ökonomie: Lohnstruktur
217	Troller: Alois	Die Gerechtigkeit rechtswissenschaftlich und phänomenologisch betrachtet. Festschrift für Fritz von Hippel (1967): 571–589.	Gerechtigkeit: und Recht
218	Rugo: Heinz	Lohnpolitik im Zeichen der wirtschaftlichen Abschwächung. Sparkasse: (1967)/10: 151–154.	Politik; Lohnpolitik; Ökonomie: Marktwirtschaft
219	Meinhold: Helmut	Zum Charakter von Lohnleitlinien. Der Arbeitgeber (1967): 281–284.	Politik; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: Diskurs
220	Burghardt: Anton	Typische Lohnforderungsargumente. Festschrift für Hans Schmitz Bd. 2 (1967): 15–21.	Lohnhöhe: Diskurs
221	Küng: Emil	Geldwertneutrale Lohnpolitik. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung: Verwaltung und Volkswirtschaft 1 (1967): 1–20.	Politik; Lohnpolitik
222	Söllner: Alfred	Entlohnung nach billigem Ermessen. AR-Blattei: Lohn XVI (1967): (201).	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
223	Gumpert: Jobst	Gehalt und Provision des Angestellten in der neuesten Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit. BB (1967): 843–845.	Lohnhöhe: Rechtsprechung zur

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
224	Bessau: Gerhard	Wirtschaftswachstum und Lohnbegriff Machtstrukturen des heutigen Kapitalismus. Marxistische Blätter - Sonderheft: 1 (1967): 109–110.	Ökonomie: Marktwirtschaft
225	Schlegel: Jörg	Maßstäbe gewerkschaftlicher Lohnpolitik. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung: Verwaltung und Volkswirtschaft 2 (1967): 155–169.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
226	Geyer: Hellmuth	Die differenzierte Bruttolohnerhöhung – Eine verantwortungsvolle Leitungsaufgabe. Arbeit und Arbeitsrecht (1967): 265–267.	Lohnhöhe: gerechte; Lohngleichheit
227	Lübbert: Jens	Lohnpolitik ohne Lohntheorie. Erweiterte Fassung der Antrittsvorlesung vom 23.02.1967. Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik (1967): 70–96.	Lohnhöhe: Lohntheorie
228	Büttner: Hans Wolfgang	Vom Lohnanreiz zur Betriebsverfassung. Mitbestimmung und Wirtschaftspolitik (1967): 279–288.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht
229	Bachmann: Herbert	Zukunft der Lohnleitlinie. RdA (1967): 419–421.	Politik; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: Diskurs
230	Funke: Peter	Leistungsanreiz durch bessere Lohnsysteme und Arbeitsplätze. München 1967.	Arbeitsbedingungen; Lohnformen; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
231	Kapustin: E. J.	Arbeit und Arbeitslohn. Berlin 1967.	Lohnhöhe: gerechte
232	Beck: Horst	Der Investivlohn. Köln 1967.	Lohnformen: Investivlohn
233	Eckert: Heinz	Einkommenspolitik – Begriff: Methoden und ordnungspolitische Probleme. Köln 1967.	Politik: Verteilungspolitik

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
		1968	
234	Maucher: Herbert	Zeitlohn: Akkordlohn: Prämienlohn. 4. Aufl. Neuwied am Rhein 1968.	Lohnformen: Akkordlohn; Lohnformen: Prämienlohn
235	Zerche: Jürgen	Einkommens- und Vermögensverteilungspolitik. Sozialdemokratie und Sozialismus heute (1968): 99–116.	Politik: Verteilungspolitik
236	Knolle: Herbert	Jugendlichenlöhne. AR-Blattei: Lohn XI (1968): 212.	Lohnhöhe: gerechte; Jugendarbeit
237	Pleyer: Klemens	Einflüsse der Wirtschaftsordnung auf die Rechtsfindung. Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch (1968): 127–140.	Ökonomie: und Recht
238	Lampert: Heinz	Die Entwicklung der interindustriellen Lohnstruktur in der Bundesrepublik von 1951 bis 1962. Zs. für die gesamte Staatswissenschaft (1968): 108–138.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie; Ökonomie: Lohnstruktur; Rechtsgeschichte: Neueste Zeit
239	Michl: Alfred Wilhelm	Entlohnungssysteme und sozialer Konflikt – Eine empirisch-soziologische Untersuchung in einem chemischen Großbetrieb Südwestdeutschlands. Berlin 1968.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie; Ökonomie: ökonomische Analyse; Ökonomie: Lohnstruktur
240	Husmann: Jürgen	"Preiserhöhungen" ziehen nicht. Lohnforderungen im Spiegel der Bundesbank. Der Arbeitgeber (1968): 229–230.	Lohnhöhe: Diskurs
241	Brentano: Gerhard	Lohnhöhe und Produktivität. Gesellschaftspolitische Kommentare (1968): 113–115.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Ökonomie: Produktivität
242	Töpfer: Johanna	Die Lohn- und Tarifpolitik der westdeutschen Gewerkschaften. Behrendt: Albert/Sieber: Rolf/Swillus: Erwin/Töpfer: Johanna (Hrsg.): Die westdeutschen Gewerkschaften 1945-1966 (1968): 295–314.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: Tariflohn

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
243	Krupp: Hans-Jürgen	Grundzüge einer verteilungspolitisch orientierten Theorie der personellen Einkommensverteilung. Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik (1968): 159–169.	Ökonomie: Einkommensverteilung; Politik: Verteilungspolitik
244	Cox: Helmut	Möglichkeiten und Grenzen der Politik der Vermögensverteilung. Schmollers Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 2 (1968): 171–190.	Politik: Verteilungspolitik
245	Jürgensen: Hans	Der ewige Streit um den richtigen Lohn. Auszüge aus Vorträgen des Vereins für Sozialpolitik in Berlin. FAZ vom 12.10.1968: 17.	Lohnhöhe: Diskurs
246	Braun: Wilhelm	Arbeitgeber bleiben immobil… aber die "produktivitätsorientierte" Lohnformel wankt. Arbeit und Sozialpolitik (1968): 315–317.	Ökonomie: Produktivität; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
247	Föhl: Carl	Zur Problematik geldwertneutraler Lohnbildung. Lenz: Friedrich (Hrsg.): Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftsgestaltung. Festschrift für Bruno Gleitze zum 65. Geburtstag (1968): 289–302.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Ökonomie: Entgelthöhe
248	Seitz: Gerhard	Lohntarife nach Arbeitswert – ein Fortschritt für die Sozialpartner? DB 2 (1968): 83–89.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
249	Skiba: Rainer	Die gewerkschaftliche Lohnpolitik und die Entwicklung der Reallöhne. Köln 1968.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Ökonomie: Lohnentwicklung
250	Knolle: Herbert	Jugendlichenlohn. AR-Blattei Lohn XI (1968): (212).	Jugendarbeit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
251	Ehrenberg: Herbert	Gewerkschaftliche Einkommenspolitik in der sozialen Marktwirtschaft. Lenz: Friedrich (Hrsg.): Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftsgestaltung. Festschrift für Bruno Gleitze zum 65. Geburtstag (1968): 333–350.	Ökonomie: Marktwirtschaft; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
252	Sandmaier: August E.	Tarifverträge und Lohnstruktur im Graphischen Gewerbe. Die tarifliche und effektive Lohnbildung in der Bundesrepublik Deutschland und in den übrigen Ländern der EWG – Möglichkeiten einer Neugestaltung und Harmonisierung –. Bad Buchau am Federsee 1968.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Ökonomie: Lohnstruktur; International
		1969	
253	Brock: Adolf/ Hindrichs: Wolfgang/ Hoffmann Reinhard/ Pöhler: Willi/ Sund: Olaf	Der Konflikt um Lohn und Leistung. (Theorie und Praxis der Gewerkschaften. Themenkreis Betrieb Band 2) (1969).	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnhöhe: Diskurs
254	Lemân: Gudrun	Neue Entwicklungen im jugoslawischen System der Einkommensverteilung. Osteuropa-Wirtschaft 4 (1969): 262–276.	International
255	Lorenz: Friedebert (Hrsg.)	Gerechtigkeit in einer revolutionären Welt – Vorträge und Bibelarbeiten in der Arbeitsgruppe Gerechtigkeit in einer revolutionären Welt des 14. Deutschen Evangelischen Kirchentags Stuttgart 1969. Stuttgart 1969.	Kirche; Gerechtigkeit: in der christlichen Kirchenlehre
256	Polacek: Vojtech	Zur Frage des Gerechtigkeitsgedankens im Altertum. Andreev: Mihail N./Pólay: Elemér/Irmscher: Johannes/ Warkallo: Witold (Hrsg.): Gesellschaft und Recht im griechisch-römischen Altertum: Teil 2 (1969): 185–218.	Gerechtigkeit: Geschichte der; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
257	Balke: Gerd	Gewerkschaften und betriebliche Lohnpolitik – Ein Beitrag zur Tarifvertragspolitik der Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Münster 1969.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
258	Schnellinger: Franz	Leistungslohn im Handel. Berlin 1969.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
259	Gerns: Willi	Staatsmonopolistische Einkommenspolitik und Gewerkschaften. Marxistische Blätter (1969): 15–20.	Politik: Verteilungspolitik; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
260	Petschnik: Werner	Lohnentwicklung 1968 - Aufgabe für die gewerkschaftliche Tarifpolitik. Marxistische Blätter (1969): 9–14.	Ökonomie: Lohnentwicklung; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
261	Pehl: Günter	Sechs Prozent Tariflohnerhöhung sind nicht genug. GMH (1969): 160–167.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: gerechte
262	Oberhauser: Alois	Der Investivlohn als Mittel der Verteilungspolitik. Arbeits- und Sozialpolitik 3/4 (1969): 83–85.	Lohnformen: Investivlohn
263	Ehrenberg: Herbert	Lohnpolitik und konzentrierte Aktion. GMH 5 (1969): 266–271.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Politik; Lohnpolitik
264	Rumpff: Klaus	Akkord und Prämie. AuR (1969): 39–41.	Lohnformen: Akkordlohn; Lohnformen: Prämienlohn
265	Zander: Ernst	Arbeitsbewertung. Gerechte Entlohnung. Der Arbeitgeber (1969): 289–292.	Lohnhöhe: gerechte; Ökonomie: Produktivität
266	Christmann: Alfred	Lohn- und Tarifpolitik im Rahmen der mittelfristigen Wirtschaftspolitik. GMH 5 (1969): 271–280.	Politik; Lohnpolitik; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
267	Löwisch: Manfred	Die Ausrichtung der tariflichen Lohnfestsetzung am gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht – Ein Beitrag zum Spannungsverhältnis von Tarifautonomie und Staatsintervention. RdA (1969): 129–137.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnpolitik
268	Marcus: Hermann	Wer verdient schon: was er verdient? Besitz und Einkommen in der Bundesrepublik. Düsseldorf 1969.	Ökonomie: Einkommensverteilung
269	Klaus: Joachim	Lohnpolitik und gesamtwirtschaftliche Zielsetzungen. Lohnpolitik und Einkommensverteilung (1969): 99–136.	Politik; Lohnpolitik
270	Eichler: Wolfgang	Wirtschaftliche Bestimmungsgründe und Konsequenzen der Lohnbildung aus der Sicht der Arbeitgeber. Lohnpolitik und Einkommensverteilung (1969): 742–755.	Lohnhöhe: Lohntheorie
271	Rothschild: Kurt	Unterschiedliche Dimensionen der Lohntheorie. Lohnpolitik und Einkommensverteilung (1969): 53–81.	Lohnhöhe: Lohntheorie; Lohnhöhe: Diskurs
272	Meinhold: Helmut	Die Einkommensverteilung als wirtschafts- und gesellschaftspolitisches Problem. Lohnpolitik und Einkommensverteilung (1969): 24–52.	Ökonomie: Einkommensverteilung; Politik: Verteilungspolitik
273	Lehnert: Günter	Die Lohnstruktur der schweizerischen Industrie 1946–1965. Jahrbuch für Sozialwissenschaft (1969): 122–162.	International
274	Richardi: Reinhard	Lohngerechtigkeit und Leistungslohn. RdA (1969): 234–238.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
275	Kromphardt: Jürgen	Strukturwandel und Einkommensverteilung. Die Entwicklung in der Nachkriegszeit. (Schriften zur angewandten Wirtschaftsforschung 16) Tübingen 1969: zugl. Münster: Habil.: 1967.	Ökonomie: Einkommensverteilung; Politik: Verteilungspolitik
276	Zander: Ernst	Gehaltspolitik: Klarsicht oder Mattscheibe? Der Arbeitgeber (1969): 739–742.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Arbeitsbewertung
277	Grosser: Dieter	Die Lohnpolitik der Gewerkschaften - Korrektiv der Einkommenskonzentration? Grosser: Dieter (Hrsg.) Konzentration ohne Kontrolle: Kritik Bd. 2: Köln/Opladen (1969): 241–256.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Politik; Lohnpolitik
		1970	
278	Burghardt: Anton	Soziale Determinanten der beruflichen Lohnstruktur. Kölner Zs. für Soziologie und Sozialpsychologie (1970): 679–692.	Ökonomie: Lohnstruktur
279	Binder-Wehberg: Friedelind	Ungleichbehandlung von Mann und Frau – Eine soziologische und arbeitsrechtliche Untersuchung. (Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht 6) Berlin 1970.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Frauen und Männern
280	Körner: Josef	Struktur und personelle Verteilung von Lohn und Lohnsteuer in der Bundesrepublik Deutschland seit 1950. (Studien zur Finanzpolitik 14) München 1970.	Ökonomie: Lohnstruktur
281	Zerche: Jürgen	Lohnfindung durch Tarifverhandlungen – Neue Ansätze in der Collective-Bargaining-Forschung. Tübingen 1970.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
282	Schwerdtner: Peter	Fürsorgetheorie und Entgelttheorie im Recht der Arbeitsbedingungen – Ein Beitrag zum Gemeinschafts- und Vertragsdenken im Individualarbeitsrecht und allgemeinen Zivilrecht. (Abhandlungen zum Arbeits- und Wirtschaftsrecht 20) Heidelberg 1970.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Arbeitsbedingungen
283	Hanau: Peter	Lohn- und Tarifpolitik – Tarifpolitik ohne Verbände. Der Arbeitgeber (1970): 404–407.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Politik
284	Wiegleb: Hans-Günther	Wie Prämien leistungsgerecht differenzieren? Arbeit und Arbeitsrecht (1970): 35–40.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnformen: Prämienlohn
285	Dobb: Maurice Herbert	Der Lohn. Frankfurt a. M. 1970.	Lohnhöhe: gerechte
286	Daheim: Hansjürgen	Der Beruf in der modernen Gesellschaft – Versuch einer soziologischen Theorie beruflichen Handelns. 2. Aufl. Köln 1970.	Soziologie
287	Müller: Wolfgang / Neusüß: Christel	Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital. Sozialistische Politik: Berlin: 6/7 (1970): 4–68.	Politik: Sozialpolitik; Ökonomie: Einkommensverteilung
288	Suslow: W. J.	Zur soziologischen Auffassung des Inhalts und Charakters der Arbeit. Sowjetwissenschaft. Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge 7 (1970): 758–768.	Soziologie
289	Weddigen: Walter	Die wirtschaftlichen Folgen des Investivlohns unter besonderer Berücksichtigung der Belastung des gewerblichen Mittelstandes. (Sozialpolitische Schriften 17) Berlin 1970.	Lohnformen: Investivlohn

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
290	Skiba: Rainer	Arbeiterlöhne: Angestelltengehälter und Beamtenbezüge in der Vor- und Nachkriegszeit. WWI-Mitteilungen 9 (1970): 262–271.	Ökonomie: Lohnentwicklung
291	Gaugler: Eduard	Tarifpolitik – Lohn und Erfolgsbeteiligung. Der Arbeitgeber (1970): 770–773.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn; Lohnformen: Investivlohn
292	Gaul: Dieter	Der Arbeitslohn. Rechts- und Zweckmäßigkeitsfragen der Lohngestaltung. Düsseldorf 1970.	Lohnanspruch; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
293	Natzel: Benno	Die Vergütung des Auszubildenden. DB (1970): 2267–2276.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Auszubildende
294	Ringer: Klaus Peter	Der Investivlohn. Zürich: Sankt Gallen 1970.	Lohnformen: Investivlohn
		1971	
295	Frühwacht: Manfred	Leistungszulagen für Zeitlöhner aufgrund persönlicher Bewertung. (Schriftenreihe Arbeitsstudium: Industrial Engineering / Grundlagen und Methoden ; Bd. 15) Berlin/Köln/Frankfurt a. M. 1971.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnformen: Prämienlohn
296	Hippenstiel: Jürgen	Die Gehaltsfindung bei den außertariflichen Angestellten in der Bundesrepublik Deutschland. Lahr/Schwarzwald 1971.	Lohnverhandlung; Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
297	Goldschmidt: Werner	Die Lehre von der Gerechtigkeit. Österreichische Zs. für öffentliches Recht Bd. 22 (1971): 1–34.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
298	Henschel: Rudolf	Einkommensumverteilung – Hoffnung oder Utopie? GMH (1971): 713–717.	Gerechtigkeit: soziale; Politik; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Ökonomie: Einkommensverteilung

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
299	Skiba: Rainer	Einkommensverteilung und schleichende Inflation. GMH (1971): 718–724.	Ökonomie: Einkommensverteilung
300	Münch: Siegfried	Statistische Argumente in der Diskussion der Preis- und Lohnpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Marburg 1971.	Politik; Lohnpolitik
301	Schäfer: Heinz	Die Lohnpolitik als wichtiger ökonomischer und politischer Hebel im Kampf um eine demokratische Erneuerung. Marxistische Blätter (1971): 45–51.	Politik; Lohnpolitik
302	Mies: Herbert	Der Lohnkampf '70 war Klassenkampf. Marxistische Blätter (1971): 6–12.	Politik; Lohnpolitik; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
303	Mathias: Wolfgang	Die konzentrierte Aktion - ein einkommenspolitisches Experiment? Zs. für Sozialreform 2/1971: 65-81 (Betr.: Forschungsprojekt "Arbeitsentgelte und Sozialeinkommen im volkswirtschaftlichen Kreislauf")	Politik; Lohnpolitik; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
304	Dall'Asta: Eberhard R.	Theorie der Lohnpolitik. Berlin 1971.	Politik; Lohnpolitik
305	Schmidt: Klaus-Dieter	Haben zu wenige zu viel? Stand und Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverteilung in der Bundesrepublik. Das Mitbestimmungsgespräch 2/3 (1971): 56–61.	Ökonomie: Einkommensverteilung
306	Oberhauser: Alois	Der Investivlohn als Weg zu einer breiteren Vermögensstreuung. Soziale Sicherheit (1971): 435–447.	Lohnformen: Investivlohn
307	Ebert: Reinhard	Lohnpolitik – Hypothesen und Theorien. Der Arbeitgeber (1971): 446–448.	Lohnpolitik; Lohnhöhe: Diskurs

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
308	Bieding: Fritz	Leistungsbewertung und Leistungslohn für Angestellte. (Arbeits- und betriebskundliche Reihe 18) Köln 1971.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
309	Lauschke: Gerhard	Englands "Equal Pay Act 1970". RdA (1971): 217– 220.	International; Lohngleichheit; Arbeitsbewertung
310	Adam: Hermann / Skiba: Rainer	Die langfristige Lohn- und Gehaltsbewegung. Das Mitbestimmungsgespräch 8 (1971): 157–160.	Ökonomie: Lohnentwicklung
311	Zitscher: Wolfram	Über das Problem von Arbeit: Arbeitszeit und Entgelt im Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung pädagogischer Berufe. AuR (1971): 225–239.	Arbeitsvertrag; Arbeitszeit; Lohnhöhe; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Pädagogik
312	Knevels: Peter	Lohngleichheit von Mann und Frau. Der Arbeitgeber (1971): 763–764.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
313	Schoeppner: Dieter W.	Grenzen der Lohnpolitik. (Das wissenschaftliche Taschenbuch Abt. Wirtschaftswissenschaften) München 1971.	Lohnpolitik
314	Joneleit: Wulf-Gerd	Die Gedingeentlohnung im Erzbergbau in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre derzeitige Tarifregelung und die Durchführung in der Praxis. Diss. Saarbrücken 1971.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: Tariflohn; Rechtsgeschichte; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Bergbau
315	Himmelmann: Gerhard	Lohnbildung durch Kollektivverhandlungen. Eine politologische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Strategie und Taktik der Gewerkschaften. Berlin 1971.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnverhandlung
316		Synodenentwurf über "Gerechtigkeit in der Welt". Herder Korrespondenz 7 (1971): 325–332.	Kirche; Gerechtigkeit: in der christlichen Kirchenlehre

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
		1972	
317	Reyer: Rudolf	Gratifikationen: Tantiemen: Sonderzulagen. Betriebliche Zulagen im Arbeits-: Steuer- und Sozialversicherungsrecht. (Schriftenreihe zum Betriebs- und Unternehmerrecht) Neuwied/Berlin 1972.	Lohnformen: Sonderleistungen
318	Uhlig: Johannes	Teuerungszuschläge in Lohntarifen – Der Stabilisierungseffekt wird in England angezweifelt. RdA (1972): 286–288.	International
319	Dreikurs: Rudolf	Soziale Gleichwertigkeit – Die Forderung unserer Zeit. Stuttgart 1972.	Gerechtigkeit: soziale; Gerechtigkeit: Diskurs; Gleichberechtigung: Gleichheit
320	Pietsch: Anna-Jutta	Die Differenzierung der Arbeiterlöhne in der UdSSR und der Bundesrepublik Deutschland. Osteuropa-Wirtschaft 3 (1972): 183–196.	International: Rechtsvergleich
321	Stahleder: Helmuth	Arbeit in der mittelalterlichen Gesellschaft. (Neue Schriftenreihe des Stadtsarchivs München 59/ Miscellanea Bavarica monacensia 42): Diss. München 1971: München 1972.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: Mittelalter
322	Rüthers: Bernd	Das Arbeitsrecht im Wandel der Industriegesellschaft. Aktuelle Fragen des Arbeitsrechts. Beiträge von Bernd Rüthers und Theodor Tomandl (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft Heft 9): Paderborn (1972): 7–22.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie
323	Meissner: Werner/ Unterseher: Lutz (Hrsg.)	Verteilungskampf und Stabilitätspolitik – Bedingungen der Tarifauseinandersetzung. Stuttgart 1972.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Ökonomie: Einkommensverteilung; Politik: Verteilungspolitik

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
324	Bernert: Günther	Arbeitsverhältnisse im 19. Jahrhundert. Eine kritische dogmatische Analyse der rechtswissenschaftlichen Lehren über die allgemeinen Inhalte der Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse im 19. Jahrhundert in Deutschland. (Wolf: Ernst (Hrsg.): Beiträge zum Arbeitsrecht Band 8): Habil. Marburg: Marburg 1972.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: neuere Geschichte
325	Bolz: Klaus (Hg.)	Ist eine gerechte Einkommensverteilung möglich? Grundfragen der Einkommens- und Vermögenspolitik. (Grundfragen moderner Wirtschaftspolitik 3) München 1972.	Ökonomie: Einkommensverteilung; Politik: Verteilungspolitik
326	Weinert: Günter	Grundprobleme der produktivitätsorientierten Lohnpolitik. Bolz: Klaus (Hrsg.): Ist eine gerechte Einkommensverteilung möglich? Band 1: München (1972): 50–73.	Ökonomie: Produktivität; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Politik
327	Louis: Egon*	Beteiligungslohn. Vor der Bewährungsprobe. Dialog 2 (1972): 48–49.	Lohnformen: Investivlohn
328	an der Ven: Frans	Sozialgeschichte der Arbeit. Band 1 – Antike und Frühmittelalter. München 1972.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: Mittelalter; Rechtsgeschichte: Antike
329	Läge: Friedrich-Karl	Zur aktuellen Lohnsituation Großbritanniens. Außenwirtschaftsdienst des BB 2 (1972): 79–82.	International; Politik
330	Diesselhorst: Malte	Kriterien der Gerechtigkeit. Pawlowski: Hans-Martin/ Wieacker: Franz (Hrsg.): Festschrift für Karl Michaelis (1972): 63–78.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Gerechtigkeit: Kriterien
331	Beuthien: Volker	Lohnminderung bei Schlechtarbeit oder Arbeitsunlust? ZFA1/2 (1972): 73–84.	Lohnhöhe: Lohnsenkung; Lohnanspruch

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
332	Häussler: Erwin/ Stehle: German	Eine Idee bricht sich Bahn. Investivlohn: Beteiligungslohn: eigener Arbeitsplatz. Ein sozialpolitisches Handbuch. Rottweil/Neckar 1972.	Lohnformen: Investivlohn
333	Stigler: George J.	Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Mindestlohngesetzgebung. Arbeitsökonomik (1972): 405–414.	Mindestlohn: allgemeiner: arbeitsökonomische Wirkungen; Mindestlohn: branchenspezifischer; Ökonomie: ökonomische Analyse
334	Himmelmann: Gerhard	Tarifverhandlungen und Lohnfindung - Ansätze zu einer politischen Ökonomie der Lohnfindung. GMH 8 (1972): 473–484.	Ökonomie: Einkommensverteilung; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: Tarifrecht
335	Hansen: Bent/ Rehn: Gösta	Über die Lohndrift – ein Problem der Geldlohn-Dynamik. Arbeitsökonomik (1972): 52–80.	Ökonomie
336	Tinbergen: Jan	Vor- und Nachteile einer staatlichen Lohnpolitik. Arbeitsökonomik (1972): 415–420.	Politik; Lohnpolitik
337	Reder: Melvin W.	Interindustrielles Lohngefälle: Theorie und Messung. Arbeitsökonomik: (1972): 347–371.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie; Ökonomie: Lohnstruktur
338	Fellner: W. u.a.	Die Rolle der Löhne in dem Problem der steigenden Preise. Arbeitsökonomik (1972): 372–391.	Ökonomie: Preisniveau
339	Ross: Arthur M.	Die Gewerkschaft als eine Institution der Lohnbestimmung. Arbeitsökonomik (1972): 181–205.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
340	Ozanne: Robert	Der Einfluß der Gewerkschaften auf das Lohnniveau und die Einkommensverteilung. Arbeitsökonomik (1972): 324–346.	Ökonomie: Einkommensverteilung; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
341	Schultz: Reinhard	Analyse neuerer Entwicklungen der betrieblichen Lohnpolitik. BB (1972): Beilage 5: 78–88.	Lohnpolitik; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht
342	Klaus: Joachim/ Gömmel: Manfred	Realisierungsprobleme der Einkommenspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Civitas: Jahrbuch für Sozialwissenschaften Bd. 11 (1972): 80–99.	Politik: Verteilungspolitik
343	Hetzel: Helmut	Die Auswirkungen der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte auf das Pro-Kopf-Einkommen der inländischen Bevölkerung - bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland. Diss. Univ. Freiburg 1972.	Ökonomie: ökonomische Analyse
		1973	
344	Steinebach: Nikolaus	Die Gehaltsstruktur der Angestellten in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1973.	Ökonomie: Lohnstruktur; Ökonomie: Einkommensverteilung
345	Wiedemann: Herbert	Übertarifliches Entgelt und tarifliche Effektivklauseln. Hueck: Götz/ Richardi: Reinhard (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Rolf Dietz (1973): 361–376.	Lohnhöhe; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
346	Knevels: Peter/ Ortlepp: Hanns-Peter	Gratifikationen: Anwesenheits- und Treueprämien: Tantiemen. Jährliche Einmalzahlungen als zusätzliche Sonderleistungen der Betriebe. Arbeits-: sozialversicherungs- und steuerrechtliche Fragen unter Berücksichtigung der einschlägigen Tarifverträge in der deutschen Wirtschaft. Berlin 1973 (2. Aufl. Bielefeld 1979: 4. Aufl. 1998).	Lohnformen: Sonderleistungen; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
347	Vilmar: Fritz (Hrsg.)	Menschenwürde im Betrieb. Modelle der Humanisierung und Demokratisierung der industriellen Arbeitswelt. erste Ausgabe: Reinbek 1973.	Gerechtigkeit: und Recht; Arbeitsbedingungen
348	Dittmar: Rupprecht	Lohn und Lohnabzüge: Wird der Arbeitnehmer ständig bevorzugt? Die neue Ordnung (1973): 59–65.	Lohnhöhe: gerechte
349	Jungblut: Michael	Nicht vom Lohn allein – 11 Modelle für Mitbestimmung und Gewinnbeteiligung. Hamburg 1973.	Lohnformen: Investivlohn; Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht
350	Kellner: Wolfgang	Einkommenspolitik – Preissenkung statt Lohnerhöhung. Der Arbeitsgeber (1973): 557–558.	Politik: Verteilungspolitik; Lohnhöhe: Diskurs
351	Kittner: Michael	Ökonomische: rechtliche und strategische Aspekte gewerkschaftlicher Lohnpolitik. GMH (1973): 400–412.	Politik; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Ökonomie
352	Karinskij: S. S.	Grundrichtungen der rechtlichen Regelung des Arbeitslohnes in der UdSSR. Arbeit und Arbeitsrecht (1973): 351–354.	International
353	Bretschneider: Joachim	Einkommenspolitik – Preissenkung statt Lohnerhöhung – Unrealistisch! (Stellungnahme zu Kellner: Wolfgang s.o.). Der Arbeitgeber (1973): 682.	Lohnpolitik; Politik: Verteilungspolitik; Lohnhöhe: Diskurs
		1974	
354	Seitenzahl: Rolf	Die mikro- und makroökonomische Ebene der Lohnpolitik im Zusammenhang mit staatlichen Orientierungsdaten. WSI-Mitteilungen (1974): 158–166.	Politik; Ökonomie: Entgelthöhe; Lohnhöhe
355	Recktenwald: Horst Claus	Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung. Die zweite Republik – 25 Jahre Bundesrepublik Deutschland – eine Bilanz (1974): 762–790.	Gerechtigkeit: Verteilungsgerechtigkeit; Lohnhöhe: gerechte; Gleichberechtigung: Gleichheit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
356	Zeppernick: Ralf	Die Bedeutung der Finanz- und Sozialpolitik für die Einkommensverteilung. FA (1974): 425–463.	Politik: Verteilungspolitik
357	Dantine: Wilhelm	Lebendiges Instrument der Gerechtigkeit. Das kollektive Arbeitsrecht und der Einzelne. Evangelische Kommentare 4 (1974): 199–202.	Gerechtigkeit: Kriterien; Gerechtigkeit: Diskurs; Kollektivarbeitsrecht; Politik: Sozialpolitik
358	Körner: Manfred	Mitbestimmung der Arbeitnehmer als Instrument gesamtwirtschaftlicher Einkommenspolitik. Göttingen 1974.	Politik: Verteilungspolitik; Kollektivarbeitsrecht; Ökonomie
359	Birkner: Arnim	Lohnleitlinien und das Institut der Tarifautonomie. Gahlen: Bernhard (Hrsg.): Wachstumszyklen und Einkommensverteilung: Tübingen (1974): 121–130.	Lohnpolitik; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: Tarifrecht
360	Nell-Breuning: Oswald von	Vom Mehr-Haben zum Mehr-Sein. Eine neue Dimension der Arbeitspolitik. Ortlieb: Heinz-Dietrich/Molitor: Bruno/ Krone: Werner (Hrsg.): Hamburger Jahrbuch für Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik 19: Tübingen (1974): 67–77.	Politik: Verteilungspolitik; Lohnhöhe: Diskurs
361	Fürstenberg: Friedrich	Das Leistungsprinzip im Brennpunkt gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen. Das Leistungsprinzip in unserer Zeit (1974): 75–87.	Lohnhöhe: Diskurs; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
362	Vetter: Heinz Oskar	Das Leistungsprinzip aus Sicht Der Gewerkschaften. Das Leistungsprinzip in unserer Zeit (1974): 19–30.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnhöhe: Diskurs; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
363	Reimann: Horst	Pro und Contra zum Leistungsprinzip. Das Leistungsprinzip in unserer Zeit (1974): 89–99.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnhöhe: Diskurs

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
364	Bieding: Fritz/ Döring: Arnold	Verfahrensvorschlag zur analytischen Gehaltsbestimmung unter Beachtung der außertariflichen Bereichs. (Arbeits- und betriebskundliche Reihe 13): 3. Aufl. Köln 1974.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
365	Adam: Hermann	Der Kampf um Löhne und Gewinne. Köln 1974.	Lohnhöhe: Diskurs
366	Läge: Friedrich-Karl	Bis zu 20 Prozent Lohnsteigerungen in Großbritannien - ein deutsch-britischer Lohnvergleich. Außenwirtschaftsdienst des BB 11 (1974): 619–622.	International; Ökonomie: ökonomische Analyse
367	Karaahmetoğlu: Mehmet Nuri	Die Gleichbehandlung bei der Entlohnung im deutschen und türkischen Arbeitsrecht. Berlin 1974.	Lohngleichheit; International: Rechtsvergleich
368	Bensing: Manfred	Die Entwicklung der Arbeiterklasse der DDR beim Übergang von Kapitalismus zum Sozialismus als Gegenstand historischer Forschung. Jahrbuch für Geschichte 11 (1974): 123–168.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: DDR; Rechtsgeschichte: neueste Zeit
		1975	
369	Vetter: Ernst Günter	Pokerspiel um den Lohn. Tarifautonomie – wie lange noch? Stuttgart 1975.	Lohnhöhe: Diskurs; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
370	Dötsch: Jochen	Entwicklungstendenzen des Lohn- und Tarifrechts im staatsmonopolistischen Kapitalismus. Staat und Recht (1975): 79–90.	Ökonomie: Kapitalismus; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
371	Pfromm: Hans-Adam	Einkommenspolitik und Verteilungskonflikt. Köln 1975: zugl.: Frankfurt/ Main: Univ.: Diss.: 1974.	Politik: Verteilungspolitik; Gerechtigkeit: Verteilungsgerechtigkeit; Lohnhöhe: Diskurs; Ökonomie: Einkommensverteilung

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
372	Lutz: Burkart	Krise des Lohnanreizes: ein empirisch-historischer Beitrag zum Wandel der Formen betrieblicher Herrschaft am Beispiel der deutschen Stahlindustrie. (Schriftenreihe: Arbeiten des Instituts für sozialwissenschaftliche Forschung München) Köln (1975).	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie
373	Löffler: Horst/ Schreyer: Ulrich	Das Lohnrahmentarifabkommen der IG-Metall in Nordwürttemberg/Nordbaden – Eine Wende in den tariflichen Auseinandersetzungen. Sozialistische Politik (1975): 71–87.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Politik
374	Hund: Johanna	"Humanisierung der Arbeit" – Humanisierung der Ausbeutung? Sozialistische Politik (1975): 63–70.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Lohnhöhe: Diskurs; Politik: Sozialpolitik
375	Friedmann: Willy	Reallohn und Beschäftigung. Ein Beitrag zur Ungleichgewichtsanalyse des gesamtwirtschaftlichen Arbeitsmarkts. (Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis. Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Abteilung Bd. 82) Diss. Saarbrücken 1975: Köln/Berlin/Bonn/München 1975.	Ökonomie: ökonomische Analyse
376	Pitz: Karl Heinrich	Zahlungsbilanzorientierte Lohnpolitik. WSI-Mitteilungen (1975): 434–440.	Lohnpolitik
377	Pfromm: Hans-Adam	Konflikte solidarischer Lohnpolitik. Zur ökonomischen und sozialen Problematik tarifpolitischer Lohnstrukturnivellierung. (Schriften der Kommission für Wirtschaftlichen und Sozialen Wandel 55) Göttingen 1975.	Lohngleichheit: im Tarifrecht; Lohnpolitik

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
378	Dittmar: Rupprecht	Lohn und Vermögensverteilung – Über die Lohngestaltung und ihren Zusammenhang mit der Kapital- und Vermögensbildung und der Verteilung der Vermögenszuwächse. Göttingen 1975.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: im Niedriglohnsektor; Lohnhöhe: Diskurs
379	Betz: Gerhard	Die Verdienste männlicher und weiblicher Arbeiter. Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen 10/11 (1975): 336–339.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
380	Kampschulte: Ferdinand	Beteiligungslohn im Einklang mit materiellen und finanziellen Erfordernissen der Unternehmung. BB (1975): 1536–1540.	Lohnformen: andere Vergütungsmodelle
381	Moens: Gabriel	Gleichheit als Wesensmerkmal der Gerechtigkeit. Archiv für Recht- und Sozialphilosophie 61 (1975): 4: 485–495.	Gerechtigkeit: Kriterien; Gleichberechtigung: Gleichheit
382	Betz: Gerhard	Die Verdienste der männlichen und weiblichen Angestellten. Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen (1975): 368–371.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
383	Brock: Adolf (Hg.)	Der Konflikt um Lohn und Leistung. (Theorie und Praxis der Gewerkschaften. Themenkreis Betrieb: 2): Köln 1975.	Lohnhöhe: Diskurs; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
		1976	
384	Molitor: Bruno	Lohnpolitik an einer Wegscheide. Universitas. Zs. für Wissenschaft: Kunst und Literatur: 2 (1976): 183–189.	Lohnpolitik
385	Füsser: Arno/ Unger: Peter	Vergleich der tariflichen Lohn- und Gehaltsdifferenzierung in der UdSSR und der Bundesrepublik Deutschland. Osteuropa-Wirtschaft 1 (1976): 21–42.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; International: Rechtsvergleich; Rechtsgeschichte: neuste Zeit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
386	Bischoff: Götz-Ulrich	Einkommenssituation der Arbeitnehmer. Arbeits- und Sozialstatistik 6 (1976): 163–165.	Ökonomie: Einkommensverteilung
387	Cieslak: Werner	Zur Lohnrunde 1975/76. Marxistische Arbeitsblätter (1976): 16–20.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Politik; Lohnhöhe: Tariflohn
388	Wolters: Rudolf	Strategien der Verhandlungsführung – Eine Analyse empirischer Tests zur Bargaining-Theorie des Lohnes. Berlin 1976.	Lohnverhandlung; Ökonomie: ökonomische Analyse; Soziologie
389	Straßburger: Jürgen	Ein neues lohnpolitisches Experiment? Aspekte der Neuordnung der Grundlöhne in der DDR. Deutschland-Archiv (1976): 950–958.	Politik; Rechtsgeschichte: neueste Geschichte; Rechtsgeschichte: neueste Zeit
390	Wiese: Marion	Indexierung von Löhnen und Gehältern. Internationale Wirtschaftsbriefe (1976): 657–664.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: gerechte
391	Kisseljow: I. Ja.	Die Tarifverträge und der Kapitalismus der Gegenwart – Neue Erscheinungen und Tendenzen. Staat und Recht (1976): 1076–1086.	Ökonomie: Kapitalismus; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
392	Kübler: Horst	Besoldung und Lebenshaltung der unmittelbaren preussischen Staatsbeamten im 19. Jahrhundert – Eine verwaltungsgeschichtliche Analyse. Nürnberg 1976.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: neuere Geschichte; Besoldung; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Beamte
393	Kleine: Dieter	Zur sozio-ökonomischen Lage der Arbeitnehmer kleiner und mittlerer Betriebe im gesamtwirtschaftlichen Strukturwandel. WSI-Mitteilungen 12 (1976): 754–761.	Soziologie; Ökonomie: ökonomische Analyse

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
394	Hilgert: Wolfgang	Dienst- und Werkvertrag im Babenhausener Recht des 14. und 15. Jahrhunderts. Mainz 1976.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: Mittelalter; Rechtsgeschichte: frühe Neuzeit
395	Cramer: Dettmar	Leistungsdruck durch Lohnreform. Deutschland-Archiv (1976): 1125–1127.	Ökonomie: Produktivität; Lohnhöhe: Diskurs
396	Hugendubel: Wolf	Studien zur bayrischen Handwerksverfassung im 17. und 18. Jahrhundert – Landesgesetzgebung und der Reichsschluss von 1731. Saarbrücken 1976.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: frühe Neuzeit
		1977	
397	Koch: Walter A. S.	Nivellierung der tariflichen Lohn- und Gehaltsstruktur? WSI-Mitteilungen 2 (1977): 71–87.	Lohngleichheit: im Tarifrecht
398	Hanau: Peter	Aktuelle Probleme der Mitbestimmung über das Arbeitsentgelt gem. § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG. BB (1977): 350–356.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht
399	Rasehorn: Theo	Leistungsprinzip und Berufseinkommen. Frankfurter Hefte: Zs. für Kultur und Politik: 4 (1977): 40–44.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
400	Kesten: Dietmar*	Die "aktive Tarifpolitik" der Sozialdemokratie in den Gewerkschaften betreibt bloß die Spaltung aktiv. Die Brutto-Lohnstruktur in der Metallindustrie. Kommunismus und Klassenkampf 4 (1977): 156–161.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie
401	Hütten: Theo	Das leistungsgerechte Arzthonorar – Gedanken zur richtigen Abrechnung nach den verschiedenen Gebührenordnungen. 2. Aufl. Köln 1977.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Medizin; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
402	Gerfin: Harald	Funktionswandel der Tarifverträge. Hugo Sinzheimer Gedächtnisveranstaltung zum 100. Geburtstag: Schriftenreihe der Otto Brenner Stiftung (1977): 23–59.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
403	Schmidt-Preuß: Matthias	Verfassungsrechtliche Zentralfragen staatlicher Lohn- und Preisdirigismen. (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik 51) Baden-Baden 1977.	Politik; Lohnpolitik; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze
404	Voigtländer: Heinz	Tarifverträge – Lohngleichheit umgesetzt. Der Arbeitgeber (1977): 653–655.	Lohngleichheit: im Tarifrecht; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
405	Tammelo: Ilmar	Theorie der Gerechtigkeit. Freiburg/München 1977.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
406	Grosser: Dieter	Bei zunehmenden Wachstumsproblemen wird sich der Verteilungskampf verstärken. Ist expansive Lohnpolitik möglich? Argumente für und gegen das Konzept einer "kostenniveau-neutralen" Lohnpolitik. Der Bürger im Staat: 3(1977): 188–192.	Lohnpolitik; Politik: Verteilungspolitik; Ökonomie: Marktwirtschaft; Lohnhöhe: Diskurs
407	Messner: Johannes	Der gerechte Lohn Gesellschaftspolitische Kommentare (1977): 219–228.	Lohnhöhe: gerechte
408	Himmelmann: Gerhard	Nicht nur ein Lohnkonflikt: sondern ein Arbeitskampf von prinzipieller Bedeutung: Der Arbeitskampf im Druckgewerbe 1976. Der Beitrag zur Dramaturgie von Lohnkonflikten. Der Bürger im Staat 3 (1977): 176–182.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Kollektivarbeitsrecht: Arbeitskampfrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
409	Külp: Bernhard	Welchen Einfluss hat das Tarifvertragssystem? Lohnpolitik im Zeichen der Stagflation. Indexlohn: Investivlohn: Gewinnbeteiligung und ihre Brauchbarkeit im Kampf gegen die Stagflation. Der Bürger im Staat 3 (1977): 183–187.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnformen: Investivlohn
410	Anderse: Uwe	Warum Einkommenspolitik durch Vermögenspolitik ergänzt werden muss. Mehr Gerechtigkeit durch Vermögenspolitik? Konzepte zur Veränderung der Vermögensverteilung in der Bundesrepublik. Der Bürger im Staat 3 (1977): 193–197.	Lohnpolitik
411	Külp: Bernhard	Der Lohnfindungsprozess der Tarifpartner. (Erträge der Forschung 77) Darmstadt 1977.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnverhandlung
412	Gozdz: Christian	Die Dynamisierung von Tariflöhnen – Zur Problematik des § 3, 2 WährG. Gießen 1977.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
413	Teschner: Eckart	Lohnpolitik im Betrieb. Eine empirische Untersuchung in der Metall-: Chemie-: Textil- und Tabakindustrie. (Studienreihe des Instituts für Sozialforschung Frankfurt) Frankfurt/New York 1977.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie
414	Lübbe: Gertrude	Die Auferstehung des Sozialvertrags – John Rawls Gerechtigkeitstheorie. Rechtstheorie (1977): 185–196.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
415	Rabe: Hanspeter	Lohnminderung bei Schlecht- und Minderleistung des Arbeitnehmers? Köln 1977.	Lohnanspruch; Lohnhöhe: Lohnsenkung

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
416	Gerlach: Gerhard	Zum Zusammenhang von tarifvertraglichen Regelungen zur Entlohnung und Maßnahmen zur Humanisierung der Arbeit (HdA). WSI-Mitteilungen (1977): 99–105.	Arbeitsvertrag; Arbeitsbedingungen; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
417	Oppolzer: Alfred	Humanisierung der Lohnarbeit? Der Kampf um die Arbeitsbedingungen. (Das Argument: Argument-Sonderband 14) Berlin 1977.	Arbeitsvertrag; Arbeitsbedingungen
		1978	
418	Güth: Werner	Zur Theorie kollektiver Lohnverhandlungen. Baden-Baden 1978.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht; Lohnverhandlung; Lohnhöhe: Lohntheorie
419	Bahl: Volker	Lohnverhandlungssystem der Weimarer Republik – Von der Schlichtungsverordnung zum Ruhreisenstreit: Verbandautonomie oder staatliche Verbandsgarantie? GMH (1978): 397–411.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: neuere Geschichte; Lohnverhandlung
420	Brause: Hans Peter	"Lohngestaltung" nur bei Arbeitern? AuR (1978): 241–243.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnverhandlung; Gleichberechtigung
421	Ahner: Dirk	Arbeitsmarkt und Lohnstruktur. Zum Einfluss von Aufbau und Funktionsweise des Arbeitsmarktes auf die Lohnstruktur. (Institut für angewandte Wirtschaftsforschung Tübingen. Schriftenreihe: Bd. 31) Tübingen 1978.	Ökonomie: Lohnstruktur
422	Schäfer: Heinz	Probleme der Lohn- und Tarifpolitik im Übergang zu den achtziger Jahren. Das Argument (1978): 347–356.	Lohnpolitik

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
423	Berié: Hermann	Gehaltsentwicklung – Hierarchie der Gehälter. Arbeit und Sozialpolitik (1978): 128–130.	Ökonomie: Lohnentwicklung
424	Boedler: Hermann	Lohngleichheit. Diskussion wiederbelebt. BABl 4 (1978): 146–153.	Lohnhöhe: Diskurs; Lohngleichheit
425	Beyme: Klaus von	Politische und sozioökonomische Entwicklungen seit 1974 im Lichte gewerkschaftlicher Interessen. GMH 3 (1978): 130–137.	Lohnpolitik; Lohnhöhe: Diskurs; Zeitgeschichte
426	Lochman: Jan Milic	Werk und Werkgerechtigkeit: Arbeit in christlicher und marxistischer Sicht. ZEE (1978): 105–117.	Kirche; Ökonomie: Marxismus
427	Blum: Günther	Aktive Lohnpolitik statt "Rückverteilung". Marxistische Blätter (1978): 31–37.	Lohnpolitik
428	Kalmbach: Peter	Lohn- und Beschäftigungsentwicklung – Ein neuer Glaubenskrieg in den Wirtschaftswissenschaften. WSI-Mitteilungen (1978): 14–19.	Ökonomie: Entgelthöhe; Ökonomie: Lohnentwicklung
429	Ott: Alfred E.	Bemerkungen zum Problemkreis "Lohnhöhe und Beschäftigung". MittAB (1978): 334–336.	Ökonomie: Entgelthöhe; Lohnhöhe
430	Gerhard: Hans-Jürgen	Diensteinkommen der Göttinger Officianten 1750–1850. Göttingen 1978: Zugl.: Göttingen: Univ.: Diss.: 1978.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: frühe Neuzeit; Rechtsgeschichte: neuere Geschichte; Besoldung; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Beamte; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: öffentlicher Dienst
431	Bolten: Hans-Dieter	Die Entlohnung des Kellners. Bielefeld 1978.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Gastronomie; Lohnhöhe

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
432	Henning: Friedrich-Wilhelm	Die Industrialisierung in Deutschland von 1800 bis 1914. (Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 2) Paderborn 1978.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: neuere Geschichte
433	Weg: Marianne	Lohnhöhe und Arbeitslosigkeit – Empirischer Befund: herrschende Interpretationen: Kritik und Alternativen. Frankfurter Hefte (1978): 37–49.	Ökonomie: Arbeitslosigkeit; Lohnhöhe: im Niedriglohnsektor
434	Gahlen: Bernhard	Zur Verantwortung der Lohnpolitik für die Vollbeschäftigung. Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (1978): 281–288.	Politik: Beschäftigungspolitik; Beschäftigungsformen: Vollzeitbeschäftigung
435	Ramm: Thilo	Lohngleichheit von Mann und Frau. Dokumentation Gustav-Radbruch-Forum für Rechtspolitik: Rechtswissenschaft: Rechtspraxis 1 (1978): 69–75.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
		1979	
436	Pitz: Ernst	Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Wiesbaden 1979.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: Mittelalter
437	Lerner: Barbara	Employment discrimination. Adverse impact: validity and equality. The Supreme Court Review: 1979: 17–49.	International: Rechtsvergleich; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen
438	Hoffmann: Johann Gottfried	Das Interesse des Menschen und des Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen. Photomechanische Reproduktion der Ausgabe Königsberg 1808. (Scriptor Reprints. Aufklärung und Revolution. Deutsche Texte 1790-1810): Königsberg 1803, ND (1979).	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: Neuere Geschichte; Rechtsgeschichte: Neuste Zeit; International: Rechtsvergleich
439	Perelmann: Chaim	Gleichheit und Gerechtigkeit. Rechtstheorie (1979): 385–390.	Gerechtigkeit: Kriterien; Gleichberechtigung: Gleichheit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
440	Schelsky: Helmut	Kritik der austeilenden Gerechtigkeit. Die Entmündigung des Menschen im Sozialstaat. Ein Vorschlag zur Reform. Deutsche Zeitung. Christ und Welt 45: 1979: 22.	Gerechtigkeit: Kriterien; Gerechtigkeit: soziale
441	Kohler: Georg	Naturrecht: Gerechtigkeit: Gleichheit. Christoff: Daniel/Saner: Hans (Hrsg.): Gerechtigkeit in der komplexen Gesellschaft (Studia Philosophica Vol. 38): Basel/Stuttgart (1979): 135–151.	Gerechtigkeit: Kriterien
442	Knappe: Eckhard	Gleichheit: Leistung und Bedarf – Ziele und Leitbilder der Sozialpolitik. Der Bürger im Staat (1979): 218–223.	Politik: Sozialpolitik; Politik: Verteilungspolitik; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte
443	Cox: Helmut	Lohnpolitik und Beschäftigung. Kritische Bemerkungen zu lohnpolitischen Positionen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in den Jahresgutachten 1977/78 und 1978/79. Neumann: Lothar F. (Hrsg.): Sozialforschung und soziale Demokratie: Festschrift für Otto Blume: Bonn (1979): 283–294.	Lohnhöhe: Diskurs; Politik; Lohnpolitik
444	Franke: Siegfried Franz	Löhne und Gehälter in langfristiger Sicht und ihre Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Eine empirische Analyse für die Bundesrepublik Deutschland. (Monographie der List-Gesellschaft. Neue Folge Bd. 4) Baden-Baden 1979.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Lohnhöhe; Ökonomie: ökonomische Analyse
445	Kappes: Karlheinz	Gleichbehandlung – Überflüssiges Gesetz. Der Arbeitgeber (1979): 1394–1398.	Gerechtigkeit: und Recht; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
446	Herz: Thomas A.	Die Einstellung zur Verwirklichung der Werte "Gleichheit" und "Gerechtigkeit". Klages: Helmut/Kmieciak: Peter (Hrsg.): Wertwandel und gesellschaftlicher Wandel: Frankfurt a. M./New York (1979): 193–217.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Gleichberechtigung: Gleichheit
447	Herder-Dorneich: Philipp (Hrsg.)	Die Sicherung des Arbeitsplatzes. Lohntheoretische und arbeitsmarktpolitische Beiträge. (Schriften des Vereins für Socialpolitik 104) (1979).	Ökonomie: Arbeitslosigkeit; Politik: Beschäftigungspolitik
		1980	
448	Liebert: Gabriele	Tarifpolitik. Lohnnivellierung - unsozialer Bumerang. Der Arbeitgeber (1980): 436–438.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
449	Jakob: Raimund	Gerechtigkeit und Gerechtigkeitsvorstellungen – Rechtspsychologische Betrachtungen zum "suum cuique"-Satz. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (1980): 155–163.	Gerechtigkeit: und Recht; Gerechtigkeit: Leistungsgerechtigkeit
450	Metraux: Alexandre	Zur Kritik der sozialwissenschaftlichen Theorie der distributiven Gerechtigkeit – Eine rechtstheoretische Fallstudie. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft 13 (1980): 193–206.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Soziologie
451	Moll: Wilhelm	Dienstvergütung bei persönlicher Verhinderung – Ein historisches Problem und seine heutige Bewältigung. RdA (1980): 138–155.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Lohnanspruch: Entgeltfortzahlungsanspruch
452	Helmstädter: Ernst	Vollbeschäftigung oder hohe Löhne? Der Streit um Lohnkosten: Kaufkraft und Arbeitsplätze in der Tarifrunde 1978. Simmert: Diethard B. (Hrsg.): Wirtschaftspolitik - kontrovers (1980): 502–513.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Rechtsgeschichte; Beschäftigungsformen: Vollzeitbeschäftigung; Lohnhöhe: Diskurs

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
453	Reich-Hilweg: Ines	Der schwierige Weg zur Lohngleichheit von Mann und Frau. Demokratie und Recht (1980): 182–189.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
454	Stihl: Hans Peter	Tarifpolitik in der sozialen Marktwirtschaft. Vortragsreihe des Instituts der deutschen Wirtschaft 25(1980): 1–4.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Ökonomie: Marktwirtschaft
455	Ewers: Klaus	Einführung der Leistungsentlohnung und verdeckter Lohnkampf in den volkseigenen Betrieben der SBZ (1947-1949). Deutschlandarchiv (1980): 612–633.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: neueste Zeit; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
456	Schmid: Michael	Lohnpolitik und Beschäftigung in der offenen Wirtschaft – Was sagt der monetäre Ansatz? Zs. für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (1980): 297–336.	Politik; Lohnpolitik; Ökonomie: Marktwirtschaft
457	Schuldlich: Edwin	Zum Verhältnis von gewerkschaftlicher Tarifpolitik und betrieblicher Lohnpolitik. WSI-Mitteilungen (1980): 78–85.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht
458	Welzmüller: Rudolf	Lohnpolitische Konzeptionen und ökonomische Entwicklung. Zur Kritik der lohnpolitischen Empfehlungen des SVR. WSI-Mitteilungen (1980): 58–69.	Ökonomie: Lohnentwicklung
459	Hamm: Walter	Marxistische Lohnpolitik. FAZ 36 (1980): 11.	Lohnpolitik; Lohnhöhe: Diskurs; Ökonomie: Marxismus
460	Strieder: Peter	Betriebliche Lohnpolitik BB (1980): 420–423.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
461	Jenkis: Helmut W.	Leistung – ein inhumaner Anspruch? Zum Ursprung und zur Kritik des Leistungsprinzips. Frankfurt am Main 1980.	Gerechtigkeit: Leistungsgerechtigkeit
462	Wellmann: Burkhard	Arbeit: Existenzsicherung und Lebenswert. Voss: Rüdiger von (Hrsg.): Ethik und Politik. Beiträge zur politischen Ethik in der Demokratie (1980): 119–150.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Gerechtigkeit: Existenzminimum; Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte
		1981	
463	Pfarr: Heide-M./ Bertelsmann: Klaus	Lohngleichheit. Zur Rechtsprechung bei geschlechtsspezifischer Entgeltdiskriminierung. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend: Familie und Gesundheit: Arbeitsstab Frauenpolitik. (Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend: Familie und Gesundheit: Bd 100): Stuttgart 1981.	Lohngleichheit: Rechtsprechung zur
464	Ditt: Karl	Arbeitsverhältnisse und Betriebsverfassung in der deutschen Textilindustrie des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Bielefelder Leinenindustrie. Archiv für Sozialgeschichte (1981): 55–75.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie
465	Schäfer: Hermann	Arbeitsverdienst im Lebenszyklus. Zur Einkommensmobilität von Arbeitern. Archiv für Sozialgeschichte (1981): 237–267.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte
466	Messner: Johannes	Lohngerechtigkeit heute. Arbeitsleben und Rechtspflege (1981): 717–730.	Lohnhöhe: Diskurs; Lohnhöhe: gerechte
467	Nell-Breuning: Oswald von	Das Lohnarbeitsverhältnis in der Sicht der katholischen Soziallehre. Arbeitsleben und Rechtspflege (1981): 731–744.	Kirche

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
468	Kurz-Scherf: Ingrid/ Stahn-Willig: Brigitte	Gleiche Arbeit! Gleicher Lohn! - und wer macht die Hausarbeit? Zur Frauenlohndiskriminierung in der Bundesrepublik. WSI-Mitteilungen (1981): 212–222.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
469	Wolter: Henner	Zur Anwendung des Rechtssatzes "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit". Blätter für Steuerrecht: Sozialversicherung und Arbeitsrecht (1981): 225–232.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen; Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Gleichheitssatz
470	Pohl: Sigrid	Frauen und Lohndiskriminierung – Haben die Gewerkschaften versagt? Blätter für die deutsche und internationale Politik (1981): 64–72.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Lohngleichheit: im Tarifrecht
471	Hoffmann: Elfriede	Ungleichbehandlung der Frauen bei der Bezahlung. Possner: Diether/Wassermann: Rudolf (Hrsg.): 5. Rechtspolitischer Kongress der SPD vom 29. Februar bis 2. März 1980 in Saarbrücken: Dokumentation: Teil 1: 47–49: Heidelberg/Karlsruhe: 1981.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
472	Papst Johannes Paul II.	Der Wert der Arbeit und der Weg zur Gerechtigkeit. Enzyklika über die menschliche Arbeit Papst Johannes Pauls II. Freiburg/Basel/Wien 1981.	Kirche; Gerechtigkeit: in der christlichen Kirchenlehre
473	Däubler: Wolfgang	Lohngleichheit von Mann und Frau als Rechtsproblem. AuR (1981): 193–202.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
474	Schelsky: Helmut	Kritik der austeilenden Gerechtigkeit. Baier: Horst (Hrsg.): Öffentliche Meinung und sozialer Wandel: Opladen (1981): 304–315.	Gerechtigkeit: soziale

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
475	Lübbe: Hermann, Amery: Carl, Hennis: Wilhelm, Hatlapa: Hans-Heinrich, Tenbruck: Friedrich H.	Arbeit. Existenzsicherung und Lebenswert. 18. Kolloquium München: 3.-5. März 1980 (Veröffentlichungen der Walter-Raymund-Stiftung 19) Köln 1981.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Gerechtigkeit: Existenzminimum; Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte
		1982	
476	Berkessel: Peter/ Hummel: Klaus	Methoden einheitlicher Entgeltdifferenzierung – Arbeitnehmerinteressen oder unternehmerische Rationalisierungsstrategie. WSI-Mitteilungen (1982): 552–561.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohngleichheit; Arbeitsbewertung
477	Laubach: Birgit	Frauen sind billig zu haben! Gleicher Lohn für gleiche Arbeit noch heute eine Utopie. Rote Robe 5 (1982): 207–214.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
478	Scheid: Rudolf	Lohnpolitik ohne Ausweg? Die Chance für eine gezielte Vermögenspolitik. FAZ 89 vom 17.04.1982: 15.	Politik; Lohnpolitik
479	Moore: Barrington	Ungerechtigkeit – Die sozialen Ursachen für Unterordnung und Widerstand. Frankfurt am Main 1982.	Gerechtigkeit: soziale
480	Brusatti: Alois	Sozialgeschichte der Arbeit. Eine sozial-politische Studie. Enzyklika. "Über die menschliche Arbeit". Katholisch-soziale Tagung 1982. Vorrang der Arbeit vor dem Kapital? (= Gesellschaft und Politik. 1982: 2): Wien: Verein für Sozial- und Wirtschaftspolitik (1982): 7–14.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Kirche
481	Rehbinder: Manfred	Lohnanspruch trotz fehlender Arbeitleistung. Zum Recht der Leistungsstörung im Arbeitsverhältnis. Liechtensteinische Juristenzeitung 3 (1982): 39–50.	Lohnanspruch

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
482	Müncheberg: Jürgen	Lohngleichheit für Mann und Frau - noch immer ein Problem. Anmerkungen zum Gutachten "Lohngleichheit - Zur Rechtssprechung bei geschlechtsspezifischer Entgeltdiskriminierung". Die Angestelltenversicherung 7/8/(1982): 287–289.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Lohngleichheit: Rechtsprechung zur
483	Vischer: Frank	Zulässigkeit und Grenzen staatlicher Eingriffe in die Lohnvereinbarung. Müller: Georg u.a. (Hrsg.): Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel: Festschrift für Kurt Eichenberger zum 60. Geburtstag (1982): 283–298.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Politik: Sozialpolitik
484	Weigend: Arno	Lohndynamik und Arbeitsmarktstruktur. Untersuchungen über die Bestimmungsfaktoren der Lohnentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. (Campus Forschung 273) Frankfurt a. M./New York 1982.	Ökonomie: Lohnentwicklung
485	Mayer-Maly: Theo	Die Frauengleichbehandlung als Thema der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung in Deutschland und Österreich. Festschrift für Wilhelm Herschel zum 85. Geburtstag (1982): 257–268.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen; International: Rechtsvergleich
486	von Nell-Breuning: Oswald	Über das Lohnarbeitsverhältnis hinaus? Festschrift für Wilhelm Herschel zum 85. Geburtstag (1982): 303–319.	Lohnhöhe: Diskurs
487	Kurz-Scherf: Ingrid	Empirie: Theorie und Ideologie der individuellen Lohnunterschiede in der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Aachen 1982.	Lohnhöhe: Lohntheorie; Lohnhöhe: Diskurs; Ökonomie: Lohnstruktur
488	Elias: Jiri	Indexklauseln und Lohnpolitik. Wirtschaft und Recht (1982): 315–329.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
489	Cottmann: Angelika	Rechtstheoretische Grundlagen der Regelung über die Vergütung von Arbeitsleistungen – Ein Beitrag zum Problem der Struktur des Arbeitsverhältnisses. Berlin 1982.	Arbeitsvertrag; Lohnanspruch
490	Plender: Richard	Equal Pay for Men and Women: Two recent Decisions of the European Court. American Journal of Comparative Law 30 (1982): 627–653.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Lohngleichheit: Rechtsprechung zur; International: Europarecht
491	Billerbeck: Ulrich u.a. (Hrsg.)	Neuorientierung der Tarifpolitik? Veränderungen im Verhältnis zwischen Lohn- und Manteltarifpolitik in den siebziger Jahren. (Forschungsberichte des Instituts für Sozialforschung Frankfurt am Main) Frankfurt/New York 1982.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Politik; Lohnpolitik
492	Kittner: Michael (Hg.)	Arbeitsmarkt - ökonomische: soziale und rechtliche Grundlagen. Eine Einführung. Heidelberg 1982.	Ökonomie; Politik: Sozialpolitik; Soziologie
493	Hoefnagels: Harry	Die fragwürdige Bewertung der gesellschaftlich notwendigen Arbeit. Sinn und Zukunft der Arbeit (1982): 149–160.	Arbeitsbewertung; Lohnhöhe: gerechte
		1983	
494	Braun: Hans	Leistung: Leistungsprinzip und Gerechtigkeit. Einige Überlegungen zu einer aktuellen Diskussion. Vereinigung zur Förderung der christlichen Sozialwissenschaften e. V. (Hrsg.): Beiträge zur Gesellschaftspolitik 22: Leistungsprinzip und soziale Gerechtigkeit (1983): 30–42.	Gerechtigkeit: Kriterien; Gerechtigkeit: Leistungsgerechtigkeit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
495	Wohlfahrth: Karl Anton	Leistung wozu? Sozialethische Auseinandersetzung mit einem umstrittenen Prinzip. Leistungsprinzip und soziale Gerechtigkeit (1983): 43–59.	Gerechtigkeit: Leistungsgerechtigkeit
496	Pohl: Sigrid	Frauenlohndiskriminierung. Feministische Überlegungen zur marxschen Arbeitswertlehre. Das Argument (1983): 525–530.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
497	Kranig: Andreas	Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich. (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte Nr. 47) Diss. Hagen 1982: Stuttgart 1983.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: Nationalsozialismus
498	Conze: Werner	Sozialer und wirtschaftlicher Wandel. Deutsche Verwaltungsgeschichte: Bd. 2 (1983): 19–53	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte
499	Koller: Peter	Die Idee der sozialen Gerechtigkeit. Karwietz: Werner/ Mayer-Maly: Theo/ Weinberger: Ota (Hrsg.): Objektivierung des Rechtsdenkens. Gedächtnisschrift für Ilmar Tammelo (1983): 97–135.	Gerechtigkeit: soziale
500	Grebing: Helga	Arbeiten um zu leben oder leben ohne zu arbeiten? Zu einigen historischen und aktuellen Problemen der Sinnbestimmung der Arbeit. Henning: Eike/Saage/Richard (Hrsg.): Konservatismus - eine Gefahr für die Freiheit? (1983): 219–241.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte
		1984	
501	Schaub: Günther	Gleichbehandlung: Gleichberechtigung und Lohngleichheit. Neue Zs. für Arbeits- und Sozialrecht (1984): 73–76.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung; Lohngleichheit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
502	Siegel: Tilla	Die gekaufte Arbeiterklasse? Lohnpolitik im nationalsozialistischen Deutschland. GMH (1984): 533–545.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte
503	Bauer: Leonhard	Arbeit ist nicht gleich Arbeit. Die gesellschaftliche (erzwungene) Bewertung von Tätigkeiten. Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1 (1984): 66–91.	Arbeitsbewertung; Lohnhöhe: gerechte
504	Herwig: Dagmar	Gleichbehandlung und Egalisierung als konkurrierende Modelle von Gerechtigkeit. Eine systematische Analyse. (Sozialphilosophische Studien Bd. 1): Habil. Hamburg 1984: München 1984.	Gleichberechtigung; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
505	Ballusek: Hilde von	Bezahlte vs. Unbezahlte Sozialarbeit von 1895-1945. Soziale Arbeit (1984): 187–197.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: neuere Geschichte
506	Mockenhaupt: Ines-Maria	Gleicher Lohn für "gleiche" Arbeit oder für "vergleichbare" Arbeit. ZFA (1984): 31–63.	Lohngleichheit
507	Bust-Bartels: Axel	Recht auf Einkommen? Aus Politik und Zeitgeschichte 28(1984): 39–54.	Lohnanspruch
508	Arias Calderon: Ricardo	Wert und Würde der Arbeit in "Laborem exercens". Bruno Heck (Hg.): Arbeit. Ihr Wert. Ihre Ordnung: Mainz (1984): 67–75.	Kirche; Gerechtigkeit: in der christlichen Kirchenlehre; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: Lohntheorie
509	von Hippel: Eike	Grundfragen der Lebensqualität. BB (1984): Beilage 23.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte
510	Papanek: Hanna	Geschlechts- und Klassendifferenzierung: Frauenarbeit und soziale Ungleichheit im internationalen Vergleich. Soziale Welt 1/2 (1984): 190–214.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen; International: Rechtsvergleich

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
511	Berenstein: Alexandre	Der Lohn für gleichwertige Arbeit. Zs. des Bernischen Juristenvereins (1984): 489–509.	Lohngleichheit
512	Rubinstein: Michael	Equal Pay for Work of Equal Value: the new regulations and their implications. London 1984.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; International
513	Holzherr: Christian	Lohnverhandlungen mit unterschiedlichen gesamtwirtschaftlichen Ideologien – Ein Beitrag zur Verhandlungstheorie des Lohnes. London 1984.	Lohnverhandlung
		1985	
514	Weizmüller: Rudolf	Entkoppelung von Arbeit und Einkommen? Zur Diskussion über Mindesteinkommen. GMH (1985): 362–371.	Ökonomie: Einkommensverteilung; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Politik: Sozialpolitik; Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte; Grundeinkommen
515	Welzmüller: Rudi	Arbeitseinkommen von Angestellten. WSI-Mitteilungen (1985): 504–507.	Lohngleichheit; Lohnhöhe: gerechte
516	Soltwedel: Rüdiger	Tarifrunde '84 – Kein Einstieg in eine andere Arbeitsethik und Arbeitspolitik. Aus Politik und Zeitgeschichte (1985): 20–31.	Politik; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Zeitgeschichte
517	Klipstein: Michael von	Akzeptanzbedingungen einkommenssolidarischer Beschäftigungspolitik. Gibt es eine Bereitschaft zu Einkommensverzichten für Aufschwung und Arbeitsplätze? Gehrmann: Friedhelm (Hrsg.): Von der Anspruchs- zur Verzichtgesellschaft? Fakten und Meinungen: Frankfurt a. M./New York (1985): 71–94.	Politik: Beschäftigungspolitik; Lohnhöhe: Lohnsenkung

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
518	Stingl: Josef	Arbeit - Grundlage menschlicher Existenz. Hans-Seidel-Stiftung (Hrsg.): Menschenwürde: soziale Gerechtigkeit: Europa: Festschrift für Fritz Pirkl zum 60. Geburtstag: Percha a. Starnberger See (1985): 227–237.	Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte; Mindestlohn: allgemeiner; Rechtsphilosophie
		1986	
519	Stovanovic: Nikola	Die konsequente Anwendung des Leistungsprinzips – Prinzip der Verteilung nach geleisteter Arbeit. Sozialistische Theorie und Praxis (1986): 28–40.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
520	Korff: Wilhelm	Wandlungen im Verständnis der Arbeit aus der Sicht der christlichen Soziallehre. Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften (1986): 11–34.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Gerechtigkeit: in der Christlichen Kirchenlehre; Kirche
521	Welding: Steen O.	Principia non sunt multiplicanda praeter possibilitatem. Zu: D. Herwig: Gleichbehandlung und Egalisierung als konkurrierende Modelle von Gerechtigkeit. München 1984. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (1986): 257–262.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung
522	Kramer: Helgard	Grenzen der Frauenlohnarbeit. Frauenstrategien in Lohn- und Hausarbeit seit der Jahrhundertwende. (Studienreihe des Instituts für Sozialforschung Frankfurt am Main) Frankfurt a. M. / New York 1986.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: neueste Zeit; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen; Lohngleichheit: von Männern und Frauen
523	Klanberg: Frank/ Prinz: Aloys	Anreizkompatibilität von Transfers im Bereich der sozialen Mindestsicherung: Eine ökonomische Analyse der Grundeinkommensvorschläge. SF (1986): 229–239.	Ökonomie: Einkommensverteilung; Gerechtigkeit: Existenzminimum; Gerechtigkeit: soziale; Grundeinkommen: bedingungsloses; Politik: Sozialpolitik; Politik: Verteilungspolitik

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
524	Welding: S. O.	Die normativen Grundlagen des Gleichheitsprinzips. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (1986): 53–66.	Gleichberechtigung: Gleichheitssatz; Gerechtigkeit: und Recht
525	Krause: Detlef/ Schäuble: Gerhard	Einkommensquellen und Lebenschancen – Eine Untersuchung zur Einkommenssituation der Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland. (Sozialpolitische Schriften 55) Berlin 1986.	Ökonomie: ökonomische Analyse
526	Wansleben: Martin	Der Produktivitätszuwachs als Massstab für eine beschäftigungsorientierte Lohnpolitik: Wiederaufnahme der Diskussion um Lohnleitlinien. (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik 87): Baden-Baden 1986 zugl.: Tübingen: Univ.: Diss.: 1986.	Politik; Lohnpolitik; Ökonomie: Produktivität
527	Willborn: Steven L.	Equal Pay for Work of Equal Value. Comparable Worth in the United Kingdom. in: American Journal of comparative law 3(1986): 415–457.	International; Lohngleichheit
528	Daube: David	What price equality? Some historical reflections. Rechtshistorisches Journal (1986): 185–208.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; International
		1987	
529	Mehrle: Gerlinde	Entgeltregelung und Entgeltschutz in der Heimarbeit. AR-Blattei (1987): (443).	Lohnhöhe: gerechte; Arbeitsbedingungen
530	Robert: Charles C.	Ein menschenwürdiges Einkommen für Niedrigverdienende. WSI-Mitteilungen (1987): 87–93.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte; Lohnhöhe: im Niedriglohnsektor
531	Sonntag: Jörg	Die Eingruppierung nach dem BAT – Leitfaden mit Bewertungsbeispielen: zahlreichen Definitionen: Urteilssammlung. 2.Aufl. Neuwied/Darmstadt 1987.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: öffentlicher Dienst; Lohnhöhe: Tariflohn

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
532	Hromadka: Wolfgang	Gehaltsindexierung per Gleichbehandlung? Der DB (1987): 2519–2522.	Lohngleichheit: im Tarifrecht; Lohnhöhe: Tariflohn
		1988	
533	Schöpp-Schilling: Hanna Beate	Gleicher Lohn für gleiche Arbeit – Neuere Entwicklungen in den USA. Rechtsalltag von Frauen (1988): 221–239.	Lohngleichheit; International: Rechtsvergleich
534	Wellm: Klaus	Zur Entwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Soldaten. Die Besoldungsgesetze von 1909: 1920 und 1927. Unterrichtsblätter für die Bundeswehrverwaltung 7/1988: 253–259.	Besoldung; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Beamte; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Soldaten; Rechtsgeschichte: neuere Geschichte
535	Günther, Klaus	Der Sinn für Angemessenheit – Anwendungsdiskurse in Moral und Recht. Frankfurt am Main 1988.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
536	Molitor: Bruno	Lohn- und Arbeitsmarktpolitik. (Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) München 1988.	Politik; Lohnpolitik
537	Steuer: Werner	Lohnpolitik zwischen Macht und Markt - Zehn Thesen. Gemper: Bodo B. (Hrsg.): Gewerkschaftspolitik und Arbeitnehmerinteresse: neue Rollen- und Verständnisprobleme sozialer Partnerschaft bei der Bewältigung von Zukunftsproblemen: Hamburg (1988): 53–62.	Politik; Lohnpolitik; Ökonomie
538	Heier: Dieter	Der Ersatz fester Löhne durch flexible Gewinnbeteiligungslöhne: – ein beschäftigungspolitisch problematisches und sozialpolitisch untaugliches Instrument zur Wiedererlangung der Vollbeschäftigung –. SF (1988): 78–84.	Lohnformen: Investivlohn; Politik; Lohnpolitik

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
539	Sauerbier: Wolfgang	Übertarifliche Entlohnung und Tariflohnerhöhung. AR-Blattei: Tariflohnerhöhung I (1988): (452).	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
540	Höffe: Otfried	Das Prinzip Gerechtigkeit. Handbuch Sozialpolitik (1988): 66–78.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
541	Ritter: Gerhard A.	Zur Geschichte der sozialen Ideen im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Handbuch Sozialpolitik (1988): 12–63.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte
542	Welzmüller: Rudolf	Flexibiliserung der Lohnstruktur – Eine wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Sackgasse. WSI-Mitteilungen (1988): 579–590.	Lohnformen: Entgeltflexibilisierung
543	Degen: Barbara	Die Lohndiskriminierung von Frauen. Arbeit und Sozialpolitik (1988): 352–355.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
		1989	
544	Peter: Manfred	Naturallohn und Sachbezug. AR-Blattei: Sachbezüge 1: 1989 (472).	Lohnformen: andere Vergütungsmodelle
545	Baumann: Max	Zeit und Gerechtigkeit. Schweizerische Juristenzeitung (1989): 61–64.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
546	Janz: Oliver	Von der Pfründe zum Pfarrgehalt: Zur Entwicklung der Pfarrerbesoldung im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. Lienemann: Wolfgang (Hrsg.): Die Finanzen der Kirche. Studien zur Struktur: Geschichte und Legitimation kirchlicher Ökonomie (Forschung und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft: Bd. 43): München (1989): 682–711.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Alimentation; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Kirche; Kirche
547	Fritz: Robin Leon	Das Lohnrisiko im Arbeitskampf. Frankfurt am Main 1989.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
548	Engel: Klaus	Vergütung qualitativ überobligationsmäßiger Arbeit Gießen 1989.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
549	Berger: Henry/ Smolarek: Peter	Gerechtigkeit und soziale Differenziertheit in der sozialistischen Gesellschaft. Staat und Recht (1989): 897–904.	Gerechtigkeit: soziale
550	Marcic: Rene/ Tammelo: Ilmar	Naturrecht und Gerechtigkeit. Eine Einführung in die Grundprobleme. (Salzburger Schriften zur Rechts-: Staats- und Sozialphilosophie Bd. 9): Frankfurt a. Main/Bern/New York/Paris 1989.	Gerechtigkeit: und Recht; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
551	Bonus: Holger	Norm und Recht in ökonomischer Sicht. (Westfälische Wilhelms-Univ. volkswirtschaftl. Diskussionsbeiträge 116): Münster 1989.	Ökonomie: und Recht
		1990	
552	Judisch: Michel/ Meine: Hartmut/ Schwitzer: Helga/ Stamm: Sybille	Wider die Lohndiskriminierung von Frauen – Konfliktlinien und Perspektiven in der Metallindustrie. WSI-Mitteilungen (1990): 581–590.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen; Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie
553	Vano: Cristina	Hypothesen zur Interpretation der "vergleichenden Methoden" im Arbeitsrecht an der Wende zum 20. Jahrhundert. Schulze: Reiner (Hrsg.): Deutsche Rechtswissenschaft und Staatslehre im Spiegel der italienischen Rechtskultur während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1990): 225–242.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: neueste Zeit
554	Luthardt: Wolfgang	Soziale Autonomie/kollektives Arbeitsrecht und Gerechtigkeit. In Erinnerung an Otto Kahn-Freund (1900–1979). Recht und Politik (1990): 109–117.	Gerechtigkeit: soziale; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
555	Klippel: Diethelm	Der Lohnarbeitsvertrag in Naturrecht und Rechtsphilosophie des 18. und 19. Jahrhunderts. Geschichtliche Rechtswissenschaft (1990): 161–184.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: neuere Geschichte; Rechtsphilosophie
556	Schmidt: Manfred/ Zollner: Peter	Gehaltliche Regelungen bei vorübergehend höheren Arbeitsanforderungen gemäß § 98 Abs. 2 AGB. Neue Justiz (1990): 36–38.	Rechtsgeschichte; Arbeitsvertrag; Arbeitsbedingungen; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
557	Mückenberger: Ulrich	Normalarbeitsverhältnis: Lohnarbeit als normativer Horizont sozialer Sicherheit? Sachße: Christoph/Engelhardt: H. Tristram (Hrsg.): Sicherheit und Freiheit. Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates: Frankfurt a. M. (1990): 158–178.	Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte; Politik: Sozialpolitik
558	Courtheoux: Jean-Paul	Le salaire minimum: salaire de reference. Droit Social 12 (1990): 836–846.	Mindestlohn: allgemeiner; International: Rechtsvergleich
		1991	
559	Wolf: Rainer	Im Fiaker der Moderne. Von der Schwierigkeit ökologischer Gerechtigkeit. KJ 3 (1991): 351–362.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
560	Adamovic: Franz Michael	Zur Sittenwidrigkeit von Entgeltvereinbarungen. Zs. für Arbeitsrecht und Sozialrecht 5(1991): 153–159.	Arbeitsvertrag; Lohnanspruch; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze
561	Gast: Wolfgang	Gedanken zum gerechten Arbeitsentgelt. BB (1991): 1053–1058.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnhöhe: Diskurs; Gerechtigkeit: Leistungsgerechtigkeit
562	Fischer: Hanz-Lothar	Gesetzlicher Lohnstop und gewinnorientierte Löhne – Chancen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Deutsche Verwaltungspraxis (1991): 178–189.	Ökonomie: Arbeitslosigkeit; Politik: Sozialpolitik; Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
563	Oetker: Hartmut	Die Auswirkungen tariflicher Entgelterhöhungen für den Effektivverdienst im Zielkonflikt von individueller Gestaltungsfreiheit und kollektivrechtlicher Gewährleistung innerbetrieblicher Verteilungsgerechtigkeit. RdA (1991): 16–34.	Gerechtigkeit: Verteilungsgerechtigkeit; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: Diskurs
564	Lohmann: Ulrich	Sozialstaat: Sozialpolitik: soziale Gerechtigkeit. (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft 39) Campbell: Tom/Moffat: Robert/Sato: Setsuko/Varga:Csaba (Hrsg.): Biotechnologie: Ethik und Recht im wissenschaftlichen Zeitalter (1991): 98–101.	Gerechtigkeit: soziale; Politik: Sozialpolitik
565	Spielbüchler: Karl	Die Vergütung rechtsgrundloser Arbeitsleistungen – Ein Beitrag zum Bereicherungsrecht. Arbeit: Recht und Gesellschaft (1991): 201–207.	Lohnanspruch; Arbeitsvertrag
566	Palaver: Wolfgang (Hrsg.)	Centesimo anno. 100 Jahre katholische Soziallehre. Bilanz und Ausblick. (Theologische Trends 4): Thaur 1991.	Zeitgeschichte; Gerechtigkeit: in der christlichen Kirchenlehre; Kirche
567	Deckers: Daniel	Gerechtigkeit und Recht. Eine historisch-kritische Untersuchung der Gerechtigkeitslehre des Francisco de Vitoria (1483–1546). (Studien zur theologischen Ethik 35): Diss. Frankfurt a. Main 1991: Freiburg i. Breisgau/Wien 1991.	Rechtsgeschichte: frühe Neuzeit; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Gerechtigkeit: Geschichte der
568	Hüther: Michael	Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Grundeinkommensvorschlägen. (Finanzwissenschaftliche Arbeitspapiere Nr. 38): Gießen 1991.	Grundeinkommen: Modelle

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
569	Rütten: Wilhelm	Der Einfluss des englischen Tarifwesens auf die Entwicklung des deutschen Tarifvertragsrechts. Studien zur Einwirkung der Industrialisierung auf das Recht (1991): 129–160.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; International; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
		1992	
570	Frieling: Roland	Gibt es einen sittlichen Mindestlohn für Arbeitnehmer? Köln 1991.	Mindestlohn: allgemeiner; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze
571	Lombardi Vallauri: Luigi	Eine römisch-katholische Theorie der Gerechtigkeit. Praktische Vernunft und Theorien der Gerechtigkeit (1992): 57–74.	Kirche; Gerechtigkeit: in der christlichen Kirchenlehre
572	Macleod: Alistair M.	Distributive: justice: equality and rationality. Praktische Vernunft und Theorien der Gerechtigkeit (1992): 100–114.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Gerechtigkeit: Kriterien
573	Dennebaum: Eva-Maria (Hrsg.): Deutscher Caritasverband (Hrsg.)	"Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich" : Widersprüche in gesetzlichen Regelungen des Existenzminimums. (Themen der Sozialen Arbeit Bd. 4): Freiburg i. Breisgau 1992.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Gerechtigkeit: Existenzminimum; Politik: Sozialpolitik
574	Colneric: Ninon	Frauenerwerbsarbeit und Diskriminierung – Entwicklungsperspektiven eines gesamtdeutschen Arbeitsrechts. AiB (1992): 179–188.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen; Lohngleichheit: von Männern und Frauen
575	Wagner: Hilde	Arbeitsentgelt im Spannungsfeld betrieblicher und gesellschaftlicher Veränderung. (Schriftenreihe der Otto-Brenner-Stiftung 54): Diss. Frankfurt am Main 1990: Köln 1992.	Lohnhöhe: Diskurs

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
576	Pérez Luño: Antonio-Enrique	Aktuelle Spuren der klassischen spanischen Naturrechtslehre – Gedanken im fünfhundersten Jahr nach der Entdeckung Amerikas. Öffentliche oder private Moral? – Festschrift für Ernesto Garzón Valdés (1992): 405–428.	Rechtsgeschichte; International; Gerechtigkeit: Naturrecht; Rechtsphilosophie
		1993	
577	Bohlen: Christoph	Zur Theorie und Empirie von Lohnsubventionen – Ein Beitrag zur Analyse der ökonomischen Wirkungen sozialrechtlicher Normen und zur Arbeitsmarktpolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1980 bis 1989. Berlin 1993.	Politik; Rechtsgeschichte: Neueste Zeit; Ökonomie: Ökonomische Analyse; Zeitgeschichte
578	Gmür: Rudolf	Primitive Gedanken über Gerechtigkeit. Überlieferung: Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung (1993): 129–151.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
579	Cronenberg: Dieter-Julius	Leben: um zu arbeiten – arbeiten: um zu leben? - Anmerkungen aus liberaler Sicht. Buttler: Friedrich u.a. (Hrsg.): Europa und Deutschland. Festschrift für Heinrich Franke zum 65. Geburtstag (1993): 29–43.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Diskurs
580	Sieg'l: Christian	Arbeitskämpfe seit dem Spätmittelalter. (Rechtsgeschichtliche Schriften 3): Diss. Köln 1991: Köln/Weimar/Wien 1993.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: Mittelalter; Rechtsgeschichte: Neuere Geschichte; Rechtsgeschichte: Neueste Zeit; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
581	Link: Franz Josef	Lohnpolitik in Ostdeutschland aus ökonomischer und sozialer Perspektive. (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik 2017): Köln 1993.	Lohnpolitik; Ökonomie

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
582	Klönne: Arno	Tarif-"Autonomie" in Deutschland - historisch betrachtet. WSI-Mitteilungen (1993): 488–495.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
583	Joost: Detlev	Betriebliche Mitbestimmung bei der Lohngestaltung im System von Tarifautonomie und Privatautonomie. ZFA 2(1993): 257–278.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
584	Adamy: Wilhelm	Sozialhilfeniveau und Arbeitnehmereinkommen. Neue Armut als Folge der Regierungspolitik. Soz. Sicherheit 6(1993): 161–168.	Politik: Sozialpolitik; Lohnhöhe: im Niedriglohnsektor
585	Zöllner: Wolfgang	Lohnbestimmung als Aufgabe der Arbeitsrechtswissenschaft. ZFA 1(1993): 169–171.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
		1994	
586	Tondorf: Karin	Leistungsvergütung für die öffentliche Verwaltung? Der Personalrat (1994): 511–515.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Besoldung; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: öffentlicher Dienst
587	Hanau: Peter/ Kania: Thomas	Ungleichbehandlung zwischen Arbeitern und Angestellten in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes. Zs. f. Tarifrecht 12(1994): 487–490.	Lohngleichheit; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Öffentlicher Dienst
588	Heid: Helmut	Funktion und Tauglichkeit herrschender Prinzipien zur Gewährleistung sozialer Verteilungsgerechtigkeit. Arbeitslosigkeit und soziale Gerechtigkeit (1994): 34–52.	Gerechtigkeit: soziale; Gerechtigkeit: Kriterien
589	Lepenies: Wolf	"Wäre ich König: so wäre ich gerecht." Gerechtigkeit: Ein Schlüsselbegriff in den gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen der Gegenwart. Arbeitslosigkeit und soziale Gerechtigkeit (1994): 9–33.	Gerechtigkeit: Geschichte der; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Politik; Gerechtigkeit: Diskurs; Zeitgeschichte

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
590	Fastrich: Lorenz	Vom Menschenbild des Arbeitsrechts. Eine Skizze. Heinze: Meinhard/ Söllner: Alfred (Hrsg.): Arbeitsrecht in der Bewährung. Festschrift für Otto Rudolf Kissel zum 65. Geburtstag (1994): 193–212.	Lohnhöhe: gerechte; Arbeitsbewertung; Rechtsphilosophie
591	Loritz: Karl-Georg	Investivlohnmodelle und Arbeitsrecht. Heinze: Meinhard/ Söllner: Alfred (Hrsg.): Arbeitsrecht in der Bewährung. Festschrift für Otto Rudolf Kissel zum 65. Geburtstag (1994): 687–707.	Lohnformen: Investivlohn
592	Franke: Volker	Zur Geschichte der Gehaltskürzungsverordnungen 1930 bis 1951. Zs. für Beamtenrecht 9(1994): 263–272.	Rechtsgeschichte; Besoldung
593	Schäffer: Claus	Armut in der Arbeit. Ein (höherer) Mindestlohn als Gerechtigkeits-Instrument? Soz. Sicherheit 4(1994): 126–132.	Gerechtigkeit; Mindestlohn: allgemeiner: Höhe
594	Brüggemann: Ernst	Die menschliche Person als Subjekt der Arbeit – Das "Prinzip des Vorrangs der Arbeit vor dem Kapital" und seine Umsetzung in der heutigen Gesellschaft. Paderborn 1994.	Ökonomie; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: gerechte; Lohnformen: Investivlohn
		1995	
595	Schmitz: Heribert	Besoldung und Versorgung des Diözesanklerus vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Rechtslage aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1982. Frankfurt am Main 1995.	Rechtsgeschichte; Alimentation; Kirche; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Kirche
596	Demmerling: Christoph/ Rentsch: Thomas (Hrsg.)	Die Gegenwart der Gerechtigkeit. Diskurse zwischen Recht: praktische Philosophie und Politik. Berlin 1995.	Gerechtigkeit: und Recht; Gerechtigkeit: Diskurs

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
597	Bäcker: Gerhard/ Steffen: Johannes	Lohnt es sich noch zu arbeiten? – Zur Diskussion über Sozialhilfe: Negativsteuer und Niedrigeinkommen. WSI-Mitteilungen (1995): 3–11.	Lohnhöhe: im Niedriglohnsektor; Lohnhöhe: Diskurs; Politik: Sozialpolitik
598	Scharpf: Fritz Wilhelm	Subventionierte Niedriglohn-Beschäftigung statt bezahlter Arbeitslosigkeit? Zs. f. Sozialreform. (1995): 65–82.	Lohnformen: Kombilohnmodelle
599	Reichold: Hermann	Entgeltmitbestimmung als Gleichbehandlungsproblem. RdA (1995): 147–158.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung
600	Frece: Norbert	Leistungsbezogene Bezahlung im öffentlichen Dienst - Bewegung oder Stillstand. Der Personalrat 9(1995): 357–361.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: öffentlicher Dienst
601	Koenigs: Folkmar	Lohngleichheit am Bau? Zu einem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. DB 34(1995): 1710–1711.	Arbeitnehmerentsendung; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Bauwesen; Lohnhöhe: Rechtsprechung zur; Lohngleichheit: im Tarifrecht; Lohngleichheit: in der Leiharbeit; Urlaubslohn
602	Becker: Martin	Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis in Deutschland – Vom Beginn der Industrialisierung bis zum Ende des Kaiserreichs. Frankfurt am Main 1995.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: neuere Geschichte; Arbeitsvertrag
603	Brand: Jürgen	ALR und deutsches Arbeitsrecht oder: der zählebige Wechselbalg. 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten (1995): 453–462.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Arbeitsvertrag
604	Rüthers: Bernd	35 Jahre Arbeitsrecht in Deutschland – Mutmaßungen über die Antriebskräfte der Entwicklung. RdA (1995): 326–333.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
605	Schröder: Rainer	Wirtschafts- und Arbeitsrecht in der Rechtsprechung zum ALR in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten (1995): 239–274.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: neuere Geschichte
606	Höffe: Otfried	Menschenrechte und Tauschgerechtigkeit. Eine Legitimationsskizze. Fischer: Peter (Hrsg.): Freiheit oder Gerechtigkeit. Perspektiven Politischer Philosophie: Leipzig (1995): 20–39.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Diskurs
607	Peter: Gabriele	Gesetzlicher Mindestlohn – Eine Maßnahme gegen Niedriglöhne von Frauen. Baden-Baden 1995.	Mindestlohn: allgemeiner; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen; Politik: Sozialpolitik
608	Hohn: Dirk	Theorien des Arbeitsrechts im Vergleich mit Denkansätzen aus katholischer Glaubensüberzeugung. Frankfurt am Main 1995.	Kirche
609	Englberger: Josef	Tarifautonomie im Deutschen Reich – Entwicklung des Tarifvertragswesens in Deutschland von 1870/71 bis 1945. Berlin 1995.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: neuere Geschichte; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
610	Eyraud: Francois	Egalité de rémuneration. Apercu international. Egalité de rémuneration entre hommes et femmes dans le pays industriels (1995): 1–24.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; International
611	Heikkerö: Jukka/ Koshinen Pirkko K./Nikula Paavo	L'égalité de rémunation en Finlande. Egalité de rémuneration entre hommes et femmes dans le pays industriels (1995): 111–127.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; International
612	McCrudden: Christpher	L'égalité de rémunation au Royaume-Uni. Egalité de rémuneration entre hommes et femmes dans le pays industriels (1995): 181–200.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; International

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
613	McDermott: Patricia C.	L'égalité de rémunation au Canada. Egalité de rémuneration entre hommes et femmes dans le pays industriels (1995): 49–72.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; International
614	Okuyama: Akira	L'égalité de rémunation au Japon. Egalité de rémuneration entre hommes et femmes dans le pays industriels (1995): 147–160.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; International
615	Perez del Rio: Terea	L'égalité de rémunation en Espagne. Egalité de rémuneration entre hommes et femmes dans le pays industriels (1995): 73–89.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; International
616	Pettite: Christophe	L'égalité de rémunation en France. Egalité de rémuneration entre hommes et femmes dans le pays industriels (1995): 129–145.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; International
617	Thornton: Margaret	L'égalité de rémunation en Australia. Egalité de rémuneration entre hommes et femmes dans le pays industriels (1995): 25–47.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; International
		1996	
618	Beck-Mamagetta: Margarethe	Mittelalterliche Gerechtigkeitslehre. Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts (1996): 73–80.	Gerechtigkeit: Geschichte der; Rechtsgeschichte: Mittelalter
619	Pornschlegel: Hans	Entgeltsysteme und Entgeltstrukturpolitik in einer Zeit der Umbrüche: Entgeltsysteme im Wandel – Entgeltsysteme in der Krise? AiB 7-8(1996): 428–441.	Lohnformen; Ökonomie: Lohnentwicklung
620	Grilleberger: Konrad	Arbeitsrecht und Gerechtigkeit. Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts (1996): 257–274.	Gerechtigkeit: und Recht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
621	Franzen: Martin	„Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort"? Die Entsendung von Arbeitnehmern aus EU-Staaten nach Deutschland. Dt. Zs. f. Wirtschaftsrecht (1996): 89–101.	Arbeitnehmerentsendung; Lohngleichheit: in der Leiharbeit
622	Lorenz: Martin	Der schwierige Weg zur Lohngleichheit von Männern und Frauen. Anzinger: Rudolf (Hrsg.): Entwicklungen im Arbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht. Festschrift für Otfried Wlotzke zum 70. Geburtstag (1996): 45–82.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
623	Däubler: Wolfgang	Die Anpassung von Tarifverträgen an veränderte wirtschaftliche Umstände. Zs. für Tarif-: Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes (1996): 241–245.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Ökonomie
624	Siebert: Horst	Die Weltwirtschaft im Umbruch: Müssen die Realeinkommen der Arbeitnehmer sinken? Kieler Arbeitspapier Nr. 744: (1996).	Lohnhöhe: Lohnsenkung
		1997	
625	Utz: Arthur F./ Hettlage: Manfred C.	Das Gemeinwohl – Grundstein für Alles: ohne die Messlatte der Sozialethik kann auch die Tarifautonomie nicht auskommen. Hettlage: Manfred C./ Hettlage: Robert (Hrsg.): Schlichten statt streiken. Das schweizerische Friedensabkommen als Modell für Deutschland? Dokumente und Kommentare: München/Landsberg am Lech (1997): 69–97.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
626	Masberg: Dieter	Das Einfache: das so schwer zu machen ist. Anmerkungen zum garantierten Grundeinkommen. Komitee für Grundrechte und Demokratie: Jahrbuch 1996/97 (1997): 269–290.	Grundeinkommen
627	Heinz: Walter R./ Hormuth: Stefan E. (Hrsg.)	Arbeit und Gerechtigkeit im ostdeutschen Transformationsprozess. (Beiträge zu den Berichten der Kommission für die Erforschung des sozialen und politischen Wandels in den Neuen Bundesländern e.V.: (KSPW): Beiträge zum Bericht 4 „Individuelle Entwicklung: Bildung und Berufsverbände: 4:3): Opladen 1997.	Gerechtigkeit
628	Picker: Eduard	Ursprungsidee und Wandlungstendenzen des Tarifvertragswesens - Ein Lehrstück zur Privatautonomie am Beispiel Otto v. Gierkes. Schön: Wolfgang (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Brigitte Knobbe-Keuk (1997): 879–953.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
629	Wagner: Klaus-R.	Ergebnisorientierte variable Vergütungen. BB 3(1997): 150–158.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht; Lohnanspruch; Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn; Lohnformen: flexible Lohngestaltung; Lohnformen: andere Vergütungsmodelle; Lohnformen: Investivlohn
630	Barthel: Alexander	Beteiligung am Produktivvermögen und Investivlohn – Vernachlässigte Konzepte. Politische Studien (1997): 58–93.	Lohnformen: Investivlohn

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
631	Bender: Gerd	Lohnarbeit zwischen Autonomie und Zwang: neue Entlohnungsformen als Element veränderter Leistungspolitik. (Studienreihe des Instituts für Sozialforschung Frankfurt am Main): Frankfurt am Main 1997.	Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn; Lohnpolitik
632	Loritz: Karl-Georg	Variable erfolgsbezogene Vergütungen der Mitarbeiter. Arbeit und Arbeitsrecht (1997): 224–228.	Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn; Lohnformen: Flexible Lohngestaltung
633	Müller: Markus	Lineare Lohnkürzung im öffentlichen Dienstrecht als Problem der Rechtsgleichheit. Ein Diskussionsbeitrag. Aktuelle jurist. Praxis (1997): 841–847.	Gleichberechtigung: Gleichheit; Lohnhöhe: Lohnsenkung; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: öffentlicher Dienst
634	Wilkes: Florian	John Rawls: Theorie der Gerechtigkeit: und Ronald Dworkin: These der Rechte – Positionen neuer amerikanischer Rechtsphilosophie zwischen Liberalismus: Utilitarismus: Positivismus und Naturrecht. Frankfurt am Main 1997.	Gerechtigkeit: Geschichte der; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
635	Fikentscher: Wolfgang	Wirtschaftliche Gerechtigkeit und kulturelle Gerechtigkeit – Vom Sinn der Kulturvergleichung in Anthropologie: Wirtschaft und Recht – Abschiedsvorlesung: Juristische Fakultät der Universität München: 14. Juni 1996. Heidelberg 1997.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
636	Dombrowsky: Hans-Michael	Vom Tarifsystem der DDR zur Tarifautonomie der Bundesrepublik. Der Umbau des Tarifvertragssystems der (ehemaligen) DDR im Jahr 1990: dargestellt am Beispiel der Metall- und Elektroindustrie in der DDR unter besonderer Berücksichtigung des Rationalisierungsschutzabkommens zum Rahmenkollektivvertrag Nr. 106/80. Diss. Berlin 1998, 1997.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: DDR; Rechtsgeschichte: Neuste Zeit; Politik; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie
		1998	
637	Loritz: Karl-Georg	Die Koppelung der Arbeitsentgelte an den Unternehmenserfolg. RdA (1998): 257–265.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Ökonomie: Produktivität
638	Feldhoff: Kerstin	Der Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit – Zur mittelbaren Diskriminierung von Frauen in Entgelttarifverträgen. Baden-Baden 1998.	Lohngleichheit: im Tarifrecht; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohngleichheit: von Männern und Frauen
639	Jansen: Nils	Die Struktur der Gerechtigkeit. Baden-Baden 1998.	Gerechtigkeit: Definitionen; Gerechtigkeit: Kriterien
640	Sontowski: Sandra	Löhne in der Unternehmenskrise – Flexibilisierung lohnbezogener Tarifvertragsnormen – Die Härtefallklausel in den Tarifverträgen der ostdeutschen Metall- und Elektroindustrie vom Mai 1993 und denkbare Alternativen. Frankfurt am Main 1998.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Industrie
641	Winter: Regine	Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit – Ein Prinzip ohne Praxis. Baden-Baden 1998.	Lohngleichheit; Lohnhöhe: gerechte
642	Empter: Stefan/ Esche: Andreas (Hrsg.)	Radikalkur oder Evolution – Sozial- und tarifpolitische Reformbeispiele für Deutschland? – Dokumentation zu Symposium und Festakt. Gütersloh 1998.	Lohnpolitik; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
643	Sitte: Ralf	Wer nicht genug verdient: dem soll gegeben werden – Subventionierte Niedriglöhne als Innovation in der Beschäftigungspolitik? GMH (1998): 36–47.	Lohnformen: Kombilohnmodelle; Zeitgeschichte
644	Kaiser: Andreas	Entstehung und Funktion des Gerechtigkeitsanspruchs. Haney: Gerhard/Maihofer: Werner/Sprenger: Gerhard (Hrsg.): Recht und Ideologie in historischer Perspektive. Festschrift für Hermann Klenner II: Freiburg/Berlin (1998): 75–96.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
645	Flassbeck: Heiner	Reallöhne und Arbeitslosigkeit – Eine einfache empirische Widerlegung der neoklassischen Beschäftigungstheorie. WSI-Mitteilungen (1998): 226–232.	Lohnhöhe; Ökonomie: Arbeitslosigkeit
646	Klammer: Ute/ Bäcker: Gerhard	Niedriglöhne und Bürgerarbeit als Strategieempfehlungen der Bayrisch-Sächsischen Zukunftskommission. WSI-Mitteilungen (1998): 359–370.	Ökonomie; Lohnhöhe: Niedriglohnsektor;
647	Richardt: Winfried	Arbeitsvertragliche Flexibilisierung von Entgeltbedingungen. Köln 1998.	Lohnformen: Entgeltflexibilisierung; Arbeitsvertrag
648	Albrecht: Andreas C.	Der Begriff der gleichwertigen Arbeit im Sinne des Lohngleichheitssatzes „Mann und Frau haben den Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit“ (Art 4 Abs. 2 BV). (Basler Studien zur Rechtswissenschaft: Reihe A: Privatrecht Bd. 40): Basel/Frankfurt a. M. 1998: zugl. Diss. Univ.-Basel 1998.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen; Gleichberechtigung: Gleichheitssatz; Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
		1999	
649	Priewe: Jan/Havighorst: Frank	Auf dem Weg zur Teilhabergesellschaft? – Investivlöhne: Gewinn- und Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer in Westeuropa und den USA – eine vergleichende Bestandsaufnahme. Bonn 1999.	International: Rechtsvergleich; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnformen
650	Weiler: Rudolf/ Mizunami Akira (Hrsg.)	Gerechtigkeit in der sozialen Ordnung – Die Tugend der Gerechtigkeit im Zeitalter der Globalisierung. Berlin 1999.	Gerechtigkeit: Diskurs; Gerechtigkeit: soziale
651	Burgess: Pete	Tarifpolitik und gesetzlicher Mindestlohn in Großbritannien: Antwort auf Tariferosion oder Einfallstor für Staatsintervention? WSI-Mitteilungen (1999): 471–482.	International; Mindestlohn: allgemeiner; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht;
652	Schauer: Helmut	Tarifpolitik und Sozialreform – Stationen bundesdeutscher Tarifgeschichte. WSI-Mitteilungen (1999): 426–436.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
653	Hofmann: Hasso	Gerechtigkeitsphilosophie aus Unrechtserfahrung. Zum Gerechtigkeitssinn der Arbeiter im Weinberg. Kästner: Karl-Hermann/ Nörr: Knut W./ Schlaich: Klaus (Hrsg.): Festschrift für Martin Heckel zum 70. Geburtstag (1999): 547–562.	Gerechtigkeit: Diskurs; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Rechtsphilosophie
654	Münkler: Herfried (Hrsg.)	Konzeptionen der Gerechtigkeit – Kulturvergleich: Ideengeschichte: moderne Debatte. Baden-Baden 1999.	Gerechtigkeit: Definitionen

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
655	Peter: Gabriele	Rechtsschutz für „Niedriglöhner“ durch Mindestlohn. AuR (1999): 289–296.	Lohnanspruch; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Gerechtigkeit: Bedarfsgerechtigkeit; Gerechtigkeit: Existenzminimum; Mindestlohn: allgemeiner
656	Bosch: Gerhard	Niedriglöhne oder Innovation: Überlegungen zur Zukunft der Erwerbsarbeit. WSI-Mitteilungen 12(1999): 861–869.	Lohnhöhe: Niedriglohnsektor
657	Jungbauer-Gans: Monika	Der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in selbstständiger und abhängiger Beschäftigung. Kölner Zs. für Soziologie und Sozialpsychologie 2(1999): 364–390.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen
658	Thuy: Peter	Grundeinkommenssicherung in der Sozialen Marktwirtschaft. Ordo (1999): 121–142.	Ökonomie: Marktwirtschaft; Grundeinkommen
659	Albers: Willi	Das Verhältnis zwischen Erwerbseinkommen und Sozialeinkommen - Ein ordnungs- und sozialpolitisches Problem -. Henke: Klaus-Dirk (Hrsg.): Öffentliche Finanzen zwischen Wachstum und Verteilung: 1. Aufl.: Baden-Baden (1999): 41-52.	Politik: Sozialpolitik; Lohnhöhe: Diskurs; Gerechtigkeit: Diskurs
660	Kulmiz: Leontine von	Die geringere Entlohnung weiblicher Arbeitnehmer: Lohndifferenzierung oder Lohndiskriminierung? (Berichte aus der Volkswirtschaft): Diss. Mainz 1999: Aachen 1999.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
661	Bähr: Johannes	Tarifautonomie: Lohnentwicklung und Konfliktregelung. Die BDA und die tarifpolitischen Weichenstellungen in der Geschichte der Bundesrepublik. Göhner: Reinhard (Hrsg.): 50 Jahre BDA - 50 Jahre Politik für die Wirtschaft: Korbach (1999): 33–63.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: Neuste Zeit; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
662	Brandner: Thomas	Die tarifrechtliche Reformdiskussion in der Weimarer Zeit unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-österreichischen Tarifrechtsangleichung. Diss. Jena 1999.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: Neuere Geschichte; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; International
		2000	
663	Sartorius: Ulrich	Das Existenzminimum im Recht. (Arbeits- und Sozialrecht Band 62): Diss. Freiburg 2000: Baden-Baden 2000.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Gerechtigkeit: Existenzminimum
664	Vobruba: Georg	Alternativen zur Vollbeschäftigung: die Transformation von Arbeit und Einkommen. (Edition Suhrkamp 2167): Frankfurt am Main 2000.	Beschäftigungsformen: Vollzeitbeschäftigung
665	Klein: Nikolaus	Gerechtigkeit und Geschichte. Schmidinger: Heinrich (Hrsg.): Gerechtigkeit heute. Anspruch und Wirklichkeit (Jahrbuch im Auftrag des Direktoriums der Salzburger Hochschulwochen): Innsbruck/Wien (2000): 228–252.	Gerechtigkeit: Geschichte der
666	Priddat: Birger P.	Aufschaukelnde Gerechtigkeit. Soziale Diversität und Krise des Sozialstaats. Universitas. Zs. für interdisziplinäre Wissenschaft: 1(2000): 17–24.	Gerechtigkeit: soziale; Politik: Sozialpolitik

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
667	Rieble: Volker	Flexible Gestaltung von Entgelt und Arbeitszeit im Arbeitsvertrag. NZA-Beil. (2000): 34–44.	Arbeitsvertrag; Arbeitszeit; Lohnformen: flexible Lohngestaltung; Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn; Lohnformen: andere Vergütungsmodelle
668	Schönig: Werner	Renaissance des Investivlohns? Merkmale und Implikationen aktueller Konzepte. SF (2000): 15–23.	Lohnformen
669	Biermann: Rainer	Die Gleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten bei entgeltlichen Ansprüchen. (Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht 176): Diss. Köln 1998: Berlin 2000.	Lohngleichheit
670	Zöllner: Wolfgang	Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis. Köbler: Gerhard/ Heinze: Meinhard/ Hromadka: Wolfgang (Hrsg.): Europas universale rechtsordnungspolitische Aufgabe im Recht des dritten Jahrtausends. Festschrift für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag (2000): 1297–1322.	Gerechtigkeit: Diskurs
671	Neumärker: K. J. Bernhard	Grundfragen und Entwicklungspotentiale der ökonomischen Analyse sozialer Gerechtigkeit. ZEE (2000): 103–112.	Gerechtigkeit; Ökonomie: ökonomische Analyse
672	Tschentscher: Axel	Prozedurale Theorien der Gerechtigkeit: Rationales Entscheiden: Diskursethik und prozedurales Recht. (Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie 24): Baden-Baden (2000): Diss. Kiel 1999.	Gerechtigkeit: Kriterien; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
673	Thüsing: Gregor	Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit NZA (2000): 570–576.	International: Rechtsvergleich; Lohngleichheit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
674	Buslei: Herman/ Steiner: Viktor	Beschäftigungseffekte und fiskalische Kosten von Lohnsubventionen im Niedriglohnbereich. Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2000): 54–67.	Lohnhöhe: Niedriglohnsektor; Lohnpolitik
675	Steiner: Viktor	Können durch einkommensbezogene Transfers an Arbeitnehmer die Arbeitsanreize gestärkt werden? Eine Ökonometrische Analyse für Deutschland. Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 3 (2000): 385–395.	Ökonomie: Ökonomische Analyse; Ökonomie: Produktivität
676	Becker: Irene	Niedrige Lohneinkommen: Ein Indiz für prekäre Einkommenssituationen im Haushaltskontext? Zs. für Sozialreform (2000): 891–908.	Lohnpolitik
677	Pohl: Rüdiger	Der Konflikt zwischen tariflichen oder staatlichen Mindestlöhnen und dem Sozialhilfeniveau. Schriften des Vereins für Socialpolitik: Die Zukunft des Sozialstaats (2000): 229–272.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Mindestlohngesetz
678	Scholz: Stephanie	Lohngleichheit durch Verfahren – Eine Studie zur Förderung der Lohngleichheit durch verfahrensrechtliche Ansätze. Frankfurt am Main 2000.	Gleichberechtigung; Lohnhöhe: gerechte; Lohngleichheit
		2001	
679	Bauwens: Henrik	Aktienkursorientierte Vergütung im arbeitsrechtlichen Regelungssystem. Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht (Bd. 195): Berlin 2001.	Lohnformen: Investivlohn
680	Linde: Peter	Angestellte im öffentlichen Dienst: Teil 2.: Vergütung und Eingruppierung. 3. Aufl. Heidelberg 2001.	Besoldung; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: öffentlicher Dienst

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
681	Mosler: Rudolf	Mitbestimmung der Belegschaft bei leistungs- und erfolgsbezogenen Entgelten. Geppert: Walter/Klein: Christoph/Leutner: Richard/Schwarz: Bernhard/Ziniel: Gerhard (Hrsg.): Sozialpolitik ist Gesellschaftspolitik : Festschrift für Josef Cerny zum 60. Geburtstag: Wien (2001): 433–448.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht; Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
682	Bieritz-Harder: Renate	Menschenwürdig leben: Ein Beitrag zum Lohnabstandsgebot des Bundessozialhilfegesetzes: seiner Geschichte und verfassungsrechtlichen Problematik. Rostocker Rechtswissenschaftliche Abhandlungen (Bd. 13): Berlin 2001.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte
683	Lesch: Hagen	Das deutsche System der Lohnfindung unter Anpassungsdruck. Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialpolitik Bd. 265: Köln 2001.	Lohnformen: Entgeltflexibilisierung; Lohnpolitik
		2002	
684	Thiele: Ulrich	Distributive Gerechtigkeit und demokratischer Staat: Fichtes Rechtslehre von 1796 zwischen vorkantischem und kantischem Naturrecht. Schriften zur Rechtstheorie (Bd. 207): Berlin 2002.	Gerechtigkeit: und Recht; Gerechtigkeit: Geschichte der; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Rechtsphilosophie
685	Füllsack: Manfred	Leben ohne zu arbeiten? – Zur Sozialtheorie des Grundeinkommens. Berlin 2002.	Grundeinkommen
686	Loritz: Karl-Georg	Stock-Options und sonstige Mitarbeiterbeteiligungen aus arbeitsrechtlicher Sicht: Chancen zur Öffnung starrer Vergütungsstrukturen oder Huldigung an den Zeitgeist? Zs. für Tarif-: Arbeits- und Sozialrecht (2002): 258–264.	Lohnformen: Entgeltflexibilisierung; Lohnformen: andere Vergütungsmodelle

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
687	Bosch: Gerhard	Brauchen wir mehr Lohnungleichheit zur Erhöhung der Beschäftigungsquote? WSI-Mitteilungen (2002): 593–600.	Arbeitsbedingungen; Lohnhöhe: Niedriglohnsektor; Ökonomie: ökonomische Analyse; Ökonomie: Arbeitslosigkeit; International: Rechtsvergleich
		2003	
688	Adamy: Wilhelm	Arbeit zu jedem Preis im Niedriglohnsektor: zum Existenzgrundlagengesetz von CDU/CSU. Soziale Sicherheit (2003): 388–395.	Lohnhöhe: Niedriglohnsektor; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Gerechtigkeit: Existenzminimum
689	Lautenschläger: Silke	„Mehr Arbeit: mehr Geld". Zs. für Rechtspolitik (2003): 461–464.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: Diskurs
690	Theuvsen: Ludwig	Erfolgsbedingungen leistungsorientierter Entgeltsysteme. Die Verwaltung (2003): 483–500.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
691	Franke: Alexandra	Lohnwucher – auch ein arbeitsrechtliches Problem. (Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht Bd. 221): Diss. Berlin: Freie Univ. 2001/ 2002: Berlin 2003.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze
692	Roschmann: Christian	Recht: Gerechtigkeit und ökonomisches Handlungsmodell. Baden-Baden 2003.	Gerechtigkeit; Ökonomie: und Recht
693	Pauer-Studer: Herlinde	Freiheit und Gleichheit: Zwei Grundwerte und ihre Bedeutungen. Pauer-Studer: Herlinde/Nagl-Docekal:Herta (Hrsg.): Freiheit: Gleichheit und Autonomie (Wiener Reihe: Themen der Philosophie Bd. 11) Wien (2003): 234–273.	Gleichberechtigung: Gleichheit; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
694	Grimm: Oliver/ Walk: Frank	Das Schicksal erfolgsbezogener Vergütungsformen beim Betriebsübergang. BB 11(2003): 577–583.	Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
695	Rieble: Volker/ Klebeck: Ulf	Lohngleichheit für Leiharbeit. NZA (2003): 23–29.	Lohngleichheit: in der Leiharbeit
696	Bleses: Peter	Der Umbau geht weiter - Lohnarbeit und Familie in der rot-grünen Sozialpolitik. Zs. für Sozialreform 4(2003): 557–583.	Politik: Sozialpolitik; Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte
697	Burgess: Pete	Mindeststandards für Arbeitseinkommen – Ein europäischer Überblick zu Allgemeinverbindlichkeit und gesetzlichen Mindestlohn. WSI-Mitteilungen (2003): 436–444.	Mindestlohn: allgemeiner; Mindestlohngesetz: Verhältnis zu anderen Mindestlohninstrumenten; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: Tariflohn; International: Europarecht; International: Rechtsvergleich
698	Peter: Gabriele/ Wiedemuth: Jörg	Tarifliche und gesetzliche Mindeststandards für Erwerbseinkommen – Ansätze der gewerkschaftlichen Diskussion. WSI-Mitteilungen (2003): 429–435.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte; Lohnhöhe: Niedriglohnsektor; Gerechtigkeit: Existenzminimum; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Mindestlohngesetz; Mindestlohn: allgemeiner: tarifverdrängender
699	Grobys: Marcel u.a.	Verfassungsmäßigkeit von „Equal Pay“? (Betr- Lohngleichheit: Leiharbeiternehmer). ZFA (2003): 777–783.	Lohngleichheit: in der Leiharbeit
700	Nienhüser: Werner/Mitiaske: Wenzel	Der „Gleichheitsgrundsatz“ bei Leiharbeit – Entlohnung und Arbeitsplatzbedingungen von Leiharbeitern im europäischen Vergleich. WSI-Mitteilungen (2003): 467–473.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Leiharbeitern; Leiharbeit; Arbeitsbedingungen; International: Rechtsvergleich
701	Prodi: Paolo	Eine Geschichte der Gerechtigkeit: Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat. München 2003.	Gerechtigkeit: Geschichte der

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
702	Schubert: Werner	Familienlohn: Kinderbeihilfen und Familienstimmrecht (salaire familiale: allocations familiales et suffrage familial) in Deutschland bis zu Zeit der frühen Bundesrepublik und in Frankreich seit dem 19. Jahrhundert. Eckert: Jörn (Hrsg.): Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte. Hans Hattenhauer zum 8. September 2001: Heidelberg (2003): 497–535.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: Neuere Geschichte; Rechtsgeschichte: Neuste Zeit; International: Rechtsvergleich
703	Hayek: Friedrich A. von	Recht: Gesetz und Freiheit: eine Neufassung der liberalen Grundsätze der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie. Hayek: Friedrich A. von: Gesammelte Schriften in deutscher Sprache Teil: Abt. B: Bücher / Bd. 4.: Tübingen 2003.	Gerechtigkeit: und Recht; Ökonomie
704	Takahashi: Kenji	Die Lohnbestimmung bei leistungs- und erfolgsabhängigen Entgelten im Spannungsfeld von Privatautonomie und Kollektivautonomie. Diss.: Tübingen 2003.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn
705	Mathis: Klaus	Effizienz statt Gerechtigkeit? – Auf der Suche nach den philosophischen Grundlagen der Ökonomischen Analyse des Rechts. Schriften zur Rechtstheorie: Berlin 2003.	Gerechtigkeit; Ökonomie: ökonomische Analyse
		2004	
706	Roellecke: Gerd	Gerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit. Zs. für Rechtsphilosophie 1(2004): 17–22.	Gerechtigkeit: soziale

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
707	Bepler: Klaus	Integratives System des Dritten Wegs als gleichwertige Alternative zum Tarifvertragsmodell. Kirche & Recht (2004): 139–152.	Kirche; Alimentation; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
708	Mahnkopf: Birgit	„Gerechtigkeit durch Ungleichheit". Betrifft Justiz (2004): 403–411.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung;
709	Opielka: Michael	Was kostet ein Grundeinkommen? Leviathan (2004): 440–447.	Grundeinkommen
710	Reichold: Hermann	Sozialgerechtigkeit versus Vertragsgerechtigkeit – arbeitsrechtliche Erfahrungen mit Diskriminierungsregeln. JZ (2004): 384–393.	Gerechtigkeit: soziale; Gerechtigkeit: und Recht
711	Brück: Christian	Leistungsorientierte variable Vergütung im Rahmen von BAT-Strukturen. Zs. für Tarif-: Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes (2004): 286–291.	Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: öffentlicher Dienst
712	Breisig: Thomas	Vergütung nach Leistung und Erfolg – Neuere Trends in der betrieblichen Entlohnung zwischen Leistungsbeurteilung und Zielvereinbarung. AiB (2004): 389–394.	Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn
713	Peter: Gabriele/ Kempen: Otto Ernst/Zachert: Ulrich	Die Sicherung tariflicher Mindeststandards: rechtliche und rechtspolitische Aspekte. (Schriften der Hans-Böckler-Stiftung Bd. 56): Baden-Baden 2004.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
714	Tondorf: Karin	Entgeltgleichheit für Frauen und Männer: Analysen und tarifpolitische Entwicklungen. AiB (2004): 404–409.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Lohngleichheit: im Tarifrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
715	Gosepath: Stefan	Gleiche Gerechtigkeit: Grundlagen eines liberalen Egalitarismus. (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1665): Frankfurt am Main 2004.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Gleichberechtigung
716	Löw: Stefan	Lohnwucher – unangemessene Entgeltvereinbarungen und ihre Folgen. MDR 13 (2004): 734–736.	Mindestlohn: allgemeiner: Rechtsprechung zum; Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Diskurs; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze
717	Pfarr: Heide M.	Entgeltgleichheit in kollektiven Entgeltsystemen - Aufgabe für die Tarifparteien: die Rechtsprechung: aber auch die Gesetzgebung. Oetker: Hartmut u.a. (Hrsg.): 50 Jahre Bundesarbeitsgericht (2004): 779–794.	Lohngleichheit: im Tarifrecht; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
718	Posch: Willibald	Über die „Monopolisierung des Gerechten" in Recht und Politik. Kopetz: Hedwig/Marko: Joseph/ Poier: Klaus (Hrsg.): Soziokultureller Wandel im Verfassungsstaat: Phänomene politischer Transformation. Festschrift für Wolfgang Mantl zum 65. Geburtstag Bd. 1: Wien/Köln/Gratz (2004): 377–390.	Gerechtigkeit: und Recht; Politik
		2005	
719	Klein-Schneider: Hartmut	Leistungs- und erfolgsorientiertes Entgelt – Analyse und Handlungsempfehlungen. 2. Aufl. Düsseldorf 2005.	Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn
720	Bispinck: Reinhard/Schäfer: Claus	Niedriglöhne? Mindestlöhne! Verbreitung von Niedriglöhnen und Möglichkeiten ihrer Bekämpfung. SF (2005): 20–31.	Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen; Lohnhöhe: Niedriglohnsektor
721	Diepold: Markus	Die leistungsbezogene Vergütung. (Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht: 238): Diss. Berlin: 2003: Berlin 2005.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
722	Stühm: Thomas/ Goebel: Anne Babette	Fluch oder Segen – Einführung eines neuen variablen Vergütungssystems im Bereich des BAT nach der Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der öffentliche Dienst 4 (2005): 73–78.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: öffentlicher Dienst; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
723	Preis: Ulrich (Hrsg.)	Innovative Arbeitsformen: Flexibilisierung von Arbeitszeit: Arbeitsentgelt: Arbeitsorganisation. Köln 2005.	Beschäftigungsformen; Lohnformen: Entgeltflexibilisierung
724	Reinecke: Gerhard	Flexibilisierung von Arbeitsentgelt und Arbeitsbedingungen nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz. NZA (2005): 953–961.	Arbeitsvertrag; Lohnanspruch; Lohnformen: flexible Lohngestaltung; Lohnformen: andere Vergütungsmodelle
725	Schaper: Klaus	Flächentarife oder Haustarife – Welches System generiert die „richtigen Löhne“? Neumann: Lothar F./Romahn: Hajo (Hrsg.): Wirtschaftspolitik in offenen Demokratien. Festschrift für Uwe Jens: Marburg (2005): 355–370.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe
726	Willemsem: Heinz Josef/Grau: Timon	Alternative Instrumente zur Entgeltflexibilisierung im Standardarbeitsvertrag. NZA (2005): 1137–1142.	Arbeitsvertrag; Lohnanspruch; Lohnformen: flexible Lohngestaltung; Lohnformen: andere Vergütungsmodelle; Lohnformen: Entgeltflexibilisierung
727	Niemann: Jan-Malte	Arbeitsvertraglicher Mischlohn: Quotelungskontrolle nach § 307 BGB. (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2: Bd. 4271): Diss. Münster 2005: Frankfurt am Main/Berlin/Bern/ Bruxelles/New York/Oxford/ Wien 2005.	Lohnformen; Arbeitsvertrag

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
728	Schlink: Bernhard	Der Preis der Gerechtigkeit. Rechts- und staatstheoretische Schlüsselbegriffe: Legitimität – Repräsentation – Freiheit: Symposion für Hasso Hofmann zum 70. Geburtstag (2005): 9–32.	Gerechtigkeit: Diskurs
729	Suter: Stefan	Recht und Gerechtigkeit. Ufhusen 2005.	Gerechtigkeit: und Recht
730	Schröder: Jan	Verzichtet unser Rechtssystem auf Gerechtigkeit? – Zur Entstehung und Bewältigung des Gerechtigkeitsproblems im neuzeitlichen Recht – Eine Auseinandersetzung mit Paolo Prodi. Stuttgart 2005.	Gerechtigkeit: und Recht; Rechtsgeschichte: Frühe Neuzeit
731	Möller: Joachim	Industrierenten und Lohnsetzungsverhalten – Gibt es Indizien für die Insider-Outsider-Hypothese? ZAF (2005): 165–179.	Ökonomie: Arbeitslosigkeit; Ökonomie: Entgelthöhe; Ökonomie: Lohnentwicklung
		2006	
732	Fitzenberger: Bernd/Kohn: Karsten	Gleicher Lohn für gleiche Arbeit? – Zum Zusammenhang zwischen Gewerkschaftsmitgliedschaft und Lohnstruktur in Westdeutschland 1985–1997. ZEW Discussion Papers: No. 06-006 (2006).	Lohngleichheit: im Tarifrecht; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
733	Hardach: Gerd	Der Generationenvertrag – Lebenslauf und Lebenseinkommen in Deutschland in zwei Jahrhunderten. Berlin 2006.	Ökonomie: Lohnentwicklung
734	Heiden: Ralph	Grenzen der Entgeltvariabilisierung am Beispiel zielvereinbarungsgestützter Vergütung. DB (2006): 2401–2406.	Arbeitsvertrag; Lohnanspruch; Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn; Lohnformen: flexible Lohngestaltung; Lohnformen: andere Vergütungsmodelle; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
735	Boecken: Winfried	Entgeltreduzierung infolge Umstrukturierung – zur Zulässigkeit betriebsbedingter Änderungskündigungen. Anwaltsblatt (2006): 681–687.	Kündigung; Lohnhöhe: Lohnsenkung
736	Hase: Detlef	Variable Vergütung. T. 2: Ansatzpunkte für die Gestaltung einer variablen unternehmenserfolgsabhängigen Vergütungskomponente. AiB (2006): 749–752.	Lohnanspruch; Lohnformen: flexible Lohngestaltung; Lohnformen: andere Vergütungsmodelle; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
737	Mohr: Katrin	Für ein bedingungsloses Grundeinkommen: die Krise der Arbeitsgesellschaft erfordert eine neue Politik der Inklusion. Vorgänge: Zs. für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik 4(2006): 60–68.	Grundeinkommen: bedingungsloses; Lohnpolitik
738	Glismann: Hans H./Schrader: Klaus	Mindestlöhne statt Flexibilisierung des Arbeitsmarktes? Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik (2006): 21–25.	Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs
739	Schettkat: Ronald	Lohnspreizung: Mythen und Fakten – Eine Literaturübersicht zu Ausmaß und ökonomischen Wirkungen von Lohngleichheit. Düsseldorf 2006.	Lohngleichheit; Ökonomie
740	Reiserer: Kerstin/ Powietzka: Armin	Änderungskündigung zur Entgeltsenkung – Neue Konzepte für ein altes Problem. BB (2006): 1109–1115.	Lohnhöhe: Lohnsenkung; Kündigung
741	Rieble: Volker/ Klebeck: Ulf	Gesetzlicher Mindestlohn? ZIP 18(2006): 829–837.	Mindestlohn: allgemeiner: Rechtmäßigkeit; Mindestlohngesetz: Rechtmäßigkeit; International: Europarecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
742	Rüsen: Christian/ Rocke: Burghard	Leistungsorientierte Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Das Recht im Amt (2006): 49–61.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: öffentlicher Dienst; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
743	Tondorf: Karin	Gibt es ein gerechtes Leistungsentgeltsystem? Aspekte zur betrieblichen Umsetzung des § 18 TVöD. Der Personalrat (2006): 228–232.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: öffentlicher Dienst; Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
744	Mainusch: Rainer	Neue Aspekte zum Verständnis des Alimentationsgrundsatzes. Zs. für evangelisches Kirchenrecht (2006): 217–224.	Alimentation; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Kirche
745	Gast: Wolfgang	Existenz: Arbeit und wovon das Arbeitsrecht handelt. Düwell: Franz Josef/ Stückemann: Wolfgang/ Wagner: Volker (Hrsg.): Bewegtes Arbeitsrecht. Festschrift für Wolfgang Leinemann zum 70. Geburtstag (2006): 37–52.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte
746	Hase: Detlef	Variable Vergütung – Ansatzpunkte für die Gestaltung einer variablen unternehmenserfolgsabhängigen Vergütungskomponente. AiB (2006): 618–623.	Ökonomie: ökonomische Analyse; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn; Lohnformen: Entgeltflexibilisierung
		2007	
747	Künkler: Martin	Gesetzlicher Mindestlohn und ein erhöhtes Arbeitslosengeld II gehören zusammen. Soziale Sicherheit (2007): 293–298.	Mindestlohngesetz; Lohnpolitik

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
748	Möhring-Hesse: Matthias	Wenig neu: doch neu genug. Der Staat muss seinen Mindestlohn selbst setzen. Herder-Korrespondenz 10(2007): 507–511.	Mindestlohngesetz; Lohnpolitik
749	Bieder: Marcus	Arbeitsvertragliche Gestaltungsspielräume für die Entgeltflexibilisierung. NZA (2007): 1135–1139.	Lohnformen: andere Vergütungsmodelle; Lohnformen: flexible Lohngestaltung
750	Empter: Stefan/ Vehrkamp: Robert B. (Hrsg.)	Soziale Gerechtigkeit - eine Bestandsaufnahme. Gemeinschaftsinitiative der Bertelsmann Stiftung: Heinz Nixdorf Stiftung und Ludwig Ehrhard Stiftung. Gütersloh 2007.	Gerechtigkeit: soziale
751	Bartsch: Klaus	Gesamtwirtschaftliche Wirkungen der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland. WSI-Mitteilungen (2007): 589–595.	Mindestlohn: allgemeiner: arbeitsökonomische Wirkungen; Mindestlohngesetz; Lohnhöhe: Niedriglohnsektor; Ökonomie: ökonomische Analyse; Ökonomie: Arbeitslosigkeit
752	Butterwegge: Christoph	Grundeinkommen und soziale Gerechtigkeit. Aus Politik und Zeitgeschichte (2007): 25–30.	Gerechtigkeit: soziale; Gerechtigkeit: Bedarfsgerechtigkeit; Grundeinkommen: bedingungsloses
753	Reiserer: Kerstin	Flexible Vergütungsmodelle: AGB-Kontrolle: Gestaltungsvarianten. NZA (2007): 1249–1253.	Arbeitsvertrag; Lohnanspruch; Lohnformen: flexible Lohngestaltung; Lohnformen: andere Vergütungsmodelle; Lohnhöhe: Lohnsenkung
754	Kohte: Wolfhard	Der Taugenichts – Ein mögliches Leitbild für die heutige Arbeits- und Tarifpolitik?!. AuR (2007): 413–416.	Beschäftigungsformen: Teilzeitbeschäftigung; Lohnhöhe; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht;
755	Heiden: Ralph	Entgeltrelevante Zielvereinbarungen aus arbeitsrechtlicher Sicht. Baden-Baden 2007.	Lohnhöhe: Diskurs

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
756	Stracke: Stefan	Mitarbeiterbeteiligung und Investivlohn – Eine Literaturstudie. Düsseldorf 2007.	Lohnformen: Investivlohn
757	Isensee: Josef	Gerechtigkeit – die vorrechtliche Idee des richtigen Rechts – Streiflichter auf ein ewiges Thema. Rechtsstaat und Grundrechte (2007): 3–22.	Gerechtigkeit: Definitionen; Gerechtigkeit: Kriterien
758	Schrader: Peter	Gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Europa – Verfassung: Arbeit: Umwelt (2007): 101–131.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Diskurs; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung
759	Bauer: Jobst-Hubertus/Chwalisz: Patrizia	Instrumente zur Entgeltflexibilisierung. ZFA (2007): 339–360.	Lohnformen: Entgeltflexibilisierung
760	Lengfeld: Holger	Lohngerechtigkeit im Wandel der Arbeitsgesellschaft. APuZ (2007): 11–17.	Lohnhöhe: gerechte; Gerechtigkeit
761	Weisel: Katja	Einführung von Leistungsentgelt nach dem TVöD: eine methodische Herausforderung: die sich lohnt. T. 1. Der öffentliche Dienst (2007): 9–12.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: öffentlicher Dienst; Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte
762	Schlecht: Michael	Keine Subventionierung von Lohndrückerei: zum Kombimodell von Peter Bofinger und Ulrich Walwei. Soziale Sicherheit (2007): 48–53.	Lohnformen: Kombilohnmodelle; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs
763	Raddatz: Guido/Wolf: Sascha	Irrglaube Mindestlöhne – Trügerische Hoffnung: zerstörte Beschäftigungschancen. Berlin 2007.	Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs
764	Pfordten: Dietmar von der	Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit bei Thomas von Aquin. Die Ordnung der Freiheit (2007): 99–110.	Gerechtigkeit: Geschichte der; Gerechtigkeit: in der christlichen Kirchenlehre; Kirche

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
765	Adamy: Wilhelm	Neue Untersuchungen zu Geringverdienern mit aufstockendem ALG II: 1:2 Millionen können vom Arbeitseinkommen nicht leben: immer weniger Vollzeitbeschäftigte betroffen: Mindestlohne notwendig. Soziale Sicherheit (2007): 180–189.	Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen; Lohnhöhe: Niedriglohnsektor; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Gerechtigkeit: Existenzminimum
766	Ehlscheid: Christoph	Entgelt und Leistung regeln – aber wie? Entgeltgrundsätze im Überblick. AiB (2007): 339–344.	Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Lohnhöhe: Diskurs; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnformen
767	Nielebock: Helga	Diskussion um Niedriglöhne – Ein Überblick zum Streitstand. AiB (2007): 323–326.	Lohnhöhe: Niedriglohnsektor
768	Ohl: Kay/Nötzel: Silke	Niedrigeres Entgelt bei Frauen – Falsche Eingruppierung – welche Rechtsgrundlagen gibt es? AiB (2007): 333–338.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht; Lohngleichheit: von Männern und Frauen
769	Bayreuther: Frank	Gesetzlicher Mindestlohn und sittenwidrige Arbeitsbedingungen. NJW (2007): 2022–2025.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Mindestlohngesetz; Mindestlohn: allgemeiner: Rechtsprechung zum; Mindestlohn: allgemeiner: Höhe
770	Bispinck: Reinhard	Lohn nach Erfolg und Gewinn – Tarifliche Regelungen zu gewinnabhängiger Bezahlung. AiB (2007): 388–392.	Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
771	Henssler: Martin/ Sittard: Ulrich	Flexibler Mindestlohn durch Konkretisierung des Sittenwidrigkeitsbestands – Zugleich Besprechung zum Urteil BAG v. 26.4.2006 – 5 AZR 549/05. RdA (2007): 159–165.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Pädagogik; Lohnanspruch; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Mindestlohn: allgemeiner: Rechtsprechung zum; Mindestlohn allgemeiner: Diskurs
772	Schrader: Peter/ Müller: Jonas	Flexible Vergütungsvereinbarungen – Welche Spielräume lassen Gesetz und Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes? RdA (2007): 145–153.	Lohnformen: Entgeltflexibilisierung
773	Spindler: Helga	Niveau sozialrechtlicher Existenzsicherung und Mindestlohn in Deutschland. WSI-Mitteilungen (2007): 328–334.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Gerechtigkeit: Existenzminimum; Mindestlohn: allgemeiner: Höhe
774	Stiegel: Daniela	Aktienoptionen als Vergütungselement aus arbeitsrechtlicher Sicht: eine Vergütungsform an der Schnittstelle von Arbeits- und Gesellschaftsrecht. Frankfurt 2007.	Lohnformen: Investivlohn
775	George: Roman	Gesetzlicher Mindestlohn: Was kann Deutschland von den Nachbarn lernen? Die Erfahrungen mit gesetzlichen Mindestlöhnen in Frankreich und Großbritannien. Marburg 2007.	International: Rechtsvergleich; Mindestlohngesetz

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
		2008	
776	Jacobs: Matthias	Entgeltfindung zwischen Markt und Staat - Bemerkungen zur aktuellen Diskussion um einen gesetzlichen Mindestlohn. Kohl: Helmut/Kübler: Friedrich/Ott: Claus/Schmidt: Karsten (Hrsg.): Zwischen Markt und Staat. Gedächtnisschrift für Rainer Walz: Köln/München (2008): 289–306.	Mindestlohngesetz; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs
777	Schindele: Fritz	Tarifpolitik auf den Kopf gestellt – Tarifliche Abweichung von equal pay in der Leiharbeit. AuR (2008): 31–36.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohngleichheit: in der Leiharbeit; Lohngleichheit: im Tarifrecht
778	Sansone: Piero/Ulber: Daniel	Neue Bewegungen in der Mindestlohndebatte? AuR (2008): 125–131.	Arbeitnehmerentsendung; Mindestlohngesetz
779	Küppers: Arnd	Gerechtigkeit in der modernen Arbeitsgesellschaft und Tarifautonomie. Paderborn 2008.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Gerechtigkeit: Diskurs
780	Mohr: Jochen	Sittenwidrigkeit von Stundenlohn bei Tarifvertrag - Zu den Grundlagen und Grenzen eines richterlichen Mindestlohns. BB 20 (2008): 1065–1067.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Mindestlohn: allgemeiner: Rechtsprechung zum
781	Bispinck: Reinhard/Brehmer: Wolfram	Kapitalbeteiligung und Bezahlung nach Gewinn. WISI-Mitteilungen (2008): 312–320.	Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn; Lohnformen: Investivlohn
782	Waas: Bernd	„Fairness und Arbeit“ – eine Betrachtung aus der Perspektive des Arbeitsrechts. SF (2008): 55–59.	Lohnhöhe: gerechte; Gerechtigkeit: Diskurs

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
783	Döbler: Frank	„…wenn du alle Arbeit im Hause ordentlich tun willst: so soll dir's gut gehen." Gutachten zu ausgewählten Aspekten des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes im Märchen von der Frau Holle. (Ius in fabulis 1): Halle (Saale) 2008.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte
784	Schrader: Klaus	Staatliche Lohnsetzung statt Tarifautonomie? Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik (2008): 19–23.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe; Lohnpolitik
785	Andelewski: Utz	Staatliche Mindestentgeltregelungen. DStR 44(2008): 2114–2120.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Arbeitnehmerentsendung; Lohnanspruch; Mindestlohngesetz; Mindestlohn: branchenspezifischer
786	Lesch: Walter	Lohngerechtigkeit – ein frommer Wunsch? Stimmen der Zeit (2008): 819–830.	Lohnhöhe: gerechte; Gerechtigkeit: Diskurs
787	Potacs: Michael	Ökonomische Effizienz als Interpretationsmaxime? Zs. für Verwaltung 5 (2008): 598–607: Nr. 1143.	Ökonomie: und Recht; Ökonomie: ökonomische Analyse
788	Spindler: Helga	Schleichende Einführung von Workfare in Deutschland: Arbeiten für die Grundsicherung – für die Gewährung der Existenzsicherung wird zunehmend eine Gegenleistung verlangt. Soziale Sicherheit (2008): 365–372.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Gerechtigkeit: Existenzminimum
789	Thüsing: Gregor/ Hoff: Konrad von	Ökonomische Theorien zum Mindestlohn. Fachanwalt Arbeitsrecht 11(2008): 322–326.	Ökonomie; Mindestlohn: allgemeiner

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
790	Willemsen: Heinz Josef/Sagan: Adam	Mindestlohn und Grundgesetz – Staatliche Lohnfestsetzung versus Tarifautonomie. NZA (2008): 1216–1222.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Mindestlohngesetz; Mindestlohn: allgemeiner: tarifverdrängender; Mindestlohn: allgemeiner: Rechtmäßigkeit; Lohnhöhe: Tariflohn; Arbeitnehmerentsendung
791	Nothelle-Wildfeuer: Ursula	Der Mindestlohn – eine sozialethische Frage. Die neue Ordnung 6 (2008): 432–441.	Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs; Gerechtigkeit: Sozialethik
792	Schreiner: Ottmar	Die Gerechtigkeitslücke – Wie die Politik die Gesellschaft spaltet. Berlin 2008.	Gerechtigkeit: Diskurs
793	Thüsing: Gregor	Mindestlohn im Spannungsverhältnis staatlicher und privatautonomer Regelung. ZFA (2008): 590–640	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Mindestlohngesetz; Mindestlohn: branchenspezifisch; Mindestlohn: allgemeiner: tarifverdrängender; Mindestlohn: allgemeiner: Rechtmäßigkeit; Lohnhöhe: Tariflohn
794	Baltl: Hermann/Kocher: Gernot	Österreichische Rechtsgeschichte: unter Einschluss sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge; von den Anfängen bis zur Gegenwart. 11. Aufl. Graz 2008.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; International
795	Miller: David	Grundsätze sozialer Gerechtigkeit. Frankfurt a.M. 2008.	Gerechtigkeit: soziale
796	Nutzinger: Hans G./Hecker: Christian	Gerechtigkeit in der Ökonomie – ein unlösbarer Widerspruch? Leviathan 4 (2008): 543–575.	Ökonomie; Gerechtigkeit
797	Höffe: Otfried	Gerechtigkeit im Zeitalter der Globalisierung. Gerechtigkeit in Europa (2008): 103–118.	Gerechtigkeit: Diskurs

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
		2009	
798	Guenoub: Marcel	Equal Pay und Equal Treatment im Leiharbeitsverhältnis. Berlin 2009.	Lohngleichheit: in der Leiharbeit
799	Rüthers: Bernd	Das Ungerechte an der Gerechtigkeit. JZ (2009): 969–975.	Gerechtigkeit: und Recht; Gerechtigkeit: Geschichte der
800	Rhein: Thomas	Mindestlohn: Mindestsicherung und Mindesteinkommen in wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive. NZA-Beil. (2009): 91–96.	Ökonomie: Entgelthöhe; Ökonomie: ökonomische Analyse; Mindestlohn: allgemeiner
801	Waltermann: Raimund	Mindestlohn: Mindesteinkommen: Mindestsicherung – Eine Bewertung aus der Sicht des deutschen Arbeits- und Sozialrechts. NZA-Beil. (2009): 110–119.	Politik: Sozialpolitik; Mindestlohn: allgemeiner; Mindestlohngesetz
802	Nermerich: Daniel	Mindestlohn – eine kritische Einordnung. Frankfurt am Main 2009.	Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs
803	Bosch: Gerhard/ Weinkopf: Claudia/Kalina: Thorsten	Mindestlöhne in Deutschland – Expertise im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. WISO-Diskurs: Bonn Dezember 2009.	Mindestlohn: allgemeiner: Höhe; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs; Mindestlohngesetz; Lohnhöhe: Niedriglohnsektor
804	Knabe: Andreas/ Schöb: Ronnie	Minimum Wage Incidence: The Case for Germany. FA (2009): 403–441.	Lohngleichheit; Lohnhöhe: gerechte; Mindestlohn: allgemeiner: arbeitsökonomische Wirkungen; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs; Mindestlohngesetz
805	Gentinetta: Katja (Hrsg.)	Abschied von der Gerechtigkeit – Für eine Neujustierung von Freiheit und Gleichheit im Zeichen der Krise. Frankfurt am Main 2009.	Gerechtigkeit: Diskurs; Gleichberechtigung: Gleichheit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
806	Breisig: Thomas	Leistung und Erfolg als Basis für Entgelte – Betriebs- und Dienstvereinbarungen – Analyse und Handlungsempfehlungen. Frankfurt am Main 2009.	Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht
807	Siller: Peter/Pitz: Gerhard (Hrsg.)	Politik der Gerechtigkeit – Zur praktischen Orientierungskraft eines umkämpften Ideals. Baden-Baden 2009.	Gerechtigkeit: Diskurs; Politik
808	Mathis: Klaus	Effizienz statt Gerechtigkeit? – Auf der Suche nach den philosophischen Grundlagen der ökonomischen Analyse des Rechts. Berlin 2009.	Ökonomie: und Recht; Ökonomie: ökonomische Analyse
809	Heinbach: Wolf Dieter	Tarifbindung: Lohnstruktur und tarifvertragliche Flexibilisierungspotenziale. Tübingen 2009.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
810	von Hippel: Eike	Kampfplätze der Gerechtigkeit – Studien zu aktuellen rechtspolitischen Problemen. Berlin 2009.	Gerechtigkeit: Diskurs; Politik
811	Kirchhof: Paul	Das Maß der Gerechtigkeit – Bringt unser Land wieder ins Gleichgewicht! München 2009.	Gerechtigkeit: Diskurs; Gerechtigkeit: und Recht; Politik; Ökonomie: und Recht
812	Nida-Rümelin: Julian/Rechenauer: Martin	Strukturelle Gerechtigkeit. ZfP (2009): 284–299.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Gerechtigkeit: Diskurs; Gerechtigkeit: Kriterien
		2010	
813	Klebe: Thomas	Flexibilität oder Lohndumping? Zum AÜG-Gesetzentwurf vom 2.9.2010. AiB 11(2010): 646–648.	Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Leiharbeitern; Leiharbeit; Lohngleichheit: in der Leiharbeit; Lohnhöhe: gerechte

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
814	Furmans: Stefanie	Aktien als Vergütung – Was den Arbeitnehmer derzeit in der Rechtsprechung erwartet. Zwischen Vertragsfreiheit und Verbraucherschutz (2010): 183–192.	Lohnformen: Investivlohn; Lohnhöhe: Rechtsprechung zur
815	Marx: Reinhard	Die Idee des Grundeinkommens – Ein Weg zu mehr Beteiligungsgerechtigkeit? Sankt Augustin 2010.	Grundeinkommen
816	Waltermann: Raimund	Niedrige Entgelte im Arbeitsverhältnis - Warnsignale des Privatrechts und des Sozialrechts. Richardi: Reinhard/ Wilhelm: Jan (Hrsg.): Festschrift für Eduard Picker zum 70. Geburtstag: (2010): 1177–1191.	Lohnhöhe: Niedriglohnsektor
817	Lesch: Hagen/ Bennett: Jenny	Arbeit und Fairness – Die Suche nach dem gerechten Lohn. Köln 2010.	Lohnhöhe: gerechte; Gerechtigkeit: Diskurs
818	Nassibi: Ghazaleh	Richterliche Entgeltkontrolle am Maßstab von § 138 BGB – eine Möglichkeit der Bekämpfung von Lohndumping? Anmerkungen zum Urteil des BAG vom 22.4.2009 (5 AZR 436/08). Mittag: Reinhod/Ockenga: Edzard/Schierle: Karlheinz/Vorbau: Reinhard-Ulrich/Westermann: Klaus/Wischnath: Hans-Martin (Hrsg.): Aspekte der Beendigung von Arbeitsverhältnissen: Jahrbuch des Rechtsschutzes 2010: Baden-Baden (2010): 49–75.	Lohnhöhe: Rechtsprechung zur; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze
819	Zdjelar: Jovan	Ein Minimum für jeden? – Investivlohn: Kombilohn: Mindestlohn: Lohnkonzepte für die Arbeitswelt von Morgen. 2. Aufl. Marburg 2010.	Lohnformen: Kombilohnmodelle; Lohnformen: Investivlohn; Mindestlohn: allgemeiner; Lohnhöhe: Diskurs
820	Sen: Amartya	Die Idee der Gerechtigkeit. München 2010.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
821	Bieräugel: Roland/ Nüchter: Oliver/ Schmid: Alfons	Einstellungen der Bevölkerung zu Mindestlöhnen in Deutschland. WSI-Mitteilungen (2010): 50–57.	Gerechtigkeit: soziale; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs; Mindestlohn: allgemeiner: Höhe
822	Waltermann: Raimund	Mindestlohn oder Mindesteinkommen? NJW (2010): 801–807.	Lohnformen: Kombilohnmodelle; Gerechtigkeit: Bedarfsgerechtigkeit; Gerechtigkeit: Existenzminimum; Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte; Mindestlohngesetz; Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen; Mindestlohn: allgemeiner: arbeitsökonomische Wirkung
823	Gronemeyer: Matthias	Vergelt's Gott? Über gerechte Entlohnung in sozialen Berufen. ARSP (2010): 250–257.	Gerechtigkeit: soziale; Lohnhöhe: gerechte
824	Kipping: Katja/ Blaschke: Ronald	Für ein Grundeinkommen: wider die Froschperspektive. Blätter für deutsche und internationale Politik (2010): 37–40.	Grundeinkommen
825	Nassibi: Ghazaleh	Das Verbot sittenwidriger Löhne und die Europäische Sozialcharta. KJ (2010): 194–205.	International: Europarecht; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Lohnanspruch
826	Kersting: Wolfgang	Die Bedeutung der Gerechtigkeit. München 2010.	Gerechtigkeit: Definitionen; Gerechtigkeit: Kriterien; Gerechtigkeit: Diskurs
827	Waltermann: Raimund	Abschied vom Normalarbeitsverhältnis? Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiographien? NJW-Beil. (2010): 81–85.	Beschäftigungsformen; Politik: Beschäftigungspolitik

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
828	Detzer: Daniel	Mindestlöhne und Beschäftigung – Die theoretische Debatte und empirische Ergebnisse. WSI-Mitteilungen (2010): 412–418.	Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs
829	Kalina: Thorsten/ Weinkopf: Claudia	Immer mehr verdienen immer weniger. Zur Entwicklung und Struktur des Niedriglohnsektors. Warum Deutschland einen gesetzlichen Mindestlohn braucht. Soziale Sicherheit 6-7 (2010): 205–211.	Lohnhöhe: Niedriglohnsektor; Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs
830	Krimphove: Dieter	Das gesamtgesellschaftliche Phänomen „Arbeit" in kultur- und rechtshistorischer Perspektive. Rechtstheorie (2010): 53–72.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte
831	Brors: Christiane	Equal Pay Anspruch und Ausschlussfristen. NZA (2010): 1385–1389.	Lohngleichheit: in der Leiharbeit; Lohngleichheit: im Tarifrecht; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Leiharbeitern
		2011	
832	Rezikowski: Joachim	Decent Work – rechtsphilosophische Anmerkungen zur Mindestlohndebatte. JRE (2011): 261–272.	Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs
833	Emunds: Bernhard	Gerechter Lohn – Ein Plädoyer für den Mindestlohn und ein Extrakindergeld. Köln 2011.	Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen; Lohnhöhe: gerechte
834	Fehling: Michael	Ökonomische Analyse im Öffentlichen Recht als Methode zur Reformulierung und Operationalisierung von Gerechtigkeitsfragen. Begegnungen im Recht – Interdisziplinäre Ringvorlesung der Bucerius Law School zu Ehren Karsten Schmidts anlässlich seines 70. Geburtstags (2011): 39–67.	Ökonomie: ökonomische Analyse; Gerechtigkeit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
835	Jacobs: Matthias	Schutz der „Jungen" im Arbeitsrecht – am Beispiel der Entgeltdiskriminierung jüngerer Arbeitnehmer. Begegnungen im Recht Interdisziplinäre Ringvorlesung der Bucerius Law School zu Ehren Karsten Schmidts anlässlich seines 70. Geburtstags (2011): 259–273.	Diskriminierung: Altersdiskriminierung; Jugendarbeit
836	Mayer: Udo	Gesetzliche Mindestlöhne für die Leiharbeit – zur Zulässigkeit eines tariflichen Lohngitters. AuR (2011): 4–9.	Mindestlohngesetz: Anwendungsbereich; Mindestlohn: allgemeiner: Leiharbeit; Leiharbeit; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Leiharbeitern; Lohnhöhe: Tariflohn; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
837	Rieble: Volker	Entgeltgleichstellung der Frau. RdA (2011): 36–46.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
838	Tondorf: Karin/ Jochmann-Döll: Andrea	Von der Entgeltdifferenz zur Entgeltgleichheit der Geschlechter? WSI-Mitteilungen (2011): 115–122.	Ökonomie: ökonomische Analyse; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen; Lohngleichheit: von Männern und Frauen
839	Winter: Stefan/ Michels: Philip	Mindestlöhne und Managerbezüge. NZA-Beil. (2011): 22–27.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Führungskräfte; Mindestlohn: branchenspezifischer; Mindestlohn: allgemeiner: arbeitsökonomische Wirkung
840	Forkel: Hans-Walter	Ein allgemein gesetzlicher Mindestlohn ist als Sonderabgabe der Arbeitgeber mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. BB 19 (2011): 1209–1212.	Mindestlohngesetz: Rechtmäßigkeit; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
841	Körner, Marita	Mindestlohnanforderungen im internationalen Arbeitsrecht. NZA (2011):425–430.	Mindestlohn: allgemeiner; international
842	Antonczyk: Dirk/ Fitzenberger: Bernd/Sommerfeld: Katrin	Anstieg der Lohnungleichheit: Rückgang der Tarifbindung und Polarisierung. Zs. für Arbeitsmarktforschung 1-2 (2011): 15–27.	Lohngleichheit; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
843	Möller: Joachim/ König: Marion	Lohnungleichheit: Erwerbsbeteiligung und Beschäftigung – Marktkräfte und institutionelle Einflüsse. Zs. für Arbeitsmarktforschung (2011): 53–64.	Lohngleichheit; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Mindestlohngesetz; Ökonomie: Lohnentwicklung
844	Müller: Kai-Uwe/ Steiner: Viktor	Beschäftigungswirkungen von Lohnsubventionen und Mindestlöhnen – Zur Reform des Niedriglohnsektors in Deutschland. Zs. für Arbeitsmarktforschung (2011): 181–195.	Lohnhöhe: Niedriglohnsektor; Mindestlohn: allgemeiner
845	Bennett: Jenny/ Lesch: Hagen	Mehr Lohngerechtigkeit durch Mindestlöhne? Die Gerechtigkeitswahrnehmung von Geringverdienern. SF (2011): 143–150.	Lohnhöhe: Niedriglohnsektor; Lohnhöhe: gerechte
846	Haberzettl: Katja	Varianten der Kodifizierung eines Mindestlohns und ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. (Schriften des Augsburg Center for Global Economic Law and Regulation 41): Diss. Augsburg 2010: Baden-Baden 2011.	Mindestlohngesetz: Rechtmäßigkeit
847	Ben-Shlomo: Jonathan/Nguyen: Tristan	Reformierung der Vergütungssysteme für die Finanzbranche – Eine rechtsökonomische Analyse. Journal für Rechtspolitik 2 (2011): 145–153.	Ökonomie: Ökonomische Analyse; Ökonomie: und Recht; Lohnformen
848	Goette: Jürgen-Wolfgang (Hrg.)	Bedingungsloses Grundeinkommen – Existenzminimum – Kulturminimum – wozu? Lübeck 2011.	Grundeinkommen: bedingungsloses

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
2012			
849	Herrmann: Günter	Gerechtigkeit! Impulse für ein menschliches Rechtsleben. (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie: Politik und Geistesgeschichte 65): Berlin 2012.	Gerechtigkeit: und Recht
850	Lakies: Thomas	Was tun gegen Niedriglöhne: Branchenmindestlöhne oder allgemeine Lohnuntergrenze? AiB 1 (2012): 19–25.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Mindestlohngesetz
851	Polaczuk: Pawel	Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls. Grundriss der Kritik. Ast: Stephan/Hänni: Julia/Mathis: Klaus/Zabel: Benno (Hrsg.): Gleichheit und Universalität (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft 128: (2012): 121–129.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Gerechtigkeit: Diskurs
852	Steinbach: Armin	Mindestlöhne ja oder nein – auf das richtige „Design" kommt es an. SF (2012): 20–22.	Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs
853	Zimmer: Reingard	Entgeltgleichheit und Begrenzung der Flexibilisierung geringfügiger Beschäftigung durch kollektivrechtliche Regelungen. WSI-Mitteilungen: 1 (2012): 50–57.	Lohnhöhe: im Niedriglohnsektor; Diskriminierung: einkommensabhängige
854	Haerendel: Ulrike (Hrg.)	Gerechtigkeit im Sozialstaat – Analysen und Vorschläge. Baden-Baden 2012.	Gerechtigkeit: soziale
855	Dahme: Heinz-Jürgen/Wohlfahrt: Norbert	Ungleich gerecht? – Kritik moderner Gerechtigkeitsdiskurse und ihrer theoretischen Grundlagen. Hamburg 2012.	Gerechtigkeit: und Recht; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Gleichberechtigung: Gleichheit
856	Friedrich: Michael*	Zur Diskussion über einen gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland. Gesellschaft & Politik (2012): 71–76.	Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
857	Fischinger: Philipp S.	Vom richtigen Zeitpunkt: Sittenwidrigkeitskontrolle arbeitsvertraglicher Lohnabreden. JZ (2012): 546–553.	Arbeitsvertrag; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze
858	Hanau: Hans	Mindestlohn und Natur des Arbeitsverhältnisses. ZFA (2012): 269–290.	Mindestlohngesetz: Rechtmäßigkeit; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
859	Kraas: Anne	Zulässigkeit und Grenzen der arbeitsvertraglichen Entgeltflexibilisierung. Frankfurt am Main 2012.	Lohnformen: Entgeltflexibilisierung
860	Nassibi: Ghazaleh	Schutz vor Lohndumping in Deutschland. Eine Untersuchung des Arbeitsrechts: Arbeitsstrafrechts und Arbeitsvölkerrechts. (Arbeits- und Sozialrecht 124): Diss. Bremen 2011: Baden-Baden 2012.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
861	Heider: Jan	Von der Idee zur Institution – Eine soziologische Analyse des Grundeinkommens als Grundrecht. Marburg 2012.	Grundeinkommen
862	Stütze: Sebastian	Die Kontrolle der Entgelthöhe im Arbeitsrecht: Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen und Grenzen der Vertragsfreiheit und Tarifautonomie. Baden-Baden 2012.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Lohnhöhe: Rechtsprechung zur; Arbeitsvertrag
863	Ebert: Thomas	Soziale Gerechtigkeit in der Krise. Bonn 2012.	Gerechtigkeit: soziale
864	Rechenauer: Martin	Soziale Marktwirtschaft und Gerechtigkeit. Eine Perspektive aus der Philosophie. Marktwirtschaft und soziale Gerechtigkeit (2012): 25–42.	Gerechtigkeit: soziale; Rechtsphilosophie; Ökonomie: Marktwirtschaft
865	Wesche: Tilo	Gleichheit: Verdienst: Bedarf – Prinzipien der Gerechtigkeit. Marktwirtschaft und soziale Gerechtigkeit (2012): 43–50.	Gleichberechtigung: Gleichheit; Gerechtigkeit: Bedarfsgerechtigkeit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
866	Wiese: Günther	Geltung von Entlohnungsgrundsätzen und Mitbestimmung. RdA (2012): 332–340.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht; Lohnhöhe
867	Hirsch: Michael	Verteilungskonflikt von Arbeit: Einkommen und sozialer Anerkennung: Ein egalitäres: radikaldemokratisches und feministisches Programm. Kreide: Regina/Landwehr: Claudia/Toens: Katrin (Hrsg.): Demokratie und Gerechtigkeit in Verteilungskonflikten: Baden-Baden (2012): 261–280.	Gerechtigkeit: Diskurs; Gerechtigkeit: soziale; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen; Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Lohnhöhe: gerechte; Politik
868	Thielemann: Ulrich	Die Verteilungsfrage als Fairnessfrage und die Zurückeroberung der Idee der Sozialen Marktwirtschaft. Spieker: Michael (Hrsg.): Der Sozialstaat. Fundamente und Reformdiskurse (Tutzinger Studien zur Politik Bd. 4) Baden-Baden (2012): 139–162.	Gerechtigkeit: Verteilungsgerechtigkeit; Gerechtigkeit: soziale; Ökonomie: Marktwirtschaft
		2013	
869	Kuner: Markus	Leistungsorientierte Bezahlung im öffentlichen Dienst. 2. Aufl. München 2013.	Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien; Lohnhöhe: gerechte: leistungsgerechte; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Öffentlicher Dienst
870	Karl: Beatrix/ Marhold: Franz	Der Mindestlohn im Arbeitsrecht: zwischen Kollektivautonomie und Gesetzeszwang. Dr. Karl Kummer Institut f. Sozialreform. Sozial- und Wirtschaftspolitik in der Steiermark(Hrsg.): Festschrift für Schützenhöfer zum 60. Geburtstag: Gesellschaft & Politik Wien: (2013): 11–17.	Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen; Mindestlohngesetz; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
871	Grafsky: Vladimir	Gerechtigkeit im intrarechtlichen sozialen Verkehr. Aarnio: Aluis/Hoeren: Thomas/Paulson: Stanley L./Schulte: Martin/Wyduckel: Dieter (Hrsg.): Positivität: Normativität und Institutionalität des Rechts: Festschrift für Werner Krawietz zum 80. Geburtstag: Berlin (2013): 593–602.	Gerechtigkeit: soziale; Gerechtigkeit: und Recht
872	Collin: Peter	Preisregelung und Preisregulierung zwischen Gerechtigkeit und Effizienz. Rechtshistorische Anmerkungen zu den Beiträgen von Markus Patt und Johannes Rüberg. Schorkopf: Frank u.a. (Hrsg.): Gestaltung der Freiheit. Regulierung von Wirtschaft zwischen historischer Prägung und Normierung: Tübingen (2013): 85–101.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Gerechtigkeit
873	Dethlefs: Carsten	Soziale Gerechtigkeit in Deutschland : eine historische Analyse des kontraktualistischen Gerechtigkeitsverständnisses nach John Rawls in der deutschen Wissenschaft und Politik. (Hochschulschriften Bd. 142): Diss. Frankfurt 2012: Marburg 2013.	Gerechtigkeit: soziale; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Rechtsgeschichte
874	Lakies: Thomas	Gesetzlicher Mindestlohn: Zur Legitimation der Staatsintervention gegen Niedriglöhne. AuR (2013): 69–74.	Mindestlohngesetz: Rechtmäßigkeit; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
875	Birgmeier: Bernd	(Soziale) Gerechtigkeit – Menschenrecht – Capabilities. Handlungstheoretische Anmerkungen und Fragen zu gerechtigkeitsorientierten Theorieetikettierungen Sozialer Arbeit Menschenrechte und Demokratie – Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin (2013): 111–123.	Gerechtigkeit: soziale; Gerechtigkeit: und Recht; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
876	Franzen: Martin	Lohnfindung zwischen Gleichberechtigung und Tarifautonomie. Anforderungen an ein modernes kollektives Arbeitsrecht – Festschrift für Otto Ernst Kempen (2013): 123–145.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Gleichberechtigung
877	Giesen: Richard	Rechtspolitik des Mindestlohns. Anforderungen an ein modernes kollektives Arbeitsrecht – Festschrift für Otto Ernst Kempen (2013): 216–235.	Mindestlohngesetz; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs; Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen
878	Nielebock: Helga	Allgemeinverbindliche und gesetzliche Mindestentgelte und Mindestarbeitsbedingungen – ausgewählte Aspekte. Anforderungen an ein modernes kollektives Arbeitsrecht – Festschrift für Otto Ernst Kempen (2013): 179–196.	Arbeitsbedingungen; Mindestlohngesetz
879	Schröder: Tim/ Schäfer: Andrea	Wer erhält einen Ernährerlohn? Befunde nach Region und Geschlecht. WSI-Mitteilungen (2013): 171–181.	Lohnhöhe: gerechte: bedarfsgerechte; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze; Gerechtigkeit: Existenzminimum; Ökonomie: Ökonomische Analyse; Gleichberechtigung: Gleichbehandlung: von Männern und Frauen

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
880	Gottschall: Karin/ Schröder: Tim	„Familienlohn" – Entwicklung und sozialpolitische Flankierung des Erwerbseinkommens von Normalarbeitnehmern. ZeS Report (2013): 4–12.	Lohnformen; Lohnpolitik
881	Blank: Florian/ Schulze Buschoff: Karin	Arbeit: Leistungsgerechtigkeit und Alterssicherung im deutschen Wohlfahrtsstaat. WSI-Mitteilungen (2013): 313–320.	Altersvorsorge; Lohnpolitik; Lohnhöhe: Niedriglohnsektor
882	Eicker-Wolf: Kai	Money for nothing? – Das bedingungslose Grundeinkommen: Begründungsversuche und ihre ökonomische Bewertung. SF (2013): 172–177.	Grundeinkommen: bedingungsloses; Ökonomie: ökonomische Analyse
883	Hannemann: Jan-Gero Alexander/ Dietlein: Georg/ Nordmeyer: Arne	Gerechtigkeit als Kostenfrage oder Kosten als Gerechtigkeitsfrage? – Eine Einführung in die ökonomische Analyse des Rechts. ZJS 2 (2013): 163–169.	Gerechtigkeit; Gleichheit; Ökonomie: Ökonomische Analyse; International: Rechtsvergleich
884	Riechert: Christian/Stomps: Annette	Mindestlohnkonzepte – Mehr sachliche Orientierung. NJW (2013): 1050–1054.	Mindestlohngesetz: Mindestlohnkommission; Mindestlohn: branchenspezifisch; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
885	Lobinger: Thomas	Mindestlohn und Menschenwürde. Anderheiden: Michael/Keil: Rainer/Kirste: Stephan/Schaefer: Jan Philipp (Hrsg.): Verfassungsvoraussetzungen: Gedächtnisschrift für Winfried Brugger (2013): 355–385.	Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen
886	Müller: Andre P. H.	Klare Grenzen für Lohnwucher: wucherähnliche Geschäfte und Ein-Tages-Arbeitsverhältnisse. Besprechungsaufsatz zum BAG-Urteil vom 16. 5. 2012 – 5 AZR 268/11: DB0484914. SAE (2013): 67–70.	Mindestlohn: allgemeiner: Rechtsprechung zum; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
887	Totseva: Miroslava	Grundlagen der Arbeitsvertragstheorie im 19. Jahrhundert in Deutschland und in England. Eine vergleichende Ideengeschichte. (Rechtsgeschichtliche Studien 61): Hamburg 2013.	International: Rechtsvergleich; Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte; Rechtsgeschichte: Neuere Geschichte; Arbeitsvertrag
888	Otto: Harro	Über soziale Gerechtigkeit. JURA (2013): 989–998.	Gerechtigkeit: soziale
889	Raddatz: Guido	Das bedingungslose Grundeinkommen – ein unhaltbares Versprechen. (Argumente zu Marktwirtschaft und Politik 123): Berlin 2013.	Grundeinkommen: bedingungsloses
890	Sittard: Ulrich	Im Dschungel der Mindestlöhne – ein Versuch der Systematisierung. RdA (2013): 301–309.	Mindestlohngesetz; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Mindestlohn: branchenspezifisch
		2014	
891	Picker: Christian	Niedriglohn und Mindestlohn. RdA (2014): 25–36.	Mindestlohngesetz: Rechtmäßigkeit; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs; Lohnhöhe: gerechte; Gerechtigkeit: Bedarfsgerechtigkeit
892	Grzeszick: Bernd	Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn: Verfassungsrechtlich zulässiger Kompromissweg? ZRP (2014): 66–69.	Mindestlohngesetz: Ausnahmen; Mindestlohngesetz: Rechtmäßigkeit
893	Spielberger: Marc/ Schilling: Angela	Der Regierungsentwurf zum Gesetz über die Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) – Eine Darstellung der wesentlichen Regelungen mit ersten kritischen Anmerkungen. NZA (2014): 414–419.	Mindestlohngesetz: Anwendungsbereich; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
894	Ulber: Daniel	Die Erfüllung von Mindestlohnansprüchen. RdA (2014): 176–182.	Mindestlohn: allgemeiner: Rechtsprechung zum

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
895	Däubler: Wolfgang	Der gesetzliche Mindestlohn – doch eine unendliche Geschichte? NJW (2014): 1924–1929.	Mindestlohngesetz: Anwendungsbereich; Mindestlohngesetz: Verhältnis zu anderen Mindestlohninstrumenten; Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen
896	Jöris: Heribert/ Steinau-Steinrück: Robert von	Der gesetzliche Mindestlohn. BB 35 (2014): 2101–2106.	Mindestlohngesetz: Anwendungsbereich; Mindestlohngesetz: Ausnahmen
897	Lingemann: Stefan	Diskriminierung in Entgeltsystemen – Ende der Anpassung nach oben? NZA (2014): 827–829.	Besoldung; Diskriminierung: Altersdiskriminierung; Diskriminierung: einkommensabhängige; International: Europarecht
898	Schweibert: Ulrike/Leßmann: Jochen	Mindestlohngesetz – der große Wurf? DB 33 (2014): 1866–1871.	Mindestlohngesetz; Mindestlohn: allgemeiner: arbeitsökonomische Wirkung; Mindestlohn: allgemeiner: Höhe; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs
899	Rieble: Volker/ Picker: Christian	Lohnwucher. ZFA (2014): 153–214.	Lohnhöhe: Lohnuntergrenze
900	Annuß: Georg	Entgeltmitbestimmung und Arbeitsvertrag. RdA (2014): 193–206.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht; Lohnhöhe; Arbeitsvertrag
901	Braun: Johann	Gerechtigkeit – was ist das? JURA (2014): 865–871.	Gerechtigkeit: Geschichte der; Gleichberechtigung: Gleichheitssatz
902	Schöb: Ronnie/ Stein: Holger/ Fischer: Carola	Einführung eines allgemeinen Mindestlohns in Deutschland. Mögliche arbeitsökonomische Wirkungen und Handlungsbedarf für den Mittelstand. DB 35 (2014): 1937–1944.	Mindestlohngesetz: Anwendungsbereich; Mindestlohn: allgemeiner: arbeitsökonomische Wirkungen; Mindestlohn: allgemeiner: Praktikum; International: Rechtsvergleich

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
903	Brors: Christiane	Europäische Rahmenbedingungen für den neuen Mindestlohn und seine Ausnahmen. NZA (2014): 938–942.	Mindestlohn: allgemeiner; International: Europarecht; Lohnhöhe: Rechtsprechung zur; Mindestlohngesetz: Rechtmäßigkeit
904	Hilgenstock: Christopher	Das Mindestlohngesetz – Eine systematische Darstellung. München 2014.	Mindestlohngesetz: Inhalt
905	Breitenstein: Mirko	Die Begründung der besten Ordnung. Gerechtigkeitskonzeptionen im Mittelalter. Gerechtigkeit (2014): 80–96.	Gerechtigkeit: Geschichte der; Rechtsgeschichte: Mittelalter
906	Kohler: Georg	Verschiebungen des Gerechtigkeitsdiskurses in der Aufklärung. Gerechtigkeit (2014): 155–160.	Gerechtigkeit; Rechtsgeschichte: Frühe Neuzeit
907	Lengfeld: Holger	Von der Ergebnisgleichheit zur Chancengleichheit? Gerechtigkeitsvorstellungen der Bevölkerung der Gegenwart im Wandel. Gerechtigkeit (2014): 219–232.	Gleichberechtigung: Gleichheit; Gerechtigkeit
908	Schneidmüller: Bernd	Gerechtigkeit und politische Praxis im Mittelalter zwischen Konsens und Transzendenz. Gerechtigkeit (2014): 219–232.	Gerechtigkeit; Rechtsgeschichte: Mittelalter
909	Vorländer: Hans	Gerechtigkeit im Theoriediskurs der Gegenwart. Gerechtigkeit (2014): 199–218.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
910	Bauer: Thomas K.	Der Mindestlohn aus ökonomischer Sicht. Bitburger Gespräche in München, Bd. 4: Unternehmerische Entscheidungsfreiheit vs. Sozialpolitische Regulierung (2014): 61–73.	Mindestlohngesetz; Mindestlohn: allgemeiner: Höhe; Mindestlohn: allgemeiner: arbeitsökonomische Wirkungen; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs; Ökonomie: ökonomische Analyse; Ökonomie: Arbeitslosigkeit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
911	Bosch: Gerhard	Der Mindestlohn im Kampf gegen Armut. Zs. für Politikwissenschaft (2014): 503–512.	Gerechtigkeit: Bedarfsgerechtigkeit; Mindestlohngesetz; Mindestlohn: allgemeiner: arbeitsökonomische Wirkungen; Ökonomie: ökonomische Analyse; Ökonomie: Arbeitslosigkeit; Lohnhöhe: Niedriglohnsektor
912	Pies: Ingo	Die Gerechtigkeitsdebatte in Deutschland. Diskursversagen beim Mindestlohn. Pies Ingo (Hrsg.): Diskussionspapiere des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: Nr. 2014-18: Halle 2014.	Gerechtigkeit: und Recht; Lohnhöhe: gerechte; Lohnformen: Kombilohnmodelle; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs; Mindestlohngesetz
913	Roetteken: Torsten von	Entgeltgleichheit im Verhältnis von Frauen und Männern. ZS. f. Tarifs-: Arbeits- und Sozialrecht (2014): 585–591.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
914	Homann: Karl	Unternehmerische Entscheidungsfreiheit vs. sozialpolitische Regulierung – Die ethische Dimension am Beispiel Mindestlohn. Unternehmerische Entscheidungsfreiheit vs. Sozialpolitische Regulierung (2014): 75–84.	Mindestlohn: allgemeiner; Lohnpolitik
		2015	
915	Eidenmüller: Horst	Effizienz als Rechtsprinzip – Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts. 4. Aufl. Tübingen 2015.	Ökonomie: ökonomische Analyse
916	Ebert: Thomas	Soziale Gerechtigkeit: Ideen: Geschichte: Kontroversen. 2. Aufl. Bonn 2015.	Gerechtigkeit: soziale; Gerechtigkeit: Geschichte der

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
917	Winter: Martin	„Das lässt sich genau nachrechnen!" – Die Rolle der Mathematik bei gerechten Entscheidungen. Schlagwort Gerechtigkeit: Kampfbegriff oder ethische Maxime? (2015): 27–36.	Gerechtigkeit: Kriterien; Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
918	Hlava: Daniel	Anspruch und Wirklichkeit des gesetzlichen Mindestlohns. Zwischen Theorie und Praxis – Herausforderungen des Arbeitsrechts (2015): 95–128.	Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs
919	Koschker: Maximilian	Mitbestimmung bei der Entgeltgestaltung – Verteilungsgerechtigkeit durch Verfahren. Baden-Baden 2015.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht; Gerechtigkeit: Verteilungsgerechtigkeit; Lohnhöhe: gerechte
920	Rube: Christian	Die Gerechtigkeit im Handel als Gerechtigkeit der Arbeit. Untersuchung zur Tauschgerechtigkeit bei Albertus Magnus. Rechtsphilosophie 4 (2015): 403–418.	Gerechtigkeit: Diskurs; Gerechtigkeit: soziale; Gerechtigkeit: Leistungsgerechtigkeit; Rechtsgeschichte: Mittelalter
921	Burkard-Pötter: Julia/Sura: Stephan	Das Praktikum im neuen Gewand: Praxiseinblicke zwischen Mindestlohn und prekärem Beschäftigungsverhältnis. NJW 8 (2015): 517–522.	Mindestlohngesetz: Anwendbarkeit; Mindestlohn: allgemeiner: Praktikum; Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Praktikum
922	Löw: Hans-Peter/ Glück: Anja	Vergütung bei Banken im Spannungsfeld von Arbeits- und Aufsichtsrecht. NZA (2015): 137–142.	Berufs-/Beschäftigungsgruppen: Finanzwesen
923	Moll: Wilhelm/ Päßler: Veit/Reich: Astrid	Der gesetzliche Mindestlohn – Grundzüge: Praxisprobleme und Risiken. MDR (2015): 125–130.	Mindestlohngesetz: Anwendungsbereich; Mindestlohn: allgemeiner: Höhe; Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
924	Henssler: Martin	Mindestlohn und Tarifrecht. RdA (2015): 43–56.	Mindestlohngesetz: Rechtmäßigkeit; Mindestlohngesetz: Verhältnis zu anderen Mindestlohninstrumenten; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht
925	Franzen: Martin	Mindestlohn und tarifvertragliche Vergütungsbestandteile. NZA (2015): 338–341.	Arbeitnehmerentsendung; International: Europarecht; Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Urlaubslohn; Mindestlohn: allgemeiner
926	Boemke: Burkhard	Lohnanspruch (§ 611 I BGB) und Mindestlohn (§ 1 MiLoG). JuS (2015): 385–393.	Mindestlohngesetz: Anwendungsbereich
927	Greiner: Stefan/ Strippelmann: Hagen	Mindestlohn für Nichtarbeit? Zum Verhältnis von Mindestlohn- und Entgeltfortzahlungsrecht. Betriebs-Berater (2015): 949–952.	Lohnanspruch: Entgeltfortzahlungsanspruch; Mindestlohngesetz: Anwendungsbereich
928	Jörk: Susette	Nicht geschenkt: sondern verdient. Mindestlohn und Arbeitszeit. Anmerkung zu den Urteilen des BAG vom 19.11.2014: 5 AZR 1101/12 und LG Düsseldorf vom 19.08.2014: 8 Sa 764/13. Streit 1/2015: 22–27.	Mindestlohn: allgemeiner: Rechtsprechung zum
929	Sesselmeier: Werner	Niedriglohnbeschäftigung und Mindestlohn. Gesundheits- und Sozialpolitik (2015): 23–31.	Mindestlohn: allgemeiner; Lohnhöhe: im Niedriglohnsektor
930	Zieglmeier: Christian	Aus Spaß wird Ernst – wenn Kicken zur Arbeit wird!. DStR Beihefter (2015): 81–85.	Arbeitsbewertung; Arbeitsvertrag; Lohnanspruch
931	Kaiser: Dagmar	Entgelt bei Nichtzuweis hindernisgerechter Arbeit. RdA (2015): 76–87.	Lohnanspruch

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
932	Köllmann: Carsten	Grundzüge einer Theorie der Lohngerechtigkeit. Soziale Gerechtigkeit heute Kongress der Schweizerischen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie: 7. Juni 2013 (2015): 31–52.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Gerechtigkeit: Kriterien; Lohnhöhe: gerechte
933	Pies: Ingo	Diskurs mit Schieflage. Eine ordnungsethische Nachbetrachtung der Mindestlohndebatte. Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung 141 (2015): 18–26.	Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs; Mindestlohngesetz: Entstehung
934	Schulze Heuling: Dagmar	Was Gerechtigkeit nicht ist – Politisch-philosophische Überlegungen zu Grundgedanken der Gerechtigkeit. Baden-Baden 2015.	Gerechtigkeit: Definitionen; Rechtsphilosophie
935	Bosch: Gerhard	Der holprige Weg zum gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland. SF (2015): 173–181.	Mindestlohn: allgemeiner; Mindestlohngesetz
936	Horn: Christoph	Gerechtigkeit in den sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnissen. Brandt: Jürgen (Hrsg.) 10. und 11. deutscher Finanzgerichtstag 2013/2014. 10 Jahre deutscher Finanzgerichtstag - Für ein besseres Steuerrecht (2015): 169–182.	Gerechtigkeit: soziale
937	Hamann: Wolfgang/Rudnik: Tanja	Ethikrichtlinien im Arbeitsrecht. JURA (2015): 901–910.	Arbeitsvertrag; Ethikrichtlinien
938	Greiner: Stefan	Erfolgsbezogene Vergütung im Arbeitsverhältnis. Oder: Der Arbeitsvertrag als spezieller Werkvertrag? RdA (2015): 218–221.	Arbeitsvertrag; Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn
939	Thüsing: Gregor/ Hütter: Gisela	Was ist Arbeit? – Oder: Warum Bereitschaftsdienst keine Arbeit ist im Sinne des MiLoG ist. NZA (2015): 970–973.	Arbeitszeit; Kollektivarbeitsarbeit: Betriebsverfassungsrecht; Mindestlohngesetz; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
940	Helmrich: Christian	Mindestlohn zur Existenzsicherung? – Rechts- und sozialwissenschaftliche Perspektiven. Baden-Baden 2015.	Mindestlohn: allgemeiner
941	Oerder: Lena	Zur Entgeltgleichheit von Frauen und Männern – Rechtssoziologische Erkenntnisse und Analysen neuer Informationsrechte. Baden-Baden 2015.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Gerechtigkeit;
		2016	
942	Haipeter: Thomas/ Slomka: Christine	Finanzialisierung der Entgelte? Erfolgsentgelte in der deutschen Metall- und Elektroindustrie. Arbeit und Arbeitsregulierung im Finanzmarktkapitalismus (2016): 189–215.	Lohnformen: erfolgsorientierter Lohn; Berufs-/Beschäftigungsgruppe: Industrie
943	Brecht-Heitzmann: Holger	Das angemessene Entgelt als fortbestehende arbeitsrechtliche Herausforderung. Gesellschaftliche Bewegungen – Recht unter Beobachtung und in Aktion – Festschrift für Wolfhard Kohte (2016): 697–710.	Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Diskurs
944	Schroeder: Wolfgang/Futh: Sascha Kristin/Schulze: Michaela	Der Weg zur Forderung nach einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn – Gewerkschaftliche Deutungs- und Präferenzkonflikte. ZPol 2016/2 Ergänzung: 135–154.	Kollektivarbeitsrecht: Tarifrecht; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs; Mindestlohngesetz
945	Thüsing: Gregor	Lohngerechtigkeit statt Bürokratie - Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes für mehr Lohngerechtigkeit zwischen Männern und Frauen. DB (2016): 2234–2240.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Gerechtigkeit
946	Lobinger: Thomas	Arbeitsverfassung und gesetzlicher Mindestlohn. ZFA (2016): 99–150.	Mindestlohngesetz: Rechtmäßigkeit
947	Hejma: Martin	Deutsche Wege zur Lohngerechtigkeit – Zielsetzungen gesetzlicher Mindestlöhne. Berlin 2016.	Gerechtigkeit; Lohnhöhe: gerechte; Mindestlohn: allgemeiner

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
948	Petersen: Jens	Pascals Gedanken über Gerechtigkeit und Ordnung. Berlin/Boston 2016.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
949	Kinzler: Ulrich	Rechtliche Argumentationsfiguren in der Nikomachischen Ethik: Gerechtigkeit des Rechts als minimales: starkes Konzept. Baden-Baden 2016.	Gerechtigkeit: und Recht
950	Hinsch: Wilfried	Die gerechte Gesellschaft. Eine philosophische Orientierung. Stuttgart 2016.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie; Rechtsphilosophie
951	Hlava: Daniel	Der gesetzliche Mindestlohn – Reichweite: Durchsetzung und Auswirkungen. SR (2016): 17–35.	Mindestlohngesetz; Mindestlohn: allgemeiner: arbeitsökonomische Wirkungen
		2017	
952	Salomon: Alice	Die Ursachen der ungleichen Entlohnung von Männer- und Frauenarbeit (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 122). Leipzig 1906 [ND 2017].	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
953	Köhler: Michael	Lohngerechtigkeit als Integration von Tausch- und Teilhabegerechtigkeit. Mindestlohn – (k)ein gerechter Lohn? (2017): 91–115.	Lohnhöhe: gerechte; Gerechtigkeit: Diskurs
954	Petersen: Thomas	Mindestlohn: gerechter Arbeitslohn und Karl Marx' Theorie der Ausbeutung. Mindestlohn – (k)ein gerechter Lohn? (2017): 33–49.	Mindestlohn: allgemeiner; Lohnhöhe: gerechte; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze
955	Rödl: Florian	Gesetzlicher Mindestlohn und Vertragsgerechtigkeit. Mindestlohn – (k)ein gerechter Lohn? (2017): 11–26.	Mindestlohn: allgemeiner; Mindestlohngesetz
956	Bosch: Gerhard/ Weinkopf: Claudia	Minijobs und Mindestlohn. Tarifpolitik als Gesellschaftspolitik – Strategische Herausforderungen im 21. Jahrhundert (2017): 131–141.	Mindestlohngesetz: Ausnahmen

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
957	Butz: Petra	Mindestlohn und Gerechtigkeit – Akzeptanz eines gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland aus der Perspektive angrenzender „Mehrverdiener“. Hamburg 2017.	Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs; Mindestlohngesetz; Gerechtigkeit
958	Collu: Fabiano/ Beerens: Barbara	Gesetzlicher Mindestlohn – Berechnung und Verhältnis zur Sittenwidrigkeit. BRJ (2017): 165–171.	Mindestlohngesetz; Mindestlohn: allgemeiner: Höhe; Mindestlohn: allgemeiner: Rechtmäßigkeit
959	Preis: Ulrich/ Deutzmann: Lukas	Entgeltgestaltung durch Arbeitsvertrag und Mitbestimmung. NZA-Beil. (2017): 101–108.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht; Arbeitsvertrag; Lohnhöhe: Lohnfindungskriterien
960	Oberthür: Nathalie	Das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen – Ein Beitrag zu mehr Entgeltgerechtigkeit oder bürokratische Riesenkrake? NJW (2017): 2228–2234.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
961	Salamon: Erwin	Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf betriebsverfassungsrechtliche Entgeltgrundsätze. NZA (2017): 751–755.	Mindestlohngesetz; Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht
962	Böning: Marta/ Klapp: Micha	Rechtsprechung zum Mindestlohngesetz. Geklärte und offene Fragen. Soziale Sicherheit (2017): 190–197.	Mindestlohn: allgemeiner: Rechtsprechung zum; Mindestlohngesetz
963	Finke: Claudia/ Dumpert: Florian/ Beck: Martin	Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen – Eine Ursachenanalyse auf Grundlage der Verdienststrukturerhebung 2014. WISTA (2017): 43–62.	Lohngleichheit: von Männern und Frauen
964	Kuhn: Anke/ Schwindling: Jan	Eine Chance auf Lohngerechtigkeit?! Was durch das neue Entgelttransparenzgesetz auf die unternehmerische Praxis zukommt. DB (2017): 785–789.	Lohngleichheit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
965	Lakies: Thomas	Mindestlohngesetz. Basiskommentar zum MiLoG. 5. Aufl. Frankfurt 2021.	Mindestlohngesetz
966	Pletke: Matthias/ Schrader: Peter/ Siebert: Jens/ Thoms: Tina/Klagges: Rhea-Christina	Rechtshandbuch Flexible Arbeit. Flexible Beschäftigungsverhältnisse: Personalanpassung: Vergütungssysteme: Arbeitszeitmodelle: Aufgabenänderung. München 2017.	Arbeitsbedingungen; Arbeitszeit; Lohnformen: flexible Lohngestaltung; Beschäftigungsformen
967	Waltermann: Raimund	Normalarbeitsverhältnis: Flexibilisierung: Mindestlohn - Politik: Ökonomie oder auch Recht? jM (2017): 21–27.	Mindestlohngesetz: Rechtmäßigkeit; Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen; Mindestlohn: allgemeiner: Rechtmäßigkeit
968	Schleidgen: Sebastian (Hrsg.)	Gleichheit und Gerechtigkeit – Beiträge zur Egalitarismusdebatte. Baden-Baden 2017.	Gerechtigkeit: Verteilungsgerechtigkeit; Gleichberechtigung
969	Koller: Peter	Recht und soziale Verteilungsgerechtigkeit in soziologischer und ethischer Perspektive. Verteilungsgerechtigkeit im Recht {2017): 25–64.	Gerechtigkeit: Verteilungsgerechtigkeit; Gerechtigkeit: soziale; Gerechtigkeit: und Recht
970	Neck: Reinhard	Verteilungsgerechtigkeit. Was sagt der Ökonom dazu? Verteilungsgerechtigkeit im Recht (2017): 65–81.	Gerechtigkeit: Verteilungsgerechtigkeit; Ökonomie: ökonomische Analyse
971	Nix: Christoph	Über die Gerechtigkeit. RuP (2017): 480–496.	Gerechtigkeit: Definitionen
972	Baumgartner: Gerhard/Heinrich: Johannes/Rebhahn: Robert/Sutter: Franz Philipp	Verteilungsgerechtigkeit im Recht. Wien 2017.	Gerechtigkeit: Verteilungsgerechtigkeit; Gerechtigkeit: und Recht
973	Ehmann: Horst	Recht und Gerechtigkeit. Zum aristotelisch-thomistischen Naturrechtsverständnis. Kultur des Gemeinwohls – Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. Wolfgang Ockenfels OP (2017): 37–73.	Gerechtigkeit: und Recht
974	Fuchs: Karlheinz	Was ist gerecht? – Vom Ideal zur Wirklichkeit. Berlin 2017.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
975	von Beyme: Klaus	Pluralität von Gerechtigkeitsvorstellungen in Ost und West. Demokratie: Diktatur: Gerechtigkeit (2017): 745–760.	Gerechtigkeit: Gerechtigkeitstheorie
976	Köhler: Michael	Recht und Gerechtigkeit – Grundzüge einer Rechtsphilosophie der verwirklichten Freiheit. Tübingen 2017.	Gerechtigkeit: und Recht; Gerechtigkeit: Geschichte der; Rechtsphilosophie
977	Wolf: Harald	Leistungsgerechtigkeit im Vergleich – Formen und Folgen sozialkomparativer Leistungsorientierungen. Leistung und Gerechtigkeit – Das umstrittene Versprechen des Kapitalismus (2017): 228–245.	Gerechtigkeit: Leistungsgerechtigkeit; Gerechtigkeit: soziale
978	Eckert: Andreas	Von der „freien Lohnarbeit“ zum „informellen Sektor“? – Alte und neue Fragen in der Geschichte der Arbeit. Geschichte und Gesellschaft (2017): 297–307.	Rechtsgeschichte: Arbeitsrechtsgeschichte
979	Waltermann: Raimund	Niedriglohnsektor und Mindestlohn – Nachhaltigkeit im Arbeitsrecht und Sozialrecht. NZS (2017): 247–252.	Mindestlohngesetz: Entstehung; Mindestlohn: allgemeiner: Gründe für einen
980	Leitner: Sigrid	Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit im Sozialstaat – Umverteilungsnormen im Wandel. Leistung und Gerechtigkeit – Das umstrittene Versprechen des Kapitalismus (2017): 100–117.	Gerechtigkeit: Leistungsgerechtigkeit; Gerechtigkeit: soziale; Gerechtigkeit: Bedarfsgerechtigkeit
981	Schimank: Uwe	Leistungsethos: Zwischen Wollen: Müssen: Nicht-Können und Nicht-Wollen. Leistung und Gerechtigkeit – Das umstrittene Versprechen des Kapitalismus (2017): 80–98.	Gerechtigkeit: Leistungsgerechtigkeit

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
982	Dierksmeier: Claus	Thomas von Aquin über Gerechtigkeit und globale Wirtschaftstugend. Die Bestimmung des Menschen und die Bedeutung des Staates (2017): 195–226.	Gerechtigkeit: Geschichte der; Gerechtigkeit: in der christlichen Kirchenlehre; Rechtsphilosophie; Kirche
983	Dörre: Klaus	Ausbeutung und Leistungsgerechtigkeit – eine Forschungsheuristik. Leistung und Gerechtigkeit – Das umstrittene Versprechen des Kapitalismus (2017): 174–190.	Gerechtigkeit: Leistungsgerechtigkeit
984	Klinger: Cornelia	Zwischen Gleichheit und Gerechtigkeit – Stehen die Ideen von Aufklärung und Revolution im Neoliberalismus zur Disposition? Leistung und Gerechtigkeit – Das umstrittene Versprechen des Kapitalismus (2017): 28–45.	Gleichberechtigung
985	Menz: Wolfgang	Das befremdliche Überleben der Leistungsgerechtigkeit – Zur Beharrlichkeit eines vielfach totgesagten normativen Prinzips. Leistung und Gerechtigkeit – Das umstrittene Versprechen des Kapitalismus (2017): 191–209.	Gerechtigkeit: Leistungsgerechtigkeit
986	Müller: Hans-Peter	Von der Meritokratie zur Expertokratie? – Bedeutung und Wandel des Leistungsideals „sozialer Gerechtigkeit". Leistung und Gerechtigkeit – Das umstrittene Versprechen des Kapitalismus (2017): 46–63.	Gerechtigkeit: Geschichte der; Gerechtigkeit: soziale
		2018	
987	Helm: Rüdiger/ Becker: Christian/ Huber: Michael/ Müller: Andreas/ Müller: Thomas	Entgeltgerechtigkeit durch Implementierungsmethoden. AuR (2018): 18–23.	Lohnhöhe: gerechte; Kollektivarbeitsrecht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
988	Butterwegge: Christoph	Weder gerecht noch sozial – Das bedingungslose Grundeinkommen schafft mehr Probleme: als es löst. Grundeinkommen kontrovers – Plädoyers für und gegen ein neues Sozialmodell (2018): 189–213.	Grundeinkommen: bedingungsloses; Gerechtigkeit
989	Roth: Rainer	Das bedingungslose Grundeinkommen als Menschenrecht und Alternative zur Lohnarbeit? Grundeinkommen kontrovers – Plädoyers für und gegen ein neues Sozialmodell (2018): 177–188.	Grundeinkommen: bedingungsloses
990	Färber: Gisela	Ökonomische Aspekte einer verfassungskonformen Gestaltung von Besoldung und Versorgung. ZBR (2018): 228–238.	Besoldung; Ökonomie
991	Boeck: Björn	Das Verhältnis von Mindestlohn und Sittenwidrigkeitsrechtsprechung. RdA (2018): 210–216.	Mindestlohngesetz; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs; Lohnhöhe: Lohnuntergrenze
992	Waltermann: Raimund	Aktuelle Tendenzen im Niedriglohnsektor und in atypischer Beschäftigung – Konzeptionelle Fragen mit Blick auf den Koalitionsvertrag. AuR (2018): 346–353.	Mindestlohngesetz; Leiharbeit; Altersvorsorge; Arbeitsvertrag: Befristung
993	Stechert: Marcel	Eine kritische Analyse ausgewählter Effekte unter der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland. WISTA (2018): 40–53.	Mindestlohngesetz: Einführung
994	Sagan: Adam	Mindestlohnwirksame Vergütung: Grundlohn- vs. Entgelttheorie – Besprechung des Urteils BAG v. 21.12.2016 – 5 AZR 374/16. RdA (2018): 121–126.	Mindestlohngesetz: Inhalt; Mindestlohn: allgemeiner: Mindestlohnklage
995	Frentzen: Kathrin/ Beck: Martin/Stelzer: Jonas	Beschäftigungswirkungen des Mindestlohns. WISTA (2018): 35–51.	Mindestlohn: allgemeiner: arbeitsökonomische Wirkungen

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Autor	Titel	Stichworte
996	Lakies: Thomas	Drei Jahre allgemeiner Mindestlohn: Stagnation und Konsolidierung. AuR (2018): 74–78.	Mindestlohngesetz: Inhalt; Mindestlohn: allgemeiner: Höhe; Mindestlohn: allgemeiner: Diskurs
997	Sura: Stephan	Anrechnungsmöglichkeiten und Berechnungsgrundlagen von anderweitigen Entgeltelementen bei Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohns. BB (2018): 437–443.	Mindestlohngesetz; Mindestlohn: allgemeiner: Höhe; Mindestlohn: allgemeiner: Rechtsprechung zum
998	Raab: Thomas	Die Funktion des Betriebsrats bei der Verwirklichung von Entgeltgerechtigkeit – Gedanken am Beispiel der Mitbestimmung bei der Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen. SR (2018): 144–160.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht; Lohnhöhe: gerechte; Gerechtigkeit
999	Lambrich: Thomas	Was ist der gerechte (Betriebsrats-) Lohn? DB (2018) Heft 9: S. M28–M29.	Kollektivarbeitsrecht: Betriebsverfassungsrecht; Lohnhöhe: gerechte; Gerechtigkeit
1000	Willoweit: Dietmar	Gerechtigkeit und Recht – Zur Unterscheidung zweier Grundbegriffe der Jurisprudenz. Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (2018) Heft 1.	Gerechtigkeit: und Recht
1001	Stein: Ulrike	Ungleichheit unter der Lupe: Eine Dekomposition der Erwerbseinkommen. SF (2018): 369–388.	Ökonomie: Einkommensverteilung; Ökonomie: Ökonomische Analyse
1002	Lillemeier: Sarah	Entgeltgleichheit – Anforderungen einer geschlechtsneutralen Arbeitsbewertung und Entlohnung. AuR (2018): 119–122.	Arbeitsbewertung; Lohngleichheit: von Männern und Frauen; Diskriminierung: einkommensabhängige
		2019	
1003	Mahlmann: Matthias	Konkrete Gerechtigkeit: Eine Einführung in Recht und Rechtswissenschaft der Gegenwart. 4. Aufl. Baden-Baden 2019.	Gerechtigkeit: und Recht

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schlagwortregister Bibliographie

Alimentation 126; 546; 595; 707; 744
Altersvorsorge 881; 992
Arbeitnehmerentsendung 601; 621; 778; 785; 790; 925
Arbeitsbedingungen 115; 230; 282; 347; 416; 417; 529; 556; 687; 700; 878; 966
Arbeitsbewertung 47; 74; 88; 128; 138; 276; 309; 476; 493; 503; 590; 930; 1002
Arbeitsvertrag 214; 311; 416; 417; 556; 560; 565; 602; 603; 647; 667; 725; 726; 727; 734; 753; 857; 862; 887; 900; 930; 937; 938; 959
– Befristung 992
Arbeitszeit 311; 667; 939; 966
Berufs-/Beschäftigungsgruppen 601
– Auszubildende 293
– Bergbau 59; 314
– Bauwesen 153; 190; 601
– Beamte 124; 125; 126; 194; 392; 430; 534
– Finanzwesen 922
– Führungskräfte 176; 179; 839
– Gastronomie 431
– Industrie 4; 72; 74; 84; 98; 187; 191; 238; 239; 322; 337; 372; 373; 400; 408; 413; 464; 552; 636; 640; 942
– Kirche 546; 595; 744
– Medizin 401
– Öffentlicher Dienst 157; 430; 531; 586; 587; 600; 633; 680; 711; 722; 742; 743; 761; 869
– Pädagogik 311; 771
– Postwesen 103
– Praktikum 921
– Soldaten 534
Beschäftigungsformen 723; 827; 966
– Teilzeitbeschäftigung 204; 754
– Vollzeitbeschäftigung 452; 434; 664
Besoldung 104; 124; 125; 126; 392; 430; 534; 586; 592; 680; 897; 990
Diskriminierung
– Altersdiskriminierung 131; 835; 897
– einkommensabhängige 853; 897; 1002
Ethikrichtlinien 937
Gerechtigkeit 22; 593; 671; 692; 705; 883; 906; 908; 941; 945; 947
– Bedarfsgerechtigkeit 655; 752; 822; 865; 891; 911; 980
– Definitionen 30; 639; 654; 757; 826; 934; 971
– Diskurs 26; 319; 357; 589; 596; 650; 653; 659; 670; 728; 779; 782; 786; 792; 797; 805; 807; 810; 811; 812; 817; 826; 851; 867; 920; 953
– Existenzminimum 462; 475; 523; 573; 655; 663; 688; 698; 765; 773; 788; 822; 879
– Gerechtigkeitstheorie 196; 256; 297; 330; 405; 414; 429; 446; 504; 535; 540; 545; 550; 559; 567; 572; 578; 589; 634; 635; 644; 653; 672; 684; 693; 715; 812; 820; 851; 855; 873; 875; 909; 917; 932; 948; 950; 974; 975;
– Geschichte der 256; 567; 589; 618; 634; 665; 684; 701; 764; 799; 901; 905; 916; 976; 982; 986
– in der christlichen Kirchenlehre 99; 255; 316; 472; 508; 520; 566; 571; 764; 982;
– Kriterien 196; 330; 357; 381; 439; 440; 441; 494; 572; 588; 639; 672; 757; 812; 826; 917; 932
– Leistungsgerechtigkeit 117; 120; 168; 449; 461; 494; 495; 561; 920; 977; 980; 981; 983; 985
– Sozialethik 791
– soziale 112; 298; 319; 440; 474; 479; 499; 523; 554; 549; 564; 588; 650; 666; 706; 710; 750; 752; 795; 821; 823; 854; 863; 864; 867; 868; 871; 873; 875; 888; 916; 920; 936; 969; 977; 980; 986;
– und Recht 214; 217; 347; 449; 445; 524; 550; 596; 620; 684; 703; 710; 718; 729; 730; 799; 811; 849; 855; 871; 875; 912; 949; 969; 972; 973; 976; 1000; 1003
– Verteilungsgerechtigkeit 355; 371; 563; 868; 919; 968; 969; 970; 972;
Geschichte (s. Rechtsgeschichte)
Gleichberechtigung, 876; 968; 984
Gleichbehandlung 17; 39; 85; 100; 112; 129; 132; 445; 501; 521; 587; 599; 708; 758;
– von Männern und Frauen 9; 20; 40; 44; 437; 469; 485; 510; 522; 552; 574; 607; 648; 657; 660; 838; 867; 879;
– von Leiharbeitern 700; 813; 831; 836
Gleichheit 85; 127; 196; 319; 355; 381; 439; 446; 633; 693; 805; 855; 865; 907
Gleichheitssatz 14; 20; 28; 524; 648; 901

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Grundeinkommen, 514; 626; 658; 685; 709; 815; 824; 861
– bedingungsloses 523; 737; 752; 847; 882; 889; 988; 989
– Modelle 568
International 32; 41; 50; 58; 82; 88; 115; 148; 149; 173; 177; 213; 252; 254; 273; 309; 318; 329; 352; 366; 438; 512; 527; 528; 533; 569; 576; 610; 611; 612; 613; 614; 615; 616; 617; 651; 662; 702; 794; 841
– Europarecht 33; 490; 697; 741; 825; 897; 903; 925
– Rechtsvergleich 156; 320; 367; 385; 437; 438; 485; 510; 533; 558; 649; 673; 687; 697; 700; 702; 775; 883; 887; 902
Jugendarbeit 236; 250; 835
Kirche 86; 99; 139; 255; 316; 426; 467; 472; 480; 508; 520; 546; 566; 571; 595; 608; 707; 764; 982;
Kollektivarbeitsrecht 137; 357; 358
– Arbeitskampfrecht 408
– Betriebsverfassungsrecht 22; 37; 41; 140; 228; 298; 341; 349; 418; 413; 457; 460; 464; 583; 629; 648; 681; 768; 806; 866; 900; 919; 959; 961; 989; 999
– Tarifrecht 25; 31; 52; 134; 140; 195; 207; 210; 215; 219; 225; 229; 230; 242; 248; 249; 251; 252; 257; 259; 260; 261; 263; 266; 267; 277; 281; 283; 291; 298; 302; 303; 314; 315; 323; 334; 339; 340; 341; 345; 346; 351; 359; 362; 364; 369; 370; 373; 385; 387; 391; 400; 402; 404; 408; 409; 411; 412; 416; 418; 448; 452; 454; 457; 460; 488; 491; 516; 539; 547; 554; 563; 569; 580; 582; 583; 587; 594; 609; 623; 625; 628; 638; 640; 642; 649; 651; 652; 661; 662; 677; 697; 698; 704; 707; 713; 717; 722; 725; 732; 742; 743; 754; 761; 770; 777; 779; 780; 784; 790; 793; 809; 836; 842; 843; 860; 862; 870; 874; 876; 884; 890; 893; 924; 925; 944
Kündigung 735; 740
Leiharbeit 700; 813; 836; 992
Lohnanspruch 34; 186; 192; 292; 331; 415; 481; 489; 507; 560; 565; 629; 655; 724; 726; 734; 736; 753; 771; 785; 825; 927; 930; 931
– Entgeltfortzahlungsanspruch 451; 927
Lohnformen 12; 64; 65; 70; 153; 230; 619; 727; 880
– Akkordlohn (Gedingelohn) 92; 93; 109; 162; 210; 234; 264
– andere Vergütungsmodelle 380; 544; 629; 667; 686; 724; 726; 734; 736; 749; 753
– Entgeltflexibilisierung 542; 647; 683; 686; 723; 726; 746; 759; 772; 859
– erfolgsorientierter Lohn 24; 163; 291; 562; 629; 631; 632; 667; 681; 694; 704; 711; 712; 719; 734; 746; 770; 781; 806; 938; 942
– flexible Lohngestaltung 629; 632; 667; 724; 726; 734; 736; 749; 753; 966
– Investivlohn 110; 232; 262; 289; 291; 294; 306; 327; 332; 349; 409; 538; 591; 594; 629; 630; 679; 756; 774; 781; 814; 819
– Kombilohnmodelle 598; 643; 762; 819; 822; 912
– Prämienlohn 63; 109; 150; 151; 152; 163; 169; 234; 264; 285; 295
– Sonderleistungen 317; 346
Lohngleichheit 40; 131; 198; 226; 309; 367; 476; 515; 533; 587; 641; 739; 804; 842; 843; 964
– in der Leiharbeit 601; 621; 695; 699; 777; 798; 813; 831
– im Tarifrecht 31; 52; 377; 397; 404; 470; 532; 601; 638
– Rechtsprechung zur 463; 482; 490
– von Männern und Frauen 9; 18; 19; 20; 21; 28; 31; 32; 42; 43; 51; 52; 61; 78; 102; 111; 118; 130; 312; 379; 382; 435; 453; 468; 469; 470; 471; 473; 477; 482; 490; 496; 522; 512; 543; 552; 574; 610; 611; 612; 613; 614; 615; 616; 617; 622; 638; 648; 657; 660; 714; 768; 837; 838; 867; 913; 941; 945; 952; 960; 963; 1002
Lohnhöhe 311; 345; 444; 640; 645; 754; 784; 900
– Diskurs 1; 2; 6; 17; 26; 34; 39; 57; 64; 65; 76; 79; 81; 100; 104; 123; 129; 130; 132; 137; 165; 171; 175; 180; 181; 182; 183; 185; 187; 189; 199; 201; 207; 212; 219; 220; 229; 240; 245; 253; 271; 307; 350; 353; 360; 361; 362; 363; 365; 369; 371; 374; 378; 383; 395; 406; 424; 425; 443; 452; 459; 466; 486; 487; 561; 563; 575; 579; 597; 606; 659; 689; 716; 755; 758; 766; 819; 943;
– gerechte 1; 2; 4; 7; 15; 16; 17; 21; 22; 26; 29; 35; 39; 47; 49; 53; 55; 59; 70; 76; 77; 83; 87; 94; 95; 97; 99; 100; 103; 105; 116; 117; 123; 127; 129; 132; 136; 137; 138; 139; 154; 157; 170; 190; 202; 209; 211; 214; 216; 226; 231; 236; 261; 265; 285; 296; 348; 355; 378; 390; 407; 466; 493; 503; 515; 529; 579; 590; 594; 606; 641; 678; 716; 743; 745; 758; 761; 766; 769; 782; 786; 804; 813; 817; 823; 833; 845; 867; 891; 912; 919; 932; 943; 947; 953; 954; 987; 998; 999
– bedarfsgerechte 62; 146; 147; 442; 462; 475; 509; 514; 530; 518; 557; 655; 682; 696; 698; 745; 822; 879

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

– leistungsgerechte 8; 10; 12; 27; 33; 45; 46; 54; 62; 71; 74; 75; 80; 93; 107; 108; 120; 128; 143; 158; 159; 160; 161; 163; 167; 168; 176; 179; 187; 189; 191; 198; 200; 201; 246; 253; 258; 274; 282; 284; 295; 308; 326; 361; 362; 363; 383; 399; 401; 420; 442; 455; 476; 519; 548; 561; 586; 600; 681; 690; 704; 721; 742; 743; 761; 766; 869
(gleiche, siehe Lohngleichheit)
Lohnfindungskriterien 12; 15; 35; 47; 49; 56; 80; 108; 144; 170; 186; 193; 203; 205; 206; 222; 241; 247; 276; 292; 296; 334; 339; 364; 390; 488; 508; 519; 539; 556; 583; 585; 637; 655; 689; 704; 734; 736; 742; 743; 746; 761; 766; 769; 771; 773; 780; 785; 806; 825; 839; 858; 869; 959
(Festlegung, Lohnbildung, Lohnfindung)
Lohnsenkung (Lohnreduzierung) 331; 415; 517; 624; 633; 735; 740; 753
Lohntheorie 180; 227; 270; 271; 418; 487; 508
Lohnuntergrenze 77; 113; 374; 403; 462; 483; 475; 509; 514; 530; 560; 570; 573; 655; 663; 682; 688; 691; 698; 716; 765; 769; 771; 773; 780; 785; 788; 818; 825; 840; 850; 857; 860; 879; 886; 899; 939; 954; 991;
– im Niedriglohnsektor 77; 378; 433; 530; 584; 597; 853; 929
– Rechtsprechung zur 223; 601; 814; 818; 862; 903
– Tariflohn 242; 314; 387; 531; 532; 697; 790; 793; 836
Lohnpolitik 3; 5; 13; 23; 25; 36; 38; 41; 48; 60; 81; 82; 89; 96; 98; 101; 113; 114; 121; 133; 135; 142; 143; 156; 164; 165; 170; 175; 180; 188; 195; 206; 218; 221; 263; 266; 267; 269; 277; 300; 301; 302; 303; 304; 307; 313; 336; 341; 353; 359; 376; 377; 384; 403; 406; 410; 422; 425; 427; 443; 456; 459; 478; 491; 526; 536; 537; 538; 581; 631; 642; 674; 676; 683; 737; 747; 748; 784; 880; 881; 914
Lohnverhandlung 296; 315; 388; 411; 418; 419; 420; 513
Mindestlohn, allgemeiner 11; 115; 333; 518; 558; 570; 607; 651; 655; 697; 789; 800; 819; 841; 844; 903; 914; 925; 929; 935; 940; 947; 954; 955
– arbeitsökonomische Wirkungen 333; 751; 804; 902; 910; 911; 951; 995
– Diskurs 738; 762; 763; 776; 791; 802; 803; 804; 821; 828; 829; 832; 852; 856; 877; 892; 898; 910; 912; 918; 923; 933; 944; 957; 991; 996
– Gründe für einen 720; 738; 765; 791; 822; 828; 829; 833; 870; 877; 885; 895; 923; 967; 979
– Höhe 593; 769; 773; 803; 821; 898; 910; 923; 958; 996; 997
– Leiharbeit 836
– Mindestlohnklage 994
– Praktikum 902; 921
– Rechtsprechung zum 716; 769; 771; 780; 886; 894; 928; 962; 997
– tarifverdrängender 698; 790; 793
– Rechtmäßigkeit 741; 790; 793; 958; 967
Mindestlohn: branchenspezifisch 333; 785; 793; 839; 884; 890
Mindestlohngesetz 677; 698; 747; 748; 751; 769; 775; 776; 778; 785; 790; 793; 801; 803; 804; 822; 836; 843; 850; 870; 877; 878; 890; 898; 910; 911; 912; 935; 939; 944; 951; 955; 957; 958; 961; 962; 965; 991; 992; 997
– Anwendungsbereich 836; 893; 895; 896; 902; 923; 926; 927
– Ausnahmen 892; 896; 956
– Entstehung 933; 979
– Rechtmäßigkeit 741; 840; 846; 858; 874; 891; 892; 903; 924; 946; 967
– Inhalt 904; 994; 996
– Mindestlohnkommission 884
– Verhältnis zu anderen Mindestlohninstrumenten 697; 895; 924
Ökonomie
– Arbeitslosigkeit 433; 447; 562; 645; 687; 731; 751; 910; 911
– Einkommensverteilung 57; 172; 211; 243; 268; 272; 275; 287; 298; 299; 305; 323; 325; 334; 340; 344; 371; 386; 514; 523; 1001
– Entgelthöhe 247; 354; 428; 429; 731; 800
– Kapitalismus 370; 391
– Lohnentwicklung 60; 68; 194; 249; 260; 290; 310; 423; 428; 458; 484; 619; 731; 733; 843
– Lohnstruktur 79; 181; 182; 183; 216; 238; 239; 252; 278; 280; 337; 344; 421; 487
– Marktwirtschaft 1; 2; 47; 94; 95; 134; 137; 143; 218; 224; 251; 406
– Marxismus 426; 459
– und Recht 237; 551; 692; 787; 808; 811; 847
– Ökonomische Analyse 67; 75; 119; 146; 184; 239; 333; 343; 366; 375; 388; 393; 444; 525; 577; 671; 675; 687; 705; 746; 751; 787; 800; 808; 834; 838; 847; 879; 882; 883; 910; 911; 915; 970; 1001
– Preisniveau 68; 338
– Produktivität 47; 65; 66; 145; 174; 241; 246; 265; 326; 395; 526; 637; 675
– Wachstum 68; 121; 144; 145; 172
Politik 25; 34; 96; 102; 130; 135; 165; 166; 174; 175; 188; 195; 218; 221; 229; 263; 266; 269; 277; 283; 298; 300; 301; 302; 303; 304;

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

326; 329; 336; 351; 354; 373; 387; 389; 403; 443; 456; 478; 492; 516; 526; 536; 537; 538; 577; 589; 636; 718; 807; 810; 811; 867
– Beschäftigungspolitik 434; 447; 517; 827
– Sozialpolitik 6; 90; 91; 112; 146; 287; 357; 374; 442; 483; 492; 514; 523; 557; 562; 564; 573; 584; 597; 607; 659; 666; 696; 801
– Verteilungspolitik 143; 233; 235; 243; 244; 259; 272; 275; 323; 325; 342; 350; 353; 356; 358; 360; 371; 406; 442; 523
Rechtsgeschichte (Geschichte) 88; 148; 314; 556; 576; 592; 595; 873
– Antike 328
– Arbeitsrechtsgeschichte 73; 84; 122; 178; 194; 321; 324; 328; 368; 372; 392; 394; 396; 419; 430; 432; 436; 438; 444; 451; 455; 464; 465; 480; 497; 498; 500; 502; 505; 520; 522; 528; 541; 546; 553; 555; 569; 580; 582; 602; 603; 604; 605; 609; 636; 640; 652; 661; 662; 702; 783; 794; 830; 872; 887; 978
– DDR 368; 636
– Frühe Neuzeit 1500-1789 394; 396; 430; 567; 730; 906
– Mittelalter 436; 580; 618; 905; 908; 920
– Nationalsozialismus 497
– Neuere Geschichte 1789-1945 73; 84; 324; 392; 419; 430; 432; 438; 505; 534; 555; 580; 602; 605; 609; 662; 702; 887
– Neueste Zeit ab 1945 5; 149; 155; 173; 197; 238; 368; 389; 455; 522; 553; 577; 580
Rechtsphilosophie 518; 555; 576; 590; 634; 653; 684; 864; 934; 950; 976; 982
Soziologie 24; 72; 75; 92; 286; 288; 388; 393; 440; 492
Urlaubslohn 601; 925
Zeitgeschichte 425; 516; 566; 577; 589; 643

https://doi.org/10.5771/9783748973454 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY